Digitized by Google

4° Bor.
121 l/1870

Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Trier.

1870.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zu dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Trier

vom Jahre 1870.

Die Ziffern am Ende eines jeden Artikels bezeichnen die Seitenzahlen des Amtsblattes.

Abwesenheits-Erklärung, resp. Feststellung des Deutsch 197. Floß 31. Klump 42. Mackert 101. Nicolai 17. Oster 303. Schmölder 77. Stolz 31. Zeppenfeld 52.

Aerzte. Erledigte Kreis-Physikatsstelle zu Wittlich 26.

Amtsblatt. Aufforderung zur rechtzeitigen Bestellung des Amtsblattes pro 1871 bei den Post-Anstalten 269. 284. 295.

Amtssuspension, des Gerichtsvollziehers Berchner 138.

Apotheken. Concessionsertheilung zur Führung einer Apotheke, an Triboulet 48. Eröffnung der Apotheke zu Tholey 77.

Assisen, zu Saarbrücken 43. 170. 266. 297. Zu Trier 43. 146. 206. 288.

Atteste, ärztliche. Vorschriften zur Verhütung der leichtsinnigen und formwidrigen Ausstellung derartiger Atteste 16.

Auswanderungswesen. Erlöschen der dem ꝛc. Meyer zu Bremen ertheilten Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern 151. Rückgabe der Caution des Auswanderungs-Agenten Masson 163. Simmer 28. Weber 43. Widerrufung der dem ꝛc. Börnstein in Bremen ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern 1.

— Warnung vor der Auswanderung nach Rußland 174.

Banknoten. Umtausch der von der Aktienbank des Großherzogthums Posen ausgegebenen Banknoten 11. Entwendung von Noten der Bank von England 43.

Bankwesen. Versammlung der Meistbetheiligten an der Preußischen Bank 17. 31. Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen 164. Eröffnung der Bank-Kommandite in Liegnitz 280.

Baufach. Meldungen zum Eintritt in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin 196. Vereidigung des Bauführers Linz zu Saarlouis 1. Wallé zu Birresborn 146.

Bauwesen. Alignementsplan für die Gemeinde Neunkirchen 159.

Baumpflanzungen. Siehe Obstbau.

Belobung wegen verdienstlicher Handlungen 1. 67. 72. 82. 102. 103. 107. 123. 137. 142. 150. 164. 176. 190.

Bergwerksverwaltung. Ausscheiden des Markscheiders Ginsberg 12. Instruction, betr. die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte, 167. Auflösung des Berg-Eichungs-Amtes zu Bonn 168. Uebertragung der Verwaltung des Reviers Gemünd an den Berg-Geschworenen Morsbach 74. Vereinigung des Berg-Reviers St. Wendel mit dem von Trier 176. Verlegung des Wohnsitzes des Markscheiders Kliver 12.

Bezirksstraßen. Verwendung des Bezirksstraßenfonds pro 1869 27.

Bürgermeisterei-Amtslokal. Verlegung des für die Bürgermeisterei Büdesheim und Mürlenbach 143. Dudweiler 77. Eppelborn 242. Freudenburg-Orscholz 45. Gerolstein 45. Lisdorf 185. 228. Mülheim 219. Stadtkyll 228. Thalfang 276. Wadern 261.

Chaussegeld-Erhebung. Anfertigung von Chausseegeld-Freikarten 301.

Civilstands-Register. Führung derselben für die Bürgermeisterei Friedrichsthal 137.

Concessionen für Berg- und Hüttenwerke, ertheilt für das Bergwerk Lookyll bei Süllm 22. Schneifel 279.

Danksagung Sr. Majestät des Königs für die Glückwünsche zu seinem Geburtstage 61.

Darlehnskassen. Eröffnung der Darlehnskasse in Cöln 197.

Darlehnskassen-Scheine des Norddeutschen Bundes. Beschreibung derselben 190.

Domainen. Aushändigung der definitiven Quittungen über die im Jahre 1869 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Gelder 70.

Eichungswesen. Ernennung eines Eichungs-Inspectors für die Rheinprovinz 52. Errichtung eines städtischen Eichungs-Amtes zu Trier und Feststellung der Befugnisse desselben 186. 245. Errichtung eines Faß-Eichamtes neuen Systems zu Trier 291.

Edictalladu. von Deserteuren und widerspenstigen Militairpflichtigen, Reservisten ꝛc. 9. 11. 13. 18. 22. 23.

Digitized by Google

24. 32. 34. 46. 57. 74. 90. 92. 104. 105. 126. 137. 138. 143. 147. 176. 177. 212. 246. 262. 275. 301.

Ehrenrechte. Verzeichniß der rechtskräftigen, correctionellen Urtheile, durch welche die Verfügung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ausgesprochen ist 165. 207.

— Wiedereintritt in den Genuß derselben 217.

Eisenbahn. Bahn-Polizei-Reglement und Verordnung 82. I. Beilage zu Nr. 36. Fahrplan der Königl. Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn 119. 127. Desgl. für die neu eröffnete Strecke Call-Gerolstein 275. Modificationen in der Abfahrtszeit des Zuges 5. Der Strecke Trier-Saarbrücken 155. Frachtfreie Beförderung von Beitragsgegenständen zu Gunsten ausgedrückter deutscher Truppentheile 186.

Erkenntnisse, kriegsrechtliche 2. 6. 18. 67. 92. 100. 127. 143. 160. 178. 186. 275. 285. 302.

Forstverwaltung. Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes 288. Besetzung der Gemeinden- und Instituten-Forstbeamten-Stellen 40. Form des Grüßens Seitens der Forstbeamten in Uniform 137. Nachweise der in 1870 aus den Königl. Forsten des Reg.-Bez. Trier zur Versteigerung kommenden Lohschläge 48. 52. Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger zur Anstellung im Staatsdienste 241. Verzeichniß von erledigten Communal-Forststellen 290.

Gerichtswesen. Ferienkammer des Königl. Landgerichts zu Saarbrücken 154. Desgl. zu Trier 154. Desgl. des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Cöln 170. Rechtssachen der in der Vertheidigung des Vaterlandes begriffenen Personen 196.

Gesetz-Sammlung. Inhalt derselben aus 1869 8. Desgl. aus 1870 8. 13. 25. 33. 37. 47. 51. 70. 71. 75. 81. 93. 121. 139. 145. 149. 161. 189. 191. 197. 211. 214. 239. 243. 264. 271. 281. 293. 297.

Gewerbescheine. Termin zur Anmeldung von Gewerbeschein-Gesuchen 210.

— verlorene, des Blume 102. Klos-Fuchs 170. Hoffmann 241.

— gestohlener des Ramlot 290.

Handelsgerichte. Ergänzung des Handelsgerichts zu Trier 123.

Handelskammer. Ergänzungswahlen für die Handelskammer in Trier 82.

Hebammen. Beginn des neuen Cursus in der Hebammen-Lehr-Anstalt 77.

— Prüfung und Approbation von Hebammen 150.

— Allgemeine Verfügung, betr. die künftige Stellung der Hebammen, 169.

Hundesperre, angeordnet in verschiedenen Gemeinden und Bürgermeistereien 26. 48. 73. 176. 185. 219. 284.

Jagdverwaltung. Bestimmungen bezüglich der Schonzeiten des Wildes 124.

Interdiction, erkannt gegen Ames 155. Ball 24. Busch 217. Dennart 119. Emmerich 80. Franzen 297. Gores 119. Hahn 262. Heider Ehefrau 155. Hoffmann Ehefrau 125. Klein 24. 186. Krischker 155. Mauritius 32. Michels 32. Satm Wittwe 32. Schüß 164. Storf 155. Thielen Wittwe 74. 301. Wagner 159. 267. Ziegler 159.

— aufgehoben die gegen ꝛc. Wagner 143.

Kassen-Anweisungen. Einlösung und Umtausch der Sachsen-Weimarischen Kassen-Anweisungen 61. Desgl. von Großherz. Hessischem Papiergelde 101. Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine 1. 162.

Kassen-Verwaltung. Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse 278.

Katasterwesen. Verlegung des Amtswohnsitzes des Kataster-Controleurs Henssen 30.

Kirchenwesen. Abhaltung eines außerordentlichen allgemeinen Bettages am 27. Juli 179. Empfehlung der Ed. Bachschen Buchhandlung in Berlin zum Bezug von Kirchenschmuck und Kirchen-Geräthschaften 1.

Kollekten, allgemeine für die Brandverunglückten zu Monzelfeld 171. 219.

— evangelische, für den Reparaturbau der Kirche zu Burg a. d. Wupper 1. 119. Für die Kirche zu Walsch-164. Für die Kapelle zu Siderwyck 159. Für die Wilibrodi-Kirche zu Wesel 72. Für die Heil-Anstalt Heyhata zu M. Gladbach 32. Für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth 81. Für die Anstalt für Epileptische zu Bielefeld 81. Zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche 137. Für die evangelische Gesellschaft für Deutschland zu Elberfeld 154. Für die Rettungs-Anstalt zu Overdyck 175.

— katholische, für den Dom zu Cöln 44. Für die Kirche zu Bergheim-Müllekowen 32. 279. Für die Kirche zu Floisdorf 103. Für die Kirche zu Hummel 67. Für die Kirche zu Norheim 11. Kirche zu Sand 72. 159. Kirche zu Suggerath 107. Für den Schulhausbau zu Muhl 124.

Kreis-Obligationen des Kreises Saarburg. Auslooſung derselben 267. 276. 285. 295.

Kreis-Synoden. Wahlen für die Kreis-Synode Saarbrücken 17.

Kreis-Thierarztstelle, vacante zu Wittlich 52. Prüm 216. 269.

Landesverweisungen. Verzeichnisse der des Landes verwiesenen Personen 16. 34. 66. 78. 124. 152. 174. 215. 240. 260. 294. 298.

Landtag. Einberufung der beiden Häuser des Landtages 292. Ernennung der Wahl-Commissarien 267. 270. Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten 247. 263.

Landwirthschaft. Abiturienten-Prüfung der Zöglinge der Rotscheider Bauernschule 23. 31. 43. Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen 115. Be-

Digitized by Google

auftragung des Wanderlehrers Herrberg, den Landwirthen des Reg.-Bez. Trier bei der Bildung von Genossenschaften fördertich zu sein 305. Abhaltung des sechsten Drainage- und Wiesenbau-Cursus zu Neunagen 306. Nachweise der in den Eifelkreisen aufgeforsteten Oedländereien 44. Reorganisation der Wald- und Obstbaumschulen zu Wittlich und Bitburg 122. Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium 157.

Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen-Verein zu Saarbrücken. Termin zur jährlichen General-Versammlung 67.

Leichen, aufgefundene, einer unbekannten Person 208.

Lotterie. Aufspielung von Pferden durch den landwirthschaftlichen Bezirks-Verein zu Mannheim 33. Ertheilung der Erlaubniß zu einer Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden 305.

Marktpreise. Nachweise der Durchschnitts-Marktpreise zu Martini 1870 294.

Märkte, aufgehobene, zu Hauperswciter 101. Oberkirchen 101.

— bewilligte, zu Hillesheim 48.

— verlegte, zu Bitburg 185. Rhaunen 33.

Maaße und Gewichte. Empfehlung von Karten und Tableaux zc. zur Veranschaulichung des neuen Maaßes und Gewichtes 48. 66. Die vom 1. Januar 1872 im Norddeutschen Bunde unzulässigen älteren Gewichte 103. Einführung eines Normal-Ziegelformats 289.

Militair- und Kriegswesen. Aufforderung an diejenigen Personen, welche Reconvalescenten in Pflege nehmen wollen, zur desfallsigen Anmeldung 278. Beschäftigung der Kriegsgefangenen 234. 284. Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst 26. Erklärung des Kriegszustandes im Bezirke des 8., 11., 10., 9., 2. u. 1. Armee-Corps 173. Entscheidung auf die Gesuche um Ueberlassung von verwundeten und erkrankten Militairpersonen zur Privatpflege 282. Gestellungsbefehl für die beurlaubten und im Auslande sich aufhaltenden Reservisten und Wehrleute 178. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen 135. Prüfungstermin für einjährig Freiwillige 13. Die Regelung der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere 181. 187. 199. Unterstützungen und Erziehungs-Beihülfen für Soldaten-Wittwen und Waisen 245. Verabfolgung von Neutralitäts-Abzeichen an die Mitglieder der freiwilligen Militair-Krankenpflege 259. Veröffentlichung der Vertrstlisten 195. Vorbringung von Reclamationen auf Entlassung von Landwehrleuten 259. Verhängung des Belagerungs-Zustandes über die Festung Saarlouis und die umliegenden Ortschaften 180. Vorbringung der Gesuche um zeitweise Ueberlassung von eroberten französischen Mitrailleusen 283.

Norddeutscher Bund. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes aus 1869 7., aus 1870 15. 25. 37. 51. 69. 71. 81. 93. 115. 121. 139. 145. 149. 157. 161. 167. 189. 191. 195. 211. 237. 243. 264. 281. 293. 297.

Notariats-Urkunden. Uebergabe der des Notars Wammer an den Notar Keuneke 32 und an den Notar Schmitz 119. Desgl. der des Notars Goecke an den Notar Wüst 301.

Obstbau. Baumpflanzungen an Gemeindewegen 31. Beförderung desselben durch die Vertilgung der Raupen 26.

Patente, aufgehobene und erloschene 6. 12. 14. 36. 60. 70. 172. 198. 302.

— ertheilte und verlängerte 6. 12. 30. 36. 60. 68. 70. 74. 92. 106. 128. 138. 144. 156. 172. 178. 186. 194. 198. 208. 217. 238. 242. 267. 280. 296. 302. 306.

Personal-Chronik. Aerzte und Thierärzte: Clemens 137, Hecking 193. Lehmann 150. Noack 74.

— Baubeamte: Zwed 12.

— Bergbeamte: Achenbach 11. v. Ammon 166. Aust 166. Buff 11. Erdmenger 166. Fourman 11. Freund 166. Gerlach 166. Gießler 166. Groppe 166. Heyder 166. Höfft 166. Hoffmann 166. v. Hoiningen 166. Holste 166. Hülsmann 11. Hundt 166. Jahn 11. Ittenbach 11. Jung 11. Kiefer 166. Kinne 11. Koch 166. Körwer 11. Kosmann 166. Kutschmann 166. Menke 166. Morsbach 166. Natorp 166. Posth 11. Roth 166. Schilling 166. v. Sobbe 11. Schnabel 11. Sommer 166. Voß 166. Wagner 11. 166.

— Eisenbahn-Beamte: Marten 6.

— Forstbeamte, Königliche: Hintze 164. Kleber 194. Meyen 296. Rasch 296. Schmidt 194. Wanninger 296.

Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Beamte: Burkhardt 46. Ebert 46. 242. Flössel 30. Kalinowski 120. Köhler 120. Moos 36. Weidner 74. 276. Werner 32.

Gemeinde-Beamte. Bürgermeister: Bottler 106. Dahm 172. Klein 243. Rosch 280. Schramm 68. — Bürgermeisterei-Verwalter: Clemens 267. Guittienne 243. Julien 296. Junk 238. Kleber 238. Mainz 276. Riotte 45.

— Forstbeamte: Brück 46. Haack 6. Hisgen (Stiftsförster) 156.

Justiz-Beamte. Ergänzungsrichter: Knoll 267. — Friedensrichter: Albert 60. Bockholt 138. Dr. Helbron 160. Ley 74. Trutschler 120. — Gerichtsschreiber: Baecker 144. Hammann 160. Heise 238. Lehmacher 238. Schmidt 160. v. Westernhagen 120. — Gerichtsvollzieher: Bellinger 302. Löffelbein 50. Leonarz 144. Münch 50. Reisgen 106. Robert 172. Sabel 178. — Hypotheken-Bewahrer: Greber 80. Schommer 80. Landgerichts-Secretaire: Enthoff 70. Morenz 36. Oppermann 148. Notare: Goecke 208. Schmitz 92. Wüst 301.

— Katasterbeamte: Biegel 24. Hertmanni 68. Schlösser 24. 68. 217. Steuer-Inspektor: Henssen 74.

— Kreisbeamte. Landräthe: v. Helldorf mit der Stellvertretung des Landraths in Daun beauftragt 120. Landrath Förster hat sein Amt wieder übernommen 178. — Kreisboten: Dalpke 291. Rau 172.

Digitized by Google

— Postbeamte: Alff 60. Barth 172. Cetto 30. Ernst 144. Gewerich 60. Gogarten 156. Lodorf 172. Tank 160. Walper 74.

Regierungsbeamte: Burg 242. v. Ernsthausen 120. Forst 120. Mispagel 24. Ulrich 172.

— Steuerbeamte: Steuer-Einnehmer Friedrich 148. Mielke 148.

Personen, welche polizeilich in ihre Heimath zurückzuweisen sind: Friedrich 206. Herres 10. Schoemann 102. Wasser 23.

— fleckbrieflich verfolgte: Langenfeld 81. Brutscher 219.

Pfarrstellen, erledigte zu St. Arnual 266. Kirchenvollenbach 72. Weierbach 193.

Pferdezucht. Abfohlungs-Tabelle pro 1869 286. Ernennung eines Gestüt-Directors 269. Landbeschälung im Jahre 1870 14. Polizei-Verordnung bezüglich der Abwendung der Rotzkrankheit 228.

Polizei-Verordnung, betreffend die Ausübung des Trödler-Gewerbes 151. Desgleichen des Kammerjägergewerbes 153. Ueber den Transport und Verwahr von Arsenikalien 72. Betreffend den Schutz der nützlichen Vögel 64. Betreffend Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Oelen 101. Betreffend die Rinderpest (Siehe diesen Artikel); wegen Abwendung der Rotzkrankheit (Siehe Pferdezucht.)

Polizei-Wesen. Abonnement auf das Central-Polizei-Blatt 289.

Post-Verwaltung. Abänderung des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes 162. Bestimmung bezüglich der Briefe nach Rußland 170. 268. Beschränkung des Post-Anweisungs-Verkehrs 173. Einrichtung und Veränderungen in den Post-Coursen 80. 275. Aufforderung, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen Abstand zu nehmen 124. Einführung der Correspondenz-Karten 145. Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden und Dänemark 76. 183. Verkauf von gestempelten Streifbändern 50. Zurücknahme der unbestellbaren oder herrenlos aufgefundenen Sendungen 36. Angabe der Post-Anstalt, zu deren Bezirk der Ort der Sendung gehört 150. 243. Verding der Postfuhr-Entreprise in Trier 159. Einstellung des Post-Anweisungs-Verkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz 173. Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militair-Beamten 192. 268. 283. Einschränkung der Post-Dienststunden 174. Baar-Einzahlungen nach und aus Belgien 182. 268. Leitung der Correspondenz nach den vereinigten Staaten von America 182. Postsendungen an die mobile Armee 173. 182. 211. 214. 240. Fahrpostverkehr mit der Baierischen Pfalz 184. 197. Feldpost-Correspondenzkarten 184. 192. Annahme und Beförderung von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen 184. 239. 244. Einstellung des Postanweisungs-Verkehrs mit Baiern 187. Erleichtertes Verfahren bei Sendungen von Packeten 192. Briefbeförderung an die mobilen Truppen 195. 201. Wiederzulässigkeit des Postanweisungs-Verkehrs mit den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg 197. Desgleichen mit dem Großherzogthum Baden 212. Mit Baiern 237. Postsendungen an Soldaten der Landwehr-Infanterie 197. Einstellung der Fahrpost-Verbindung mit Frankreich 218. Unterbrechung der Postverbindung der 4. Cavallerie-Division 243. Reclamationen wegen verzögerter Feldpostbriefe 244. Quarantaine im Postverkehr mit Spanien 244. 260. Feldpost-Relais in Frankreich 244. Deutsche Post-Anstalten im Elsaß und Lothringen 260. 261. 272. Eröffnung von Post-Anstalten in Deutsch-Lothringen 260. Beschaffenheit der Feldpost-Päckereien 260. Verzögerte Beförderung von Feldpost-Transporten 261. 265. 268. 272. Correspondenz für die 2. Cavallerie-Division 261. Portofreie Versendung von Zeitungen an Militair- und Privat-Lazarethe 265. Beschränkung in der Annahme von Privat-Päckereien an die Armee 283. Beförderung der portopflichtigen Dienstbriefe nach Elsaß und Deutsch-Lothringen 271. Einführung des Postanweisungs-Verfahrens in Elsaß und Deutsch-Lothringen 272. Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich 272. 278. 283. Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Belfort 277. Desgleichen für das von Pfalzburg 277. Adressirung der Feldpostsendungen 277. 299. 303. Weihnachts-Versendungen im inländischen Postverkehr 277. 284. 289. Privatpäckereien für das 2. (Pommersche) Armee-Corps 278. Weihnachts-Versendungen an die Truppen in Frankreich 284. Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamte 298. 303. Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth 305. Tarif über die Beförderung von Briefen nach den besetzten französischen Gebietstheilen 215. Beförderung der Feldpost-Correspondenz 259. Versendung von Druckschaften unter Band 289.

Predigtamts-Candidaten, welche die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und für wahlfähig erklärt worden sind 121. 273.

Provinzial-Feuer-Societät, Rheinische. Ergebnisse derselben für das Jahr 1869 226.

Provinzial-Landtag. Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern für dieselben 137.

Reichstag. Eröffnung des Reichstages. Thronrede Sr. Majestät des Königs zur Eröffnung des Reichstages 179. Rentenbriefe. Ausgelooste: 107. 125. 143. 279. 291. 301. abhanden gekommene: 233.

Rheinische Provinzial-Hülfskasse. Wahl eines Mitgliedes des Curatoriums 19. Darlehnsgeschäfte der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse 193.

Rinderpest. Verordnungen bezüglich derselben: 199. 209. 210. 213. 224. 226. 227. 228. 234. 237. 242. 245. 261. 266. 269. 274. 278. 285. 287. 295. 300. 305. Empfehlung des Heftes „Sammlung der Vorschriften über die Rinderpest" 216.

Digitized by Google

Saarbrücker Stadt-Obligationen. Verloosung derselben 6.

Salz, Denaturirung des Gewerbe- und Viehsalzes, sowie der sogenannten Viehsalzlecksteine 13. 147. Bestimmungen bezüglich der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpöckeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden 229.

Schaafräude, ausgebrochen in Gemeinden und die Ortssperre angeordnet 1. 10. 306.

— Die Ortssperre aufgehoben 119.

Schifffahrt. Sperrung der canalisirten Saar von Güdingen bis Louisenthal 1. Aichung der Rheinschiffe 93. Lootsenbezirke und Lootsenstationen auf dem Rhein 121. 150. Regulativ, betr. die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868, 129. 170.

— Wiedereröffnung des Bogens der Saarbrücke zu Saarlouis und der freien Schifffahrt auf der Saar 278.

Schriften. Zeitschriften, Bücher und Karten empfohlen: Schriften von Jeremias Gotthelf 9. Sammlung der Vorschriften über Turnwesen 26. Gesundheitspflege in den Schulen 30. Norddeutsche Werthpapiere 33. Erläuterung zur geologischen Karte der Rheinprovinz und Westphalen 170. Feldwege-Regulirungen 269. Rheinische Wochenschrift für Land- und Volkswirthschaft 306.

Schul-Inspektoren. Ernennung des Pfarrers Konter zu Schalkenmehren 60. Degen zu Rhaunen 6. Fleschz zu Bischofsthron 6. Friedrich zu Noviand 92. Fuchs zu Bruch 92. Jacoby zu Nalbach 194. Kirschz zu Ordorf 106. Lorenz zu Rivenich 60. Pfriem zu Hillesheim 106. Reetenwald zu Reil 194. Reiß zu Butzweiler 128. Schne zu Mittelreidenbach 148. Thömes zu Hermeskeil 156. Thommes zu Thalfang 60.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds-Resultate pro 1869 269. Vorlagen an die Kreisvorstände der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse 109. Wahl der Curatoren der Lehrer-Wittwenkasse 274.

Schulstellen, commissarisch, resp. definitiv besetzte und erledigte zu Alsdorf 194. St. Arnual 120. 238. Asbach 242. Aussen 280. Auw 280. — Baumholder 74. 171. 172. 194. Beaumarais 178. 223. Beckingen 178. Bergen 128. Berschweiler 60. Bescheid 74. Besseringen 74. Bierfeld 60. Biesdorf 267. Bitburg 280. Börfink 45. 198. Bombogen 172. Brotdorf 106. Bruchweiler 156. Büdlich 242. Burbach 242. — Clarenthal 156. Conz 12. Crettnach 138. Cröv 92. — Damflos 156. Darscheid 106. Dasburg 223. Dreis 128. Düppenweiler 128. Dudweiler 68. 293. — Echternhausen 223. Ehrang 30. 280. Eimersdorf 46. 276. Elversberg 52. 68. 172. 223. Enzdorf 156. Erpweiler 74. — Fließem 106. Flußbach 172. Friedrichsthal 171. 238. Freudenburg 30. Fürstenhausen 70. 120. — Geislautern 160. Gersweiler 156. Göjenroth 238. Gresaubach 302. Guidingen 6. Guisingen 238. — Heusweiler 12. Hilscheid 67. Hohfeld 74. Holz 185. 186. 223. Grube v. d. Heydt 186. Hüttingen 238. Hundheim 198. — Igel 148. St. Johann 152. 186. Irrel 12. Irrhausen 172. Ittel 172. — Kerpen 14. Kirchenbollenbach 156. Körrig 217. Kylburgweiler 106. — Leitzweiler 160. Lieser 92. Lockweiler 138. Losheim 68. Ludweiler 120. Lünebach 280. — Malstatt 178. 223. Maring 148. Marpingen 238. Maul 223. St. Mathias 128. Menningen 194. Merzig 128. Metzdorf 302. Mehren 92. Minden-Menningen 280. Monzelfeld 60. — Naurath 223. Nennig 238. Neunkirchen 67. 178. 267. Neuerburg 238. Niederalben 178. Niederleucken 60. Niedersgegen 267. Niederwinkel 172. — Oberehe 280. Oberkirn 267. Oberreidenbach, 194. Ormont 242. Ottweiler 194. 238. 280. — Philippsweiler 172. Pluwig 60. Prosteralt 128. Prümzurlay 160. Püttlingen 12. 302. — Quirschied 198. — Rappath 198. Reichweiler 278. Remmesweiler 30. Rittersdorf 276. Robershausen 80. Ruschberg 65. — Saarbrücken 156. Saarburg 223. Schauern 148. Schiffweiler 30. Schleidweiler 296. Schönbach 30. Schönecken 296. Sellerich 296. Silvingen 178. Siperath 106. Spiesen 128. — Taben 172. Tarforst 238. Tawern 30. Trier 128. — Uchtelfangen 267. — Völklingen 107. 156. — Waldrach 138. 267. Waldhölzbach 178. Waldhönigen 120. Wallerfangen 186. Wazweiler 30. Wehlen 60. Wehrden 34. 70. 156. Wengerohr 172. Wenigerath 198. Wiebelskirchen 193. 198. Wittingen 6. Wittlich 172. Wustweiler 267. — Züsch 6.

Schulwesen. Abiturienten-Prüfung an der Provinzial-Gewerbeschule zu Saarbrücken 146. Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droysig 61. Aufnahme von Elementarlehrern und Schulmännern in die Central-Turnanstalt zu Berlin 153. Concessionirung des Dr. Schulzen zur Errichtung einer Privat-Knabenschule in Neunkirchen 72. Desgl. des Pfarrers Oesterling zur Errichtung einer Privat-Knabenschule zu Dudweiler 81. Desgl. der Lehrerin Aschenbroich zur Errichtung einer höheren Töchterschule zu Prüm 119. Desgl. des Lehrers Levy zur Errichtung eines israelitischen Pensionates in Trier 146. Prüfungen für das katholische Lehrerpersonal 9. 300. Prüfung der Aspiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Brühl 154. Rechnungs-Abschluß der Pfarr- und Schulkasse des Kreises St. Wendel 77. Vertheilung von Prämien aus der Prämien-Stiftung für Elementarlehrer 266. Termin zur Prüfung evangelischer Lehrerinnen 274. Zulassung katholischer Aspiranten und Aspirantinnen zur Prüfung in höheren Lehrgegenständen 295.

Spar- und Darlehnskasse. Bestätigung des Curatoriums der Spar- und Darlehnskasse des Kreises Bernkastel 266. Daun 103. 147. Ottweiler 103. Prüm 34. Saarlouis 300. St. Wendel 305. Wittlich 245. Anderweite Besetzung der Stelle des Rendanten der Kreis-Sparkasse zu Ottweiler 137.

Digitized by Google

Staatsbürgerliche Rechte. Nachweis der Personen, welche derselben verlustig erklärt worden sind. Siehe Ehrenrechte.

Staatspapiere, abhanden gekommene 30.

Staatsschuldenwesen. Amortisation von Staatsschuldscheinen 178. Ausfertigung von Zusagescheinen auf die 5%ige Anleihe des Norddeutschen Bundes 214. 259. Ausgabe der Zinsen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes 303. Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Staats-Anleihen von 1850, 1852 u. 1854 264. 293. Desgl. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862 37. 75. 129. 218. 288. Consolidation Preußischer Staats-Anleihen 48. Empfangnahme der Zinsen von Preußischen Schuldverschreibungen 47. 218. 265. 271. Einlösung der fälligen Preußischen Schatzanweisungen 38. 52. 76. 141. 211. 237. Liste der 1869 amortisirten Staatsschuldscheine 29. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 16. 224. Desgl. der Staatsanleihe vom Jahre 1848 51. Desgl. der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 149. 303. Festsetzung des Subscriptions-Preises der 5%igen Bundes-Anleihe 187. Verzeichniß der ausgelooften Staatsprämien-Anleihescheine von 1855 224. Zinstermin für einige zur Convertirung bestimmten Gattungen der Oesterreichischen allgemeinen Staatsschuld 125. 196. 246.

Stallsperre, resp. Ortssperre wegen der Lungenseuche 219. 300.

— wegen der Rinderpest (Siehe diesen Artikel).

Steuer. Einkommensteuer. Ernennung des Vorsitzenden der Bezirkskommission der klassificirten Einkommensteuer 115.

— **Gewerbesteuer.** Wegfall der den französischen Gewerbetreibenden eingeräumten Freiheit von diesseitiger Gewerbesteuer.

— **Grundsteuer.** Nachweise über die Ablieferung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen an die Steuerempfänger 78. Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1869 185.

— **Klassen- und klassificirte Einkommensteuer.** Einreichung der Recursschriften gegen die Klassensteuer-Reclamationsbescheide 23. 25.

Steuern, indirecte. Vorbringung von Gesuchen und Beschwerden bezüglich derselben 23.

— **im Allgemeinen.** Doppelbesteuerung der Preußischen und Sächsischen Staatsangehörigen 141.

Stipendien. Bewerbungen um das für den Reg.-Bez. Trier bestimmte Stipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie 146.

Stiftungen. Marks-Haimdorf'sche Stiftung 155.

Submissionen zu Lieferungen ꝛc.: Holzanfuhr für die Königl. Regierung 82. Lieferung von Brennholz für die Ober-Postdirection 92. Lieferung von Erleuchtungs-Materialien für die Königl. Regierung 241. Lieferung von Halbsohlen für das Bekleidungs-Magazin der Marine 36. 45. 50. Lieferung von Schreib- und Verpackungs-Materialien für die Königl. Regierung 262. 269.

Taubstummen-Anstalten. Reinertrag der zum Besten der Taubstummen-Anstalten abgehaltenen Kollekten 273.

Tauf- und Traugebühren. Verwendung derselben für das Jahr 1869 30.

Taxe. Arznei-Taxe. Erscheinen derselben pro 1870 1.

— **der Bintegel** 67. 228.

Telegraphenwesen. Neue Tarifbestimmungen für die telegraphische Vereins-Correspondenz 163. Veränderte Fassung der Telegraphen-Ordnung 8. Warnung vor der muthwilligen Beschädigung der Telegraphenleitungen unter Hinweis auf die desfallsigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches 155.

Todtenscheine auswärts Verstorbener 73. 106. 138. 155. 159. 186. 193. 246. 296.

Universitäten und höhere Lehranstalten. Beginn des Studien-Semesters an der Universität zu Bonn 46. 228. Beginn des Wintersemesters und der Vorlesungen an dem Königl. landwirthschaftlichen Institute der Universität Halle 220. Desgl. an dem Königl. landwirthschaftlichen Institute zu Wiesbaden 220. Lehrplan der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf 35. Aufnahme in das Königl. Musik-Institut in Berlin 10. Vorlesungen auf der Königl. theologischen und philosophischen Akademie zu Münster 54. 207. Desgl. an der Universität zu Bonn 55. Desgl. an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf 212. Desgl. an der Königl. Universität zu Greifswalde 219.

Unterstützung der durch Truppenmärsche und andere Kriegsleistungen in Schaden gekommenen Landbewohner 306.

Urtheile. Auszüge aus den von den Königl. Assisenhöfen zu Saarbrücken und Trier ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen 45. 46. 90. 92. 148. 246. 276. 296.

Verbotene Schriften. Aufhebung des Verbots der Zeitschrift Hermann 162.

Vereinswesen. Aufruf des Central-Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien, deren Ernährer unter die Fahnen gerufen sind 216. Victoria-Invaliden-Stiftung. Aufruf Ihrer Königl. Hoheit der Frau Kronprinzessin und Aufforderung des Ausschusses der ꝛc. Stiftung zu freiwilligen Beiträgen und Sammlungen für Invaliden 188.

Verschwender, als solche erklärt: Biel 119. Wittwe Tettweiler 198.

Versicherungswesen. Aenderung der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart 19. Aufforderung zur Versicherung gegen Brandschaden 171. Geschäftsaufgabe der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig 26. Nachtrag zu den Statuten der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig 159. Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Impériale zu Paris 274. Eröffnung der unter der Firma „Frankfurter allgemeine Rückversicherungs-Actien-Bank" errichteten Actiengesellschaft zu Frankfurt a. O. 242.

Digitized by Google

Wechsel. Debit von Wechselmarken bei den Postanstalten 11. 32.

Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin. Allgemeine Erfordernisse bei der Aufnahme 19.

Wölfe. Prämien für erlegte 29.

Zollwesen. Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zugelassen sind 265. Bezeichnung der zur Abfertigung von Rohzucker bestimmten Zoll- und Steuerstellen 198. Einführung der Transport-Controle für Salz in dem Bezirke der Haupt-Zollämter zu Malmedy und Aachen 301. Eröffnung des Ueberganges über die neue Eisenbahnbrücke in Saargemünd und der von der Saargemünder Fähre nach Hanweiler führenden Poststraße als Zollstraße für den Fußgänger-Verkehr 291. Nähere Vorschriften zur Ausführung des Vereinsgesetzes 2. 30. Aenderungen in Ansehung der Zollstraßen 58. Errichtung eines Neben-Zollamtes I. Klasse auf dem Bahnhofe zu Hanweiler 143. Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, von Pferden, Heu und Stroh über die Grenze nach Frankreich 172. (Beil.) Desgl. von Getreide und Schlachtvieh 173. Ausdehnung des Ausfuhrverbotes auf die Grenze gegen Holland, Belgien und das Großherzogthum Luxemburg auf Steinkohlen und Koaks 173. Zahlung der Branntweinsteuer 176. Verlag des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem Vereinszolltarife 233.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 1. Donnerstag, den 6. Januar 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 16437. K.) Betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Ed.

(I. 8904. s. 2.) Erlöschen einer Concession zur Beförderung von Auswanderern.

Die dem Kaufmann Charles Boernstein in Bremen am 8. März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Ges.-S. S. 729) die Konzessionen der Agenten und Unter-Agenten des ꝛc. Boernstein damit erloschen.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 7280. s. 2.) Vereidigung eines Bauführers.

Der Baukunst-Beflissene Wilhelm Goswin Mathias Linz aus Saarlouis hat, nachdem er zum Bauführer ernannt worden, den vorgeschriebenen Diensteid geleistet.

Trier, den 23. Dezember 1869.

(I. 8989. s. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 29. v. Mts. in Meckel, Kreis Bitburg, ausgebrochenen Brandes haben sich durch Ausdauer und Umsicht vorzugsweise ausgezeichnet:

der Ackerer Peter Juncker, der Schmied Andreas Stoffels, der Ortsvorsteher Theysen, der Ackerer Nikolaus Britzen, der Schmiedegeselle Theodor Großdidier, sämmtlich aus Meckel, was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 24. Dezember 1869.

(I. 6198. s. 5.) Für die Schaafe in der Gemeinde Asbach, Kreis Berncastel, ist wegen der ausgebrochenen Räudekrankheit die Ortssperre angeordnet worden, was in Gemäßheit des § 3 der Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1867 I. Nr. 388. S. 5, Beilage zum Amtsblatt Nr. 7, Seite 14, hiermit bekannt gemacht wird.

Trier, den 27. Dezember 1869.

(I. 44. s. 2.) Nachdem durch Beschluß der Kaiserlich Französischen Regierung eine Sperrung des Rhein-Marne- und des Kohlen-Kanals (Gondresange-See bis Güdingen) vom 10. beziehungsweise 1. Januar bis 5. Februar k. Jrs. festgesetzt ist, ordnen wir auch für die canalisirte Saar von Güdingen bis Louisenthal behufs Ausführung von Reparaturen eine Unterbrechung der Schifffahrt vom 1. Januar bis 5. Februar an.

Trier, den 31. December 1869.

(I. 6318. s. 5.) Die Ed. Beck'sche Buchhandlung, Paul Gerhard Heinersdorf in Berlin, Wilhelmsstraße 115, hat ein Geschäft in Kirchenschmuck und Kirchengeräthen etablirt. Dasselbe empfiehlt sich hauptsächlich dadurch, daß sämmtliche zur innern Einrichtung evangelischer Kirchen erforderlichen Gegenstände geführt werden und auf leichtere und billigere Weise die stylvolle Einheit unter den letzteren erreicht werden kann.

Der Catalog ist von der erwähnten Handlung gratis zu beziehen.

Trier, den 27. Dezember 1869.

(I. 6322. s. 5.) Arznei-Taxe pro 1870.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die für das Jahr 1870 erschienene Arznei-Taxe bei Rudolph Gärtner, Amelangsche Buchhandlung zu Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Trier, den 28. Dezember 1869.

(I. 6489. s. 5.) Betreffend eine evangelische Kirchencollecte.

Durch Erlaß vom 30. October d. J. hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath im Einverständniß mit dem

Digitized by Google

Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte im Laufe des nächsten Jahres in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Reparaturbaues der evangelischen Kirche in Burg a/d Wupper genehmigt.

Das Königliche Consistorium zu Koblenz hat den Termin zur Erhebung dieser Collecte auf den 2. Sonntag nach Epiph. den 16. Januar 1870 festgesetzt.

Trier, den 28. Dezember 1869.

(L. i. f.) Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd ist von uns für dieses Jahr auf den 31. Januar festgesetzt.

Trier, den 4. Januar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 8.) Oeffentliche Aufforderungen.

Die Rekruten aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Trier I.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 70:

1) Nikolaus Marheim aus Schleidweiler,
2) „ Dany „ Schweich,
3) „ Fettes „ Oberbillig,
4) Peter Weiter „ Saarburg,
5) Friedrich Reinert „ Fellerich,
6) Jakob Hartmann „ Merschbach,

welche der Einberufungs-Ordre zur Einstellung in die Armee keine Folge gegeben und sich ohne vorgeschriebene Meldung aus ihren Aufenthaltsorten entfernt haben, werden hiermit zur Rückkehr aufgefordert und gleichzeitig angewiesen, bis spätestens den 10. Februar 1870 bei dem unterzeichneten Commando oder betreffenden Kreisfeldwebel sich anzumelden, widrigenfalls gegen dieselben auf Grund der Vorschrift im § 94, ad 2 Littra b, Theil 1 des Strafgesetzbuches für das preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

Trier, den 28. Dezember 1869.

Das Bataillons-Commando.

(No. 42.) Die Reservisten aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Trier I) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

1) Johann Peter Kowalsky aus Luxemburg,
2) Philipp Walkowinski „ „
3) August Weidemann „ „
4) Johann Herrig aus St. Medart, Stadtkreis Trier,
5) Heinrich Schweitzer aus Trier, „ „
6) Andreas Junkereit „ „ „ „
7) Jakob Jung „ „ „ „
8) Johann Peter Müller aus Hubertushütte, Landkreis Trier,
9) Caspar Soffong aus Schmelz, Landkreis Trier,
10) Johann Johann „ Castel, „
11) Friedrich Wilhelm Scherer aus Castel, Landkreis Trier,
12) Franz Mick aus Nodt, Landkreis Trier,
13) Peter Müller IV aus Mehring, Landkreis Trier,
14) Peter Adams aus Hinzenburg, „ „
15) Franz Römer aus Colleslenken, Kreis Saarburg, „
16) Nikolaus Bohnen aus Cues, Kreis Bernkastel,

welche sich ohne die vorgeschriebene Meldung aus ihrem heimathlichen Aufenthalts-Orte entfernt haben, werden hiermit zur Rückkehr aufgefordert und gleichzeitig angewiesen, sich bei dem Bezirks-Feldwebel bis zum 18. Februar 1870 wieder anzumelden, widrigenfalls gegen dieselben auf Grund des § 94 Theil I. des Strafgesetzbuches für das preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion wird eingeleitet werden.

Trier, den 4. Januar 1870.

Das Bataillons-Commando.

(No. 27.) Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers vom 23. d. Mts. III. 25103 wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Bundesrath des Zollvereins hat zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, über welche besondere Verfügungen ergehen, in Gemäßheit des § 167 des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1. Zu § 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speziell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im § 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schifferaum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an andern, als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§ 16 und 17.

a) Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen. b) Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten. c) Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu § 21.

a) Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder der Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegen-

Digitized by Google

stände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann. Unter „verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b) Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden.

Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§ 22—32.

a) Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die spezielle Deklaration abzugeben.

b) Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speziellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speziellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeldlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c) Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu § 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu § 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft. Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Directivbehörde.

7. Zu § 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 Prozent oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8. Zu § 38.

a) Die Begleitungen von Ansageposten zum Grenzzollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§ 92 des Gesetzes) zum Grenzzollamte begleitet werden.

b) Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Directivbehörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu § 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§ 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§ 40, 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger spezieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu § 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den § 41 der Zollordnung vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§ 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußverletzungen zu beachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

Digitized by Google

12. Zu den §§ 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden. Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen.

Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu § 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu § 57.

Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu § 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu § 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§ 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu § 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§ 108 und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Kreditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu § 110.

Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im § 37 desselben angedrohten, die im Vereins-Zollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu § 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Directivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrole.

21. Zu den §§ 112 bis 117.

Hinsichtlich der Bedingungen und Controlen, unter denen die in den §§ 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22. Zu § 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; andernfalls entscheidet die Directivbehörde.

23. Zu § 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§ 119—125), können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§ 129 und 131.

Die den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instructionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu § 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Cöln, den 27. December 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Muster.

Abgegeben den ten 18

Eingetragen in das Deklarations-Register unter No.
Die Revision übernehmen:

Declaration
zum
Waaren-Eingang
(Vereinszollgesetz §§. 22 ff.)

Ich Unterschriebener, der
melde dem Königlichen Amte zu
innen verzeichnete auf
geladene Waaren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.
den ten 18

I. Deklaration.												III. Revisionsbefund.					IV. Gefälle-Berechnung.				V. Weiterer Nachweis der Waaren				
					Menge.							der Kolli.		der Waaren.							in den Hebe- u. Kontrol-Registern.				
Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummern.	Brutto-Gewicht.		Nettogewicht soweit dessen Deklaration erforderlich.		Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zoll-Tarifs.	II. Anträge und Erläuterungen des Declaranten oder Waaren-Disponenten.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto*).	Netto.	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag.	Benennung d. Registers.	dessen Blatt Nr.	im Kommerzial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
					Ctr.	Pf.	Ctr.	Pfd.							Ctr. Pfd	Ctr Pfd.	Ctr. Pfd.	✓ ℔	✓ ℔ ₰						
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden, (vergl. Spalte 8) ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.), im Revisionsbefund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

Digitized by Google

(No 26.) Vorladung.

Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen die Musketiere des 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30.

1) Nikolaus Leopold Hoen, gebürtig aus Büren, Kreis Saarlouis;

2) Friedrich Kleinschmidt, gebürtig aus Zellenfeld, (Hannover) heimathberechtigt Dudweiler, Kreis Saarbrücken,

eröffnet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem auf Samstag den 30. April 1870, Morgens 11 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden.

Mainz, den 28. Dezember 1869.

Königl. Gericht der Inspetion der Besatzung von Mainz.

(No. 25.) Kriegsrechtliche Erkenntniße.

Die Musketiere des 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30:

Johann Schmidt, gebürtig aus Illingen, Kreis Ottweiler,

Jakob Dossing, gebürtig aus Jean, Kreis Saarlouis,

Friedrich Heramer, gebürtig aus St. Johann, Kreis Saarbrücken,

Johann Schuhmacher, gebürtig aus St. Johann, Kreis Saarbrücken,

Friedrich Frank, gebürtig aus Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler,

Johann Koch, gebürtig aus Wadern, Kreis Merzig,

Mathias Bastian, gebürtig aus Merzig, gleichen Kreises,

sowie der Füsilier des 1. Nassauischen Infanterie-Regiments No. 87:

Carl Baier, gebürtig aus Trier,

sind durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 2./23. Dezember cr. in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von je 100 Thlr. verurtheilt worden.

Mainz, den 27. Dezember 1869.

Königl. Gericht der Inspection der Besatzung von Mainz.

(No. 41.) Durch das kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 24. v. Mts., bestätigt am 30. ejusd, ist der Reservist Johann Anton Jaquemotte, geboren am 27. October 1842 zu Prüm in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt.

Köln, den 4. Januar 1870.

Königliches Gericht der 15. Division.

(No. 9.) Am Donnerstag den 13. Januar 1870, Vormittags 11 Uhr, wird auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Amte die Verloosung von 5 Obligationen der Stadt Saarbrücken, betragend zusammen 900 Thlr. nach Vorschrift des Privilegiums vom 5. Dezember 1864 stattfinden.

Saarbrücken, den 28. Dezember 1869.

Der Bürgermeister, C. Schmidborn.

Personal-Chronik.

(No. 40.) Dem Königlichen Eisenbahn-Büreau-Vorsteher Wilhelm Marten zu Saarbrücken ist der Character als „Rechnungsrath" verliehen worden.

(I. 6452. s. 5.) Die katholische Lehrerin Catharina Alles zu Wiltingen, Kreises Saarburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 6476. s. 5. 2 Ang.**)** Der Pfarrer Herr Degen zu Rhaunen ist zum Schulinspector des Beringes Rhaunen berufen worden.

(I. 6476. s. 5. 1. Ang.**)** Der Pfarrer Herr Flesch zu Bischofsdhron ist zum Schulinspector des Beringes Hunolstein berufen worden.

(I. 1681. f.) Der bisherige commissarische Verwalter des Schutzbezirks Malborn, Kreises Berncastel, Mathias Joseph Haack, ist definitiv zum Communal-Förster dieses Schutzbezirks ernannt worden.

(I. 6469. s. 5.) Der evangelische Lehrer Johann Jost zu Zülch, Land-Kreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 6528. s. 5.) Die Schulamts-Kandidatin Ottilie Jacquet ist an die evangelische Mädchenschule zu Güdingen, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(No. 5.) Dem Eduard Zachariae zu Bockenheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 22. Dezember 1869 ein Patent

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Pedal für Klavierinstrumente, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1.) Den Civil-Ingenieuren Fischer und Stiehl zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15 Dezember 1869 ein Patent

auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 4.) Das dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau unter dem 7. Dezember 1868 ertheilte Patent

auf eine Sicherheitsvorrichtung an Sielebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

wird hierdurch aufgehoben.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 2. Donnerstag, den 13. Januar 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1869.

38. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1869.

(Nr. 386.) Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.

(Nr. 387.) Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.

(Nr. 388.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Haupt-Aemtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Kontroleure beigeordnet worden, und zwar:

A. Im Königreich Württemberg.

1) den Haupt-Aemtern zu Rothweil und Sulz der den Haupt-Aemtern zu Friedrichshafen, Constanz und Ueberlingen als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspector Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz,

2) dem Haupt-Amte zu Hall der den Haupt-Aemtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn als Vereins-Kontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspektor Abegg unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. Im Großherzogthum Baden:

den Haupt-Aemtern Alt-Breisach und Freiburg der den Haupt-Aemtern zu Schusterinsel und Rheinfelden als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Habrecht unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Basel;

(Nr. 389.) Ernennung des Kaufmanns und Vicekonsuls des preußischen Konsulats Adolph von Treuer zu Adelaide zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 390.) Ernennung des Kaufmanns Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 391.) Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Argentinischen Konsul Heinrich Cammann in Harburg mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona.

(Nr. 392.) Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Vizekonsul Namens des Norddeutschen Bundes an den G. N. Boysen zu Husum.

39. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1869.

(Nr. 393.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

(Nr. 394.) Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

(Nr. 395.) Beglaubigung des Herrn Due als Königlich schwedisch-norwegischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

40. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1869.

(Nr. 396.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern.

(Nr. 397.) Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869.

(Nr. 398.) Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Otto Burchardt in Liverpool zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 399.) Ernennung des Kaufmanns Heinrich Winter zu Bordeaux zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 400.) Ertheilung des Exequatur als spanischer Vize-Konsul für Hamburg und Altona, mit dem Wohnsitz in Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den Don Damoso Ruiz de Luzuriaga.

Die Beilage zum 40. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welche den 31. Dezember 1869 ausgegeben worden, enthält: Die Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund. Vom 12. Dezember 1869.

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1869.

69. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1869.

(Nr. 7548.) Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. Dezember 1869.

(Nr. 7549.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover.

(Nr. 7550.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten, im Kreise Glatz, Regierungsbezirk Breslau.

(Nr. 7551.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, zweite Emission. Vom 13. November 1869.

(Nr. 7552.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend den Erwerb bepfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

(Nr. 7553.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. Dezember 1869.

(Nr. 7554.) Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1869.

(Nr. 7555.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Dezember 1869.

70. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 27. Dezember 1869.

(Nr. 7556.) Gesetz, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen. Vom 19. Dezember 1869.

(Nr. 7557.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. Dezember 1869.

(Nr. 7558.) Gesetz, betreffend die Auflösung der Witwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1869.

(Nr. 7559.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grundservituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Wieland, Stolzenhof und Rohland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

71. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1869.

(Nr. 7560.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1870. Vom 24. Dezember 1869.

72. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1869.

(Nr. 7561.) Gesetz, betreffend die hannoversche Landes-Kreditanstalt. Vom 25. Dezember 1869.

(Nr. 7562.) Gesetz, betreffend die Landes-Kreditkasse in Cassel. Vom 25. Dezember 1869.

(Nr. 7563.) Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden. Vom 25. Dezember 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

1. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 11. Januar 1870.

(Nr. 7564.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. Dezember 1869.

(Nr. 7565.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich braunschweigische Gebiet. Vom 18. November 1869.

(Nr. 7566.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869.

(Nr. 7567.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1869.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(I. 120. 2. 3.) Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr, mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der § 20 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§ 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen

Digitized by Google

et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restaute" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung. Delbrück

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. G 5 8 4. 8. 8.) Unter unseren Volksschriftstellern nimmt Jeremias Gotthelf einen hervorragenden Platz ein, und unter seinen Schriften wiederum sind die beiden zusammenhängenden Erzählungen „Uli der Knecht" und „Uli der Pächter" wohl als die bedeutendsten zu bezeichnen. Gleich „Lienhard und Gertrud von Pestalozzi" ist ihre Lectüre zur Förderung einer gesunden Volksbildung besonders geeignet.

Wir machen deshalb sämmtliche Schulinspectoren und Lehrer unseres Aufsichtsbezirkes auf das Erscheinen einer neuen und sauberen Ausgabe dieser beiden Schriften (im Verlage von Julius Springer in Berlin, beide Bände zusammen 24 Sgr.) aufmerksam.

Trier, den 5. Januar 1870.

(I. 2. 8. 4.) Wiederholungs-Militairpflichtige.

Die nachbenannten Individuen nämlich:

1) Nikolaus Renkes, geboren zu Lauterbach, Kreis Saarbrücken, und zuletzt wohnhaft zu Schaffhausen, Kreis Saarlouis,

2) Jacob Nilles, geboren zu Ueberherrn, Kreis Saarlouis und zuletzt wohnhaft zu Lauterbach, Kreis Saarbrücken,

3) Otto Fourmann, geboren und zuletzt wohnhaft zu Felsberg, Kreis Saarlouis,

welche bei der Ersatz-Aushebung für das stehende Heer im vorigen Jahre zwar erschienen, indessen ihrer Einberufungs-Ordres keine Folge gegeben, sich auch bis jetzt nicht gestellt haben, um dem Gesetze über die Militairpflicht Genüge zu leisten, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 15. Februar cr. beim Königlichen Landwehr-Bezirks-Commando zu Saarlouis zu stellen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie als widerspenstige, die Militairpflicht verweigernde Unterthanen erklärt, und das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 5. Januar 1870.

(I. 7. 8. 4.) Oeffentliche Vorladung.

Die nachstehend genannten Reservisten:

1) Martin Jakob Berkelbach vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, geboren zu Gersweiler und wohnhaft zu Friedrichsthal, Kreis Saarbrücken, welcher seit 1868 in Amerika sein soll,

2) Peter Martin Bachmann vom Königs-Husaren-Regiment (1. Rheinisches No. 7), geboren zu Zweibrücken in Bayern, und wohnhaft zu Dudweiler, Kreis Saarbrücken, welcher sich seit dem Herbst 1868 in Frankreich befindet,

3) Philipp Wilhelm John vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, geboren zu Dudweiler und zuletzt wohnhaft zu Herrensohr, Kreis Saarbrücken, welcher ohne Consens nach Amerika ausgewandert ist,

4) Johann Staudt vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, geboren und wohnhaft zu Roden, Kreis Saarlouis, welcher sich in Frankreich aufhält,

werden hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel bis spätestens den 15. Februar d. Js. aufgefordert, widrigen Falles gegen sie auf Grund des § 94, Theil I des Straf-Gesetz-Buchs für das Preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

Trier, den 6. Januar 1870.

(I. 10. 8. 4.) Prüfungen für das katholische Lehrerpersonal.

Die Prüfungen für die katholischen Elementarlehrer und Lehrerinnen sowie für die Schulamtsbewerber und Bewerberinnen werden, wie gewöhnlich, auch in diesem Jahre zur Osterzeit hier in Trier stattfinden, nämlich:

1) die Prüfung für die Schulamtsbewerber, welche sich außerhalb eines Schullehrer-Seminars genügend ausgebildet haben, am Mittwoch, Donnerstag und Freitag nach Ostern (den 20., 21. und 22. April d. J.)

2) die Prüfung der Schulamtsbewerberinnen am darauf folgenden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 26., 27., 28 April.

3) die Wiederholungs-Prüfung der bereits commissarisch angestellten Lehrer am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 2., 3., 4., 5. Mai d. J.

4) Die Wiederholungs-Prüfung der bereits commissarisch angestellten Lehrerinnen am Freitag und Samstag den 6. und 7. Mai d. J.

Alle Interessenten haben sich am Tage vor ihrer

Digitized by Google

Prüfung Nachmittags gegen 3 Uhr bei dem Mitgliede der Prüfungs-Commission Herrn Lehrer Kettenhofen sen. zu St. Gervasius hierselbst zu melden.

Die ad 1 und 2 aufgeführten haben uns ihre Zeugnisse nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 28. Januar 1868, Amtsblatt S. 45 gemäß vor dem 1. März d. J. einzureichen.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Zeugnisse verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen:

a. der Examinanden ad 1 vom 1. März 1843 I. 5316 (Amtsblatt Seite 79)
b. desgleichen zu 2 vom 21. Mai 1852 I. 1445 S. 5 (Amtsblatt Seite 177), und
c. desgleichen vom 28. Januar 1868 I. Nr. 459 S. 5 (Amtsbl. S. 45.)

Die ad 3 und 4 zu Wiederholungsprüfungen erscheinenden Lehrer und Lehrerinnen haben nur Zeugnisse der Herren Schulinspectoren über ihre bisherige sittliche Führung, ihre Amtsthätigkeit und Leistungen beizubringen.

Wir bemerken hierbei, daß diejenigen Lehrer, welche in den Kreisen resp. Ortschaften auf der rechten Moselseite angestellt sind, sich zur Wiederholungsprüfung am 1. Mai Abends, diejenigen aber, welche auf der linken Moselseite angestellt sind, erst am 3. Mai Abends sich hier anzumelden haben, und muß diese Weisung von den Interessenten genau befolgt werden.

Die Gesundheitszeugnisse der ad 1 und 2 Genannten müssen einer Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 24. November 1858 zufolge von dem betreffenden Königl. Kreisphysikus auf Grund persönlichen Erscheinens vor demselben in dem Jahre, in welchen sich die Nachsuchenden zur Prüfung anmelden, ausgestellt sein, sind aber stempelfrei.

Um der Unvollständigkeit der einzureichenden Atteste vorzubeugen, wollen die Herren Schulinspectoren die Examinanden ihres Bezirks noch besonders auf die betreffenden Vorschriften mit der Hinweisung baldig und nachdrücklich aufmerksam machen, daß sie sich im Falle der Nichtbeachtung derselben die jedenfalls erfolgende Zurückweisung selbst zuzuschreiben haben würden. Den Termin zur Abhaltung der Prüfung der Aspiranden zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Brühl werden wir späterhin durchs Amtsblatt veröffentlichen.

Trier, den 6. Januar 1870.

(I. 45. a. 5.) Königliches Musik-Institut zu Berlin.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Construction der Orgel,
3) Unterricht im Klavierspiel,
4) Theorie der Musik, bestehend
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunct und der Fuge.
5) Gesang-Unterricht,
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Curkus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat;
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Directors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lectionen gestattet werden kann.

Anmeldungen zum Eintritt in das Institut sind vor dem 1. Februar und vor dem 1. August einzureichen.

Trier, den 6. Januar 1870.

(I. 84. a. 5.) Für die Schaafe in der Gemeinde Offenbach, Kreis St. Wendel, ist wegen der ausgebrochenen Räudekrankheit die Ortssperre angeordnet worden, was in Gemäßheit des § 3 der Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1867 I. Nr. 388 S. 5, Beilage zum Amtsblatt Nr. 7 Seite 14, hiermit bekannt gemacht wird.

Trier, den 7. Januar 1870.

(I. 9163. a. 2.) Der frühere Wirth, Mathias Herres aus Filsch, im Landkreise Trier, hat sich vor längerer Zeit von seinem Wohnorte heimlich entfernt und seine 4 unerwachsenen Kinder hülflos zurückgelassen, so daß dieselben der öffentlichen Fürsorge anheim gefallen sind.

Digitized by Google

Wir weisen daher die sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden unseres Bezirkes an, auf den ꝛc. Heres zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort mittelst beschränkter Reiseroute nach Filich zurückzuweisen, und hiervon uns, sowie dem Königlichen Landraths-Amte dahier Anzeige zu machen.

Trier, den 4. Januar 1870.

(I. 32. 8. 5.) Katholische Hauscollecte.

Durch Rescript des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 30. Dezember v. J. ist der Termin zur Abhaltung der Hauscollecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Norheim (cfr. Amtsblatt de 1869, Seite 43 und 143) bis zum 1. April cr. verlängert worden.

Trier, den 5. Januar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 59.) Oeffentliche Vorladung.

Die nachbenannten Rekruten:

1) Wilhelm Bügler aus Halle a/S., Stadtkreis Halle a/S., Regierungsbezirk Merseburg, gebürtig und zuletzt zu Speicher, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier wohnhaft;

2) Friedrich August Schulz aus Saarburg, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt zu Bitburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier wohnhaft;

3) Mathias Freres aus Neuth, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

4) Nikolaus Heintz aus Steinmehlen, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

5) Peter Müller aus Greverath, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

welche sämmtlich auf den 16. Dezember 1869 nach Trier behufs Einstellung in das 8. Rheinische Infanterie-Regiment No. 70 beordert worden sind und sich weder zur Zeit der Gestellung noch bis dato gestellt, sondern vielmehr nach den angestellten Recherchen das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, von heute angerechnet, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 10. Januar 1870.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Trier) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

(No. 1224.) Provinzial-

Aktienbank des Großherzogth. Posen.

Die Inhaber der von uns unter dem 1. Dezember 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath, Bielefeld. Der Direktor, Hill.

(No. 1396.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers Excellenz vom 13. Dezember d. J., die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde betreffend, — Bundesgesetzblatt pro 1869 Seite 695 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 30. d. Mts. ab bei sämmtlichen Post-Anstalten des Ober-Post-Directionsbezirks Trier Wechselstempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zu 1, 1½ und 3 Sgr. zum Verkauf bereit gehalten werden.

Von den Post-Anstalten in Baumholder, Beckingen, Berncastel, Birkenfeld, Bitburg, Bleialf, Bous, Daun, Dillingen, Dudweiler, Friedrichsthal, Herrstein, Hillesheim, Idar, Louisenthal, Regierungsbezirk Trier, Merzig, Mettlach, Mülheim a/M., Neuerburg, Neumagen, Neunkirchen, Regierungsbezirk Trier, Oberstein, Offenbach a/Glan, Ottweiler, Ottenhausen, Prüm, Saarburg, Saarlouis, Saarlouis Bahnhof, Schönecken, Speicher, Stadtkyll, Sulzbach, Thalfang, Trier Bahnhof, Uerzig, Völklingen, Wadern, Warweiler, St. Wendel, Wittlich und Zeltingen, werden außerdem gestempelte Wechsel-Blankets von 4½, 6 und 7½ Sgr. debitirt.

Bei den Post-Aemtern in Saarbrücken und Trier sind Wechsel-Stempelmarken zu 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90 und 150 Sgr., sowie gestempelte Wechselblankets zu 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Sgr. zum Verkaufe gestellt.

Trier, den 27. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Roßhirt.

Personal-Chronik.

(No. 58.) In dem Verwaltungs-Bereiche des Königlichen Ober-Berg-Amtes zu Bonn sind seit dem 1. Juli v. J. folgende Personalveränderungen eingetreten.

Bei dem Oberbergamte wurde den Oberbergamts-Sekretairen Jahn und Hülsmann, ersterem der Charakter als Rechnungsrath und letzterem als Kanzleirath Allerhöchst verliehen, sowie den Revierbeamten, Berggeschworener Buff zu Brilon und Kinne zu Siegburg der Charakter als Bergmeister beigelegt. Der Bergmeister Jung zu Siegen ist gestorben.

Bei der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken ist der Vorsitzende derselben, Oberbergrath Wagner durch seine Versetzung an das Königliche Oberbergamt nach Dortmund unter gleichzeitiger Verleihung des Rothen-Adler-Ordens IV. Klasse ausgeschieden und an dessen Stelle der Oberbergrath Achenbach zu Dortmund zum Vorsitzenden der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken ernannt worden; der Kanzleirath Posth wurde mit Pension in Ruhestand versetzt und der Bergassessor, Sekretair von Sobbe auf seinen Antrag aus letzterer Stellung entlassen.

Bei den Berginspektionen der Saarbrücker Steinkohlengruben wurden die Assistenten Körwer auf Grube Gerhard Prinz Wilhelm und Fourmann auf Grube Friedrichsthal-Unterschied zu Sekretairen befördert.

Außerdem ist der Berg-Referendar Schnabel zum Berg-Assessor ernannt worden. Der concessionirte Mark-

Digitized by Google

scheider H. Kliver hat seinen Wohnsitz von Siegen nach Saarbrücken verlegt. Der concessionirte Markscheider Hugo Ginsberg zu Siegen ist auf seinen Antrag ausgeschieden.

(I. 126. S. 3.) Der an Stelle des in Ruhestand getretenen Kreisbaumeisters Müller ernannte Königliche Kreisbaumeister Zweck hat die Geschäfte des Baukreises Prüm mit dem Wohnsitze in Prüm angetreten.

(I. 59. S. 5.) Die Schulamts-Candidatin Dauffenbach ist an die katholische Mädchenschule zu Cons, im Landkreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 12. S. 5.) Die katholische Lehrerin Maria Laub zu Irrel, Kreises Bitburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 6091. S. 5.) Die Lehrerin Susanna Metzen zu Schiffweiler, im Kreise Ottweiler, ist an die 2. katholische Schule zu Püttlingen, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 35. S. 5.) Die Lehrerin Angela Meurer zu Püttlingen, im Kreise Saarbrücken, ist an die neu creirte katholische Mädchen-Schule zu Heusweiler, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(No. 2.) Dem Ingenieur Rudolf Alfred Wens in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1869 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Kippen von Erdtransportwagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 61.) Dem Dr. Julius Gessert, dem Carl Gessert und dem Theodor Gessert (Firma Gebrüder Gessert) zu Elberfeld ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 62.) Dem Carl Theodor Rübel (in Firma Mebens und Rübel) in Barmer ist unter dem 6. Januar 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bandwebestühlen zur Erzeugung von Kordeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 3.) Dem Friseur G. Liebknecht zu Wismar ist unter dem 17. Dezember 1869 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Ordnen von Haaren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 44.) Dem Carl Marx zu Schweim im Regierungsbezirk Arnsberg ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 45.) Dem Ingenieur Ignaz Qurin zu Nachrodt ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Parallel-Schraubstock

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 60) Dem Fabrikanten F. Angerstein in Berlin ist unter dem 5. Januar 1870 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 6) Das dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg zu Wien unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent

auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

(No. 7.) Das dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol, ist aufgehoben.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

welche auf die an[illegible]taats-Prämien-Anleihe vom Jahre
1855, nämlich S[illegible]. 819. 842. 877. 886. 1020.
1037. 1056. 11[illegible] fünfzehnten Ziehung gefallen sind.

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
9815	115	34242	120	116537	150	141041	120
24	115	70	115	44	150	43	115
49	115	71	115	49	120	46	120
51	120	82	120	53	150	48	115
63	150	83	120	54	120	58	120
98	120	41203	150	57	115	59	115
17603	115	6	120	62	120	63	115
8	120	11	120	64	115	66	120
13	120	15	120	75	150	68	115
19	150	27	150	81	120	72	120
23	350	33	115	87	115	78	120
62	115	34	120	91	115	80	120
82	150	35	120	97	150	83	115
87	115	42	150	99	120	87	115
90	115	43	115	118016	150	94	150
20003	150	45	120	31	120	98	115
4	150	57	500	42	90000	99	150
13	150	60	150	52	115	148106	115
22	115	82	120	55	115	12	115
29	115	83	25000	62	115	26	120
39	115	87	115	64	115	35	115
44	150	90	115	69	120	39	150
79	115	41407	115	93	115	60	115
81	115	8	500	97	150	71	120
89	120	19	150	99	150	72	120
34205	150	21	120	141009	120	76	150
8	150	33	115	31	1000	80	115
16	150	47	115	32	115	85	120
21	150	50	120	37	115	95	120
34	120	62	150	39	150	97	150

Die übrigen 210 von 111 Thalern gezogen worden.
Sämmtliche Schuld-Talon abzuliefern.

II.

Die umstehenden

zu Trier.

1870.

Königl. Regierung.

ner-Wahlen zu Saarbrücken betr.
Allerhöchsten Verordnung
ie in Gemäßheit des Mi-
November 1863 IV. 9570,
Stellvertreter der Handels-
ch das Loos ausgeschieden.
rgänzungswahlen die Be-
räsidenten erhalten haben,
nachstehend zur Kenntniß:
gliedern:
chter,
echling,
Schlachter,

rn:
d zu Saarbrücken,
eas zu St. Johann,
el zu St. Johann.
c 1870.

nderer Behörden.

ür einjährig Freiwillige.
48 und ff der Militair-
Norddeutschen Bund vom
hierdurch zur Kenntniß
aß die Termine zur Prü-
t einjährigen freiwilligen

Nachmittags 2 Uhr, zur
iten und Donnerstag den
zur Ablegung des münd-

ast, Nachmittags 2 Uhr,
rbeiten und Donnerstag
Uhr, zur Ablegung des
nt sind.
an den genannten Tagen
e einzufinden.
1870.
sion zur Prüfung der
rigen Militairdienst.

lichen Kenntniß gebracht.
Cöln, den 14. Januar 1870.
Der Provinzial-Steuer-Director.

Rheinischen Infanter
Kreis Prüm, Regie
jetzt daselbst wohnha

eters vom 8.
aus Kingenburg,
bürtig und zu-

Digitized by Google

ſcheider H. Kliver hat ſ
nach Saarbrücken verlegt.
der Hugo Ginsberg z
trag ausgeſchieden.

(L. 120. S. 3.) Der a
getretenen Kreisbaumeiſters
liche Kreisbaumeiſter Z
Baukreiſes Prüm mit dem

(L. 59. S. 5.) Die Schu
bach iſt an die katholiſch
Landkreiſe Trier, commiſſ

(L. 12. S. 5.) Die kath
zu Irrel, Kreiſes Bitburg
finitiv beſtätigt worden.

(L. 6091. S. 5.) Die
zu Schiffweiler, im Kreiſe
tholiſche Schule zu Püttli
verſetzt worden.

(L. 33. S. 5.) Die Le
Püttlingen, im Kreiſe S
creirte katholiſche Mädchen
Kreiſe Saarbrücken, verſet

(No. 2.) Dem Inge
Wens in Berlin iſt un
ein Patent
auf eine Vorrichtung z
wagen, ſoweit ſie als
worden iſt,
auf fünf Jahre, von jene
den Umfang des preußiſ

(No. 61.) Dem Dr.
Geſſert und dem Ti
brüder Geſſert) zu Elberf
d. J. ein Patent
auf ein Verfahren z
eines rothen Farbeſtof
auf fünf Jahre, von jene
den Umfang des preuß

(No. 62.) Dem Carl
Mebens und Rübel)
Januar 1870 ein Paten
auf eine durch Zeichn

von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausſchluß der
von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staats-
ozu Formulare daſelbſt unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen
zahlbaren Coupons Serie II. Nr. 7 und 8. über die Zinſen vom

ie zurückbehalten.

n Regierungs-Hauptkaſſen, ſowie bei der Kreiskaſſe in Frankfurt
urg bewirkt werden. Zu dieſem Zwecke ſind die Schuldverſchrei-
kaſſen einzureichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zur
April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der

erloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

746. 804. 805. 1089. (9. Verloosung für 1864),
506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817.
7. 1208. 1289. 1388. (10. Verloosung für 1865),
657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891.
35. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481. (12. Verloosung für

625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423.

256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666.
). 1299. 1361. 1367. 1483. 1494. (14. Verloosung für 1869),
g erinnert.

Januar 1870.

r Staatsschulden.

Meinecke. Eck.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

M. Leißenſchneider'ſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 3. **Donnerstag, den 20. Januar** **1870.**

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 82.) Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Vieh-Salz und von Gewerbe-Salz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind:

1) für Viehsalz,

a. aus Siedesalz bereitet, 1/4 Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. aus Steinsalz bereitet, 3/4 Procent Eisenoxyd und 1 Prozent von unvermischtem Wermuthkraut;

2) für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet,

a. entweder 1 Procent Thran neben 1/4 Procent Ultramarin, oder

b. 1/2 Procent Thran neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein;

II. bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustand und nach Maßgabe der vorstehend unter I. 1b für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fege-Salz je nach seiner Gattung entweder wie Siede-, oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I. und II. aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehende bisherige, dieselben Gegenstände betreffende Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter I. und II., sowie zu I., der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868, soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im § 13 der Bekanntmachung vom 19. August 1867, soweit sie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanz-Minister, (gez.) Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. Januar 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 290. 2. 3.) Handelskammer-Wahlen zu Saarbrücken betr.

Auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1848, sowie in Gemäßheit des Ministerial-Rescriptes vom 12. November 1863 IV. 9570, sind drei Mitglieder und die Stellvertreter der Handelskammer zu Saarbrücken durch das Loos ausgeschieden. Nachdem die stattgehabten Ergänzungswahlen die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten erhalten haben, bringen wir deren Resultat nachstehend zur Kenntniß:

Es sind gewählt: a zu Mitgliedern:

Die Herren Carl Schlachter,
Theodor Roechling,
Ferdinand Schlachter,

sämmlich aus Saarbrücken.

b zu Stellvertretern:

Die Herren Adolph Wild zu Saarbrücken,
Rudolph Lucas zu St. Johann,
Georg Heckel zu St. Johann.

Trier, den 16. Januar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 80.) Prüfungstermin für einjährig Freiwillige.

In Gemäßheit der §§ 148 und ff der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Termine zur Prüfung der Candidaten für den einjährigen freiwilligen Militairdienst pro 1870 auf

1) Mittwoch den 9. März, Nachmittags 2 Uhr, zur Anfertigung der Clausur-Arbeiten und Donnerstag den 10. März, Vormittags 8 Uhr, zur Ablegung des mündlichen Examens, sowie ferner

2) Mittwoch den 24. August, Nachmittags 2 Uhr, zur Anfertigung der Clausurarbeiten und Donnerstag den 25. August, Morgens 8 Uhr, zur Ablegung des mündlichen Examens anberaumt sind.

Die Candidaten haben sich an den genannten Tagen im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden.

Trier, den 11. Januar 1870.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.

(No. 79.) Oeffentliche Vorladung.

Die Reservisten:

1) Musketier Nicolaus Leimpeters vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 aus Kinzenburg, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

Digitized by Google

2) Füsilier Nicolaus Trappen vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 aus Balesfeld, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

3) Musketier Joseph Neuß vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 aus Waldkönigen, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

4) Musketier Thomas Rosie vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30 aus Malbergweich, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

5) Kanonier Johann Wagner vom Garde-Feld-Artillerie-Regiment aus Messerich, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

6) Oeconomie-Handwerker Jacob Doetsch vom 2. Rheinischen Husaren-Regiment No. 9 aus Nattenheim, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

7) Unteroffizier Nikolaus Schmitz vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30 aus Zuckerstraße, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt zu Heidbach, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier wohnhaft,

8) Füsilier Wilhelm Lemmer vom 3. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 29 aus Gaymühle, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

9) Kanonier Johann Berscheid vom Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8 aus Biesdorf, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

10) Kanonier Chrisostomus Müller vom Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiment No. 3 aus Bitburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

11) Gefreiter Johann Weber vom Rheinischen Cürassier-Regiment No. 8, zur Reserve des Trains entlassen, aus Sirfern, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

12) Gefreiter Wilhelm Leisen vom Garde-Festungs-Artillerie-Regiment aus Irrel, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

13) Gefreiter Heinrich Frisch vom 1. Garde-Regiment zu Fuß, aus Ferschweiler, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

sowie die Supernumerairen:

1) Musketier Peter Funk vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30 aus Niederkail, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt zu Fennerhütte, Kreis Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier wohnhaft,

2) Füsilier Augustin Just vom Hohenzollernschen Füsilier-Regiment No. 40 aus Ueberscheid, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt zu Osterfeld, Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster wohnhaft,

welche nach den angestellten Recherchen ohne Consens ausgewandert sein sollen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 15. Januar 1870.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Trier II) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

(I. 180 s. 3.) Landbeschälung im Jahre 1870.

Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Trier gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden.

Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Heusweiler	Saarbrücken	11. Februar	2	den 14. Februar
2	Wahlen	Merzig	11. „	2	„ 14. „
3	Rockeskill	Daun	6. „	2	„ 9. „

Landgestüt Wickrath, den 6. Januar 1870.

Der Königl. Gestüt-Direktor, (gez.) Schale.

Personal-Chronik.

(I. 288 s. 5.) Der Schulamtscandidat Heinrich Schommers ist an die katholische Schule zu Kerpen, im Kreise Daun, commissarisch berufen worden.

(No. 12.) Das dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg, jetzt zu Bockenheim, unter dem 27. April 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf

ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel-Fortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 4. **Donnerstag, den 27. Januar** **1870.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

1. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1870.

(Nr. 401.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869.

(Nr. 402.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. Dezember 1869.

(Nr. 403.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870.

(Nr. 404.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12. Januar 1870.

(Nr. 405.) Se. Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht, und zwar: zum Präsidenten: den Königlich preußischen Geheimen Ober-Justiz-Rath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Dr. Pape zu Berlin; zum Vize-Präsidenten: den Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Drechsler, Mitglied des hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck; zu Räthen: 1) den Königlich sächsischen Ober-Appellationsgerichts-Rath Pönath zu Dresden, 2) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Kosmann zu Berlin, 3) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Schmitz zu Berlin, 4) den Königlich preußischen Ober-Appellationsgerichts-Rath Gallenkamp zu Berlin, 5) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Hoffmann zu Berlin, 6) den Königlich preußischen Appellationsgerichts-Rath Fleischauer zu Magdeburg, 7) den großherzoglich mecklenburgischen Justiz-Rath Dr. Schliemann zu Schwerin, 8) den Richter Dr. Boissellier, Mitglied des Obergerichts zu Bremen, 9) den ordentlichen Professor der Rechte Dr. Goldschmidt zu Heidelberg.

(Nr. 406.) Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Grafen v. Flemming, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 407.) Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Freiherrn von Rosenberg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 408.) Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Königlich preußischen Geheimen Legations-Rath von Wentzel zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 409) Ernennung des bisherigen Königlich preußischen, hamburgischen und bremischen Vize-Konsuls J. Stuart-Day zu Cowes (Insel Wight) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 410.) Ernennung des Kaufmanns David Mack zu Mailand zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

2. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1870.

(Nr. 7568.) Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Frankfurt am Main. Vom 5. Januar 1870.

(Nr. 7569.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien an die Kreise Graudenz und Strasburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Strasburg.

(Nr. 7570.) Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. Dezember 1869.

(Nr. 7571.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des § 4 des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1864.

(Nr. 7572.) Bestätigungsurkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

Digitized by Google

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 1290. K.) Die 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. d. Mts. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. Js. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Ver-

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 290. K. 2.) Landes-Verweisungen.

Während des Monats Dezember v. Jrs. sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen							Sig
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Größe.		Haare.	Ge
							Fuß	Zoll		
1	2/12	Oberbürgermeister der Stadt Trier	Sattler Leonhard	Lettweiler Bayern	ohne	13	4	4	dunkelblond	hoc
2	3/12	"	Kehl Adam	Liebstahl Bayern	Korbmacher	33	5	9	schwarz	nie
3	20/12	"	Roth Magdalena	Erbach	ohne	24	4	8	blond	hoc

(I. 221. G. 5.) Vorschriften zur Verhütung der leichtsinnigen Ausstellung von ärztlichen Attesten.

Unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 16. Febr. 1854, Amtsblatt de 1854 pag. 60 nebst dem Nachtrag, lautend:

„Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerium durch Rescript vom 20. Januar 1853 zur Verhütung der leichtsinnigen Ausstellung ärztlicher Atteste von Seiten der Medicinal-Beamten die nachstehenden Vorschriften erlassen, welche wir unter der Verwarnung für die Medicinal-Beamten und andere Medicinal-Personen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß wir in allen, zu unserer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen diese Vorschriften nicht gewissenhaft und pünktlich beachtet worden sind, mit Verweisung, Ordnungsstrafen und nach Bewandtniß der Umstände mit geschärfteren Disciplinar-Maßregeln gegen die betreffenden Medicinal-Beamten einschreiten, oder beziehungsweise das gerichtliche Strafverfahren auf Grund § 257 des Strafgesetzbuchs einleiten werden.

Diese Vorschriften bezwecken nicht allein eine größere Zuverlässigkeit der ärztlichen Zeugnisse im Allgemeinen, sondern es wird dadurch auch eine Form für dieselben vorgeschrieben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt ist, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden, und letzteres mit Sorgfalt auf wissenschaftlichem Wege zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amts- und Standespflicht, wie an seine schwere Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke müssen fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

Digitized by Google

meidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(No. 86.) Nach § 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bank-antheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(No. 94.) Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 22. Dezember v. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Mathias Nicolai, früher Taglöhner zu Mittel, ein Zeugenverhör stattfinden soll.

Cöln, den 17. Januar 1870.

Der General-Prokurator.

(No. 108.) Der evangeliche Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten der von der Kreis-synode Saarbrücken vollzogenen Wiederwahl des Pfarrers Schirmer in Saarbrücken zu ihrem Superintendenten die Bestätigung ertheilt und gegen die getroffene Wiederwahl des Pfarrers Brandt in Dudweiler zu ihrem Assessor sowie gegen die Wahl des Pfarrers Zillessen in Völklingen zum Stellvertreter des Letzteren nichts zu erinnern gefunden.

Coblenz, den 18. Januar 1870.

Königliches Consistorium.

---

ement:

Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
grau	breit, dick	klein	rund		Bayern		Landstreicherei
do.	stark	stark	länglich		do.		Bannbruch
do.	spitz	untersetzt	do.		do.		Bannbruch

Trier, den 12. Januar 1870.

2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt geordnet von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Arztes über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst in Betracht kommenden Fragen;
6) die dienstseidliche Versicherung, daß die Mittheilung des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste, Gutachten ꝛc. mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amts Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Damit die vorstehenden Bestimmungen um so mehr Gegenstand sorgfältiger Beachtung bleiben, machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Gerichtsbehörden höheren Orts angewiesen worden sind, alle ihnen vorkommenden ärztlichen Atteste, deren Form und Inhalt gegen die obigen Vorschriften verstoßen oder zu verstoßen scheinen, an uns Behufs deren Prüfung und event. Ahndung einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit warnen wir die Medicinalbeamten gleichzeitig vor den Mißgriffen, die der Erfahrung gemäß öfters dadurch begangen werden, daß bei der Frage über die Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft die betreffenden Medizinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, und demnach auf Aussetzung der Strafe antragen, wenn es sich auch bloß von der Wahr-

Digitized by Google

scheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten handelt. — Diese Annahme ist ganz unrichtig. — Der Medicinal-Beamte kann die Aussetzung der Haft vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, und dies thatsächlich und wissenschaftlich motivirt, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit desselben zu besorgen ist.

Jede andere Auffassung der Aufgabe des Medicinal-Beamten bei Fragen dieser Art ist falsch, gefährdet den Ernst der Strafe, lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

Der ergänzende Nachtrag vom 22. Februar 1856 lautet:

1) daß die gedachten ärztlichen Atteste in Zukunft auch jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung enthalten müssen;
2) daß die Bestimmungen der oben erwähnten Bekanntmachung auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden,

bringen wir dem ärztlichen Publikum hierdurch in Erinnerung.

Trier, den 22. Januar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 87.) Oeffentliche Vorladung.

Die nachbenannten Rekruten:

1) Mathias Freres aus Reuth, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

2) Peter Müller aus Greverath, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

3) Friedrich August Schulz aus Saarburg, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt zu Bitburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier wohnhaft;

4) Wilhelm Bügler aus Halle a/S., Stadtkreis Halle a/S., Regierungsbezirk Merseburg gebürtig und zuletzt zu Speicher, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier wohnhaft;

5) Nikolaus Heintz aus Steinmehlen, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

welche sämmtlich auf den 16. Dezember 1869 nach Trier behufs Einstellung in das 8. Rheinische Infanterie-Regiment No. 70 beordert worden sind und sich weder zur Zeit der Gestellung noch bis dato gestellt, sondern vielmehr nach den angestellten Recherchen das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 19. Januar 1870.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Trier II.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

(No. 88.) Edictal-Ladung.

Nachdem die förmliche kriegsrechtliche Untersuchung im Contumacial-Verfahren wegen Desertion gegen:

1) den Musketier Johann Faß aus Trier, 2) den Musketier Jakob Lillig aus Bergen, Kreis Merzig, 3) den Musketier Peter Molitor aus Pohlbach, Kreis Wittlich, 4) den Musketier Johann Glesner aus Merzig, 5) den Musketier Johann Barthels aus Schwanenberg, Kreis Erkelenz, Regierungs-Bezirk Aachen, 6) den Füsilier Michael Simonis aus Besseringen, Kreis Merzig, 7) den Füsilier Hubert Trenz aus Hausirch, Kreis Prüm, sämmtlich vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70, 8) den Musketier Anton Schmitz aus Nickenich, Kreis Mayen, Regierungs-Bezirk Coblenz, 9) den Musketier Mathias Ott aus Ettringen, Kreis Mayen, Regierungs-Bezirk Coblenz, 10) den Musketier Friedrich Philipp Striebitz aus Kirn, Kreis Creuznach, Regierungsbezirk Coblenz und 11) den Musketier Friedrich Wilhelm Stahl aus Segeberg, Kreis und Regierungsbezirk Kiel, sämmtlich vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69, eingeleitet worden, werden die Benannten aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem zu ihrer Vernehmung im hiesigen Militair-Gerichtslokale auf

Freitag den 13. Mai 1870, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termin zu gestellen, widrigenfalls sie in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Saarlouis, den 20. Januar 1870.

Königliches Kommandantur-Gericht.

(No. 104.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Füsilier Peter Boll der 11. Compagnie 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30, geboren den 20. August 1839 zu Wittlich, welcher bereits durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 22. April / 26. Mai 1865 wegen mehrer einfachen Diebstähle im 2. Rückfalle, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 3 Jahre belegt worden, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 4. Dezember v. Js. wegen erster Desertion im Frieden und vorsätzlicher, widerrechtlicher Vermögensbeschädigung, unter Fortdauer bereits verwirkter Ehrenstrafen, mit einer ferneren Zuchthausstrafe von sechs Monaten bestraft worden.

Mainz, den 22. Januar 1870.

Königliches Gericht der Inspection der Besatzung der Festung Mainz.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 5. Donnerstag, den 3. Februar 1870.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 645. a. 2.) Die Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart betreffend

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. November v. Js., die Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart betreffend, — Amtsblatt pro 1869, Stück 46 — wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Juni v. Js. beschlossenen und am 7. Juli v. J. von der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung genehmigten Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart die unter Nr. 1 der Concession vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Zustimmung Seitens des Herrn Ministers des Innern unterm 23. Juli v. Js. mit der Maaßgabe ertheilt worden ist, daß — zu § 42 — gemäß Nr. 4 der gedachten Concession alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für preußische Unterthanen auszustellenden Policen durch den in Preußen wohnenden Generalbevollmächtigten auszufertigen sind.

Trier, den 18. Januar 1870.

(I. 356. a. 3.) Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 6. d. Mts. Nr. 95 hat derselbe die durch den Tod des Ober-Regierungs-Rathes Birck erledigte Stelle eines Mitgliedes der Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse dem Regierungs-Rathe Lettow in Cöln übertragen und ist letzterer von der gedachten Direktion zum Vorsitzenden gewählt worden.

Wir bringen dieses hiermit zur Kenntniß.

Trier, den 31. Januar 1870.

(I. 408. a. 5.) Die für die Gemeinde Asbach, Kreis Bernkastel angeordnet gewesene, durch unsere Bekanntmachung vom 27. v. Mts. I. 6398. V. Amtsblatt Seite 1 de 1870 publizirte Ortssperre für Schaafe ist aufgehoben, was in Gemäßheit des § 16 unserer Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1867, Beilage zum Amtsblatte Nr. 7, Seite 15, hiermit bekannt gemacht wird.

Trier, den 27. Januar 1870.

(I. 110. a. 1.) Berichtigung der Gebühren für Bekanntmachungen.

Zur Regelung des rechtzeitigen Eingangs der Insertionsgebühren für in das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger auf Antrag von Privatpersonen, von Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden ꝛc. ꝛc. aufgenommene Bekanntmachungen bestimmen wir hierdurch, daß alle derartige Gebühren binnen längstens vier Wochen, vom Tage des Erlasses des betreffenden Publicandums an gerechnet, portofrei an unsere Amtsblattkasse eingezahlt werden müssen, und ist die genannte Kasse angewiesen worden, entgegengesetzten Falles ohne vorgängige Erinnerung den restirenden Betrag durch Entnahme von Postvorschuß von demjenigen einzuziehen, der die qu. Bekanntmachung beantragt hat.

Trier, den 29. Januar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(II. 289. k.) Erfordernisse bei der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unsers Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind

Digitized by Google

und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rhein. Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr. vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensionsberechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener, u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besondern Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrag beziehe, zu I b wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei, zu I d dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder andern Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besondern Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein, und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheines so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besondern Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das Suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pfg. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu andern Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später

Digitized by Google

auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt, als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzt annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Auslagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Reception-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlag der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter sechs gar nicht, vollendete sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherung nur von 25 Thlr. bis 500 Thlrn. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden kann.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neu von den ältern ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlrn. resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (conf. I a und b) ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der ältern Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a und b bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhung müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährigen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgiltig über die ersten halbjährigen Beiträge quittiren, so werden besondere

Digitized by Google

Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr von Monteton.

(No. 137.) Vorladungen.

Nachdem wider nachbenannte Militär-Personen, nämlich:

A. wider die Reservisten aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69.

1) Carl Philipp Heß, geboren am 31. Oktober 1844 zu Langenlonsheim, im Kreise Creuznach, evangelisch, Schuher;

2) Wilhelm Müller, geboren am 4. Juni 1842 zu Waldhilbersheim, im Kreise Creuznach, katholisch, Schneider;

3) Gabriel Haas, geboren am 18. Januar 1844 zu Waldhilbersheim, im Kreise Creuznach, katholisch, Maurer;

4) Georg Philipp Kraft, geboren am 25. November 1841 zu Creuznach, evangelisch, Maler;

5) Daniel Schwedt, geboren am 12. Mai 1841 zu Creuznach, katholisch, Schuster, und

6) der zur Disposition der Ersatz-Behörde beurlaubte Johann Carl Cron, geboren am 18. März 1845 zu Creuznach, zuletzt sich aufhaltend in Münster a/Stein bei Creuznach, evangelisch, Tischler;

B. den Musketier Hermann Büschel, geboren am 20. Februar 1843 zu Halle a/Saale im Regierungsbezirk Merseburg, evangelisch, Tischler;

C. den Husar Peter Kaas, geboren am 9. August 1847 zu Berus, im Kreise Saarlouis, katholisch, Taglöhner,

das Contumacial-Desertions-Verfahren eröffnet worden ist, werden die Vorgenannten hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 28. Mai 1870, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militär-Arresthause zu ihrer Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt, und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden.

Trier, den 2. Februar 1870.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 138.) Nachdem der Desertionsproceß wider folgende Militär-Personen und zwar

I. Vom Hohenzollernschen Füsilier-Regiment No. 40

1) den Unteroffizier Joseph Heinhold der 1. Compagnie, am 24. September 1845 zu Broslawitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln geboren, Ackerer, katholisch, am 25. Oktober 1863 eingestellt;

2) den Füsilier Peter Münch der 12. Compagnie, am 19. März 1847 zu Berscheid, Kreis Rheinbach, Regierungsbezirk Köln geboren, katholisch, Schuster, am 1. Januar 1869 eingestellt;

3) Den Füsilier Richard Hämmler der 10. Compagnie, am 17. September 1845 zu Bourscheid, Kreis Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf geboren, evangelisch, Schneider, am 12. Juli 1866 eingestellt;

4) den Janitscharen Carl Friedrich Wilhelm Ose, der 10. Compagnie, am 27. September 1844 zu Sondershausen, Kreis Sondershausen, (Regierungsbezirk Sondershausen) geboren, evangelisch, Musiker, am 27. November 1864 eingestellt;

5) den Füsilier Dionysius Dosquet der 11. Compagnie, am 6. April 1848 zu Thummen, Kreis Malmedy, Regierungsbezirk Aachen geboren, katholisch, Ackerer, am 14. Dezember 1869 eingestellt;

II. Vom Rheinischen Ulanen-Regiment No. 7

den Ulanen Michael Müller, der 5. Eskadron am 11. Juni 1847 zu Ail, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier geboren, katholisch, Schuster, am 16. Oktober 1869 eingestellt,

förmlich eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 25. Juni 1870, Morgens 11 Uhr, im hiesigen Militär-Arresthause zu ihrer Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Trier, den 29. Januar 1870.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 115.) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Looskyll bei Sülm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergeschworenen Groppe zu Trier zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. November 1869 wird dem Abtheilungs-Baumeister Wilhelm Lengeling zu Metterich, unter dem Namen Looskyll das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sülm, Dahlem, Roehl, Speicher und Preist im Kreise Bitburg, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmal hundert tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigtem Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Januar 1870.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 6. Donnerstag, den 10. Februar 1870.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 600.) Die Bestimmung des § 14 Lit. d des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach Reklamationsbescheide bei den betreffenden Königl. Landraths-Aemtern resp. dem Oberbürgermeisterei-Amte hierselbst, nicht aber bei uns oder dem Königlichen Finanz-Ministerium einzureichen sind, bringen wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß nach einem uns zugegangenen ministeriellen Erlasse derartige bei dem Königlichen Finanz-Ministerium unmittelbar eingehenden Schriften den Absendern portopflichtig werden zurückgegeben werden.

Ein gleiches Verfahren wird unserseits eingehalten werden.

Trier, den 3. Februar 1870.

(I. 961. s. 2.) Der Schiffer Stephan Wasser aus St. Medard bei Trier hat sich schon seit längerer Zeit von seinem Wohnorte entfernt und seine beiden Kinder hülflos zurückgelassen, so daß dieselben der öffentlichen Fürsorge anheim gefallen sind.

Wir weisen daher sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirkes an, auf den ꝛc. Wasser zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort mittelst beschränkter Reiseroute nach St. Medard zurückzuweisen, und hiervon uns sowie dem Königlichen Landrathsamte dahier Anzeige zu machen.

Trier, den 1. Februar 1870.

(I. 102. s. 4.) Oeffentliche Vorladung.

Der Superrevident Mathias Schreiner des Hohenzollernschen Füsilier-Regiments No. 40, gebürtig und heimathsberechtigt zu Bachem, Kreis Merzig, welcher dem Departements-Ersatz-Geschäft und bei der Herbstcontrolle im Jahre 1869 ohne Erlaubniß gefehlt hat und sich in Frankreich aufhalten soll, wird hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel bis spätestens den 10 März cr. aufgefordert, widrigen Falles gegen ihn auf Grund des § 94 Theil I des Straf-Gesetz-Buchs für das Preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

Trier, den 3. Februar 1870.

(I. 391. s. 3.) Die öffentlich stattfindende Abiturientenprüfung der Zöglinge der Rotscheider Bauernschule wird am Donnerstag den 31. März d. Js., präcise 10 Uhr Vormittags beginnend, zu Rotscheiderhof abgehalten werden.

Trier, den 3. Februar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No 142.) Es werden in den Angelegenheiten meines Geschäftsbereiches hinfig Gesuche, welche geschäftsordnungsmäßig zunächst von den Königlichen Stempel-Fiskalaten und von den Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu erörtern und zu erledigen, beziehentlich zu meiner Entscheidung vorzubereiten sind, von den Gesuchstellern unmittelbar an mich eingesandt.

Mit Rücksicht auf die hieraus erwachsenden Weiterungen, Mehrkosten an Porto, und den durch Hin- und Herlendung entstehenden Zeitverlust sehe ich mich veranlaßt, Behufs Abstellung dieser Uebelstände hierdurch um Einhaltung des vorangedeuteten richtigen Weges zu ersuchen, mit dem Bemerken, daß hinfort derartige unmittelbar bei mir eingehende Schriftstücke den Gesuchstellern portopflichtig unfrankirt mit dem Anheimgeben von mir werden zurückgesandt werden, dieselben an die betreffende Stelle gelangen zu lassen, welche entweder selbst das Geeignete darauf verfügen oder in dem meiner Entscheidung vorbehalten und zur Beantwortung geeigneten Fällen das Gesuch mir vorlegen wird.

Etwaigen demnächst an mich zu richtenden Beschwerden gegen die ergangenen Verfügungen sind Letztere in Ur- oder Abschrift beizulegen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Position „Gesuche“ im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 57) alle solche, sowie Beschwerdeschriften, Rathschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben und bei solchen Staats- und Communalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt, auf einen Stempelbogen von 5 Sgr. niederzuschreiben, beziehentlich mit einer Stempelmarke von 5 Sgr. vorschriftlich zu versehen sind.

Wo dies versäumt werden sollte, ohne daß einer der im § 3 des Stempelgesetzes zu d und e aufgezeichneten Ausnahmefälle vorliegt oder aus der Eingabe selbst erhellt, daß ihr Gegenstand nach Gelde schätzbar und unter dem Werthe von 50 Thlr. ist (§ 3 a des Stempelgesetzes) wird, in Gemäßheit des § 23 daselbst, der tarifmäßige Stempel des Bescheides, welcher auf ein solches Gesuch ergeht, um 15 Sgr. erhöht, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre,

Digitized by Google

ein Stempel von 15 Sgr. dazu verwendet, oder ein solcher Stempelbogen dem Gesuchsteller kassirt statt Strafdekrets überlandt und der Betrag durch Postvorschuß, nöthigenfalls zwangsweise nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 351) eingezogen werden.

Cöln, den 28. Januar 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(No. 150.) Vorladungen.

Nachdem der Contumacial-Desertions-Prozeß wider folgende Reservisten und Rekruten des 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70 und zwar:

I. aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Trier I.)

1) wider den Rekruten Ferdinand Kaufeld vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70, am 30. Mai 1845 in Luxemburg, Großherzogthum Luxemburg als preußischer Unterthan geboren, katholisch, Tischler;

2) wider den Reservisten Peter Roa vom Rheinischen Jäger-Bataillon No. 8, am 28. Januar 1842 zu Lorscheid, Kreis und Regierungsbezirk Trier geboren, katholisch, Oeconom:

3) wider den Reservisten Nikolaus Munhofen vom Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8, am 15. September 1844 zu Besch, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier geboren, katholisch, Wagner;

4) wider den Reservisten Matias Jost vom Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8, am 13. Dezember 1842 zu Hermeskeil, Kreis und Regierungsbezirk Trier geboren, katholisch, Maurer;

5) wider den Reservisten Kaspar Dominicus Georg Köhler vom 3. Thüringischen Infanterie-Regiment No. 71, am 2. März 1846 zu Berncastel, Kreis Berncastel, Regierungsbezirk Trier geboren, katholisch, Drechsler;

6) wider den Reservisten Nikolaus Kremer vom Rheinischen Jäger-Bataillon No. 8, am 16. Juni 1842 zu Fell, Kreis und Regierungsbezirk Trier geboren, katholisch, Stellmacher;

II. aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Trier II.)

7) wider den Reservisten Johann Zimmer des Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments No. 8, am 24. Dezember 1845 zu Niederpierscheid, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier geboren, zu Bettingen, Kreis Bitburg ortsangehörig, katholisch, Schmied;

8) wider den Reservisten Nikolaus Liever vom Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8, am 3. September 1846 zu Spang, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier geboren, katholisch, Ackerer;

9) wider den Reservisten Johann Nopp vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70, am 8. Juni 1842 zu Platzen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier geboren, katholisch, Taglöhner;

10) wider den Reservisten Johann Husch vom Rheinischen Train-Bataillon No. 8, am 12. August 1845 zu Schwarzenbruch, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier geboren, katholisch, Taglöhner;

11) wider den Reservisten Christoph Neumann vom Hohenzollernschen Füsilier-Regiment No. 40, am 13. Januar 1845 zu Prümzurlay, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier geboren, katholisch, Ackerer;

eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 25. Juni cr., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Gerichtslocale zu ihrer Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Trier, den 5. Februar 1870.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 151.) Der Rekrut Peter Stich, geboren und wohnhaft zu Bliesen, Kreis St. Wendel, welcher laut Befehl der Königlichen 32. Infanterie-Brigade vom 24. Januar 1870 No. 163 zum 1. Februar cr. zum 1. Rheinischen Ulanen-Regiment No. 7 designirt worden, jedoch seit Herbst 1869 ohne Consens nach Amerika ausgewandert ist, wird hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel bis spätestens den 1. Mai d. J. aufgefordert, widrigenfalls gegen denselben auf Grund des § 94 Theil I des Straf-Gesetz-Buchs für das Preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

St. Wendel, den 1. Februar 1870.

Königliches Bezirks-Commando.

(No. 160.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 16. November 1869 ist der Johann Adam Ball, früher Bäcker und Wirth zu Neunkirchen, jetzt in der Irrenpflege-Anstalt zu Trier für interdicirt erklärt worden.

Saarbrücken, den 1. Februar 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 161.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 16. November v. J. ist der Nikolaus Klein, ohne Gewerbe, früher zu Landsweiler, jetzt in der Pflege-Anstalt des Landarmenhauses zu Trier, für interdicirt erklärt worden.

Saarbrücken, den 1. Februar 1870.

Der Königl. Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(II. 1512. K.) Der Steuer-Inspektor Biegel zu St. Wendel ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und dem Kataster-Assistenten Schlösser die commissarische Verwaltung des Kataster-Amtes St. Wendel übertragen.

(II. 1389. K.) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Steuer-Inspektor Biegel zu St. Wendel bei seinem Ausscheiden aus dem Staats-Dienste den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

(No. 78. P.) Der bisherige Steuer-Revisor bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, Heinrich Mispagel ist zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 7. Donnerstag, den 17. Februar 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

2. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1870.

(Nr. 411.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870.

(Nr. 412.) Ernennung des Kaufmanns Paul Robert Koch zu Reval zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

3. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 8. Februar 1870.

(Nr. 413.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870.

(Nr. 414.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870.

(Nr. 415.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870.

(Nr. 416.) Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls E. Benecke zu Mexiko zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 417.) Ertheilung des Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Professor Dr. Wappaeus in Göttingen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

3. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1870.

(Nr. 7573.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870.

(Nr. 7574.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869.

(Nr. 7575.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmeiligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.

(Nr. 7576.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 3. Januar 1870.

(Nr. 7577.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern. Vom 15. Januar 1870.

(Nr. 7578.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebens Versicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen. Vom 17. Januar 1870.

(Nr. 7579.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 5, 12, 15 und 18 des Statuts der „Actiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22. Januar 1870.

4. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 4. Februar 1870.

(Nr. 7580.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Namslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

(Nr. 7581.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869.

(Nr. 7582.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 2016.) Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Rekurs-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. Juli 1860 — III 15734 — angeordnet worden, daß die Bestimmung im § 14 zu d des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Rekurseschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften

Digitized by Google

den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichtsdestoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Rekursbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. Dezember 1869.

Der Finanzminister, Camphausen.

IV. 17971. An die Königliche Regierung zu Trier.

(L. 3145. d. 2.) Die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank" führte, hat ihr Geschäft aufgegeben, und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen abgegeben.

Die der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig am 19. Februar 1843 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(L. 405. d. 5.) Die Civillehrer der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst Dr. Euler und Ecker haben im Verlag von E. Keil in Leipzig eine Sammlung der Verordnungen und amtlichen Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend, herausgegeben. Diese Sammlung ist wohl geeignet, auf dem bezeichneten Gebiete zu orientiren, weßhalb wir die zu unserem Ressort gehörigen Unterrichts-Anstalten und Lehrer auf solche empfehlend aufmerksam machen.

Trier, den 28. Januar 1870.

(L. 361. d. 5.) Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Wittlich, welche seit einiger Zeit erledigt ist, soll wieder besetzt werden, was hiermit Behufs Bewerbung um dieselbe bekannt gemacht wird.

Trier, den 3. Februar 1870.

(L. 112. d. 4.) Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§ 151 3 und 152 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 machen wir höherer Anordnung gemäß darauf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Meldung den Anspruch auf Ableistung des einjährig freiwilligen Militairdienstes verloren haben und die verloren gegangene Berechtigung wieder verliehen zu erhalten wünschen, bei der Kreis-Ersatz-Commission des gesetzlichen Domicils des betreffenden Militairpflichtigen, nicht aber bei dem betreffenden Königlichen General Commando oder bei dem Königl. Ober-Präsidium, anzubringen sind.

Trier, den 3. Februar 1870.

Polizei-Verordnung.

(L. 585. d. 5.) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf die §§ 93 bis 108 des Regulativs über ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835 und die §§ 306 und 307 des Strafgesetzbuchs verordnen wir hiermit Folgendes:

§ 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Morbach und die Gemeinde Morscheid, Bürgermeisterei Wirschweiler, im Kreise Berncastel, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§ 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen ausgeführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§ 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 8. Februar 1870.

(L. 853. d. 3.) Beförderung des Obstbaues durch Vertilgung der Raupen.

Wir haben ungern bemerkt, daß unsere Verordnungen vom 9. Februar 1817 und vom 6. Mai 1840 die Beförderung des Obstbaues durch Vertilgung der Raupen nicht vorschriftsmäßig publizirt und allgemein ausgeführt werden. Namentlich wird fast nirgend für die gehörige Reinigung der Stämme und Aeste von der älteren Rinde, für die Beseitigung der trockenen Zweige, das demnächstige Austreichen der Stämme mit Kalk und das Umringeln derselben mit einer klebrigen Masse (zur Verhinderung des Aufsteigens des am Erdboden befindlichen Ungeziefers) gesorgt.

Es liegt auf der Hand, daß unter derartigen Vernachlässigungen der umsichtige, thätige Obstbaumbesitzer ebenso wie der nachlässige zu leiden hat, daß dadurch alljährlich große Obsternte-Verluste verursacht werden und Abhülfe nur durch alljährliche energische allgemeine Durchführung der oben gedachten Verordnungen resp. des § 347 Nr. 1 des Strafgesetzbuches gewährt werden kann.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden daher veranlaßt, soweit dies im laufenden Jahre noch nicht geschehen sein sollte, das Nöthige unverzüglich zu veranlassen und damit alljährlich regelmäßig fortzufahren.

Trier, den 9. Februar 1870.

Digitized by Google

(I. 911. c. 3.) Die Verwendung des Bezirksstraßenfonds pro 1869 betreffend.

Die Uebersicht der Verwendung des Fonds für die Unterhaltung und den Neubau der Bezirksstraßen im Regierungsbezirke Trier für das Jahr 1869 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben während des Jahres 1869 für bauliche Unterhaltung und den Neubau der Bezirksstraßen im Regierungsbezirk Trier.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Der Bestand ultimo 1868 betrug gemäß der unter'm 4. März 1869 (Amtsblatt No. 9) veröffentlichten Verwendungs-Nachweisung				36,601	7	3
2) Die gewöhnlichen Einnahmen für das Jahr 1869 betrugen:						
a) An 10 Prozent Beischlag zu den direkten Steuern und der Schlacht- und Mahlsteuer	85,189	23	2			
b) An Netto-Aufkommen von den Barrieren	15,254	29	10			
c) An Pacht für die Grasnutzungen in den Gräben und auf den Böschungen der Bezirksstraßen	866	14	8			
Summa . .				101,311	7	8
3) Die außergewöhnlichen Einnahmen betrugen:						
a) An Strafen von Chausseegeld-Defraudationen, Schaden-Ersatzgeldern für Chausseepolizei-Vergehen	24	24	3			
b) Von der Hälfte der Strafgelder für Chausseepolizei-Contraventionen . . .	56	6	10			
c) An Ordnungsstrafen	2	—	—			
d) An Erstattungskosten für verkaufte Chausseegeldzettel	20	10	—			
e) An Erlös aus dem Verkaufe von Bäumen, Abfallholz, Straßenabraum, unbrauchbar gewordenen Geräthschaften ꝛc.	971	2	8			
f) An Zinsen von einem bei der Provinzial-Hülfskasse zu Cöln deponirten Capitale ad 10,000 Thlr. pro 1869 à 2½% = 250 Thlr. — Sgr. — Pfg. und an Zinsen von ferner deponirten 10,000 Thlr. für die Zeit vom 3/6 69 bis 31/12 69 à 2½% 102 „ 23 „ 4 „	= 352	23	4			
Summa . .				1,427	7	1
Total der Einnahme . .				139,339	22	—

B. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Bezirksstraßen und zwar:			
Cöln-Trierer	1,516	8	11
Coblenz-Lütticher	632	5	—
Cöln-Luxemburger	2,551	8	10
Vianden-Wittlicher	3,397	20	1
Prüm-Birkenfelder	5,871	17	7
Trier-Saarlouiser	2,930	28	10
Saarlouis-Birkenfelder	2,463	18	9
Saarlouis-Bernkasteler	3,202	27	6
Merzig-Birkenfelder	2,901	16	5
St. Wendel Lautereckener	2,947	21	9
Trier-Birkenfelder	2,932	28	10
Saarlouis-Kaiserslauterner	2,754	7	11
Birkenfeld-Cuseler	1,157	17	2
Homburg-Meisenheimer	611	6	—
Trier-Bonner	5,254	—	1
Saarlouis-St. Avolder	1,623	1	8
Saarlouis-Niederaltdorfer	1,242	21	—
Longcamp Trarbacher	470	12	7
Mülheim-Monzelfelder	1,197	2	6
Wittlich-Alfer	1,689	1	5
Baumholder-Nahbollenbacher	838	16	—
Saarlouis-Wadgassen-Völklingener	4,745	—	—
Bitburg-Waxweiler	1,459	8	3

Digitized by Google

Bitburg-Barweiler-Dahler'er	1,116	14 9
St. Vith-Niederlützelder	1,022	14 6
Bitburg-Rothbaurer	1,574	23 2
Großlittgen-Manderscheider	153	9 5
Echternach-Wallendorfer	1,302	13 4
Prüm-Bleialf-Schönberger	2,812	17 10
St. Johann-Birkenfeld-Fischingener	2,169	25 1
Bedingen-Kunkirchener	1,497	— 3
Kirn-Büchenbeurener	578	10 2
Stadtkyll-Trabener (I. Theil)	2 070	9 4
Stadtkyll-Trabener (II. Theil)	3,001	23 11
Bitburg Echternacher	1,997	25 7
Dollendorf-Hellenheimer	811	25 4
Heimbach-Baumholder	1,554	3 3
Prüm-Dockweiler	3,590	1 10

ad extraordinaria.

a) Zur Sicherstellung der Saarlouis-Berncastler Bezirksstraße gegen Bergabspülungen am Schalenberge auf dem Gemeinde-Eigenthum von Odert	336	5 7
b) Für Beschaffung von Stempel zu Licitations-Protokollen über Grasverpachtungen und Baumversteigerungen	3	15 —
Zusammen	79,981	20 5

2) Zu Neubauten und zwar:

a) Für Beendigung der Verlegung der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße von der Nacherner Lehmkaul bis zur Zeltinger Fähre zwischen Nr. 8,16 und Nr. 8,22. Die Gesammtkosten betragen nach Abzug des von der Gemeinde Zeltingen-Rachtig gezahlten Betrages von 3,300 Thalern = 12,831 Thlr. 1 Sgr. 6 Pfg.	287	14 3
b) Für Fortsetzung der Verlegung einer steilen Strecke der Birkenfeld-Cailer Bezirksstraße bei Thallichtenberg zwischen Nr. 2,27 und Nr. 3,21	6 944	24 —
Zusammen	7,232	8 3
Hierzu ad 1	79,981	20 5
Summa der Ausgaben zur gewöhnlichen Unterhaltung und zu Neubauten	87,213	28 8

3) Kosten für Aufseher und Wärter:

a) An Besoldungen, Wiedervergütigungen und Kleidergeldern	11,834	13 3
b) An Remunerationen und Unterstützungen verdienter und bedürftiger Aufseher und Wärter	693	7 4
c) Zur Unterstützung der Aufseher- und Wärter-Wittwen	491	14 2
d) Pension eines Aufsehers	60	— —
Zusammen	13,079	4 9
Hierzu die Summa der Ausgaben zur gewöhnlichen Unterhaltung und der Neubauten	87,213	28 8
Total der Ausgabe	100 293	3 5
Total der Einnahme	139,339	22 —
Bleibt ultimo 1869 ein Bestand von	39,046	18 7

dessen Verwendung in die Nachweisung pro 1870 aufgenommen werden wird.

Trier, den 9. Februar 1870.

(L. 1862. a. 2.) Kündigung der Caution des Auswanderungs-Agenten Heinrich Simmer aus Neuhaus, Kreis Bitburg.

Der Agent Heinrich Simmer aus Neuhaus, Kreis Bitburg, welchem von der zur Ermittelung von Ueberfahrts-Contracten concessionirten Auswanderer-Beförderungs-Firma J. A. Zerres in Coblenz das Geschäft zur Beförderung von Auswanderern nach den nordamerikanischen Häfen übertragen wurde, hat auf Rückerstattung der bei unserer Haupt-Kasse deponirten Caution von 500 Thlr. angetragen, weil er die qu. Agentur niedergelegt hat.

Wir bringen dies in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die zu stellende Caution und Geschäftsführung der als Auswanderer-Beförderungs-Agenten concessionirten Personen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige aus seiner Geschäftsführung als Auswanderungs-Agent an den x. Simmer hergeleitete Ansprüche binnen 12 Monaten, vom Tage dieser Amtsblatt-Bekanntmachung angerechnet, bei uns anzumelden, und binnen weiteren 6 Monaten zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Wenn überhaupt keine Ansprüche erhoben, oder die angemeldeten in der angegebenen Zeit nicht zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden sind, werden wir nach 12 resp. 18 Monaten die gedachte Caution an

Digitized by Google

den zu deren Empfangnahme Berechtigten auszahlen lassen.

Trier, den 10. Februar 1870.

(L. 1037. K.) Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird in Gemäßheit des § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) nachstehend die Liste der im Jahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 11. Februar 1870.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. No. 26,573 über 100 Thlr.
„ F. „ 59,988 „ 100 „
„ F. „ 84,164 „ 100 „
„ F. „ 138,046 „ 100 „
„ F. „ 138,824 „ 100 „
„ F. „ 174,937 „ 100 „
„ F. „ 182,311 „ 100 „
„ G. „ 16,256 „ 50 „
„ G. „ 40,259 „ 50 „

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. No. 13,589 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 88. No. 8,721 über 100 Thlr.
„ 285. „ 28,480 „ 100 „

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. C. No. 3,356 über 200 Thlr.
Lit. D. No. 6,911 über 100 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. No. 2,835 über 200 Thlr.

VI. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. A. No. 657 über 1000 Thlr.
„ A. „ 4,786 „ 1000 „
„ A. „ 6,732 „ 1000 „

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I.
No. 9,189 über 100 Thlr.

Ser. II.
No. 2,405 über 50 Thlr.
„ 3,335 „ 50 „
„ 14,314 „ 50 „
„ 22,608 „ 50 „

Ser. III.
No. 1,120 über 100 Thlr.
„ 5,211 „ 100 „
„ 5,212 „ 100 „
„ 15,846 „ 100 „
„ 19,864 „ 100 „
„ 19,865 „ 100 „

Ser. IV.
No. 7,039 über 100 Thlr.
„ 7,041 „ 100 „

Berlin, den 22. Januar 1870.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

(L. 1149. f.) Prämien für erlegte Wölfe.

Nachstehendes Verzeichniß der im Laufe des Jahres 1869 im hiesigen Regierungsbezirke erlegten Wölfe sowie der dafür gezahlten Prämien bringen wir hiermit zur Kenntniß.

Alte Wölfe.	Wölfinnen.	Prämie. Thlr.	Kreis.	Namen der Personen, welche die Prämie bezogen haben.	Art der Erlegung.
—	1	12	Saarlouis	Ludwig Baccus zu Limberg	mittelst einer Falle (Schwanenhals) eingefangen und getödtet
1	—	10	do.	Königlicher Förster Schützeichel zu Differten	durch einen Schuß getödtet
1	—	10	do.	Nikolaus Baccus zu Wallerfangen	dgl.
—	1	12	Saarbrücken	Königlicher Förster Bartel zu Lauterbach	dgl.
—	1	12	do.	Königlicher Förster Roquot zu St. Nikolas	dgl.
1	—	10	Saarburg	Königlicher Förster Lehmann zu Büschdorf	dgl.
—	1	12	do.	Communal-Förster Scheid zu Perl	dgl.
3	4	78			

Trier, den 12. Februar 1870.

Digitized by Google

(I. 380. S. 5.) Die Kölnische Zeitung bringt in dem laufenden Winter eine Reihe von Aufsätzen über Gesundheitspflege in Schule, Wohnung und Stall, welche der Verfasser als Broschüre erscheinen und durch die C. Duos'sche Buchhandlung in Limnich verkaufen läßt.

Da die Aufsätze bei streng wissenschaftlichem Inhalte populär gehalten und zur Weiterverbreitung sehr geeignet sind, so können wir solche nur bestens empfehlen.

Trier, den 9. Februar 1870.

(I. 318 S. 5.) Für das Jahr 1869 sind an Trauungs- und Taufgebühren in dem Regierungs-Bezirke Trier — 1936 Thlr. 10 Sgr. — eingegangen und davon an dürftige und würdige Hebammen als Remuneration 1736 Thlr. angewiesen worden.

Trier, den 8. Februar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 177.) Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J., die Ausführung einzelner Bestimmungen des Vereinzollgesetzes vom 1. Juli ejsd. betreffend, wird hierdurch in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers III. 1647 vom 2. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Rheinprovinz der Controle des Waarenverkehrs im Binnenlande nach Maßgabe des § 125 obigen Gesetzes ferner auch Stuhlwaaren aller Art unterworfen sind.

Cöln, den 8. Februar 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(II. 1926.) Der Steuer-Controleur Hensen zu Trier hat seinen Amts-Wohnsitz in die Vorstadt St. Barbara verlegt.

Münster, den 29. Januar 1870.

Der Ober-Präsident von Weitphalen, General-Director des Katasters, Delius.

(No. 169.) In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn Eduard Grach, Inhaber der Firma J. G. Grach in Trier, die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1867 (C.)

Lit. E. Nr. 35,077 über 50 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn ꝛc. Grach anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 5. Februar 1870.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Personal-Chronik.

(No. 180.) Dem Garnison-Verwaltungs-Inspektor Floessel zu Saarbrücken ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension zum 1. März cr. genehmigt worden.

(No. 178.) Die Verwaltung der Post-Expedition zu Lebach ist nach der Entweichung des Post-Expediteurs Leverkus dem Kaufmann Emil Cetto aus Tholey übertragen worden.

(I. 420. S. 5. 1. Ang.) Die katholische Lehrerin Johanna Breidt zu Tawern, im Kreise Saarburg, ist an die 1. katholische Mädchen-Schule zu Ehrang, im Land-Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 420. S. 5. 2. Ang.) Die Schulamts-Candidatin Dahm hier ist an die katholische Mädchenschule zu Tawern, im Kreise Saarburg, commissarisch berufen worden.

(I. 418. S 5.) Die Schulamtscandidatin A. Denzer ist an die katholische Mädchenschule zu Waxweiler, im Kreise Prüm, commissarisch berufen worden.

(I. 612. S. 5.) Der Lehrer Kutscher ist an die evangelische Schule zu Remmesweiler, im Kreise St. Wendel, commissarisch berufen worden.

(I. 473. S. 5.) Die Lehrerin Anna Walrand zu St. Paulin, im Stadt-Kreise Trier, ist an die kath. Mädchen-Schule zu Schiffweiler, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(I. 371. S. 5.) Die Lehrerin Elisabetha Wächter zu Waxweiler, im Kreise Prüm, ist an die katholische Mädchen-Schule zu Freudenburg, im Kreise Saarburg, versetzt worden.

(I. 367. S. 5.) Der katholische Lehrer Zwers zu Schönbach, Kreis Daun, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 165.) Dem Ingenieur J. Heising zu Essen ist unter dem 20. Januar d. Js. ein Patent
auf eine Gesteins-bohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 166.) Dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1870 ein Patent
auf eine Metall-Liderung zur Stopfbuchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 167.) Dem Dr. J. C. Bornemann zu Eisenach ist unterm 20. Januar 1870 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren, Separiren und Transportiren der Bleikrystalle beim Partinson'schen Werkblei-Entsilberungsprozesse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 113.) Dem Kanzleigehülfen Peter Mathias Welters zu Essen ist unter dem 21. Januar 1870 ein Patent
auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schraffir ineal
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 8. Donnerstag, den 24. Februar 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 204.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf

Freitag den 25. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr

einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des § 16 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435 ff.) und des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, Graf von Itzenplitz.

(No. 184.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 31. Januar d. J. ist zur Feststellung der Abwesenheit des Clemens Stolz, früher Bedienter in Bonn, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 14. Februar 1870.

Der General-Prokurator.

(No. 185.) Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 31. Januar d. Jrs. verordnet, daß über die Abwesenheit des Wilhelm Floss, früher Tapezierer-Gehülfe in Bonn, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 14. Februar 1870.

Der General-Prokurator.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 391. s. 3.) Die öffentlich stattfindende Abiturientenprüfung der Zöglinge der Roscheider Bauernschule wird am Donnerstag den 31. März d. Js. präcise 10 Uhr Vormittags beginnend, zu Roscheiderhof abgehalten werden.

Trier, den 3. Februar 1870.

(I. 966. s. 3.) Baumpflanzungen an Gemeinde-Wegen betreffend.

Nachstehend bringen wir eine aus den landräthlichen Berichten zusammengestellte Nachweisung der Baumpflanzungen, welche im Jahre 1868/69 an den Gemeinde-Wegen unseres Verwaltungs-Bezirkes theils neu, theils zum Ersatze nicht aufgekommener früherer Anlagen ausgeführt worden sind, zur Kenntniß.

Es wurden in dem gedachten Zeitraume gepflanzt, in dem Kreise

	Obst-Bäume Stück.	Bäume anderer Gattung Stück.	Zusammen Stück.
Saarbrücken	84	42	126
St. Wendel	2,501	211	2,712
Merzig	1,641	176	1,817
Prüm	306	546	852
Saarburg	1,747	18	1,765
Saarlouis	1,382	540	1,922
Ottweiler	1,019	44	1,063
Bernkastel	855	339	1,194
Bitburg	1,663	610	2,273
Daun	117	622	739
Trier Landkreis	2,493	1,368	3,861
Trier Vororte	310	—	310
Wittlich	893	627	1,520
	15,011	5,143	20,154

Aus vorstehenden Zahlen geht hervor, daß diesen sowohl in straßenpolizeilicher, als auch in volkswirthschaftlicher Beziehung wichtigen Baumpflanzungen Seitens der Kreis- und Lokalbehörden, sowie der Gemeinden, wie früher, so auch in obigem Zeitraume im Allgemeinen eine erfreuliche Förderung zu Theil wurde.

Besonders ausgezeichnet haben sich nach den vorliegenden landräthlichen Berichten, durch die Anpflanzung von Bäumen I. Qualität im vorigen Jahre:

Im Stadt und Landkreise Trier die Herren Bürgermeister David hierselbst, Kropf zu Beschedi, Kinstle zu Conz, Aich zu Ehrang, Junk zu Nonnweiler, sowie im Kreise St. Wendel der Herr Bürgermeister Heyl zu Baumholder, und sprechen wir denselben dieserhalb unsere Anerkennung aus.

Trier, den 12. Februar 1870.

Digitized by Google

(I. 337. c. 5.) Katholische Hauskollekte.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 25. November pr. genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Bergheim-Müllekoven, im Siegkreise, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. Februar bis 1. October 1870 abgehalten werde, deren Erträge an die Kommunalkasse von Bergheim-Müllekoven abzuführen sind.

Mit der Abhaltung der fraglichen Kollekte sind folgende Deputirten beauftragt:

1) Herr Vikar Wilhelm Bremer, Bergheim.
2) Heinrich Gasper, Wirth, do.
3) Johann Billig, Sohn Christ. Billig, Bergheim,
4) Johann Brungs, Sohn Johann, do.
5) Mathias Klein, Sohn Heinrich, do.
6) Jakob Brodesser, Sohn Hubert, do.
7) Anton Schell, do.
8) Johann Wellersheim, do.
9) Everhard Brungs, Sohn Peter, do.
10) Joseph Engels, do.
11) Johann Hasenberg, do.
12) Heinrich Breuer, Müllekoven,
13) Peter Engels, do.

Trier, den 16. Februar 1870.

(I. 549. c. 5.) Evangelische Hauskollekte.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 5. November pr. dem Vorstande der evangelischen Heil-Anstalt Heyhata zu M. Gladbach die Erlaubniß ertheilt, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz für die Zwecke der Anstalt in den Jahren 1870, 1871 und 1872 durch Deputirte eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Deputirten, welche mit der Abhaltung der fraglichen Kollekte beauftragt worden, sind folgende:

1) Konrad Zumbruch und
2) Jakob Coenen, beide aus Beckerath,
3) Eduard van den Kerckhoff,
4) Jakob Bruers, beide aus Krefeld.

Trier, den 16. Februar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 197.) Nachdem die Johannetta Mauritius, 43 Jahre alt, aus Besch, durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 10. Januar d. J. für interdicirt erklärt worden, ersuche ich die Herren Notarien des Landgerichtsbezirks, die ꝛc. Mauritius in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 18. Februar 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 198.) Nachdem die Catharina Michels, 49 Jahre alt, aus Serrig, durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 12. Januar d. J. für interdicirt erklärt worden, ersuche ich die Herren Notarien des Landgerichtsbezirks, die ꝛc. Michels in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 18. Februar 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 199.) Nachdem die Anna Maria Eich, 34 Jahre alt, Wittwe von Franz Salm aus Saarburg, durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 12. Januar d. J. für interdicirt erklärt worden, ersuche ich die Herren Notarien des Landgerichtsbezirks, die ꝛc. Eich in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 18. Februar 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 200.) Durch Rathskammer-Beschluß des Königlichen Landgerichts vom 11. Februar d. J. ist der Notar Keunecke in Dudelorf zum einstweiligen Verwahrer der Amtsurkunden des verstorbenen Notars Wammer zu Speicher ernannt worden.

Trier, den 16. Februar 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 201.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem wider den Fähnrich Carl Oswald Kiehm der 11. Compagnie 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin, geboren am 3. Juli 1849 zu Karlsbrunn, des Kreises Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Garnison-Gerichtslokale anberaumten Termine sich einzufinden, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer angemessenen Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlern verurtheilt werden wird.

Coblenz, den 20. Februar 1870.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(No. 202.) Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J., den Debit der Bundes-Wechselstempel-Marken und gestempelten Wechsel-Blankets betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den gegenwärtig bereits zum Verkaufe gelangenden Sorten noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zum Stempelbetrage von 22½ Sgr. bei den Post-Aemtern in Saarbrücken, Saarlouis und Trier vom 1. März cr. ab zum Verkaufe gestellt werden.

Trier, den 21. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Roßhirt.

Personal-Chronik.

(No. 186.) Die Versetzung des Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektors Werner zu Saarlouis in den Ruhestand mit Pension ist auf seinen Antrag zum 1. April cr. genehmigt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

		§§.
I.	**Allgemeine Bestimmungen.**	
	1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine	1 und 2
	2. Befugniß der Aemter zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen	3
II.	**Ausfertigung der Begleitscheine.**	
A.	Ausfertigung der Begleitscheine I.	
	1. Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung	4
	2. Revision der Ladung	5 und 6
	3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen	7 und 8
	4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.	9
	5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.	10 bis 12
	6. Waaren-Verschluß	13
	7. Sicherstellung des Zollbetrags	14
	8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte	15
	9. Angabe der Herkunft der Waaren	16
	10. Angabe der Lagerzeit	17
	11. Anerkennung der Begleitscheine I.	18
	12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.	19
	13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.	20
B.	Ausfertigung der Begleitscheine II.	21
C.	Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers	22
III.	**Behandlung der Waaren während des Transports.**	
	1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren	23 bis 26
	2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll	27
	3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse	28
	4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart	29
	5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen	30
IV.	**Erledigung der Begleitscheine.**	
A.	Erledigung der Begleitscheine I.	
	1. Vorführung der Waaren	31
	2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register	32
	3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.	
	a. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge	33
	b. Revision der Ladung	34 und 35
	c. Weitere Abfertigung	36 bis 39
	4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen	40
	5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund oder sonstigen Anständen.	
	a. Feststellung des Sachverhalts	41
	b. Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen	42
	c. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind	43
	d. Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Begleitschein-Gütern	44
	e. Strafverfahren	45
	f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamt	46
	g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren	47
B.	Erledigung der Begleitscheine II.	48
C.	Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.	
	1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes	49 bis 51
	2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren im Begleitschein-Empfangs-Register	52
	3. Ertheilung der Erledigungsscheine	53
	4. Erledigung für die durch Vermittelung des Empfangsamtes zurückbehaltenen Baarkautionen	54
	5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt	55
	6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine	56 und 57
	7. Abschluß und Einsendung der Register	58 bis 60

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V. Z. G. §. 44.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sicherer Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

Digitized by Google

die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. beziehungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. beziehungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist, statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 94.

Digitized by Google

und 95. des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§. 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Entrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Entrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Entrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15 Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., ꝛc.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Entrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Dienstseigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

Digitized by Google

in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. ..) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Belege zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register ꝛc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster L. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Ertrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Ertrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

Digitized by Google

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überwiesenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Verführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch dis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Verführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Verführung und Revision der Ladung abzusehen.

Digitized by Google

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 52., Absatz 2.)»

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des namlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

Digitized by Google

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das, im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und
b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Anfagepostens aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Anfagepostens die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr

Digitized by Google

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Empfängers zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und den Revisionsbefunden und sonstigen Anständen, auf Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder

b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern, als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder

c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder

d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen; und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 54.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der aus Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt, oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsverstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, unterhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei hervorkommenden oder im verbrochenen oder zerbrochenem Zustand aufgefundenen Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. J. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit derselben verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschreiben ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Entrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 46. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

Digitized by Google

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Ertrabenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Ertrabenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Ertrabenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet. Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§ 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§ 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

Digitized by Google

3. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangamts zurückbezahlten Boar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheins, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Ertrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Ertrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des geschuldeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Ertrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57. Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingeleitet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals,

Digitized by Google

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Belege zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§. 1—5.
II.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage	§§. 6—11.
III.	Niederlage-Scheine	§§. 12—15.
IV.	Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage	§§. 16—29.
V.	Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage	§§. 30—40.
VI.	Strafbestimmungen	§. 41.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage benutzen will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

Digitized by Google

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß übergehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger vollständig gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26, und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel spezziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte spezziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befunden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolge, unter Kollooverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarensendung braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;

b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, imbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletzten amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

Digitized by Google

unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision deendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlageschein.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf dem vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

Digitized by Google

die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzuwacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§ 24 Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Digitized by Google

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.), und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht zu rechnen die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 22. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettowiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber mit nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 11 der Anmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei

   α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zollhinterziehung etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

   Ergiebt sich dagegen

   β) ein Mehrgewicht, so bleibt — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

Digitized by Google

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. a. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefällenentrichtung die Extrahirung des Begleitscheines.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unbetrübt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§ 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in demselben Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der, der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Beipackkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) ihm Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erhalten, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, das die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Anmeldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Digitized by Google

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Vorschriften. §§.
1. Transportzeit 1
2. Abfertigungsstunden 2
3. Fahrpläne 3
4. Abfertigungsstellen 4
5. Abfertigungsräume 5
6. Transportmittel.
a. deren Beschaffenheit . . . . . 6 und 7
b. deren Kontrolirung 8
c. Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen 9
7. Amtlicher Verschluß 10
8. Amtliche Begleitung 11
9. Befugnisse der obern Zollbeamten . . . 12

II. Besondere Vorschriften.
A. Waarengang.
1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen verladen die Grenze überschreiten.
a. Verladung der Güter . . . . . 13 und 14
b. Ordnung der Wagen 15
c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.
aa. Abschließung des Abfertigungsraums 16
bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß 17
cc. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen 18
dd. Abfertigung
1. der Passagiereffekten . 19
2. der zollfreien Gegenstände 20
3. der auf der Eisenbahn weiter gehenden Wagen, Begleitzettel und Begleitzettelausfertigungsregister 21 und 22
4. der zurückgebliebenen Frachtgüter . . . 23
d. Behandlung der Waaren während des Transports.
aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung 24
bb. Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte . . . . 25 und 26
cc. Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung 27
e. Abfertigung am Bestimmungsorte. §§.
aa. Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 28
bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettelempfangsregister . . 29
cc. Deklaration und Ausladung der Waaren . . . . . 30 und 31
dd. Einlegung der Begleitzettel u. Ladungsverzeichnisse 32
ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.
1. Feststellung des Sachverhalts 33
2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen . . 34
3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettelausfertigungsamt veranlaßt sind . . . 35
4. Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grund gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren . 36
5. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte . . . 37
6. Strafverfahren . . . 38
f. Abschluß und Einsendung der Register 39
2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mit der Eisenbahn zugeführt werden 40
B. Waarendurchgang. 41
C. Waarenausgang.
1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen 42
2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist 43
D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet . . . . 44 und 45
E. Transport im Inlande
1. Güter des freien Verkehrs 46
2. Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände . . . 47
3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet 48
III. Strafen 49

In Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Tranéportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz §. 21. Absatz 5. lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133. Absatz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133. Abs 4.), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1. des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59. des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sicherndverschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Digitized by Google

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(B. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kohlen handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kuliffenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Reps- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Blech, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsblei anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (B. Z. G. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (B. Z. G. §. 60. Absatz 5.).

9) Besugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollver-

Digitized by Google

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte auszuweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) beziehungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

Digitized by Google

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Absatz 3.). . . .

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen geiendert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Anwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Deila-

Digitized by Google

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

b) der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen ꝛc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen ꝛc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die vollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64. Abs. 2.)

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 64. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden Ifen Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In denselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

c) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. Z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

d) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung eintreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den

Digitized by Google

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen ꝛc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichnis abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden. (V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden ungeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen. (V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat. (V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

c) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Verführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere ꝛc.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.) Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Declaration und Ausladung der Waaren.

§. 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3.)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von dem mit der Bauaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben, vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Verführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

Digitized by Google

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Abfälle, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§ 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollschuld für auf dem Transporte durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67., beziehungsweise §. 48. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

e) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) nach eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtlicher Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sicher gestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kolleverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Begleitung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Digitized by Google

Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet; erfolgt nach den §§. 41. bis 51. des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7.) verladen und auch die Schlüssel (§. 21. letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134. ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152. desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153. des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 9. **Donnerstag, den 3. März** **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

5. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1870.

(Nr. 7583.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869.

(Nr. 7584.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,07 der Burg-Mödener Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nr. 7585.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern III. Emission. Vom 9. Januar 1870.

(Nr. 7586.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870.

(Nr. 7587.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

6. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1870.

(Nr. 7588.) Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

7. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1870.

(Nr. 7589.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe.

(Nr. 7590.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

(Nr. 7591.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1870.

(Nr. 7592.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 237. a. 1.) Unter dem Titel

„die Nordbeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations-Kredites"

ist in dem Verlage von Hübner & Matz in Königsberg i./Pr. ein von W. L. Hertslet in Berlin herausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Nordeutschen Kreis-, Stadt-, Provinzial- und Deich-Obligationen ꝛc., sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Korporationen emittirten Werthpapiere übersichtliche Mittheilungen enthält.

Mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit werden die Behörden und das Publikum auf dieses Werk aufmerksam gemacht.

Trier, den 23. Februar 1870.

(I. 1135. a. 2.) Verlegung dreier Märkte zu Rhaunen.

Die pro 1870 auf den 10. März, 30. Juni und 6. Oktober festgesetzten Kram- und Viehmärkte zu Rhaunen werden, da an diesen Tagen dergleichen Märkte in Kirchberg stattfinden, am 29. März, 23. Juni und 22. September c. abgehalten werden.

Trier, den 25. Februar 1870.

(I. 1653. a. 2.) Ausspielung von Pferden ꝛc.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins zu Mannheim, im Großherzogthum Baden, die Genehmigung ertheilt, zu denjenigen Ausspielungen von Pferden, Wagen, Reit- und Fahr-Requisiten, Rindvieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen ꝛc., welche derselbe bei Gelegenheit der im März und Mai d. J. in Mannheim stattfindenden Pferde-, Rindvieh- und Maschinen-Märkte zu veranstalten beabsichtigt, Loose in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau verkaufen zu dürfen, was wir hierdurch veröffentlichen.

Trier, den 23. Februar 1870.

Digitized by Google

(I. 1128. S. 2.) Landes-Verweisungen.
Während des Monats Januar d. Jrs. sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sign			
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stir
1	6/1 70	Oberbürgermeister-Amt der Stadt Trier	Wertheimer Adolph	Wien	Fabrik-Arbeiter	21	5	5½	schwarz	niedr
2	29/12 69	Polizei-Amt zu Saarbrücken	Kulich Heinrich	Pokrotitz (Böhmen)	Schneider	29	5	2	dunkelblond	oval
3	17/1 70	Bürgermeister-Amt zu Neunkirchen	Klos Katharina	Hülschenhausen	ohne	29	5	2	blond	do.
4	20/1 70	do.	Schmidt Peter	Webenheim (Pfalz)	Tagelöhner	32	5	3	do.	niedr

(I. 1651. S. 2.) Neuwahl des Curatoriums der Kreis-Spar- und Dahrlehns-Kasse zu Prüm.

Bei der nach § 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Prüm stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind

1) der Königliche Landrath Gräff zum Direktor,
2) der Lederfabrikant Nels und der Oeconom Hauses zu Beisitzern,

zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Königliche Kreis-Secretair Fischer,
ad 2) der Gastwirth Becker und der Kaufmann Blaum,

sämmtlich von Prüm, gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 22. Februar 1870.

(I. 1935. S. 2.) Evangelische Schulstelle zu Wehrden betr.

Durch Pensionirung des Lehrers Kirschner wird die evangelische Schulstelle zu Wehrden, Kreis Saarbrücken, erledigt.

Bewerbungen um dieselbe erwarten wir bis zum 15. k. Mts.

Trier, den 17. Februar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No 213.) Oeffentliche Aufforderung.

Die nachbenannten Rekruten und Wehrleute:

1) Rekrut Jakob Maier aus Ringingen, Oberamt Gammertingen,
2) Rekrut Ludwig Magnus Schmid aus Hausen, Oberamt Hechingen,

welche zum 5. November resp. 14. Dezember 1869 behufs ihrer Einstellung nach Hechingen beordert worden, haben sich weder zur Zeit der Gestellung noch bis dato gestellt;

die Wehrleute:

1) Johann Nepomuk Barth aus Trochtelfingen, Oberamt Gammertingen,
2) Christ. Wendelin Bär aus Feldhausen, Oberamt Gammertingen,
3) Valentin Denzler aus Inneringen, Oberamt Gammertingen,
4) Friedrich Walz aus Hettingen, Oberamt Gammertingen,
5) Moses Schänzle aus Veringenstadt, Oberamt Gammertingen,
6) Lukas Barth aus Neufra, Oberamt Gammertingen,
7) Carl Glattes aus Frohnstetten, Oberamt Gammertingen,
8) Johann Riester aus Frohnstetten, Oberamt Gammertingen,
9) Fabian Dietrich aus Harthausen a./Sch. Oberamt Gammertingen,
10) Moriz Mauz aus Harthausen a./Sch., Oberamt Gammertingen,
11) Josef Weidmann aus Trochtelfingen, Oberamt Gammertingen,
12) Peter Schmid aus Trochtelfingen, Oberamt Gammertingen,
13) Valentin Haug aus Harthausen a./Sch., Oberamt Gammertingen,
14) Jnozenz Gauggel aus Benzingen, Oberamt Gammertingen,
15) Mathias Buck aus Laiz, Oberamt Sigmaringen,
16) Franz Hahn aus Ablach, „ „
17) Conrad Sonntag aus Krauchenwies, Oberamt Sigmaringen,
18) Josef Schmidhäusler aus Ablach, Oberamt Sigmaringen,
19) Philipp Kleiner aus Vilsingen, Oberamt Sigmaringen,
20) Hugo Rebholz aus Sigmaringendorf, Oberamt Sigmaringen,
21) Fidel Dietz aus Thalheim, Oberamt Sigmaringen,
22) Albert Koch „ Sigmaringen, „ „
23) Ruppert Schatz aus Vilsingen „ „
24) Pius Schatz aus „ „
25) Fidel Schappeler aus Oberschmeien, Oberamt Sigmaringen,
26) Hermann Müller aus Einhart, Oberamt Sigmaringen,

Digitized by Google

ment:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
aun	gewöhnlich	schlank	oval		Oesterreich		Landstreicherei
e.	stark	mittel	do.		Mainz	Militair-Abschied	dsgl.
aublau	aufgestülpt	groß, stark	rund	die Backenknochen hervorstehend	Bayern		Zweckloses Umhertreiben, Betteln und sich taubstumm stellend
u	stark	untersetzt	länglich	schwerhörig	Bayern	Heimathschein	Vagabundiren u. Betteln

Trier, den 11. Februar 1870.

27) Friedrich Wolf aus Sigmaringen, Oberamt Sigmaringen,

28) Johann Pfister aus Sigmaringen, Oberamt Sigmaringen,

29) Wunibald Guhl aus Krauchenwies, Oberamt Sigmaringen,

30) Donat Acker aus Bingen, Oberamt Sigmaringen,

haben sich ohne Erlaubniß der Militairbehörde von ihrem bisherigen Aufenthaltsort entfernt, und sollen nach den angestellten Recherchen die Königl. preuß. Lande resp. das Bundesgebiet verlassen haben und nach Amerika ausgewandert sein, demzufolge sie hiermit aufgefordert werden, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Königlichen Commando der Landwehr in Sigmaringen resp. bei dem Königl. Bezirks-Commando in Coblenz zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Sigmaringen, den 23. Februar 1870.

Königl. Commando der Landwehr in Hohenzollern.

(No. 224.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 25. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Specieller Pflanzenbau. — Allgemeine Thierproductionslehre. Wollkunde. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Schumacher. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinnig. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimentalchemie. Physikalische und chemische Vorgänge in der Pflanze. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Charakteristik der Futterstoffe und Nahrungswerth der Futtermischungen: Prof. Dr. Rittshausen. Experimentalphysik. Physikalisches Practikum: Dr. Budde. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwissenschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichenunterricht: Baumeister Dr. Schubert, Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung. — Aeußere Pferdekenntniß. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere; Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliches Seminar. — Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhilfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Verluchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Academikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie
Prof. Dr. M. Freytag.

Digitized by Google

(No. 218.) Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer der nachstehend bezeichneten unbestellbaren oder herrenlos aufgefundenen Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich wegen Zurücknahme derselben innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Post-Direktion zu melden, andernfalls nach Ablauf dieser Frist der Inhalt der Sendungen öffentlich versteigert und der Erlös, sowie das baare Geld dem Postarmenfonds überwiesen werden wird:

1) ein wahrscheinlich einem Poststücke entfallenes, in der Packkammer in Saarbrücken am 24. December pr. vorgefundenes 5 Groschenstück;

2) zwei resp. am 14. und 15. December pr. am Hauptannahmeschalter des hiesigen Post-Amtes aufgefundene Regenschirme, der eine aus schwarzem Seidenstoff mit Holzkrücke, der andere von Algacca-Stoff mit Horngriff versehen;

3) ein in Prüm am 4. December pr. zwischen 7—8 Uhr Abends aufgelieferter rekommandirter Brief an Metzger Barth in Berlin, Grauftraße Nr. 6;

4) ein am 24. December pr. bei dem hiesigen Post-Amte aufgelieferter Brief an Fräulein Christine Marcel in Köln, Hauptmarkt Nr. 12, enthaltend 3 Thlr. in nicht declarirten Kassen-Anweisungen;

5) ein bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Saarbrücken am 12. September pr. zwischen 1—2 Uhr aufgelieferter 13 Pfd. schwerer Koffer, adressirt an Ludwig Garty in Coblenz, poste restante.

Trier, den 26. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Roßhirt.

(No. 223.) Für das Königl. Bekleidungs-Magazin der Marine in Kiel sollen pro 1870 im Wege der öffentlichen Submission 5000 Paar Halbsohlen beschafft werden. Lieferungs-Offerten sind mit der Aufschrift:

„Submission auf Halbsohlen"

bis zum 18. März cr., Vormittags 10 Uhr, in das Büreau der unterzeichneten Verwaltung nebst einem Paar Probesohlen portofrei einzureichen.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen im diesseitigen Büreau und bei der Königlichen Marine Intendantur zu Berlin zur Einsicht aus und werden auf portofreies Verlangen gegen Erstattung der Kopialien auch abschriftlich mitgetheilt.

Kiel, den 24. Februar 1870.

Königl. Bekleidungs-Magazin der Marine.

Personal-Chronik.

(No. 222.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 18. Februar d. J. ist der Landgerichts-Secretair Morenz zu Simmern in gleicher Amtseigenschaft an das Königliche Landgericht zu Trier versetzt worden.

(No 210.) Der controllführende Kasernen-Inspektor Moos zu Wiesbaden ist zum 1. März cr. nach Saarbrücken zur Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung daselbst versetzt worden.

(No. 183.) Dem Apotheker und Chemiker Ernst Ferdinand Richter in Berlin ist unter dem 19. Januar 1870 ein Patent

auf ein neues Verfahren zum Reinigen fetter Oele auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 196.) Dem A. Wagenknecht zu Danzig ist unter dem 15. Februar d. Js. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Lafetten zum Auffangen des Rückstoßes und zum Ausrennen des Geschützes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 136.) Den Maschinenfabrikanten A. Münnich u. Comp. ist unter dem 26. Januar 1870 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfpumpen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 116.) Dem Thomas Wilson in Birmingham in England ist unter dem 24. Januar 1870 ein Patent

auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 117.) Das den Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden unter dem 10. Dezember 1868 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

(No. 129.) Das der Firma Société C. Tessié du Motay & Com. zu Paris unter dem 24. Juli 1868 ertheilte Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl,

ist aufgehoben.

(No. 125.) Das dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich unter dem 22. Februar 1868 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Bleiröhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Hierbei eine außerordentliche Beilage, enthaltend die zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erforderlichen Regulative.

Druck und Papier der M. Lei stenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 10. Donnerstag, den 10. März 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

4. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 1. März 1870.

(Nr. 418.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern.

(Nr. 419.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870.

(Nr. 420.) Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blanketts zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870.

(Nr. 421.) Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königlich bayerischen Hofe, Freiherrn von Werthern, in dieser Eigenschaft auch für den Norddeutschen Bund bei des Königs von Bayern Majestät.

(Nr. 422.) Ernennung des bisherigen Königlich preußischen General-Konsuls Freiherrn Alphons von Rothschild zu Paris zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, und des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Dr. Felix Bamberg zu Paris zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 423.) Ernennung des bisherigen Königlich preußischen General-Konsuls Freiherrn von Rechenberg zu Warschau zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 424.) Ernennung des bisherigen Bundeskonsuls Dr. Rosen zu Belgrad zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 425.) Ernennung des bisherigen Advokaten Dr. Johannes Luehrsen aus Hamburg zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna.

(Nr. 426.) Ernennung des Kaufmanns Mathew Trotter Johnston in Viktoria (British Columbia) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 427.) Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Chr. A. Creighton zu Halifax zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 428) Ernennung des Kaufmanns J. Ziekursch zu Coquimbo (Chile) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 429.) Ernennung des bisherigen Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes Dr. Hoyer zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 430.) Ernennung des Kaufmanns Georg Vollmar zu Barcelona zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 431.) Ernennung des Kaufmanns Georg Kopp zu Palermo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 432.) Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Vize-Konsuls J. Uhler zu Mahon zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

8. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 4. März 1870.

(Nr. 7593.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

(Nr. 7594.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemit im Kreise Elbing.

(Nr. 7595.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letztern. Vom 14. Februar 1870.

(Nr. 7596.) Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 3170. K.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die

Digitized by Google

Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(II. 2930. L.) Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. März 1869 werden vom 15. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(II. 2901. L.) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. März d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 14. März d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Digitized by Google

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(III. 3173. L.) Betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und 4½prozentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen,

der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859, 1864, 1867 A, B und D und 1868 B und

der 4prozentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862, welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei den Controlle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 94) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis-beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt o/M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar

a) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ½ Prozent,
b) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Prozent,
c) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ Prozent, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Prozent,

von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thlr.. 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen soweit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Courszeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Beim Umtausche werden die Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind, soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Controlle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Controlle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne in Frankfurt a/M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C und von 1868 A, sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Digitized by Google

(L. 919. F.) Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unsern Circular-Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaction des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 25. April 1865 (Minist.-Blatt S. 104) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1) die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzuforderuden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Functionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2) Die Kommunal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4) Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II und III abzielen, entgegen zu treten.

5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reiterjäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§ 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a. mindestens 270 Thlr., oder b. von 180 bis 270 Thlr., oder c. unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkom

Digitized by Google

men von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird.) § 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. § 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§ 26 ibidem.)

Dem Reservejäger der Klasse A. I., welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach § 35 alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 180 bis 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jägercorps eingetreten sind. (§§ 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Will der Reservejäger der Klasse A. I. die Abfindungs Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I., so ist derselbe nach der Bestimmung in dem § 26 al. 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungsschein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach § 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins einen ausschließlichen Anspruch.

2) Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§ 24, 31, 32, 45 des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des § 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Communal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§ 44 des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstsache“ zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direction) von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§ 29 des Regulativs.)

Digitized by Google

Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) zu veranlassen. (§§ 30 und 34 des Regulativs.)

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§ 30 und 34 des Regulativs.)

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a. und b. nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei), wie sub I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergibt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen. (§ 45 des Regulativs.)

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direction) oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen. (§ 45 des Regulativs.)

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgibt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Gibt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Communal- oder Institutenbehörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach § 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Communal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c. unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei) bezüglich der Stellen a und b von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanzdirection) einzureichenden Jahres-Nachweisungen p. p. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§ 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Die Königliche Regierung hat hiernach, unter Publikation der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt, die betreffenden Unterbehörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zu diesem Behufe ist ein Abdruck der das vorstehende Rescript enthaltenden und publicirenden Amtsblatt-Bekanntmachung auch noch jeder Commune und Institute Ihres Bezirks, bei welcher resp. welchem Communalforststellen bestehen, in einem besonderen Exemplare zuzufertigen.

Berlin, den 4. Februar 1870.

Der Kriegs-Minister. von Roon. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. von Selchow. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg. Der Finanz-Minister. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Trier.

K.-M. 516. M. f. L. A. 13979. M. d. J. I. B. 432. F.-M. II b 1966.

(**No. 231.**) Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 15. Februar d. J. über

Digitized by Google

die Abwesenheit des Zimmermannes Christian Klump zu Gehn die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 1. Marz 1870.

Der General-Prokurator

(No. 242.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Trier für das II. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 16. Mai 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Funcke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 28. Februar 1870.

In Vertretung des Ersten Präsidenten des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln der Senats-Präsident Geheime Ober-Justizrath

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

(No. 246.) Assisen zu Saarbrücken.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken für das II. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 30. Mai 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 28. Februar 1870.

In Vertretung des Ersten Präsidenten des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln der Senats-Präsident Geheime Ober-Justizrath

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 591. S. 3.) Die öffentlich stattfindende Abiturientenprüfung der Zöglinge der Rosscheider Bauernschule wird am Donnerstag den 31. März d. Js., präcise 10 Uhr Vormittags beginnend, zu Rosscheiderhof abgehalten werden.

Trier, den 3. Februar 1870.

(I. 1690. S. 2.) Rückgabe der Caution des Auswanderungs-Agenten Nikolaus Weber aus Trier betreffend.

Der Agent Niklaus Weber aus Trier, welchem von der zur Vermittelung von Ueberfahrtscontracten im diesseitigen Staate concessionirten Auswanderer-Beförderungs-Firma J. H. Rovers zu Bremen resp. deren Hauptagenten, dem Kaufmann Heinrich Wilhelm Kolckhorst zu Rhaden, das Geschäft zur Beförderung von Auswanderern über Bremer-Hafen nach den Vereinigten-Staaten von Nord-Amerika übertragen war, hat auf Rückerstattung der bei unserer Hauptkasse deponirten Caution von 300 Thlr. angetragen, weil sein Auftraggeber die ihm ertheilte Vollmacht zurückgezogen hat.

Wir bringen dies in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die zu stellende Caution und Geschäftsführung der als Auswanderer-Agenten concessionirten Personen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige an den rc. Weber aus dessen Geschäftsführung als Auswanderungs-Agent hergeleitete Ansprüche binnen 12 Monaten vom Tage dieser Amtsblattebekanntmachung angerechnet, bei uns anzumelden, und binnen weiteren 6 Monaten zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Wenn überhaupt keine Ansprüche erhoben, oder die angemeldeten in der angegebenen Zeit nicht zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden sind, werden wir nach 12 resp. 18 Monaten die gedachte Caution an den zu deren Empfangnahme Berechtigten auszahlen lassen.

Trier, den 1. März 1870.

(I. 1638. S. 2.) Entwendung von Noten der Bank von England.

Die nachstehend verzeichneten Noten der Bank von England sind am 5. d. Mts. in London entwendet worden:

8 zu L.	1000	Nos.	82542 82543 82544 82545 82305 82306 82307 82308	28. Oktober 1868.
1 zu L.	500	No.	99383	27. November 1868.
3 zu L.	300	„	20991 20992 22418	12. Juli 1869.
1 zu L.	200	„	29713	11. August 1869.
2 zu L.	100	„	66693 66743	10. September 1869.
5 zu L.	50	„	13163 16836 16958 26513 31751	9. Dezember 1869.
3 zu L.	20	„	99140 99252 99255	8. Dezember 1869.
3 zu L.	10	„	46409 46466 60634	6. Oktober 1869.
1 zu L.	5	„	73147	15. Mai 1869.

Eine Belohnung von 1000 L. Sterling oder ein dem Verhältniß des wiedererlangten Betrages zu dem Gesammtbetrage der entwendeten Noten entsprechender Theil dieser Belohnung wird Jedem gezahlt werden, welcher solche Auskunft geben kann, daß die Entdeckung der qu. Banknoten herbeigeführt wird. Benachrichtigung ist den Herren R. & S. Mullens, 68 Cheapside, oder

Digitized by Google

dem Superintendent Williamson, Detective Police Scotland Yard in London zu geben.

Trier, den 28. Februar 1870.

(L. 1197. S. 5.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Mai 1860 I. 2270. S. V., Amtsblatt Seite 162, beauftragen wir die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks, die Hauskollecte zum Fortbau des Domes zu Cöln auch für das laufende Jahr zur geeigneten Zeit abhalten und die eingegangenen Beträge wie bisher durch Vermittelung der Steuerkassen an die Communal-Institutenkasse hierselbst abführen zu lassen.

Der Vorlage der Ertrags-Nachweise sehen wir bis zum 15. Oktober a. cr. entgegen.

Trier, den 4. März 1870.

(L. 615. S. 3.) Im Verlaufe der letzten 16 Jahre sind durch das in dem diesseitigen Bezirke und insbesondere auf den Gemeinde-Oed- und Wildländereien der vier Eifelkreise Daun, Prüm, Bitburg und Wittlich stattgefundene Bewaldungs-Verfahren folgende Resultate erzielt worden:

I. Auf den Gemeinde-Oed- und Wildländereien sind folgende Flächen aufgeforstet worden:

	in den Jahren 1854 — incl. 1868 Morgen.	im Jahre 1869 Morgen.	im Ganzen Morgen.
A. in den Eifelkreisen und zwar:			
a) mit Staats-Unterstützung	10,374½	727½	11,102
b) durch die Gemeinden allein ohne Staats-Beihülfe	5,875	30	5,905
Summa	16,249½	757½	17,007
B. in den übrigen Kreisen	13,581	972	14,553
Total	29,830½	1,729½	31,560

II. Die in der Eifel für die Aufforstung der Gemeinde-Oed-Ländereien verwendeten Kosten betragen:

	in den Jahren 1854 — incl. 1868			im Jahre 1869			im Ganzen		
	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
a) für die mittelst Staatsprämien aufgeforsteten Flächen aus Staats-Fonds	27,621	17	4	3,183	1	10	30,804	19	2
b) für die durch die Gemeinden allein aus eigenen Mitteln aufgeforsteten Flächen	13,748	—	—	363	—	—	14,111	—	—

III. Noch aufzuforstende Flächen.

Die aufzuforstende Fläche an Oed- und Wildländereien der vier Eifelkreise betrug vor dem Jahre 1859 ungefähr . . . . . 27,072 Morgen
es sind in dem Zeitraume von 1854 bis incl. 1869 bereits aufgeforstet worden rot. . . . 17,007 „
Es bleiben sonach noch zu kultiviren circa . . . 10,065 Morgen

IV. Pflanzen-Vertheilung in den Eifelkreisen.

	in den Jahren 1867 und 1868 Stück.	im Jahre 1869 Stück.	im Ganzen Stück.
a) aus den Staats-Saatcämpen wurden unentgeldlich resp. gegen Entrichtung des Ausheberlohnes an dortige Grundbesitzer abgegeben	3,230,650	2,786,975	6,017,625
b) aus den Gemeinde-Saatcämpen wurden gegen billige Taxe an Private abgegeben	7,473,958	3,921,935	11,395,893
Total	10,704,608	6,708,910	17,413,518

Mit der unentgeldlichen Abgabe der Pflanzen an die Eifelbewohner des diesseitigen Bezirks wird in der Weise fortgefahren werden, daß die Betheiligten ihre resp. schriftlichen Anträge dem betreffenden Kreis-Communal-Oberförster bis zum Jahresschlusse einzureichen haben.

Bei der Pflanzen-Vertheilung werden diejenigen Grundbesitzer zunächst berücksichtigt, welche nach der ihrer Anmeldung beizufügenden Bescheinigung des Bürgermeisters nicht mehr als drei Thaler jährliche Klassensteuer zahlen.

Trier, den 25. Februar 1870.

Digitized by Google

(I. 1903. a. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeistereien Gerolstein und Rockeskyll.

Wir haben die einstweilige Verlegung des Amtslokals der Bürgermeistereien Gerolstein und Rockeskyll von Gerolstein nach Pelm in das neu erbaute dem Ackerer Johann Krämer daselbst zugehörige, mit No. 63 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Akten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiziren sind.

Trier, den 5. März 1870.

(I. 1901. a. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeistereien Freudenburg und Orscholz von Freudenburg nach Weiten.

Nachdem Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens auf Dienstentlassung gegen den Bürgermeister Scheuer zu Freudenburg verfügt und zugleich dessen Suspension vom Amte angeordnet worden, haben wir die einstweilige commissarische Verwaltung der Bürgermeistereien Freudenburg und Orscholz dem Civil-Supernumerar Riotte übertragen.

Derselbe wird während der Dauer dieses mit dem 10. März cr. in Kraft tretenden Commissoriums seinen Amtswohnsitz in Weiten nehmen, woselbst in dem mit No. 136 bezeichneten, dem Gastwirth und Eigenthümer Ludwig Perrot zugehörigen Wohnhause das Amtslokal gedachter Bürgermeistereien eingerichtet werden wird.

Dieses Haus erklären wir deshalb hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsakten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiziren sind.

Trier, den 8. März 1870.

(I. 1157. a. 5.) Die evangelische Schulstelle zu Börfink, im Landkreise Trier, verbunden mit einem Einkommen von 220 Thlr., ist erledigt. Bewerber um dieselbe wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns bis zum 15. k. Mts. melden.

Trier, den 5. März 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 995.) Für das Königl. Bekleidungs-Magazin der Marine in Kiel sollen pro 1870 im Wege der öffentlichen Submission 5000 Paar Halbsohlen beschafft werden. Lieferungs-Offerten sind mit der Aufschrift:

„Submission auf Halbsohlen"

bis zum 18. März cr., Vormittags 10 Uhr, in das Büreau der unterzeichneten Verwaltung nebst einem Paar Probesohlen portofrei einzureichen.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen im diesseitigen Büreau und bei der Königlichen Marine Intendantur zu Berlin zur Einsicht aus und werden auf portofreies Verlangen gegen Erstattung der Kopialien auch abschriftlich mitgetheilt.

Kiel, den 24. Februar 1870.

Königl. Bekleidungs-Magazin der Marine.

(No. 227.) **Auszüge**

aus den von dem Königlichen Assisenhofe zu Trier während des I. Quartals 1870 erlassenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche nach § 30 des Strafgesetz-Buches bekannt gemacht werden sollen.

Laufd. Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Gesetze, welche zur Anwendung gekommen sind.
1	14. Febr. 1870	Bollong Friedrich, 18 Jahre alt, Anstreicher, geboren und wohnhaft zu Trier	gegen die Sitten	2 Jahre Zuchthausstrafe	§ 144 No. 3 des Str.-G.-B.
2	14. id.	Thümmes Joseph, 17 Jahre alt, Seifensieder, geboren und wohnhaft zu Trier	do.	2 Jahre „	desgl.
3	17. id.	Reinert Mathias, 54 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnhaft zu Saarhölzbach,	Meineid	2 Jahre „	§ 125 des St.-G.-B.
4	18. id.	Bläser Nicolas, 41 Jahre alt, Lumpensammler und Kleinkrämer, geboren und wohnhaft zu Oberkail	Brandstiftung	10 Jahre „	§§. 287 und 285 des St.-G.-B.

Die Richtigkeit vorstehender Auszüge bescheinigt.

Der Landgerichts-Secretär, Dörg6.

Vorstehende Auszüge werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 3. März 1870.

Der Königl. Ober-Prokurator.

Digitized by Google

(No. 259.) Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 25. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 7. März 1870.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(No. 261.) Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 19. April c. an bis zum 30. April c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 7. März 1870.

Die Immatrikulations-Commission.

(No. 242.) Der Jakob Hindelang, 56 Jahre alt, Schuhmachergeselle, geboren zu Neustadt an der Hardt, ohne festen Wohnort, ist durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 15. Februar cr. wegen Verbrechens gegen § 144 No. 3 des Strafgesetzbuchs zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Saarbrücken, den 4. März 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 245.) Vorladung.

Der von hier entwichene Kanonier Joseph Beth der 2. 4pfdgen Batterie Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments No. 8, geboren den 31. Dezember 1846 zu Crov, Kreis Wittlich, Regierungs-Bezirk Trier, katholisch, Knecht, den 5. November 1867 in den Militairdienst getreten, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens am 9. Juli 1870, Vormittags 11 Uhr, in dem hiesigen Militair-Gerichtslokale zu stellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50—1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Cöln, den 6. März 1870.

Königliches Kommandantur-Gericht

Personal-Chronik.

(No 258.) Der Ober-Lazareth-Inspector Burkhardt ist von Trier nach Coblenz und der Lazareth-Inspector Ebert von Harburg nach Trier versetzt.

(I. 888. B. 5. 2 Ang.) Der Schulamts-Candidat Pantenberg ist an die katholische Schule zu Eimersdorf, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(I. 931. f.) Der bisherige commissarische Kommunal-Förster Lambert Brück zu Eisenschmitt ist definitiv zum Förster des Gemeindeforst-Schutzbezirkes Eisenschmitt, im Kreise Wittlich, ernannt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 11. **Donnerstag, den 17. März** **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

9. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 8. März 1870.

(Nr. 7597.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Cassel. Vom 21. Februar 1870.

(Nr. 7598.) Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.

(Nr. 7599.) Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7600.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

(Nr. 7601.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, d) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg.

(Nr. 7602.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Aschersleber Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

(Nr. 7603.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation preußischer Staatsanleihen.

10. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 11. März 1870.

(Nr. 7604.) Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870.

(Nr. 7605.) Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

11. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 12. März 1870.

(Nr. 7606.) Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7607.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869.

(Nr. 7608.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Februar 1870.

12. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 14. März 1870.

(Nr. 7609.) Vertrag zwischen Preußen un Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts. Vom 8. Dezember 1869.

(Nr. 7610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 5496. L.) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 17. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

(II. 3497. L.) Betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. Js. zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. Oktober d. Js. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. J. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an den auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungsterminen und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den ausgereichenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Ec.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1134. a. 5.) Der Apotheker A. Triboulet, Sohn, hat die Apotheke seines Vaters C. Triboulet zu Waxweiler, im Kreise Prüm, käuflich erworben, zur Fortführung des Geschäfts die Concession von uns erhalten und am 21. v. Mts. die Verwaltung übernommen.

Trier, den 9. März 1870.

Polizei-Verordnung.

(I. 993. a. 5.) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf die §§ 93 bis 108 des Regulativs über ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835 und die §§ 306 und 307 des Strafgesetzbuchs verordnen wir hiermit Folgendes:

§ 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Kleinblittersdorf, im Kreise Saarbrücken, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom 19. Februar ab, angeordnet.

§ 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen ausgeführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§ 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 4. März 1870.

(I. 932. a. 5.) Der Verlagsbuchhändler Appelius zu Berlin, Kommandantenstraße Nr. 55, hat uns ein Exemplar der von den Seminarlehrern Menzel und Trettin entworfenen Ansichten der neuen Maße zugeschickt, dasselbe besteht in 1 Wandtafel und 5 Hohlmaßen und kostet mit Kiste 1 Thlr.

Die Gegenstände eignen sich als Unterrichtsmittel besonders für die Landschulen, für welche wir deren Beschaffung denn auch hiermit empfehlen.

Das uns zugegangene Exemplar haben wir der Schule zu St. Matthias überwiesen.

Trier, den 10. März 1870.

(I. 1139. a. 3.) Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 5. d. Mts. Nr. 1551 ist der Gemeinde Hilleshеim, im Kreise Daun, die fernere Abhaltung der derselben im Jahre 1867 (cfr. Amtsblatt de 1867 S. 79) bewilligten zwei Pferdemärkte am Donnerstag vor Josephs-Tag (19. März) und am 1. Donnerstag im November jeden Jahres auf Widerruf gestattet worden.

Trier, den 10. März 1870.

(II. 3493. f. 2. Aug.) Aus den Königlichen Forsten des Regierungsbezirkes Trier kommen während des laufenden Wirthschaftsjahres nachstehende, ungefähre Quantitäten von Eichenlohrinde unter den in den Licitationsterminen näher bekannt zu machenden Verkaufsbedingungen in den nachbezeichneten Schlägen und Terminen zur öffentlichen Versteigerung:

		Ungefähres Lohquantum in Centnern.
	I. Aus dem Forstinspectionsbezirke Trier-Saarbrücken.	
1	Oberförsterei Carlsbrunn.	
	Försterei Carlsbrunn, Schlag Nicolaserstangen (Distrikt 39 c.) Termin am 14. April cr., Vormittags 9 Uhr, beim Gastwirth Regitz zu Carlsbrunn	240
2	Oberförsterei Neunkirchen.	
	a) Försterei Fürth, Durchforstungsschlag Reckelberg (Distrikt 153) circa 30 Morgen und	400
	b) Försterei Schiffweiler, Durchforstungsschlag Eckersberg (Distrikt 111) circa 49 Morgen . .	160
	für beide Schläge Termin 4. April cr., Nachmittags 2 Uhr, beim Gastwirth Schuler zu Neunkirchen.	
3	Oberförsterei Baumholder.	
	a) Försterei Erzweiler, Schläge Feldberg	16
	a) Försterei Erzweiler, Schläge Hungenberg	8
	a) Försterei Erzweiler, Schläge Rothenberg	36
	a) Försterei Erzweiler, Schläge Ratwеilerberg	40

Digitized by Google

		Ungefähres Lohquantum in Centnern.
b) Försterei Jeckerbach, Schläge	Burgwald	28
	Kätweilerhöh	16
	Wahlen	8
c) Försterei Sien, Schläge	Leegen	16
	Breinert	104
Termin für sämmtliche Schläge am 11. April cr., Nachmittags 2 Uhr, beim Gastwirth Heinz zu Baumholder.		
4 Oberförsterei St. Wendel.		
a) Försterei Dirmingen, Schlag Hölz		40
b) Försterei Urexweiler, Schläge	Römerborn	48
	Sandkopf	16
c) Försterei Ottweiler, Schläge	Reitherswald	120
	Kohwäldchen	40
	Stennweilerwald	56
d) Försterei Niederlinxweiler, Schlag Steinberg		48
Termin für sämmtliche Schläge am 5. April cr., Nachmittags 2 Uhr, beim Gastwirth Joseph Demuth in St. Wendel.		
5 Oberförsterei Lebach.		
a) Försterei Pachten, Schläge	Pachtener Arth (Distrikt 3)	16
	Pachtener Buchwald (Distrikt 4)	24
	Beckinger Buchwald (Distrikt 11, 14, 16)	152
b) Försterei Sprengen, Schläge	Dachsbau (Distrikt 30 b)	32
	Hirschfeld (Distrikt 40)	32
c) Försterei Saarwellingen, Schläge	Lachwald (Distrikt 51)	48
	Seiters (Distrikt 66, 67)	176
d) Försterei Labach, Schläge	Falscheider Buchwald (Distrikt 77)	16
	Sprenkebruch (Distrikt 79)	120
	Claus (Distrikt 82 d)	8
	Jungenwald (Distrikt 83 b und 84)	32
e) Försterei Limbach, Schlag Ellernwald (Distrikt 94)		32
Termin für sämmtliche Schläge den 13. April cr., Vormittags 10 Uhr, beim Gastwirth Math. Fontaine („Zur Landeskrone") zu Fraulautern.		
II. Aus dem Forstinspektionsbezirke Trier-Morbach.		
6 Oberförsterei Wadern.		
a) Försterei Gehweiler, Schlag Fahrenwald, circa 30 Morgen groß		400
b) „ Lockweiler, Schlag Peschet, circa 28 Morgen groß		440
Termin für beide Schläge den 30. März cr., Vormittags 10 Uhr, beim Bierbrauer Lehnen zu Wadern.		
III. Aus dem Forstinspectionsbezirke Trier-Trier.		
7 Oberförsterei Osburg.		
Försterei Hentern, Schläge Harterwald und Frohnert (Distrikt 133 und 120 b)		80
Termin am 28. März cr., Vormittags 10 Uhr, beim Gastwirth Rassier zu Zerf		
8 Oberförsterei Saarburg.		
a) Försterei Taben, Schlag Karmeswald (Distrikt 33)		60
b) Försterei Keuchingen, Schläge	Redoutenberg (Distrikt 51)	25
	Weiherberg (Distrikt 53)	30
c) Försterei Beurig, Schlag Schlesberg (Distrikt 92)		100
Termin für sämmtliche Schläge am 6. April cr., Vormittags 11 Uhr, beim Gastwirth Franz Nennig zu Beurig.		
9 Oberförsterei Trier.		
a) Försterei Kobenbach, Schlag Nonnenwald (Distrikt 17, Schlag 15)		480
b) „ Tarforst, Schlag Adelerwald (Distrikt 43, Schlag 1)		360
Termin für beide Schläge am 1. April, Nachmittags 3 Uhr, beim Restaurateur Löhmer in der Fleischstraße zu Trier.		

Digitized by Google

		Ungefähres Lohquantum in Centnern.
	IV. Aus dem Forstinspectionsbezirk Trier-Eifel.	
10	Oberförsterei Wittlich.	
	Aus verschiedenen Schlägen	500
	Termin den 31. März cr., Mittags 1 Uhr, im Kreissaale zu Wittlich.	
11	Oberförsterei Daun.	
	a) Försterei Steiningen, Schlag Jungholz (Distrikt 3 e)	4
	b) Försterei Mehren, Schlag Sternfeld (Distrikt 15 b. d)	20
	c) Försterei Uedersdorf, Schlag Höllscheid (Distrikt 30, 32, 34)	64
	Termin für sämmtliche Schläge den 25. März cr., Nachmittags 2 Uhr, im Geschäftsbüreau des Königlichen Oberförsters Scott-Preston zu Daun.	
12	Oberförsterei Balesfeld.	
	a) Försterei Obersgegen, Schläge: Distrikt No. 5a, circa 15 Morgen	160
	„ „ 14e, „ 35 „	240
	„ „ 16b, „ 11 „	16
	„ „ 19, „ 88 „	16
	„ „ 21, „ 55 „	24
	b) Försterei Dasburg, Schlag im Distrikt 32 XIII, circa 30 Morgen	360
	c) „ Oberkail, „ „ „ 40 a, „ 20 „	160
	d) „ Prüm, „ „ „ 142 XII, „ 11 „	320
	e) „ Duppach „ „ „ 156 b „ 40 „	200
	f) Försterei Hontheim, Schläge: im Distrikt 164 a, circa 6 Morgen	8
	„ „ 175, „ 8	80
	„ „ 163 XIa, circa 10 Morgen	40
	Termin für sämmtliche Schläge den 20. April, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthause „zum Stern“ zu Prüm.	
	Summa . .	6315

Kauflustige werden zu den vorstehenden Versteigerungen unter dem Bemerken eingeladen, daß die Werbung der Eichenrinde in sämmtlichen, vorbezeichneten Schlägen für Rechnung der Königlichen Forstverwaltung stattfinden und die Versteigerung der Rinde nach dem Gewicht erfolgen wird; die betreffenden Belaufsförster sind angewiesen, die Lohschläge Kauflustigen auf Wunsch vor den Terminen örtlich vorzuweisen.

Trier, den 28. Februar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 223.) Für das Königl. Bekleidungs-Magazin der Marine in Kiel sollen pro 1870 im Wege der öffentlichen Submission 5000 Paar Halbsohlen beschafft werden. Lieferungs-Offerten sind mit der Aufschrift:

„Submission auf Halbsohlen“

bis zum 18. März cr., Vormittags 10 Uhr, in das Büreau der unterzeichneten Verwaltung nebst einem Paar Probesohlen portofrei einzureichen.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen im diesseitigen Büreau und bei der Königlichen Marine-Intendantur zu Berlin zur Einsicht aus und werden auf portofreies Verlangen gegen Erstattung der Kopialien auch abschriftlich mitgetheilt.

Kiel, den 24. Februar 1870.

Königl. Bekleidungs-Magazin der Marine.

(No. 224.) Vom 1. April c. ab werden bei den Post-Aemtern in Saarbrücken, Saarlouis und Trier gestempelte Streifbänder zu 1/3 Groschen zum Verkaufe gestellt werden. Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franco-Werthstempel zu 1/3 Groschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Absatz der neuen Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Partien zu je 100 Stück statt. Der Absatzpreis beträgt incl. eines Zuschlages zur Deckung der Herstellungs-Kosten für 100 Stück Streifbänder à 1/3 Groschen 1 Thlr. 6 Sgr. 4 Pfg.

Trier, den 8. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Roßhirt.

Personal-Chronik.

(No. 225.) Durch Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators zu Köln vom 19. Februar d. J. sind die Gerichtsvollzieheramts-Kandidaten Peter Münch aus Köln und Albert August Löffelbein aus Saarbrücken zu Gerichtsvollziehern für den hiesigen Landgerichts-Bezirk ernannt worden. Das Königliche Landgericht hat durch Plenar-Beschluß vom 2. März c. Beiden Trier als Amtswohnsitz angewiesen.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 12. Donnerstag, den 24. März 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

5. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 15. März 1870.

(Nr. 433.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

(Nr. 434.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870.

(Nr. 435.) Gesetz wegen Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870.

(Nr. 436.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Vom 2. März 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

13. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 15. März 1870.

(Nr. 7611.) Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Cassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

(Nr. 7612.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktien-Gesellschaft," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. März 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 305.) Betreffend die 33. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1870 fälligen Zinscoupons Serie VI. No. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten, der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden,

Digitized by Google

nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines, ab außer Verzinsung.

Berlin, den 12. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(II. 3760. k.) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869 werden vom 1. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest age und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Litera, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

(No. 303.) Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 7. März d. J. den Joseph Zeppenfeld, früher in Aachen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 18. März 1870.

Der General-Prokurator.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1963. a. 5.) Mit dem 1. Mai cr. wird die 2. evangelische Lehrerstelle zu Elvenberg, Kreises Ottweiler, erledigt. Einkommen 200 Thaler. Bewerbungen um die Stelle erwarten wir bis zum 10. k. Mts.

Trier, den 14. März 1870.

(I. 944. a. 5.) Erledigte Kreis-Thierarztstelle.

Der Kreis-Thierarzt des Kreises Wittlich, ꝛc. Neißner, ist gestorben. Bewerber um die erledigte Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Trier, den 11. März 1870.

(I. 1562. a. 3.) Ernennung eines Eichungs-Inspektors für die Rhein-Provinz.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel ꝛc. mittelst Erlasses vom 7. d. Mts. dem Königlichen Berg-Assessor Dr. Drasdo zu Dortmund das Amt eines Eichungs-Inspektors für die Rheinprovinz mit dem Wohnsitze in Cöln übertragen hat.

Trier, den 17. März 1870.

II. 2493. f. 2. Aug.) Aus den Königlichen Forsten des Regierungsbezirks Trier kommen während des laufenden Wirthschaftsjahres nachstehende, ungefähre Quantitäten von Eichenlohrinde unter den in den Licitationstermin näher bekannt zu machenden Verkaufsbedingungen in den nachbezeichneten Schlägen und Terminen zur öffentlichen Versteigerung:

		Ungefähres Lohquantum in Centnern.
	I. Aus dem Forstinspectionsbezirke Trier-Saarbrücken.	
1	Oberförsterei Carlsbrunn.	
	Förstrei Carlsbrunn, Schlag Nicolaserstangen (Distrikt 39 c.) Termin am 14. April cr., Vormittags 9 Uhr, beim Gastwirth Regitz zu Carlsbrunn	240
2	Oberförsterei Neunkirchen.	
	a) Försterei Fürth, Durchforstungsschlag Reckelberg (Distrikt 153) circa 30 Morgen und	400
	b) Försterei Schiffweiler, Durchforstungsschlag Eckersberg (Distrikt 111) circa 49 Morgen . .	160
	für beide Schläge Termin 4. April cr., Nachmittags 2 Uhr, beim Gastwirth Schuler zu Neunkirchen.	
3	Oberförsterei Baumholder.	
	a) Försterei Erzweiler, Schläge Feldberg	16
	Hingenberg	8
	Rothenberg	36
	Nattweilerberg	40

Digitized by Google

		Ungefähres Lohquantum in Centnern.
b) Försterei Jeckerbach, Schläge	Burgwald	28
	Kätweilerhöh	16
	Wahlen	8
c) Försterei Sien, Schläge	Lergen	16
	Breinert	104

Termin für sämmtliche Schläge am 11. April cr., Nachmittags 2 Uhr, beim Gastwirth Heinz zu Baumholder.

4 Oberförsterei St. Wendel.

a) Försterei Dirmingen, Schlag	Hölz	40
b) Försterei Urexweiler, Schläge	Römerborn	48
	Sandkopf	16
c) Försterei Ottweiler, Schläge	Reiherswald	120
	Kohwäldchen	40
	Stennweilerwald	56
d) Försterei Niederlinxweiler, Schlag	Steinberg	48

Termin für sämmtliche Schläge am 5. April cr., Nachmittags 2 Uhr, beim Gastwirth Joseph Demuth in St. Wendel.

5 Oberförsterei Lebach.

a) Försterei Pachten, Schläge	Pachtener Arth (Distrikt 3)	16
	Pachtener Buchwald (Distrikt 4)	24
	Beckinger Buchwald (Distrikt 11, 14, 16)	152
b) Försterei Sprengen, Schläge	Dachsbau (Distrikt 30 b)	32
	Hirschfeld (Distrikt 40)	32
c) Försterei Saarwellingen, Schläge	Lachwald (Distrikt 51)	48
	Seiters (Distrikt 66, 67)	176
d) Försterei Labach, Schläge	Falscheider Buchwald (Distrikt 77)	16
	Sprenkebruch (Distrikt 79)	120
	Claus (Distrikt 82 d)	8
	Jungenwald (Distrikt 83 b und 84)	32
e) Försterei Limbach, Schlag	Ellernwald (Distrikt 94)	32

Termin für sämmtliche Schläge den 13. April cr., Vormittags 10 Uhr, beim Gastwirth Math. Fontaine („Zur Landeskrone") zu Fraulautern.

II. Aus dem Forstinspektionsbezirke Trier-Morbach.

6 Oberförsterei Wadern.

a) Försterei Gweiler, Schlag	Fahrenwald, circa 30 Morgen groß	400
b) „	Leckweiler, Schlag Peschet, circa 28 Morgen groß	440

Termin für beide Schläge den 30. März cr., Vormittags 10 Uhr, beim Bierbrauer Lehnen zu Wadern.

III. Aus dem Forstinspectionsbezirke Trier-Trier.

7 Oberförsterei Osburg.

Fö sterei Hentern, Schläge	Hartierwald und Frohnert (Distrikt 133 und 120 b)	80

Termin am 28. März cr., Vormittags 10 Uhr, beim Gastwirth Kassier zu Zerf

8 Oberförsterei Saarburg.

a) Försterei Taben, Schlag	Karmeswald (Distrikt 33)	60
b) Försterei Keuchingen, Schläge	Redoutenberg (Distrikt 51)	25
	Weiherberg (Distrikt 53)	30
c) Försterei Beurig, Schläge	Schiesberg (Distrikt 92)	100

Termin für sämmtliche Schläge am 6. April cr., Vormittags 11 Uhr, beim Gastwirth Franz Nennig zu Beurig.

9 Oberförsterei Trier.

a) Försterei Kobenbach, Schlag	Nonnenwald (Distrikt 17, Schlag 15)	480
b) „	Tarforst, Schlag Abelerwald (Distrikt 43, Schlag 1)	360

Termin für beide Schläge am 1. April, Nachmittags 3 Uhr, beim Restaurateur Löhmer in der Fleischstraße zu Trier.

Digitized by Google

		Ungefähres Lohquantum in Centnern.
	IV. Aus dem Forstinspectionsbezirk Trier-Eifel.	
10	Oberförsterei Wittlich.	
	Aus verschiedenen Schlägen	500
	Termin den 31. März cr., Mittags 1 Uhr, im Kreissaale zu Wittlich.	
11	Oberförsterei Daun.	
	a) Försterei Steiningen, Schlag Jungholz (Distrikt 3e)	4
	b) Försterei Mehren, Schlag Sternfeld (Distrikt 15b. d)	20
	c) Försterei Udersdorf, Schlag Höllscheid (Distrikt 30, 32, 34)	64
	Termin für sämmtliche Schläge den 25. März cr., Nachmittags 2 Uhr, im Geschäftsbüreau des Königlichen Oberförsters Scott-Preston zu Daun.	
12	Oberförsterei Balesfeld.	
	a) Försterei Obersgegen, Schläge: Distrikt No. 5a, circa 15 Morgen	160
	" " 14e, " 35 "	240
	" " 16b, " 11 "	16
	" " 19, " 88 "	16
	" " 21, " 55 "	24
	b) Försterei Dasburg, Schlag im Distrikt 32 XIII, circa 30 Morgen	360
	c) " Obelkail, " " " 40a, " 20 "	160
	d) " Prüm, " " " 142 XII, " 11 "	320
	e) " Duppach " " " 156b " 40 "	200
	f) Försterei Hontheim, Schläge: im Distrikt 164a, circa 6 Morgen	8
	" " 175, " 8 "	80
	" " 163 XIa, circa 10 Morgen	40
	Termin für sämmtliche Schläge den 20. April, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthause „zum Stern" zu Prüm.	
	Summa . .	6315

Kauflustige werden zu den vorstehenden Versteigerungen unter dem Bemerken eingeladen, daß die Werbung der Eichenrinde in sämmtlichen, vorbezeichneten Schlägen für Rechnung der Königlichen Forstverwaltung stattfinden und die Versteigerung der Rinde nach dem Gewicht erfolgen wird; die betreffenden Belaufsförster sind angewiesen, die Lohschläge Kauflustigen auf Wunsch vor den Terminen örtlich vorzuweisen.

Trier, den 28. Februar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 283.) Vorlesungen auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1870.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Ueber die Gottlichkeit der christlichen Religion und Kirche: Präl. Prof. Berlage. * Fortsetzung der katholischen Dogmatik: Derselbe. * Die Veränderungen des Urtextes des Alten Testaments und die Entstehung und Lösung der Schwierigkeiten und Differenzen in den alten Uebersetzungen desselben; Domkap. Prof. Reinke. * Die Erklärung a. des Propheten Habacuc, und b. einiger wichtigen Stellen in den Psalmen und den prophetischen Büchern: Derselbe. * Kirchengeschichte der neuern Zeit: Offizial-Rath Prof. Cappenberg. * Christliche Literärgeschichte der ältern Zeit: Derselbe. * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung des Bußsakraments: Domkap. Prof. Plünger. * Homiletik: Derselbe. * Erklärung der Briefe Pauli an die Galater und Philipper: Prof. Bisping. * Erklärung des Briefes Jacobi: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Schluß der allgemeinen Ethik und Lehre von den göttlichen Tugenden: Prof. Schwane. * Die Lehre von der Gerechtigkeit und den damit verwandten Tugenden, aus der Heilsmittellehre die ethische Lehre von den Sakramenten der Buße und der Ehe: Derselbe. * Die Theologie des h. Augustinus: Derselbe. * Die Fortsetzung der generellen und speziellen Moral: Prof. Friedhoff. * Die Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. * Erklärung des Propheten Isaias: Lic. Dr. phil. Rohling.

Philosophie.

* Aesthetik: Prof. Stoeckl. Metaphysik: Derselbe. * Ueber Glauben und Wissen: Prof. Schlüter. * Geschichte der Philosophie bei den Griechen: Derselbe. Logik: Derselbe. * Repetitorium der Philosophie: Dr. Hagemann. Metaphysik: Derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis. * Geschichte der Mathematik: Derselbe. Theorie der Gleichungen: Derselbe. Analytische Geometrie, 2. Theil: Derselbe. Analytische Mechanik nach Duhamel: Derselbe.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

* Ueber ausgewählte Theile der Optik: Prof. Hittorf. Ueber den ersten Theil der Experimentalphysik: Derselbe. Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Derselbe. * Physiologie der animalen Apparate: Prof. Karsch. * Botanische und entomologische Excursionen: Derselbe. Spezielle Botanik: Derselbe. Pastoralmedizin: Derselbe. * Petrographie: Prof. Hosius. Mineralogie, 1. Theil: Derselbe. * Ueber das natürliche Pflanzensystem: Prof. Nitschke. * Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Botanik: Derselbe. * Entomologie: Dr. Landois. Praktische zoologische Uebungen: Derselbe.

Geschichte.

* Geschichte Deutschlands seit dem dreißigjährigen Kriege: Prof. Rospatt. Geschichte der griechischen Kolonien: Derselbe. * Geschichte unserer Zeit seit dem Jahre 1848: Prof. Niehues. Geschichte der Deutschen von den ältesten Zeiten: Derselbe. * Geschichte des westfälischen Friedens: Dr. Tourtual.

Philologie.

* Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze: Prof. Winiewski. * Erklärung des sechsten Buches des Thucydides (Fortsetzung), im philologischen Seminar: Derselbe. Geschichte der classischen Philologie: Derselbe. * Fortsetzung der Römischen Litteraturgeschichte: Prof. Langen. * Erklärung des ersten Buches der Oden des Horaz, im philologischen Seminar: Derselbe. Erklärung der Annalen des Tacitus: Derselbe. * Erklärung ausgewählter Elegien des Properz: Prof. Parmet. Erklärung des ersten Buches der Geschichte des peloponnesischen Krieges: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

Gedichte Walthers von der Vogelweide: Prof. Storck. Mittelhochdeutsche Grammatik: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Grammatische Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des Alten Testaments: Prof. Reinke. * Wiederholung der hebräischen Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen: Derselbe. Hebräische und arabische Grammatik: Derselbe. * Erklärung ausgewählter Episoden des Mahabhârata: Prof. Storck. * Hebräische Uebersetzungs-Uebungen: Prof. Bickell. * Syrische Grammatik: Derselbe. * Fortsetzung des Arabischen: Derselbe. Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen: Derselbe.

Neuere Sprachen.

vacat.

Kunstgeschichte.

* Holz- und Steinbau Westfalens in seiner Entwickelung und in seinen Hauptgestaltungen: Dr. Nordhoff. Geschichte der Kirchenbaukunst im Mittelalter: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Direktoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem Direktor des botanischen Gartens, Prof. Nitschke, sowie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 25. April festgesetzt.

Münster, den 7. März 1870.

Der zeitige Rektor der Königlichen Akademie,
In Vertretung Veit.

(No. 7099.) Verzeichniß der Vorlesungen welche auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr vom 25. April bis zum 15. August 1870 gehalten werden

Katholische Theologie.

Theorie der Offenbarung: Dieringer. Biblische Hermeneutik; Buch Daniel: Reusch. Buch Judith: Dr. Kaulen. Die halbächten Stücke des alten Test.: Reusch. Evangelium des h. Johannes: Langen. Apostelgeschichte: Hilgers. Römerbrief: Langen. Kirchengeschichte, II. Theil: Floß. Patrologie: Hilgers. Dogmatik, II. Theil: Dieringer. Dogmengeschichte: Simar. Moraltheologie, II. Theil: Floß. Moraltheologie, II. Theil: Simar. Pastoraltheologie, II. Theil; Verwaltung des Bußsakramentes: Roth. Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. Disputationen über neutestamentliche Fragen: Langen. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Moraltheologische Uebungen: Floß. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

Evangelische Theologie.

Einleitung in's Alte Test; Hiob; Brief an die Galater: Kamphausen. Philipperbrief: Hundeshagen. Zweiter Timotheusbrief: Christlieb. Ephesserbrief: Dr. Thomes. Kirchengeschichte, II. Theil:

Digitized by Google

Hundeshagen. Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem Tridentinum; Dogmengeschichte und Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: Krafft. Apologetik; Ethik: Lange. Theorie und Geschichte der Liturgik; Erklärung schwieriger Pericopen: Christlieb. Uebungen des Königl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie: Aegidi. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Hüffer. Institutionen; Erläuterung der justinianischen Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Ueber die Reception und wissenschaftliche Behandlung des Röm. Rechts in Deutschland: von Stintzing. Pandekten (ohne Erbrecht): Sell. Pandekten, erste Hälfte (Allgemeine Lehren und dingliche Rechte): von Stintzing. Römische Lehre der dinglichen Rechte; Erbrecht: Sell. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Aegidi. Dieselbe: Schröder. Quellenkunde des deutschen Rechts: Aegidi. Deutsches Privat- und Lehnrecht: Dr. Loersch. Handels-, See- und Wechselrecht: Schroeder. Wechselrecht: Dr. Klostermann. Besondre Lehren des deutschen Rechts; Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Katholisches und evangelisches Kirchen- und Eherecht: Bluhme. Kirchliches und bürgerliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und am linken Rheinufer: Hüffer. Eheliches Güterrecht des rheinischen Civilrechts: Dr. Loersch. Deutsches Staatsrecht; Verfassung des norddeutschen Bundes: Haelschner. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Verfassungs-Urkunde und die Verfassung des norddeutschen Bundes: Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher Civilproceß: Bluhme. Gemeiner deutscher Civilproceß: Dr. Klostermann. Rheinisches Civilproceßrecht: Bauerband. Strafrecht: Aegidi. Uebungen im Pandektenrecht: Bluhme. Uebungen im deutschen Privatrecht: Schroeder. Uebungen im Civilproceßrecht: Sell.

Heilkunde.

Geschichte der Medicin des 18. u. 19. Jahrh.: Naumann. Urgeschichte des Menschen: Schaaffhausen. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie; Knochen- und Bänderlehre: de la Valette. Osteologie des Beckens: Weber. Anatomie der Sinnesorgane; Theorie und Gebrauch des Mikroskops; Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Derselbe und de la Valette. Mikroskopische Uebungen: Schaaffhausen. Bau- und Naturgeschichte der Echinodermen; Wirbellose Thiere mit zootomischen und mikroskopischen Uebungen: Dr. Greeff. Specielle Physiologie; Physiologische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Allgemeine und vergleichende Physiologie: Schaaffhausen. Ueber die pathologische Neubildung; Pathologisch-histologischer Cursus; Pathologisches Seminar; Rindfleisch. Pharmakologisches Seminar und Practicum: Binz. Physikalische und chemische Diagnostik: Laryngoskopie: Obernier. Ausgewählte Kapitel der speciellen Pathologie: Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Verrenkungen, II. Theil; Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operations-Cursus: Derselbe und Doutrelepont. Chirurgie; Syphilitische Krankheiten; Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus; Innere Erkrankungen des Auges: Sämisch. Gynäkologie; Geburtshülfliche Klinik: Geburtshülflicher Operationscursus; Gerichtliche Medicin: Veit. Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner; Ueber Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie und Logik: Meyer. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Neuhäuser. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. Ueber Plato's Leben, Schriften und Philosophie: Schaarschmidt. Philosophie des Cartesius und Spinoza; Psychologie: Knoodt. Psychologie: Neuhäuser. Pädagogik und Geschichte dieser Wissenschaft: Meyer. Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Fortschritte der Wissenschaften und Künste: Meyer. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Syrische Sprache nach Roediger; Fortsetzung des Arabischen Cursus; Hariri; Elemente des Sanskrit; Sanskritische Schriftsteller; Panini und Sûtra zum Rigveda; Firdosi; Arabische, Zendische, Pârsische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister. Sanskrit, II. Cursus: Dr. Schmidt.

Klassische Philologie.

Griechische Grammatik: Dr. Schmidt. Ueber die sprachlichen Differenzen der Attiker und Atticisten: Dr. Müller. Metrik der Griechen und Römer: Bergk. Geschichte der griechischen Tragödie: Dr. Dilthey. Lateinische Literaturgeschichte: Bücheler. Geschichte der römischen Literatur: Dr. Müller. Geschichte der literarischen Kritik bei den Griechen und Deutschen: Bernays. Encyclopädie der Archäologie: Dr. Dilthey. Der homerische Hymnus auf den Merkur: Bücheler. Hesiod's Werke und Tage: Dr. Hiller. Ausgewählte Gedichte der griechischen Epiker: Bergk. Euripides' Medeau: Heimsoeth. Die Acharner des Aristophanes: Ritter. Geschichte der griechischen Komödie und Erklärung von Aristophanes' Vögeln: Dr. Hiller. Demosthenes Rede über den Kranz: Usener. Erklärung von Aristoteles' Poetik und Einleitung in

Digitized by Google

die Aristotelischen Schriften: Bernays. Cicero's Rede für Sestius; Horaz' ausgewählte Episteln in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Livius Buch XXI. im philologischen Seminar; Disputationsübungen in demselben: Usener. Exegetische und kritische Uebungen: Heimsoeth. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Hiller. Archäologische Uebungen: Dr. Dilthey.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Ueber Walther von der Vogelweide: Simrock. Neuhochdeutsche Grammatik vom 15.—19. Jahrh.; Evangelium Lucas'; Deutsche Kirchensprache des Mittelalters: Dr. Birlinger. Geschichte der romanischen Sprachen: Diez. Ueber provenzalische Sprache und Literatur; Die drei ersten Gesänge der Lusiaden des Camoens: Diez. Historische Grammatik der französischen Sprache; Dante's Divina Commedia; Shakspere's As you like it: Delius.

Kunst.

Kunstgeschichte der neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte: Schaefer. Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters; Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaats: Dr. Bartenbach. Neuere Geschichte seit dem westfälischen Frieden: Kampschulte. Culturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts: Springer. Deutsche Geschichte: von Sybel. Geschichte der Jahre 1830—1845: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königlichen historischen Seminars: von Sybel, Schaefer und Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik oder allgemeine Staatslehre; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation: Rasse. Nationalökonomie; Die wirthschaftlichen Errungenschaften des Norddeutschen Bundes: Held.

Mathematik.

Ueber Mikrometer; Populäre Astronomie; Pract. astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen im mathematischen Seminar: Lipschitz und Kortum. Elemente der Differential- und Integralrechnung; Theorie der Kräfte, die nach dem Newtonschen Gesetze wirken: Lipschitz. Einleitung in die Analysis und Algebra: Korium. Analytische Geometrie des Raumes; Dynamik: Dr. Gehring. Ebene und sphärische Trigonometrie; Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Hydrostatik und Hydrodynamik; Ausgewählte Abschnitte der analyt schen Geometrie der Ebene; Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Giesen.

Naturwissenschaften.

Mathematische Optik mit Experimenten; Practische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. Ausgewählte Kapitel der Physik; Einleitung in die theoretische Physik: Dr. Ketteler. Die wichtigsten Lehren der allgemeinen Chemie: Kekulé. Mechanische Theorie der chemischen Affinität: Mohr. Ausgewählte Kapitel aus der theoretischen Chemie: Kekulé. Ausgewählte Kapitel der Chemie; Reine und angewandte Experimentalchemie: Bischof. Organische Chemie: Kekulé. Practische Uebungen im chemischen Laboratorium: Kekulé und Engelbach. Repetitorium der Chemie; Gasanalyse: Dr. Rieth. Titrirmethode; Pharmacie: Mohr. Pharmacie; Ausgewählte Kapitel aus der technischen Chemie: Engelbach. Toxicologie: Dr. Rieth. Mineralogie: Roeggerath. Mineralogie: Dr. von Lasaulx. Pharmaceutische Mineralogie; Ueber besondere Lagerstätten der Mineralien: Roeggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Dr. von Lasaulx. Geognosie, I. Theil, oder Petrographie; Geognostische Ausflüge: vom Rath. Anleitung zur Aufnahme geognostischer Karten: Dr. Weiß. Ueber die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr. Andrae. Versteinerungskunde; Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands: Dr. Schlüter. Zoologie; Naturgeschichte der Mollusken: Troschel. Allgemeine Botanik; Die Klassen, Ordnungen und Familien der phanerogamischen Pflanzen: Hanstein. Ueber die Erscheinungen der Fortpflanzung bei den Gewächsen; Ueber die Flora von Bonn: Dr. Pfitzer. Botanisch-mikroskopische Uebungen; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; Botanische Excursionen: Hanstein. Uebungen im Königlichen Seminar für die gesammten Naturwissenschaften: Roeggerath, Bischof, Troschel, Clausius und Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

Bonn, den 16. März 1870.

Rector und Senat der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(No. 296.) Vorladung.

Der Militairpflichtige Conrad Jakob Koch, geboren am 14. Dezember 1847 in Leidenhorn, Kreis Prüm, zuletzt wohnhaft in Barmen, welcher bei der Ersatz-Aushebung im Jahre 1869 als tauglich zum Militair-Dienst befunden worden, sich aber nach der Designirung heimlich aus seinem Wohnorte entfernt hat, wird hierdurch aufgefordert, binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen bis zum 20. April 1870 zurückzukehren und seiner Militairpflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls der Desertions-Prozeß gegen ihn eingeleitet wird.

Barmen, den 16. März 1870.

Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission.

Digitized by Google

(No. 990.) Die Aenderungen, welche gegen früher in Ansehung der Zollstraßen meines Verwaltungsbereiches im Laufe der Zeit eingetreten sind, haben Veranlassung gegeben, ein neues Verzeichniß der Zollstraßen in der Rheinprovinz aufstellen zu lassen, welches hier beigefügt ist und auf Grund Ermächtigung des Königl. Finanz-Ministeriums mit Bezug auf § 17 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 12. März 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verzeichniß
der Zollstraßen in der Rheinprovinz.

Laufende-Nr.	Namen der Haupt-Aemter.	Dazu gehören: Anlage-posten.	Neben-Zoll-Aemter II. Classe.	Neben-Zoll-Aemter I. Classe.	Bezeichnung der Zollstraße.	Bemerkungen.
1	Emmerich Haupt-Zoll-Amt.	an der Spyker Fähre			Der Rhein von Lobith bis Emmerich.	
		Elten	Elten		Arnheim-Cölner-Staatsstraße von Babberich über Elten bis Emmerich.	
		St. Heerenbergerbrücke	St. Heerenbergerbrücke		Zütphen-Emmericher Actienstraße von St. Heerenberg über St. Heerenbergerbrücke bis Emmerich.	
		Elten		Elten A.	Arnheim-Oberhausen-Eisenbahn über Elten nach Emmerich.	
		Elten		Elten B.	Rheinische Eisenbahn von Zevenaar über Elten nach Cleve.	
2	Cleve Haupt-Zoll-Amt.		Keeken		Die Landstraße von Millingen nach Keeken und der Spoy-Kanal vom Rhein bis Keeken.	
		Wyler		Wyler	Nymwegen-Cölner-Straße von Beck resp. Gröfsbeck über Wyler nach Cleve.	
		Cranenburg		Cranenburg	Rheinische Eisenbahn von Nymwegen über Cranenburg nach Cleve.	
				Grunewald	Die Landstraße von Genep (Heckens) nach Goch.	
			Weeze		Die von Well nach Weeze führende Gemeinde-Chaussee.	
3	Kaldenkirchen Haupt-Zoll-Amt.		Lingsfort		Die Straße von Arcen nach Lingsfort	
				Dammerbruch	Die Straße von Venlo nach Dammerbruch.	
		Schwanenhaus	Schwanenhaus		Die Straße von Venlo nach Kaldenkirchen.	
			Heidenend		Die Straße von Tegeln nach Heidenend.	
			an der Schwalme		Die Straße von Roermonde nach der Schwalme.	
		Zoll-Expedition am Bahnhofe zu Kaldenkirchen			Die Rheinische Eisenbahn von Venlo über Kaldenkirchen nach Kempen.	
					Die Bergisch-Märkische Eisenbahn von Venlo über Kaldenkirchen nach Viersen.	
4	Wassenberg Haupt-Zoll-Amt.	Rothenbach	Rothenbach		Die Straße von Roermond über Vlodorp nach Wassenberg.	
				Kaiken	Die Straße von Roermond über Poterhold nach Kaiken.	
			Waldfeucht		Die Straße von Echt über Echterbosch nach Waldfeucht.	

Digitized by Google

Laufende-Nr.	Namen der Haupt-Aemter.	Dazu gehören: Anlage-Posten.	Neben-Zoll-Aemter II. Classe.	Neben-Zoll-Aemter I. Classe.	Bezeichnung der Zollstraße.	Bemerkungen.
			Tüddern		Die Straße von Littard über Littarderbruch nach Tüddern.	
				Wehr	Die Straße von Litard nach Wehr.	
			Scherpenseel		Die Straße von Waubach nach Scherpenseel	
5	Aachen Haupt-Zoll-Amt.	Zoll-Expedition am Bahnhofe zu Templerbend			Aachen-Maestrichter Eisenbahn von Simpelfeld bis Aachen.	
		Baelier-quartier		Baelier-quartier	Aachen-Maestrichter Chaussee von Väls bis Aachen.	
		Tülje		Tülje	Cöln-Lütticher Chaussee von Montzen bis Aachen.	
				Herzogenrath	Die Chaussee von Maestricht über Kerkraede bis Herzogenrath.	
			Pannesheide		Desgleichen von Kerkraede bis Pannesheide.	
			Horbach		Heerlen-Aachener-Chaussee von Lucht bis Horbach.	
			Weißenhaus		Cöln-Lütticher-Chaussee von Henri Chapelle bis Weißenhaus.	
		Herbesthal		Herbesthal	Rheinische Eisenbahn von Welkenraedt bis Herbesthal.	
				Herbesthal	Neutrale Landstraße bis Herbesthal.	
				Eupen	Verviers Eupener-Chaussee von Overet bis Eupen.	
		Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Eupen			Zweigbahn der Rheinischen-Eisenbahn von Herbesthal nach Eupen.	
6	Malmedy Haupt-Zoll-Amt	Rothwasser	Rothwasser		Straße von Spaa resp. Francorchamps bis Rothwasser und von da über Burnenville und Warschbrück bis Malmedy.	
		Warschbrück	Warschbrück		Straße von Wavremont über Warschbrück bis Malmedy.	
			Recht		Landstraße von Petteau bis Recht.	
7	Trier Haupt-Steuer-Amt			Perl	Landstraße von Sirk bis Perl.	
		Abfertigungsstelle an der Mosel			Die Mosel von der Grenze bis Perl	
8	Saarbrücken Haupt-Zoll-Amt.	Zoll-Expedition am Bahnhofe zu St. Johann			Forbach-Saarbrücker-Eisenbahn.	
		Arnual	Arnual		Saargemünd-Saarbrücker-Staatsstraße über Arnual	
		Folsterhöhe	Folsterhöhe		Forbach-Saarbrücker-Staatsstraße über Folsterhöhe.	
			Großrosseln		Straße von Forbach nach Großrosseln.	
				Bisten	Straße von St. Avold nach Bisten.	
			Felsberg		Straße von Metz (Bouzonville) nach Felsberg.	
			Niedaltdorf		Desgleichen nach Niedaltdorf.	
			Hanweiler		Die Fähre von Wölferdingen nach Hanweiler.	
				Güdingen	Der Saarkanal bis Güdingen.	

Cöln, den 12. März 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(No. 267.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. Januar d. J. ist der Oberamts-Assessor Albert in Coblenz zum Friedensrichter in Hermeskeil ernannt worden.

(No. 286.) Die Verwaltung der Post-Expedition zu Neumagen ist nach dem Ableben des Post-Expediteurs Kropf dem Gerberei-Besitzer Sebastian Alff daselbst übertragen worden.

(No. 294.) Die Verwaltung der Post-Expedition zu Hermeskeil ist in Folge der Versetzung des Steuer-Empfängers und Post-Expediteurs Brombach dem Steuer-Empfänger Gevenich daselbst übertragen worden.

(I. 948. S. 5.) Der Pfarrer Herr Konter zu Schalkenmehren ist zum Schulinspektor des Beringes Daun berufen worden.

(I. 1253. S. 5.) Der Pfarrer Herr Lorenz zu Rivenich ist zum Schulinspektor des Beringes Clausen berufen worden.

(I. 1163. S. 5.) Der Pfarrer Herr Thommes zu Thalfang ist zum Schulinspektor des Beringes Berglicht berufen worden.

(I. 1220. S. 5.) Der Schulverwalter Peter Adams zu Pluwig, im Land-Kreise Trier, ist an die katholische Schule zu Biefeld, im Land-Kreise Trier versetzt worden.

(I. 1220. S. 5.) Der Schulverwalter Bernhard Stoll zu Darscheid, im Kreise Daun, ist an die katholische Schule zu Pluwig, im Land-Kreise Trier versetzt worden.

(I. 1068. S. 5.) Der Lehrer Heinrich Mettlich zu Lorheim, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Monzelfeld, im Kreise Bernkastel versetzt worden.

(I. 987. S. 5.) Der Lehrer Jakob Paulus zu Merzig, im Kreise Wittlich, ist an die katholische Schule zu Wehlen, im Kreise Bernkastel versetzt worden.

(I. 1285. S. 5.) Der Schulamtscandidat Mathias Spader ist an die katholische Schule zu Berschweiler, im Kreise St. Wendel commissarisch berufen worden.

(I. 1200. S. 5.) Der Schulamts-Verwalter Joseph Valerius ist an die katholische Schule zu Niederleuken, im Kreise Saarburg commissarisch berufen worden.

(No. 289.) Dem Chemiker Carl Friedrich Claus aus Marburg, Provinz Hessen-Nassau, zur Zeit in Middlesbroon Tees in England, ist unter dem 12. März 1870 ein Patent

auf ein Verfahren, Fluorkalium und Fluornatrium fabrikmäßig darzustellen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 263.) Dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 4. März 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 271.) Dem Civil-Ingenieur L. Müller zu Dresden ist unter dem dem 7. März 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Laufkloben für Fährketten oder Fährtaue zum Durchlassen quer über dieselben hingehender Ketten oder Taue,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 277.) Dem Stephan Quast zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 7. März 1870 ein Patent

auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 278.) Das den Maschinen-Fabrikanten Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a./Rhein unter dem 3. Dezember 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

75. 76. 79. 86.		26. 28. 31. 35.		6332. 91. 92. .	29	51. 53. 55. 58.		89. 95.	31	16041.	25	21337. 55. 67.	
90.	30	37. 44. 47. 52.		6440.	29	61 bis 63. 65.		12350.	18	16137. 38. 92. .	25	81. 93.	30
1313. 31. 32.		53. 55. 56. 61.		6782.	29	67. 70. 79. 83.		13094.	7	18344. 47. 48.		21400. 10 bis	
49. 58. 86. . .	30	63. 67 bis 70.		6883. 92. . . .	26	84. 89. 91. 94.		13141.	7	56. 61. 62. 64.		12. 14. 15. 17.	
1401.	30	84. 85. 87. 95.	31	6953. 66. . . .	26	97.	31	13927.	19	69. 73 bis 75.		22. 26 bis 28.	
2317.	14	4308. 19. 24.		7267.	26	11703. 6. 12.		14211. 13. 15.		77. 88. 91. 93.		32 bis 34. 43.	
2801.	14	28. 38. 40. 42.		7322. 49. . . .	29	15. 16. 17. 26.		16. 23. 26. 29.		94.	31	60. 61. 66. 89.	
3894. 98. . . .	23	51. 53. 62. 72.		8380.	15	30 bis 32. 37.		30. 33. 36. 38.		18406. 7. 20.		92.	30
3911. 12. 19.		73. 90. 92. 94.		9541.	4	38. 42. 48. . .	31	39. 41. 45. 51.	31	27. 31. 39. 45.	31	21504. 5. . . .	30
20. 23. 31. 39.	23	98.	31	11545. 46. 57.	31								

Lit. F. à **10** Rthlr.

Sämmtliche noch kursirende Schuldverschreibungen à 10 Rthlr. sind bereits ausgeloost und zur Rückzahlung gekündigt.

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 2712. . . 12. Verloosung.

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 4867 bis 71. . . 3. Verloosung.

IV. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 491. 2681. . . 8. Verloosung.

Berlin, den 12. März 1870.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

3

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Verzeichniß

der am 12. März 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1870 gekündigten

Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Dreiunddreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 5 bis 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2295. 2322 bis 2324. 2338 bis 2341. 2343. 2344. 3726 bis 3731. 3771 bis 3774. 20 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 3234 bis 3246. 3248 bis 3295. 3297 bis 3305. 3307 bis 3332. 3736 bis 3739. 9185 bis 9200. 9501 bis 9542.

0 bis
2869.
-16.

Berlin, den 11. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Finanzminister.

Jahr zu bleiben vor der Anstalt zu verlassen ebenso kann den Zöglingen, welche am Schl Cursus der obersten Klasse von dem Lehrerco zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für b

Digitized by Google

Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. (Wegen der in der 32sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. September 1869.)													
Lit. A. à **1000** Rthlr.													
492. 94.	31	506.	31	1351.	29	1658.	30	2497.	31	2511. 12. . . .	31		
Lit. B. à **500** Rthlr.													
1151. 60. 84. .	31	1186. 87. . . .	31	2726. 46. . . .	30	3387. 95. 99. .	31	3474. 75. . . .	24	4508. 9. 68. 93.	31		
Lit. C. à **100** Rthlr.													
504.	24	11219.	25	20101 bis 3. 5		32072. 75. 76.		43027. 32. 35.		49590. 97. 98.	31	53605.	26
928. 34. . . .	30	16110.	21	bis 7.	31	84. 85. 88. 93.		44 bis 47. 49.		49701. 4. 7. 8.		53799.	27
1076. 89. . . .	30	17351.	29	24384. 85. . . .	23	95.	31	62. 73.	31	11. 14. 17. 18.		54446.	22
1169. 70. . . .	30	17853. 76. 83.		25500. 8. 29		32105. 6. . . .	31	43382. 83. . . .	31	23 bis 25. 33.		54766.	12
1301.	30	92. 93.	31	bis 32. . . .	30	34588.	25	44311. 17. 21		41. 49. 50. . .	31	55289.	26
1532.	14	17954. 59. 60.		25974. 82. 87.		35307.	24	bis 23.	30	49856.	31	55702. 3. 5. 6.	
2018.	26	63. 65. 72. 78.		90.	30	36580.	30	44403.	30	50931. 33. 37.		8. 9. 12 bis 16.	
2314.	25	80 bis 83. 85.		26000.	30	38186.	26	44875. 79 bis		40. 44. 47. 48.	31	18 bis 20. 24.	
3031.	4	88. 95.	31	27160.	27	40205. 6. . . .	22	82. 84. 86. 88.		51111. 18. 21.		28. 29. 31. 32.	
5585.	3	18000. 1. 3. . .	31	29852. 72. 95.		41428. 62 bis		91. 92. 96. . .	31	22. 24. 48. 49.	31	35. 46. 48. 50.	31
7328.	28	19093.	25	97.	30	64. 66. 72 bis		44911. 15. 21.		51351 bis 53.		55851. 56. 60.	
7965.	29	19893. 94. . . .	31	31513.	11	76. 99.	27	29. 37 bis 39.	31	55. 57. 59. 61.		62. 69. 71. 85.	
9385.	16	19902. 3. 8. 18		31680.	24	41500.	27	45195. 96. 98.	31	65. 71. 73. 76.		95 bis 97. 99.	31
9475.	24	bis 20. 30. 41		31823.	27	42992 bis 94.		45201. 8. 18.		78. 80 bis 82		55901.	31
75. 76. 79. 80.		20. 28. 31. 35.		6332. 91. 92.	29	51. 53. 55. 58.		89. 95.	31	16041.	25	21337. 55. 67.	
90.	30	37. 44. 47. 52.		6440.	29	61 bis 63. 65.		12350.	18	16137. 38. 92.	25	81. 93.	30
1313. 31. 32.		53. 55. 56. 61.		6782.	29	67. 70. 79. 83.		13094.	7	18344. 47. 48.		21400. 10 bis	
49. 58. 86. . .	30	63. 67 bis 70.		6883. 92. . . .	26	84. 89. 91. 94.		13141.	7	56. 61. 62. 64.		12. 14. 15. 17.	
1401.	30	84. 85. 87. 95.	31	6953. 66. . . .	26	97.	31	13927.	19	69. 73 bis 75.		22. 26 bis 28.	
2317.	14	4308. 19. 24.		7267.	26	11703. 6. 12.		14211. 13. 15.		77. 88. 91. 93.		32 bis 34. 43.	
2801.	14	28. 38. 40. 42.		7322. 49. . . .	29	15. 16. 17. 26.		16. 23. 26. 29.		94.	31	60. 61. 66. 89.	
3894. 98. . . .	23	51. 53. 62. 72.		8380.	15	30 bis 32. 37.		30. 33. 36. 38.		18406. 7. 20.		92.	
3911. 12. 19.		73. 90. 92. 94.		9541.	4	38. 42. 48. . .	31	39. 41. 45. 51.	31	27. 31. 39. 45.	31	21504. 5. . . .	
20. 23. 31. 39.	23	98.	31	11545. 46. 57.	31								

Lit. F. à **10** Rthlr.

Sämmtliche noch kursirende Schuldverschreibungen à 10 Rthlr. sind bereits ausgelooſt und zur Rückzahlung gekündigt.

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 2712 . . 12. Verloosung.

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 4867 bis 71. . . 3. Verloosung.

IV. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 491. 2681. . . 8. Verloosung.

Berlin, den 12. März 1870.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Druck der W. Büxenstein'schen Buchdruckerei im Treu.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 13. Donnerstag, den 31. März 1870.

(No 333.) Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Corporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 3892. k.) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7. Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche, nach vorausgegangener unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präkludirt, und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai dieses Jahres bei genannter Kasse gegen deren Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präkludirten Kassenscheine vom 31. Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar dieses Jahres die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Berlin, den 11. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanzminister.

(I. 1365. a. 5.) Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenstände findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt

Digitized by Google

gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlichen preußischen Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Septem ber eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährigen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Sta-

Digitized by Google

tionen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reine Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderungen mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abendandachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt: zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist $1/2$ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußern und innern Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammtunterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu

Digitized by Google

kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den ältern Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung, Lehnert.

(I. 1364. U. S.) Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglinge, welche im Laufe des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der obern Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. Js. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung, gez. Lehnert.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1632. U. S.) Betrifft den Schutz der nützlichen Vögel.

Bei dem Beginn des Frühjahrs bringen wir unsere Polizei-Verordnung vom 11. November 1867 den Schutz

Digitized by Google

der nützlichen Vögel betreffend, welche wörtlich lautet wie folgt:

Unter Aufhebung unserer Polizeiverordnungen vom 27. August 1860 den Schutz nützlicher Vogelarten betreffend (Amtsblatt 1860 S. 292) verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Bezirks, was folgt:

§ 1. Wer das Nest eines der nachbenannten Vögel: Nachtigall, Blaukehlchen (Heckenschlüpfer), Rothkehlchen, Rothschwanz (Brandvogel), Laubvogel (Spotttrossel), Grasmücke (Grasmöschen, Mitsch), Steinschwätzer (Backöschen), Wiesenschwätzer (Wiesenpatz, Wiesenfries), Bachstelze (Bachsterzchen, Pannensterz), Pieper, Zaunkönig (Mausskönig), Pirol (Goldamsel), Kirschvogel (Pfingstvogel), Drossel (Trutschel), Amsel, Merle, Ziemer, Zippe, Krammetsvogel, (Weinvogel), Goldhähnchen, Meise, Lerche (Leverring, Leweckter), Ammer (Gelbmännchen, Gelbgänschen, Gehlert, Rothsperling), Dompfaff (Blutfink, Gimpel), Fink, Hänfling, (Flachsfink, Stockfink), Zeisig, Stieglitz (Distelfink), Baumläufer (Kleiber, Baumpinkler, Blauspecht), Wiedehopf (Bubbelhahn, Kothhan, Stinkert), Schwalbe, Staar (Sprehe, Sprehle, Kob), Dohle (Mandelkrähe, Krichel, Ramp, Racke), Fliegenschnäpper, Würger (Neuntödter), Kukuk, Specht, Wendehals (Drehhals), Eule — mit Ausnahme des Uhu, — Bussard (Mauser, Mäusefalke), Saatkrähe, muthwilligerweise zerstört, oder der Eier oder der Jungen beraubt, hat Geldbuße bis zu zehn Thlr. zu entrichten, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

§ 2. Unter derselben Strafe ist das Fangen und Tödten der im § 1 genannten Vögel, das Aufstellen von Vorrichtungen zu diesem Zwecke (z. B. von Leimruthen, Netzen, Dohnen, Sprengel), so wie das Feilbieten und Feilhalten dieser Vogelarten verboten; jedoch bleibt es gestattet, während der Monate Oktober und November Feldlerchen und Drosseln zu fangen, zu tödten und feil zu halten.

hiermit in Erinnerung.

Zugleich werden sämmtliche Elementarschullehrer in Gemäßheit unserer Circular-Verfügung vom 13. Februar 1865 I. 858 S. 3 angewiesen, so weit dies im laufenden Jahre noch nicht geschehen sein sollte, die Schulkinder mit dem wesentlichen Inhalte dieser Verordnung in einer entsprechenden Weise bekannt zu machen. Da aber während der letzten Jahre in verschiedenen Ortschaften bemerkt worden ist, daß die Vogelnester jetzt fast nur noch von unnützen, dem Schulalter schon entwachsenen Buben zerstört werden, so veranlassen wir hiermit die Herren Landräthe, Bürgermeister, die königlichen und Kommunal-Oberförster, sowie die königlichen und Kommunal-Baubeamten unverzüglich dafür zu sorgen, daß den mit der Ausübung der Feld-, Wald- und Straßenpolizei betrauten Lokalbeamten der Schutz der nützlichen Vögel und die unnachsichtliche Protokollirung der Kontravenienten wiederholt zu dringender Pflicht gemacht wird.

Es ist unser entschiedener Wille, daß gegen solche Subjekte gewöhnlich im ganzen Orte bekannte, frühzeitig mit aller Entschiedenheit eingeschritten wird, damit sie nicht wie es in der Regel der Fall ist, allmälig dem Müßiggange, der Jagdstripperei, dem Fischdiebstahle, und noch schlimmeren Dingen verfallen. Außerdem werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, dem Fangen der Drosseln und Lerchen, außer den Monaten Oktober und November entschieden entgegenzutreten, namentlich auch die Aufstellung von Fangwerkzeugen mit besonderer Aufmerksamkeit zu verhindern.

Die königlichen und Kommunal-Oberförster wollen auch die Holzhauer instruiren, damit die vielen beim Schälen der Lohe gefährdeten Vogelnester thunlichst erhalten werden.

An alle wohlgesinnten Einwohner des Bezirks aber wenden wir uns mit der Aufforderung, uns bei der Durchführung dieser die abgemeine Landeswohlfahrt bezweckenden Maßregeln möglichst förderlich zu sein. Je entschiedener die öffentliche Meinung jeden an den nützlichen Vögelnverübten Frevel verurtheilt und für deren Ermittelung und Bestrafung mitwirkt, desto früher werden wir zu einem befriedigenden Resultate gelangen. Von den verschiedenen Sorten von künstlichen Nistkästchen (Bezirksbeschreibung Band I., S. 562,) haben sich die Glogerschen mit Schiebern versehene Exemplare bisher am besten bewährt. Daneben werden die sehr billigen geruchlosen mit einer Cementmischung überzogenen Strohkästchen, welche der Fabrikinspektor Lohmeyer im hiesigen Laubarmenhause in neuerer Zeit hat anfertigen lassen und über welche — nach erfolgter Prüfung seiner Zeit das Weitere veröffentlicht werden soll, — sich zu einer versuchsweisen Verwendung empfehlen.

Rühmliche Erwähnung verdient endlich noch der Beschluß der Lokal-Abtheilung Ottweiler, welche eine Prämie von 10 Thlr. denjenigen Gemeinden des Kreises zugesichert hat, die mindestens 50 Nistkästchen auf ihrem Banne aufhängen werden, wie dies von der Vertretung der Stadt Ottweiler bereits geschehen.

Die Herren Landräthe werden dafür sorgen, daß diese Bekanntmachung nicht blos in den Kreisblättern, sondern auch in anderer, ihnen geeignet scheinender Weise verbreitet wird. Namentlich empfiehlt es sich den Bürgermeistereien und Gemeinde-Vertretungen sowie die landwirthschaftlichen Lokalabtheilungen und Kasinos in's Interesse zu ziehen.

Trier, den 28. März 1870.

(I. 132/I. d. S.) Vacante evangelische Schulstelle.

Die evangelische Schulstelle zu Ruschberg, Kreises St. Wendel, mit einem Einkommen von 180 Thalern ist erledigt. Bewerbungen werden bis zum 1. Mai erwartet.

Trier, den 16. März 1870.

Digitized by Google

(I. 2102. N. L.) Landes-Verweisungen.

Während des Monats Februar d. Jrs. sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig			
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.
1	1870 $^{10}/_{2}$	Oberbürgermeister-Amt zu Trier.	Mehler Peter	Adenbach	Tagelöhner	27	5	1	schwarz-braun
2	$^{11}/_{2}$	do.	Höchst Philipp	Erbach	Tüncher	39	5	2	blond
3	$^{11}/_{2}$	do.	Neu Margaretha, Ehefrau von Peter Leberer	Schmidtweiler	ohne	47	5	1	schwarz
4	$^{11}/_{2}$	do.	Schilling Elisabeth	Saal	ohne	30	5	—	blond
5	$^{23}/_{2}$	Bürgermeister-Amt zu Neunkirchen.	Hoffmann Carl	Schopp	Bäcker	19	5	4	schwarz-braun

(I. 1314. 6. S.) Da es außer Zweifel steht, daß der Unterricht im Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten nur fruchtbringend ertheilt werden kann, wenn er durch Anschauung unterstützt wird, so kommt es darauf an, die zweckdienlichsten Mittel dazu in Anwendung zu bringen. Graphische Darstellungen allein genügen nicht. Ein großer Theil der Schulanstalten — unter den Volksschulen bei Weitem der größeste — wird aber nicht im Stande sein, die Maße und Gewichte nach ihren verschiedenen Größen in hinreichender Zahl von Stücken von den Eichungsämtern anzukaufen. Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes hat die Herstellung geeigneter Anschauungsmittel für die Verbreitung der Kenntniß des neuen Maß- und Gewichtssystems in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen. Sie hat deren Anfertigung theils selbst gefördert, theils ihrer Revision unterzogen und demnächst sie als durchaus correct und zweckmäßig anerkannt.

Nachdem ich mich von der Zweckmäßigkeit dieser Anschauungsmittel auch für den Schulunterricht überzeugt habe, mache ich in Nachstehendem auf dieselben aufmerksam und empfehle sie zur Anschaffung in den Schulen.

1) Wandkarte, enthaltend ein Metermaß, eingetheilt in Centimeter, darunter zur Veranschaulichung das bisherige preußische Maß in Fuß und Zoll; hergestellt im typographischen Institut von Giesecke und Devrient zu Leipzig. Die Herausgeber sind bereit, Karten herzustellen, welche statt des preußischen Maßes die in den neuen Landestheilen üblichen Maße zeigen. In größeren Partien kostet das Exemplar 2 Sgr.

2) Schullineal, enthaltend $^{1}/_{2}$ Meter, in Centimeter und Millimeter eingetheilt; hergestellt von Ed. Gödel in Leipzig. Das Groß in größern Partien zu $10^{3}/_{4}$ bis 10 Thlr; also pro Stück ca. $2^{1}/_{2}$ Sgr. Der eigenhändige Gebrauch dieser Lineale wird die Maßvorstellung rasch und sicher vermitteln.

3) Tableau, enthaltend in natürlicher Größe die Abbildungen a. der Flüssigkeitsmaße in Blech (von 2 Liter abwärts bis zum $^{2}/_{100}$ Litermaß), b. der Hohlmaße in Holz für trockene Gegenstände (von 2 Liter abwärts bis zum $^{1}/_{10}$ Litermaß), c. der Gewichte und zwar die Sätze sowohl von Messing (von 5 Kilogrammstück bis zu 1 Gramm) als auch von Gußeisen (von 20 Kilogrammstück bis zu 50 Gramm), sowie d. die Darstellung eines ein halbes Meter betragenden Maßstabes mit Decis, Centis und Millimetertheilung. Von der Ausgabe in Schwarzdruck kosten:

1	Exemplar		9 Sgr.
10	Exemplare	2 Thlr.	12 „
25	„	5 „	20 „
100	„	20 „	„

Von der sehr gefälligen Ausgabe in Farbendruck kosten:

1	Exemplar		15 Sgr.
10	Exemplare	4 Thlr.	
25	„	9 „	10 „
100	„	33 „	10 „

Herausgegeben ist das Tableau von der Verlagsbuchhandlung von G. W. F. Müller Bendlerstr. 29 Berlin

4) Blechmodell eines Kubikdecimeter, hergestellt von W. J. Rohrbeck. Firma: J. F. Luhme & Co. Kurstraße 51 Berlin. Das Stück kostet $17^{1}/_{2}$ Sgr. Das Modell ist vorzüglich geeignet zur Veranschaulichung der Beziehung zwischen Meter, Liter und Kilogramm. Es macht ersichtlich vom Längenmaß 1 Decimeter, vom Flächenmaß 1 □-Decimeter, vom Hohlmaß 1 Liter, und läßt, wenn es mit Wasser gefüllt ist, die Schwere eines Kilogramms wägen. Auf der einen der quadratischen Seitenflächen ist die Theilung in Quadratcentimeter angebracht, auf der zweiten und dritten sind die Dimensionen eines eisernen und eines messingnen Würfels von 1 Kilogramm Gewicht angegeben.

Berlin, den 10. März 1870.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, von Mühler.

Digitized by Google

ment: Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
raun	gewöhnlich	mittel	oval		Bayern		Diebstahl
raun	stark	untersetzt	do.		do.		Banubruch
raun	gewöhnlich	gesetzt	länglich		do.		do.
raun	do.	do.	rund		do.		do.
raublau	proportionirt	untersetzt	do.		do.	Wanderbuch	Wegen zwecklosen Umhertreibens und Verdacht des Diebstahls.

Trier, den 24. März 1870.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringen wir hiermit zur Kenntniß.

Trier, den 23. März 1870.

(I. 2364. a. 2.) Auszeichnung bei einem Brande.

Beim Löschen des am 2. d. Mts. zu Hundheim, Kreises Bernkastel, stattgehabten Brandes haben sich durch Umsicht und Ausdauer vorzugsweise ausgezeichnet:

1) Der Johann Nikolaus Frenzer, Ackerer zu Hundheim, 2) der Wilhelm Richert, Musikant aus Niederweiler, Kreis Zell, 3) der Nikolaus Lehnert, Ortsvorsteher zu Hinzerath, 4) der Gendarm Gervin zu Morbach, was wir hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Trier, den 25. März 1870.

(I. 357. f.) Belobung.

Beim Löschen des am 7. d. Mts. in dem Gemeinde-Walde von Irsch, Landkreises Trier, im Distrikte Gärtchen, ausgebrochenen Brandes haben sich durch vorzugsweise Thätigkeit und Umsicht ausgezeichnet die Ackerer Adam Wollscheid und Mathias Morgen beide zu Irsch wohnhaft, was wir hiermit belobend anerkennen.

Trier, den 24. März 1870.

(I. 1490. a. 5.) Durch den Tod des Lehrers Keuper ist die evangelische Schulstelle zu Hilscheid, Kreis Bernkastel, erledigt. Einkommen 190 Thlr. Bewerber wollen sich bis zum 1. Mai cr. bei uns melden.

Trier, den 23. März 1870.

(I. 1354. a. 5.) In Unter-Neunkirchen soll ein dritter evangelischer Lehrer mit Beginn des Sommerhalbjahres angestellt werden. Außer freier Wohnung wird derselbe zweihundert Thaler Gehalt beziehen. Bewerber haben sich bei der Königlichen Regierung zu melden.

Trier, den 21. März 1870.

(I. 1185. a. 5.) Katholische Hauskollekte betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 25. Januar d. J. genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten zur Wiederherstellung der durch Sturmwind zerstörten Kirche zu Hümmel, im Kreise Adenau, Regierungsbezirks Koblenz, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde.

Die Namen der Deputirten, welche mit der Abhaltung der qu. Kollekte im diesseitigen Bezirke beauftragt sind, sind nachstehend aufgeführt:

1) der Ackerer Johann Gerhards aus Hümmel für die Kreise: Berncastel, Wittlich und Daun, 2) der Ackerer Franz Wald aus Rohr für die Kreise: Prüm, Bitburg und Trier (Land), 3) der Ackerer Wilhelm Hilterscheid aus Hümmel für die Kreise: Merzig, Ottweiler, Saarburg, Saarbrücken, Saarlouis und St. Wendel, und 4) der Ackerer Peter Hilterscheid aus Wershofen für den Stadtkreis Trier.

Trier, den 24. März 1870.

(I. 1497. a. 5.) Gemäß Erlasses des Herrn Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 23. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8. Pfg. festgesetzt.

Trier, den 28. März 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 314.) Saarbrücker Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen-Verein.

Die jährliche General-Versammlung desselben findet statt am 27. April c. zu St. Johann-Saarbrücken im Schulsaale des Herrn Lehrers Kablé und beginnt um halb drei Uhr Nachmittags. Die Tagesordnung ist die gewöhnliche.

Sulzbach, den 25. März 1870.

Der Vorstand, L. Kolb.

(No. 313.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Die nachbenannten Rekruten und Reservisten aus

Digitized by Google

dem Bezirke des 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rheinisches Landwehr-Regiment Nr. 29, nämlich:

I. Die Rekruten:

1) Heinrich Dettling, geboren am 13. September 1845 zu Dettlingen, Oberamts Haigerloch, Knecht;

2) Friedrich Hermann Metzger, geboren am 11. August 1845 zu Hechingen, Kupferschmied;

3) Ferdinand Gäckle, geboren am 11. Oktober 1846 zu Dettlingen im Oberamte Haigerloch, Schuster;

4) Paul Knaus, geboren am 25. März 1844 zu Harthausen, Oberamts Gammertingen, Knecht;

5) Joseph Bailer, geboren am 29. Januar 1842 zu Melchingen, Oberamts Gammertingen, Hufschmied;

6) Daniel Dehner, geboren am 20. Juli 1844 zu Grosselfingen, Oberamts Hechingen, Tagelöhner;

7) Eduard Henle, geboren am 8. April, 1846 zu Stetten, Oberamts Haigerloch, Ackerer;

8) Wendelin Kreher, geboren am 20. Oktober 1846 zu Haigerloch, Hutmacher;

9) Bernhard Karch, geboren am 4. Mai 1846 zu Hechingen, Glaser; und

II. die Reservisten:

10) Clemens Dailler, geboren am 21. Oktober 1841 zu Neufra, Oberamts Gammertingen, Knecht;

11) Xaver Wolff, geboren am 24. August 1840 zu Böll, zuletzt in Hausen wohnhaft, im Kreise Hechingen, Ackerer;

12) Vital Reger, geboren am 30. April 1840 zu Wilflingen, im Kreise Hechingen, Tagelöhner;

13) Friedrich Schäfer, geboren am 5. März 1842 zu Diessen, im Kreise Haigerloch, Steinhauer;

14) Wilhelm Mayer, geboren am 25. Februar 1840 zu Hechingen, Messerschmied;

15) Anton Hirschauer, geboren am 16. Oktober 1842 zu Hechingen, Tischler;

16) Gottlieb Leibold, geboren am 2. Juli 1842 zu Wilflingen, Kreises Hechingen, Maurer;

17) Bartholomäus Pfeffer, geboren am 19. August 1841 zu Betra, Kreises Haigerloch, Tischler;

18) Martin Hölle, geboren am 4. Februar 1841 zu Zimmern, Kreises Hechingen, Schlosser;

19) Theodor Schäfer, geboren am 5. November 1840 zu Dettensee, Kreises Haigerloch, Maurer;

20) Mathias Kurz, geboren am 24. Juli 1837 zu Owingen, im Kreise Hechingen, Ackerer;

21) Carl Schaffart, geboren am 18. Januar 1841 zu Kallofen, im Kreise Sigmaringen, Schreiner;

22) Julius August Held, geboren am 6. April 1845 zu Sigmaringen, Brauer;

23) Johann Müller, geboren am 6. Juni 1842 zu Thalheim, Kreises Sigmaringen, Brauer;

24) Conrad Schäfer, geboren am 29. November 1840 zu Inneringen, Kreises Gammertingen, Ackerer, sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 26. Februar 1870, bestätigt unter dem 19. März cr., in contumaciam für Deserteure erklärt, und der ꝛc. Metzger zu einer Geldbuße von zweihundert, der Kreher, Hirschauer und Hölle zu einer Geldbuße von je einhundert Thlrn., jeder der übrigen Angeschuldigten aber zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Trier, den 24. März.

Königliches Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

(No. 321.) Der Cataster-Controleur Hertmanni zu Morbach ist in gleicher Eigenschaft nach St. Wendel versetzt und der Kataster-Assistent Schlösser mit der commissarischen Verwaltung des Kataster-Amtes Morbach beauftragt.

(I. 1273. S. 5.) Der Schulverwalter Anton Haag zu Weiperath, im Kreise Bernkastel, ist an die katholische Schule zu Losheim, im Kreise Merzig, versetzt worden.

(I. 2334. S. 2.) Der vormalige Kreisschreiber Schramm ist definitiv zum Bürgermeister der von ihm bisher commissarisch verwalteten Bürgermeistereien Uedersdorf und Weidenbach ernannt worden.

(I. 1509 S. 5.) Der Lehrer August Weber zu Frauenberg, Kreis St. Wendel, ist an die 2. Klasse der evangelischen Schule zu Elversberg, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 1507. S. 5.) Der Lehrer Wolf zu Lindenschied ist an die unterste Klasse der evangelischen Schule zu Dudweiler commissarisch berufen worden.

(No. 318) Den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. März 1870 ein Patent

auf einen durch Abbildungen und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schnellschützen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 319.) Dem Huf- und Wagenschmiedemeister Friedrich August Jörgens zu Wermelskirchen ist unter dem 24. März d. J. ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Radachsen zu richten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 14. Donnerstag, den 7. April 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

6. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 28. März 1870.

(Nr. 437.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Vom 11. März 1870.

(Nr. 438.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins. Vom 25. März 1870.

(Nr. 439.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Behörden die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigter: der Königlich preußischen Regierung zu Sigmaringen der dem Königlich württembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direktion zu Carlsruhe als Vereinsbevollmächtigter beigeordnete Königlich preußische Geheime Regierungsrath v. Lessing, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Carlsruhe;

II. als Vereinscontroleure: A. im Königreich Preußen: dem Salz-Steueramte zu Stetten der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall als Vereinscontoleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspektor Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. im Königreich Bayern: dem Hauptamte zu Neuburg am Rhein der bei der Großherzoglich badischen Zolldirektion in Carlsruhe angestellte Sekretär Kirsch, mit dem Wohnsitz in Carlsruhe;

C. im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Ludwigsburg, Reutlingen, Eßlingen, Göppingen und Gmünd der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall, sowie dem Salzsteueramte zu Stetten als Vereinscontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspector Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart, 2) den Hauptämtern zu Spaichingen und Waldsee der den Hauptämtern zu Friedrichshafen, Rothweil, Sulz, Constanz und Ueberlingen als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz, 3) dem Hauptamte zu Heidenheim und vom 1. April d. J. ab dem Hauptamte zu Tübingen der den Hauptämtern zu München, Augsburg, Donauwörth und Ulm als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Offelsmeyer, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in München; D. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Mainz, Worms und Bingen an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Paalzow der Königlich preußische Ober-Steuerkontroleur Hahn mit dem Wohnsitz in Mainz.

(Nr. 440) Ernennung des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes, Legations-Rath Dr. von Bojanowski zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu St. Petersburg.

(Nr. 441.) Ernennung des früheren Legations-Sekretärs Eder der Königlich preußischen Gesandtschaft in München zum Legations-Rath von Radowitz zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Bukarest.

(Nr. 442.) Ernennung des an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Bundes-Konsuls von der Heyde zu Singapore den Kaufmann Oscar Mooyer daselbst zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 443.) Ernennung des bisherigen Kanzler des Bundeskonsulates in Singapore, Paul Wentzel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tientsin.

(Nr. 444.) Ernennung an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls J. Almirall zu Palma den Kaufmann Don Miguel Salvà y Sagunola zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 445.) Ernennung des bisherigen preußischen Vizekonsuls Julius Kall zu Friedrichshafen zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 446.) Ernennung des Kaufmanns P. D. Martin zu Simonstown zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 447.) Ernennung des Kaufmanns Peter Borstelmann zu Maceió (Brasilien) zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 448.) Ernennung des Kaufmanns Carl Weiß zu Callao zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 449.) Ernennung des Kaufmanns Philipp

Digitized by Google

Douglas Alexander zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bristol.

(Nr. 450.) Ernennung des Kaufmanns José de Sevilla in Torrox zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 451.) Ertheilung des Exequatur als spanischer Vizekonsul für Hamburg und Altona, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Don José Perignat mit dem Wohnsitz in Hamburg.

7. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 29. März 1870.

(Nr. 452.) Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870.

(Nr. 453.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

14. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 19. März 1870.

(Nr. 7613.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.

(Nr. 7614.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1840er Kreises im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7615.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7616.) Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7617.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

15. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 22. März 1870.

(Nr. 7618.) Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870.

(Nr. 7619.) Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 17. März 1870.

(Nr. 7620.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Beckenstedt einerseits und von Schmatzfeld anderseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.

16. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 24. März 1870.

(Nr. 7621.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.

(Nr. 7622.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1475. a. 5. 2 Ang.) Vacante evangelische Schulstelle.

Die evangelische Schulstelle zu Fürstenhausen, Einkommen 225 Thlr., kommt mit Anfang des Sommersemesters zur Erledigung. Bewerbungen um dieselbe erwarten wir bis zum 1. Mai cr.

Trier, den 29. März 1870.

(II. 4147.) Aushändigung der definitiven Quittungen über die im Jahre 1869 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Gelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten definitiven Quittungen über die im Jahre 1869 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Gelder sind nach vorheriger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Trier, den 29. März 1870.

Personal-Chronik.

(No. 335) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 24. März c. ist der Landesgerichts-Secretair Enshoff hierselbst zum Secretair bei dem Königlichen Handelsgericht in Crefeld ernannt worden.

(I. 1475. a. 5.) Der Lehrer Röller zu Fürstenhausen ist an die Schule zu Wehrden, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(No. 306.) Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 18. März 1870 ein Patent
auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Strickmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 334.) Das dem Ingenieur Robert Dahms, aus Danzig, zur Zeit in Riga, unter dem 11. Februar 1869 ertheilte Patent
auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist aufgehoben.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 15. **Donnerstag, den 14. April** **1870.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

8. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 4. April 1870.

(Nr. 454.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9. Februar 1870.

(Nr. 455.) Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Chile für Berlin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Joseph Behrend.

(Nr. 456.) Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer Vice-Konsul zu Flensburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann C. Hagen.

(Nr. 457.) Ertheilung des Exequatur als königlich schwedischer Vice-Konsul zu Burg auf der Insel Fehmarn, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Mathias Wohler.

(Nr. 458.) Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Republik Venezuela, mit dem amtlichen Wohnsitz zu Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Konsul von Venezuela J. A. Carillo y Navas.

9. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 9. April 1870.

(Nr. 459.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870.

(Nr. 460.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

17. und 18. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 30. März 1870.

(Nr. 7623.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Wolnisch-Wartenberg-Kempen-Pobzamcze.) Vom 12. März 1870.

(Nr. 7624.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldensleber Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldensleber Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.

(Nr. 7625.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußbahrlehen.

(Nr. 7626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschifffahrtsgesellschaft von 1869" mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1870.

(Nr. 7627.) Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870.

(Nr. 7628.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thalern zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

(Nr. 7629.) Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

(Nr. 7630.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 71) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thalern zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung. Vom 10. März 1870.

(Nr. 7631.) Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870.

(Nr. 7632.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thirau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

19. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 4. April 1870.

(Nr. 7633.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin.

Digitized by Google

(Nr. 7634.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft“ zu Berlin. Vom 21. März 1870.

(Nr. 7635.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 361.) Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Achenbach zu Kirchenbollenbach ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hüffelsheim, Synode Creuznach ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Kirchenbollenbach, (Synode St. Wendel) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende April c. annehmen.

Coblenz, den 28. März 1870.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 3579. a. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 17. v. Mts. in Beaumarais, Kreis Saarlouis, ausgebrochenen Brandes haben sich durch besondere Thätigkeit und Umsicht ausgezeichnet:

1) der stellvertretende Ortsvorsteher Johann Georg Diemel, 2) der Schreiner Johann Schuh, 3) der Tagelöhner Andreas Kronenberger, sämmtlich aus Beaumarais, was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 8. April 1870.

(I. 1667. a. 5.) Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sand, im Kreise Mülheim, ist eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz mittelst Rescripts des Herrn Oberpräsidenten vom 19. Februar cr. No. 1009 bewilligt worden, welche durch die Deputirten,

1) Ludwig Fußbahn, 2) Adolph Blissenbach, 3) Peter Büttler, 4) Johann Peter Grümmer, 5) Wilhelm Jochem, 6) Peter Keller, 7) Joseph Koenig, 8) Christian Muhr, 9) Wilhelm Nußbaum, 10) Peter Schwamborn, 11) Gerhard Steeg, 12) Heinrich Will, Einwohner der Gemeinde Sand, bis zu Ende des Jahres 1870, im Regierungs-Bezirk Trier abgehalten werden soll.

Trier, den 8. April 1870.

(I. 1277. a. 5.) Evangelische Hauskollekte betreffend.

Die Hauskollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rhein-Provinz behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Willibrodi-Kirche zu Wesel wird im laufenden Jahre von folgenden Deputirten abgehalten werden:

Pfarrer Hasbach, Bölitz und Beck und die Gemeinde-Glieder: H. Hechelt jen, F. Lüthgen, H. Bongert, A. Schnapp, Chr. Rideler, Th. Schumacher, W. Bühnen, G. Mönkemöller, Lagarie, J. Heselmann, H. Fischer, Schaake, Mühlenweg, Lehrer Frank, F. Hoevel, Lehrer Beumer, W. Löhr, Collectant H. Grell aus Barmen, was wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 5. Mai 1869, I. 2231 S. V., Nr. 19, hierdurch zur Kenntniß bringen.

Trier, den 11. April 1870.

(I. 1582. a. 5.) Dem Dr. H. E. Schulzen ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, in Neunkirchen, Kreis Ottweiler, eine Privat-Knabenschule zu errichten, welche den Zweck hat, ihre Zöglinge auf die mittlern Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule vorzubereiten.

Trier, den 6. April 1870.

(I. 1129. a. 2.) Polizei-Verordnung.

Unter Verweisung auf den § 345 No. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 und auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz Samml. de 1850, Seite 265) haben wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1) Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) 2c., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§ 2) Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)“ angebracht sein.

§ 3) Andere giftige Metallpräparate, (giftige Metallfarben, Metallsalze 2c.) wohin insbesondere Quecksilberpräparate als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trocknen Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße 2c. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Droguen 2c. eingetragen werden.

§ 4) Die in den §§. 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Digitized by Google

§ 5) Handlungen und Unterlassungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Trier, den 3. April 1870.

Polizei-Verordnung.

(L. 1933. v. 5.) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf die §§ 93 bis 108 des Regulativs über ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835 und die §§ 306 und 307 des Strafgesetzbuchs verordnen wir hiermit Folgendes:

§ 1. Für die Gemeinden des Kreises Saarbrücken wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§ 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen ausgeführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§ 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 12. April 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 345.) Todtenscheine von auswärts verstorbenen Personen.

Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind mir die Todtenscheine nachbenannter im Auslande verstorbener Personen zugegangen:

1) des Peter Alt aus Fitten,
2) „ Friedrich Beuminck aus Saarburg,
3) der Barbara Folz, Ehefrau von Joseph Louis Charlottes aus Silwingen,
4) des Peter Dieve aus Besseringen,
5) der Anna Katharina Zwilling, Ehefrau von Johann Goergen aus Wittlich,
6) des Peter Gohl aus Wochern,
7) der Magdalena Hein aus Perl,
8) des Carl Hermann,
9) „ Johann Huhn,
10) „ Johann Baptist Jacoby, diese drei aus Trier,
11) des Johann Knebel aus Ralingen,
12) „ Johann Legill aus Orscholz,
13) der Anna Noel, Ehefrau von Johann Lieser aus Speicher,
14) des Mathias Adam aus Sinz,
15) „ Jakob Morand aus Trier,
16) der Angelika Petry, Wittwe von Jakob Müller aus Trier,
17) der Maria Reifens aus Wadern,
18) des August Ferdinand Paris aus Trier,
19) „ Nikolaus Settern aus Schönecken,
20) „ Peter Felix Selzner aus Trier,
21) der Katharina Zeargerle aus Orscholz,
22) „ Anna Lay, Ehefrau von Mathias Koster,
23) des Jakob Pfeiffer,
24) „ Heinrich Müller,
25) der Elisabeth Lambert,
26) des Julius Michel, die fünf letztern aus Trier,
27) „ Johann Kremer,
28) der Anna Maria Müller,
29) „ Margaretha Theresia Chitralla, Ehefrau von Peter Anton Gerard, diese drei aus Mersig,
30) der Gertrude Lonsdorf aus Saarburg,
31) des Peter Widem,
32) „ Johann Widem, beide aus Wincheringen,
33) der Eva Wolffers aus Welschbillig,
34) „ Magdalena Steffes aus Riverts,
35) des Johann Peter Schmitt aus Hilbringen,
36) „ Mathias Johann Jakob Schabo aus Reinsport,
37) der Katharina Sauerwein aus Rennig,
38) des Jakob Sachreiter aus Eusch,
39) der Pauline Hermann aus Mehring,
40) „ Anna Maria Bierbrauer aus Ponten,
41) des Nikolaus Lucas aus Fischweiler,
42) der Katharina Fuhrmann aus Orscholz,
43) „ Elisabeth Friedrich aus Bettenfeld,
44) „ Anna Lauer, Ehefrau von Johann Leidgen aus Brotdorf,
45) des Franz Strasser aus St. Thomas,
46) „ Johann Steinbach aus Britten,
47) „ Joseph Spang aus Trier,
48) „ Nikolaus Selzer aus Reimsbach,
49) „ Mathias Selzer von dort,
50) „ Heinrich Schmitges aus Berncastel,
51) „ Johann Schanzer aus Hilbringen,
52) der Anna Katharina Schäfer aus Trier,
53) des Mathias Pinter aus Wellingen,
54) „ Nicolas Otter aus Nachtig,
55) „ Peter Nuner aus Wellingen,
56) „ Anton Molitor aus Holsthum,
57) der Elisabetha Josephine Marx aus Trier,
58) des Michel Lauer aus Brotdorf,
59) „ Carl Lahr aus Saarburg,
60) „ Bernard Kult aus Oberbillig,
61) der Johanna Becker, Ehefrau von Johann Philipp aus Besch,
62) des Jakob Behr aus Orscholz,
63) „ Bernard Berl aus Brotdorf,
64) „ Nikolaus Bertel aus Perl,
65) der Maria Louise Bourdon, Ehefrau von Carl Joseph d'Hauville aus Trier,
66) des Mathias Koster aus Trier,
67) der Anna Dumont, Ehefrau von Peter Lauer aus Besch,
68) der Katharina Elsen aus Trier,
69) des Peter Flesch aus Trier,

Digitized by Google

70) des Michael Folz aus Silwingen,
71) der Elisabeth Haupt, Ehefrau von Philipp Schnudel aus Saarburg,
72) des Johann Jakob Heimbach aus Trier,
73) der Katharina Heise, Ehefrau von Nikolaus Trapp aus Trier.

Ich habe diese Todtenscheine behufs Eintragung in die Sterberegister an die betreffenden Civilstands-Beamten gelangen lassen.

Von der Eingangs erwähnten Behörde sind mir ferner die Sterbe-Urkunden mehrerer Personen zugefertigt worden, welche ebenfalls dem hiesigen Landgerichts-Bezirke angehört haben sollen, deren Heimathsorte indeß nicht zu ermitteln gewesen sind. Indem ich nachstehend die Namen derselben folgen lasse, ersuche ich die etwaigen Verwandten, sich behufs Empfangnahme der Todtenscheine auf meinem Parquet zu melden:

1) Barbara Bierbrauer,
2) Margaretha Schmitt, Wittwe von Johann Salmon,
3) Philipp Börc,
4) Nikolaus Fettes.

Trier, den 1. April 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 316.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom heutigen Tage ist auf die von dem Winzer S. J. Thielen zu Crocv gegen die Elisabetha Schetter, Wittwe von Johann Thielen daselbst erhobene Interdictions-Klage in Gemäßheit des Art. 497 des B.-G.-B. der genannten Verklagten ein provisorischer Curator in der Person des Winzers Peter Hils zu Crocv ernannt worden.

Trier, den 11. April 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 315.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Februar d. J. die Verwaltung des Bergreviers Gemünd an Stelle des nach Olpe versetzten Königlichen Berggeschwornen Höchst vom 1. d. Mts. ab dem Königlichen Berggeschworenen Morsbach zu Schleiden übertragen worden ist.

Bonn, den 9. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

(No. 362.) Vorladung.

Gegen den Reservisten Friedrich August Delius vom 1. Rheinischen Landwehr-Regiment No. 25, geboren am 6. Juni 1841 zu Saarlouis ist die kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Desertion eröffnet und wird derselbe zu seiner Verantwortung ad term. den 19. August cr., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Division-Gerichtslokale vorgeladen und zwar unter der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Cöln, den 6. April 1870.

Königliches Gericht der 15. Division.

Personal-Chronik.

(I. 1616. S. 5.) Durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. März cr. Nr. 2166 ist die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Saarlouis dem Wundarzte I. Klasse Carl Ehrengott Noack verliehen worden.

(No. 365.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. März d. J. ist der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Ley zu Dudelorf an das Königliche Friedensgericht in Gummersbach versetzt worden.

(No. 367.) Die Verwaltung der Post-Expedition zu Fischbach, Reg.-Bezirk Trier, ist vom 1. April c. ab dem Post-Expedienten Walper übertragen worden.

(I. 4858.) Dem bisherigen Steuer-Controleur Henssen zu Trier ist der Titel Steuer-Inspektor verliehen worden.

(No. 364.) Dem Garnison-Verwaltungs-Inspector Weidner zu Osnabrück ist die Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung zu Saarlouis vom 1. April cr. ab übertragen worden.

(I. 1237. S. 5. Nnq.) Der evangelische Lehrer Hebel zu Baumholder, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 1741. S. 5.) Der katholische Lehrer Münnich zu Fliessem, im Kreise Bitburg, ist an die Knabenschule zu Besseringen, im Kreise Merzig, versetzt worden.

(I. 1745. S. 5.) Der katholische Lehrer Meurer zu Hinzert-Poelert, im Kreise Trier, ist an die Schule zu Hohfeld, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

(I. 1237. S. 5.) Der evangelische Lehrer Schmidt zu Erzweiler, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 1694. S. 5.) Der katholische Lehrer Jakob Wagner zu Bescheid, Kreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 371.) Dem Post-Direktor von Levetzow in Kiel ist unter dem 5. April 1870 ein Patent

auf einen Blumen-Kultur-Topf, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 372.) Dem Werner Stauf in Berlin ist unter dem 6. April 1870 ein Patent

auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polier-Material

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 373.) Dem Schlossermeister F. W. Baumann zu Perleberg ist unter dem 5. April 1870 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Schlössern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 16. Donnerstag, den 21. April 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

20. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 9. April 1870.

(Nr. 7636.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870.

(Nr. 7637.) Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870.

(Nr. 7638.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Malbingen bis zur Landesgrenze bei Bého.

(Nr. 7639.) Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritätsobligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

21. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 16. April 1870.

(Nr. 7640.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms-(Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

(Nr. 7641.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

(Nr. 7642.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

(Nr. 7643.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

(Nr. 7644.) Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870.

(Nr. 7645.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 3178. k.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(II. 3164. L.) Einlösung der am 1. Mai 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, am 1. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869 werden vom 30. April cr. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(No. 393.) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weitern Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe: Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend $10^1/_2$ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz $4^1/_2$ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz $1^1/_4$ Thlr. Pr. Crt., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7^1/_2$ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3. Thalern, oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thalern entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour dis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 — 7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel: täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^5 Uhr Vormittags,

" " Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer: täglich 10^5 Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8^{35} Uhr Morgens,

" " Hannover 2^{21} Uhr Nachmittags,

" " Cöln 9 Uhr Abends,

" " Berlin 9^5 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

I. Platz $3^3/_4$ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz $1^1/_2$ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck: täglich — außer Sonn-

Digitized by Google

abend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7⁴⁵ Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen: täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens;

Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: täglich, außer Dienstag, Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr., 8 Sgr. II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr 8 Sgr.

Berlin, den 9. April 1870.

General-Post-Amt, von Philipsborn.

(No. 390.) Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 14. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Geschwister Christina und Jakob Schmölder aus Oberwesel, Kinder der daselbst verstorbenen Eheleute Johann Schmölder und Anna Catharina Hausmann, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 15. April 1870.

Der General-Prokurator.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 2913. a. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Dudweiler betreffend.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Dudweiler vom 1. Juni c. ab in das in der Gemeinde Dudweiler gelegene, dem Obersteiger Kleinpeter zugehörige und mit Nr. 559 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 11. April 1870.

(I. 1598. a. 5.) In Gemäßheit des § 15 des Regulativs vom 6. December 1864, Amtsblatt 1865 Nr. 9, für die Verwaltung der Pfarr- und Schulkasse des Kreises St. Wendel, bringen wir das Resultat des Rechnungs-Abschlusses besagter Kasse pro 1869, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. März 1869 I. Nr. 1045, S. V., Amtsblatt S. 93, nachstehend zur Kenntniß:

I. Einnahme.

A. Stehender Fonds.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Bestand aus 1868	434	6	5
2) Zuschuß aus der Staatskasse . .	342	25	8
3) Pächte und Renten	3	1	5
4) Zinsen von Kapitalien	1726	18	5
5) Abgelegte Kapitalien	500	—	—
	3,006	21	11

B. Hülfsfonds.

1) Zuschuß aus der Staatskasse . .	628	17	3
	3635	9	2

II. Ausgabe.

A. Stehender Fonds.

1) Remisen des Rendanten	103	18	9
2) Gehaltszulagen			
a) Evangelische Pfarrstellen . . .	520	4	5
b) Katholische „ . . .	534	14	8
c) Schulstellen	494	25	8
3) Kapital-Anlagen	1290	11	6
4) Unvorhergesehene Ausgaben . . .	10	29	—
	2954	14	—

B. Hülfsfonds.

1) Remisen des Rendanten	31	12	10
2) Zulagen für Schulstellen, welche nach § 6 der Statuten einstweilen auf den Hülfsfonds übernommen werden müssen	179	21	8
3) Unterstützungen			
a) Evangelische Pfarrer	134	—	—
b) Katholische „	134	—	—
c) Lehrer	134	—	—
	613	4	6
Summa aller Ausgaben . .	3567	18	6
Bleibt Bestand zu Ende des Jahres 1869	67	20	8

Trier, den 7. April 1870.

(I. 1669. a. 5.) Der Kreis-Physikus Dr. Boehl zu Saarburg ist in den Ruhestand versetzt. Bewerbungen um die Physikatsstelle sind binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Trier, den 8. April 1870.

(I. 1733. a. 5.) Cursus der hiesigen Hebammen-Lehr-Anstalt.

Der Sommer-Cursus der hiesigen Hebammen-Lehr-Anstalt wird Mittwoch den 15. Juni d. Jrs. beginnen und wie gewöhnlich etwa fünf Monate dauern.

Trier, den 13. April 1870.

(I. 1873. a. 5.) Apothekeneröffnung zu Tholey.

Der Apotheker Joseph Eberhard Müller hat durch Ober-Präsidial-Rescript vom 8. September 1869 die Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Tholei erhalten. Nach stattgehabter Revision wird die Apotheke zu Tholey hiermit für eröffnet erklärt.

Trier, den 18. April 1870.

Digitized by Google

(I. 9613. a. R.) Landes-Verweisungen.

Während des Monats März d. Jrs. sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen: Namen	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Größe. F.	Z.	L.	Haare.	Stir
1	1870 $^{24}/_{3}$	Oberbürgermeister-Amt zu Trier	Jung Eva	Lambsborn (Bayern)	Dienstmagd	31	4	9		blond	oval
2	$^{8}/_{3}$	Bürgermeister-Amt zu Allenbach	Delis Susanna	Otzweiler (Rhein-Pfalz)	ohne	62	4	11		schwarz-grau	niede

(II. 4907.) Nach Vorschrift des § 38 des Grund-steuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und in Gemäßheit des § 8 alin. 3 der vorläufigen Anweisung IV vom 17. Januar 1865 über das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäude-Steuer, werden hiermit die Tage bekannt gemacht, an welchen die Grund- und Gebäude-Steuer-Heberollen des Regierungsbezirks Trier für das Jahr 1870 den Steuer-Empfängern zugefertigt worden sind.

Trier, den 11. April 1870.

Nachweisung

über die Ablieferung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1870 an die Einnehmer des Regierungsbezirks Trier.

Laufende No.	Steuer-Kasse	Namen der Bürgermeistereien, für welche die Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle angefertigt worden.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
		Kreis Bernkastel.	1870
1	Bernkastel	Bernkastel Stadt	4. Jan.
2		do. Land	4. „
3		Veltingen	4. „
4	Lieser	Lieser	29. „
5		Mülheim	17. „
6	Morbach	Morbach	17. „
7	Rhaunen	Rhaunen	17. „
8	Thalfang	Thalfang	6. „
9		Neumagen	17. „
10	Wirschweiler	Wirschweiler	4. „
		Kreis Bitburg.	
11	Bitburg	Bitburg Stadt	17. Jan.
12		„ Land	17. „
13		Bickendorf	28. „
14		Fliessem	17. „
15		Rittersdorf	17. „
16	Alsdorf	Alsdorf	28. „
17		Baustert	10. „
18		Dockendorf	17. „
19		Peffingen	17. „
20	Holsthum	Nußbaum	10. Jan.
21		Bollendorf	10. „
22	Idenheim	Idenheim	17. „
23		Meckel	17. „
24		Speicher	10. „
25	Kylburg	Kylburg	10. „
26		Dudelsdorf	10. „
27		Malberg	10. „
28	Neuerburg	Neuerburg Stadt	10. „
29		do. Land	10. „
30		Körperich	10. „
		Kreis Daun.	
31	Daun	Daun	4. Jan.
32		Gillenfeld	
33		Sarmersbach	4. „
34	Gerolstein	Gerolstein	4. „
35		Dockweiler	4. „
36		Neckenkyll	4. „
37		Uedersdorf	4. „
38		Weidenbach	4. „
39	Hillesheim	Hillesheim	4. „
40		Kerpen	4. „
41		Lissendorf	4. „
		Kreis Merzig.	
42	Merzig	Merzig Stadt	6. Jan.
43		do. Land	6. „
44		Mettlach	6. „
45	Hausstadt	Hausstadt	6. „
46		Losheim	18. „
47	Hilbringen	Hilbringen	6. „
48	Wadern	Wadern	24. „
49	Weiskirchen	Weiskirchen	18. „

Digitized by Google

Signalement:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
grau	gewöhnlich	untersetzt	rund		Bayern		Bannbruch
do.	do.	mittel	oval		Otweiler		Zweckloses Umhertreiben, Betteln und Mangel an Legitimation.

Trier, den 12. April 1870.

Laufende No.	Steuer-Kasse	Namen der Bürgermeistereien, für welche die Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle angefertigt worden.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
	Kreis Ottweiler.		1870
50	Ottweiler	Ottweiler Stadt	8. Febr.
51		do. Land	3. Jan.
52		Stennweiler	18. „
53	Neunkirchen	Neunkirchen	8. Febr.
54	Tholey	Tholey	18. Jan.
55		Eppelborn	3. „
56	Uchtelfangen	Uchtelfangen	19. „
57		Dirmingen	3. „
	Kreis Prüm.		
58	Prüm	Prüm	4. Jan.
59		Aum	4. „
60		Bleialf	4. „
61		Niederprüm	4. „
62		Olzheim	4. „
63		Rommersheim	4. „
64		Winterscheid	4. „
65	Bädesheim	Bädesheim	4. „
66		Halschlag	4. „
67		Mürlenbach	4. „
68		Stadtkyll	4. „
69		Steffeln	4. „
70		Wallersheim	4. „
71	Daleiden	Daleiden	20. „
72		Dasburg	20. „
73		Eichfeld	20. „
74		Habscheid	3. Febr.
75		Harspelt	20. Jan.
76		Leidenborn	20. „
77		Olmscheid	20. „
78	Schönecken	Schönecken	4. „
79		Burbach	4. „
80		Dingdorf	4. „
81	Waxweiler	Waxweiler	20. „
82		Arzfeld	20. „
83	Waxweiler	Lichtenborn	1870 3. Febr.
84		Lünebach	3. „
85		Pronsfeld	3. „
	Kreis Saarbrücken.		
86	Saarbrücken	Saarbrücken	6. Jan.
87		St. Arnual	6. „
88		Gersweiler	6. „
89		St. Johann	6. „
90		Malstadt Burbach Rußhütte	6. „
91	Dudweiler	Dudweiler	6. „
92		Bischmisheim	6. „
93		Friedrichsthal	6. „
94		Kleinblittersdorf	6. „
95		Sulzbach	6. „
96	Heusweiler	Heusweiler	6. „
97		Sellerbach	6. „
98	Völklingen	Völklingen	6. „
99		Pürklingen	6. „
100		Ludweiler	6. „
	Kreis Saarburg.		
101	Saarburg	Saarburg Stadt	4. Jan.
102		do. Land	4. „
103		Irsch	4. „
104		Serf	4. „
105	Canzem	Canzem	5. „
106		Rittel	10. Febr.
107	Orscholz	Orscholz	11. „
108		Freudenburg	19. Jan.
109	Perl	Perl	6. „
110		Sinz	10. Febr.
	Kreis Saarlouis.		
111	Saarlouis	Saarlouis	17. Jan.
112		Kerlingen	3. „
113		Oberesch	17. „

Digitized by Google

Laufende Nr.	Steuer-Kasse	Namen der Bürgermeistereien, für welche die Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle angefertigt worden.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
			1870
114	Saarlouis	Rehlingen	17. Jan.
115	Fraulautern	Fraulautern	17. „
116		Lisdorf	3. „
117	Lebach	Lebach	3. „
118		Bettingen	28. „
119	Saarwellingen	Saarwellingen	3. „
120		Nalbach	3. „
121		Schmalbach	3. „
122	Wallerfangen	Wallerfangen	3. „
123		Berus	3. „
124		Differten	17. „
	Kreis Trier, Landkreis.		
125	Aach	Aach-Igel-Trierweiler	21. Jan.
126		Ralingen	12. „
127		Welschbillig	21. „
128	Conz	Conz	12. „
129	Hermeskeil	Hermeskeil	12. „
130		Ozenhausen	21. „
131	Pfalzel	Pfalzel	12. „
132		Longuich	12. „
133		Ruwer	21. „
134	Schöndorf	Schöndorf	12. „
135		Farschweiler	12. „
136		Irsch	12. „
137		Kell	12. „
138	Schweich	Schweich	12. „
139		Metzring	12. „
140		Schleidweiler	12. „
141	Trittenheim	Trittenheim	12. „
142		Beuren	12. „
143		Heidenburg	12. „
144		Leiwen	12. „
	Kreis Trier, Stadt.		
145	Trier Stadt	Trier Stadt	12. Jan.
146		do. Vororte	21. „
	Kreis St. Wendel.		
147	St. Wendel	St. Wendel Stadt	4. Jan.
148		do. Land	4. „
149	Oberkirchen	Oberkirchen	4. „
150		Alsweiler	8. Febr.
151	Baumholder	Baumholder	4. Jan.
152		Burglichtenberg	4. „
153	Grumbach	Grumbach	4. „
154		Sien	17. „
	Kreis Wittlich.		
155	Wittlich	Wittlich	28. Jan.
156		Bombogen	28. „
157	Wittlich	Osann	28. Jan.
158	Bengel	Bengel	12. Febr.
159		Cröv	28. Jan.
160		Neuerburg	28. „
161	Hetzerath	Hetzerath	28. „
162		Heidweiler	28. „
163		Sehlem	28. „
164		Salmrohr	28. „
165	Manderscheid	Manderscheid	28. „
166		Laufeld	28. „
167		Niederöfflingen	28. „
168	Oberkail	Oberkail	28. „
169		Eisenschmitt	28. „
170		Landscheid	28. „
171		Spangdahlem	28. „

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 390.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des versetzten Hypothekenbewahrers Greber vom 1. Mai cur. ab der Hypotheken-Amts-Assistent Schommer zum Hypothekenbewahrer in Bernkastel ernannt worden ist.

Cöln, den 7. April 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(No. 391.) Durch Urtheil des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 14. März d. J. ist der Schreiber Joseph Emmerich aus Saarburg für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 16. April 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 389.) Vom 20. April d. J. ab wird die Personenpost von Hillesheim nach Stadtkyll nicht mehr um 7^{30} Uhr Abends, sondern erst um 9^{35} Uhr Abends aus Hillesheim abgefertigt werden.

Trier, den 15. April 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Roßhirt.

(No. 381) Vom 20. April cr. ab wird die Personen-Post von Prüm nach Euskirchen nicht mehr um 7 Uhr Abends, sondern erst um 9 Uhr Abends aus Prüm abgefertigt werden.

Trier, den 14. April 1870.

Der Ober-Post-Direktor, Roßhirt.

Personal-Chronik.

(L. 1783. s. 5.) Der katholische Lehrer Nicolaus Blasen zu Rodershausen, Kreises Bitburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 17. Donnerstag, den 28. April 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

10. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 19. April 1870.

(Nr. 461.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14. Januar 1870.

(Nr. 462.) Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul zu Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den bisherigen Kaiserlich französischen Konsul zu Boston, Bellaigue de Bughas.

(Nr. 463.) Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Republik Nicaragua, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Eduard Levy zu Hamburg.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

22. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 20. April 1870.

(Nr. 7646.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen.

(Nr. 7647.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1870.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. No. 1880 e. 5.) Der Pfarrer und Schulinspector Oesterling zu Dudweiler, im Kreise Saarbrücken, hat die Erlaubniß von uns erhalten, in Dudweiler eine Privat-Knabenschule zu errichten, welche den Zweck hat, die der Elementarschule entlassenen Knaben fortzubilden, resp. solche für das Gymnasium und die Realschule vorzubereiten.

Trier, den 23. April 1870.

(I. 1754. e. 5.) Collecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth.

Die diesjährige evangelische Haus-Collecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird wie bisher während der Monate Mai und Juni durch Deputirte, welche mit einer von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bestätigten Legitimation versehen sind, abgehalten werden.

Diese Hauscollecte, sowie die bestimmungsmäßig am Sonntage Rogate, 22. Mai c. abzuhaltende evangelische Kirchen-Collekte empfehlen wir wiederholt den evangelischen Glaubensgenossen.

Die evangelischen Herren Pfarrer veranlassen wir, die Erträge der Kirchen-Collecte wie bisher durch Vermittelung der Steuerkassen an unsere Communal-Institutens-Kasse abzuführen.

Der Einsendung der Erträgsnachweisungen Seitens der Königlichen Landrathsämter bezüglich der Haus-Collecte sehen wir bis zum 1. Juli c. entgegen.

Trier, den 16. April 1870.

(I. 1968. e. 5.) Zur Abhaltung einer evangel. Haus-Collecte zu Gunsten der westphälisch-rheinischen evang. Anstalt für Epileptische zu Bielefeld während des Jahres 1870 sind die Einwohner:

1) Wilhelm Heinrich aus Barmen,
2) Johann Stiebel aus Crefeld,
3) Wilhelm Stiebel aus Crefeld

beauftragt, was unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. Februar 1869 I. Nr. 922 S. V., Amtsblatt S. 56, wir andurch mittheilen.

Trier, den 23. April 1870.

(I. 2140. e. 2.) Die Tagelöhnerin Barbara Langenfeld aus Bitburg, welche nach Erstehung einer gegen sie wegen Landstreicherei erkannten Gefängnißstrafe noch eine Nachhaft von zwei Jahren und drei Monaten in der Corrections-Anstalt des hiesigen Landarmenhauses zu verbüßen hatte, ist nach Ablauf des ihr vom 5. Februar 1869 ab auf ein Jahr bewilligten Urlaubes in die genannte Anstalt nicht zurückgekehrt, auch schon seit längerer Zeit von ihrem Wohnorte abwesend, und soll sich wieder vagabundirend umhertreiben.

Demnach ersuchen wir sämmtliche Civil- und Militairbehörden, auf die unten signalisirte ꝛc. Langenfeld zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und dem Director des hiesigen Landarmenhauses Behufs ihrer Wiedereinstellung in die Corrections-Anstalt vorführen zu lassen.

Signalement: Alter 32 Jahre 11 Monate, Größe 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich, Haare dunkelblond, Stirn hoch und gewölbt, Augen dunkelbraun, Mund klein.

Trier, den 21. April 1870.

Digitized by Google

(I. 3150. s. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 11. d. M. in Beaumarais stattgehabten Brandes hat sich die dortige Feuerwehr, unter Führung ihres Chefs, des Rentners Herrn Adolph Martigny, durch gute Haltung und wirksame Hilfeleistung wiederum ausgezeichnet, was wir belobend hierdurch zur Kenntniß bringen.

Trier, den 25. April 1870.

(II. 4983. f.) Betreffend Submission auf die Holzanfuhr für die Königliche Regierung.

Die Anfuhr von 100 Klaftern Buchen-Scheitholz und zwar 24½ Klafter aus dem Schlage Saukopf 71b und 75½ Klafter aus dem Schlage Kampelstich 85 und 86, Forstbelauf Farschweiler, der Oberförsterei Osburg in den Hof des Regierungs-Gebäudes soll auf dem Wege der Submission in Verding gegeben werden.

Die Concurrenten wollen ihr Anerbieten versiegelt unter der Aufschrift: „Submission zur Holzanfuhr für die Königliche Regierung", spätestens bis zum 9. Mai, Abends 6 Uhr, auf unserer Botenmeisterei abgeben.

Submissions-Formulare können auf unserer Botenmeisterei und bei der Königlichen Oberförsterei zu Osburg bezogen werden.

Trier, den 19. April 1870.

(I. 2921. s. s.) Ergänzungswahlen für die Handelskammer in Trier.

Nachdem auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1848, in Folge vorschriftsmäßiger Auslosung, vier Mitglieder und zwei Stellvertreter zum Ausscheiden aus der hiesigen Handelskammer, nach abgelaufener Dienstzeit, designirt worden sind, haben Neuwahlen stattgefunden, deren Resultat wir, nachdem dieselben die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten erhalten, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Es sind gewählt:

als Mitglieder, die Herren:

Carl Sittel, J. E. Reudenbach, Müller-Dany, H. Forstmann, alle aus Trier;

als Stellvertreter, die Herren:

Leo Eduard Paltzer aus Trier, Peter Vanvolxem zu Löwenbrücken.

Trier, den 20. April 1870.

(I. 2998. s. 2.) Bahn-Polizei-Reglement und Verordnung.

Indem wir nachstehend das Bahn-Polizei-Reglement vom 5. November 1859 und die Polizei-Verordnung vom nämlichen Tage für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnen zur öffentlichen Kenntniß bringen und auf die, im Regierungsbezirk Trier gelegene Strecke der Cöln-Trierer Eisenbahn für anwendbar erklären, bestimmen wir gleichzeitig auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in der vorerwähnten Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, namentlich nach den §§ 281 und 283 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe eintritt, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Trier, den 18. April 1870.

Bahn-Polizei-Reglement und Polizei-Verordnung für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen.

I.

Bahn-Polizei-Reglement.

In Gemäßheit des § 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für sämmtliche, zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen:

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§ 1. Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller durch diese Verordnung vorgeschriebenen oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherheit des Betriebes obliegt. Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu ausersehene Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§ 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahn-, resp. Sections-Ingenieure und Baumeister,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter,
die Stationswärter,
die Bahnhofs-Vorsteher,
die Weichensteller,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Functionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

Gemäß Rescript des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 6. Juli 1861 erfolgt die Ausübung der Bahn-Polizei auf der Rheinischen Eisenbahn außer von den ad § 2 aufgeführten Beamten auch von den Betriebs-Inspectoren.

§ 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, gehörig schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem ihnen Wohnsitz angewiesen worden ist, vereidet. Sie treten alsdann

Digitized by Google

in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen dem Publicum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Direction unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben, dem Publicum gegenüber, ein besonnenes, anständiges, und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Die Direction ist verpflichtet, diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen zu entfernen. Sobald das Königliche Eisenbahn-Commissariat die Entfernung eines Bahn Polizei-Beamten verlangt, hat die Direction diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Functionen zu suspendiren.

Die Direction ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§ 7. Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 8. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§ 35) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§ 9. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§ 10. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite frei gehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens $6\frac{1}{2}$ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§ 11. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besondern Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§ 12. Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren zu versehen und an den Zugbarrieren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen. Die Entfernung der geschlossenen Barrieren von der Mitte des nächsten Bahngeleises soll mindestens 12 Fuß betragen.

Auch die Zugbarrieren müssen mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

§ 13. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten sind.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen.

Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgestellt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen. — Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehherden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge zehn Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahme der bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, müssen alle Straßen und Communal-Wege für Fuhrwerk in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Sehr frequente Bahn-Uebergänge müssen, wenn besondere Umstände es nach dem Ermessen der Königlichen Regierung erforderlich machen, selbst während der ganzen Nachtzeit beleuchtet bleiben. Auf den Bahnhöfen sind mindestens eine halbe Stunde vor und eine Viertel-

Digitized by Google

stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen, und es müssen alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden. Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hinter einander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden. Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn der nächste Zug so zeitig wieder eintrifft, daß zur Revision der Bahn keine Zeit mehr übrig bleibt.

§ 14. Die Bahn ist mit Abtheilungs-Zeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben. Eben so sind an den Wechselpuncten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken deutlich erkennbar zu bezeichnen sind. Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Gränze anzeigen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf dem anderen zu hindern. Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen und elektromagnetischen Telegraphen versehen sein.

III. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 15. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr Statt finden können. Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Construction-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie den für die diesseitigen Eisenbahnen hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§ 16. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der vorschriftsmäßigen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Locomotivführers sichtlich auf der Maschine zu vermerken, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Locomotivschuppen der Haupt-Stationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§ 17. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschine erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10.000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen.

Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraume von drei Jahren, sowie nach jeder größeren Kessel-Reparatur, ist der Dampfkessel bloß zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßige Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, einer Dampfpfeife, mit den zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen, und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung derselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

§ 18. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, solche, sobald sie sich bewährt haben, sofort einzuführen.

§ 19. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum mindesten auf die Vorder- und Hinterräder wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§ 20. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, so wie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Locomotivzügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Locomotiv- und Tenderrädern nicht unter $^7/_8$, bei Wagenrädern nicht unter $^3/_4$ Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

Zum Bahn-Polizei-Reglement vom 5. November 1859.

Durch Verfügung des Königlichen Ministeriums

Digitized by Google

für Handel, Gewerbe ꝛc. vom 15. Juni 1861 ist der § 21, Absatz 1, 2 und 3 folgender Maßen abgeändert worden:

§ 21. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Brems-Vorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältnisse von 1 zu 200 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann.

Bei stärkeren Neigungen, bis zu 1 zu 100, muß in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Brems-Vorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Anzahl vorhanden sein.

Der letzte Wagen jedes Zuges muß bei stärkeren Neigungen als 1 zu 300, wenn irgend thunlich, ein Brems-Wagen sein.

Auf der geneigten Ebene bei Aachen, für welche Bremsschlitten eingeführt sind, dürfen bei Anwendung derselben auf den abwärts erfolgenden Fahrten nicht mehr als zehn mit Gütern oder Personen belastete Räderpaare (Achsen) auf jeden Bremsschlitten kommen. Drei Räderpaare an leeren Personenwagen werden zweien an völlig besetzten, und zwei Räderpaare an leeren Güterwagen einem Räderpaare an beladenen Güterwagen gleich gerechnet.

Dabei dürfen niemals mehr als fünf Bremsschlitten mit den dazu gehörigen Wagen gleichzeitig die geneigte Ebene herabgelassen werden.

Findet sich Glatteis auf der geneigten Ebene, so dürfen nicht mehr als zehn Wagen auf einmal die geneigte Ebene hinabfahren, doch sind in diesem Falle drei Bergbremsen statt der gewöhnlichen zwei Bremsen zu verwenden. Jeder Bremswagen ist thalwärts mit einem Bremser zu besetzen; ist bei der Thalfahrt nur ein Bremswagen im Zuge, so ist der Wagen mit zwei Bremsern zu besetzen.

§ 22. Die Personenwagen aller Classen sind im Innern während der Fahrt im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschlusse versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§ 23. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§ 24. Auf jeder Güter-Station soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht Statt finden kann.

§ 25. An jedem Wagen ist das eigene Gewicht desselben, einschließlich der Achsen und Räder, bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§ 26. Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet, und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision Statt gefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur anderen nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraumes durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

IV. Maßregeln zur Sicherung des Betriebs.

§ 27. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind.

Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falles still stellen zu können.

§ 28. Auf jeder Station, die nicht bloß Haltestelle ist, soll eine große, mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete, vom Zugange und vom Perron (Ein- und Aussteigebühne) bequem sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr, unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit, gegen mittlere Berliner Zeit, dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen.

Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Direction ein für alle Mal festzustellenden Normaluhr regulirt ist.

§ 29. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme

Digitized by Google

nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält. Außerdem ist zwischen Herbesthal und Aachen nach wie vor das von der Richtung der Züge links liegende Geleise zu befahren.

§ 30. Bei eingeleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Bahnstrecken fährt derjenige Zug immer in das Nebengeleise, welcher dieses zur rechten Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt. Für Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 31. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist, mit Ausnahme des Schiebens der Züge aus dem Bahnhofe bei Aachen bis zum Gipfel der geneigten Ebene auf Ronheide, verboten.

Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Locomotive dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet:

a) beim Ersteigen von stärker als 1 zu 200 geneigten Bahnstrecken;
b) zur Zugangbringung der Züge in den Stationen;
c) zur Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§ 32. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden.

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge dürfen sich über 180 und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedes Mal zu theilen.

§ 33. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur Statt finden, wenn eine Hülfs-Lokomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeitszügen, Bahn-Revisionen, auf den Bahnhöfen, bei Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel, auf der geneigten Ebene bei Aachen.

Die Geschwindigkeit darf in diesem Falle die von 13 Minuten per Meile nicht übersteigen, und ist am Tender Nachts dieselbe Beleuchtung wie an der Maschine anzubringen.

§ 34. Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Einhaltung dieser Folgezeit auch während der Fahrt streng zu halten.

§ 35. Die größte Fahrgeschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, ist:

auf der Strecke Köln-Herbesthal:

a) für Courier- und Schnellzüge, sowie für Züge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften 6 Min.
b) für Personenzüge . . . 8 „ } pro Meile.
c) für Güterzüge . . . 13 „

Auf der Rheinlinie:

a) für Courier- ꝛc. Züge . . 7 Min.
b) für Personenzüge . . . 9 „ } pro Meile.
c) für Güterzüge . . . 14 „

Diese Geschwindigkeit darf auf keiner Stelle der Bahn, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen, überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält;
c) beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen;
d) beim Uebergange über Brücken mit hölzernem Oberbau und mehr als 40 Fuß Länge;
e) Nachts bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken. (§ 8.)

§ 36. Die Geschwindigkeit bei der Hinauffahrt der Züge auf der geneigten Ebene bei Aachen darf das Maß von 6 Minuten und bei der Hinabfahrt auf derselben dasjenige von 8 Minuten nicht überschreiten. Die Beförderung der Bremsschlitten allein darf hinauf- wie hinabwärts in 6 Minuten erfolgen.

§ 37. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten

Digitized by Google

einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Bahnwärter das Zeichen gibt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§ 38. Verlorene Zeit darf durch die Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Gränze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum anderen genau verzeichnet wird. Die Locomotivführer, welche nach Ausweis des Meilenzettels schneller, als mit der im § 35 für jede Zuggattung vorgeschriebenen Geschwindigkeit gefahren haben, werden bestraft.

§ 39. Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß die im § 21 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt ist.

§ 40. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen. Tender und Packwagen, so wie alle Wagen unter sich, müssen mit guten elastischen Zug- und Stoß-Apparaten festgekuppelt sein. Achträderige Wagen dürfen mit Schnellzügen nicht befördert werden.

Wenn bei geringerer Personen-Frequenz einzelne Wagen mit Eilgut in Schnellzügen befördert werden, so dürfen diese nur mit zwei Drittel der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden. Bei gemischten Zügen müssen die drei vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen mit elastischen Zug- und Stoß-Apparaten versehen, und unter sich, so wie mit den Personenwagen, festgekuppelt sein.

§ 41. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorstehern zugegangen ist.

§ 42. Arbeitszüge oder einzeln fahrende Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens eine Viertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. — Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind. Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§ 43. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und der Wagen, resp. der Schneepflug, mindestens 100 Centner schwer, oder der Schneepflug ohne Schleifen und Räder an der Maschine selbst angebracht ist. Wo diese letzte Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§ 44. Ohne Special-Erlaubniß eines Mitgliedes der Direction, des Betriebs-Directors, Maschinenmeisters oder des Bahn-Ingenieurs darf, außer dem Locomotivführer und Heizer, den mit der Revision des Betriebes etwa beauftragten Königlichen Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke, Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 45. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Locomotive muß der Dampf-Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

46. Jede im Dunkeln und in den Tunnels, deren Durchfahrt mehr als drei Minuten in Anspruch nimmt, sich bewegende Locomotive muß an ihren Vordertheilen mit zwei weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große rück- und vorwärts leuchtende Laterne führen.

§ 47. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt.
2) Langsam fahren.
3) Stillhalten.

§ 48. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 49. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können.

1) Achtung geben.
2) Bremsen anziehen.
3) Bremsen loslassen.

§ 50. Die Annäherung der Züge an die vorhandenen Tunnels muß durch die eingeführten Glocken-Signale angekündigt werden.

§ 51. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§ 52. An der Drehachse der Ausweichestellungen in den von Zügen, resp. einzelnen Locomotiven durch-

Digitized by Google

fahrenen Geleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem ankommenden Zuge, resp. der Locomotive geöffnet ist.

Vor der Abfahrt, wie vor der Ankunft eines jeden Zuges von, resp. in einer Station ist nachzusehen, ob die Bahngeleise, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§ 53. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern Statt findet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen, mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein.

§ 54. Der Dienst mit dem elektro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben werden können.

§ 55. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, und eben so den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 56. Zugführer, Schaffner und Bremswärter müssen während der Fahrt so Platz nehmen, daß sie den Zug übersehen und Signale leicht erkennen können.

V. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§ 57. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung. Dasselbe kann gegen die § 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors und Bahn-Ingenieurs, so wie gegen die Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen der Gesellschafts-Direction in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, wogegen der Recurs an das Königliche Handels-Ministerium Statt findet. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu dem bei der Rheinischen Eisenbahn-Verwaltung gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§ 58. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, so wie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigenfalls die sofortige Suspension vom Dienste anzuordnen.

§ 59. Das Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb auf der Rheinischen Bahn vom 10. Juni 1847 und jenes für den Betrieb auf der Bonn-Kölner Bahn vom 17. Oktober 1849 werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

II.

Polizei-Verordnung.

Für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen wird vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

§ 1. Die Reisenden, welche die vorbezeichneten Eisenbahnen benutzen, müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden, und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform, resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Gesellschafts-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2. Das Planum der Bahnen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuer-Beamten ausgenommen, imgleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von der Direction versehen sind.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahnen vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§ 3. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militär- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden executiven Polizei-, Steuer- und Postbeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Officiere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär-Chefs in so fern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den von der Direction im Einvernehmen mit der Orts-Polizei-Behörde hierzu bestimmten Plätzen und in der von der Direction festgesetzten Art und Weise auffahren.

§ 4. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§ 5. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen (§ 2) darf nur Statt finden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 6. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht ge-

Digitized by Google

tragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 7. Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benützt werden. Anderen ist deren Benützung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Berechtigten befinden.

§ 8. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

§ 9. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn zu Schulden kommen lassen.

§ 10. Eben so darf Niemand falschen Alarm machen, Signale nachahmen, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellen, oder solche Handlungen begehen, durch welche eine Störung des Betriebs veranlaßt werden kann.

§ 11. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden können, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen, so wie die Vorschriften des Betriebs-Reglements Anwendung.

§ 12. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 13. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 14. In den Personenwagen dürfen Reisende Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§ 15. Trunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in den Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 16. Willkürliches Aussteigen und Einsteigen in einen anderen Wagen, als den angewiesenen, so wie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen ist verboten. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einzusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug stillhält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten.

§ 17. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 18. Sichtlich Kranke, so wie solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§ 19. Ein Abdruck der §§. 1 bis 18 dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Frachttarife der inländischen Eisenbahnen sind in den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§ 20. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen unverpflichteten Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§ 21. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt und in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§ 22. Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten, dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den

Digitized by Google

Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 23. Das Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb auf der Rheinischen Bahn vom 10. Juni 1847 und jenes für den Betrieb auf der Bonn-Kölner Bahn vom 17. Oktober 1849 werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: (gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern: (gez.) Graf von Schwerin.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 404.) Vorladungen.

Nachdem gegen die nachbenannten Reservisten aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 69

1) Oekonomie-Handwerker Carl Schäfer, geboren am 8. September 1841 zu Boos, im Kreise Creuznach, früher beim Hohenzollernschen Füsilier-Regiment Nr. 40;

2) Unteroffizier Carl Wilhelm des früheren Landgräflich Hessen-Homburgischen Contingents, geboren am 12. Juni 1842 zu Medard, im Kreise Meisenheim;

3) Musketier Wilhelm Saur des 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69, geboren am 30. November 1843 zu Balwig, im Kreise Cochem, zuletzt sich aufhaltend in Mittelstrimmig, Kreises Zell;

4) Unterlazareth-Gehülfe Friedrich Carl Stiehl des 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29, geboren am 17. Februar 1845 zu Simmern;

5) Unteroffizier Andreas Schwilling des Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7, geboren am 29. Januar 1846 zu Bretzenheim, im Kreise Creuznach;

6) den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Hornist Johann Virmond des 7. Rheinischen Infanterie Regiments Nr. 69, geboren am 15. April 1844 zu Waldböckelheim, Kreises Creuznach;

7) den im Bezirk Coblenz für das 3. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 29 ausgehobenen Rekruten Adolph Simon, geboren am 24. April 1848 zu Buzbach, im Kreise Friedberg, zuletzt in Gießen sich aufhaltend;

8) den als vierjähriig Freiwilligen eingetretenen Husaren Friedrich Philipp Ludwig Klau des 2. Rheinischen Husaren-Regiments Nr. 9, geboren am 27. Oktober 1852 zu Sulzbach, im Kreise Saarbrücken,

das Contumacial-Verfahren wegen Desertion eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Sonnabend den 27. August 1870, Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause zu ihrer Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig bis tausend Thalern verurtheilt werden.

Trier, den 21. April 1870.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 419.) Nachdem gegen die nachgenannten Reservisten aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Andernach) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 69, nämlich:

1) Musketier Wilhelm Braun, früher Oekonomie-Handwerker des 4. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 30, geboren am 8. Dezember 1844 zu Lutzerath, im Kreise Cochem;

2) Musketier Peter Ketter, früher beim 3. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 29, geboren am 5. Dezember 1840 zu Mörsdorf im Kreise Cochem;

3) Ulan Peter Hartmann des Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7, geboren am 31. August 1844 zu Miesenheim, im Kreise Mayen;

4) Trompeter Johann Mandt des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8, geboren am 23. Mai 1842 zu Kell, im Kreise Mayen;

5) Husar Anton Metzger des 1. Rheinischen Husaren-Regiments Nr. 7, geboren am 30. Januar 1843 zu Andernach, im Kreise Mayen;

6) Jäger Wilhelm Joseph Alef, Oekonomiehandwerker des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8, geboren am 22. März 1843 zu Wehr, im Kreise Mayen;

7) Musketier Johann Pelzer des 3. Rheinischen Infanterie Regiments Nr. 29, geboren am 27. Juni 1842 zu Nickenich, im Kreise Mayen;

8) Füsilier Heinrich Melchior Ockenfels des 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29, geboren am 6. Januar 1841 zu Heimersheim, im Kreise Ahrweiler;

9) Jäger Peter Joseph Ritzdorf des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8, geboren am 1. Mai 1844 zu Köhlerhof, im Kreise Ahrweiler;

10) Gefreiter Peter Joseph Deutsch des 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28, geboren am 14. August 1841 zu Sinzig, im Kreise Ahrweiler, und

11) wider den Rekruten Johann Joseph Jung, geboren am 9. November 1849 zu Müllenbach, im Kreise Adenau,

das Contumacial-Verfahren wegen Desertion eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Sonnabend den 27. August 1870, Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause zu ihrer Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden.

Trier, den 23. April 1870.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 398.) Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 17. Februar c. ist der Mathias Leibinger, 31 Jahre alt, Taglöhner zu Außen wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren verurtheilt worden.

Saarbrücken, den 20. April 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Digitized by Google

(1. 1936. 5. 2.)

Verzeichniß

der rechtskräftigen correctionellen Urtheile, durch welche die Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ausgesprochen ist, pro II. Semester 1869.

Ord. Nr.	Namen und Vornamen.	Alter J.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung. Jahre.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.
1	Breé Carl	48	Steuer-Einnehmer	Saarburg	11. Dez. 1868	2	11. Dezember 1872
2	Hendges Mathias	18	Posterpedi-tionsgehülfe	Treis	7. Mai 1869	1	7. Mai 1871
3	Schiffbauer Elisabeth	28	Köchin	Kalenborn	15. Juni 1868	1	24. Juli 1870
4	Theis Eduard	22	Schlosser	Siegen	2. Juli 1869	1	23. August 1870
5	Schröder Johann Peter	38	Taglöhner	Honsfeld	30. Oct. 1868	1	1. Januar 1871
6	Schneider Catharina	26	Taglöhnerin	Schönbach	7. Mai 1869	1	2. September 1870
7	Gondermann Jacob	29	Schuster	Trier	11. Juni „	1	3. „ „
8	Braun Wilhelm	45	Schneider	Großbodungen	10. Juli „	1	10. „ „
9	Müllers Franz	20	Posterpediteur	Staffelstein	10. „ „	1	10. Januar 1871
10	Hamelius Maria, Ehefrau Nicolaus Enderich	12	ohne	Zweifelscheid	16. „ „	1	1. März „
11	Daniel Peter	29	Knecht	Schalkenmehren	23. „ „	1	23. Januar „
12	Steinbach Catharina, Ehefrau Joseph Wagner	46	ohne	Berlebach	30. „ „	1	30. October 1870
13	Schumann Alexander	16	ohne	Hockweiler	27. „ „	1	27. Januar 1871
14	Müller Nicolaus	43	Taglöhner	Mehring	7. Aug. „	1	16. Dezember 1870
15	Merten Angela	31	ohne	Wittlich	9. „ „	1	9. September „
16	Heuchert Mathias	28	Knecht	Eckfeld	24. „ „	1	24. November „
17	Müller Carl Joseph	24	Oeconom	Dingelstädt	24. „ „	2	24. August 1872
18	Droß Catharina, Ehefrau Peter Werner	36	ohne	Rautenbach	24. „ „	1	22. November 1870
19	Appel Carl	24	Schuster	Saarbrücken	17. Sept. „	5	11. October 1876
20	Peich Nicolaus	57	Weber	Maar	17. „ „	1	17. October 1870
21	Binz Georg	52	Taglöhner	Trier	8. Oct. „	1	19. November 1870
22	Kraß Peter	33	Metzger	Losheim	9. „ „	1	9. April 1871
23	Becker Conrad	25	Uhrmacher	Langendorf	15. „ „	1	15. October 1873
24	Eich Nicolaus	26	Taglöhner	Ralingen	16. „ „	1	16. Januar 1871
25	Lex Anna Maria	23	Waschern	Trier	16. „ „	1	16. „ „
26	Faß Heinrich	34	Schieferdecker	Saarlouis	16. „ „	1	16. November 1870
27	Heinz Maria	30	Korbmacher	Oberleuchen	22. „ „	1	22. Juli 1871
28	Mairoh August Bonaparte	25	Taglöhner	Villemenfroy	8. Nov. „	2	8. November 1872
29	Braun Peter	33	Schuster	Buchholz	13. „ „	2	13. August „
30	Arend Anna Maria — auch Susanna —	28	Taglöhnerin	Landscheidburg	26. „ „	2	24. Januar „
31	Holz Peter	72	Taglöhner	Mühlfeld	26. „ „	1	14. Februar 1871
32	Baltes Johann	20	Schmiedelehrl.	Uchtelfangen	3. Dez. „	1	3. Juni „
33	Hebenstrick Heinrich	30	Bergmann	Flerzheim	3. „ „	1	3. „ „
34	Eich Friedrich	54	Schreiber	Waldbroel	3. „ „	1	3. März „
35	Kerich Nicolaus	49	Trödler	Trier	3. „ „	1	18. April „
36	Antony Peter	13	Handelsmann	Speicher	29. „ „	1	29. September „
37	Ames Johann	39	Taglöhner	Berncastel	10. „ „	1	13. Juni 1871
38	Kasteler Mathias	60	Taglöhner	Damflos	11. „ „	1	9. August „
39	Kerber Peter	26	ohne	Butzweiler	20. „ „	1	20. Juni „
40	Binz Georg	45	Taglöhner	Trier	21. „ „	1	20. Januar „

Indem ich vorstehendes Verzeichniß in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Königlichen Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher, die darin aufgeführten Personen in die in ihren Geschäftslokalien angehefteten Tabellen einzutragen.

Trier, den 7. April 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Digitized by Google

(No. 397.) Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 16. Februar c. ist der Nikolaus Kiefer, 33 Jahre alt, Bergmann aus Reimsbach, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte, zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren verurtheilt worden.

Saarbrücken, den 20. April 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator

(No. 402.) Oeffentliche Vorladung.

Der Reservist, Gefreite Nikolaus Tombers vom 2. Garde-Regiment zu Fuß, aus Laufeld, Kreis Wittlich, Regierungs-Bezirk Trier gebürtig und zuletzt zu Berlin, Kreis und Regierungs-Bezirk Berlin wohnhaft, welcher nach den angestellten Recherchen ohne Consens ausgewandert sein soll, wird hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Trier, den 21. April. 1870.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Trier II.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

(No. 422.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Ulan Peter Jakob Deutsch der 3. Eskadron Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7, am 29. März 1845 zu Bischmisheim, im Kreise Saarbrücken geboren, evangelisch, Müller, ist durch kriegsrechtliche Entscheidung vom 5. April 1870, bestätigt am 19. April 1870, wegen Trunkenheit außer Dienst, wegen unerlaubten Schuldenmachens und wegen mehrerer schwerer Diebstähle, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten belegt worden.

Trier, den 24. April 1870.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 405.) Die Lieferung von 18 Klaftern Buchenscheitholz soll im Wege des Submissionsverfahrens an den Mindestfordernden vergeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen liegen im Büreau der Ober-Post-Direction zur Einsicht offen.

Offerten sind verschlossen und mit der Aufschrift: „Submission auf Brennholzlieferung" versehen bis zum Donnerstag den 12. Mai c., Vormittags 10 Uhr, an die Ober-Post-Direction einzureichen.

Trier, den 20. April 1870.

Der Ober-Post-Director, Roßhirt.

Personal-Chronik.

(No. 415.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16. April 1870 ist an die Stelle des verstorbenen Notars Wammer der Notariats-Candidat Caspar Franz Hubert Schmitz zu Deutz zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Dudeldorf mit Anweisung seines Wohnsitzes in Speicher ernannt worden.

(L. 1514. S. 5.) Der Pfarrer Herr Friedrich zu Roviand ist zum Schulinspector des Beringes Lieser, Kreis Berncastel, berufen worden.

(L. 1869. S. 5.) Der Pfarrer Herr Fuchs zu Bruch ist zum Schulinspector des Beringes Landscheid berufen worden.

(L. 1879. S. 5.) Die kath. Lehrerin Gindorf zu Mehren, im Kreise Wittlich, ist an die neu errichtete Mädchen-Schule zu Croev, im Kreise Berncastel, versetzt worden.

(L. 1883. S. 5.) Der Schulverwalter J. P. Klen zu Sitzerath, im Landkreise Trier, ist an die Schule zu Büdlich, im gleichen Kreise, versetzt worden.

(L. 1878. S. 5.) Die katholische Lehrerin Maria Seiwert zu Brotdorf, im Kreise Merzig, ist an die neu creirte Mädchen-Schule zu Lieser, im Kreise Berncastel, versetzt worden.

(L. 1630. S. 5.) Die Schulamtsbewerberin Margaretha Wahler zu Dutscheid, im Kreise Bitburg, ist an die katholische Mädchenschule zu Mehren, im Kreise Daun, commissarisch berufen worden.

(No. 418.) Dem Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 1. April 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzhafen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No 417) Den Hof-Büchsenmachern H. Leue und Timpe in Berlin ist unter dem 20. April 1870 ein Patent

auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung, Zeichnung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 18. Donnerstag, den 5. Mai 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

11. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 25. April 1870.

(Nr. 464.) Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.

(Nr. 465.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache die pensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2c. der Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870.

(Nr. 466.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870.

(Nr. 467.) Ernennung des Kaufmanns Louis Frommann zu Greytown (Nicaragua) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 468.) Ernennung des Kaufmanns Friedrich Herrmann in Aux Cayes zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

12. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 26. April 1870.

(Nr. 469.) Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870.

(Nr. 470.) Ernennung des Kaufmanns L. Hoyack zu Amsterdam zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Generalkonsuls Hepner.

(Nr. 471.) Ernennung des Kaufmanns Frank Hammond zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Deal, des bisherigen Königlich sächsischen Vizekonsuls Ludwig Liepmann zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Nottingham, des bisherigen Königlich preußischen Vizekonsuls John Tredwen zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Padstow, und des Kaufmanns Hugh Charles Godfroy zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Jersey.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

23. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 28. April 1870.

(Nr. 7648.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

(Nr. 7649.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handelsaktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(L. 2864. a. B.) Regulativ, die Aichung der Rheinschiffe betreffend.

In Folge der in dem Schlußprotokoll zur revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oktober 1868 unter No. 5 Lit. C. getroffenen Vereinbarung wird nachstehendes Regulativ erlassen:

§ 1. Die Aichung eines Rheinschiffes geschieht fortan nur auf Verlangen des Schiffers. Zur Ausführung derselben sind die

zu Coblenz
Cöln
Ruhrort und
Wesel

eingerichteten „Aichämter" berufen. Dieselben bestehen aus einem vereideten Schiffsmesser und einem Beamten der Königlichen Wasserbauverwaltung, welcher als Vorsteher den Geschäftsgang zu leiten und die Aichberechnungen zu revidiren hat. Sie unterliegen der oberen Aufsicht der Königlichen Bezirks-Regierung.

§ 2. Bei der Schiffsaiche werden die Ausdehnungen nach Länge, Breite und Höhe in Meter und Centimeter und bei Berechnungen des Raums in Cubikmeter und dessen Unterheilungen ausgedrückt.

§ 3. Der zu vermessende Raum eines Fahrzeuges ist derjenige, welcher durch das Einladen eines Gewichtes bis zur höchsten zulässigen Linie der Einsenkung gebracht wird; er liegt mithin zwischen dieser Linie und der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere des Fahrzeuges.

Die Tragfähigkeit des Schiffes ist gleich dem Gewichte des verdrängten Wassers nach Abzug seiner Einsenkung im leeren Zustande.

§ 4. Die Vermessung des Schiffes kann von Innen oder von Außen geschehen. Geschieht sie von Innen, dann muß die Dicke der Schiffswände in Zugang gebracht werden.

Digitized by Google

§ 5. Die Vermessung beginnt damit, daß die Linie der Einsenkung des Schiffes im Zustande der Leere, einschließlich der zur Führung nothwendigen Fahrgeräthschaften und des nicht zu beseitigenden Bodenwassers, nachdem das Schiff in eine horizontale und völlig ruhige Lage gebracht worden, auf zwei verschiedenen Punkten, auf den äußeren Flächen der Seitenborde bezeichnet wird.

§ 6. Soll die weitere Messung im Innern des Schiffes ausgeführt werden, so ist die äußere Linie der Einsenkung im Innern des Schiffes gehörig zu vermerken, alsdann wird der zu vermessende Raum, welcher als ein unregelmäßiger Körper zu betrachten ist, in drei Haupttheile:

1) in die vordere Heeb,
2) in die Schiffslade und
3) in die hintere Heeb

abgetheilt; jeder dieser Theile enthält nach Verschiedenheit des Baues eine oder mehrere Unter-Abtheilungen.

§ 7. Der Raum der vordern Heeb wird als eine Zusammensetzung prismatischer Körper angesehen, deren Zahl gleich ist derjenigen der Zehntelmeter, in welche er von der Linie der Einsenkung im Zustand der Leere bis zur Linie der tiefsten zulässigen Einsenkung eingetheilt ist. Die Grundflächen dieser Körper vergrößern sich mehr oder weniger, je nachdem die Länge der vorderen Heeb vom Boden des Schiffes aufwärts zunimmt.

Der Raum der Schiffslade besteht aus parallelen prismatischen Körpern, deren Zahl gleich ist derjenigen der Zehntelmeter, in welche er von der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere bis zur Linie der tiefsten zulässigen Einsenkung eingetheilt ist. Die Länge eines jeden dieser Körper ist gleich der ganzen Länge der Schiffslade von dem vordern bis zum hintern Rangen; die Breite gleich den verschiedenen Weiten des Schiffes, die Höhe gleich einem Zehntelmeter.

Der Raum der hinteren Heeb ist nach Verschiedenheit des Baues ein mehr oder weniger irregulairer Körper, bei dessen Ausmessung ebenso wie bei der vorderen Heeb zu verfahren ist.

§ 8. Ein jeder der in § 6 und 7 erwähnten Schiffstheile muß als ein besonderer Körper vermessen werden. Die ganze Höhe eines jeden dieser Körper wird, von der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere bis zu jener der zulässigen tiefsten Einsenkung in je zehn Centimeter (Zehntelmeter) eingetheilt und demnächst die Breite und Länge auf jede 10 Centimeter der Höhe aufgenommen.

§ 9. Aus der Zusammenstellung und Berechnung der Höhe mit den verschiedenen Breiten und Längen eines der genannten drei Schiffstheile erhält man den kubischen Inhalt der verschiedenen Prismaten desselben, und dieser kubische Inhalt der drei Schiffstheile zusammen gibt den Kubikinhalt des ganzen vermessenen Raumes.

§ 10. Da das Gewicht der Ladung jedesmal dem Gewicht des Wassers gleich ist, welches durch den eingesenkten Schiffsraum aus seiner Stelle verdrängt wird, das Gewicht eines Cubikmeters Wasser aber zu 20 Centnern angenommen ist, so ist hiernach der durch die Vermessung des Schiffraums nach Anleitung des § 9 gefundene Kubikinhalt in Centnern zu berechnen.

§ 11. Bei der Aich-Operation werden folgende Instrumente gebraucht:

1) eine 6 Meter lange Setzwage,
2) eine 4 Meter lange Setzwage,
3) ein Scala-Maaß zur Eintheilung der Höhe in Centimeter und zur Anschlagung der äußern Ladungshöhe,
4) ein Senkel,
5) eine kleine Setzwage,
6) eine 3 Meter lange Auszugsplatte,
7) eine 1½ Meter lange Auszugsplatte,
8) eine 4 Meter lange Meßlatte,
9) eine 3 Meter lange Meßlatte,
10) ein Meßband oder eine Meßkette von 10 Meter Länge.

§ 12. Demjenigen, welcher die Aichung nachsucht, liegt ob, das zu aichende Schiff an diejenige Stelle des Stromes zu bringen, welche das Schiff-Aich-Amt als geeignet bezeichnet hat, und alle auf die Lage der Fahrzeuge während der Vermessung Bezug habende Anordnungen des Aichamts genau zu befolgen.

§ 13. Die Grenze der Einsenkung, bis zu welcher ein Schiff beladen werden kann, wird von der Schiff-Untersuchungs-Kommission bestimmt und hat sich das Aichamt danach zu richten.

Jedes Fahrzeug darf nur eine Ladungshöhe, sowohl für die Berg- als Thalfahrt erhalten, und in keinem Falle darf es vom Schiffseigner abhängen, bis zu welcher Einsenkungstiefe er sein Schiff geaicht haben will.

§ 14. Das Aichamt hat das auf dem Schiffsboden befindliche ihn belastende Wasser zu untersuchen und dasselbe in einem Fahrzeuge von 1000 bis 2000 Centner Ladungsfähigkeit bis auf 3½ Centimeter, in Fahrzeugen von 2000 bis 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit auf 5 Centimeter, und in Fahrzeugen von einer stärkeren Ladungsfähigkeit bis auf 7 Centimeter am Mast auspumpen zu lassen und den Stand des Wassers auf dem Aichscheine nach Centimetern genau zu bemerken.

§ 15. Unmittelbar nach dieser Untersuchung muß das Aichamt die Einsenkung des Fahrzeuges im Zustand der Leere, durch Einschlagung von 5 Centimeter langen und 2 Centimeter breiten Aichklammern bezeichnen.

§ 16. Die als Grenze der Ladungsfähigkeit von der Schiff-Untersuchungs-Kommission angegebene Linie muß von dem Aichamte durch Einschlagung ähnlicher Aichklammern, wie die in § 15 erwähnten, an drei verschiedenen Punkten auf jeder Seite des Schiffes bezeichnet und müssen dicht daneben die Buchstaben

$\frac{R.\ S.}{C.\ Z.}$ wenn das Schiff in Coblenz,

$\frac{R.\ S.}{C.}$ wenn es in Cöln,

Digitized by Google

$\frac{R.\ S.}{R.}$ wenn es in Ruhrort und

$\frac{R.\ S.}{W.}$ wenn es in Wesel

geaicht worden ist, vermittelst eines dazu bestimmten Eisens eingebrannt werden.

§ 17. Die Berechnung der bei einem Aichamte vermessenen Fahrzeuge wird von demselben in ein hierzu bestimmtes, nach anliegendem Schema rubrizirtes, von der betreffenden Königlichen Regierung paginirtes und paraphirtes Buch eingetragen. Dasselbe bleibt, wie alle auf die Aichanstalt Bezug habenden Papiere bei dem Aichamte aufbewahrt.

A.

§ 18. Das vollständige Resultat der Aiche von Zehntelmeter zu Zehntelmeter ist in den Aichschein nach dem beiliegenden Muster (B.) aufzunehmen und die Berechnung über die Ladungsfähigkeit aufzustellen. Dieser Aichschein ist von dem Schiffsmesser und dem Vorsteher des Aichamtes zu vollziehen und dem Schiffer zu übergeben, welcher ihn aufzubewahren hat.

B.

§ 19. Gleich nach beendigter Vermessung und ehe das Schiff beladen wird, muß der Schiffer an seinem Fahrzeuge und zwar an einem in die Augen fallenden Orte mit Buchstaben und Ziffern von 15 Centimeter Höhe den Namen und die Nummer, unter welchen, und den Ort, wo

(mit $\frac{R.\ S.}{C.Z.}$ wenn in Coblenz

„ $\frac{R.\ S.}{C.}$ „ „ Cöln

„ $\frac{R.\ S.}{R.}$ „ „ Ruhrort

„ $\frac{R.\ S.}{W.}$ „ „ Wesel)

das Fahrzeug geaicht worden ist, und endlich seinen Wohnort, wie bisher, mit Farbe aufschreiben lassen; die Wahl der Devise oder des Namens des Schiffes bleibt zwar jedem Schiffer überlassen, jedoch hat das Aichamt Sorge zu tragen, daß die Aufschrift richtig geschrieben werde.

§ 20. Um Verwechselungen verschiedener mit gleichen Namen und Nummern bezeichneter Fahrzeuge zu vermeiden, soll bei jedem Aichamte eine mit Eins anfangende fortlaufende Nummerreihe, ohne Unterschied zu welcher Stromabtheilung des Rheins, oder zu welchem Nebenflusse das geaichte Schiff gehört, angewendet werden; der § 16 vorgeschriebene Aichbrand unterscheidet ein Aichamt von dem andern.

§ 21. Die Aichcalen müssen an drei verschiedenen Punkten auf jeder Seite, nämlich: vorn, nächst dem Mast und dem Rangen, in der Mitte und hinten an dem Ruff angebracht werden. Damit sie in die Augen fallen, sollen die hierzu gebrauchten Nägel eine von der gewöhnlichen abweichende Gestalt haben, nämlich viereckig sein und Köpfe von der Dicke eines Centimeters haben, wenn dieselben in Folge des Betheerens des Schiffes nicht mehr leicht bemerkbar sind, so soll der Schiffer auf Verlangen der Hafenbeamten gehalten sein, diese Nägel mit einer hellen Farbe, weiß oder gelb, wieder sichtbar zu machen.

§ 22. An Gebühren sind für die Aichung zu entrichten, von einem Fahrzeuge

von	50	bis	200	Ctr.	3 fr.	=	— Thlr.	24 Sgr.
„	200	„	400	„	4 „	=	1 „	2 „
„	400	„	800	„	6 „	=	1 „	18 „
„	800	„	1200	„	9 „	=	2 „	12 „
„	1200	„	1600	„	15 „	=	4 „	— „
„	1600	„	2000	„	18 „	=	4 „	24 „
„	2000	„	2500	„	21 „	=	5 „	18 „
„	2500	„	3000	„	24 „	=	6 „	12 „
„	3000	„	4000	„	30 „	=	8 „	— „
„	4000	„	5000	„	36 „	=	9 „	18 „
„	5000	„	7000	„	42 „	=	11 „	6 „
„	7000	„	10000	„	und mehr 50 fr.	=	13 Thlr.	10 Sgr.

Der Antragsteller muß die Gebühren, ehe er den Ort verläßt, an welchem sein Fahrzeug geaicht worden ist, gegen Aushändigung des Aichscheins an den ihm bezeichneten Rendanten entrichten oder Caution dafür stellen.

Die für das Aichen der Schiffe eingehenden Gebühren werden zunächst zur Bestreitung der Unkosten verwendet; von dem Rest erhält der Schiffvermesser (Aichmeister) zwei Drittheile, der Baubeamte ein Drittheil.

§ 23. Dem Rheinschiffahrt-Inspector haben die Aichämter jährlich ein Verzeichniß über die geaichten Schiffe einzusenden.

C.

§ 24. Bei einem jeden Aichamte ist ein Tagebuch nach beiliegendem Muster zu führen, in welches die Operationen des Aichamtes einzutragen werden.

§ 25. Auf Antrag des Schiffers, und wenn dieser zur Uebernahme der Reisekosten und Diäten erbötig ist, können die Aichbeamten, sofern das laufende Geschäft an der Aichstation nicht darunter leidet, auch außerhalb des Amtssitzes die Aichung vornehmen. An Diäten hat der Königliche Baubeamte 2 Thlr. und der Schiffvermesser 1½ Thlr. täglich zu beziehen, die Reisekosten sind nach dem Reisekostenreglement, die Kosten für den Transport der Geräthe besonders zu vergüten.

Im Falle der Beschwerde, werden die aufgestellten Liquidationen von der betreffenden Königlichen Regierung festgestellt.

§ 26. Schiffer, welche eine Revision der Aichung ihres Schiffes verlangen, haben sich an den Vorsteher des Aichamtes zu wenden, welcher die Revision der Aiche veranlaßt. Ergibt sich bei derselben, daß die erste Aichung nicht über 1 Prozent von der revidirten abweicht, so ist die alte Aiche als richtig anzuerkennen und beizubehalten; im anderen Falle, müssen die Aichklammern erneuert und neue Aichscheine ausgestellt werden.

Digitized by Google

Im ersten Falle zahlt der Schiffer die Hälfte, im anderen Falle den vollen Betrag der Gebühren.

§ 27. Wird in Folge von Umbauten oder Reparaturen eine Aich-Revision beantragt, und es ergibt sich dabei, daß eine Berichtigung der Aichscalen nicht nothwendig ist, sondern nur eine Berichtigung der Einsenkungstiefe im leeren Zustande des Schiffes, so werden auch dafür nur die halben Sätze der im § 22 genannten Aichgebühren entrichtet.

§ 28. Den Aichbeamten ist verboten, irgend eine andere Entschädigung als die in § 22 bis 27 bestimmten, anzunehmen.

§ 29. Dem Schiffer steht es frei, bei welchem der Aichämter er sein Schiff aichen lassen will.

§ 30. Das vorstehende Regulativ tritt an die Stelle der bisherigen die Aichung der Rheinschiffe betreffenden Vorschriften.

Berlin, den 7. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. Graf von Itzenplitz.

A.

Schema zum Eintragungsbuch der Vermessungen und Berechnungen.

No. des Registers.	Namen der Schiffer	Wohnort der Schiffer	Namen der Fahrzeuge	Ladungshöhe vorn	Ladungshöhe hinten	Ladungshöhe proportionirt	Centimeter	1. Section: Länge	1. Section: proportionirte Breite	1. Section: Höhe	1. Section: Cubus	Folgen die Columnen für die übrigen Sectionen, wieviel deren bei der Vermessung gemacht sind.	Total-Betrag der Kubikmeter	Total-Betrag der Cubikmeter in Ctr.	Total-Betrag der Cubikmeter in Kil.	Bemerkungen.

B.

te Vermessung, frühere No.

Folio des Berechnungs-Registers.

Schiffs-Aichamt zu . . . . . .

Nummer und Benennung des geaichten Fahrzeuges No.

Nachdem der Schiffer . . . . . von . . . . . bei unterzeichnetem Aich-Amte auf die Vermessung seines . . . . . (geaichten) Fahrzeuges angetragen, und derselbe das vorgeschriebene Verzeichniß sämmtlicher, auf besagtem Schiffe befindlichen Fahrgeräthschaften in einfacher Ausfertigung mit der approximativen Gewichtangabe dieser sämmtlichen Gegenstände überreicht hat, haben sich die Unterzeichneten an Bord des besagten Schiffes, welches am . . . . . in einem ruhigen Wasser vor Anker lag, begeben, und zuerst die auf dem Schiffe befindlichen Geräthschaften mit dem darüber gefertigten Verzeichnisse verglichen, die gemachte Erklärung nicht allein richtig befunden und anerkannt, daß diese Fahrgeräthschaften . . . . . alle zur Führung des Schiffes nothwendig seien, sondern sich auch überzeugt, daß außer diesen Gegenständen kein weiteres Gewicht vorfindlich war; demnächst wurde, als das Schiff in eine ruhige, horizontale Lage gebracht worden, der Wasserstand im Schiffe auf . . . . . Centimeter gebracht, und dann die Einsenkung an beiden Seiten d. h. am vorderen rechten und hinteren linken Rangen durch Einschlagung einer Aichklammer dicht am Wasserspiegel bezeichnet, hiernächst aber die höchste Einsenkung angezeigt, wie sie umstehend speciell angegeben ist.

Bemerkungen.

Die Linie dieser tiefsten Einsenkung wurde sogleich durch Einschlagung einer Aichklammer und durch das Aufbrennen der Buchstaben **K. A.** angemerkt.

Nachdem der Schiffer noch auf § 19 des Aich-Regulativs vom 7. April 1870 aufmerksam gemacht, und demselben aufgegeben worden war, das Schiff mit der erforderlichen Aufschrift zu versehen, wurde gegenwärtiges Protokoll vorgelesen, geschlossen und unterzeichnet, wie folgt:

So geschehen zu . . . . . am Tag, Monat und Jahr,

Das Königliche Schiffs-Aichamt.

Anzeige der äußern Aich-Merkmale und des Wasser-Gehaltes
bei dem genannten Fahrzeuge.

Benennung derselben	Vorne		In der Mitte		Hinter		Im Durchschnitt	Bemerkung.
	rechts	links	rechts	links	rechts	links		
	Metres	Metres	Metres	Metres	Metres	Metres	Metres	
gleiche / ungleiche Scalen								
Gebörd über den Aichscalen								
Höhe der leeren Tiefe								
Wasserstand im Schiffsboden								
Tiefe der Einsenkung desselben								
Gewicht des Wassers								

Digitized by Google

Resultate der Aiche und Berechnung der Ladungsfähigkeit nach den verschiedenen Einsenkungen.

	Progressive Ladungsfähigkeit		Gehalt eines jeden Zehntelmeters		Vermehrung		Verminderung		Bemerkung
	Centner	Kil.	Centner	Kil.	Cent.	Kil.	Centr.	Kil.	
10 Centimeter									
20 „									
30 „									
40 „									
50 „									
60 „									
70 „									
80 „									
90 „									
100 „									
110 „									
120 „									
130 „									
140 „									
150 „									
160 „									
170 „									
180 „									

Für die richtige Vermessung und Berechnung,

Das Königliche Schiffs-Aichamt.

Vermessung

Ad Num.

Schiffs-Aiche im Hafen zu

Geräthschaften-Verzeichniß

Wasserstand Metres Centimetres

Besondere Bemerkungen.

Verzeichniß
der zu dem Schiffe No. genannt gehörigen Geräthschaften und Vorräthe.

Anzahl	Benennung	Ungefähres Gewicht Centner	Kilo
	Anker.		
	Große Anker		
	Kleine „		
	Tauwerk		
	Oehringskette		
	Kabelkette		
	Bugstrang		
	Fahrstrang		
	Kleine Strang		
	Große Pferdeleine		
	Kleine do.		
	Triebseil		
	Kabel		

Digitized by Google

Anzahl	Benennung	Ungefähres Gewicht	
		Centner	Kilo
	Kabelschlag		
	Takelwerk		
	Verschiedenes kleines Tauwerk.		
	Segelwerk.		
	Schoberſegel mit Ran und Zubehör		
	Fahrſegel		
	Fock		
	Kleine Fock		
	Filter		
	Topſegel mit Gaffel und Zubehör		
	Besanſegel		
	Segelfaß oder Segelkasten		
	Verschiedene Geräthschaften und Vorräthe.		
	Weiße Deckblahne (Spannblahne)		
	Getheerte Blahne (Deckkücher)		
	Winde		
	Hebeisen		
	Geschirrkiste		
	Vorderlappen mit Blatt		
	Lappenholz		
	Staffelbord		
	Strau		
	Stellung		
	Pungen		
	Stechruder		
	Schoor oder Stumpf		
	Theertonne		
	Weinlagerhölzer		
	Steinlagerhölzer		
	Ueberfänge		
	Gangbordе		
	Standlatten		
	Stege		
	Mobilien		
	Küchengeräth		
	Kohlen (Holz-)		
	„ (Stein-)		
	Brennholz		
	Fässer mit Wein, Bier		
	Fässer, leere		
	Kleines Fahrgeschirr		
	Zusammen		

Die Richtigkeit der Aufnahme anerkannt.

. . . . . den . . . ten . . . . 18 . .

Der Schiffer.

Gesehen und wird hierdurch bescheinigt, daß diese Geräthschaften zur Betakelung und Führung des Schiffes und zur Sicherheit der Ladung nothwendig sind.

. . . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

Das Königliche Schiffs-Aichamt.

Digitized by Google

C.

Schema zum Tagebuch für das Aichamt.

No.	Benennungen unter welchen die Fahrzeuge geaicht sind.	Tag wann die Fahrzeuge geaicht worden sind	Monat wann die Fahrzeuge geaicht worden sind	Folium des Berechnungs-Registers	Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers	Eigenhändige Unterschrift der Mitglieder des Aich-Amtes, welches die Vermessung und Berechnung gemacht hat.	Bemerkungen.

Digitized by Google

(No. 442.) Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 26. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Handlungs-Commis Carl Joseph Mackert, geboren und zuletzt wohnhaft in Cöln, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 26. April 1870.

Der General-Prokurator.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 9411. B. B.) Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 22. d. M. Nr. 2544 sind die bisher in den Gemeinden:

1) Haupersweiler, im Kreise St. Wendel, am 10. März und 5. September und

2) Oberkirchen, im nämlichen Kreise, am 8. März, 14. Juni, 14. August und 19. October

jährlich abgehaltenen Kram- und Viehmärkte aufgehoben worden.

Trier, den 27. April 1870.

(I. 9905. B. 2. l. Ang.) Polizei-Verordnung.

Die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 wird in Betreff der Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen in Verfolg besonderer Anweisung der Königl. Ministerien für Handel ꝛc. und des Innern unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 12. März 1869, die Aufbewahrung und den Detail-Verkauf des gereinigten Petroleums betreffend (Amtsblatt de 1869 Nr. 12 pag. 83), für den hiesigen Regierungsbezirk hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfd. betragen.

§ 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen ꝛc.) haben.

§ 3. Mengen bis zu 2 Fässern resp. 600 Pfd. einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im § 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

Das Lagern solcher Mengen bis 600 Pfd. einschließlich im Freien oder unter offenen Schutzdächern ist nur gestattet, wenn der betreffende Raum angemessen groß und gegen jede gefahrbringende Einwirkung geschützt ist, und unterliegt in jedem einzelnen Falle der besonderen polizeilichen Genehmigung.

§ 4. Zur Lagerung von Mengen über 600 Pfd. bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im § 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen: a. die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen. b. unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat. c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein. d. die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen. e. die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft. f. eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen, bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§ 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstructionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§ 6. Bei Räumen, welche in so beträchtlicher Entfernung von anderen Baulichkeiten liegen, daß im Falle einer Entzündung der Mineralöle eine Weiterverbreitung des Feuers nicht zu befürchten steht, kann auf besonderen Antrag der Betheiligten von den obigen Beschränkungen (§ 5) ganz oder theilweise abgesehen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 8. Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli c. in Wirksamkeit.

Trier, den 29. April 1870.

(II. 8926. B.) Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts),

Digitized by Google

nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen a 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) Itzenplitz. Der Finanz-Minister, (gez.) Camphausen.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezugnahme auf unsere in Nr. 28 des Amtsblattes vom Jahre 1867 enthaltene, denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 30. April 1870.

(II. 4044.) Verlorener Gewerbe-Legitimationsschein.

Nach einer auf dem Polizei-Amte zu Saarbrücken unterm 22. v. Mts. zu Protokoll gegebenen Erklärung hat der Colporteur Heinrich Blume daselbst den ihm vom Königlichen Landraths-Amte zu Saarbrücken unterm 16. Februar cr. sub Nr. 45 ertheilten steuerfreien Gewerbe-Legitimationsschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Druckformulare und Bilder für Rechnung der Firma Christian Möllinger, Buchhändler daselbst, in den ersten Tagen des Monats März cr. in der Neugasse in Saarbrücken verloren, weshalb dieser Schein hiermit für ungültig erklärt wird.

Indem wir das Signalement des rc. Blume hierunter folgen lassen, fordern wir den etwaigen Finder des fraglichen Gewerbe-Legitimationsscheines auf, ihn der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben.

Trier, den 27. April 1870.

Signalement: Größe 5 Fuß 5 Zoll, Augen grau, Haare blond, Alter 55 Jahre, besondere Kennzeichen: keine.

(I. 3271. a. B.) Die wegen Landstreicherei zur Nachhaft verurtheilte Jakobine Schömann aus Bausendorf, Kreises Wittlich, ist am 13. d. Mts. mit einem neugeborenen Kinde aus dem Landarmenhause auf ein Jahr in ihre Heimath Bausendorf beurlaubt, dort aber nicht eingetroffen. Die Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, auf dieselbe zu achten, sie beim Betreffen nach Lage der Umstände wegen Landstreicherei zur Untersuchung zu bringen oder in ihre Heimath Bausendorf zu dirigiren oder, falls dieselbe an einem andern Orte etwa ein festes und angemessenes Unterkommen gefunden haben sollte, solches hierhin Behufs weiterer Verfügung zur Anzeige zu bringen.

Trier, den 28. April 1870.

(I. 54?) F.) Auszeichnungen bei Waldbränden betreffend.

Beim Löschen des am 3 d. Mts. in dem Gemeinderwalde von Mambächel, Distrikts „Schmelz“ ausgebrochenen Waldbrandes haben sich:

der Forstlehrling Röder zu Mambächel und der Communalförster Bier zu Grünbach durch Umsicht und Entschlossenheit besonders ausgezeichnet, was wir hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Trier, den 28. April 1870.

(II. 5491. f.) Am 7. d. Mts. ist im Forst-District Merziger-Kammerforst (No. 7) der Königlichen Oberförsterei Saarburg ein Waldbrand ausgebrochen, welcher durch die rasche und energische Hülfsleistung der nachbenannten Personen aus Brotdorf:

1) Jägerlehrling Karl Lichtenberger, 2) Feldhüter Johann Backes, 3) Ackerer Johann Becker, 4) Ackerer Franz Leinenweber, 5) Lumpensammler Mathias Marx,

bewältigt wurde, bevor derselbe bedeutendern Umfang angenommen und größere Verheerungen, als sonst zu gewärtigen gewesen wären, verursacht hat.

Wir bringen dies belobend hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 25. April 1870.

(II. 5810 f.) Am 6. April cr., des Nachmittags, ist in den Distrikten 171 und 173 des Forstes Hemmerath, Oberförsterei Wittlich ein Waldbrand ausgebrochen, welchem hauptsächlich durch die eben so rasche und energische als reichliche Hülfeleistung der Einwohnerschaft der Gemeinden Karl und Großlittgen hat Einhalt geboten werden können, bevor er eine größere Ausdehnung angenommen und umfangreichere Verheerungen verursacht hatte.

Durch ganz besondere Thätigkeit und umsichtiges Handeln haben sich ausgezeichnet:

1) der Ortsvorsteher Müller von Großlittgen,
2) Holzhauermeister Bläser von Eisenschmitt.

Wir bringen dieses hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 20. April 1870.

(II. 4968 F.) Am 3. April dieses Jahres, Abends, ist in dem Königlichen Forstdistricte Schuckeberg, Oberförsterei Saarbrücken, Feuer ausgebrochen, welches durch die rasche und eifrige Hülfeleistung nachstehender Personen und zwar:

1) des Calculators Herrmann aus St. Johann,
2) des Ortsvorstehers Frens zu Ritterstraße und 3) der Bewohner der Colonie Pflugscheidt,

unter entsprechender Leitung des Försters Seyffarth zu Riegelsberg bewältigt wurde, bevor es bedeutenderen Umfang angenommen hat.

Wir bringen dieses hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 19. April 1870.

Digitized by Google

(I. 3760. B. P.) Beim Löschen des am 24. v. M. in Bous, Kreis Saarlouis, ausgebrochenen Brandes haben sich durch Umsicht und Thätigkeit vorzugsweise ausgezeichnet:

1) der Maurermeister Johann Philipp Schneider,
2) der Maurergeselle Anton Schneider, 3) der Glasschleifer Jakob Algier, 4) der Briefbote Johann Leistenschneider, 5) der Bergmann Johann Seydel, sämmtlich aus Bous, sowie 6) die Feuerlösch-Compagnie aus eben genannten Orte, was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 30. April 1870.

(I. 3336. B. P.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Ottweiler.

Bei der nach § 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Ottweiler stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind

1) der Königliche Landrath von Schlechtendal zum Director,
2) der Kaufmann Carl Kausch und der Beigeordnete Friedrich Philippi zu Beisitzern,

zu deren Stellvertretern,

ad 1) der Bürgermeister Weiand,
ad 2) der Maurermeister Philipp Pfordt und der Kaufmann Wilhelm Kausch, sämmtlich zu Ottweiler,

gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 28. April 1870.

(I. 3337. B. P.) Neuwahl des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Daun.

Bei der Erneuerungswahl des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Daun durch die Kreisstände sind

1) der Apotheker Bithaut zum Director,
2) der Lederfabrikant Joseph Becker und der Oeconom Emund Hölzer zu Beisitzern,

zu deren Stellvertretern,

ad 1) der Posthalter Johann Adam Hölzer,
ad 2) der Kaufmann Johann Minninger und der Kreis-Physikus Dr. Weber, sämmtlich zu Daun,

gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 28. April 1870.

(I. 2017. B. S.) Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 2. März c. Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer kath. Kirche zu Floisdorf, im Kreise Schleiden, eine katholische Hauscollecte bewilligt, welche in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Dezember 1870 durch die als Deputirten bezeichneten Einwohner Hubert Weiler, Wilhelm Frönchen, Joh. Kraeder und Peter Doppelfeld von Floisdorf im Regierungs-Bezirk Trier abgehalten werden wird.

Trier, den 28. April 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(I. 2940. B. P.) Die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte betreffend.

In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= ½ "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			½	"	
200	"				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ½ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm oder Dertgen.
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgram-

Digitized by Google

men, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf daselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17 August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23 Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes. Förster.

(No. 446.) Vorladungen.

Nachdem der Desertions-Proceß wider folgende Reservisten aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Trier II.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 70 und zwar:

1) Nicolaus Friedrich vom 6. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 68, am 16 Juli 1841 zu Sülm, (letzter Aufenthaltsort Malberg) Kreis Bitburg geboren, katholisch, Maurer;

2) Peter Krischel vom Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8, am 25. Mai 1845 zu Speicher, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Schlosser;

3) Mathias Müller vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 30, am 12. Juli 1841 zu Bitburg, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Kiefer;

4) Mathias Knaf vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 30, am 25. Mai 1842 zu Dockendorf, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Ackerer;

5) Nicolaus Roth vom 8 Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70, am 18. Februar 1841 zu Badem, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Ackerer;

6) Georg Thielen vom 2. Hannooerschen Dragoner-Regiment Nr. 16, am 14. April 1843 zu Oberweis (letzter Aufenthaltsort Fischbach) Kreis Bitburg geboren, katholisch, Ackerer;

7) Theodor Karp vom Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8, am 23. November 1845 zu Wolsfeld, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Leinenweber;

8) Mathias Doering vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70, am 15. Februar 1844 zu Fließem, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Knecht;

9) Christoph Freiwald vom 6. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 68, am 23. Juni 1840 zu Pickließem, Kreis Bitburg geboren, katholisch Ackerer;

10) (Superrevident) August Just vom Hohenzollernschen Fusilier-Regiment Nr. 40, am 11. September 1848 zu Ueberscheid, Kreis Wittlich, geboren, (letzter Aufenthaltsort Osterfeld) Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, katholisch, Fabrikarbeiter;

11) Nicolaus Leimpeters vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70, am 3. Februar 1845 zu Kinzenburg, Kreis Prüm geboren, katholisch, Tagelöhner;

12) Nicolaus Trappen vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70, am 5. September 1843 zu Balesfeld, Kreis Prüm geboren, katholisch Tagelöhner;

13) Joseph Neuß vom 8. Rheinischen Infanterie-

Digitized by Google

Regiment Nr. 70, am 1. Dezember 1841 zu Waldkönigen, Kreis Daun geboren, katholisch, Ackerer;

14) Thomas Rosse vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 30, am 2. Januar 1842 zu Malbergweich, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Taglöhner;

15) Johann Wagner vom Garde-Feld-Artillerie-Regiment, am 3. September 1842 zu Messerich, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Knecht;

16) Jakob Dösch vom 2. Rheinischen Husaren-Regiment Nr. 9, am 14. October 1842 zu Nattenheim Kreis Bitburg geboren, katholisch Schneider.;

17) Unteroffizier Nicolaus Schmitz vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 30, am 18. Februar 1845 zu Juckerstraße (letzter Aufenhaltsort Heilbach) Kreis Bitburg geboren, katholisch Ackerer;

18) Wilhelm Lemmer vom 3. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 29, am 31. März 1843 zu Gaymühle, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Knecht;

19) Chrisostomus Müller vom Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 3, am 13. Mai 1841 zu Bitburg, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Sattler;

20) Gefreiten Johann Weber vom Rheinischen Kürassier-Regiment Nr. 8, am 23. Februar 1841 zu Seffern, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Ackerer:

21) Gefreiten Wilhelm Leisen vom Garde-Festungs-Artillerie-Regiment, am 16. November 1844 zu Irrel, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Ackerer;

22) Gefreiten Heinrich Frisch vom 1. Garde-Regiment zu Fuß, am 4. November 1841 zu Ferschweiler, Kreis Bitburg geboren, katholisch, Ackerer, und

Supernumerairen Peter Funk vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 30, am 1. April 1844 zu Niederkail, Kreis Wittlich geboren, (letzter Aufenthaltsort Fennerhütte, Kreis Saarbrücken) katholisch, Tagelöhner,

eingeleitet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag den 9. September 1870, Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause angesetzten Termine einzufinden, um sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. werden verurtheilt werden.

Trier, den 30. April 1870.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 439.) Nachdem der Desertions-Prozeß wider folgende Reservisten und Rekruten aus dem Bezirke des 4. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 30 und zwar:

I. aus dem Bezirke des 1. Bataillons St. Wendel.

1) wider den Reservisten Joseph Simon vom ehemaligen oldenburgischen Infanterie-Regiment, am 6. März 1841 zu Neunkirchen, im Fürstenthum Birkenfeld geboren, katholisch, Schneider;

2) wider den Reservisten Johann Christian Petry vom ehemaligen oldenburgischen Infanterie-Regiment, am 19. Februar 1841 zu Brücken, im Fürstenthum Birkenfeld geboren, katholisch, Arbeiter;

3) wider den Reservisten Peter Knapp vom ehemaligen oldenburgischen Infanterie-Regiment, am 21. November 1840 zu Feckweiler, (letzter Aufenthaltsort Idar) im Fürstenthum Birkenfeld geboren, katholisch, Bohrer;

4) wider den Reservisten Ferdinand Karl Jakob Petry von der ehemaligen oldenburgischen Artillerie-Compagnie, am 11. November 1842 zu Brücken, im Fürstenthum Birkenfeld geboren, katholisch, Fabrikarbeiter;

5) wider den Reservisten Leopold Roos vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, am 17. März 1841 zu Offenbach, Kreis St. Wendel geboren, Israelit, Sattler;

6) wider den Reservisten Johann Jakob Schäfer, Handwerker des Rheinischen Ulanen-Regiments No. 7, am 20. April 1843 zu Reitscheid, Kreis St. Wendel geboren, katholisch, Schuhmacher;

7) wider den Reservisten des Garde-Festungs-Artillerie-Regiments Oekonomie-Handwerker Johann Gilches, am 29. Juli 1843 zu Hirzweiler, Kreis Ottweiler geboren, katholisch, Schneider;

8) wider den Reservisten Peter Jakob Riesel vom Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8, am 28. Oktober 1844 zu Oberreidenbach, Kreis St. Wendel geboren, katholisch, Schreiner;

9) wider den Reservisten Jakob Gillmann vom Rheinischen Ulanen-Regiment No. 7, am 26. August 1841 zu Weierbach, Kreis St. Wendel geboren, evangelisch, Fuhrmann;

10) wider den Reservisten Friedrich Früh vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70, am 11. August 1842 zu Wiebelskirchen, (letzter Aufenthaltsort Neunkirchen) Kreis Ottweiler geboren, evangelisch, Bergmann;

11) wider den Reservisten Johann Wagner II. vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70, am 14. April 1844 zu Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler geboren, katholisch, Bergmann;

12) wider den Reservisten Johann Will vom Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8, am 23. September 1843 zu Hangard, (letzter Aufenthaltsort Spiesen) Kreis Ottweiler geboren, katholisch, Bergmann;

13) wider den Reservisten Tambour Jakob Hauptmann vom Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment No. 2, am 6. April 1844 zu Monzelfeld, Kreis Berncastel geboren, letzter Aufenthaltsort Illingen, im Kreise Ottweiler, katholisch, Bergmann;

14) wider den Reservisten vom ehemaligen oldenburgischen Infanterie-Regiment, Johann Jakob Märker am 19. Mai 1841 zu Siesbach, im Fürstenthum Birkenfeld geboren, lutherisch, Goldschmied;

II. aus dem Bezirke des 2. Bataillons Saarlouis:

15) wider den Reservisten Martin Jakob Berkelbach vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, am 26. August 1841 zu Gersweiler, (letzter Aufent-

Digitized by Google

haltsort Friedrichsthal) Kreis Saarbrücken geboren, evangelisch, Glasmacher;

16) wider den Reservisten Johann Staudt vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, am 8. Oktober 1844 zu Boden, Kreis Saarlouis geboren, katholisch, Schuhmacher;

17) wider den Reservisten Oekonomie-Handwerker Peter Martin Bachmann vom 1. Rheinischen Husaren-Regiment No. 7, am 7. Februar 1841 zu Zweibrücken, Königreich Bayern geboren, letzter Aufenthaltsort Dudweiler, Kreis Saarbrücken, katholisch, Schuster;

18) wider den Reservisten Philipp Wilhelm John vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 30, am 12. Februar 1846 zu Dudweiler geboren, letzter Aufenthaltsort Herrensohr, Kreis Saarbrücken, evangelisch, Bergmann;

19) wider den nach dem Departements-Ersatz-Geschäft 1868 entwichenen und für das 4. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 30 ausgehobenen Rekruten Christian Merkel, am 5. Januar 1847 zu Knaphütte, Kreis Saarbrücken geboren, evangelisch, Knecht,

eingeleitet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag den 9. September 1870, Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause angesetzten Termin einzufinden, und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. werden verurtheilt werden.

Trier, den 28. April 1870.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 459.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Der Musketier Karl Münzer des 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70, gebürtig aus Trier, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß d. d. Saarlouis den 6. Oktober 1868 — mildernd bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. April d. J. — wegen Raubmordes, wiederholten einfachen Diebstahls und erster Desertion im Frieden unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft worden.

Saarlouis, den 2. Mai 1870.

Königliches Kommandantur-Gericht.

(No. 460.) Durch Vermittelung des auswärtigen Amtes des Norddeutschen-Bundes ist mir der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Jacob Schmidt, aus St. Paulin zugegangen; ich habe denselben Behufs Eintragung in die laufenden Sterberegister an das Bürgermeisterei-Amt der Vororte Trier gelangen lassen.

Trier, den 30. April 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 2131. S. 2.) Der bisherige Bürgermeister der Stadt Wittlich, Bottler, ist auf fernere zwölf Jahre zum Bürgermeister dieser Stadt wieder gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

(No. 461.) Dem Gerichtsvollzieher Reisgen zu Düren ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Mai cr. ab bewilligt worden.

(I. 2076. S. 5.) Der Schulverwalter Nicolaus Adams zu Kylburgweiler, im Kreise Bitburg, ist an die katholische Schule zu Fließem, im Kreise Bitburg, versetzt worden.

(I. 2077. S. 5.) Der Schulamts-Candidat Heinrich Treinen ist an die katholische Schule zu Royn, im Kreise Saarburg, commissarisch berufen worden.

(I. 1947. S. 5.) Der Pfarrer Herr Kirscht zu Orsorf ist zum Schulinspector des Beringes Bitburg berufen worden.

(I. 1978. S. 5.) Der Pfarrer Herr Piriem zu Hillesheim ist zum Schulinspector des Beringes Hillesheim berufen worden.

(I. 2074. S. 5.) Der Schulamts-Candidat Joh. Jakob Kohr ist an die katholische Schule zu Sitzerath, im Kreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 2072. S. 5.) Der Schulamts-Candidat Johann Henning ist an die katholische Schule zu Darscheid, im Kreise Daun, commissarisch berufen worden.

(I. 2075. S. 5.) Der Schulamts-Candidat Johann Henning ist an die katholische Schule zu Kylburgweiler, im Kreise Bitburg, commissarisch berufen worden.

(I. 2018. S. 5.) Die Schulamtsbewerberin Anna Rühl ist an die katholische Mädchenschule zu Brotdorf, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(No. 440.) Dem Mechanikus Herrn. Schaefer in Nürnberg ist unter dem 21. April 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Drehbänke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 458.) Dem Ingenieur Herrn Petit zu Roanne ist unter dem 27. April 1870 ein Patent

auf einen dynamischen Zähler, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Lintzenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 19. Donnerstag, den 12. Mai 1870.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 3313. u. L.) Lebensrettung.

Am 15. April cr. Abends stürzte der 12jährige Sohn des Bergmannes Johann Jung zu Püttlingen von der über den Püttlinger Bach führenden Brücke in das ca. 8 bis 10 Fuß tiefe Wasser und würde ohne Zweifel ertrunken sein, wenn ihm nicht der Maschinenwärter Peter Baldauf zu Püttlingen, Kreises Saarbrücken, in den Bach nachgesprungen und ihn mit eigener Lebens-Gefahr gerettet hätte.

Den Bemühungen des rc. Baldauf gelang es, den anscheinend leblosen aus dem Wasser gezogenen Knaben wieder ins Leben zurückzurufen.

Diese muthige und menschenfreundliche Handlung bringen wir hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 3. Mai 1870.

(I. 2987. u. L.) Betrifft eine katholische Hauscollecte.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 19. Februar a. cr. genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Süggerath, Kreises Geilenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz im Laufe dieses Jahres abgehalten werde.

Die Einwohner 1) Peter Bergs, 2) Nikolaus Hubert Bolten, 3) Nikolaus Bolten, 4) Franz Herings, 5) Johann Peter Hoeppener, 6) Johann Martin Hoeppener, 7) Joseph Janßen, 8) Peter Janßen, 9) Hermann Kempen, 10) Minand Lennartz, 11) Heinrich Joseph Speuser, 12) Johann Valentin, 13) Leo Valentin, alle aus Süggerath, 14) Johann Adam Krahe aus Prummeren, sind als Deputirte mit der Abhaltung der Collecte beauftragt.

Trier, den 6. Mai 1870.

(I. 2210. u. L.) Die 3. Lehrerstelle an der evangelischen Pfarrschule zu Völklingen, im Kreise Saarbrücken, Einkommen 228 Thlr., ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sehen wir bis zum 15. Juni cr. entgegen.

Trier, den 4. Mai 1870.

(II. 3809. I.) Auszeichnungen bei Waldbränden betreffend.

Beim Löschen des am 15. d. Mts. in dem Königlichen Walde Knapproth entstandenen Lauffeuers haben sich die Einwohner des Ortes Außhütte und ganz besonders der Ortsvorsteher dieser Gemeinde, Carl Gebhardt, sowie dessen Sohn gleichen Namens durch ihre bereitwillige Hülfsleistung ausgezeichnet, was wir hierdurch belobend anerkennen.

Trier, den 30. April 1870.

(I. 3281. I.) Durch außerordentliche Thätigkeit und Umsicht bei Löschung eines am 22. d. Mts., Nachmittags, in den Districten Zolleiche der Gemeindeforsten von Horbruch und Hochscheid ausgebrochenen Waldbrandes haben sich ausgezeichnet und dem Weitergreifen des Feuers nach Möglichkeit Einhalt gethan:

1) Der Königliche Hegemeister Maringer zu Forsthaus Hochscheid, 2) der Feld- und Mitwaldhüter Goor von Hochscheid, 3) der Ortsvorsteher Goebel, 4) der Ackerer Christoph Kirst, letztere beide von Oberkleinig, 5) Adam Wieseler von Goetzeroth und 6) der Ortsvorsteher Lehnert von Hinzerath, und nehmen wir gerne Veranlassung, deren lobenswerthe Thätigkeit hiermit ehrend anzuerkennen.

Trier, den 29. April 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No 483.) Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III No. 9 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litt. E à 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b die Nummern

Digitized by Google

der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr vereinzelnen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a

Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooseten am 1. Oktober 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Litt. A von 1000 Thlr.

No. 138. 308. 683. 948. 955. 1413. 1622. 1684. 1993. 2057. 2233. 2534. 2589. 2769. 2893. 2966. 2968. 3094. 3331. 3338. 3591. 3736. 4012. 4222. 4396. 4670. 4752. 4858. 5092. 5140. 5260. 5312. 5635. 5662.

13 Stück Litt. B von 500 Thlr.

No. 172. 479. 569. 605. 732. 831. 843. 970. 1393. 1395. 1532. 1913. 1973.

74 Stück Litt. C von 100 Thlr.

No. 2. 81. 151. 252. 345. 347. 701. 770. 828. 904. 1038. 1064. 1223. 1448. 1450. 1486. 1646. 1709. 1978. 2391. 2727. 2765. 2766. 2830. 2916. 2943. 3120. 3145. 3609. 3610. 3663. 3665. 3752. 3865. 3942. 4286. 4530. 4824. 4872. 4904. 5193. 5356. 5705. 5767. 6299. 6301. 6543. 6961. 7114. 7453. 7621. 7929. 8020. 8115. 8323. 8455. 8462. 8993. 8994. 9273. 9481. 9572. 9977. 10,063. 10,146. 10,740. 10,917. 11,161. 11,380. 11,440. 11,812. 11,902. 11,907. 11,970.

64 Stück Litt. D von 25 Thlr.

No. 148. 174. 370. 619. 772. 874. 891. 1226. 1265. 1281. 1319. 1707. 1949. 2193. 2224. 2238. 2312. 2345. 2440. 2454. 2490. 2663. 2951. 3034. 3228. 3288. 3332. 3442. 3477. 3484. 3882. 3901. 3994. 4028. 4059. 4419. 4790. 5062. 5063. 5064. 5089. 5662. 5680. 5908. 5913. 6587. 7199. 7362. 7538. 7585. 7602. 7665. 8180. 8188. 8353. 8441. 8548. 9019. 9026. 9440. 9455. 9711. 9963. 10,153.

b

Verzeichniß der bereits früher ausgelooseten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860. Litt. E Nr. 3729. 7941.
1. Oktober 1860. „ E Nr. 4155. 4726.
1. April 1861. „ D Nr. 5309.
„ E Nr. 6303. 12,024.
1. Oktober 1861. „ E Nr. 4032. 4392. 11,565.
1. April 1862. „ C Nr. 2612.
„ E Nr. 5000. 6105. 7929. 8635.
1. Oktober 1862. „ E Nr. 4343. 6134. 7226. 12,625.
1. April 1863. „ E Nr. 1729. 5835. 10,635 12,853.
1. Oktober 1863. „ E Nr. 13,232
1. Oktober 1864. „ D Nr. 3544.
1. April 1866. „ D Nr. 4745.
1. April 1867. Litt. B Nr. 959.
„ C Nr. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9650. 11,545.
„ D Nr. 124. 135. 234. 3643. 3949. 6411. 6630. 9110. 10,212.
1. Oktober 1867. „ A Nr. 715. 5398.
„ C Nr. 5555. 5887. 7115. 9702. 9845. 11,475.
„ D Nr. 873. 2639. 5994.
1. April 1868. „ B Nr. 579. 893.
„ C Nr. 3248. 6662. 6777. 9794. 10,678.
„ D Nr. 1363. 1750. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

(No. 484.) Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster den 3. Mai 1870.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:
1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2) Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Geheimer Regierungs- und Landesoeconomie-Rath Rasch,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry,

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der beiliegenden, vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 21. Februar d. Js. verzeichneten, von der Rentenbank-Kasse nach geschehener Auslosung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

32	Stück	Litt.	A	über	1000 Thlr.	zus. 32000 Thlr.
12	„	„	B	„	500 „	„ 6000 „
57	„	„	C	„	100 „	„ 5700 „
66	„	„	D	„	25 „	„ 1650 „
4	„	„	E	„	10 „	„ 40 „
zus. 171	Stück	über				45,390 Thlr.

„Hundert ein und siebenzig Stück zusammen über Fünf und vierzig Tausend Dreihundert und Neunzig Thaler" nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Cinausend Siebenhundert und Neunzehn Stück Zins-Coupons, imgleichen die zu Nr. 5 bis incl. 171 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV., wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in unserer Gegenwart verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben,
gez. Schlichter. Brüning. Rasch. Filbry. Leesemann Notar wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 19 des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Dienstag den 17. Mai 1870.

(I. 1561. S. 5.) Vorlagen an die Kreisvorstände der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse.

In Betreff des Gesetzes vom 22. Dezember 1869, die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer betreffend, und in Gemäßheit der Instruction vom 31. Januar cr. zur Ausführung dieses Gesetzes, bringen wir folgende Vorlagen an die Kreisstände der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zur Kenntniß des Lehrerstandes:

I. Erhöhung der Beiträge.

Die jährlichen Beiträge der Kassenmitglieder sind auf fünf Thaler, das Antrittsgeld (bei der ersten definitiven Anstellung zahlbar) ist auf acht Thaler, die bei Gehaltsverbesserungen von den Kassenmitgliedern zu zahlende Summe ist auf fünf und zwanzig Prozent des Jahresbetrages der Gehaltsverbesserung vorläufig festzusetzen.

Gründe.

Von der vorstehend bezeichneten Erhöhung kann vorläufig nicht abgesehen werden, weil die Verpflichtung der Kasse zu Zahlungen an Lehrer-Wittwen und Waisen noch von Jahr zu Jahr sich steigert.

Zuwachs an Pensionsempfangsberechtigten tritt fast durch jeden Todesfall eines Kassen-Mitgliedes ein, denn nur selten kommt es vor, daß ein solches weder eine Wittwe noch Kinder unter fünfzehn Lebensjahren hinterläßt. Dagegen bleibt die Zahl der Beitragspflichtigen annähernd dieselbe schon seit Jahren; denn der Todesfall eines Lehrers ändert hierin nichts, der Nachfolger zahlt die Jahres-Beiträge, welche der Vorgänger entrichtete, und nur in den seltenen Fällen, daß ein bei Gründung der Kasse nicht beigetretener älter Lehrer durch einen jungen Lehrer ersetzt wird, oder daß eine neue Lehrerstelle geschaffen wird, erhält die Kasse Zuwachs an Beitragspflichtigen. Andererseits ist der Abgang von Pensionsempfangsberechtigten (Tod einer Wittwe, Erreichung des fünfzehnten Lebensjahres auch seitens des jüngsten Kindes) bisher noch ein geringer gewesen. Derjenige Zustand, bei welchem ein Stillstehen oder gar Abnahme in der Zahl der Empfangsberechtigten eintreten wird, ist noch lange nicht erreicht, und kann erst dann erreicht werden, wenn die Zahl der jährlich mit Tode abgehenden Lehrer-Wittwen des Bezirkes der Kasse so groß geworden sein wird, als die Zahl der jährlich mit Tode abgehenden Lehrer des Bezirkes.

Der seither angesammelte Ueberschuß der Activa über die Passiva ist verhältnißmäßig sehr gering, nämlich 5071 Thaler, ausweis des hier folgenden Gutachtens des Sachverständigen, Geheimen Rechnungs-Rathes Tiede.

Extract.

XXIII. Regierungs-Bezirk Trier.

Activa.

1) Kapital-Vermögen = 74,590 1/3 Thaler. Verzinsung 2,881 Thaler. Mithin Rechnungswerth 2881 × 25 = 72,025 Thaler.

2) Anzahl der Lehrerstellen 1042. Die davon zu entrichtenden Beiträge haben aus dem früher ermittelten Durchschnittsalter der Mitglieder von 40 Jahren den Lebenten-Werth von 1042 × 9 × 15,152 = 142,095 Thaler.

3) Nebeneinkünfte an Collectengeldern 57 Thaler.
Die Verwaltungskosten betragen 10 „
bleiben 47 Thaler.
Mithin im Rechnungswerthe von 712 Thalern.
Summa der Activa = 214,832 Thaler.

Passiva.

4) Es sind 134 Pensionsraten zahlbar. Rechnet man nach dem früher bestandenen Verhältniß, so ergeben sich davon 103 Wittwen- und 31 Waisen-Pensionen, und zwar unter letzteren 11 ganze und 20 halbe Raten. Für diese Beträge sind in dem derzeitigen und später zu erhöhenden Betrage anzusetzen:

a. für 103 durchschnittlich 50 Jahre alte Wittwen:
103 × 13,266 × 26 = 35526,348 Thlr.
103 × 13,266 × 24 × 0,943 = 30924,319 „
zusammen 66,451 Thlr.

b. für 11 + 20/2 Waisenfamilien im durchschnittlich 7jährigen Zeitrentenwerthe
21 × 6,002 × 26 = 3277,092 Thlr.
21 × 6,002 × 24 × 0,943 = 2852,582 „
zusammen 6,130 Thlr.

5) Es concurriren 989 Mitglieder, von welchen nach einem früher ermittelten Verhältnisse von 0,78 verheirathet sein werden 771 mit einem Durchschnittsalter von 42 und 37 Jahren, welchem eine Wittwenrente von 3,826 Thalern entspricht. Mit Rücksicht auf die Wiederverheirathung von Wittwen kann man so rechnen, als ob für 1 Thaler Pension nur 0,85 Thaler gezahlt würden. Demnach sind für die Anwartschaften auf Wittwenpension in Rechnung zu stellen für den derzeitigen und den vom 1. Januar 1871 ab eventl. zu erhöhenden Betrag:
771 × 3,826 × 0,85 × 26 = 65191,39 Thlr.
771 × 3 826 × 0,85 × 24 × 0,943 = 56746,77 „
zusammen 121,938 Thlr.

Digitized by Google

6) Für die Anwartschaft auf Waisenpension 1/4 hier von 15,242 Thlr.

Summa der Passiva	209,761 Thlr.
Die Activa betragen	214,832 „
Mithin Ueberschuß	5,071 „

Die Kasse muß also, um den künftig ihr obliegenden Leistungen gewachsen zu sein, jetzt noch alle diejenigen Einnahmen an sich ziehen, welche ihr gemäß dem Gesetz zustehen. Bei Bemessung ihrer Leistungsfähigkeit ist wohl in Betracht zu ziehen, daß die Einnahmen an Antritts- und Gehaltsverbesserungsgeldern, an Kollekten, sowie an eingehenden Geschenken und Vermächtnissen, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, nach § 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 zum Kapital geschlagen werden müssen, und daher nur die Zinsen der vorhandenen und der weiter zuwachsenden Kapitalien neben den Beiträgen der Gemeinden und der Lehrerstellen zu Pensionen verwendet werden können.

Den Lehrern werden übrigens, auch bei solcher Erhöhung der Beiträge, durch ihre Wittwenkasse nicht größere Vortheile gewährt als den übrigen Staatsbeamten durch die Königliche allgemeine Wittwenkasse — wie durch Vergleichung der Beiträge und Pensionen jeder Betheiligte leicht ersehen kann. —

Nach Erhöhung der Beiträge hat der Kreisvorstand noch über die Frage gutachtlich sich zu äußern: ob, bei künftig eintretender größerer Leistungsfähigkeit der Kasse, eine Herabsetzung der Beiträge und Antrittsgelder, oder eine Erhöhung der Pensionen, den Vorzug verdienen werde?

Zweite Vorlage.

Wahl der drei Kassenkuratoren des Bezirkes und der drei Stellvertreter. Dieselbe geschieht in der Weise, daß in jedem Kreisvorstande bei dessen Zusammentritt jeder der drei, dem Kreisvorstande angehörigen Lehrer dem Vorsitzenden schriftlich die Namen der von ihm Gewählten übergiebt.

Die Wahl ist möglichst auf solche Lehrer zu richten, welche am Sitze der Kassen-Verwaltung selbst oder doch in der Nähe desselben wohnen, da Reisekosten und Diäten den Kassenkuratoren nicht gewährt werden. Der Sitz der Kassen-Verwaltung ist wie bisher Trier. Der Vorsitzende des Kreisvorstandes sendet die Stimmzettel an die Königliche Regierung ein. Diejenigen Lehrer, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt. Die relative Stimmenmehrheit genügt.

Dritte Vorlage.

Revision des Statutes vom $\frac{\text{1. August}}{\text{20. Dezember}}$ 1831.

Die Kreisvorstände sind berufen, um bezüglich der ihnen erwünschten Abänderungen des Statutes sich zu äußern. Als Anhalt dient folgende „Zusammenstellung derjenigen Punkte, über welche in den revidirten Statuten der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen Bestimmungen zu treffen sind."

Erläuterungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ueberschrift.

1. Die revidirten Statuten sind als solche in der Ueberschrift zu bezeichnen.

2) Einleitung.

2. In der Einleitung sind die älteren Statuten nebst deren Ergänzungen aufzuführen.

3) Zweck und Domizil der Kasse.

4) Begrenzung des räumlichen Bezirks der Kasse.

II. Die Mitgliedschaft zur Kasse.

5) Erwerb derselben.

a) Oeffentliche Elementarlehrer.

5. a. Zu der Kasse gehört jeder Lehrer an einer öffentlichen Elementarschule ohne Unterschied der Religion und Konfession. Da die Kassenbeiträge nicht von den Lehrern selbst, sondern von der Stelle — § 3 des Gesetzes — gewährt werden, so bedarf es einer förmlichen Aufnahme der Lehrer in den Kassenverein nicht; wohl aber ist festzustellen, von welchem Zeitpunkt (Ernennung oder Antritt des Amts) ab die Lehrer ein Anrecht auf Pensionen für ihre Hinterbliebenen erwerben.

b) Provisorisch angestellte Elementarlehrer.

b. Den provisorisch angestellten Lehrern kann überhaupt ein solcher Anspruch nur dann gewährt werden, wenn die Kasse auch ohne Zuschuß aus der Staatskasse ihren Verpflichtungen im Ganzen dauernd zu genügen im Stande ist.

Denjenigen provisorischen Lehrern, welche bereits auf Grund der jetzt geltenden Statuten den bezeichneten Anspruch erworben haben, bleibt derselbe in seiner bisherigen Höhe vorbehalten.

c) Mitglieder, welche ein öffentliches Elementarlehrer-Amt nicht bekleiden.

c. Die bisherigen Mitglieder dieser Kategorie behalten unter Erfüllung ihrer bisherigen Verpflichtungen gegen die Kasse ihre Ansprüche an dieselbe nach deren jetzigen Höhe und Umfang. Machen dieselben auf die erhöhte Pension Anspruch, so müssen sie für ihre Person alle Leistungen übernehmen, welche die jetzt zur Kasse gehörigen Mitglieder fortan zu gewähren haben und anderdem die Beiträge einer Schulstelle, sowie einer Gemeinde ꝛc. zu einer solchen aus eigenen Mitteln zahlen.

Sollen für die Zukunft noch Personen, die nicht dem Elementarlehrerstande angehören, Aufnahme in den Kassenverband finden, so kann dies nur unter denselben Bedingungen geschehen, wie dies hinsichtlich des Erwerbes eines Anspruchs auf erhöhte Pension durch die jetzigen Kassenmitglieder dieser Kategorie vorstehend bestimmt worden ist. Es wird aber für den Fall solcher Bestimmung darauf aufmerksam gemacht, daß

α) genau zu bestimmen, welcher Kategorie von Personen, z. B. Küster, der Erwerb der Mitgliedschaft freigestellt wird, und daß

β) die Aufnahme in jedem einzelnen Fall ausdrücklich erfolgen muß, also auch der Termin, bis

Digitized by Google

zu welchem die Aufnahme erfolgen darf, festzustellen ist.

d. Mitglieder, welche ihre Familie mit mehr als einer Portion versichert haben.

d. Die Versicherung mehrerer Pensions-Portionen ist für die Zukunft ausgeschlossen; diejenigen Lehrer jedoch, welche bereits mehrere Pensions-Portionen versichert haben, bleiben gegen Fortzahlung der bisherigen bezüglichen Beiträge im Besitz ihrer Anrechte auf die zweite und event. weitere Pensions-Portion in deren bisherigen Höhe, falls sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche gegen Wegfall der ferneren Gegenleistungen aufzugeben.

6) Schluß der Mitgliedschaft an der Kasse.

a) bei Niederlegung des Amtes.

6. a. Dem das Amt niederlegenden Lehrer kann die Mitgliedschaft erhalten werden, so lange er neben den statutenmäßigen Beiträgen aus der von ihm bisher bekleideten Lehrerstelle auch die Beiträge der Gemeinden ꝛc. aus eigenen Mitteln fortzahlt, da die fortlaufenden Leistungen aus der Lehrerstelle und von den Gemeinden ꝛc. seinem Amtsnachfolger zu Gute kommen.

b) bei Versetzungen.

b. Die Mitgliedschaft des Lehrers bei seiner Versetzung in einen anderen Kassenbezirk geht für ihn verloren, da er durch Antritt der neuen Stelle sofort ex lege Mitglied der neuen Bezirkskasse wird.

c) Bei Emeritirungen.

c. Die Emeriten haben denjenigen Theil der Beiträge aus der bis zu ihrer Emeritirung bekleideten Stelle fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf ihr Emeritengehalt trifft. Die dem Nachfolger zu Gute kommenden Beiträge aus der Stelle selbst dauern in unverminderter Höhe fort. Diejenigen jetzt lebenden Emeriten, welche nach den bis jetzt geltenden Statuten überhaupt keine weiteren Beiträge oder solche in geringerem als dem vorstehend bemerkten Maße zu zahlen haben, behalten den Anspruch auf die ihren Relikten jetzt statutenmäßig zustehenden Pensionen. Den Anspruch auf die höhere Pension können sie nur durch Zahlung der vorbestimmten Beiträge erwerben; zu einer Erklärung hierüber ist ihnen eine auf 6 Wochen zu beschränkende Frist zu gewähren.

d) Bei Amtsentsetzungen.

d. Den Familien der des Amts entsetzten Lehrer kann unter Zustimmung der Regierung der Anspruch auf Pension erhalten bleiben, falls und so lange sie die ad Nr. 6 a. bestimmten Beiträge fortzahlen.

e) Bei Beförderung in ein höheres Amt.

e. Den in ein höheres Amt, z. B. in ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Lehrern ist die Mitgliedschaft an der Kasse nur zu erhalten, wenn sie

α) die Fortzahlung der Stellen- und der Gemeinde- ꝛc. Beiträge aus eigenen Mitteln übernehmen, und

β) nach den besonderen Verhältnissen ihres neuen Amts keine Gelegenheit haben, für ihre Familie eine gleich hohe oder höhere Pension wie die in der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse gewährte aus einer unter öffentlicher Leitung stehenden Kasse zu erwerben.

Es ist nicht überflüssig, durch eine besondere Bestimmung festzusetzen, daß Rückzahlungen irgend einer Art aus der Kasse, außer etwa bei in debite erfolgten Zahlungen, nicht stattfinden.

III. Die Einnahmen der Kassen.

7) Beiträge der Kassen-Mitglieder.

a) Eintrittsgelder.

7. a. Das Eintrittsgeld im Maximum von 8 Thalern muß bei der ersten definitiven Anstellung der Lehrer gefordert werden, was nicht ausschließt, daß eine Zahlung in Terminen unter Verzinsung der Rückstände mit 5 Prozent, jedoch längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren, nachgelassen wird. Im Fall nach Nr. 5 auch den Relikten provisorisch angestellter Lehrer eine Pension gewährt werden soll, so muß für deren Antrittsgeld besondere Festsetzung getroffen werden.

Die Eintrittsgelder müssen nach § 9 des Gesetzes zum Kapital der Kasse geschlagen werden.

b) Gehalts-Verbesserungsgelder.

b. Die Gehaltsverbesserungsgelder können in einer Höhe bis 25 Prozent der jährlichen Verbesserung gefordert werden. Es empfiehlt sich auch dann, unter diese Höhe nicht herabzugehen, wenn die subsidiären Verpflichtungen der Staatskasse dies zulassen sollten, weil von allen Auflagen auf die Lehrer der Beitrag dieser Art am wenigsten fühlbar ist und nur die Verbesserung um ein Quartal hinausschiebt. Auch diese Einnahmen der Kassen fließen zu dem Kapitalstock derselben nach § 9 des Gesetzes.

c) Jährliche Beiträge derjenigen Kassen-Mitglieder, welche ein öffentliches Elementarlehreramt nicht bekleiden.

c. Hierher gehören die persönlichen Beiträge aller Mitglieder, welche nicht ein öffentliches Lehramt bekleiden, cf. Nr. 5. b. und c. incl. der der Emeriten Nr. 6. c.

Für alle diese sub 7. a. bis c. aufgeführten Beiträge sind die Zahlungsfristen ꝛc. statutenmäßig festzusetzen und über Post- oder Pränumerando-zahlung Bestimmung zu treffen.

d) Beiträge der Kassenmitglieder bei Eingehung einer zweiten oder weiteren Ehe.

d. Die Zahlung derartiger einmaliger Beiträge ist zwar im Gesetz nicht vorgeschrieben, doch auch durch dasselbe nicht ausgeschlossen. Es empfiehlt sich im Interesse der Kasse, derartige einmalige Leistungen den Kassenmitgliedern anzuerlegen, besonders für den Fall, daß eine größere Altersdifferenz zwischen den neuvermählten Gatten vorhanden ist, und nach dieser Altersdifferenz den Beitrag abzustufen.

8) Beiträge von den Lehrerstellen.

8. § 3 des Gesetzes verpflichtet die Lehrerstellen zu den Kassenbeiträgen, woraus folgt, daß dieselben von den Gehaltszahlungen vorweg zurückzubehalten, auch während der Vakanzzeiten fortzuzahlen sind. Diese Bei-

Digitized by Google

träge treten an die Stelle der bisher in den meisten Fällen von den Lehrern persönlich gewährten jährlichen Beiträge. In den Statuten sind die Fälligkeitstermine dieser Beiträge festzusetzen.

9) Beiträge der Gemeinden ꝛc.

9. Der § 4 des Gesetzes bestimmt:

Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Es empfiehlt sich, diese Bestimmung des Gesetzes in die Statuten wörtlich aufzunehmen, wodurch etwaige nähere statutarische Ausführungsbestimmungen nicht ausgeschlossen sind.

10) Sonstige Einnahmen der Kassen.

a) Zinsen der angesammelten Kapitalien.

b) Kollekten.

b. Die Kollekten sind nicht nach bestimmten wiederkehrenden Tagen im Jahre in den Statuten aufzunehmen, sondern zu sagen: „so weit deren Einsammlung durch die dazu kompetenten Behörden bewilligt ist." Die Erträge aus den Kollekten müssen nach § 9 des Gesetzes gleichfalls zum Kapital geschlagen werden.

c. Geschenke und Vermächtnisse.

c. Ueber die Zulässigkeit der Annahme ist nach den allgemeinen Landesgesetzen zu entscheiden. Die Zuwendungen dieser Art wachsen nach § 9 dem Kapital zu, insofern die Bedingungen, unter welchen dieselben erfolgen, dies zulassen.

IV. Die Ausgaben der Kassen.

11) Die Wittwenpensionen.

a) Anfall derselben.

11. a. Die Wittwenpensionen sind auf 50 Thaler jährlich, „ohne spätere mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen" vorläufig festzusetzen. Zugleich sind Bestimmungen über den Zeitpunkt des entstehenden Anspruchs auf Pension, über die Auszahlungstermine, über die Art der auszustellenden Quittungen, sowie über event. Uebersendungen per Post zu treffen.

Hinsichtlich der Auszahlungstermine ist im Besonderen zu bemerken, daß in allen Fällen, wo zur Zeit die Pensionen postnumerando gezahlt werden, dies auch für die Zukunft zu geschehen hat, da die Kumulirung zweier Pensionsraten auf einen Auszahlungstermin zu vermeiden ist. Der Anspruch auf die Minimalpension des neuen Gesetzes von 50 Thalern beginnt erst mit dem 1. Januar 1871.

Den Hinterbliebenen eines Selbstmörders kann unter Zustimmung der Regierung die halbe Pension durch den betreffenden Kreisvorstand und die drei Kuratoren zugebilligt werden.

Ist der Selbstmord im Wahnsinn verübt, so bleibt der Pensionsanspruch der Hinterbliebenen unverkürzt.

Hinsichtlich geschiedener Ehefrauen ist an dieser Stelle das Nöthige anzuordnen. Denselben kann nur dann, und zwar unter Zustimmung der Regierung eine Wittwenpension gewährt werden, wenn sie bei der Scheidung nicht für den schuldigen Theil erkannt worden sind. Was im Fall der Konkurrenz einer geschiedenen Ehefrau mit einer Wittwe aus einer nachfolgenden Ehe geschehen soll, ist vorzusehen; ingleichen die Konkurrenz einer Wittwe aus früherer Ehe mit Waisen aus einer früheren Ehe, wobei jedoch überall zu beachten bleibt, daß durch den Tod eines Kassenmitgliedes nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen als auf Höhe Einer Wittwenpension entstehen kann.

b) Verlust der Wittwenpension.

b. Das Anrecht auf die Wittwenpension geht außer durch den Tod auch durch die Wiederverheirathung der Wittwe resp. einer geschiedenen Ehefrau, sowie durch Auswanderung aus dem Gebiet des Norddeutschen Bundes verloren. Ferner kann die Wittwe durch solche Vergehen oder Verbrechen, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit zur Folge haben, sowie durch einen unsittlichen Lebenswandel sich des Fortgenusses der Pension unwürdig machen. In welcher Weise dieser letztere Fall konstatirt werden soll, ist statutarisch festzusetzen.

Die Erneuerung des Anspruchs einer wiederverheiratheten Wittwe nach dem Tode ihres späteren Ehemannes ist auszuschließen.

Selbstverständlich bleiben hier wie überall etwa bereits erworbene Ansprüche geschiedener oder wieder verheiratheter Wittwen nach den jetzt geltenden Statuten erhalten.

12) Die Waisenpensionen.

a) Anfall derselben.

12. a. Ist eine Wittwe nicht vorhanden, so ist den leiblichen ehelichen Kindern des verstorbenen Kassenmitgliedes als einer Waisenfamilie der Anspruch auf eine Pension in der Höhe, in welcher die Wittwe, wenn eine solche vorhanden wäre, dieselbe erhalten haben würde, einzuräumen. Dieser Anspruch ist jedoch auf diejenigen Waisen zu beschränken, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; es sei denn, daß die Kassenmitglieder die Unterstützung der Waisen über diesen Zeitpunkt hinaus wünschen und dieselbe ohne Zutritt der Staatskasse zur Erfüllung aller Verpflichtungen der Kasse durchzuführen vermögen.

Wo bisher schon den Waisen eine Unterstützung über diesen Zeitpunkt hinaus statutenmäßig gewährt wird, bleibt der Anspruch den jetzigen empfangsberechtigten Waisen zwar erhalten, jedoch von dem vollendeten 15. Lebensjahre an nur in der jetzigen statutenmäßigen Höhe.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisen-

Digitized by Google

familie aus der Zahl der Empfangsberechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, bis zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt.

Statutarische Bestimmungen sind auch hier über die Zahlungstermine nöthig neben den besonderen Vorschriften über die Behörde oder Person, an welche mit rechtlichem Erfolg für die Waisen gezahlt werden kann.

Inwieweit Waisen neben Wittwen ein Anspruch auf Pension zugebilligt werden kann, ist zwar schon sub 11 a bestimmt worden, doch wird es zweckmäßig sein, hier kurz darauf zu verweisen.

Wenn eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau durch Wiederverheirathung oder moralische Unwürdigkeit den Pensionsanspruch verliert, so kann den etwa vorhandenen Waisen die halbe Pension unter Zustimmung der Regierung gewährt werden. Die Bewilligung hierüber hinausgehender Unterstützungen ist nur dann zulässig, wenn dies ohne Konkurrenz der Staatskasse bei Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen der Kasse zu ermöglichen ist. Konkurriren jedoch volle Waisen aus früherer Ehe mit den vaterlosen Waisen aus späterer Ehe und verliert die Mutter der letzteren die Pension, so kann die volle Pension den vorhandenen Waisen nach statutarisch zu bestimmenden Antheilen überwiesen werden.

Hinsichtlich der Auszahlungstermine ꝛc. werden dieselben Bestimmungen maßgebend sein, welche vorstehend für die Pensionen der vollen Waisenfamilien gegeben sind.

Es ist an sich nicht unzulässig, auch den nur vaterlosen Waisen eine Unterstützung außer der Minimalpension für deren verwittwete Mutter zu gewähren, doch kann solche Bestimmung erst dann in Kraft treten, wenn die dauernde Suffizienz der betreffenden Kasse zu derartigen Leistungen nach Erfüllung aller derselben sonst obliegenden Verpflichtungen sachverständig festgestellt ist.

b) Verlust der Waisenpension.

b) Das Anrecht auf die Waisenpension geht außer durch den Tod durch Erreichung des 16. Lebensjahres oder durch Auswanderung aus dem Gebiete des Norddeutschen Bundes verloren. Wenn den Waisen nach Nr. 12 a. ein über die gewöhnliche Pension hinausgehender Anspruch bewilligt worden ist, so ist hier zu bestimmen, in welchen Fällen z. B. der Unwürdigkeit die Pension verloren geht.

13) Verwaltungskosten.

13. Die Verwaltungskosten dürfen nur in baaren Auslagen bestehen. Insofern jedoch die Erfüllung aller sonstigen statutarischen Verpflichtungen der Kasse ohne Konkurrenz der Staatskasse dauernd sicher gestellt sein sollte, können in der Zukunft mäßige Reisekosten und Diäten für Versammlungen der Kuratoren ꝛc. gewährt werden.

Etwa zur Zeit vorhandene Ansprüche auf Remunerationen ꝛc. müssen bis zum Abgang der Berechtigten fortgewährt werden.

V. Die Verwaltung der Kasse.

14) Im Allgemeinen.

14. Die Verwaltung der Kasse ist im § 6 des Gesetzes der Regierung überwiesen; dieselbe hat daher die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten, was in dem Statut ausdrücklich zu bemerken ist.

Die Aufsichtsbehörde über die Regierungen in diesen Kassen-Angelegenheiten ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

15) Mitwirkung der Kassenmitglieder bei der Verwaltung.

a) Die Kassen-Kuratoren.

15. a. Es sind die nöthigen Bestimmungen über die Wahl der drei Kuratoren zu treffen, wobei die Art der Vorladung der Wähler, der Zeitraum zwischen der Ausschreibung und der Abhaltung der Wahl, die Art der Abstimmung, die Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen in Betracht kommt. Das Ergebniß der Wahl ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Zedenfalls dürfen nur wirkliche Mitglieder der Kasse das aktive Wahlrecht erhalten. Ob den Emeriten, insofern sie Beiträge zahlen und innerhalb des Kassenbezirks ihren Wohnsitz haben, ein Stimmrecht zu gewähren, ob letzteres in diesem wie in allen sonstigen Fällen mittelst schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden kann und unter welchen Voraussetzungen eine Wahl abgelehnt resp. durch welche Mittel deren Annahme erzwungen werden darf, ist statutarisch festzustellen.

b) Die Kreis- ꝛc. Vorstände.

b. Das sub 15 a. Bestimmte findet hier analoge Anwendung und müssen auch die drei zu jedem Kreisvorstand gehörigen Kassenmitglieder von diesen allein gewählt werden

c) Die Kassenmitglieder.

c. Die Kassenmitglieder können sich hinfort bei der Verwaltung der Kasse nur durch die Wahl ihrer Vertreter in den Kreisvorständen event. durch die der Kuratoren betheiligen.

Inwieweit die Kreisvorstände und Kuratoren bei der Verwaltung der Kassen mitzuwirken haben, geht aus den nachfolgenden Bestimmungen hervor.

16) Das Verzeichniß der Kassenmitglieder.

16. Ueber die Mitglieder der Kasse sind Verzeichnisse anzulegen und fortzuführen nach einem Schema, dessen Zufertigung noch vorbehalten bleibt. Jeder Kreis- ꝛc. Vorstand führt ein Verzeichniß über die sämmtlichen Kassenmitglieder seines Bezirks, und die Regierung ein Verzeichniß über alle Kassenmitglieder des Kassenbezirks. Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Gehaltsverbesserungen, Amtsniederlegungen ꝛc. der Lehrer hat die Regierung den Vorsitzenden der betreffenden Kreis- ꝛc. Vorstände mitzutheilen.

Die Führung der Verzeichnisse kann einem der drei Vertreter der Kassenmitglieder jedes Kreis-Vorstandes durch den Vorsitzenden desselben auf je ein Jahr übertragen werden.

Digitized by Google

17) Die Einziehung und Auszahlung der Gelder.

17. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die Regierungs-Haupt- resp. Institutenkasse unter Vermittelung der Königlichen Kreis- resp. der Kreis-Kommunalkassen auf Anweisung der Regierung. Der letzteren verbleiben die Anordnungen über die Abführung der überschüssigen Gelder bei den Kreis- ꝛc. Kassen an die Regierungs-Hauptkasse.

Die Einziehung der statutenmäßigen Beiträge zu den Kassen erfolgt event. im Wege der administrativen Exekution.

18) Die Kassenbücher.

18. Ueber die Führung der Kassenbücher bei den Regierungs- ꝛc. und den Kreis- ꝛc. Kassen hat die Regierung die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

19) Die Anlegung der Kassenkapitalien.

19. Die Anlegung der Kassenkapitalien erfolgt durch die Regierung nach Anhörung der Kassenkuratoren in pupillarisch sicheren Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

20) Die Rechnungslegung.

20. Die Rechnungslegung, für welche ein Musterschema nachfolgen wird, erfolgt alljährlich durch die Regierung, nachdem vor Feststellung der Rechnung die Kassenkuratoren gehört sind. Die Rechnungen werden sodann den Kreisvorständen mitgetheilt, und wenn innerhalb dreier Monate nach Zufertigung an die letzteren Einwendungen dagegen nicht erhoben sind, so gilt die Rechnung als dechargirt. Das erforderliche Attest ist von der Regierung unter die Rechnung zu setzen. Demnächst wird dieselbe nach ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks publizirt und je Ein Exemplar dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem Finanzminister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassenmitglied gegen Erstattung der Kopialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbestimmungen.

21) Die etwaige Insufficienz der Kasse.

21) Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse unter Vorlegung der letztabgeschlossenen Jahresrechnung in substantiirter Weise bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu beantragen.

22) Abänderungen des Statuts.

22. Zu Anträgen auf Abänderungen des Statuts ist außer den drei Kuratoren jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Kuratoren zur Sache zu hören.

Es empfiehlt sich, Anträge dieser Art schon einige Zeit vor den Berathungen zur Kenntniß der zur Begutachtung Berechtigten zu bringen. Hierher gehören im Besonderen alle Anträge auf Erhöhung oder Herabsetzung der Pensionen, sowie der Beiträge der Kassenmitglieder.

23) Uebergangsbestimmungen.

23. Es bedarf der Festsetzung des Zeitpunkts, von welchem ab das revidirte Statut in Kraft tritt. Auch ist der besseren Uebersicht wegen hier auf alle Verhältnisse zu verweisen, für welche die Vorschriften der älteren Statuten einstweilen noch Gültigkeit behalten.

Trier den 7. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck und Papier der M. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 20. Donnerstag, den 19. Mai 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

13. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1870.

(N.. 472.) Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870.

(No. 473.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. April 1870.

(Nr. 474.) Ernennung des bisherigen preußischen Konsularagenten Viktor Stroh zu Amasia zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 332. P.) Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat mittelst Rescripts vom 21. v. M. den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten zum Vorsitzenden der Bezirks-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer ernannt.

Trier, den 12. Mai 1870.

Der Regierungs-Präsident, von Ernsthausen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 2658. c. 3.) Die Bestimmungen über Errichtung von Pferde-Zucht-Vereinen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung:

Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. Dezember 1857, 13. Juli 1862 und 12. Januar 1869 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden anliegend unter:

——A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,

——B. das Schema einer Constituirungs-Urkunde,

——C. und D. die Schemata einer Schuldurkunde

in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche Behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshilfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren werden wird.

In die Constituirungs-Verhandlung (Anlage B.) sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten, und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshilfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezucht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die oft schwierige und kostspielige Aufsuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu erleichtern, fortan nach Inhalt des II. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A.) eine Auswahl aus der jüngsten Remontirung der Landgestüt-Ställe gestattet werden.

In der Anlage C. ist der Entwurf der auszustellenden Schuldurkunde beigefügt, um bei Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung dem gewählten Vereins-Vorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch eine gleichartige Creditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gern bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereine und der nicht centralisirten landwirthschaftlichen Vereine und Pferdezucht-Vereine werden hiermit beauftragt, diesen Bestimmungen in den Amts- und Kreisblättern resp. wenn der Staatskasse keine Kosten dadurch erwachsen, in ihren literarischen Vereinsorganen eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen.

Berlin, den 13. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, v. Selchow.

A.

Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Digitized by Google

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsreie Creditirung der Kaufgelder Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Constituirungs-Verhandlung bestimmten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdrostei und von dort durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereines den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insoweit die disponibeln Mittel dies gestatten.

3. Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Uebermachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterweisen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Inspectionen ausgeübt.

4. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in besser Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6. Der Verein hat das Recht sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7) Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unreaelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Dahrlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüt-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestüt-Verwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. Die Creditirung der Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung

Digitized by Google

der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponibeln Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Creditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I. gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub 3. und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstbezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für creditirte Kaufgelder ist die Schuldurkunde nach dem Schema D. auszustellen.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I. Nr. 8. dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweitjährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

B.

Schema

einer Constituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z. . . . . den . . . . . 18 . .

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . . durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichtet sich in . . . . . auf einander folgenden Jahren

(Die Zahl der Jahre hängt von der Behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab)

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. . . . . 2 Stuten,
„ H. . . . . 1 Stute,
„ A. . . . . 3 Stuten
u. s. w.

Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

(Die Zahl der für die Zuchtabtheilung eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.)

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A. . . . . .
2. B. . . . . .
3. C. . . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

(Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereinsmitglied, Herr Z. . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.)

b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c) die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,

Digitized by Google

d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e) dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

(Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereinsmitglieder beträgt . . . . . .

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungs-Raten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Constituirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.)

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

X. . . ., den . . . . . 18 . .

Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises . . . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

C.

Schema

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns

(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Verein zu . . . . . zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von . . . . Thlrn., schreibe . . . . . bewilligt, und durch die Königliche General-Staats-Kasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb . . . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . . und folgende . . . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . Thlr., schreibe . . . . . an die Kasse de . . Königlichen . . . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschrift.)

D.

Schema

einer Schuldurkunde über creditirte Kaufgelder

(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Vereine zu . . . . . das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers . . . . . aus den Remonten des Landgestüts zu . . . . . an die Königliche General-Staats-Kasse zu erlegende Kaufgeld von . . . Thlrn., schreibe . . . . . creditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb . . . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . . und folgende . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . . Thlr., schreibe . . . . . an die Kasse de . . Königlichen . . . . . zu . . . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse

Digitized by Google

frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zuzahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum. Unterschriften.)

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß wir der Einreichung entsprechender Anträge entgegen sehen.

Trier, den 13. Mai 1870.

(I. 2201. a. 5.) Die für die Gemeinde Offenbach, Kreis St. Wendel, angeordnet gewesene, durch unsere Bekanntmachung vom 7. Januar cr. I. 84 S. 5, Amtsblatt Seite 10, publizirte Ortssperre für Schaafe ist aufgehoben, was in Gemäßheit des § 16 unserer Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1867, Beilage zum Amtsblatt Nr. 7, Seite 15, hiermit bekannt gemacht wird.

Trier, den 7. Mai 1870.

(I. 2190. a. 5.) Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 7. Februar cr. eine im laufenden Jahre abzuhaltende Haus-Collekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz Behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der evangelischen Kirche zu Burg a/W. bewilligt.

Zu Collektanten sind die Einwohner:

1) Pfarrer Schöpwinkel, 2) Emil Jörgens, 3) F. W. Schumacher, 4) Julius Kotthaus, 5) Wilhelm Jäger, 6) F. G. Huber, 7) Alb. Schmidt, Joh. S., 8) Wilhelm Schmidt, 9) Wilhelm Breckerfeld, 10) Rütg. Breckerfeld, jun., 11) Walter Forstmann, sämmtlich aus Burg, 12) J. Höfler aus Barmen, 13) Wilhelm Weihrauch aus Barmen, bestimmt.

Trier, den 6. Mai 1870.

(I. 2210. a. 5.) Der geprüften Lehrerin Helena Aschenbroich aus Niedeggen ist die Erlaubniß zur Führung einer einklassigen höhern Mädchenschule in Prüm ertheilt worden.

Trier, den 12 Mai 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 493.) Durch Verfügung vom heutigen Tage ist die Uebergabe der Urkunden des verstorbenen Notars Wammer zu Speicher an dessen Amtsnachfolger, den Notar Schmitz daselbst, verordnet worden.

Trier, den 11. Mai 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 503) Nachdem der Johann Dennart, 53 Jahre alt aus Trier, durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 11. April dieses Jahres für interdicirt erklärt worden, ersuche ich die Herren Notarien des Landgerichtsbezirks, den 2c. Dennart in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 10. Mai 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 504.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 2. März 1870 ist der Ackerer Peter Biel zu Schwemmlingen für einen Verschwender erklärt und demselben die Ausübung der im Art. 499 B.-G.-B. erwähnten Rechtshandlungen ohne Zuziehung des ihm zum Kurator bestellten Mathias Hoffmann in Schwemmlingen untersagt worden.

Trier, den 14. Mai 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 501.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 28. März d. J. ist die Katharina Gores aus Schönecken für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 12. Mai 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 494.) Königl. Saarbrücker- und Rhein-Nahe-Eisenbahn.

Neuer Fahrplan.

Mit dem 1. Juni d. Jrs. tritt auf vorgenannten Bahnen ein neuer Fahrplan, mit folgenden Zügen zur Personenbeförderung, in's Leben.

A. in der Richtung nach dem Rheine.

Zug	1:	ab Creuznach	6	Uhr —	Minuten	Morgens	
		ab Forbach	7	„ 16	„	do.	
Zug	3:	„ Trier	5	„ 25	„	do.	bis Bingerbrück.
		„ Saarbrücken	8	„ —	„	do.	
Zug	5:	ab Trier	8	„ 10	„	do.	
		„ Saarbrücken	11	„ —	„	Vormittags	
Zug	7:	ab Forbach	11	„ 20	„	do.	
		„ Saarbrücken	12	„ 50	„	Mittags	bis Neunkirchen.
Zug	9:	ab Münster a./St.	6	„ 25	„	Nachmittags	bis Bingerbrück.
Zug	11:	ab Forbach	6	„ 29	„	do.	bis Bingerbrück.
		„ Saarbrücken	6	„ 50	„	do.	

(NB. Anschluß von Trier mit gemischtem Zug 2^{35} Nachmittags.)

Digitized by Google

	Zug 13:	ab Trier	8	Uhr 40	Minuten	Abends	bis Saarbrücken.
Gemischter	Zug:	ab Trier	11	„ 15	„	Vormittags	bis Saarbrücken.
		und	2	„ 55	„	Nachmittags	
	do.	ab Oberstein	5	„ 50	„	Morgens	bis Bingerbrück.
		und	3	„ 30	„	Nachmittags	
	do.	ab Saarbrücken	3	„ 20	„	Nachmittags	bis Oberstein.
		und	8	„ —	„	Abends	„ St. Wendel.
	do.	ab Forbach	10	„ 20	„	Abends	„ Saarbrücken.

B. in der Richtung vom Rheine.

Zug 2:	ab Saarbrücken	8	Uhr 20	Minuten	Morgens	bis Trier.
	(NB. Anschluß von Oberstein mit gemischtem Zuge 5⁰⁰ früh).					
Zug 4:	ab Bingerbrück	7	Uhr 20	Minuten	Morgens	bis Saarbrücken.
	„ Saarbrücken	10	„ 36	„	do.	nach Paris.
	„ „	11	„ 5	„	do.	„ Trier.
Zug 6:	ab Bingerbrück	3	„ 30	„	Nachmittags	bis Münster a/St.
Zug 8:	ab Bingerbrück	12	„ 42	„	Mittags	„ Saarbrücken.
	„ Saarbrücken	4	„ 55	„	Nachmittags	nach Paris.
	„ „	5	„ 40	„	„	„ Trier.
	ab Neunkirchen	8	„ 4	„	Abends	„ Saarbrücken.
Zug 10:	„ Saarbrücken	8	„ 47	„	„	„ Paris.
	„ „	8	„ 50	„	„	„ Merzig.
Zug 12:	ab Bingerbrück	7	„ 10	„	Abends	bis Saarbrücken.
Zug 14:	„ Saarbrücken	10	„ —	„	„	„ Creuznach.
Gemischter Zug:	ab Saarbrücken	6	„ 15	„	Morgens	„ Forbach.
do.	„ Bingerbrück	9	„ 50	„	„	„ Oberstein.
do.	„ Oberstein	5	„ —	„	„	„ Saarbrücken.
do.	„ St. Wendel	12	„ 40	„	Mittags	„ Saarbrücken.
do.	„ Bingerbrück	4	„ 30	„	Nachmittags	bis Oberstein.
do.	„ Merzig	6	„ 15	„	Morgens	bis Trier.
do.	„ Saarbrücken	12	„ —	„	Mittags	„ Trier.

Der specielle Fahrplan wird vor dem 1. Juni d. Jrs. auf den Stationen angeschlagen werden.

Saarbrücken, den 12. Mai 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

(No. 447. P.) Der bisherige Regierungs-Vice-Präsident zu Königsberg, Karl Adolph August Ernst v. Ernsthausen ist mittelst Allerhöchster Bestallung vom 6. v. M. zum Präsidenten der Königlichen Regierung zu Trier ernannt und am 12. d. M. durch den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz in sein neues Amt eingeführt worden.

(I. 579. s. I.) An Stelle des Regierungs-Assessors Freiherrn von Bradel ist durch Rescript der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 29. März cr. der Regierungs-Assessor von Helldorf mit der weitern Vertretung des beurlaubten Landraths Förster zu Daun beauftragt worden.

(No 495.) Durch Verfügung des Königl. Herrn General-Prokurators zu Köln vom 6. Mai c. ist der Friedensgerichtsschreiber von Westernhagen zu Bitburg vom 1. Juni l. J. ab an das Friedensgericht zu Mayen versetzt worden.

(No. 429.) Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 22. April d. J. ist der Landgerichts-Assessor Karl Trutschler aus Coblenz zum Friedensrichter in Dudeldorf ernannt worden.

(No. 511.) Der Kasernen-Inspektor Köhler zu Trier ist nach Fulda und der Kasernen-Inspektor Kalinowski von Fulda nach Trier versetzt worden.

(No. 393. P.) Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Forst ist dem Regierungs-Collegium in Trier überwiesen, und am 3. Mai c. in den Dienst eingeführt worden.

(I. 1972. s. 5.) Der Lehrer Bernhard zu Völklingen ist an die evangelische Schule zu Fürstenhausen, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 1396. s. 5. I. 450. s. I.) Der evangelische Lehrer Emil Gass zu Ludweiler, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 2033. s. 5. 2 Ang.) Der Schulamts-Candidat Peter Joseph Gottesleben ist an die katholische Schule zu Waldkönigen, im Kreise Daun, kommissarisch berufen worden.

(I. 2038. s. 5. 2 Ang.) Der Schulamts-Candidat Peter Heinen ist an die katholische Schule zu Nimshuscheid, im Kreise Prüm, kommissarisch berufen worden.

(I. 2088. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Lina Jedosch ist an die evangelische Schule zu St. Arnual, im Kreise Saarbrücken, kommissarisch berufen worden.

Druck und Papier der M. Lintzschen Trierschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 21. **Donnerstag, den 26. Mai** **1870.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

14. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 19. Mai 1870.

(Nr. 475.) Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13 Mai 1870.

(Nr. 476.) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870.

(Nr. 477.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden, im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinskontroleure beigeordnet worden, und zwar: 1) den Hauptämtern zu Passau und Simbach an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuerinspektors Hoff der Königlich preußische Steuerinspektor Biesterfeld mit dem Wohnsitz in Passau, und 2) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuerinspektors Bon der Königlich preußische Zollexpeditionsvorsteher Altwasser mit dem Wohnsitz in Würzburg.

(Nr. 478.) Ernennung des Kaufmanns Miller in Sanct Vicente (Kap Verdische Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 479.) Ernennung des Kaufmanns H. von Bremen in Ankona zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 480.) Ernennung des Hütten-Ingenieurs und Chemiker Ch. J. Schirbach zu Carloforte zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 481.) Ernennung des Kaufmanns Ignacio Medina zu Adra zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 482.) Ernennung des Kaufmanns L. Marincola in Catanzaro zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 483.) Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Konsul zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Jacob Hahn.

(Nr. 484) Ertheilung des Exequatur als Königlich portugiesischer Konsul für die Provinz Westfalen mit dem Wohnsitze in Harkorten im Kreise Hagen an den Fabrikbesitzer Wilhelm Dulheuer.

(Nr. 485.) Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul zu Stettin an den Kaufmann Wilhelm Helm.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

24. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1870.

(Nr. 7650.) Statut für den Wiesenverband Hollage-Wachum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7651.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7652.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahnunterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 393.) Außer den in § 10 des Regulativs vom 23. März b. Js. zu dem Gesetze vom 17. März b. Js., die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 betreffend, aufgeführten Lootsenbezirken resp. Lootsenstationen sollen nach einem Erlasse des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch noch

a) der Lootsenbezirk von Rüdesheim nach Mainz resp. Kastel stromaufwärts und stromabwärts, mit dem Stationsorte Rüdesheim, und

b) der Lootsenbezirk von Assmannshausen nach Caub stromabwärts, mit dem Stationsorte Assmannshausen,

bis auf Weiteres beibehalten werden, was ich hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums bringe.

Coblenz, den 16. Mai 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
gez. von Pommer-Esche.

(No. 394) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1) Hermann Bungeroth aus Altenkirchen,
2) Ludwig Esch aus Ulmen,
3) Wilhelm Haarbeck aus Neukirchen,

Digitized by Google

4) Julius Hundhausen aus Montjoie,
5) Heinrich Middendorf aus Bremen,
6) Friedrich Rehorn aus Almersbach,
7) Hermann Richter aus Gahlen,
8) Adolf Roffhack aus Moers,
9) Erhard Schmidt aus Birkenfeld,
10) Rudolf Schnell aus Loewitz,
11) August Seuthe aus Oelroth,
12) Ewald Steiniger aus Rosbach,
13) Gustav Weber aus Kirchen,
14) Friedrich Wevers aus Aluyn.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Predigtamts für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Gerhard Berg aus Bergisch-Gladbach,
2) Emil Besserer aus Duisburg,
3) Theobald Hasbach aus Geldern,
4) Gustav Hoerter aus Elberfeld,
5) August Moerchen aus St. Wendel,
6) Theodor Netz aus Meddersheim,
7) Otto von Scheven aus Hülsenbusch,
8) August Waechtler aus Essen.

Die Wahlfähigkeit von 3, 6, 7 u. 8 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, die von 4 von der Absolvirung des Seminar-Cursus bedingt.

Außerdem sind nach bestandener Prüfung:

1) der Licentiat der Theologie, Dr. phil. Carl Thönes aus Büttinghausen, Inspector des evangelischen Stifts zu Bonn,
2) der Pfarrvicar Carl Neidhart aus Stuttgart, Vicar der Hohenzollernschen Diaspora in Haigerloch, Bietenhausen und Dettingen,
3) der designirte Gefängnißprediger in Coblenz, Carl Siuemms aus Rodden im Fürstenthum Waldeck, für wahlfähig erklärt worden.

Coblenz, den 6. Mai 1870.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(L. 2245. a. B.) Betrifft die Reorganisation der Wald- und Obstbauschulen zu Wittlich und Bitburg.

Durch Rescript des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von Selchow Excellenz d. d. Berlin den 4. April 1870 (2055) ist nachstehender Organisations- und Lehrplan für die neu zu errichtenden Wald- und Obstbauschulen zu Wittlich und Bitburg zur vorläufigen Anwendung auf einen Zeitraum von zwei Jahren genehmigt worden. Nach dem Erfolge dieser Anstalten wird demnächst darüber entschieden werden, ob diese Einrichtungen fortzuführen und in wie weit ihnen dann etwa eine Erweiterung zu geben sein wird.

I. Organisationsplan

für die neu zu errichtenden vereinigten Wald- und Obstbauschulen zu Wittlich und Bitburg.

1. Zweck der Anstalt ist:

Die Ausbildung von tüchtigen Aufsehern und Vorarbeitern zur Ausführung von Waldculturen, sowie von erfahrenen Obstbaumpflanzern, Pflegern und Wärtern zu ermöglichen.

2. Der Unterweisungs-Cursus beginnt mit dem 15. Februar und dauert bis zur Beendigung der Herbstculturen.

3. Schüler, welche die Anstalt mit dem Zeugnisse als Waldvorarbeiter resp. Baumpfleger verlassen wollen, müssen einem zweiten Herbst- und Frühjahrs-Cursus von zusammen 3 Monaten beiwohnen, bevor sie zur Prüfung zugelassen werden können.

4. Die unter 3 erwähnte Prüfung erfolgt auf Antrag des Schülers, wenn er die vorgeschriebene Lehrzeit befriedigend mit tadelloser Führung absolvirt hat, durch eine von der Königlichen Regierung zu bestimmende Commission.

Nur wenn sich ergibt, daß der Zweck der Unterweisung vollständig erreicht ist, wird unter Unterschrift der Commissions-Mitglieder dem Schüler ein Zeugniß ausgestellt, welches unter Angabe der Wald- und Obstbauschule und des Zeitraums der Theilnahme an der Unterweisung und die erlangte Befähigung als Vorarbeiter resp. Baumpfleger specielle Auskunft geben muß.

5. Die Unterweisung erstreckt sich auf alle in dem speciellen Lehrplane aufgeführten Lehr-Gegenstände.

6. Bedingungen der Annahme sind:

a. ein Alter von mindestens 17 und höchstens 30 Jahren
b. und auf Erfordern Beibringung eines Zeugnisses der Ortspolizei- oder vorgesetzten Dienstbehörde über untadelhafte sittliche Führung und Nachweis der nothwendigen Elementarschulkenntnisse.

Der Vorsteher der Anstalt hat sich von den Verhältnissen der sich Meldenden möglichst genau zu unterrichten und die Gesuche mit seinem Gutachten über die Zulässigkeit der Annahme und die Aussicht auf den Erfolg der Unterweisung der Königlichen Regierung einzureichen. Die definitive Ueberweisung erfolgt hierauf durch die Königliche Regierung.

Mehr als 6 Wald- und Obstbauschüler dürfen bei einem Oberförster gleichzeitig nicht in Unterweisung sein.

7. Für die Unterweisungen haben die Schüler nichts zu zahlen, für ihre Bedürfnisse müssen sie aber aus eigenen Mitteln sorgen. Wird für die von ihnen ausgeführten Arbeiten Bezahlung geleistet, so fließt diese den betreffenden Schülern als Verdienst zu.

8. Zur Unterstützung befähigter und fleißiger Schüler der Wald- und Obstbauschule mit Ausschluß jedoch von Forstlehrlingen und Forstbeamten können, soweit dazu Mittel vorhanden, Stipendien verheißen werden, welche nach Feststellung durch Königl. Regierung am Schlusse eines jeden Cursus auszuzahlen sind.

Ueber die Höhe der Stipendien gibt der Kostenanschlag die nähere Auskunft.

9. Der Unterricht und die Unterweisung wird von dem Vorsteher der Anstalt ertheilt. Derselbe kann sich hierzu zur Hülfe eines tüchtigen Gärtners oder dazu geeigneten Försters bedienen.

10. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsteher der Anstalt einen eingehenden Bericht über die

Digitized by Google

bis dahin erzielten Erfolge an die Königl. Regierung zu erstatten.

11. Die Anstalt steht unter dem Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die obere Leitung führt das Königl. Ober-Präsidium, die specielle Leitung dagegen die Königliche Regierung.

II. Lehrplan
für die vereinigten Wald- und Obstbauschulen zu Wittlich und Bitburg.

Die Unterweisungen erstrecken sich auf die bei dem Wald- und Obstbau vorkommenden Geschäfte und Fertigkeiten, insbesondere:

a. bei dem Waldbau.

Auf Aufbewahrung der verschiedenen Waldsämereien, Prüfung ihrer Güte, Ausführung von Culturarbeiten und verschiedenen Bodenverhältnissen bei Saat- und Pflanzkämpen, bei Saaten- und Pflanzungen, Ausführung von Freistellungs-, Aufästungsarbeiten und Läuterungshieben zur Nachzucht und Erhaltung edler Hölzer, Herstellung von Entwässerungsgräben und von Waldwegen.

b. bei dem Obstbau.

Auf Erziehung und Veredlung von Obstbäumen, auf die Verpackung, Verpflanzung und Schnitt der Obstbäume, sonstige Behandlung und Pflege, Krankheiten und Feinde der Obstbäume, Kenntniß der anbauwürdigsten einheimischen Sorten, Erndten und Verwendung des Obstes, sowie Führung des Baumregisters und Anfertigung von Kostenanschlägen für Baumschulen und Obstfelder, sowie Anlage und Pflege von Weissdornhecken.

Die Schüler sollen mit allen bei diesen Arbeiten vorkommenden Handgriffen und anzuwendenden Instrumenten vollständig vertraut gemacht und theoretische Erklärungen immer nur im Anschlusse und während dieser Arbeiten gegeben werden.

Die specielle Lehrmethode soll im Allgemeinen den nachstehenden Bildungsgang einhalten.

1. Vorerst Erlernen und Vertrautsein mit den manuellen Fertigkeiten.

2. Langsamer Uebergang von den rein mechanischen Arbeiten zu solchen, welche das Denkvermögen in Anspruch nehmen.

3. Nur allmählige Verbindung des theoretischen Unterrichts, stets aber gleichzeitig bei den praktischen Ausführungen, nach und nach aber vollständiges Verständniß und Begründung der Arbeiten warum so und so und nicht anders.

4. Unterricht im Zimmer nur ausnahmsweise zur Pflanzen- und Samenberechnung für gegebene dem Schüler schon vorgekommene Fälle, Aufstellung von Lohnscheinen, Kostenanschlägen und als Repetitorium des Erlernten.

5) Benutzung jeder Gelegenheit während der Arbeit, um das Selbstdenken bei den Schülern zu erwecken und dieselben so weit zu bringen, daß sie leichtere Fälle durch eignes Nachdenken überwinden lernen.

6) Ueber die Zeitdauer des Unterrichts und die demnächst abzulegende Prüfung enthält der Organisationsplan das Nähere.

Indem wir bemerken, daß die Leitung dieser bereits in Thätigkeit befindlichen Anstalten dem Communal-Oberförster Koch zu Wittlich resp. dem Communal-Oberförster Weißmüller zu Bitburg übertragen worden ist, empfehlen wir dieselben zur zahlreichen Benutzung. Jede nähere Auskunft werden die Vorsteher derselben gern ertheilen.

Schließlich bemerken wir, daß die Waldbauschulen zu Trier und Baumholder in ihrer bisherigen Organisation unverändert fortbestehen.

Trier, den 18. Mai 1870.

(I. 616. P.) Auszeichnungen beim Löschen von Waldbränden betreffend.

Beim Löschen des am 23. v. Mts., Mittags 12 Uhr, im Gemeinde-Walde von Nieder-Linxweiler, Forstdistrict Kloppheck ausgebrochenen Lauffeuers haben sich die nachbenannten Personen:

Christian Reufang, Georg Volz I, Hülfsbahnwärter Baltes und Catharina Klotz aus Niederlinxweiler durch sofortige und rührige Hülfeleistung ausgezeichnet, was wir hierdurch belobend anerkennen.

Trier, den 21. Mai 1870.

(I. 3399. u. 9.) Beim Löschen eines am 20. v. Mts., Abends, im Gemeindewalde von Ihn, ausgebrochenen Brandes haben sich durch bereitwillige Hülfeleistung und außerordentliche Thätigkeit ausgezeichnet:

a. die französischen Gemeinden Heiningen, Edlingen, Niedweilingen, Hechlingen, Bendingen und Filsdorf, sowie die nachbenannten französischen Beamten:

1) der Zoll-Brigadier Waltersberger zu Gerslingen, 2) der Förster Peter Schütz zu Edlingen, 3) der Zollbeamte Finnot zu Gerslingen.

Dem energischen Eingreifen und der umsichtigen Leitung dieser Herren ist es vornehmlich zu danken, daß der Brand nicht größere Dimensionen angenommen und die ganze dortige Waldfläche zerstört hat.

Wir bringen dies hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 14. Mai 1870.

(I. 2933. S. 3.) Ergänzung des hiesigen Handelsgerichts.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. d. Mts. haben des Königs-Majestät die von den Notabeln des Handelsstandes hierselbst getroffene Wiederwahl der bisherigen Richter Eduard Laets und Carl Sittel zu Richtern, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Art. 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches, sowie die Wiederwahl des bisherigen Ergänzungsrichters Heinrich Joseph Müller-Banvolrem und die Wahl des Kaufmannes Christian Kuhn zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte hierselbst zu bestätigen geruht.

Trier, den 21. Mai 1870.

Digitized by Google

(I. 2425. s. 2.) Landes-Verweisungen.

Während des Monats April d. Js. sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen						Sig
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Größe.	Haare.	
						J.	S.		
1	16/4 1870	Oberbürgermeister-Amt zu Trier	Gut Jakob	Hasel (Bayern)	Tagelöhner	56	5	4 blond	ni

(I. 2385. s. 5.) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 12. d. Mts. genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau eines katholischen Schulhauses zu Muhl, im Landkreise Trier, eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks vom 1. Juni ab bis Ende 1870 durch Deputirte abgehalten werde.

Letztere werden mit einer von dem Bürgermeisteramte zu Hermesteil ausgestellten Legitimation versehen sein.

Indem wir den Wohlthätigkeitssinn der katholischen Bewohner unseres Bezirks im Interesse der armen Gemeinde Muhl anrufen, empfehlen wir den betreffenden Verwaltungsbezirken, die Deputirten beim Einsammlungsgeschäfte nach Möglichkeit zu unterstützen.

Trier, den 18. Mai 1870.

(I. 2395. s. 5.) Durch Pensionirung des Lehrers Schmidt wird mit dem 1. k. Mts. die erste Lehrerstelle an der evangelischen Pfarrschule zu Baumholder erledigt. Mit derselben ist der Küster- und Organisten-Dienst verbunden.

Einkommen 372 Thlr. Bewerbungen werden bis zum 1. Juli erwartet.

Trier, den 13. Mai 1870.

(I. 2539. s. 2. II. 6035. f.) Der § 7 al. 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar c. (Nr. 9 der Gesetz-Samml. pro 1870) bestimmt, daß derjenige, welcher nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, (§ 1 des citirten Gesetzes) in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Confiskation des Wildes in eine Geldbuße bis 30 Thlr verfälligt werden soll.

Nach § 3 l. c. tritt bezüglich der in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse durch das Gesetz selbst keine Aenderung ein. Jedoch hat nach § 7 al. 2 l. c., wenn das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt ist, der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortsbehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thalern verfällt.

Auf diese Bestimmungen machen wir das Publikum mit dem Bemerken, daß die Lokalbehörden und Aufsichtsbeamten zur strengen Ueberwachung sowie zur nachdrücklichen Verfolgung aller Uebertretungen angewiesen sind, besonders aufmerksam. Wir fügen hinzu, daß dem im § 7 l. c. enthaltenen Verkaufsverbote alles Wild, für welches in § 1 l. c. eine Schonzeit bestimmt worden ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt oder aus dem Auslande selbst mit Ursprungszeugnissen bezogen sein.

Da nach der Absicht des Gesetzes die Confiskation des Wildes zum Besten der Armen-Kasse erfolgen soll, so ist die betreffende Obrigkeit befugt, das confiscirte Wild auch während der ganzen Hege- und Schonzeit zu verkaufen, sofern sie es nicht etwa vorzieht, über dasselbe zu Gunsten wohlthätiger Anstalten zu verfügen. Der Käufer des confiscirten Wildes darf aber dessen weiteren Vertrieb bei Vermeidung der im Gesetz angedrohten Strafen während der Schonzeit nicht vornehmen.

Trier, den 17. Mai 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 519.) Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post, nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Bel-

Digitized by Google

ent:							
ugen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
1	gewöhnlich	gesetzt	oval		Bayern		Bannbruch

Trier, den 13. Mai 1870.

gischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken . . . . . 4 Gr.
über 100 bis 200 Franken . . . . . 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten, darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und andern Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 15. Mai 1870.

General-Post-Amt, Stephan.

(No. 508.) Nachdem die Elisabetha Schoemann, 48 Jahre alt, Ehefrau von Mathias Hoffmann aus Lörsch, durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 28. März d. J. für interdicirt erklärt worden, ersuche ich die Herren Notarien des Landgerichtsbezirks, die ꝛc. Schoemann in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Trier, den 18. Mai 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 510.) Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;

2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;

3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste;

für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B,

für das in England negocirte Anlehen von 1. Juli 1852,

für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und

für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;

4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;

5) für die mit 2½ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;

7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

8) für das 4½percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;

9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.

(No. 483.) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß a aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III No. 9 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litt. E à 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a

Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooften am 1. Oktober 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Litt. A von 1000 Thlr.

No. 138. 308. 683. 948. 955. 1413. 1622. 1684. 1993. 2057. 2233. 2534. 2589. 2769. 2893. 2966. 2968. 3094. 3331. 3338. 3591. 3736. 4012. 4222. 4396. 4670. 4752. 4858. 5092. 5140. 5260. 5312. 5635. 5662.

13 Stück Litt. B von 500 Thlr.

No. 172. 479. 569. 605. 732. 831. 843. 970. 1393. 1395. 1532. 1913. 1973.

74 Stück Litt. C von 100 Thlr.

No. 2. 81. 151. 252. 345. 347. 701. 770. 828. 904. 1038. 1064. 1223. 1448. 1450. 1486. 1646. 1709. 1978. 2391. 2727. 2765. 2766. 2830. 2916. 2943. 3120. 3145. 3609. 3610. 3663. 3665. 3752. 3865. 3942. 4286. 4530. 4824. 4872. 4904. 5193. 5356. 5705. 5767. 6209. 6301. 6543. 6961. 7114. 7453. 7621. 7929. 8020. 8115. 8323. 8455. 8462. 8993. 8994. 9273. 9481. 9572. 9977. 10,063. 10,146. 10,740. 10,917. 11,161. 11,380. 11,440. 11,812. 11,902. 11,907. 11,970.

64 Stück Litt. D von 25 Thlr.

No. 148. 174. 370. 619. 772. 874. 891. 1226. 1265. 1281. 1319. 1707. 1949. 2193. 2224. 2238. 2312. 2345. 2440. 2454. 2490. 2663. 2951. 3034. 3228. 3288. 3332. 3442. 3477. 3484. 3882. 3901. 3994. 4028. 4059. 4419. 4790. 5062. 5063. 5064. 5089. 5662. 5680. 5908. 5913. 6587. 7199. 7362. 7538. 7585. 7602. 7665. 8180. 8188. 8353. 8441. 8518. 9019. 9026. 9440. 9455. 9711. 9963. 10,153.

b

Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860. Litt. E Nr. 3729. 7941.
1. Oktober 1860. „ E Nr. 4155. 4726.
1. April 1861. „ D Nr. 5309.
„ E Nr. 6303. 12,024.
1. Oktober 1861. „ E Nr. 4032. 4392. 11,565.
1. April 1862. „ C Nr. 2612.
„ E Nr. 5000. 6105. 7929. 8635.
1. Oktober 1862. „ E Nr. 4343. 6134. 7226. 12,625.
1. April 1863. „ E Nr. 1729. 5835. 10,635 12,853.
1. Oktober 1863. „ E Nr. 13,232
1. Oktober 1864. „ D Nr. 3544.
1. April 1866. „ D Nr. 4745.
1. April 1867. Litt. B Nr. 959.
„ C Nr. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545.
„ D Nr. 124. 135. 234. 3643. 3949. 6411. 6630. 9110. 10,212.
1. Oktober 1867. „ A Nr. 715. 5398.
„ C Nr. 5555. 5887. 7115. 9702. 9845. 11,475.
„ D Nr. 873. 2639. 5994.
1. April 1868. „ B Nr. 579. 893.
„ C Nr. 3248. 6662. 6777. 9794. 10,678.
„ D Nr. 1363. 1750. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

(No. 486.) Vorladung.

Nachdem gegen die nachbenannten Militairpersonen nämlich:

A. die Reservisten:

1) Wilhelm Kraus, geboren am 27. Mai 1841 zu Hausen, im Kreise Hechingen, katholisch, Händler von Profession, früher Musketier beim 69. Infanterie-Regiment,

2) Nikolaus Hipp, geboren am 11. September 1846 zu Empfingen, im Kreise Haigerloch, katholisch, Zimmermann, früher Gefreiter beim Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8,

beide aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 29,

3) Joseph Pauly, geboren am 5. Januar 1844 zu Cochem, katholisch, Gastwirth, früher beim Rheinischen Jäger-Bataillon No. 8, aus dem Bezirke des 2. Bataillons, 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69.

B. die Rekruten:

4) Wilhelm Kalt, geboren am 31. Juli 1849 zu Münstermaifeld, im Kreise Mayen, katholisch, Küfer, im Jahre 1869 von der Departements-Ersatz-Commission zur Feld-Fuß-Artillerie ausgehoben, aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Andernach) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69,

5) Friedrich Kipping, geboren am 29. Mai 1849 zu Brachbach, im Kreise Altenkirchen, katholisch,

Digitized by Google

Bäcker, am 16. Juli 1869 Seitens der Departements-Ersatz-Commission zum Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8 designirt.

6) Johann Schall, geboren am 5. März 1847 zu Heddesheim, im Kreise Creuznach, katholisch, Tagelöhner, am 22. September 1869 Seitens der Departements-Ersatz-Commission für das 7. Rheinische Infanterie-Regiment No. 69 ausgehoben.

C. aus dem stehenden Heere:

7) Musketier Hubert Jung, geboren am 22. November 1846 zu Rehlingen, im Kreise Saarlouis, katholisch, Porzellanarbeiter,

8) Sergeant Fridolin Hahn, geboren am 20. Juli 1841 zu Dentwang, im Kreise Sigmaringen, katholisch, Knecht, beide vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69,

das Contumacial-Verfahren wegen Desertion eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag den 10. September 1870, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militärarresthause zu ihrer Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden.

Trier, den 10. Mai 1870.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 492.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

In der Untersuchung wider:

1) den Kanonier Johann Dohr Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments No. 8, geboren den 2. Februar 1836 zu Untermorschholz, Kreises Merzig, Regierungs-Bezirks Trier;

3) den Pionier Peter Hoffärber Rheinischen Pionier-Bataillons No. 8, geboren den 16. Dezember 1846 zu Quierscheid, Kreises Saarbrücken, Regierungs-Bezirks Trier;

5) den Reserve-Jäger Nathan Kahn, Rheinischen Jäger-Bataillons No. 8, geboren den 5. Januar 1839 zu Ottweiler, Kreises Saarbrücken, Regierungs-Bezirks Trier;

6) den Kanonier Nikolaus Stephan Kremer, Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments No. 8, geboren den 26. Dezember 1843 zu Dreis, Kreises Daun, Regierungs-Bezirks Trier;

7) den Kanonier Heinrich Lorang, Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments No. 8, geboren den 14. Januar 1839 zu Dillingen, Kreises Saarlouis, Regierungs-Bezirks Trier;

8) den Kanonier Georg Rohner, Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments No. 8, geboren den 30. August 1846 zu Emmersweiler, Kreises Saarbrücken, Regierungs-Bezirks Trier;

10) den Kanonier Jakob Hild, Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments No. 8, geboren den 5. September 1845 zu Kerlingen, Kreises Saarlouis, Regierungsbezirks Trier;

13) den Reservisten Carl Paul Kirchberg, Hornist aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Saarlouis) 4. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 30, geboren den 20. November 1840 zu Schaffhausen, Kreises Saarlouis, Regierungs-Bezirks Trier,

hat das vom General-Commando des 8. Armee-Corps angeordnete Kriegs-Gericht den Akten gemäß für Recht erkannt:

daß jeder der Angeschuldigten für einen Deserteur zu erklären, und eine Geldstrafe von fünfzig Thalern zu bezahlen schuldig.

Coblenz, den 29. April 1870.

Königliches Gericht 8. Armee-Corps.

(No. 494.) Königl. Saarbrücker- und Rhein-Nahe-Eisenbahn.

Neuer Fahrplan.

Mit dem 1. Juni d. Jrs. tritt auf vorgenannten Bahnen ein neuer Fahrplan, mit folgenden Zügen zur Personenbeförderung, in's Leben.

A. in der Richtung nach dem Rheine.

Zug 1:	ab	Creuznach	6	Uhr	—	Minuten	Morgens	
	ab	Forbach	7	„	16	„	do.	
Zug 3:	„	Trier	5	„	25	„	do.	bis Bingerbrück.
	„	Saarbrücken	8	„	—	„	do.	
Zug 5:	ab	Trier	8	„	10	„	do.	
	„	Saarbrücken	11	„	—	„	Vormittags	
Zug 7:	ab	Forbach	11	„	20	„	do.	bis Neunkirchen.
	„	Saarbrücken	12	„	50	„	Mittags	
Zug 9:	ab	Münster a./St.	6	„	25	„	Nachmittags	bis Bingerbrück.
Zug 11:	ab	Forbach	6	„	29	„	do.	bis Bingerbrück.
	„	Saarbrücken	6	„	50	„	do.	

(NB. Anschluß von Trier mit gemischtem Zug 2^{35} Nachmittags.)

Zug 13:	ab	Trier	8	Uhr	40	Minuten	Abends	bis Saarbrücken.
Gemischter Zug:	ab	Trier	11	„	15	„	Vormittags	
		und	2	„	55	„	Nachmittags	bis Saarbrücken.

Digitized by Google

do.	ab Oberstein	5 Uhr	50	Minuten	Morgens	bis Bingerbrück.
	und	8 „	30	„	Nachmittags	
do.	ab Saarbrücken	3 „	20	„	Nachmittags	bis Oberstein.
	und	8 „	—	„	Abends	„ St. Wendel.
do.	ab Forbach	10 „	20	„	Abends	„ Saarbrücken.

B. in der Richtung vom Rheine.

Zug 2:	ab Saarbrücken	8 Uhr	20	Minuten	Morgens	bis Trier.

(NB. Anschluß von Oberstein mit gemischtem Zuge 5^00 früh).

	ab Bingerbrück	7 Uhr	20	Minuten	Morgens	bis Saarbrücken.
Zug 4:	„ Saarbrücken	10 „	36	„	do.	nach Paris.
	„ „	11 „	5	„	do.	„ Trier.
Zug 6:	ab Bingerbrück	3 „	30	„	Nachmittags	bis Münster a/St.
	ab Bingerbrück	12 „	42	„	Mittags	„ Saarbrücken.
Zug 8:	„ Saarbrücken	4 „	55	„	Nachmittags	nach Paris.
	„ „	5 „	40	„	„	„ Trier.
	ab Neunkirchen	8 „	04	„	Abends	„ Saarbrücken.
Zug 10:	„ Saarbrücken	8 „	47	„	„	„ Paris.
	„ „	8 „	50	„	„	„ Merzig.
Zug 12:	ab Bingerbrück	7 „	10	„	Abends	bis Saarbrücken.
Zug 14:	„ „	10 „	—	„	„	„ Creuznach.
Gemischter Zug:	ab Saarbrücken	6 „	15	„	Morgens	„ Forbach.
do.	„ Bingerbrück	9 „	50	„	„	„ Oberstein.
do.	„ Oberstein	5 „	—	„	„	„ Saarbrücken.
do.	„ St. Wendel	12 „	40	„	Mittags	„ Saarbrücken.
do.	„ Bingerbrück	4 „	30	„	Nachmittags	bis Oberstein.
do.	„ Merzig	6 „	15	„	Morgens	bis Trier.
do.	„ Saarbrücken	12 „	—	„	Mittags	„ Trier.

Der specielle Fahrplan wird vor dem 1. Juni d. Jrs. auf den Stationen angeschlagen werden.

Saarbrücken, den 12. Mai 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

(L. 2053. S. 5. 1. Aug.**)** Der Schulverwalter Kaspers zu Waldkönigen, im Kreise Daun, ist an die katholische Schule zu Dreis, im Kreise Daun, versetzt worden.

(L. 1980. S. 5. 2 Aug.**)** Der Schulverwalter Friedrich Wilhelm Köhn zu Spiesen, im Kreise Ottweiler, ist an die untere katholische Knabenschule zu St. Mathias, im Kreise Trier, versetzt worden.

(L. 2356. S. 5.) Der Herr Dechant Reiß zu Butzweiler ist zum Schulinspector des Beringes Pfalzel berufen worden.

(L. 2358. S. 5.) Der Schulamts-Candidat Johann Grebe ist an die evangelische Schule zu Merzig, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(L. 2186. S. 5. 2. Aug.**)** Der Schulamts-Candidat Peter Meurer ist an die neu creirte kath. Schule zu Prosterath, im Kreise Trier, commissarisch berufen worden.

(L. 1706. S. 5.) Der Schulamts-Candidat G. J. Embser ist an die katholische Schule zu Bergen, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(L. 2385. S. 5.) Der Schulamts-Candidat Vitus Konz ist an die 3. gemischte katholische Schule zu Spiesen, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(L. 1919. S. 5. 2. Aug.**)** Die Schulamts-candidatin Eva Schunk ist an die katholische Mädchenschule zu Düppenweiler, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(L. 1980. S. 5.) Der Schulverwalter Schmitz zu St. Mathias, im Kreise Trier, ist an die 3. katholische Knaben-Schule zu St. Gangolph, im Kreise Trier, versetzt worden.

(No. 503.) Dem Bandagisten und Mechanikus H. Hartmann in Berlin ist unter dem 10. Mai 1870 ein Patent

auf ein Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 528.) Dem Herrn Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 22. Donnerstag, den 2. Juni 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 3 1 2 6. k.) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(I. 2 31. s. 3.) Regulativ

zu dem Gesetzte vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. Oktober 1868.

Auf Grund der §§ 5, 11 und 15 des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. Oktober 1868 wird das nachstehende Regulativ erlassen:

I. In Betreff der Rheinschiffer-Patente.

§ 1. Wer das im Art. 15 der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. Oktober 1868, resp. im § 1 des Gesetzes vom 17. März 1870 vorgeschriebene Patent über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, muß nachweisen,

daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht und davon wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht habe, welche den Rhein entweder in der ganzen Länge, oder doch in derjenigen Strecke befahren, für welche das Patent nachgesucht wird.

Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben außerdem ein Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den vorerwähnten vier Jahren wenigstens ein Jahr die Dampfschiffahrt practisch erlernt haben.

§ 2. Der im § 1 erforderte Nachweis ist durch ein Zeugniß derjenigen patentirten Rheinschiffer, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat, zu führen. Sind diese nicht mehr am Leben oder zur Ausstellung eines Zeugnisses außer Stande, so genügt ein Zeugniß von zwei anderen patentirten Rheinschiffern, welchen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber durch die vorgeschriebene Zeit als Rheinschiffer gedient oder die Rheinschiffahrt erlernt hat. Das Zeugniß muß angeben, ob der Bewerber bei der Befahrung die Führung des Ruders mitbesorgt hat.

Die Vollziehung des Zeugnisses muß in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehen und von demselben beglaubigt werden.

§ 3. Das Gesuch um Ertheilung eines Schiffer

Digitized by Google

Patentes ist mit einem Signalement der Person des Bewerbers und dem im § 2 dieses Regulativs bezeichneten Zeugnisse dem Königlichen Rheinschiffahrts-Inspektor zu überreichen und ist damit das Schiffsdienstbuch (Art. 4 des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. Oktober 1868 I B) vorzulegen. Das Gesuch muß die Strecke des Rheinstromes angeben, für welche das Patent nachgesucht wird. Der Rheinschiffahrts-Inspektor hat den Antrag nach eigenem Wissen oder eingezogenen Erkundigungen zu prüfen und der Königlichen Regierung des Bezirks, in welchem der Patentbewerber seinen Wohnsitz hat, mit seiner gutachtlichen Aeußerung zu überreichen. Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird das Patent von der Regierung nach dem am Schluß des Regulativs angegebenen Formular (A) ertheilt, und dem Bewerber nach Beifügung dessen eigener außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltender Unterschrift ausgehändigt. Davon, daß dies geschehen, wird dem Rheinschiffahrts-Inspektor behufs Eintragung in das Schiffer-Verzeichniß Mittheilung gemacht.

An die Königliche Regierung des Wohnortes sind auch Anträge auf Aenderung oder Erneuerung des Signalements (Art. 17 der revidirten Rheinschiffahrtsacte) zu richten.

Verlegt ein patentirter Rheinschiffer seinen Wohnsitz aus einem andern Uferstaate nach dem Inlande, so hat er sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk der neue Wohnort liegt, zu melden, welche den letzteren nach Art. 15 der revidirten Rheinschiffahrtsacte auf dem Schiffer-Patente vermerken und dem Rheinschiffahrts-Inspektor davon Kenntniß geben wird.

Behufs Berichtigung des Schiffer-Verzeichnisses ist dem Rheinschiffahrts-Inspektor auch von der Einziehung und dem Erlöschen von Rheinschiffer-Patenten (§ 3 des Gesetzes vom 17. März c.) Kenntniß zu geben.

§ 4. Außer dem Stempel für das Patent sind für Ertheilung desselben Gebühren oder Kosten nicht zu entrichten.

§ 5. Die im Art. 18 der revidirten Rheinschiffahrts-Acte, resp. im § 2 des Gesetzes vom 17. März 1870 erwähnten Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rheine und der Schelde sind ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nachzusuchen und zu ertheilen.

§ 6. Im Falle der Zurücknahme resp. der Entziehung eines Schiffer-Patentes, sowie nach dem Ableben des Patentinhabers hat die Polizeibehörde an dem Wohnorte des letzteren das Patent einzuziehen und dasselbe der Königlichen Regierung, welche es ausgestellt hat, zu überreichen.

Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist das Erlöschen des Patentes durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

§ 7. An Stelle eines verloren gegangenen Patentes kann ein neues Patent ausgefertigt werden, jedoch ist die Ungültigkeit des verlorenen auszusprechen und die bezügliche Erklärung auf Kosten des Antragstellers durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auch auf die im Art. 18 der Rheinschiffahrtsacte erwähnten Bescheinigungen Anwendung.

§ 9. Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen ertheilten Rheinschiffer-Patente bleiben, sofern sie nicht zurückgenommen oder sonst erloschen sind, auch ferner in Kraft. Im Fall des § 6 geschieht die Zurückreichung eines solchen Patentes an die Königliche Regierung des Bezirkes, in welchem der Wohnort des Patentinhabers liegt.

II. In Betreff des Lootsendienstes.

§ 10. Als Lootsenbezirke bez. Stationen werden bis auf Weiteres beibehalten:

A. In den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Coblenz:

a) von Caub nach Bingen stromaufwärts; Stationsort Caub;
b) von Caub stromabwärts bis St. Goar, Oberlahnstein und Coblenz; Stationsort Caub;
c) von St. Goar stromaufwärts bis Caub; Stationsort St. Goar;
d) von Oberspay bis St. Goar; Stationsort Oberspay;
e) von Coblenz bis St. Goar; Stationsort Coblenz;
f) längs des Engerschen Grundes aufwärts; Stationsort Kaltenengers.

B. Im Regierungs-Bezirk Cöln:

a) von Wiesdorf abwärts bis Langel und von Langel aufwärts bis Wiesdorf; Stationsort Wiesdorf;
b) von Worringen abwärts bis zum Platthals und von Pivipp bis Langel; Stationsort Worringen.

C. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

a) von Urdenbach aufwärts bis Pivipp; Stationsort Zons;
b) von Urdenbach abwärts bis Stürzelberg und umgekehrt; Stationsort Stürzelberg;
c) von Heerdt abwärts bis an den Düsseldorfer Hafen und von da aufwärts bis zum Steinort bei Hamm; Stationsorte Düsseldorf und Heerdt;
d) vom Düsseldorfer Hafen bis zur Schnellenburg und umgekehrt; Stationsort Niedercassel;
e) von Kaiserswerth aufwärts bis zum Leuchtenberger Ort; Stationsort Kaiserswerth;
f) von Wanheim und Nasgatt aufwärts bis Uerdingen; Stationsorte Uerdingen und Wanheim;
g) vom Duisburger Rheinkanal bis nach Werthhausen und Werthhauser Fähre; Stationsort Duisburg;
h) von Ruhrort oder Homberg und auch von der Mündung des Duisburger Rheinkanals aus aufwärts nach Werthhausen und der Werthhauser Fähre; Stationsorte in Ruhrort und in Homberg;
i) von Orsoy aufwärts bis oberhalb Woltershof und von Binsheim abwärts bis Orsoy; Stationsort Orsoy;
k) von oberhalb im Hamm abwärts bis unten im Werth und umgekehrt; Stationsort Görsicker;

Digitized by Google

l) zur Fahrt durch die Weseler Rheinbrücke, auf und abwärts; Stationsorte Büderich und Wesel;
m) vom Bislicher Kanale abwärts bis unten in der Beek am Grind und umgekehrt; Stationsorte Xanten und Bislich;
n) von oberhalb Goldgräber abwärts bis in die Kraly und umgekehrt; Stationsort Bynnen:
o) vom Reeser Ort abwärts bis unterhalb der Stadt Rees und umgekehrt; Stationsorte Reeserschanz und Rees;
p) von dem Kanale bei Grietly aufwärts bis Entenbusch; Stationsort Grietly;
q) von Biermann abwärts bis am Rabenpoll und umgekehrt; Stationsort Emmerich;
r) von Spiek aufwärts bis zum Rabenpoll; Stationsorte Griethausen und Salmort.

§ 11. Zur Prüfung der Lootsen sind Commissionen bestimmt, welche zu Caub, Coblenz, Cöln und Düsseldorf ihren Sitz haben. Dieselben bestehen aus einem Beamten der Königlichen Wasserbau-Verwaltung als Vorsteher und drei erfahrenen ortskundigen Schiffern, Lootsen oder Steuerleuten.

§ 12. Wer sich zur Prüfung meldet, hat nachzuweisen:

a) daß er zwei Jahre die Schiffahrt practisch erlernt und überdies ein Jahr als Gehülfe eines konzessionirten Lootsen auf der Rheinstrecke gedient hat, für welche er ein Patent erwerben will,
b) daß er sich bisher gut geführt hat,
c) daß er hinlängliche Fertigkeit im Lesen und Schreiben besitzt.

Die demnächst vorzunehmende Prüfung ist insbesondere zu richten:

1) auf die genaueste Lokalkenntniß derjenigen Stromstrecke, für welche der zu Prüfende die Konzession als Lootse nachsucht;

2) auf den Besitz der Fähigkeit, mit Fahrzeugen von verschiedener Bauart bei jedem Wind und Wetter manövriren zu können;

3) auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren;

4) auf die Berechnung der Wasserhöhe auf den verschiedenen Untiefen in der Strecke, für welche die Conzession nachgesucht wird, nach den gegebenen Pegelständen.

Wenn der Kandidat diese Prüfung bestanden hat, dann wird mit demselben eine Probefahrt auf der Stromstrecke abgehalten, für welche er die Conzession nachgesucht hat. Diese Probefahrt geschieht bei einem Wasserstande unter Mittelwasser nach Anordnung des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission in dessen Beisein oder im Beisein eines von ihm bestimmten Mitgliedes der Commission.

Für die Prüfung dürfen keine Gebühren, sondern nur die baaren von dem Bewerber zu erstattenden Auslagen berechnet werden.

Wenn der Bewerber die Kosten für die Probefahrt nicht zu tragen im Stande ist, dann werden dieselben bei der Königlichen Regierung liquidirt und zwar nach dem geltenden Diäten- und Reisekosten-Reglement.

§ 13. Besteht der Kandidat die Prüfung und die Probefahrt, so werden die Prüfungs-Verhandlungen der betreffenden Königlichen Regierung (§ 7 des Gesetzes vom 17. März c.) eingereicht, welche kostenfrei ein Patent zur Ausübung des Lootsendienstes ausfertigt.

In dem Patent sind die Verpflichtungen, welche dem Lootsen sowohl im Allgemeinen nach Maßgabe dieses Regulativs als im besonderen Falle obliegen, als Bedingung der Conzession zu bezeichnen und ist dem Patente eine Ausfertigung des Gebührentarifs beizuheften.

§ 14. Der Schiff- oder Floßführer, welcher einen Lootsen verlangt, hat dies durch Zeichen oder Anruf an der Station kundzugeben oder den Lootsen vorher zu bestellen, nach Maßgabe der mit dem Tarif bekannt zu machenden besondern Bestimmung der Königlichen Regierung. Ist der Lootse auf der Station, so muß er der Aufforderung sofort Folge leisten; bleibt während seiner Abwesenheit kein anderer Lootse auf der Station zurück, so ist auf der letztern bis zur Rückkehr eines Lootsen eine rothe Flagge aufzuziehen, um anzuzeigen, daß auf der Station sogleich ein Lootse nicht zu haben ist. Unter mehreren auf der Station anwesenden Lootsen hat der Schiff- oder Floßführer die freie Wahl; sonst fahren dieselben nach der von dem Schiffahrts-Inspektor festgesetzten Reihenfolge.

§ 15. Der Lootse hat auf Verlangen des Schiff- oder Floßführers den Befehl über die Mannschaft (bei der Bergfahrt auch über die Pferdeführer) und das Steuerruder zu übernehmen. Er hat alsdann alle auf die Stellung, Richtung und auf den Gang des Schiffes oder Flosses bezüglichen Anordnungen zu treffen und dem ihm übertragenen Geschäfte unausgesetzt Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bevor das Schiff oder Floß nicht durch die Begleitungsstrecke gelangt ist, darf der Lootse dasselbe nicht verlassen.

§ 16. Der Lootse ist befugt, und wenn ihn der vorgesetzte Schiffahrts-Inspektor dazu anweiset, verpflichtet, durch Baken oder Schwimmpfähle die zu meidenden Stellen des Fahrwassers zu bezeichnen; er hat dem Schiffahrts-Inspektor davon Anzeige zu machen, wenn Steine, Dämme, Kiesgerölle oder sonstige Gegenstände der Fahrt hinderlich oder die Leinpfade beschädigt sind.

§ 17. Im Frühjahr vor dem Wiederbeginn der Schiffahrt, wie auch unmittelbar nach jedem hohen, die Ufer übersteigenden Wasser sind die Lootsen gehalten, ihre Stromstrecke zu befahren, das Strombett und den Fahrweg zu untersuchen und die Leinpfade zu besichtigen, auch bei den Steuerleuten und Leinenführern sich sletzig zu erkundigen, in welchem Zustande sich das Fahrwasser und der Leinpfad bis zu den benachbarten Stationen befinden, damit sie die etwa stattgehabten Veränderungen genau kennen lernen.

§ 18. Einer Pflichtverletzung macht sich der Lootse

Digitized by Google

schuldig, welcher die Führung eines Schiffes oder Flosses in trunkenem Zustande übernimmt oder sich während der Führung in diesen Zustand versetzt,

über die durch die Conzession bestimmten Grenzen seines Bezirkes Schiffe oder Flösse führt (§ 6 des Gesetzes vom 17. März 1870),

die vom Rheinschiffahrts-Inspektor festgesetzte Reihenfolge (§ 14) nicht innehält,

den ihm angewiesenen Stationsort ohne Erlaubniß verläßt,

während des Dienstes die Conzession nebst dem Tarif in Urschrift oder in beglaubigter Form nicht bei sich führt, oder sich weigert, dieselbe dem Führer des Schiffes oder Flosses, welches er begleitet, auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Handhabung der Disciplin über die Lootsen und die nächste Untersuchung der von ihnen begangenen Uebertretungen steht dem Rheinschiffahrts-Inspektor zu. Die Orts-Polizei-Behörden sind zur ungesäumten Feststellung des zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatbestandes einer Uebertretung, sowie zur Anzeige bei dem Rheinschiffahrts-Inspektor verpflichtet.

§ 19. Wenn auf Zurücknahme einer Lootsen-Conzession rechtskräftig erkannt worden ist, so hat der Rheinschiffahrts-Inspektor den Inhaber der Conzession zur Zurückgabe derselben aufzufordern, und wenn dieselbe binnen der gestellten Frist nicht erfolgt, die Zurücknahme oder den Verlust durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Cöln, Coblenz, Düsseldorf und Wiesbaden bekannt zu machen.

§ 20. In Betreff der Wahrschauen bewendet es bei den in Art. XXIX der Schiffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein getroffenen Bestimmungen, in Betreff der für das Wahrschauen zu entrichtenden Gebühren bei den bestehenden Tarifen.

III. In Betreff der Untersuchung der Schiffe.

§ 21. Schiffs-Untersuchungs-Commissionen (§ 10 und § 11 des Gesetzes vom 17. März c.) bestehen in Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort und Wesel. Sie werden durch die Bezirks-Regierung gebildet und unterliegen deren Aufsicht.

§ 22. Als Sachverständige sind in die Kommission zu berufen: der Hafen-Kommissar oder Hafenmeister, ein patentirter Schiffer, ein oder zwei Schiffbauer und für die Untersuchung eiserner Schiffe ein Metallarbeiter oder Mechaniker. Für die Untersuchung der auch zur Seefahrt bestimmten Schiffe wird der Kommission, bei welcher dieselbe geschehen soll, von der Regierung ein besonderes technisches Mitglied beigegeben werden.

§ 23. Wenn die Kommission zu Berathungen zusammentritt, so führt der Bürgermeister den Vorsitz, er kann sich aber auch im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied der Kommission vertreten lassen. Den Untersuchungen der Fahrzeuge beizuwohnen, ist er nicht verpflichtet, dagegen hat er jedes auszustellende Schiffsattest mit Unterschrift und Siegel zu vollziehen.

§ 24. Die Commissionen haben sich auch der Untersuchungen von Schiffen, welche aus Nebenflüssen den Rhein befahren, zu unterziehen, sofern nicht an den Nebenflüssen besondere Untersuchungs-Kommissionen bestehen.

§ 25. Die Schiffe, welche nach Art. 22 der revidirten Rheinschiffahrts-acte der Untersuchung zu unterwerfen sind, müssen von dem Eigenthümer oder Führer bei der Kommission angemeldet und ihr vorgeführt werden. In der Anmeldung muß angegeben werden, ob das Schiff zur Befahrung nur einer gewissen Rheinstrecke, event. welcher Strecke es bestimmt ist.

§ 26. Eine außerordentliche Untersuchung ist von der Polizeibehörde des Ortes, in deren Bereich das Schiff sich befindet, bei der Untersuchungs-Kommission dann zu beantragen, wenn ihr eine glaubhafte Anzeige über gefahrdringende Mängel an demselben zugehen. Die Kosten einer solchen Untersuchung sind aus den Fonds der Behörde, welche den Antrag stellt, zu bestreiten. Bei solchen Untersuchungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Dienst des Schiffers thunlichst wenig beeinträchtigt werde.

§ 27. Die Kommission untersucht die Tauglichkeit des Schiffes für den Rheintheil, für welchen es bestimmt ist. Sie hat besonders darauf zu sehen, daß das Schiff dauerhaft gebaut, gut kalfatert und mit dem für den Zweck erforderlichen Takelwerk und Schiffsräthe versehen ist, und daß die Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Sie hat ferner die Tragfähigkeit des Schiffes abzuschätzen oder aus einer etwa geschehenen Eichung des Schiffes zu entnehmen und im Schiffsatteste dieselbe zu vermerken.

Bei Untersuchung von Dampfschiffen ist darauf zu sehen, daß der Schiffskörper in allen Theilen fest und dicht ist, die Loggeten an den wasserdichten Wänden verschlossen sind, die Geländer überall hinlänglich dauerhaft und die Verschläfe in denselben sicher sind, die Treppen am Radkasten und die Thüren zu den Rädern fest und sicher sind, daß die Oeffnungen im Deck über der Maschine mit Vorrichtungen gegen das Hineinfallen versehen und so bedeckt sind, daß Niemand von den Maschinen heilen erfaßt werden kann, daß das Steuerruder sich in gutem Zustande befindet und ein Nothsteuer vorhanden ist, daß das Rettungsboot gut und dauerhaft und an einer zweckmäßigen Stelle angebracht ist, daß die Ausrüstung, Bemannung und Geräthe des Schiffes hinlänglich und vollständig sind und daß das Dampfboot auch mit den erforderlichen Leckpumpen versehen ist.

§ 28. Sollte die Kommission bei näherer Untersuchung finden, daß das Schiff für den Rheintheil, welcher befahren werden soll, nicht geeignet ist, so wird die Ausstellung des Schiffs-Attestes abgelehnt.

§ 29. Ergiebt dagegen die Untersuchung, daß das Schiff für den Zweck tauglich ist, so hat die Kommission die höchste zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes durch eiserne Klammern von fünf Centimeter Länge und zwei Centimeter Breite, welche an jeder Seite des Schiffes

Digitized by Google

mindestens an zwei Stellen, vorn und hinten, anzuschlagen sind, zu bezeichnen und demnächst das in der Anlage (B.) bezeichnete Schiffsattest auszustellen.

§ 30. Die den Schiffen zu gebende Bordhöhe über Wasser im vollständig beladenen Zustande wird von der Untersuchungs-Kommission nach sachverständigem Ermessen bestimmt. Bei Ruhrschiffen, welche nur rohe Produkte, als: Steinkohlen, Steine, Erze ꝛc. laden, ist, wenn sie mit 4 bis 6 Centimeter starken festen Aufsatzborden versehen sind, eine Einsenkung bis zur Unterkante des Falzes des Aufsatzbordes und bei den mit schwächern Windbrettern versehenen, eine Einsenkung bis zu 8 Centimeter unter der Unterkante des Falzes des Windbrettes, also bis zu 8 Centimeter fester Bordhöhe des Schiffes zulässig.

§ 31. Die Anlegung eines Schiffsdampfkessels unterliegt der in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 vorgesehenen Genehmigung. Bei Prüfung der Zulässigkeit, sowie für die Untersuchung eines solchen Kessels vor der Inbetriebsetzung sind bis auf Weiteres die Vorschriften des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 und die dasselbe ergänzenden, resp. abändernden Bestimmungen, im Bereich des Bezirkes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden die bisher gültigen bezüglichen Vorschriften maßgebend.

§ 32. Für die Untersuchungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vorzunehmen sein werden, kommen die Vorschriften des zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Regulativs vom 23. August 1856 (Min.-Bl. für die innere Verw. S. 210) zur Anwendung.

Eine periodische amtliche Revision der Dampfmaschinen findet fernerhin nicht Statt.

§ 33. Die Bescheinigung über die der Genehmigungsurkunde entsprechende Ausführung des Dampfkessels (§ 24 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) sowie das Attest über die letzte periodische Revision des Dampfkessels sind stets an Bord zu führen.

§ 34. Für die Untersuchung der Schiffskörper durch die Schiff-Untersuchungs-Kommission sind von dem Antragsteller folgende Gebühren an dieselbe zu zahlen:

1) für die Untersuchung von Fahrzeugen unter 30 Lasten Tragfähigkeit, sowohl für die erste als für jede folgende 1 Thlr. 15 Sgr.

2) für die erste Hauptuntersuchung von Fahrzeugen von 30 Lasten und mehr pro Last 2 Sgr.
für Nachuntersuchungen pro Last 8 Pfg.

3) für die Untersuchung eines Dampfschiffes bis zu 15 Pferdekraft, sowohl für die erste als für jede folgende 1 Thlr. 15 Sgr.

4) für die Untersuchung eines Dampfschiffes über 15 Pferdekraft, sowohl für die erste als für jede folgende 3 Thlr.

§ 35. Die Gebühren für Untersuchung von Schiffen sind an den Beamten des Hafens, in welchem die Untersuchung vorgenommen worden ist (Hafen-Kommissar) zu entrichten. Aus denselben werden zunächst die Unkosten der Kommission für die Anschaffung der Klammern, Druckformulare, Schreibmaterialien ꝛc. bestritten. Der verbleibende Ueberschuß wird alljährlich an diejenigen Mitglieder der Kommission, welche bei der Untersuchung der Schiffe thätig gewesen sind, nach dem Verhältniß der von ihnen dabei gehabten Bemühungen vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch die Königliche Regierung des Bezirkes, an welche der Vorsitzende der Untersuchungs-Kommission gutachtlich zu berichten hat.

Die Gebühren für Untersuchung von Dampfkesseln werden nach der Vorschrift des Regulativs vom 23. August 1856 und des Erlasses vom 15. März 1860 (Min.-Bl. für die innere Verw. S. 44) bemessen und eingezogen.

IV. Dienstbücher der Schiffsmannschaft.

§ 36. In Betreff der Dienstbücher der Schiffsmannschaft bewendet es bei den nach § 4 B des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschiffahrtsacte aufrecht erhaltenen Vereinbarungen, sowie den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften.

§ 37. Das vorstehende Regulativ tritt an Stelle der Instruktion zur Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 29. Juni 1869, sowie aller entgegenstehenden Vorschriften über die Gegenstände, über welche es Bestimmung trifft.

Berlin, den 23. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. Graf von Itzenplitz.

A.

Rheinschiffer-Patent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname) . . . . . Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familiennname des Vaters) zu N. N. im Regierungsbezirke N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat, daß er die erforderliche Qualification zum Betriebe der Rheinschiffahrt besitzt, so wird demselben hierdurch die Befugniß zur Führung

eines Segelschiffes
Dampfschiffes

auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer
für die Strecke des Rheinstromes von
N. N. bis N. N.

ertheilt.

Gegeben . . .

(L. S.)

K. Preußische Regierung.

Signalement des Patentinhabers.

B.

Schiffs-Attest.

Das dem . . . . . zu . . . . . zugehörige (hölzerne oder eiserne, Segel- oder Dampf-schiff) genannt . . . . . (nach dem Eichschein vom . . ten . . . . . oder nach der Abschätzung) von einer Ladungsfähigkeit von . . . . Centnern, im Jahre . . . . neu erbaut, ist von der unterzeichneten Schiff-Unter-

Digitized by Google

suchungs-Kommission in allen Theilen und Zubehörungen untersucht, in ihr Schiff-Verzeichniß unter No. . . . . eingetragen, mit der zulässigen tiefsten Einsenkung im beladenen Zustande in nachstehend aufgeführter Weise bezeichnet, sowie mit der im folgenden Verzeichnisse angeführten Ausrüstung und Bemannung versehen und für die Rheinschiffahrt in der Ausdehnung von . . . . . bis . . . . . für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieses Attestes darf dieses Fahrzeug zur Rheinschiffahrt so lange benutzt werden, als es sich im erwähnten Zustande befindet und bis eine wesentliche Veränderung oder Reparatur, als welche die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes angesehen wird, vorgenommen wird.

Urkundlich unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung.

. . . . . den . . ten . . . . . .

Die Schiff-Untersuchungs-Kommission.

Zulässige Einsenkungstiefe.

Die im voll beladenen Zustande zulässige Einsenkungstiefe des vorstehend genannten Schiffes ist an jeder Seite desselben an { zwei / drei } Stellen mit eisernen Klammern von 5 Centimeter Länge und 2 Centimeter Breite bezeichnet, und zwar in der Weise, daß bei einer Einsenkung des Schiffes bis zu diesen Klammern dasselbe über den ruhigen Wasserspiegel eine Bordhöhe erhält, welche

an der linken Seite, am Hinterschiff . . . . Zoll,
„ „ „ „ in der Mitte . . . . „
„ „ „ „ am Vorderschiff . . . . „
an der rechten Seite, am Hinterschiff . . . . „
„ „ „ „ in der Mitte . . . . „
„ „ „ „ am Vorderschiff . . . . „
beträgt.

Verzeichniß der Ausrüstung und Bemannung des oben genannten Schiffes.

Hier sind anzugeben: die Segel, die Anker nebst deren Gewicht, die Ketten nebst deren Länge, die Taue nebst deren Länge, die Tücher für die Bedeckung der Ladung, das feste Schiffsdeck oder Verdachung ꝛc.

Ferner ist anzugeben, welche Bemannung zur sichern Leitung des Schiffes sich auf demselben befinden muß.

(Attest über fernere Untersuchungen.)

Das vorstehend benannte Schiff ist heute
nach vorgenommener Aenderung — Reparatur —
auf Verlangen des Befrachters,
auf Antrag der . . . . Behörde
in allen Theilen und Zubehörungen untersucht worden und hat sich dabei ergeben, daß:

. . . . . den . . ten . . . . . .

Die Schiff-Untersuchungs-Kommission.

Gebühren-Tarif

für die Rheinlootsen im Regierungs-Bezirke Coblenz.

Ord.-Nr.	Es können erhoben werden auf der Station	Bei einer Ladungsfähigkeit des Schiffes von: 4000 Centner und mehr	2500 bis 4000 Centner	1500 bis 2500 Centner	1500 Centner und weniger
		Silbergroschen.			
1	St. Goar, auf der Strecke von St. Goar bis Caub				
	a. für ein Segel oder Güterschiff, welches mit oder ohne Benutzung der Dampfkraft fährt	75	60	50	40
	b. für ein Dampfschiff, welches mit Anhang fährt .	75	—	—	—
	c. „ „ „ „ ohne Anhang fährt .	40	—	—	—
2	Oberspay, auf der Strecke von Oberspay bis St. Goar für ein Segel- oder Güterschiff	65	45	35	25
	desgleichen von Oberspay bis Boppard	32	22	17	12
3	Coblenz, auf der Strecke von Coblenz bis St. Goar für ein Segel- oder Güterschiff	90	70	55	45
4	Kaltenengers, auf der Stromstrecke längs dem Engerschen Grunde für ein Segel- oder Güterschiff . .	17	12	10	8

Gebühren-Tarif

für die Rheinlootsen im Regierungsbezirke Cöln.

1	Station Wiesdorf, von Wiesdorf abwärts bis Langel und von Langel aufwärts bis Wiesdorf	20	15	12	10
2	Station Worringen, von Worringen abwärts bis zum Platthals und von Piwipp bis Langel	17	12	10	8

Digitized by Google

Gebühren-Tarif.

für die Rheinlootsen im Regierungsbezirke Düsseldorf.

Ord.-Nr.	Es können erhoben werden von einem Schiffe auf der Station	Bei einer Ladungsfähigkeit des Schiffes von: 4000 Centner und mehr	2500 bis 4000 Centner	1500 bis 2500 Centner	1500 Centner und weniger
		Silbergroschen.			
1	Wiesdorf, für die Stromstrecke von Wiesdorf abwärts bis Langel und von Langel aufwärts bis Wiesdorf	20	15	12	10
2	Zons, für die Stromstrecke von Urdenbach aufwärts bis Pinipp	15	12½	10	7½
3	Stürzelberg, für die Stromstrecke von Urdenbach abwärts bis Stürzelberg oder umgekehrt	12½	10	9	8
4	Heerdt und Düsseldorf, für die Stromstrecke von Heerdt abwärts bis in den Düsseldorfer Hafen	16	14	12	10
5	Düsseldorf, für die Stromstrecke von dem Düsseldorfer Hafen bis zum Steinort bei Hamm	17½	15	12½	10
6	Niedercassel, für die Stromstrecke von dem Düsseldorfer Hafen bis zur Schnellenburg oder umgekehrt	10	8	7	6
7	Kaiserswerth, für die Stromstrecke von Kaiserswerth aufwärts bis zum Leuchtenberger Ort	12	10	9	8
8	Uerdingen und Wanheim, für die Stromstrecke von Wanheim bis Rasgatt aufwärts bis Uerdingen	15	12½	10	7½
9	Duisburg, für die Strecke von der Mündung des Duisburger Rhein-Ruhr-Canals bis Werthausen oder zur Werthauser Fähre	6	5	4	3
10	Ruhrort und Homberg, für die Stromstrecke von Ruhrort oder von Homberg nach Werthausen oder Werthauser Fähre	10	8	7	6
11	Orsoy, für die Strecke von Orsoy aufwärts bis oberhalb dem Woltershof, oder von Binsheim abwärts bis Orsoy	10	8	7	6
12	Görsicker, für die Stromstrecke von oberhalb im Hamm abwärts bis unten im Wörth, oder umgekehrt	12½	10	8	7
13	Büderich und Wesel, für die Fahrt durch die Schiffbrücke von Wesel	14	12	11	9
14	Xanten, für die Stromstrecke vom Bislicher Kanale abwärts bis unten in der Beek am Grind, oder umgekehrt	10	8	7	6
15	Vynnen, für die Stromstrecke von oberhalb Goldgräber nach abwärts bis in die Kraly, oder umgekehrt	10	8	7	6
16	Rees und Reeserschanz, für die Stromstrecke vom Reeserort abwärts bis unterhalb der Stadt Rees oder umgekehrt	9	7	6	5
17	Grieth, für die Stromstrecke von dem Kanale bei Grieth aufwärts bis Entenbusch	8	6	5	4
18	Emmerich, für die Stromstrecke von Biermann abwärts bis zum Rabenpoll oder umgekehrt	12	10	8	7
19	Griethausen und Salmort, für die Stromstrecke von Syph aufwärts bis zum Rabenpoll	11	9	7	6

(S. 511. B. 4.) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch

Digitized by Google

nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister 2c., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die den Unteroffizierschulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; inzleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden, und erfolgt jedann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Volljährigkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15) Bei der ad 12) gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmel-

Digitized by Google

dung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium, von Roon.

(L. 663. a. L.) Nach § 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetzsammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1864 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in diesem Jahre aus, und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung ich heute veranlaßt habe.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz hierdurch ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 24. Mai 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Pommer-Esche.

(II. 6739. F.) Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß die Forstbeamten in Uniform den Gruß durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung abzugeben haben.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, die Königlichen Forstbeamten Ihres Bezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 9. Mai 1870.

Der Finanz-Minister, gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Trier, II. b 8291.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(L. 3012. a. B.) Führung der Civilstandsregister in der Bürgermeisterei Friedrichsthal betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Zustimmung des Königlichen Ober-Prokurators zu Saarbrücken die Führung der Civilstands-Register für die Bürgermeisterei Friedrichsthal vom 1. Juli cr. ab dem 3. Beigeordneten Jakob Föllinger übertragen ist, und erklären in Folge dessen das in der Gemeinde Friedrichsthal sub Nr. 119 gelegene Wohnhaus des Fabrikanten Robert Schmidborn als Gemeindehaus, woselbst vom genannten Tage ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 28. Mai 1870.

(L. 3862. a. B.) Anderweite Besetzung der Stelle des Rendanten der Kreis-Spartasse zu Ottweiler betreffend.

An Stelle des verstorbenen Einnehmers Schmitz ist von den Kreisständen des Kreises Ottweiler der Kassen-Gehülfe Christian Zeiger daselbst zum Rendanten der Kreis-Spar- und Dahrlehnskasse gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Trier, den 24. Mai 1870.

(L. 619. F.) Belohnungen für Auszeichnung bei Waldbränden.

Beim Löschen der am 5. v. Mts. in den Gemeinde-Waldungen von Niederehe und Demerath, im Kreise Daun, ausgebrochenen Brände haben sich durch vorzugsweise Thätigkeit und besondere erfolgreiche Umsicht ausgezeichnet:

1) der Ortsvorsteher Keul von Heyroth mit dortigen Einwohnern und Einwohnern der Gemeinde Niederehe, sowie 2) Paul Moersch und dessen Mutter Eva Moersch von Demerath.

Wir bringen dies hiermit belobend zur Kenntniß.

Trier, den 24. Mai 1870.

(L. 659 f.) Beim Löschen des am 11. d. Mts. im Gemeindewalde von Schwalbach, Forst-Distrikt Kasholz, entstandenen Feuers haben sich die nachbenannten Personen:

Maschinenfeiger Steffen, Mathias Weber, Johann Pohl V., Ludwig Böhler und Abraham Hauser aus Schwalbach durch Energie und Umsicht ganz besonders hervorgethan, was wir hierdurch belobend anerkennen.

Trier, den 28. Mai 1870.

(L. 3347. a. 5.) Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte betreffend.

Der evangelische Ober-Kirchenrath wird mit Allerhöchster Genehmigung zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in diesem Jahr am Sonntag des Erntefestes (2. October cr.) und in der Zeit nach diesem Feste eine Kirchen- und Hauscollecte abhalten lassen.

Die eingesammelten Gelder sind an die Steuerkassen und von diesen an die Communal-Institutenkasse hier abzuführen.

Bis zu Ende dieses Jahres wollen wir der Einreichung der Kreis-Ertragsnachweisen und zwar nach der Kirchen- und Hauscollecte getrennt entgegen sehen.

Trier, den 19. Mai 1870.

(L. 3453. a. 5.) Durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 13. ds. Mts. Nr. 3253 M. ist die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Wittlich dem Dr. Clemens aus Wegberg übertragen worden.

Trier, den 20. Mai 1870.

(L. 502. a. 4.) Oeffentliche Vorladung.

Die nachstehend genannten Reservisten:

1) Jacob Demuth vom 8. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 70, geboren und wohnhaft zu Breiten, Kreis St. Wendel, welcher seit dem Sommer 1869 ohne Consens nach Amerika ausgewandert ist,

2) Friedrich Wilhelm Daniel vom 4. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 30, geboren und wohnhaft zu Pfeffelbach, Kreis St. Wendel, welcher seit dem Herbste 1869 ohne Consens und Urlaub nach Amerika ausgewandert ist,

3) August Johann Emmermann vom 3. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 29, geboren und wohnhaft zu Baumholder, Kreis St. Wendel, welcher seit dem Herbste 1868 nach Frankreich ohne Consens ausgewandert ist,

4) Jakob Wahl vom 2. Nassauischen Infanterie-Regiment Nr. 88, geboren und wohnhaft zu Mar-

Digitized by Google

pingen, Kreis St. Wendel, welcher seit dem Sommer 1869 ohne Urlaub abwesend ist,

5) Heinrich Eberfold vom 4. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 30, geboren und wohnhaft zu Mainzweiler, Kreis St. Wendel, welcher bis zum 21. Februar 1870 nach Amerika beurlaubt war, jedoch seit Ablauf des Urlaubs sich nicht wieder angemeldet hat,

6) Friedrich Franz vom 2. Rhein. Husaren-Regiment Nr. 9, geboren und wohnhaft zu Neunkirchen, Kreis Ottweiler, welcher seit dem Herbste 1869 ohne Consens nach Amerika ausgewandert ist,

7) Michael Jouver vom 4. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 30, geboren zu Noviand, Kr. Berncastel, und wohnhaft zu Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler, welcher seit dem Herbste 1869 ohne Consens und Urlaub nach Amerika ausgewandert ist,

8) Ludwig Fritz vom 1. Garde-Regiment zu Fuß, geboren und wohnhaft zu Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler, welcher seit dem Winter 1869 ohne Consens und Urlaub nach Amerika ausgewandert ist,

9) Balthasar Pitz vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, geboren zu Ludweiler, Kreis Saarbrücken, und wohnhaft zu Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler, welcher seit dem Frühjahr 1869 ohne Consens nach Amerika ausgewandert ist,

10) Franz Ley vom 2. Nassauischen Infanterie-Regiment No. 88, geboren und wohnhaft zu Hangard, Kreis Ottweiler, welcher seit dem Frühjahr 1869 ohne Consens nach Amerika ausgewandert ist,

11) Johann Hoffmann vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, geboren und wohnhaft zu Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler, welcher seit dem Herbste 1869 ohne Consens nach Frankreich ausgewandert ist,

werden hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel bis spätestens den 1. August d. Js. aufgefordert, widrigen Falles gegen sie auf Grund des § 94 Theil 1 des Straf-Gesetz-Buches für das Preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

Trier, den 28. Mai 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 534.) Vorladung.

Der Militairpflichtige Conrad Jakob Koch, geboren am 14. Dezember 1847 in Leidenborn, Kreis Prüm, zuletzt wohnhaft in Barmen, welcher bei der Ersatz-Aushebung im Jahre 1869 als tauglich zum Militairdienst befunden worden, sich aber nach der Designirung heimlich aus seinem Wohnorte entfernt hat, wird hierdurch aufgefordert, binnen einer Präclusivfrist von 3 Monaten bis zum 28. August 1870 zurückzukehren und seiner Militairpflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls der Desertions-Prozeß gegen ihn eingeleitet werden wird.

Barmen, den 24. Mai 1870.

Königliches Bezirks-Commando des Reserve-Landwehr-Bataillons Barmen Nr. 39.

(No. 554.) Durch Vermittelung des auswärtigen Amtes des Norddeutschen Bundes habe ich den Todtenschein des im Auslande verstorbenen Schneidergesellen Jakob Zimmermann aus Cues erhalten und solchen Behufs Eintragung in die Civilstands-Register an das Bürgermeisteramt zu Lieser gelangen lassen.

Trier, den 25. Mai 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 555.) Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst, Disciplinarkammer, vom 21. April c. ist der Gerichtsvollzieher Gustav Berchner zu Sulzbach zu einer Suspensionsstrafe von 1 Monate verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. Juni c. ab zu laufen beginnt.

Saarbrücken, den 28. Mai 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 545.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 19. Mai cr. ist der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Bocholtz zu Warweiler vom 1. Juni d. J. ab an das Friedensgericht in Merzig versetzt worden.

(I. 1306. a 5. 1. Ang.) Der katholische Lehrer M. Neu zu Bergen, im Kreise Merzig, ist an die Schule zu Crettnach, im Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 2081. a. 5.) Der katholische Lehrer Weis in Crettnach, im Kreise Trier, ist an die Schule zu Waldrach, im Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 2427. a. 5.) Die katholische Lehrerin Katharina Weis zu Lockweiler, Kreises Merzig, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 557.) Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Siebersleben und dem Premier-Lieutenant a. D. J. Siebersleben zu Piesdorf bei Aisleben a. S. ist unter dem 27. Mai 1870 ein Patent

auf eine Kartätsche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 543.) Dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft, E. Kayser, in Danzig ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent

auf ein Winkelmeß-Instrument, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 23. Donnerstag, den 9. Juni 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

15. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1870.

(Nr. 486.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870.

(Nr. 487.) Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870.

(Nr. 488.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zoll-Vereins. Vom 16. Mai 1870.

(Nr. 489.) Ernennung des Kaufmanns W. Hoffmann in Matanzas zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 490.) Ernennung des Kaufmanns Carl Ferdinand Heinrich Bolckow in Middlesborough zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 491.) Ernennung des Grundbesitzers Johann Friedrich August Kelling zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Nelson (Neu-Seeland.

(Nr. 492.) Ernennung des Kaufmanns O. M. Bade zu Christiania, des Kaufmanns H. Gutzeit zu Frederikstad, des Kaufmanns A. F. Lyche zu Frederikshald, des Kaufmanns B. C. Lange zu Drammen, des Kaufmanns H. J. Hammer zu Lillesand, des Kaufmanns H. J. Grawfurd zu Grimstad zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 493.) Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul zu Altona an den Kaufmann Fernando Gayen.

(Nr. 494.) Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Konsul an den Fabrikbesitzer Carl Scheibel zu Kiel.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

25. und 26. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1870.

(Nr. 7653.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenschemm im Regierungsbezirk Münster.

(Nr. 7654.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.

(Nr. 7655.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(Nr. 7656.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(Nr. 7657.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neiße, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S.

(Nr. 7658.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels.

(Nr. 7659.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen.

(Nr. 7660.) Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(Nr. 7661.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der belgischen Landesgrenze durch die bergisch-märkische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Mai 1870.

(Nr. 7662.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1870.

Digitized by Google

(Nr. 7663.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont. Vom 17. Mai 1870.

(Nr. 7664.) Nachtragsprivilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½prozentiger Stadtobligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7665.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation preußischer Staatsanleihen.

(Nr. 7666.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. General-Landtages der ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 2152. L.) Den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe betreffend.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C. und der 4prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. Js. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße No. 92 und 93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a/M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der beiden 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. Js. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt und zwar:

a) beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ⅓ Prozent,

b) beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ⅔ Prozent, sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. Js. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thlr., 1,000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem frei gestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. Dezember d. Js. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. Js. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. Js. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. Js. beigefügt werden.

Vom 1. Januar k. Js. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1,000 Thlr. am 1. Februar k. Js. zum Umtausche einreicht, die

Digitized by Google

am 1. Juli k. Js. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar k. Js. ab nebst Talons abzuliefern, und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April k. Js. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. Oktober d. Js. ab erhält.

Sofern einzelne der mitabzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei directer Abgabe von Verschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, so wie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, so wie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

(II. 1909. K.) Einlösung der am 15. Juni d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. Juni d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 13. Juni d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Juni d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlin's erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(II. 4539.) Durch die in No. 11 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 142) publicirte Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen haben die bestehenden Vorschriften über die Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer keine Aenderung erfahren. Es sind daher die sächsischen Staatsangehörigen auch fernerhin zu diesen Steuern, und zwar zur Gewerbesteuer ebensowohl vom Gewerbebetriebe im Umherziehen als vom stehenden Gewerbe lediglich nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen heranzuziehen.

Ebensowenig ist an dem Gesetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, durch die gedachte Uebereinkunft zufolge Art. 5 derselben rücksichtlich derjenigen Steuerpflichtigen etwas geändert worden, welche gleichzeitig Unterthanen des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen sind. Dagegen erleidet dieses Gesetz in Betreff der sächsischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig preußische Unterthanen und in Betreff der preußischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig sächsische Unterthanen sind, folgende Modificationen:

1) Bei der Veranlagung zur Klassensteuer oder zur klassificirten Einkommensteuer muß das Einkommen von dem im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitze, sowie aus den daselbst betriebenen Gewerben (gewerblichen oder Handelsanlagen), desgleichen das Einkommen aus Gehalten, (Warte-)Geldern), welche Militairpersonen und Civilbeamte aus sächsischen Staatskassen beziehen, und aus Pensionen, welche aus diesen Kassen gezahlt werden, unter allen Umständen außer Betracht bleiben. Preußische Staatsangehörige bedürfen mithin des nach § 17 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 erforderlichen Nachweises nicht mehr, daß sie wegen ihres im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitzes einer mit der diesseitigen Einkommensteuer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

Digitized by Google

2) Wegen Heranziehung sächsischer Staatsangehörigen zur Klassensteuer bewendet es rücksichtlich des Beginnens der Steuerpflicht bei den Bestimmungen des § 6 zu f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur insoweit, als es sich um ein Einkommen handelt

a) aus in Preußen belegenem Grundbesitze,
b) aus einem in Preußen betriebenen Gewerbe (gewerbliche oder Handelsanlage),
c) aus Gehalten von Militairpersonen und Civil-Beamten, sowie aus Pensionen, welche aus Preußischen Staatskassen gezahlt werden,
d) der Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern ihr Einkommen nicht aus Liegenschaften fließt, welche sich außerhalb des Preußischen Staates befinden.

Abgesehen von den vorausgeführten Fällen unterliegt ein sächsischer Staatsangehöriger der Klassensteuer in Preußen nur dann, wenn derselbe seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt hierselbst genommen hat, ohne die preußische Staatsangehörigkeit zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes 5 Jahre verlaufen sind. In Betreff der Veranlagung zur Klassensteuer wird ein sächsischer Staatsangehöriger beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen bis zur Aufgebung seines Wohnsitzes hierselbst wie ein preußischer Unterthan behandelt.

3) Einkommensteuerpflichtig sind sächsische Staatsangehörige hier nicht allein wegen ihres Einkommens aus im Inlande belegenem Grundbesitze und aus hierselbst befindlichen gewerblichen oder Handelsanlagen — § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 —, sondern auch wegen des Einkommens aus Gehalt (Wartegeld), welches Militairpersonen und Civilbeamte aus preußischen Staatskassen beziehen, sowie aus Pensionen welche aus dergleichen Kassen gezahlt werden, desgleichen wegen des nicht aus Liegenschaften herrührenden Einkommens solcher Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern das Letztere mit Hinzurechnung des Einkommens aus inländischem Grundbesitze 1000 Thlr. übersteigt.

Außerdem unterliegen sächsische Staatsangehörige der klassificirten Einkommensteuer aber nur dann, wenn sie ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt in Preußen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit hierselbst zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes fünf Jahre abgelaufen sind. Bis zur Aufgebung des Wohnsitzes werden solche sächsische Staatsangehörige bei der Veranlagung zur Einkommensteuer den preußischen Unterthanen gleichgestellt.

4) Preußische Unterthanen, welche ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt im Königreich Sachsen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Begründung und bis zur Aufhebung desselben in Betreff der Veranlagung zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer ebenso anzusehen, als wenn sie sächsische Unterthanen wären, welche in Preußen keinen oder seit einer kürzeren als fünfjährigen Frist einen Wohnsitz genommen haben.

Diese Modifikationen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind bei allen von jetzt an erfolgenden Veranlagungen der betheiligten beiderseitigen Staatsangehörigen sorgfältig zu berücksichtigen. Da jedoch die Uebereinkunft vom 16. April v. Js. bereits mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getreten ist, so muß auch den Anträgen derjenigen sächsischen und preußischen Staatsangehörigen Folge gegeben werden, welche einen Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie seit dem Beginne dieses Jahres veranlagten Klassen- oder Einkommensteuer verlangen, insoweit diese Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen begründet sind. Dergleichen Anträge müssen jedoch, nach § 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 bis spätestens am 1. Juli cr. bei den Landräthen bezw. den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angebracht werden, widrigenfalls es bei der erfolgten Veranlagung sein Bewenden behält.

Von den Landräthen, bezw. den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen, welche die bei ihnen eingereichten Anträge einer nähern Prüfung zu unterziehen und erforderlichen Falls eine Ergänzung der zu erbringenden Nachweise anzuordnen haben, ist demnächst wegen anderweiter Einschätzung der betreffenden Steuerpflichtigen durch die in § 10 zu a. bezw. § 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1851 bezeichneten Commissionen nach Maßgabe der in dem § 36 l. c. bezw. in dem Erlasse vom 8. Juni 1859 (Sentrup S. 29) gegebenen Vorschriften das Erforderliche zu veranlassen. Gegen die in Folge dessen bewirkten anderweiten Veranlagungen sind die in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 angeordneten Rechtsmittel innerhalb der dort bestimmten Fristen zulässig. — Die anderweite Einschätzung ist selbstverständlich dann nicht erforderlich, wenn ein vollständiger Erlaß der Steuer eintreten muß.

Berlin, den 26. März 1870.

Der Finanz-Minister, gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Trier. IV. 3077.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(II. 5780. F. 2. Ang.) Auszeichnung beim Löschen eines Waldbrandes betreffend.

Am 21. April c. zur Mittagszeit ist in einem auf dem Banne Mürlenbach belegenen Privatwalde ein Laufeuer entstanden, welches den angrenzenden Königlichen Wald ergriff und in kurzer Zeit den Holzbestand auf einer über 100 Morgen großen Fläche zerstörte.

Beim Löschen desselben haben sich außer den in der Nähe beschäftigten Eisenbahnarbeitern, die nachbenannten Personen:

Herr Pastor Ahrent,
„ Ortsvorsteher Wirtz,
„ Bauunternehmer Steffen,
„ Gutsbesitzer Gerharts
aus Mürlenbach

durch umsichtige und energische Hülfeleistung hervorgethan, was wir hierdurch belobend anerkennen.

Trier, den 1. Juni 1870.

Digitized by Google

(I. 4939. a. 9. 2 Ang.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Birresborn betreffend.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeistereien Büdesheim und Mürlenbach in das mit Nr. 1 bezeichnete Gemeindehaus zu Birresborn genehmigt, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsakten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 31. Mai 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 502.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Die Musketiere 1. Leopold Hoen vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, aus Büren, Kreis Saarlouis gebürtig, und 2. Friedrich Kleinschmidt, desselben Regiments, aus Dudweiler, Kreis Saarbrücken, sind durch Kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 4/29. Mai cr. in contumaciam für Deserteure erklärt und ein Jeder zu 100 Thlr. Geldbuße verurtheilt worden.

Mainz, den 4. Juni 1870.

Königl. Gericht der Inspection der Besatzung von Mainz.

(No. 527.) Oeffentliche Aufforderung.

Die Reservisten aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Trier I.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70,

1. Joseph Flederich aus Trier, Stadtkreis Trier,
2. Jakob Sander I. „ „ „
3. Johann Schmitt „ Zemmer, Landkr. Trier,
4. Leonhard Crisam „ Entsch, Landkreis „
5. Nikolaus Marx „ Winterich, Kreis Bernkastel,

welche sich ohne die vorgeschriebene Meldung aus ihrem heimathlichen Aufenthaltsorte entfernt haben, werden hiermit zur Rückkehr aufgefordert und gleichzeitig angewiesen, sich bei dem Bezirksfeldwebel bis zum ersten August 1870 wieder anzumelden, widrigenfalls gegen dieselben auf Grund des § 94 Theil I. des Strafgesetzbuches für das preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion wird eingeleitet werden.

Trier, den 6. Juni 1870.

Das Bataillons-Commando.

(No. 561.) Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 18. Mai c. wurde die gegen den Jakob Wagner, Ackerer zu Cappeln, durch Urtheil desselben Gerichts vom 24. Mai 1864 ausgesprochene Interdiction wieder aufgehoben.

Saarbrücken, den 1. Juni 1870.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 576.) Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 17a des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der am 1. d. Mts. erfolgten Eröffnung der Eisenbahnstrecke Saarbrücken-Saargemünd auf dem Bahnhofe zu Hanweiler ein, zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter nach Maßgabe des § 128 des vorgenannten Vereinszollgesetzes befugtes Neben-Zoll-Amt I. Klasse bis auf Weiteres in Thätigkeit getreten ist.

Cöln, den 4. Juni 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(No. 485.) Auslooosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß a aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III No. 9 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litt. E à 10 Thlr. ausgelooost und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a

Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooosten am 1. Oktober 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Litt. A von 1000 Thlr.

No. 138. 308. 683. 948. 955. 1413. 1622. 1684. 1993. 2057. 2233. 2584. 2589. 2769. 2893. 2966. 2968. 3094. 3331. 3338. 3591. 3736. 4012. 4222. 4396. 4670. 4752. 4858. 5092. 5140. 5260. 5312. 5635. 5662.

13 Stück Litt. B von 500 Thlr.

No. 172. 479. 569. 605. 732. 831. 843. 970. 1393. 1395. 1532. 1913. 1973.

74 Stück Litt. C von 100 Thlr.

No. 2. 81. 151. 252. 345. 347. 701. 770. 828. 904. 1038. 1064. 1223. 1448. 1450. 1486. 1646. 1709. 1978. 2391. 2727. 2765. 2766. 2830. 2916. 2943. 3120. 3145. 3609. 3610. 3663. 3665. 3752. 3865. 3942. 4286. 4530. 4824. 4872. 4904. 5193. 5356. 5705. 5767. 6299. 6301. 6543. 6961. 7114. 7453. 7621. 7929. 8020. 8115. 8323. 8455. 8462. 8993. 8994. 9273. 9481. 9572. 9977. 10,063. 10,146. 10,740. 10,917. 11,161. 11,380. 11,440. 11,812. 11,902. 11,907. 11,970.

Digitized by Google

64 Stück Litt. D von 25 Thlr.

No. 148. 174. 370. 619. 772. 874. 891. 1226. 1265. 1281. 1319. 1707. 1949. 2193. 2224. 2238. 2312. 2345. 2440. 2454. 2490. 2663. 2951. 3034. 3228. 3288. 3332. 3442. 3477. 3484. 3882. 3901. 3994. 4028. 4059. 4419. 4790. 5062. 5063. 5064. 5089. 5662. 5680. 5908. 5913. 6587. 7199. 7362. 7538. 7585. 7602. 7665. 8180. 8188. 8353. 8441. 8548. 9019. 9026. 9440. 9455. 9711. 9963. 10,153.

b

Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860.	Litt.	E	Nr. 3729. 7941.
1. Oktober 1860.	„	E	Nr. 4155. 4726.
1. April 1861.	„	D	Nr. 5309.
	„	E	Nr. 6303. 12,024.
1. Oktober 1861.	„	E	Nr. 4032. 4392. 11,565.
1. April 1862.	„	C	Nr. 2612.
	„	E	Nr. 5000. 6105. 7929. 8635.
1. Oktober 1862.	„	E	Nr. 4343. 6134. 7226. 12,625.
1. April 1863.	„	E	Nr. 1729. 5835. 10,635 12,853.
1. Oktober 1863.	„	E	Nr. 13,232
1. Oktober 1864.	„	D	Nr. 3544.
1. April 1866.	„	D	Nr. 4745.
1. April 1867.	„	B	Nr. 959.
	„	C	Nr. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545.
	„	D	Nr. 124. 135. 234. 3643. 3949. 6411. 6630. 9110. 10,212.
1. Oktober 1867.	„	A	Nr. 715. 5398.
	„	C	Nr. 5555. 5887. 7115. 9702. 9845. 11,475.
	„	D	Nr. 873. 2639. 5994.
1. April 1868.	Litt.	B	Nr. 579. 893.
	„	C	Nr. 3248. 6662. 6777. 9794. 10,678.
	„	D	Nr. 1363. 1750. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

Münſter, den 3. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz. Raſch.

Perſonal-Chronik.

(No. 382.) Der Gerichtsvollzieher Carl Leonarz aus Zell iſt in den Landgerichtsbezirk Saarbrücken verſetzt und ihm Baumholder als Wohnſitz angewieſen worden.

(No. 383.) Durch Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators zu Köln vom 27. Mai 1870 iſt der Gerichtsſchreiberamts-Kandidat Carl Aug. Baecker aus Solingen zum Friedensgerichtsſchreiber in Bitburg ernannt worden.

(No. 384.) Die Verwaltung der Poſt-Expedition zu Kleinblittersdorf iſt ant 1. Juni cr. dem Eiſenbahn-Stations-Aufſeher Ernſt daſelbſt übertragen worden.

(No. 339.) Dem Ingenieur G. Hövelmann in Barmen iſt unter dem 24. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Maſchine zur Anfertigung von Stoffknöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(No. 344.) Dem Herrn Marcus Bebro in Manchester iſt unter dem 25. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leiſtenſchneiderſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 24. Donnerstag, den 16. Juni 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

16. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1870.

(Nr. 495.) Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(Nr. 496.) Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(Nr. 497.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphen-Direktion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphen-Direktion in Hamburg.

(Nr. 498.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern, und zwar: A. im Königreich Preußen: den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt, im Herzogthum Lauenburg: dem Hauptamte zu Lauenburg, und B. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem Zollvereinsländischen Hauptamte zu Lübeck der Königlich bayerische Grenz-Ober-Kontroleur Groß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Sieben, mit dem Wohnsitz in Lübeck, als Vereinskontroleur beigeordnet worden.

(Nr. 499.) Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Peru zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Eduard Mueller.

17. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1870.

(Nr. 500.) Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

27. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1870.

(Nr. 7667.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Jauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7668.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870.

(Nr. 7669.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz.

(Nr. 7670.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Bauverein Passage" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870.

(Nr. 7671.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1870.

(Nr. 7672.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870.

(Nr. 7673.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 588.) Verordnung, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und

Digitized by Google

Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Sgr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Portionen von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Abtheilungen namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes,
Graf von Bismark.

(No. 592.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Trier für das III. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 25. Juli 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 27. Mai 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 2639. a. 5.) Dem früheren Elementarlehrer M. Levy zu Schweich ist die Erlaubniß ertheilt worden, in hiesiger Stadt ein Pensionat zu errichten, in welchem israelitischer Religions-Unterricht und Unterricht in der hebräischen Sprache ertheilt werden soll.

Trier, den 3. Juni 1870.

(I. 2741. a. 5.) Denjenigen Studirenden, welche die Abiturienten-Prüfung an der Provinzial-Gewerbeschule zu Saarbrücken, behufs des Eintritts in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin mitmachen wollen, wird andurch mitgetheilt, daß die schriftliche Prüfung am 11. Juli cr. daselbst beginnen wird.

Trier, den 4. Juni 1870.

(I. 2109. a. 3.) Das für unsern Verwaltungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie wird am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar.

Bewerber um dieses Stipendium fordern wir hiermit auf, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 15. Juli cr. an uns einzureichen, unter Beifügung folgender Schriftstücke:

1) des Geburtsscheins,

2) eines Gesundheits-Attestes, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze,

3) eines Zeugnisses der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium.

Die Gewerbeschüler müssen in der Abgangsprüfung das Prädikat „mit Auszeichnung" erlangt haben und die Real- und Gymnasialschüler Zeugnisse besitzen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen, nicht minder den Nachweis liefern, daß sie die erforderliche Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben, um im Stande zu sein, ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, so wie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen.

4) der über praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,

5) eines Führungs-Attestes,

6) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihre Bedürftigkeit,

7) der über ihre militairischen Verhältnisse sprechenden Papiere, aus denen namentlich hervorgeht, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Königl. Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Vorlage der Schriftstücke zu 1, 3, 4, 5 nicht.

Trier, den 13. Juni 1870.

(I. 2965. a. 3.) Vereidigung eines Bauführers.

Der Baukunstbeflissene Peter Wallé, gegenwärtig in Birresborn wohnhaft, hat, nachdem er zum Bauführer ernannt worden, den vorgeschriebenen Diensteid geleistet.

Trier, den 13. Juni 1870.

Digitized by Google

(L. 4143. B. 2.) Neuwahl des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Daun betreffend.

Bei der nach § 5 der Statuten der Kreissparkasse zu Daun stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums pro 1871 durch die Kreisstände sind

1) der Apotheker Biehaut zum Direktor,
2) der Lederfabrikant Joseph Becker und der Oeconom Edmund Hölzer zu Beisitzern,

zu deren Stellvertretern,

ad 1) der Posthalter Johann Adam Hölzer,
ad 2) der Kaufmann Johann Minninger und der Kreis-Physikus Dr. Weber, sämmtlich zu Daun, gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 10. Juni 1870.

(L. 5493. A.) Oeffentliche Vorladung.

Die nachstehend genannten Reservisten:

1) Jakob Demuth vom 8. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 70, geboren und wohnhaft zu Breiten, Kreis St. Wendel, welcher seit dem Sommer 1869 ohne Consens nach Amerika ausgewandert ist,

2) Friedrich Wilhelm Daniel vom 4. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 30, geboren und wohnhaft zu Pfeffelbach, Kreis St. Wendel, welcher seit dem Herbste 1869 ohne Consens und Urlaub nach Amerika ausgewandert ist,

3) August Johann Emmermann vom 3. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 29, geboren und wohnhaft zu Baumholder, Kreis St. Wendel, welcher seit dem Herbste 1868 nach Frankreich ohne Consens ausgewandert ist,

4) Jakob Wahl vom 2. Nassauischen Infanterie-Regiment Nr. 88, geboren und wohnhaft zu Marpingen, Kreis St. Wendel, welcher seit dem Sommer 1869 ohne Urlaub abwesend ist,

5) Heinrich Ebersold vom 4. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 30, geboren und wohnhaft zu Mainzweiler, Kreis St. Wendel, welcher bis zum 21. Februar 1870 nach Amerika beurlaubt war, jedoch seit Ablauf des Urlaubs sich nicht wieder angemeldet hat,

6) Friedrich Franz vom 2. Rhein. Husaren-Regiment Nr. 9, geboren und wohnhaft zu Neunkirchen, Kreis Ottweiler, welcher seit dem Herbste 1869 ohne Consens nach Amerika ausgewandert ist,

7) Michael Jouver vom 4. Rhein. Infanterie-Regiment Nr. 30, geboren zu Noviand, Kr. Bernkastel und wohnhaft zu Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler, welcher seit dem Herbste 1869 ohne Consens und Urlaub nach Amerika ausgewandert ist,

8) Ludwig Fritz vom 1. Garde-Regiment zu Fuß, geboren und wohnhaft zu Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler, welcher seit dem Winter 1869 ohne Consens und Urlaub nach Amerika ausgewandert ist,

9) Balthasar Pitz vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, geboren zu Dudweiler, Kreis Saarbrücken, und wohnhaft zu Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler, welcher seit dem Frühjahr 1869 ohne Consens nach Amerika ausgewandert ist,

10) Franz Ley vom 2. Nassauischen Infanterie-Regiment No. 88, geboren und wohnhaft zu Hangard, Kreis Ottweiler, welcher seit dem Frühjahr 1869 ohne Consens nach Amerika ausgewandert ist,

11) Johann Hoffmann vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 30, geboren und wohnhaft zu Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler, welcher seit dem Herbste 1869 ohne Consens nach Frankreich ausgewandert ist,

werden hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel bis spätestens den 20. September d. Js. aufgefordert, widrigen Falles gegen sie auf Grund des § 94 Theil I. des Straf-Gesetz-Buches für das Preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

Trier, den 15. Juni 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 602.) Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. Js. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz
bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/2 Prozent Pulver von untermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit 3/4 Prozent Eisenoxyd und 1/2 Prozent Pulver von untermischtem Wermuthkraut,
b. die sogenannten Viehsalzlecksteine
bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. Js. unter I. No. 1 a. und b. über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

III. 9871. Der Finanz-Minister, gez. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. Juni 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(No. 598.) Oeffentliche Vorladung.

Der Reservist, Trainfahrer Nikolaus Schoemann aus Engelsberg, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt zu Cöln, Kreis und Regierungsbezirk Cöln wohnhaft, welcher nach den angestellten Recherchen ohne Consens ausgewandert sein soll, wird hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Trier, den 12. Juni 1870.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Trier II.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

(No. 586.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 11. April dieses Jahres ist der Tagelöhner Anton Kemen, 55 Jahre alt, aus Neuerburg für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 4. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Digitized by Google

(No. 885.) **Auszüge**

aus den von dem Königlichen Assisenhofe zu Trier während des IV. Quartals 1869 und II. Quartals 1870 erlassenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche nach § 30 des Strafgesetz-Buches bekannt zu machen sind.

Laufd. Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Gesetze, welche zur Anwendung gekommen sind.
1	4. November 1869.	Groß-Reinert Johann, 37 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Honzrath,	Tödtung	lebenslängliche Zuchthausstrafe	§ 176 des Strafgesetzbuches
2	16. Mai 1870	Daum Johann, 65 Jahre alt, Mühlenbauer, geboren und wohnhaft zu Moselkern,	Landstreicherei, Bedienung falschen Namens und Diebstahl	7 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre	§§. 105, 117, 216, 217 No. 5, 218 No. 2, 219 No. 2 und 56 des Strafgesetzbuches.
3	18. do.	Helbrich Jakob, 24 Jahre alt, Leistenmacher, geboren zu Neumagen, wohnhaft zu Malborn,	Tödtungsversuch	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre	§§. 176, 32 und 19 des Strafgesetzbuches.
4	19. do.	Ziegler Nicolas, 43 Jahre, Gefangen-Aufseher, geboren zu Münchweiler, wohnhaft zu Bernkastel,	Verbrechen im Amt	3 Jahre Zuchthaus, 1200 Thaler Geldbuße, im Nichtzahlungsfalle weitere Zuchthausstrafe von 1 Jahre	§§ 321, 323, 56, 57, 16 und 17 des Strafgesetzbuches.

Die Richtigkeit der Auszüge

Der Landgerichts-Secretär, **Börgé.**

Vorstehende Auszüge werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 6. Juni 1870.

Der Königl. Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(II. 7494.) Der Steuer-Einnehmer des Empfangsbezirks Alsdorf Karl Friedrich ist zum Steuer-Einnehmer des aus den Bürgermeistereien Saarbrücken und St. Johann bestehenden Empfangsbezirks Saarbrücken, und der frühere Steuer-Einnehmer des Empfangsbezirks Baumholder Georg Ewald Mielcke zum Steuer- und Gemeinde-Einnehmer des aus den Bürgermeistereien St. Arnual und Gersweiler gebildeten Empfangsbezirks St. Arnual-Gersweiler, sowie auf Widerruf zum Rendanten der Forstkasse für die Oberförsterei Saarbrücken und der Straf-Kasse für den Kreis Saarbrücken ernannt worden.

(No. 589.) Durch Verfügung des Königlichen Herrn Ersten Präsidenten und des Königlichen Herrn General-Prokurators beim Rheinischen Appellation-Gerichtshofe zu Cöln vom 2. Juni d. J. ist der Gerichtsschreiberamts-Candidat Joseph Oppermann zu Coblenz zum Landgerichts-Secretair bei dem Königlichen Landgerichte zu Trier ernannt worden.

(I. 2560. S. 5.) Der Pfarrer Herr Schue zu Mittelreidenbach ist zum Schulinspektor des Beringes Kirchenbollenbach berufen worden.

(I. 2513. S. 5.) Die katholische Lehrerin Anna Bergweiler zu Maring, Kreises Bernkastel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 2412. S. 5. 1. Aug.**)** Der katholische Lehrer Thomas Caspar zu Newel-Olk, im Kreise Trier, ist an die katholische Schule zu Igel, im Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 2573. S. 5.) Der evangelische Lehrer und Küster Wilhelm Neuhard zu Schauren, Kreises Bernkastel, ist in diesen Eigenschaften definitiv bestätigt worden.

Druck und Papier der M. Leißenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 25. Donnerstag, den 23. Juni 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

18. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1870.

(Nr. 501.) Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870.

(Nr. 502.) Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870.

(Nr. 503.) Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

(Nr. 504.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

(Nr. 505.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

29. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1870.

(Nr. 7676.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Laubau, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa.

(Nr. 7677.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7678.) Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 7916. K.) Die 15. Verlosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betreffend.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1871 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verlosungen (mit Ausschluß der am 8. Dezember v. Js. stattgehabten fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Dezember v. Js. ausgelooften und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

Digitized by Google

(**No. 1991. B.**) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der **Staats-Anleihen** von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, ausgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. Js. zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

(**No. 625.**) Außer den im § 10 des Regulativs vom 23. März d. Js. zu dem Gesetze vom 17. März d. Js., die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 betreffend, aufgeführten Lootsenbezirken resp. Lootsenstationen sollen nach einem Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch noch

a) der Lootsenbezirk von Rüdesheim nach Mainz resp. Castel stromaufwärts und stromabwärts, mit dem Stationsorte Rüdesheim, und
b) der Lootsenbezirk von Assmannshausen nach Caub stromabwärts, mit dem Stationsorte Assmannshausen,

bis auf Weiteres beibehalten werden, was ich hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums bringe.

Coblenz, den 16. Mai 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
gez. von Pommer-Esche.

(**No. 624.**) Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 16. Juni 1870.

General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(**No. 665. F.**) Belobungen.

Beim Löschen des am 6. Mai cr. im Gemeindewalde von Speicher — District Gerlenheck — ausgebrochenen Feuers haben sich nachstehende Personen durch vorzugsweise Thätigkeit besonders ausgezeichnet:

1) Peter Laubach, 2) Adam Bleses, 3) Franz Wolfers, diese aus Speicher, u. 4) Franz Conrad aus Herforst.

Wir bringen dies hiermit belobend zur Kenntniß.

Trier, den 13. Juni 1870.

(**No. 694. F.**) Beim Löschen des am 27. v. Mts. im Gemeinde-Walde von Schiffweiler, Distrikt Krämerberg, ausgebrochenen Feuers haben durch besondere Umsicht und rasche Hülfeleistung sich vorzugsweise ausgezeichnet:

1) der frühere Holzhauermeister Woll von Schiffweiler, sowie die Lohschäler 2) Peter Deugler, 3) Nikolaus Maurer, 4) Johann Düpré, diese drei zu Höchen wohnhaft, 5) Michel Groh und 6) Peter Mohr, beide zu Henau wohnhaft.

Wir bringen dieses hiermit belobend zur Kenntniß.

Trier, den 20. Juni 1870.

(**No. 2605. a. 5.**) Prüfung und Approbation der Hebammen betreffend.

Auf den Grund der am 24. Mai cr. stattgehabten Prüfung ist den nachbenannten Lehrtöchtern des Winter-Semesters 1869/70 die Approbation als Hebamme ertheilt worden:

1) der Margaretha Diedrich zu Neumagen, im Kreise Bernkastel,
2) der Maria Stoffel zu Taben, im Kreise Saarburg.

Trier, den 10. Juni 1870.

(**No. 2605. a. 5.**) Der Kreis-Thierarzt des Kreises Prüm, **Lehmann** zu Prüm, ist auf seinen Antrag mittelst Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. Juni cr. M. 3639 in derselben Eigenschaft nach Wittlich versetzt worden.

Bewerber um die dadurch erledigte Kreisthierarztstelle zu Prüm haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Trier, den 14. Juni 1870.

Digitized by Google

(L. 3109. G. S.) Polizei-Verordnung, betreffend die Ausübung des Trödlergewerbes.

An Stelle der bisher geltenden, durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. aufgehobenen polizeilichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung des Trödlergewerbes erlassen wir unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Maßgabe des § 38 der Gewerbe-Ordnung gegebenen Vorschriften und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unsern Regierungsbezirk folgende Vorschriften über die Ausübung des Trödlergewerbes.

§ 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Raturen vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbtreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzerer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§ 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn., für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

Trier, den 10. Juni 1870.

Schema
für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufspreis. Thlr. Sgr. Pf.	Tag des Verkaufs.	Verkaufspreis Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.

(L. 1898. S. S.) Betrifft das Erlöschen der Concession eines Ausländers zur Beförderung von Auswanderern.

Die dem Auswanderer-Expedienten Ernst Karl Friedrich Hermann Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Meyer & Comp. in Bremen am 2. Februar 1867 unter dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist, nachdem durch Decret des Obergerichts zu Bremen vom 31. v. M. der Konkurs der Gläubiger über das Vermögen des rc. Meyer erkannt worden, unterm 10. d. M. widerrufen, und sind in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 729) die Concessionen der Agenten und Unteragenten des rc. Meyer damit erloschen.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrag des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veröffentlicht.

Trier, den 18. Juni 1870.

Digitized by Google

(I. 4094. a. 2.) Landes-Verweisungen.

Während des Monats Mai sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig			
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.
1	5/5 70	Oberbürgermeister-Amt zu Trier	Roth Magdalena	Erbach (Bayern)	ohne	24	4		braun
2	7/5 „	do.	Willmann Johann	Kindsbach (Bayern)	Bergmann	21	5	2	blond
3	26/5 „	do.	Morgenstern Daniel	Wahnwegen (Bayern)	Dienstknecht	42	5	6	schwarz
4	28/5 „	do.	Raaymann Peter	Utrecht (Holland)	Vergolder	31	5	4	dunkel-braun
5	17/5 „	Polizei-Amt zu Saarbrücken	Reiß Jakob	Treinheim (Frankreich)	Schneider	32	5	5	blond
6	21/5 „	Bürgermeister-Amt zu Düren	Hamännchen Claudius	Freisdorf (Frankreich)	ohne	82	5	8	dunkel-blond
7	10/5 „	Bürgermeister-Amt zu Baumholder	Koehler Juliane	Cusel (Bayern)	ohne	22	7	6	schwarz
8	17/5 „	do.	Schmitt Anna Maria	do.	Taglöhnerin	48	4	6	do.
9	23/5 „	Bürgermeister-Amt zu Neunkirchen	Hinterschied Franz	Frankenstein	Schneider	24	5	2	dunkel-blond

(I. 2841. S. 5.) In St. Johann ist eine 9. Klasse für Knaben und Mädchen an der evangelischen Schule errichtet, und mit einem Gehalt von 300 Thlr. dotirt worden. Bewerber um diese Stelle wollen sich bis zum 15. k. Mts. melden.

Trier, den 11. Juni 1870.

(I. 3919 S. 3 II. 7214.) Polizei-Verordnung, betreffend die Ausübung des Kammerjägergewerbes.

Nachdem die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. den Betrieb des Kammerjägergewerbes von der bisher vorgeschriebenen Konzessions-ertheilung befreit hat und damit auch diejenigen Bedingungen, unter denen die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes bislang nur ertheilt werden durfte, aufgehoben sind, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungsbezirks Folgendes:

1) Die von den Kammerjägern zu benutzenden Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden. Die Büchsen, deren die Kammerjäger zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte sich bedienen, müssen von festerer, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit drei Kreuzen († † †) bezeichnet sein.

2) Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden; sie müssen daher sowohl durch ihr Ansehen, als auch durch ihren Geruch und Geschmack vom Genusse abschrecken.

Die aus Arsenik bestehenden Giftstoffe dürfen nur im präparirten Zustande, mit Kienruß und Saftgrün gemischt, angewandt werden. Andere Gift-Mischungen

Digitized by Google

...ent:							
...ugen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
...n	spitz	untersetzt	gew.		Bayern		Bannbruch
...n	gewöhnlich	do.	oval	an der linken Hand fehlt ein Glied am Daumen	do.		Diebstahl, Führung falschen Namens und Bannbruch
...n	stark	gesetzt	länglich		do.		Bannbruch
...blau	etwas geschweift	mittel	oval		Holland		Landstreicherei
...blau	stark	untersetzt	oval	ohne	Baumholder		do.
...blau	gewöhnlich	stark, etwas nach vorn gebogen	länglich		Frankreich (Ort unbekannt)		Ausländer, war vollständig mittellos und hielt sich längere Zeit bettelnd in der Gemeinde Ihn auf
...r	spitz	klein	rund		Cusel (Bayern)	Heimathschein des Bürgermeister-Amtes zu Cusel vom 3. Juli 1869 zur Reise nach Worms als Schenk-Amme	Zweckloses Umhertreiben, ohne alle Subsistenzmittel
...do. ...n	gewöhnlich groß und spitz	do. schlank	do. länglich	spricht durch die Nase	do. Frankenstein		Zweckloses Umhertreiben Wegen groben Unfugs und Zerstörung fremden Eigenthums.

Trier, den 14. Juni 1870.

dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medicinalbehörde gebraucht werden.

3) Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

4) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keinen Umständen dasselbe den Käufern zum Selbstgebrauche überlassen.

5) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn., beim Unvermögen des Angeschuldigten mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Trier, den 10. Juni 1870.

(L. 2299. S. S.) Turnunterricht betreffend.

In der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wird vom 1. Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven beginnen. — Bezüglich der Aufnahme ist Folgendes zu beachten:

1) Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Elementarlehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein.

2) Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen.

3) Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körper-

Digitized by Google

zustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

4) Die durch die Theilnahme am Unterrichte entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

5) Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt hierselbst mindestens 30 Thaler monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringern Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der hiesigen Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung, und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Bewerbungen sind uns bis spätestens zum 20. k. Mts. durch die Landraths-Aemter einzureichen.

Trier, den 11. Juni 1870.

(I. 2689. s. 5.) Evangelische Hauscollecte betreffend.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 13. April cr. gestattet, daß zu Gunsten der evang. Gesellschaft für Deutschland zu Elberfeld eine Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum vom 1. Juni bis ultc. dieses Jahres durch Abgeordnete der Gesellschaft abgehalten werde.

Der Colporteur Wilhelm Krüger von Bärweiler bei Staudernheim ist mit der Abhaltung der qu. Collecte im diesseitigen Bezirke beauftragt.

Trier, den 14. Juni 1870.

(I. 2695. s. 5.) Prüfung der Aspiranten für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Brühl betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Januar cr. I. 70 S. 5, Amtsblatt Nr. 2, die Prüfungen für das katholische Lehrerpersonal betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Schulamts-Aspiranten Behufs Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Brühl

am 23., 24. und 25. August (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) d. J. in Trier stattfinden wird.

Die Interessenten haben sich demnach am Nachmittage des 22. August cr., und zwar um 5 Uhr, bei dem Mitgliede der Prüfungs-Commission, Hrn. Lehrer Kettenhofen sen. in Trier zu melden. Hinsichtlich der Beibringung der erforderlichen Zeugnisse verweisen wir auf unsere desfallsigen Verfügungen vom 26. Juni 1840 (Amtsbl. S. 268), vom 26. Dezember 1841 (Amtsbl. de 1842 S. 16), vom 15. Februar 1843 (Amtsbl. S. 55) und vom 9. Mai 1845 (Amtsbl. S. 137) und bemerken zugleich, daß die Gesundheits-Zeugnisse auf Grund persönlichen Erscheinens bei dem Königl. Kreis-Physikus von diesem ausgestellt sein müssen.

Um der Unvollständigkeit der einzureichenden Atteste vorzubeugen, wollen die Herren Schul-Inspektoren die Examinanden ihres Bezirks besonders und genau auf die betreffenden Vorschriften mit der Hinweisung aufmerksam machen, daß sie im Falle der Nichtbeachtung derselben die jedenfalls erfolgende Zurückweisung sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Rücksichtlich des erforderlichen Alters-Minimum's behufs Zulassung zur Aufnahme-Prüfung in das Seminar bemerken wir, daß nur solche Aspiranten zulassungsfähig sind, welche das 18. Lebensjahr bereits im Prüfungszeit oder doch beim event. Eintritt in das Seminar, welcher im Monate Oktober erfolgt, zurückgelegt haben.

Trier, den 18. Juni 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 644.) Auszug

aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten, den Ferien-Dienst bei dem Königlichen Landgerichte zu Saarbrücken betreffend.

§ II. Sitzungen der Ferien-Kammer während der Monate August und September 1870 finden an folgenden Tagen statt:

1) Monat August: 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22., 23. —
2) " September: 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 26.

§ III. Für Handels- und Subhastations-Sachen werden folgende der vorerwähnten Tage fixirt:

1) Monat August: 6., 8., 20., 22.
2) " September: 3., 5., 17., 19., 26.

Saarbrücken, den 13. Juni 1870.

Der Landgerichts-Präsident, gez. Zweiffel.

Für gleichlautenden Auszug,
Der Ober-Sekretair, Tosetti.

(No. 613.) Auszug

der Dienstordnung während der Ferien des Königlichen Landgerichts zu Trier im Justizjahre 1869/1870.

1) Die Ferien-Kammer wird Montag den ersten August 1870 um 11 Uhr Vormittags eröffnet.

2) Die gewöhnlichen Sitzungen der Ferienkammer werden festgesetzt:
im August auf den 8., 9., 19., 20., 22., 23.
im September auf den 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 30.

In dringenden Fällen wird die Kammer durch den Präsidenten derselben zusammen berufen.

3) Die Oppositionen in Subhastation-sachen sind folgenden Sitzungen zugewiesen:
im August 19. und 23.
im September 2., 16. und 30.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben der Staatsbehörde veröffentlicht werden.

Trier, den 8. Juni 1870.

Der Landgerichts-Präsident, gezeichnet Graeff.

Digitized by Google

Für die Richtigkeit des Auszuges ertheilt dem öffentlichen Ministerium.

Der Ober-Sekretair, Schmitz.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 11. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 619.) Von dem auswärtigen Amte des Norddeutschen Bundes ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Katharina Ott aus Trier zugegangen. Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den hiesigen Civilstands-Beamten gelangen lassen.

Trier, den 14. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 618.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 25. April d. J. ist die Margaretha Thesen, 46 Jahre alt, Ehefrau des Ackerers Franz Friedrich Heider aus Schweich für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 7. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 617.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 20. April d. J. ist die Elisabeth Ames, 35 Jahre alt aus Graach, für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 7. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 616.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 25. April d. J. ist der Forstgehülfe Philipp Stork aus Rhaunen für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 17. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 615.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 20. April d. J. ist der Nikolaus Krischler, 23 Jahre alt, aus Welschbillig, zur Zeit in der hiesigen Irrenpflege-Anstalt, für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 12. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 625.) Vom 1. Juli cr. an finden in den Abfahrtszeiten des Zuges 5 der Strecke Trier-Saarbrücken und des gemischten Zuges 32 der Strecke Oberstein-Saarbrücken nachstehende geringe Modificationen statt:

I. Zug 5 fährt ab von:

Wiltingen	8[35] Morgens	Saarlouis	9[31] Morgens
Beurig	8[46] „	Ensdorf	9[37] „
Serrig	8[53] „	Bous	10[4] „
Mettlach	9[14] „	Völklingen	10[13] „
Merzig	9[37] „	Louisenthal	10[30] „
Beckingen	9[37] „	Burbach	10[37] „
Dillingen	9[44] „	Ank. in Saarbrücken	10[51] Morgens

Er bietet einen neuen Anschluß nach Forbach, Metz, Paris und ist die schnellste Verbindung von Trier nach Metz und Paris.

II. Zug 32 fährt ab von:

Oberstein	4[30] Morgens	Ottweiler	6[44] Morgens
Kronweiler	5[9] „	Neunkirchen	7[6] „
Heimbach	5[21] „	Reden	7[16] „
Birkenfeld	5[33] „	Friedrichsthal	7[32] „
Türkismühle	5[50] „	Sulzbach	7[46] „
St. Wendel	6[25] „		

Für die Käufer unserer Anschlagfahrpläne liegen eine Anzahl Tecturen für Aenderung derselben zur unentgeltlichen Abgabe bei unsern Stationskassen bereit.

Saarbrücken, den 16. Juni 1870.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(No. 614.) Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 2. Juni cr. ist der Nikolaus Kornbrust, 24 Jahre alt, Taglöhner aus Breiten, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Saarbrücken, den 14. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 623.) Nachdem auf Grund des § 6 des höchsten Orts bestätigten Statut-Nachtrags der Marks-Haindorf'schen Stiftung vom 26. August v. Js., welcher lautet:

„Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erläßt der Präses des Curatorii bei vorkommenden Gelegenheiten in den Regierungs-Amtsblättern der beiden Provinzen rechtzeitig eine Aufforderung, ihm ihre Vorschläge in der geeignetsten Weise und wenigstens 8 Tage vor dem angesetzten Termine in legaler Form einzureichen mit der rechtlichen Wirkung, daß den verspäteten Wahlvorschlägen ein Anspruch auf Berücksichtigung nicht zur Seite stehen solle.

Der Nachweis, daß die bezügliche Aufforderung an sämmtliche jüdische Gemeinden Westfalens und der Rheinprovinz wirklich ergangen ist, muß durch Vorlegung eines Exemplars der Amtsblätter der bezüglichen Regierungen geführt, die von den Gemeinden einzureichenden Wahlvorschläge müssen, um auf Berücksichtigung Anspruch zu haben, rücksichtlich ihrer Legalität durch die Ortsbehörden attestirt werden, während die Angabe des Präses des Curatoriums genügt, die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge statutenmäßig festzustellen".

Seitens des Curatoriums eine Neuwahl seiner Mitglieder beschlossen worden, fordern wir die Synagogen-Vorstände auf, die betreffenden Wahlen recht bald vornehmen zu lassen und ihre gehörig legalisirten Vorschläge dem unterzeichneten Präses spätestens bis zum 15. September d. J. einzureichen, indem die Prüfung der eingegangenen Verhandlungen am 23. September stattfinden soll, und später eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden können.

Münster, den 17. Juni 1870.

Marks-Haindorf'sche Stiftung: Löb.

(I. 2473. s. s.) Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwil-

Digitized by Google

ligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die Telegraphen-Direction hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Frankfurt a/M. den 13. Juni 1870.

Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik.

(No. 627.) Die Verwaltung der Post-Expedition zu Beurig ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Jung dem Eisenbahn-Stations-Assistenten Gogarten daselbst übertragen worden.

(I. 640. F.) Der bisher mit der Beschützung der Waldungen der Faber'schen Studien-Stiftung commissarisch betraute Förster Adam Johann Oskar Leopold Hisgen in Philippsweiler ist definitiv zum Stiftsförster ernannt worden.

(I. 2827. s. 5.) Der Pfarrer Herr Thömes zu Hermeskeil ist zum Schulinspektor des Beringes Hermeskeil berufen worden.

(I. 2968. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Cordier ist an die katholische Schule zu Damflos, im Kreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 2847. s. 5.) Der Schulverwalter Johann Kaiser zu Elversberg, im Kreise Ottweiler, ist an die katholische Schule zu Kirchenbollenbach, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

(I. 3027 s. 5.) Der Lehrer Christian Mohr zu Bruchweiler ist an die dritte evangelische Lehrerstelle zu Völklingen, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 2931. s. 5) Der Lehrer Mathias Otto zu Clarenthal, im Kreise Saarbrücken, ist an die 6. katholische Schule zu Saarbrücken versetzt worden.

(I. 2835. s. 5.) Der katholische Lehrer Michael Pfeiffer zu Ensdorf, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 2797. s. 5.) Der katholische Lehrer Joseph Schlöder zu Wehrden, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 2931. s. 5. 2. Aug.) Der Schulamts-Candidat Peter Weber ist an die katholische Schule zu Clarenthal, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 2804. s. 5. 2. Aug.) Die Schulamtsbewerberin Helena Mächter ist an die katholische Mädchenschule zu Gersweiler, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 3025. s. 5.) Der Lehrer Litzenberger zu Rhaunen ist an die evangelische Schule zu Bruchweiler, im Kreise Berncastel, commissarisch berufen worden.

(No. 620.) Dem Banquier G. E. Hirsch zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Freifallstücken beim Seilbohren zum Umlegen des Meißels

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 630.) Dem Ingenieur Charles Cincle Castel zu Clermont-Ferrand ist unter dem 15. Juni d. J. ein Patent

auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 631.) Dem Ingenieur Herrn F. C. Gens in Cöln ist unter dem 15. Juni 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 8. Juni 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1871 gekündigten

Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Fünfzehnte Verlosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 8. nebst Talons.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Gr.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

21. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1870.

(Nr. 515.) Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870.

Frankfurt, die Pommersche ökonomische G
Baltische Central-Verein, die landwirthscha
tral-Vereine für den Regierungsbezirk Pose
Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für
Holstein, für Hannover, für Westfalen, für

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. B. à 500 Rthlr.													
734. 42.	11	2639. 45 bis 47.	13	4980. 82. 83. . .	11	7801.	13	11125. 26. . . .	12	14180. 84. 85. .	13	17226. 27. 28. .	12
1312. 43. . . .	10	2719. 25 bis 27.	11	5404.	10	8082. 84. 85.		11722. 28. . . .	11	14401. 10. . . .	12	18483.	12
1682. 84. 87.		2981. 84. 85.		5530.	9	89.	10	11774.	12	14596. 98. . . .	10	18536. 57. 63.	
88. 90.	13	88.	13	6546. 52. 54. . .	13	9292. 93. 95.		13123. 24. 26.		14674. 75. 77		64.	11
1873. 78. 81. .	13	3093. 97. . . .	10	6626. 28 bis 30.	12	96.	10	27. 29.	13	bis 79. 81. 83.		19186. 90. . . .	11
2034. 38. 39. .	12	3754.	10	7151. 55 bis 57.	11	10386.	12	13355. 57. 60. .	12	84. 88. 91. . .	12	19278. 79. . . .	9
2305. 66. . . .	13	4616. 17. 20.		7614. 15. 18.		10653 bis 56.		14003. 7. 9. 10.	13	14697.	11	19785. 86. 89.	
2395.	12	21. 23.	11	21.	10	61.	13	14159. 60. 65. .	11	15105. 10. . . .	13	91.	13
2400. 2.	12	4644. 50. . . .	10	7794.	13	11118. 19. 22.	12						
Lit. C. à 200 Rthlr.													
152. 56. 72 bis		3056. 60. 63.		9243 bis 48. 51		17141. 43. 48.		19113. 14. 16.		21424. 28. 31. .	12	24784. 85. 87.	
75.	13	70.	10	bis 53. . . .	13	49.	10	26. 27. 31. . .	11	21623.	12	88. 90. 93. 94.	
201 bis 3. 5 bis		3534. 43. . . .	10	9908. 9. 12. 15.		17159. 61. 67		19259. 67. 68.	11	21921.	9	96 bis 98. . .	13
7. 10. 11. 13.		3803 bis 5. 13.		17 bis 19. 22.		bis 70. . . .	11	72. 77. 78. 81.		22040. 41. . . .	10	24800. 1. 3 bis 7.	13
14. 16 bis 18.		18. 20 bis 22.	12	24. 26. 29. . .	13	17232. 37 bis		21132. 36. 37.		22311. 24. . . .	10	25161. 63 bis	
21.	13	6408. 14 bis 18.		11259. 60. 62.		40. 44. 47. . .	12	39. 41. 42. 45.		22447. 50. 51.		65. 74. 75. 78	
2604. 13. 17.		23. 26. 27. . .	13	63. 67. 69 bis		17444. 52. 53.		47. 48. 50 bis		54 bis 56. . .	12	bis 80. . . .	12
22. 25. . . .	11	656.	9	71. 73. 77 bis		56.	10	54.	13	22759 bis 61.		25241.	10
2781. 83. 84.		7536. 48. 49. .	11	79.	12	17507 bis 10.		21240. 42. 44. .	11	70. 72 bis 74.		25559. 67 bis	
86. 88. 94. 97		9230. 31. 34.		13110. 17. 21.		15 bis 23. 26.	11	21407 bis 11.		77 bis 80. . .	13	73. 75. 78. . .	12
bis 99. . . .	10	35. 37. 39. 41.	13	24. 28. . . .	11	18027. 30. . . .	9	16. 18 bis 20.	12				
Lit. D. à 100 Rthlr.													
785.	9	6863. 66 bis 70.		9523. 27. 29.		13057. bis 59.		14502. 3. 11.		15931. 33. 35.		21276. 77. 80.	
1552. 59. 60.		75 bis 78. 80.		31. 34. 40. 41.		62. 63. 65. 68.		12. 14. 15. 20.		39. 44. 47 bis		81. 82. 84. 86.	
62. 70 bis 72.		85. 87. 91. 94.		47 bis 49. . .	12	70. 81. 87. 88.	10	23. 25 bis 27.		49.	13	87. 91. 92. 94.	
77. 78. 80. 81.		99.	11	10951 bis 53.		13401. 4 bis 6.		30. 32. 35. 38.		16416.	9	97. 98. . . .	12
98. 99.	10	6900.	11	57 bis 59. 62.		13. 20. 21. 25.		44.	12	20453. 55. 58.		24202. 16. 21.	
2851. 52. 54.		8606. 10. 11.		63. 66. 67. 77.		28. 32. 33. 36.		15351. 55 bis		78. 86. 89. 90.		23. 25. 27. 35.	
58 bis 63. 71		15. 25. 28. 29.		78. 82. 86 bis		38. 40. 48. . .	10	57. 60. 66. 72.		94. 99.	12	43. 45 bis 49.	11
bis 73. 75 bis		31. 32. 36 bis		89. 91 bis 94.	13	14404. 13. 16.		75. 77. 82. 83.		20500.	12	27954. 58. 60.	
84. 89. 91. 93.	13	38. 40. 42. 43.		11000.	13	19 bis 21. 23.		90. 95. 97. . .	10	21251. 58. 60.		61. 66. 80 bis	
2900.	13	45. 46.	13	12352. 70. . . .	9	29 bis 31. 34.		15902. 5 bis 7.		61. 66. 68. 73.	12	83. 91.	11
6853. 56. 62.	11	9501 bis 5. 12.	12	13051 bis 53.	10	36. 49.	11	9. 15. 17. 29.	13				
Lit. E. à 50 Rthlr.													
502. 6. 14. 17.		1451. 54. 56.		5110. 16. 19.		9102. 7. 14. 23		13076. 77. 80		15978. 79. 81.		20733. 43 bis	
19. 20. 23. 25.		68. 71. 84. 92		34. 42. 43. 45		32. 33. 35. 36.		bis 82. 84 bis		84. 87. 90 bis		46. 52. 53. 55.	
26. 28. 30. 32.		bis 95. . . .	12	bis 48. 50. 54.		39. 42. 51. 56.		89. 91. 92. 95		93. 99. . . .	12	57. 58. 72. 73.	
35. 39. 41. 50.	8	1972.	8	56. 57. 61. 62.		59 bis 71. 73.		bis 98. . . .	13	17107 bis 10.		82. 83. . . .	11
54. 55. 59. 64.	9	2384.	9	67. 70. 80 bis		78 bis 80. 85.		13405. 8. 18.		19 bis 21. 28.		22417. 19. 2	
70. 76. 77. 80	8	2564.	8	83. 85 bis 87.		88. 89. 95. 98.	12	19 bis 27. 33.		31. 38. 45. 54.		24. 31 bis	
bis 82. 86. 87.		4101. 6. 13. 15.		89. 91. 95 bis		13002 bis 6. 8.		34. 37.	10	56. 61. 75. 78.		37. 38. 43.	
92. 95.	12	18. 23 bis 25.		99.	11	10 bis 14. 19		15901. 2. 4. 8.		82 bis 84. 87.		53. 54. 57.	
1101. 7. 8. . .										92. 93. . . .	11	22901. 5. 8.	

...ierlich Interims-Scheine ist Behufs zum Stifts-...Siegen im Philippsweiler ...förster ernannt worden. (L. 3009. 8. 5.) Der Pfarrer Herr Thömes zu ...

...und eigenhändlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Brittenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 26. Donnerstag, den 30. Juni 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

19. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1870.

(Nr. 506.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 507.) Ernennung des bisherigen Bremischen Konsuls Otto Schuett zu Kap Hayti zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 508.) Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Konsul in Berlin an den Kaufmann Joseph Behrend.

(Nr. 509.) Verleihung des Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul in Colberg an den Kaufmann Carl Lehment.

20. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1870.

(Nr. 510.) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

(Nr. 511.) Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

(Nr. 512.) Ernennung des Ober-Appellationsgerichts-Raths Dr. Voigt, Mitglied des hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck, des Königlich preußischen Ober-Tribunals-Raths von Bangerow zu Berlin und des Königlich sächsischen Appellationsgerichts-Raths Werner zu Leipzig zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundesgesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig.

(Nr. 513.) Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Konsul an den Kaufmann Edwin Fowler zu Königsberg i. Pr.

(Nr. 514.) Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Konsul an den Kaufmann Eugen Dickelmann zu Stralsund.

21. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1870.

(Nr. 515.) Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(L. 3427. B. 3.) Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium. Vom 21. Mai 1870.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Kollegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

§ 1. Bestimmung des Kollegiums. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Central-Vereinen. Dieien bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direkt oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oekonomie-Kollegium sich zu wenden.

§ 2. Sitz und Zusammensetzung des Kollegiums. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht: 1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen (§ 3), 2) aus den von diesen Central-Vereinen speziell zum Eintritt in das Landes-Oekonomie-Kollegium gewählten Mitgliedern, 3) aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

§ 3. Vereins-Direktoren. Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Direktoren Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums sind, werden für jetzt anerkannt: die landwirthschaftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Litthauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische Gesellschaft, der Baltische Central-Verein, die landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regie-

Digitized by Google

rungsbezirk Cassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

§ 4. Vereins-Deputirte. Außerdem wird von den Central-Vereinen (§ 3) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereins-Direktoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereins-Direktoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Central-Vereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

§ 5. Ernannte Mitglieder. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den General-Sekretär des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disziplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbskunde, sowie praktische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums anzuordnen.

§ 6. Plenum. Das Kollegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Die Sitzungsprotokolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungsperiode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht.

§ 7. Ausschuß. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören zum Ausschusse der Vorsitzende und der General-Sekretär als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Kommissionen für Einzelfragen vorbehalten.

§ 8. Funktionen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

§ 9. Funktionen des General-Sekretärs. Dem General-Setretär liegt unter der Kontrole des Vorsitzenden ob: 1) die Führung der Protokolle in den Plenarversammlungen und soweit nöthig in den Ausschußsitzungen, 2) die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung, 3) die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlichtechnischer Beziehung, 4) die Redaktion der als Organ des Landes-Oekonomie-Kollegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beibt vorbehalten, den General-Sekretär zur Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen.

Der General-Sekretär bezieht den im Staatshaushaltsetat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§ 10. Bureau. Wenn das Kollegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretärs erledigt.

§ 11. Jahresbericht. Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der General-Sekretär des Kollegiums an den vorgesetzten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Central-Vereine gestützten Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, welcher dem Kollegium mitzutheilen ist.

Digitized by Google

§ 12. Besondere Aufträge. Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschußsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Lauternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

§ 13. Uebergangsbestimmung. Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums verbleiben in dem reorganisirten Kollegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im § 5 angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, von Selchow.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I 2284. S. 5.) Katholische Hauscollecte betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte Nr. 15 vom 8. April cr. I. 1667 S. V., betreffend die Abhaltung einer Hauscollecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sand, im Kreise Mülheim, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß außer den in der qu. Amtsblattsbekanntmachung genannten Deputirten noch folgende Personen mit der Abhaltung der fraglichen Kollecte beauftragt sind:

Peter Jos. Wigger, Karl Kraus, Johann Brausen, Karl Fürth, Georg Greve und Johann Siepmann.

Trier, den 24. Juni 1870.

(I. 2799. S. 5.) Evangelische Kirchencollecte.

Durch Erlaß vom 18. März d. J. hat der evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt, daß für den Bau einer Kapelle zu Suderwyk eine einmalige Kollecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz abgehalten werde.

Das Königliche Consistorium zu Coblenz hat den Termin zur Erhebung dieser Kollecte auf den 3. Sonntag nach Trinit. den 3. Juli d. J. festgesetzt.

Trier, den 18. Juni 1870.

(I. 3015. S. 5.) Nachdem das Bedürfniß sich gezeigt hat, für die Gemeinde Neumkirchen, Kreises Ottweiler, einen Alignementsplan festzustellen, um bei den Neubauten feste Vorschriften über die Richtung der neuen Straßen und die Stellung der in denselben zu erbauenden Häuser zu erlangen, ist ein solcher Alignementsplan angefertigt und von uns sowohl hinsichtlich der Breite der Straßen und Plätze, als auch hinsichtlich der Steigungsverhältnisse derselben für zweckmäßig und zulässig erachtet.

Wir veröffentlichen diesen Beschluß mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Tage der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Amtsblattes bei uns Behufs der Vorlage zur Entscheidung in der Ministerial-Instanz anzubringen.

Der Alignementsplan nebst dem zu demselben gehörenden Erläuterungsberichte liegt während jener Frist zur Einsicht auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Neunkirchen aus.

Falls Einsprüche gegen den Alignementsplan innerhalb der obengedachten Frist nicht eingehen, soll derselbe als ordnungsmäßig festgestellt bezeichnet und nach Maßgabe desselben bei Ertheilung von Bau Consensen in Zukunft verfahren werden.

Trier, den 22. Juni 1870.

(I. 4316. S. 5.) Betreffend Nachtrag zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" zu Leipzig.

Nachdem der Nachtrag vom 29. November v. Js. zu den in Nummer 35 unseres Amtsblattes de 1861 veröffentlichten Statuten der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" zu Leipzig Seitens der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern unterm 17. April d. Js. die Genehmigung erhalten hat, bringen wir denselben in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 21. Juni 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 653.) Durch das auswärtige Amt des Norddeutschen Bundes sind mir die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1) Margaretha Bayer und 2) Maria Sievert aus Tünsdorf zugegangen.

Ich habe dieselben Behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Wetten gelangen lassen.

Trier, den 24. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 647.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 25. April 1870 ist die Maria Ziegler aus Merzig, dermalen in der hiesigen Irrenpflege-Anstalt, für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 22. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 659.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 28. März 1870 ist die Sophia Wagner, 24 Jahre alt aus Wittlich, dermalen in der hiesigen Irrenpflege-Anstalt, für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 25. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 653.) Die Postfuhrentreprise auf der hiesigen Station, zu deren Betriebe gegenwärtig 38 Pferde, 10 Postillone und 5—6 Postalterei-Wagen erforderlich sind, soll mit dem 1. Januar k. Js. von Neuem ver-

Digitized by Google

dungen werden. Ueber die näheren Bedingungen wird in der Registratur der Ober-Post-Direktion während der gewöhnlichen Dienststunden auf Verlangen Auskunft ertheilt.

Unternehmungslustige, welche auf die hiesige Postfuhrentreprise in ihrem gegenwärtigen Umfange oder unter Beschränkung der Leistungen reflectiren, wollen ihre Forderung bis zum 10. Juli c. schriftlich bei der Ober-Post Direction einreichen. Die Auswahl unter den Bewerbern wird ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung der Post-Verwaltung vorbehalten.

Trier, den 24. Juni 1870.

Der Ober-Post-Director, Roßhirt.

(No. 651.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Nachbenannte Militairpersonen, nämlich:

A. die Reservisten aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69:

1) Carl Philipp Heß, geboren am 31. Oktober 1844 zu Langenlonsheim, im Kreise Creuznach, evangelisch, Schuster von Profession, früher beim 69. Infanterie-Regiment,

2) Wilhem Müller, geboren am 4. Juni 1842 zu Waldhilbersheim, im Kreise Creuznach, katholisch, Schneider von Profession, bis zum 31. Juli 1867 beim Garde-Pionier-Bataillon,

3) Gabriel Haas, geboren am 18. Januar 1844 zu Waldhilbersheim, katholisch, Maurer von Profession, früher beim Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment No. 2,

4) Georg Philipp Kraft, geboren am 25. November 1841 zu Creuznach, evangelisch, Maler von Profession, früher beim 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin,

5) Daniel Schwedt, geboren am 12. Mai 1841 zu Creuznach, katholisch, Schuster von Profession, früher beim Rheinischen Pionier-Bataillon No. 8, resp. beim 65. Infanterie-Regiment,

6) Johann Carl Cron, geboren am 18. März 1845 zu Creuznach, evangelisch, Tischler von Profession, am 18. November 1865 vom Brandenburgischen Füsilier-Regiment No. 35 als temporär untauglich entlassen,

B. 7) der Musketier Hermann Büschel, vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69, am 20. Februar 1843 zu Halle a/S., im Regierungsbezirk Merseburg geboren, evangelisch, Tischler von Profession,

C. 8) der Husar Peter Kaas, vom 2. Rheinischen Husaren-Regiment No. 9, am 9. August 1847 zu Berus, im Kreise Saarlouis geboren, katholisch, Tagelöhner,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 9. Juni 1870, bestätigt unter dem 21. Juni cr. in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Dies wird hiermit auf Grund des § 255, Thl. II. M.-St.-G. B. öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 25. Juni 1870.

Königliches Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

(No. 644.) Durch Verfügung des Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 18. Juni d. Js. ist der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber-Amts-Candidat Carl Friedrich Ludwig Schmidt aus Elberfeld zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte in St. Wendel ernannt worden.

(No. 663.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21. Juni cr. ist der Landgerichts-Assessor Dr. jur. Helbron hierselbst zum Friedensrichter in Waxweiler ernannt worden.

(No. 643.) Durch Verfügung des Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 18. Juni d. Js. ist der Gerichtsschreiber-Amts-Candidat Heinrich Hammann aus Crefeld zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte in Lebach ernannt worden.

(I. 3190. u. 5.) Der Schulamts-Candidat Johann Eckers ist an die katholische Schule zu Prümzurlay, im Kreise Bitburg, commissarisch berufen worden.

(I. 3054. u. 5.) Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Johann Thoemes ist an die katholische Schule zu Leitzweiler, im Kreise St. Wendel, commissarisch berufen worden.

(I. 2750. u. 5.) Die Schulamts-Candidatin Elisabetha Gemmel ist an die katholische Mädchenschule zu Geislautern, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(No. 664.) Die Verwaltung der Post-Expedition zu Beckingen ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Eisenbahn-Stations-Aufsehers und Post-Expediteurs Schmidt dem Eisenbahn-Stations-Aufseher Tank daselbst übertragen worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Trier.

Dem beifolgenden Nachtrage vom 29. November v. J. zu den Statuten der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank **Teutonia** zu Leipzig wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft. Berlin, den 17. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern, In Vertretung **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.
Min. f. Handel ꝛc. IV. 5259.
Min. d. Innern: I. A. 3133.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§ 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§ 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der **Teutonia** in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§ 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Disposition sfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. § 14 und § 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungsscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungsscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalsammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§ 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgedachten Verzeichniß mit der Stimmenzahl aufgestellten Stimmantheil anzuerkennen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§ 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach § 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§ 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschlossen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. § 29.), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§ 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Prüfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directorium erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung;

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. § 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§ 34. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestellung des Vereins-Vorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergiebt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschußmitgliedern, wie zwei andern Theil-

Digitized by Google

Aufsichtrath. (Ausschuß.)

§ 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den General-Versammlungen nach § 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Anciennität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (§. § 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Nachwahl aus der Zahl der nach § 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§ 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§ 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 46 der Statuten und des Bank-Cassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directorium;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines vereideten, vom Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Richtigkeitfinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§ 41. Das außer dem Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. § 40a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Anciennität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. § 40a.)

§ 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. § 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§ 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§ 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuß (s. § 37) festgestellt hat.

§ 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden.

§ 18. Anstatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen" ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen."

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen.

Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protocoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In § 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt", sowie „welches der Ausschuß zu genehmigen hat" weg.

§§ 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§ 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (s. § 33 f. u. § 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

§ 76 erhält die Bezeichnung § 74; § 77 wird § 75 und § 78 fällt weg.

Transitorische Bestimmung.

Die zur Zeit fungirenden Ausschußmitglieder gelten gleich solchen, die auf Grund des gegenwärtigen Nachtrags ꝛc. gewählt sind.

Leipzig, am 29. November 1869.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 27. Donnerstag, den 7. Juli 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

22. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1870.

(Nr. 516.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

(Nr. 517.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

(Nr. 518.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 519.) Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 520.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870.

(Nr. 521.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

30. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1870.

(Nr. 7679.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870.

(Nr. 7680.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapjzill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870.

(Nr. 7681.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Diltrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Diltrath-Boisheimer Kommunalweg.

(Nr. 7682.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhofe Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sekowo über Dusznik in der Richtung Sendzinko.

(Nr. 7683.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868 (G.-Sesz-Samml. f. 1868, S. 483) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau.

(Nr. 7684.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Juni 1870.

(Nr. 7685.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberg über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Juni 1870.

(Nr. 7686.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Staatcölnischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

31. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1870.

(Nr. 7687.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau.

(Nr. 7688.) Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870.

(Nr. 7689.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abgabenerhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau.

(Nr. 7690.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei", mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Digitized by Google

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II 6691. k.) Betreffend die Erlaßleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Erlaßleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Empfang dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

(No. 687.) Das unterm 14. November 1863 auf Grund des § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Verbot der Zeitschrift: „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London", welche jetzt in London unter dem Titel:

„Londoner Zeitung Hermann"

erscheint, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Minister des Innern, Graf Eulenburg.

(No. 665.) Abänderung des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im § 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2 und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im § 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,

Postanweisungen, Sendung mit Werthsdeclaration, Postvorschußsendungen, } im Einzelnen bis zum Werthe beziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im § 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc., erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine, beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Vertretung. Delbrück.

Digitized by Google

(No. 875.) Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. Oktober 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der § 13 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§ 13. Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. § 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten.)“

Berlin, den 18 Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung Delbrück.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4503. 6. 2.) Rückgabe der Caution des Auswanderungs-Agenten Edmund Masson aus Prüm.

Der Unterzeichnete hat im diesseitigen Staat concessionirten Auswanderer Beförderungs-Firma Schröder & Comp. in Bremen, Edmund Masson aus Prüm, ist am 15. April d. J. gestorben, und hat deshalb die genannte Firma die Freigabe der von derselben für den ꝛc. Masson gestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir bringen dies in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die zu stellende Caution und Geschäftsführung der als Auswanderer-Agenten concessionirten Personen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige an den ꝛc. Masson aus dessen Geschäftsführung als Auswanderungs-Agent hergeleitete Ansprüche binnen 12 Monaten, vom Tage dieser Amtsblattsbekanntmachung an gerechnet, bei uns anzumelden, und binnen weiteren 6 Monaten zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Digitized by Google

Wenn überhaupt keine Ansprüche erhoben, oder die angemeldeten in der angegebenen Zeit nicht zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden sind, werden wir nach 12 resp. 18 Monaten die gedachte Caution an den zu deren Empfangnahme Berechtigten auszahlen lassen.

Trier, den 4. Juli 1870.

(I. 3665. R. R.) Belobungen für Auszeichnung bei Bränden.

Beim Löschen des am 23. April in dem Orte Rathen, Landkreises Trier, ausgebrochenen Brandes haben sich durch umsichtige Thätigkeit und Ausdauer vorzugsweise ausgezeichnet:

1) der Posterpedient Klauck, 2) der Kaufmann Joseph Kraft, 3) der Dr. Movitz, 4) der Kaufmann Nicolas Lauer, 5) der Lederfabrikant Michel Molter, sämmtlich zu Wadern, 6) der Ortsvorsteher Joseph Spohn zu Buweiler und 7) der Zimmermeister Nicolas Gomm zu Castel, was wir hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Trier, den 27. Juni 1870.

(I. 4001. R. R.) Beim Löschen des am 21. Mai cr. zu Wehlen, im Kreise Bernkastel, stattgehabten Brandes hat sich die Spritzenmannschaft der Gemeinde Zeltingen durch ganz besondere Thätigkeit und Umsicht ausgezeichnet, was wir belobend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Trier, den 1. Juli 1870.

(I. 3964. R. R.) Beim Löschen des am 6. April zu Differten, Kreis Saarlouis, ausgebrochenen Brandes haben sich durch Umsicht und Ausdauer vorzugsweise ausgezeichnet:

Der Bergmann Johann Wannenmacher, der Maurer Georg Zipp, der Bergmann Wilhelm Frey, der Bergmann Peter Guillaume, der Bergmann Johann Meyer, sämmtlich aus Differten, der Maurer Nicolas Demmer aus Berus, der Maurer Johann Kirsch aus Merten, der Maurer Nikolaus Wenner aus Berus, der Tagelöhner Peter Herber aus Lauterbach, der Metzgergeselle Carl Gettmann, der Schreinergeselle Johann Ammann, der Tagelöhner Johann Klinkert, der Bergmann Michel Decker, der Tagelöhner Michel Morschett, sämmtlich aus Differten,

was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 28. Juni 1870.

(I. 4047. R. R.) Beim Löschen eines am 6. April cr. Mittags im Gemeindewalde von Leiwen ausgebrochenen Brandes haben sich durch bereitwillige Hülfeleistung und besondere Thätigkeit ausgezeichnet:

1) Johann Jostock (Lauer), 2) Jakob Lubes, und 3) dessen Sohn Nikolaus Lubes, sämmtlich aus Leiwen.

Wir bringen dies hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 1. Juli 1870.

(II. f. 6747.) Durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 11. Mai cr. II.b 8405 ist dem bisherigen Königl. Förster Hintze zu Forsthaus Kobenbach, in der Oberförsterei Trier, aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Character als Hegemeister verliehen worden.

Trier, den 4. Juli 1870.

(I. 3910. R. R.) Evangelische Kirchencollecte betreffend.

Durch Erlaß vom 2. Mai cr. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten des Thurmbaues der evangelischen Kirche zu Wahlscheid genehmigt.

Das Königliche Consistorium zu Coblenz hat den Termin zur Erhebung dieser Kollecte auf den 7. Sonntag nach Trinit. den 31. Juli d. Js. festgesetzt.

Trier, den 24. Juni 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 681.) Provinzial-Actienbank des Großherzogth. Posen.

Die Inhaber der unter dem 1. Dezember 1857 ausgefertigten Noten unserer Bank sind in Gemäßheit des § 16 des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1867 genehmigten Statuts, Gesetzsammlung pro 1867 pag. 281, in der vorgeschriebenen Weise durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung zur Einlösung resp. zum Umtausch gegen die neuern Noten aufgefordert worden.

Da dessen ungeachtet noch mehrere, unter dem 1. Dezember 1857 ausgefertigte Banknoten bis jetzt nicht präsentirt worden sind, so fordern wir die Inhaber dieser Banknoten hiermit auf, die Einlösung oder den Umtausch gegen die neuen, unter dem 18. März 1867 ausgefertigten Noten spätestens bis

zum 31. Dezember dieses Jahres

in unserm Geschäftslocale, Friedrichsstraße Nr. 17, zu bewirken, widrigenfalls mit dem Ablauf dieses Präklusivtermins, alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, die nicht eingelieferten Noten werthlos werden und, falls sie später etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Posen, den 1. Juli 1870.

Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.
Der Aufsichtsrath, Bielefeld. Die Direction, Hill.

(No. 682.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 17. Mai cr. ist die Margaretha Schütz, ohne Stand zu Wiebelskirchen wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Saarbrücken, den 30. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Digitized by Google

(No. 646.) In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Landgerichts resp. des Königlichen Assisenhofes zu Saarbrücken die Ausübung der im § 12 St.-G.-B. genannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Saarbrücken, den 23. Juni 1870.

Der Königl. Ober-Prokurator.

Lfde. No.	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung. Jahre.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.
1	Lesmeister Elisabetha	54	Ehefrau Joh Kirschner	Malstatt	26. Juni 1869	ein Jahr	hat die Strafe noch nicht verbüßt
2	Brunder Johann	23	Hüttenarbeiter	geb. zu Büttlingen, ohne festen Wohnort	9. Juli „	„	9. Januar 1871
3	Bauer Caroline	26	Wtb. Math. Jos. Seif	Trier	24. „ „	„	24. Oktober 1870
4	Braun Peter	33	Schuhmacher	Buchholz	6. Sept. „	fünf Jahre	hat die Strafe noch nicht verbüßt
5	Cartier Johann	17	Tagelöhner	Forbach	23. Juli „	ein Jahr	23. Januar 1870
6	Düppry Joseph	38	Obermeister	Burbach	9. „ „	„	24. Dezember „
7	Ducarm Caroline	30	Ehefr. Johann Baptist Marx	Saarbrücken	17. „ „	„	1. September „
8	Dewes Johann Georg	34	Leinenweber	Friedrichsthal	2. Sept. „	„	2. Dezember „
9	Dreßler Heinrich	27	Schneider und Musikant	Herzberg	2. „ „	„	2. November „
10	Emanuel Nikolaus	23	Tagelöhner	Bupprich	7. „ „	„	21. Oktober „
11	Franz Wilhelm	40	Makler	Saarbrücken	10. Juli „	„	22. Dezember „
12	Groß Peter	18	Bergmann	Marpingen	28. „ „	„	28. Januar 1871
13	Harlos Philipp	37	Tagelöhner	Krähenberg	16. „ „	„	30. August 1870
14	Kremp Johann	55		Ottweiler	10. „ „	„	10. Januar 1871
15	Pfeiffer Margaretha	40	Ehefr. Heinrich Lay	Saarbrücken	18. Juni „ resp. 15. Juli App.-Urtheil	zwei Jahre	27. April 1872
16	Seilner Nikolaus	29	Tagelöhner	Altforweiler	10. Juli 1869	ein Jahr	10. Oktober 1870
17	Seidel Mathias	48	Tagelöhner	Liesdorf	16. „ „	„	16. Januar 1871
18	Schroeder Maria	28	Ehefr. Wilhelm Radke	Malstatt	17. „ „	„	21. Oktober 1870
19	Schmidt Johann	17	Tagelöhner	Tawern	2. Sept. „	„	2. Juni 1871
20	Schmand Heinrich	30	„	Wazenborn	6. „ „	„	6. Januar „
21	Servais Felix	38	Kesselschmied	Amis bei Lüttich	20. „ „	„	20. Oktober 1870
22	Trampert Helena	41	Ehefr. Mathias Weiland	Liesdorf	9. Juli „	„	26. Januar 1871
23	Thomas Philipp	45	Schiffer	Clotten	24. „ „	„	24. Oktober 1870
24	Taye Anna	29	ohne Gewerbe	Saarbrücken	20. August „	„	20. September „
25	Willmann Johann	21	Bergmann	Kindsbach	10. „ „	„	10. Mai 1871
26	Weyrich Gottfried	33	Privatsecretair	Ottweiler	20. „ „ App.-Urtheil 8/12 69	„	22. März „
27	Wagner Johann Jakob	59	Schiffbauer	Malbach	24 Aug. 1869	„	24. Februar „
28	Wagner Rosine	26	ohne Gewerbe	Bebelsheim	6. Sept. „	„	6. Juni „
29	Zeyer Louise	38	Ehefr. Carl Lay	Saarbrücken	15. Juli „	zwei Jahre	hat die Strafe noch nicht verbüßt
30	Bauer Maria	33	Wtb. Peter Rive	Merzig	16. Okt. „	ein Jahr	16. November 1870
31	Bohmann Ludwig	20	Stuhlmacher	Saarlouis	22. „ „	„	22. „ „
32	Roth August	33	Tagelöhner	Liesdorf	12. Nov. „	„	27. Dezember „
33	Bater Jakob	22	Schuhmacher und Schäfer	Deimberg	4. Dez. „	„	4. April 1871

Digitized by Google

Ord. No	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung. Jahre.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.
34	Baumann Catharina	26	Ehefr. Johann Seiwert	Ottweiler	10. Dez. 1869	ein Jahr	hat die Strafe noch nicht verbüßt
35	Franz Paul	30	Schreiner	Saarlouis	19. Nov. „	„	4. Januar 1871
36	Gier Paul	38	Tagelöhner	Differten	„ „	„	15. Februar „
37	Gebhard Friedrich Wilhelm	47	„	Fechingen	20. „ „	„	hat die Strafe noch nicht verbüßt
38	Goettel Magdalena	30	Ehefr. Jakob Reith	Saarbrücken	18. Dez. „	drei Jahre	18. Juni 1873
39	Huber Wilhelm	35	Wirth	Burbach	17. „ „	ein Jahr	19. Februar 1871
40	Hemmer Peter	40	Maurer	Eppelborn	24. „ „	„	27. „ „
41	Körbel Jakob	16	„	Herschweiler	9. Okt. „	„	9. November 1870
42	Krüger Christian Friedrich	29	Schneider	Broeckel	5. Nov. „	„	5. Februar 1871
43	Maron Catharina	20	Dienstmagd	Goettelborn	„ „	„	5. Mai „
44	Mildenberger Wilhelm	23	Tagelöhner	Ottweiler	4. Dez. „	„	4 April „
45	Müller Georg	56	Ackerer	Mambächlerhof	11. „ „	„	hat die Strafe noch nicht verbüßt
46	Nauert Joseph	46	Schreiner	Herresohr	23. Okt. „	„	3. März 1871
47	Schneider Jakob	24	Bergmann	Altenkessel	8. „ „	„	19. November 1870
48	Schwickerath Peter	54	Wirth	Zollhof	26. Nov. „	„	20. März 1871
49	Spehr Johann	34	Bäckergeselle	Ottweiler	10. Dez. „	„	22. „ „
50	Schlang Michel	30	Tagelöhner	Wittlingen	11. „ „	drei Jahre	11. Juni 1873
51	Noß Jakob	32	Bergmann	Kleinheiligenwald	13. Nov. „	ein Jahr	2. März 1871

Saarbrücken, den 23. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 689.) In dem Verwaltungs-Bereiche des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn sind seit dem 1. Januar 1870 folgende Personalveränderungen eingetreten:

Beim Oberbergamt ist dem Oberbergamts-Kassendiener Daubach das Allgemeine Ehrenzeichen und den Revierbeamten: Bergmeister Voß zu Düren, Wagner zu Aachen und Freiherr von Hoiningen, genannt Huene zu Bonn der Character als Bergrath Allerhöchst verliehen; dem Bergmeister Hundt zu Siegen ist das Revier Siegen I, dem Berggeschworenen Gerlach zu Olpe das Revier Siegen II, dem Berggeschworenen Höchst zu Schleiden das Revier Olpe, dem Berggeschworenen Morsbach nach seiner Versetzung aus dem Bezirke des Königl. Oberbergamts zu Dortmund das Revier Gemünd mit dem Wohnsitze Schleiden, und dem Bergmeister Roth zu Saarbrücken bei seiner Versetzung in den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund das Revier Recklinghausen übertragen und dem Revierbeamten des Reviers Trier, Berggeschworenen Groppe zu Trier, die Verwaltung des Reviers St. Wendel mit übertragen worden.

Bei der Bergwerksdirection zu Saarbrücken ist der Berginspektor Freund an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassenen Berginspektors Holste zum Dirigenten der Steinkohlengrube Gerhard Prinz Wilhelm ernannt und seine bisherige Stelle dem aus dem Oberbergamtsbezirke Clausthal versetzten Berginspektor von Ammon übertragen worden; der Sekretair Kutschmann ist unter Ernennung zum Geheimen Calculator zur Königlichen Oberrechnungskammer und der Sekretair Heinrich Hoffmann auf der Grube Gerhard Prinz Wilhelm zur Bergwerksdirektion versetzt, sowie der Militair-Invalide Peter Kiefer als Büreaudiener bei derselben angestellt worden.

Bei den Berginspektionen der Saarbrücker Steinkohlengruben ist der Sekretair, Berggeschworene Mencke der Grube Reden-Merchweiler zum Factor ernannt und der Berggeschworene Christian Erdmenger zu Grube Duttweiler mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Außerdem sind die Referendare Wilhelm Sommer, Heinrich Koch, Dr. Bernard Kosmann und Moritz Heyder zu Berg-Assessoren, sowie der Berg-Aspirant Emil Giesler zum Berg-Eleven ernannt; der Bergassessor Hermann Eduard Schilling ist gestorben und der Bergreferendar Johann Natorp auf seinen Antrag ausgeschieden; der concessionirte Markscheider Aust zu Saarbrücken hat seinen Wohnsitz in den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau und der concessionirte Markscheider Ittenbach den seinigen von Bonn nach Neussen bei Aachen verlegt.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 28. Donnerstag, den 14. Juli 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

23. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1870.

(Nr. 522.) Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870.

24. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1870.

(Nr. 523.) Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 690.) Instruktion

betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Gesetz-Samml. Seite 1165), wird, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion vom 6. Januar d. J. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1) Die Eichung und Stempelung der beim Verlauf der Bergwerks-Produkte und bei Ermittelung der Bergwerksabgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaaßen versehenen Eichungs-Aemtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruktion vom 13. Februar 1863 errichteten besondern Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

2) Um die Eichung der zu 1 gedachten Gemäße ꝛc. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Bergrevierbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Gruben-Verwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspektoren ertheilt werden.

3) Die Revierbeamten und Berg-Inspektoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck, dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Ober-Bergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspektor. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normal-Maaßen und Stempeln zu versehen.

4) Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspections-Geschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Gruben-Verwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisekosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt.

Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungs-Amt.

5) In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. März 1816 die im beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§. 10—13 der Instruktion für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungs-Amts, derjenige des Staats-Eichungs-Amts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

6) An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes $7\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung Statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

7) Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Bergbeamten, welche Seitens des Eichungs-Amts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungs-Amte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird, vom Eichungs-Inspektor vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8) Vierteljährlich wird Seitens des Eichungs-Amtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liqui-

Digitized by Google

dationen der Reisekosten und Diäten dem Oberbergamte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerksabgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungsamt abführt.

Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsdald nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten auszuzahlen.

Für die von den Berg-Inspektoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9) Die Bestimmungen der Instruktion vom 13. Februar 1863 treten, in so weit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) Graf von Itzenplitz.

IV. 4039. I. 2276.

Instruktion.

2c.

§ 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:
1) die ganze Tonne:
24 Zoll Länge,
24 „ Breite,
21⅓ „ Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne:
24 Zoll Länge,
22 „ Breite,
17½ „ Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne:
24 Zoll Länge,
20 „ Breite,
12⅘ „ Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne:
18 Zoll Länge,
16 „ Breite,
10⅔ „ Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:
1) die ganze Tonne:
25,₀₅ Zoll Höhe oder Tiefe,
25 „ Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne:
22,₁₈ Zoll Höhe oder Tiefe,
23 „ Durchmesser;
3) die halbe Tonne:
19,₂₅ Zoll Höhe oder Tiefe,
20 „ Durchmesser;
4) die viertel Tonne:
15,₂₈ Zoll Höhe oder Tiefe,
16 „ Durchmesser.

Als Gemäß für ¹/₈ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§ 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnenzahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen, auszudrücken sein.

§ 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§ 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an den Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

2c.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) Graf von Itzenplitz.

(No. 691.) Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Berg-Eichungs-Amt hierselbst aufgelöst worden ist.

Bonn, den 1. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

(No. 711.) Allgemeine Verfügung, betreffend die künftige Stellung der Hebammen.

In Erwägung, daß die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B.-G.-Bl. S. 55. — und der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — B.-G.-Bl. S. 245 — eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die Stellung der Hebammen erfordert, bestimme ich nach Einsicht der von den Provinzialbehörden hierüber erstatteten Berichte und auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667 — für den gesammten Umfang des Staatsgebiets, was folgt:

§ 1. Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zum Gewerbebetrieb als Hebammen zuzulassen.

§ 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preußen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer Preußischen Hebammen-Lehr-Anstalt oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammen-Lehr-Anstalt einen vollständigen Kursus durchgemacht haben.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§. 82—85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde zu richten.

In die inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammenbezirken präsentirt werden. Außerdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungs-Behörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammen-Lehr-Institute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung

1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind,
2) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf,
3) eines Tauf- oder Geburtsscheins.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme min. destens drei Jahre lang zu verwalten.

§ 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebammen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets keiner gesetzlichen Beschränkung.

§ 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G.-S. S. 1529 anzuordnen, wie viele Bezirks-hebammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebammenbezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§ 6. Zu Bezirks-hebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von einer Preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß beibringen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebammen-Eid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

§ 7. Die Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreis-Physiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebammen-Lehrbuch zu richten.

§ 8. Die Anlegung der Bezirks-Hebammen steht den, den Hebammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial Verwaltungsbehörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen.

§ 9. Die Festsetzung der Annahme-Bedingungen sowie die Ausdringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirkshebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.

Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb frei praktisirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft.

Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zustellen.

§ 10. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder besetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungs-Behörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufdringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen

Digitized by Google

oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden.

§ 12. Die Hebammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammen-Bezirke verwendet werden, welche außer Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme aufzubringen.

§ 13. Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Mühler.

(No. 713.) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat zur Ausführung des Gesetzes vom 17. März d. Js., betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868, die nachfolgenden Bestimmungen über die Schiffahrt auf den Preußischen Strecken der Nebenströme des Rheins erlassen, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

„Die in dem Regulativ vom 23. März 1870 zu dem Gesetze vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts-Akte bezüglich der Schifferpatente getroffenen Bestimmungen finden auf die Patente für die Schiffahrt auf den Preußischen Strecken der Nebenströme des Rheins mit der Maßgabe Anwendung, daß, was daselbst von dem Rheinstrom, den Rheinschiffern und der Rheinschiffahrt gesagt ist, analog bezüglich der vorgedachten Nebenströme gilt und daß in dem zu ertheilenden Patente statt des Rheines resp. der Strecken desselben, die Strecken des oder der Nebenströme, auf welchen die Schiffahrt betrieben werden darf, bezeichnet werden."

Coblenz, den 1. Juli 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Pommer-Esche.

(No. 692.) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 2. Juli 1870.

General-Postamt. In Vertretung, Wolff.

(No. 693.) Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22., 23. August, 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 30. September.

Köln, den 29. Juni 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath,
gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird.
(L. S.) Der Ober-Secretair, gez. Wallraff.

(No. 694.) Assisen zu Saarbrücken.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken für das III. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 26. September 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 30. Juni 1870.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath,
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 823. B. 1) Der Wirkliche Geheime Rath und Oberberghauptmann a. D. v. Dechen, welcher seiner Zeit schon die Statistik der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen durch Orographisch-Geognostische Uebersichten bereichert hat, läßt jetzt der im Auftrage des Königlichen Handels-Ministeriums von ihm herausgegebenen Geologischen Karte der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen eine auf den ganzen Umfang derselben sich beziehende Orographisch-Geognostische Uebersicht folgen. Von diesem Werke: „Erläuterung zur „Geologischen Karte der Rhein-Provinz und der Pro„vinz Westphalen, sowie einiger angrenzenden Gegen„den, von Dr. H. von Dechen, Wirkl. Geh. Rath und „Oberberghauptmann a. D. Bonn. Verlag von A. „Henry. 1870." ist soeben der I. Band: „Orogra„phische und Hydrographische Uebersicht" erschienen, welchem sich in dem II. Bande eine Uebersicht der Geognostischen Beschaffenheit beider Provinzen anschließen soll. Da dieses reichhaltige Werk neben seinem wissenschaftlichen Werthe auch in mannichfachen administrativen Beziehungen von werthvoller Bedeutung ist, so wird dessen Beschaffung hiermit empfohlen.

Trier, den 11. Juli 1870.

(II. 8817.) Verlorener Gewerbe-Legitimationsschein.

Der Händler Peter Klos-Fuchs zu Damstos hat uns unterm 25. Juni cr. angezeigt, daß er den ihm

Digitized by Google

von uns unterm 8. Januar cr. sub Nr. 1268 zum Steuersatze von 8 Thlr. 24 Sgr. zum Hausirhandel mit groben Holz-, groben Bürstenwaaren und Butter ertheilten Gewerbelegitimationsschein, in welchem der Johann Peter Klos aus Damflos als Träger eingetragen war, am 16. Juni cr. in Cöln verloren habe.

In Folge dessen erklären wir diesen Schein hiermit für ungültig.

Indem wir das Signalement des ꝛc. Klos-Fuchs und seines Begleiters hierunter folgen lassen, fordern wir zugleich den etwaigen Finder des fraglichen Legitimationsscheines auf, denselben der nächsten Polizei-Behörde zur Einsendung an uns abzugeben.

Signalement des Peter Klos-Fuchs: Wohnort Damflos, Statur 5′ 2″, Augen braun, Haare dunkelblond, Alter 33 Jahre, besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Johann Peter Klos: Wohnort Damflos, Statur 5′ 1″, Augen braun, Haare braun, Alter 19 Jahre, besondere Kennzeichen keine.

Trier, den 4. Juli 1870.

(I. 3209. s. 5.) Die 3. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Baumholder, Kreis St. Wendel, ist erledigt. Einkommen 200 Thlr.

Bewerbungen um dieselbe wollen wir bis zum 15. l. Mts. entgegen sehen.

Trier, den 5. Juli 1870.

(I. 2953. s. 5.) An der evangelischen Schule zu Friedrichsthal, Kreis Saarbrücken, ist eine zweite Lehrerstelle mit einem Einkommen von 250 Thlr. begründet worden. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. August cr. einzureichen.

Trier, den 1. Juli 1870.

(I. 4196. s. 2.) Das im Kreise Bernkastel gelegene Dorf Monzelfeld ist am 16. d. Mts. von einem großen Brandunglücke heimgesucht worden.

Von den 143 Häusern des Dorfes, welches nach der letzten Zählung eine Einwohnerzahl von 784 Köpfen hat, sind 72 nebst den dazu gehörigen Oeconomie-Gebäuden total abgebrannt, außerdem 12 Gebäude durch den Brand mehr oder weniger beschädigt, und hierdurch 121 Familien mit 428 Köpfen ihrer Habe beraubt und obdachlos geworden. Neben bedeutenden Vorräthen an Frucht und Futter sind 8—9 Stück Rindvieh und etwa 32 Schaafe und Schweine verbrannt.

Die Bevölkerung von Monzelfeld besteht zum großen Theile aus Tagelöhnern und Cigarren-Fabrikarbeitern und ist daher auf ihren täglichen Arbeitsverdienst angewiesen. Die abgebrannten Gebäude sind zwar meist versichert, jedoch nur zu Summen, welche die Kosten des Wiederaufbaues bei Weitem nicht decken, von dem Mobiliar und den verloren gegangenen Vorräthen an Frucht und Futter ist fast nichts, das verbrannte Vieh dagegen gar nicht versichert gewesen.

Zur Unterstützung der Brandbeschädigten hat des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz durch Erlaß vom 23. v. Mts. eine allgemeine Hauskollecte in der Rheinprovinz in der Art bewilligt, daß diese Collecte in den von uns zu bestimmenden Orten durch Deputirte aus der Gemeinde Monzelfeld, übrigens dagegen in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden und zwar bis zum 30. September d. J. abgehalten werde.

Wir empfehlen diese Collecte den Eingesessen unsers Bezirks zu reger Betheiligung und bemerken, daß hier in Trier, Saarbrücken, St. Wendel, Wittlich, Prüm und Bitburg durch Deputirte collectirt werden wird, und daß diese Deputirten von dem Königlichen Landraths-Amte zu Bernkastel mit entsprechender Legitimation versehen werden werden.

Trier, den 5. Juli 1870.

(I. 4196. s. 2.) Wir haben bei verschiedenen, in der neueren Zeit auf dem platten Lande unseres Verwaltungs-Bezirks vorgekommenen Bränden wiederholt die betrübende Wahrnehmung machen müssen, daß ein großer Theil der Brandverunglückten die Realitäten entweder gar nicht oder nur zu einem äußerst geringen, dem wirklichen Werth durchaus nicht entsprechenden Betrage versichert hatte. Eine Versicherung der Mobilien hatte aber fast durchgehends nicht stattgehabt.

Wenn nun auch durch Genehmigung von Hauscollecten, Gewährung von Geldunterstützungen, Abgabe von Bauholz aus den Königlichen Forsten zur Taxe ꝛc. Alles aufgeboten wird, um dem Nothstande solcher Brandverunglückten möglichste Abhülfe zu verschaffen, und wenn auch hierzu die Privatwohlthätigkeit hülfreich eintritt, so liegt es doch auf der Hand, daß hierdurch den gar nicht oder zu gering Versicherten nie oder nur in den seltensten Fällen ein ausreichender Ersatz des erlittenen Schadens geboten werden kann. Es werden gegentheilig viele solcher Brandverunglückten in die traurige Lage kommen, ihre eingeäscherten Grundstücke nicht wieder aufbauen, ihre verbrannten Mobilien nicht wieder neu beschaffen zu können, ohne sich und ihre Familien auf lange Zeit mit drückenden Schulden zu belasten. Manche werden mit ihren Familien in die bitterste Noth gerathen und der Fürsorge der Gemeinden verfallen. Jeder Familienvater sollte sich seiner Verpflichtung bewußt sein, sein Hab und Gut gegen Feuersgefahr zu versichern, damit er nicht im Falle eines Brandunglücks mit seiner Familie der Noth und dem Mangel preisgegeben werde und der Gemeinde zur Last falle.

Die für die Versicherung zu zahlenden Prämien sind auch so gering, daß sie wohl leicht von Jedem aufgebracht werden können.

Wir legen somit den Einsassen unseres Bezirks es auf das Dringendste an das Herz, ihrer Pflicht nach dieser Richtung hin im eigenen und ihrer Familie Interesse gewissenhaft zu genügen und ihr Eigenthum dem wirklichen Werthe entsprechend gegen Feuersgefahr zu versichern.

Trier, den 28. Juni 1870.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(I. 4790. S. P.) Die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Losheim ist vom 1. August cr. ab dem Bürgermeister Dahm zu Körperich übertragen worden.

(No. 589. P.) Der Regierungs-Assessor Ulrich, bisher zu Gelnhausen — Regierungs-Bezirk Cassel — ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und am 5. Juli cr. in dasselbe eingeführt worden.

(I. 778. S. I.) Der seitherige Steuer-Executor Rudolph Rau ist als Kreisbote für den Kreis Prüm auf Kündigung angestellt worden.

(No. 695.) Durch Verfügung des Königl. Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 1. Juli 1870 ist der Gerichtsvollzieher Robert zu Hermeskeil in den Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld versetzt worden.

(No. 698.) Der Post-Expedienten-Anwärter Barth in Saarbrücken ist aus dem Postdienste entlassen worden.

(No. 666.) Die Verwaltung der vom 15. Juni cr. ab neu eingerichteten Post-Expedition zu Oberscheidweiler ist dem Paul Lodorf daselbst übertragen worden.

(I. 2640. S. 5.) Der Schulverwalter Nicolas Adams, früher zu Kylburgweiler, im Kreise Bitburg, ist an die 3. katholische Schule zu Elversberg, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(I. 3133. S. 5.) Der kath. Lehrer Johann Adams zu Taben, Kreis Saarburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3134. S. 5. 2. Aug.) Der Schulamts-Candidat Fandel ist an die katholische Schule zu Niederwinkel, im Kreise Daun, commissarisch berufen worden.

(I. 3027. S. 5. 1. Aug.) Der kath. Lehrer Joseph Geiter zu Wittlich ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3311. S. 5.) Der Lehrer Hebel zu Baumholder, im Kreise St. Wendel, ist an die obere Knabenklasse der dortigen evangelischen Schule versetzt worden.

(I. 3027. S. 5.) Der katholische Lehrer Johann Kartels zu Bombogen, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3158. S. 5. 2. Aug.) Der Schulamts-Candidat Mathias Mayer ist an die katholische Schule zu Irrhausen, im Kreise Prüm, commissarisch berufen worden.

(I. 3027. S. 5. 3. Aug.) Der katholische Lehrer Emmerich Joseph Müller zu Wengerohr, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3158. S. 5.) Der katholische Lehrer Pütz zu Irrhausen, im Kreise Prüm, ist an die katholische Schule zu Ittel, im Land Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 3027. S. 5. 2. Aug.) Der katholische Lehrer Wilhelm Niewer zu Flußbach, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3195. S. 5. Der katholische Lehrer Peter Schmitt zu Philippsweiler, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 667.) Dem Maschinenbauer Herrn Herrmann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg ist unter dem 26. Juni d. J. ein Patent
auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 679) Dem Gutsbesitzer P. Possart in Berlin ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Woll-Waschmaschine und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 673.) Dem Herzoglich anhaltischen Berg-Rath a. D. Carl Bischof zu Halle a./S. ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent
auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Steinkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 674.) Das dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. unter dem 14. Mai 1869 ertheilte Patent
auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trübestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist aufgehoben.

(No. 674.) Dem Zugenieur der Aktiengesellschaft für Maschinenbau- und Eisenindustrie Eduard Benninghaus zu Varel a. d. Jade ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent
auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 696.) Den Herren F. Edmund Tobbe & Knoop in Dresden ist unter dem 1. Juli 1870 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No 718.) Das dem Ernst Hiltl hierselbst unter dem 18. April 1869 ertheilte Patent
auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
ist aufgehoben.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 28 des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.
Montag den 18. Juli 1870.

Bekanntmachung.

Berlin, den 15. Juli 1870.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, von Pferden, Heu und Stroh über die Grenze gegen Frankreich wird auf Grund der Bestimmung im § 2 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 bis auf Weiteres verboten.

Der Finanz-Minister,
gez. **Camphausen.**

Cöln, den 16. Juli 1870.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Provinzial-Steuer-Director,
Wohlers.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 29. Donnerstag, den 21. Juli 1870.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt. Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin den 21. Juli 1870.

gez. ***Wilhelm,***

gegengez. ***von Bismark.***

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 744.) Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. d. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbot vom 15. d. M. sich auch auf die Grenze gegen Holland, Belgien und das Großherzogthum Luxemburg erstreckt, und auf Steinkohlen und Koaks ausgedehnt ist.

Cöln, den 17. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(No. 744.) Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes wird auch die Aus- und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh über die Grenze der Rheinprovinz gegen das Vereinsausland und gegen Luxemburg verboten.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Der Finanz-Minister,
(gez.) Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.

(No. 751.) Einstellung des Postanweisungsverkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der obersten Postbehörden von Württemberg und Baden machen die eingetretenen Verhältnisse die Einstellung des Postanweisungs-Verfahrens daselbst nothwendig. Postanweisungen nach Württemberg und Baden, sowie auch nach der Pfalz, werden daher bis auf Weiteres von den Norddeutschen Postanstalten nicht mehr angenommen.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 750.) Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs.

Für die Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, mit Ausschluß von Mainz und Castel, sowie für den Ober-Postdirektionsbezirk Trier wird das Postanweisungsverfahren bis auf Weiteres dergestalt außer Anwendung gesetzt, daß daselbst von den Postanstalten weder Einzahlungen angenommen noch Auszahlungen bewirkt werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 750.) Postsendungen an die mobile Armee.

Für die **Dauer der Mobilmachung** werden an die mobilen Militairs und Militairbeamten in **Privat-Angelegenheiten:**

gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten, sowie Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich,

und zwar frei von Norddeutschem Porto befördert.

Correspondenzkarten, welche nicht mit Freimarken beklebt sind, und welche bisher nur in Partien von wenigstens 100 Stück zum Preise von 5 Sgr. verabfolgt wurden, können von jetzt ab auch in kleineren Quantitäten, und zwar bis zu 5 Stück im Preise von

Digitized by Google

3 Pfennigen bei sämmtlichen Postanstalten entnommen werden.

Die Adressen der Sendungen an die mobilen **Militairs und Militair-Beamten** müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und **genau** ergeben,

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Recommandirte Sendungen können in **Privat-Angelegenheiten** an die mobilen Militairs und Militairbeamten nicht befördert werden.

Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee allgemein ausgeschlossen.

Zur Uebermittelung von Geldbeträgen **an die mobilen** Militairs und Militairbeamten ist daher — statt von der Postanweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen bis zu je 100 Thalern einschließlich Gebrauch zu machen.

Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten werden bis auf Weiteres durch die Local-Postanstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt.

Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur **frankirt** zur Post gelangen.

Es wird aber schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung von Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten jedenfalls ausgeschlossen bleiben muß, **sobald** die größeren Marschbewegungen der Armee beginnen, da eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Truppen in solchen Fällen erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen ist, ja für die operirende Armee selbst sehr lästig werden kann.

Der Termin, von welchem ab die Beförderung von Päckereien an die mobilen Truppen nicht mehr geschehen kann, wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Juli. 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 758.) Da die Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zur mobilen Armee, theils für den Dienst mit der Waffe, theils zur Wahrnehmung des Feld-Postdienstes abgegeben hat, und außerdem zur Zeit durch zahlreiche Erkrankungen Einbuße an Personal erleidet, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die im § 23 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 festgesetzten Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Ober-Postdirectionen und Ober-Postämter sind daher ermächtigt worden, bei den Postanstalten ihres Bezirks die gedachten Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweisliche Nothwendigkeit dies bedingt, und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrs-Interessen geschehen kann.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 8 G. 6. 1.) Auswanderung nach Rußland.

Die frühere Kaiserlich Russische Gesetzgebung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit hat in Bezug auf

(I. 4708. a. 2.) Landes-Verweisungen.

Während des Monats Juni sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen: Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Sig[illegible]: Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	St[illegible]
	1870									
1	2/6	Oberbürgermeister-Amt Trier	Heß Christian	Mittelbexbach (Bayern)	Schneider	26	5	2	blond	hoch
2	13/6	do.	Sancie Joseph	Gondershausen (Frankreich)	Taglöhner	56	4	9	schwarzgrau	hoch
3	21/6	Polizei-Amt zu Saarbrücken	Tuchan Alfred	Pesth	Goldarbeiter u. Uhrmacher	32	5	—	blond	nied
4	21/6	Bürgermeisterei zu Kleinblittersdorf	Engelskircher Jakob	Kaiserslautern	Taglöhner	33	5	3	dunkelroth	nied
5	2/6	Bürgermeister-Amt zu Neunkirchen	Müller Magdalena Ehefrau von Johann Frisch	Mittelbexbach	ohne	49	5	—	schwarz	nied

Digitized by Google

die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen in Rußland die Aufnahme in den Kaiserlich Russischen Unterthanenverband zu erfolgen hat, in einigen Punkten wesentliche Abänderungen erlitten. Durch ein im Jahre 1868 ergangenes Gesetz ist nämlich für das Gebiet des Russischen Kaiserreichs bestimmt worden:

1) daß Ausländer, welche das Russische Unterthanenrecht zu erwerben beabsichtigen, dem Gouvernements-Chef desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, von ihrer Absicht Anzeige zu machen haben, daß sie aber erst dann wirklich in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, wenn sie fünf Jahre lang in Rußland wirklich angesiedelt gewesen sind, und daß sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, den Nachweis ihrer Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande nicht zu führen brauchen, und

2) daß Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, und daß die Aufnahme der Väter, Mütter ꝛc. in den Russischen Unterthanen-Verband die Mitaufnahme ihrer Kinder nicht zur Folge hat.

Durch diese Bestimmungen wird für die diesseitigen nach Rußland auswandernden Unterthanen der Uebelstand herbeigeführt, daß sie, wenn sie diesseits ihre Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande nachsuchen und erhalten, und nunmehr nach Rußland auswandern, in den ersten fünf Jahren außer Stande sind, das Russische Unterthanenrecht zu erwerben, daß sie daher während dieser Zeit in der nachtheiligen Lage verbleiben müssen, gar keine Staatsangehörigkeit zu besitzen und sich den Wechselfällen des gänzlichen Mangels einer Staats- und Heimaths-Angehörigkeit auszusetzen, sowie, daß ferner selbst dann, wenn sie für ihre eigene Person nach Ablauf der fünfjährigen Frist in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, doch keine Möglichkeit vorliegt, für ihre Kinder, so lange diese nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Russische Unterthanen-Eigenschaft zu erwerben, und daß also in allen solchen Fällen die Kinder selbst der bereits aufgenommenen Russischen Unterthanen, ohne Staatsangehörigkeit und heimathlos verbleiben, und möglicher Weise in den Staat, dem ihre Eltern früher angehört haben, zurückgewiesen werden können.

Nachdem vergeblich versucht worden ist, die Kaiserlich Russische Regierung zu einer Modification der vorgedachten Bestimmungen resp. zu bestimmten beruhigenden Zusicherungen hinsichtlich der Anwendung derselben zu vermögen, erscheint es geboten, diejenigen Personen, welche nach Rußland auszuwandern beabsichtigen, auf die möglichen nachtheiligen Folgen, welche für sie aus dieser Auswanderung in den vorbezeichneten beiden Beziehungen hervorgehen können, wie hiermit geschieht, warnend aufmerksam zu machen.

Trier, den 13. Juli 1870.

(L. 3004. a. S.) Evangelische Collecte für die Rettungsanstalten zu Düsselthal und Overdyck betreffend.

Die evangelische Collecte für die Rettungsanstalten zu Düsselthal und Overdyck wird für das laufende Jahr im Monat September abgehalten werden.

In Anbetracht des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalten empfehlen wir die Collecte auf das Angelegentlichste und hegen die Hoffnung, daß dieselbe auch bei uns eine dem Bedürfnisse der Anstalten entsprechende Theilnahme finden werde.

Trier, den 12. Juli 1870.

---

t u t:

ugen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
	stark	untersetzt	länglich		Bayern		Bannbruch
	dick	klein	länglich		Frankreich		Landstreicherei
	stark, etwas gebogen	mittel	oval	linkes Bein verkrüppelt, geht an zwei Krücken	Saarlouis		do.
	dick	kräftig			Kaiserslautern		Landstreicherei und Unfug
lau	mittel	schwächlich	rund		Mittelberbach		Wiederholte Bettelei und zwecklosses Umhertreiben

Trier, den 12. Juli 1870.

Digitized by Google

(I. 830. F.) Belobungen.

Beim Löschen des am 23. v. Mts. im Gemeindewalde von Greimerath, Kreises Wittlich, ausgebrochenen Feuers, welches sich auf die angrenzenden Gemeindewaldungen von Wittlich und Plein ausdehnte und in einem kurzen Zeitraume eine Gesammtfläche von ungefähr 96 Morgen zerstörte, haben die sämmtlichen aus den umliegenden Ortschaften zur Hülfeleistung herbeigeeilten Beamten und sonstigen Einwohner durch rastlose Thätigkeit und rühmenswerthe Ausdauer sich ausgezeichnet.

Wir bringen dieses hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 8. Juli 1870.

(I. 4705. S. 2.) Bei dem in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni d. Js. in Weiskirchen, Kreis Merzig, ausgebrochenen großen Brandes haben die nachbezeichneten Personen sich durch besondere Umsicht und Thätigkeit beim Löschen des Feuers ausgezeichnet:
1) Johann Apprederis, Schreiner; 2) Johann Schmitt, Wirth; 3) Nikolas Schütz, Gerberei-Besitzer, alle aus Weiskirchen, 4) Mathias Dörr, Lehrer von Oberthailen, was wir hierdurch belobend zur Kenntniß bringen.

Trier, den 11. Juli 1870.

Polizei-Verordnung.

(I. 3491. S. 3.) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf die §§ 93 bis 108 des Regulativs über ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835 und die §§ 306 und 307 des Strafgesetzbuchs verordnen wir hiermit Folgendes:

§ 1. Für die Gemeinden der Kreise Prüm und Daun wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§ 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen ausgeführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§ 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 15. Juli 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 740.) In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. werden versuchsweise und zwar vom 1. September v. Js. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:
1) die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staats ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen können bei den Steuerkassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf gesetzlich zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären.
2) Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der No. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage, (gez.) Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(No. 737.) Nach der Bestimmung im § 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. v. Mts. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangs-Abgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanz-Minister, (gez.) Camphausen.
III. 9769.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(No. 745.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlasse des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. Juni und 12. Juli d. J. das Bergrevier St. Wendel, dessen Revierbeamter seither seinen Sitz in Saarbrücken hatte, vom 1. Juli d. J. ab mit dem Reviere Trier vereinigt worden ist, und das vereinigte Revier, welches die Bezeichnung „Bergrevier Trier-St. Wendel" erhalten hat, nunmehr durch den Königlichen Berggeschworenen Groppe zu Trier verwaltet wird.

Bonn, den 15. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

(No 739.) Edictal-Citation.

Nachdem gegen:

den am 13. März 1870 aus seinem Garnisonorte Kiel entwichenen Seesoldaten Nikolaus Leibenguth, ge-

Digitized by Google

bürtig aus Welschbach, Kreis Ottweiler der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, zurückzukehren, spätestens aber sich in dem, auf

den 15. Dezember 1870, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Marine-Gerichtslokal Holstenstraße No. 122 b. anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls derselbe als ein Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern erkannt werden wird.

Kiel, den 13. Juli 1870.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

(No. 738.) Vorladung.

Nachdem wider nachbenannte Rekruten und Reservisten aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 29, nämlich:

A. die Rekruten:

1) Franz Xaver Glamser, am 12. April 1849 zu Schlatt, Oberamts Hechingen geboren, katholisch, Taglöhner;

2) Augustin Sauter, am 25. August 1848 zu Storzingen, Oberamt Gammertingen geboren, katholisch, Maurer;

3) Carl Heinrich Diekert, am 4. September 1849 zu Frankfurt a./M, Regierungsbezirk Wiesbaden geboren, evangelisch, Maler;

B. die Reservisten:

4) Casimir Ott vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69, am 17. Oktober 1841 zu Steinhilben, Kreis Gammertingen geboren, katholisch, Schneider;

5) Caspar Gauggel vom Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8, am 2. Dezember 1843 zu Bonzingen, Kreis Gammertingen geboren, katholisch, Schuster;

6) Valentin Stehle vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69, am 14. April 1845 zu Trillfingen, Kreis Haigerloch geboren, katholisch, Schuster;

7) Maximilian Horn vom 1. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 25, am 28. Juli 1838 zu Hart, Kreis Haigerloch geboren, katholisch, Schuster;

8) Daniel Hellstern vom 2. Thüringischen Infanterie-Regiment No. 32, am 23. Juli 1840 zu Betra, Kreis Haigerloch geboren, katholisch, Knecht;

9) Hyronimus Zimmermann vom 7. Rheinischen. Infanterie-Regiment No. 69, am 6. Mai 1842 zu Betra, Kreis Haigerloch geboren, katholisch, Schreiner;

10) Collestin Hellstern vom Rheinischen Train-Bataillon No. 8, am 3. Januar 1839 zu Empfingen, Kreis Haigerloch geboren, katholisch, Ackerer;

11) Xaver Berger vom 1. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 25, am 27. Oktober 1837 zu Stein, Kreis Hechingen geboren, katholisch, Händler;

12) Ferdinand Baur vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69, am 30. April 1840 zu Bisingen, Kreis Hechingen geboren, katholisch, Schuster;

13) Marcell Bumüller vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69, am 10. Februar 1837 zu Jungingen, Kreis Hechingen geboren, katholisch, Schäfer;

14) Vitus Entress vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30, am 2. August 1842 zu Rangendingen, Kreis Hechingen geboren, katholisch, Händler;

15) Placidus Adolph Maier vom 3. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 29, am 4. Oktober 1845 zu Gauselfingen, Kreis Hechingen geboren, katholisch, Wagener;

16) Urban Dehner vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69, am 10. Februar 1842 zu Grosselfingen, Kreis Hechingen geboren, katholisch, Weber;

17) Wolfgang Leibold vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69, am 29. Oktober 1842 zu Wilflingen, Kreis Hechingen geboren, katholisch, Maurer;

18) Stanislaus Gfell vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69, am 5. Juli 1843 zu Thanheim, Kreis Hechingen geboren, katholisch, Tischler;

19) Joseph Winter vom Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment No. 2, am 18. April 1842 zu Jungingen, Kreis Hechingen geboren, katholisch, Händler;

20) Conrad Ott vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69, am 23. Juni 1840 zu Grosselfingen, Kreis Hechingen geboren, katholisch, Ziegler;

21) Johann Georg Schweinler vom 2. Garde-Regiment zu Fuß, am 5. Oktober 1841 zu Hechingen, Kreis Hechingen geboren, katholisch, Hutmacher;

22) Bonifacius Diebold vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69, am 4. Juni 1842 zu Starzeln, Kreis Hechingen geboren, katholisch, Schuster;

23) Nikolaus Muders vom Rheinischen Train-Bataillon No. 8, am 26. Februar 1844 zu Urbar, Kreis St. Goar geboren, katholisch, Schmied;

24) Heinrich Elfeld vom Feld-Artillerie-Regiment No. 9, am 6. März 1843 zu Oberwesel, Kreis St. Goar geboren, katholisch, Knecht;

25) Wilhelm Schlömer vom Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8, am 3. Oktober 1846 zu Coblenz, Kreis Coblenz geboren, katholisch, Drechsler;

26) Georg Holly vom 2. Posenschen Infanterie-Regiment No. 19, am 16. November 1847 zu Coblenz, Kreis Coblenz geboren, katholisch, ohne Profession;

27) Joseph Beringer vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69, am 24. Oktober 1843 zu Coblenz, Kreis Coblenz geboren, katholisch, Cigarrenmacher;

das Contumacial-Desertions-Verfahren eröffnet worden ist, werden die Vorgenannten hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag den 15. November cr., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause zu ihrer Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden.

Trier, den 16. Juli 1870.

Königliches Gericht der 16. Division.

Digitized by Google

(No. 782.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Durch kriegsgerichtliches, Seitens des Königlichen General-Kommandos des 8. Armee-Corps unter dem 30. Juni cr. bestätigtes Erkenntniß d. d. Saarlouis, den 24. Juni 1870 sind die Musketiere: 1) Johann Jaff aus Trier, 2) Jakob Lillig aus Bergen, Kreis Merzig, 3) Peter Molitor aus Wingeringen, Kreis Saarburg, 4) Johann Glesener aus Merzig, 5) Johann Barthels aus Schwanenberg, Kreis Erkelenz, ferner die Füsiliere: 6) Michael Simonis aus Besserungen, Kreis Merzig und 7) Hubert Trenz aus Haustrick, Kreis Prüm, — sämmtlich vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 — und die Musketiere: 8) Anton Schmitz aus Nickenich, Kreis Mayen, 9) Mathias Ott aus Ettringen, Kreis Mayen, 10) Friedrich Philipp Stiebitz aus Kirn, Kreis Creuznach und 11) Friedrich Wilhelm Stahl aus Segeberg, Kreis Kiel vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69 in contumaciam für Deserteure erklärt und ist ein Jeder derselben in eine Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Saarlouis, den 12. Juli 1870.

Königliches Kommandantur-Gericht.

(No. 784.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Preußischen Staats-Schuldscheine Littra D. No. 8786 über 300 Thlr., Littra E. No. 3574 über 200 Thlr., Littra F. No. 85069 über 100 Thlr. und Littra F. No. 85070 über 100 Thlr., durch rechtskräftiges Urtel des unterzeichneten Gerichts vom 28. April 1870 für amortisirt erklärt worden sind.

Berlin, den 7. Juli 1870.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen.

(No. 785.) Gestellungsbefehl.

Nachdem die Mobilmachung der Armee angeordnet worden ist, wird den beurlaubten oder im Auslande sich aufhaltenden Reservisten und Wehrleuten hiermit der Befehl ertheilt, sich unverweilt bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

Trier, den 16. Juli 1870.

Das Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Trier I.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

Personal-Chronik.

(No. 786.) Durch Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 7. Juli cr. ist der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Johann Sabel aus Trier zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichts-Bezirk ernannt und demselben durch Plenar-Beschluß des Königlichen Landgerichts vom 11. Juli cr. der Kantons-Ort Hermesteil als Amtswohnsitz angewiesen worden.

(L. 672. B. 1. 2. Aug.) Der Herr Landrath Förster hat die Verwaltung des Kreises Daun wieder übernommen, nachdem sein Vertreter Regierungs-Assessor von Helldorf zur Fahne einberufen.

(L. 3330. B. 5.) Die evangelische Lehrerin Auguste Lampmann zu Malstatt, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(L. 3253. B. 5. 3. Aug.) Der Lehrer Mathias Moritz zu Silvingen, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Beckingen, im Kreise Merzig, versetzt worden.

(L. 3353. B. 5. 4. Aug.) Der Lehrer Peter Plützen zu Beckingen, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Silvingen, im Kreise Merzig, versetzt worden.

(L. 3319. B. 5.) Der Schulamts-Candidat Carl Roos ist an die dritte evangelische Lehrerstelle zu Unter-Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(L. 3328. B. 5.) Die katholische Lehrerin Helena Reinstadler zu Beaumarais, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(L. 3353. B. 5. 2. Aug.) Der Schulamtscandidat Jakob Vogtel ist an die katholische Schule zu Waldhölzbach, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(L. 3343. B. 5.) Der evangelische Schulamts-Candidat C. Scherer zu Erzweiler ist an die 2. Lehrerstelle zu Niederalben, im Kreise St. Wendel, commissarisch berufen worden.

(No. 746) Dem Feldmesser und Oekonomen Gustav Adolph Welnandt in Berlin ist unter dem 12. Juli 1870 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zur Auffindung der Einlaufstellen bei Quellstellen in Teichen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 747.) Dem Ingenieur Kleemann zu Schoeningen und dem Fabrik-Inspektor Wrede zu Königslutter im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 9. Juli 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 717.) Dem Grafen zu Münster zu Herrnmotschelnitz bei Woblau ist unter dem 6. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 29 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Samstag den 23. Juli 1870.

Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1870 — betreffend die Abhaltung eines außerordentlichen allgemeinen Bettages am 27. Juli d. J.

Ich bin gezwungen, in Folge eines willkürlichen Angriffs das Schwert zu ziehen, um denselben mit aller Deutschland zu Gebote stehenden Macht abzuwehren. Es ist Mir eine große Beruhigung vor Gott und den Menschen, daß Ich dazu in keiner Weise Anlaß gegeben habe. Ich bin reinen Gewissens über den Ursprung dieses Krieges und der Gerechtigkeit unserer Sache vor Gott gewiß. Es ist ein ernster Kampf, den es gilt, und er wird Meinem Volke und ganz Deutschland schwere Opfer auflegen. Aber ich ziehe zu ihm aus im Aufblicke zu dem allwissenden Gott und mit Anrufung Seines allmächtigen Beistandes. Schon jetzt darf ich Gott dafür preisen, daß vom ersten Gerücht des Krieges an durch alle deutsche Herzen nur ein Gefühl rege wurde und sich kund gab, das der Entrüstung über den Angriff und der freudigen Zuversicht, daß Gott der gerechten Sache den Sieg verleihen werde. Mein Volk wird auch in diesem Kampfe zu Mir stehen, wie es zu Meinem in Gott ruhenden Vater gestanden hat. Es wird mit Mir alle Opfer bringen, um den Völkern den Frieden wieder zu gewinnen. Von Jugend auf habe ich vertrauen gelernt, daß an Gottes gnädiger Hülfe alles gelegen ist. Auf Ihn hoffe Ich und fordere Ich Mein Volk auf zu gleichem Vertrauen. Ich beuge Mich vor Gott in Erkenntniß Seiner Barmherzigkeit und bin gewiß, daß Meine Unterthanen und Meine Landesleute es mit Mir thun. Demnach bestimme Ich, daß am Mittwoch, den 27. Juli, ein außerordentlicher allgemeiner Bettag gehalten und mit Gottesdienst in den Kirchen, sowie mit Enthaltung von öffentlichen Geschäften und Arbeit, soweit die dringende Noth der Zeit es gestattet, begangen werde. Zugleich bestimme Ich, daß während der Dauer des Krieges in allen öffentlichen Gottesdiensten dafür besonders gebetet werde, daß Gott in diesem Kampfe uns zum Siege führe, daß Er uns Gnade gebe, auch gegen unsere Feinde uns als Christen zu verhalten, und daß Er uns zu einem die Ehre und Unabhängigkeit Deutschlands dauernd verbürgenden Frieden in Gnaden gelangen lasse.

Berlin, den 21. Juli 1870.

Wilhelm.

von Mühler.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Thronrede

Seiner Majestät des Königs zur Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes am 19. Juli 1870.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten zu dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegesdrohung und Kriegesgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die Spanische Thronkandidatur eines Deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in so fern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem viel geprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto innijer verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie

Digitized by Google

Ich selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das Französische Volk, Beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte, aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsre Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

Adresse

des Reichstages zur Erwiederung der Thronrede.

Allerdurchlauchtigster, Großmachtigster,

Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben, finden im Deutschen Volke einen mächtigen Wiederhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die Deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das Deutsche Volk hat keinen andern Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des Deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Theil des französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das Deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem Deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartischer Herrschsucht, und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das Deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europas und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königl. Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Belagerungszustand der Festung Saarlouis und der umliegenden Ortschaften.

Die Festung Saarlouis und die umliegenden Ortschaften Fraulautern, Roden, Lisdorf und Beaumarais sind am 19. Juli cr. Morgens 9 Uhr in Belagerungszustand erklärt worden, was gemäß § 3 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 G.-S. S. 451 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Trier, den 22. Juli 1870.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 30. **Donnerstag, den 28. Juli** **1870.**

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 228.)

Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 20. Juli 1870 und Verfügung vom 21. Juli 1870 — die Regelung der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere betreffend.

Die nachstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

Dem Kriegs-Ministerium lasse Ich anbei Abschrift Meiner Ordres vom heutigen Tage zugehen, durch welche Ich an Stelle des Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode den Fürsten Heinrich XI. von Pleß zu Meinem Kommissar und Militär-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere ernannt habe. Das Kriegs-Ministerium hat danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegz.) von Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Nachdem Euer Durchlaucht die Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, Sich der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee in patriotischer Hingebung zu widmen, ernenne Ich Sie hierdurch zu Meinem Kommissar und Militär-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere. Meinem Kriegs-Ministerium, sowie dem bisher bei Meiner Armee mit der gedachten Stellung betraut gewesenen Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode habe Ich hiervon Mittheilung gemacht und wird Euer Durchlaucht Ersteres die von Mir genehmigte bezügliche Instruktion zugehen lassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

An Se. Durchlaucht den Fürsten Heinrich XI. von Pleß.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Allerhöchst ernannte Kommissar ist die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege. Derselbe soll die Thätigkeit der Vereine und einzelner Opferwilligen konzentriren resp. einheitlich leiten und jeder, dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorbeugen. Die Funktionen des Königlichen Kommissars und General-Inspecteurs bestehen demgemäß darin, sich von allen zur Unterstützung der Armee oder einzelner Theile derselben sich bildenden Vereinen Kenntniß zu verschaffen, die Gaben und Wünsche Einzelner über ihre Thätigkeit entgegen zu nehmen, den Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten hat und nach welchen, demselben von der Militär-Verwaltung bezeichneten Orten oder Depots Personen, die sich der freiwilligen Militär-Krankenpflege widmen, sowie die für die Armee oder die Lazarethe bestimmten Gaben zu senden sind. Bei Lösung dieser Aufgaben wird sich der Königliche Kommissar der schon bestehenden Genossenschaften — der Johanniter- und Malteser-Orden und des Central-Komites des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger als bereiter Organe bedienen können. Alle zur Uebernahme von Krankenpflegerdiensten bereiten Genossenschaften und Personen werden daher ersucht, ihre desfallsigen Anerbietungen an den oben gedachten Herrn Kommissar resp. dessen Büreau — Berlin, Leipzigerstraße Nr. 3 — zu richten und dessen Einberufungsschreiben zu gewärtigen, so wie dessen weitere Bestimmungen hinsichts ihrer Verwendung bei den Lazarethen Folge zu leisten.

An die Vereine für die freiwillige Krankenpflege aber ergeht die Bitte, dem Königlichen Commissar ihre Vereinsstatuten, unter gleichzeitiger Mittheilung der Mittel, über welche sie zu disponiren haben, vorzulegen und ihre Gaben an Lazarethbedürfnissen den von dem Königlichen Kommissar ihnen zu bezeichnenden Bedarfsstellen zuzuweisen, da nur auf diese Weise eine rechtzeitige und richtige Verwendung der Gaben erfolgen kann. Nur solche Personen dürfen als Organe der freiwilligen Krankenpflege fungiren, welche dazu von dem Königlichen Kommissar bestellt sind. Die Berechtigung hierzu resp. zum Tragen des Neutralitätsabzeichens muß durch eine von dem Königlichen Kommissar ausgestellte Legitimationskarte nachgewiesen werden. — Die Armbinden, welche an das Personal der freiwilligen Krankenpflege ausgegeben werden, müssen mit dem Stempel des Königlichen Kommissars versehen sein. Auch haben nur die mit einer solchen von dem Königlichen Kommissar ertheilten Legitimationskarte versehenen Personen Anspruch auf freie Fahrt auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen in der 2. oder 3. Wagenklasse — je nach der in der Legitimationskarte angegebenen Bestimmung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung alle Staatsbehörden in ihren Ressorts dem Königlichen Kommissar die zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Auskunft zu geben und bereitwillig diejenige Unterstützung und Hülfe zu ge-

Digitized by Google

währen haben, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

(No. 777.) Von Sr. Majestät dem König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juli 1870 zum Königlichen Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege ernannt, habe ich am heutigen Tage meine Wirksamkeit angetreten.

Im Hinblick auf die hohe und ernste Aufgabe, welche die freiwillige Krankenpflege für das Sanitätswesen der Armee im Felde zu erfüllen hat, ist die Konzentration derselben im Dienste der gemeinsamen Sache unbedingtes Erforderniß. Für alle sich freiwillig dem Vaterlande zur Verfügung stellenden patriotischen Kräfte gilt es, eingereiht in das große Ganze, sich zu planmäßigem Zusammenwirken zu gliedern.

Die Allerhöchst unter dem 29. April 1869 genehmigte Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde bestimmt in dieser Beziehung:

„Die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der jedesmalige Königliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege; seine Aufgabe ist es, die Thätigkeit der Vereine und einzelnen Opferwilligen zu concentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen."

Zur Erreichung dieses Zieles muß daran festgehalten werden:

daß die Vermittlung der freiwilligen Thätigkeit mit der Armee im Felde ausschließlich meiner Funktion angehört.

Mir zur Seite steht das Central-Komite der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, das durch seine statutarische und internationale Stellung, sowie durch seine Verzweigung ein über das gesammte Gebiet der deutschen Lande sich erstreckendes Vereinsnetz darbietet.

Bestehende oder sich neubildende Vereine, sowie opferbereite Privatpersonen ersuche ich, sich der Organisation des Central Komites entweder unmittelbar einzureihen, oder für ihren Anschluß eine Form zu wählen, welche das Zusammenwirken sichert.

Die kirchlichen Orden und Vereine, welche getreu ihrem erhabenen Berufe und mit erprobter Opferwilligkeit sich dem gemeinsamen Liebeswerke zur Verfügung stellen, ersuche ich, ihre Mittheilungen an mich, beziehungsweise an die von mir zu bezeichnenden Organe gelangen zu lassen.

Behufs Regelung der Thätigkeit der Herren Johanniter- und Malteser Ritter stehen die Ordens-Organe in unmittelbarem Zusammenhange mit meiner Centralstelle.

Die Uebermittelung der freiwilligen Gaben an die Armee im Felde, an die Lazarethe, und die Ausstellung und Verabfolgung der Karten und Binden zum Verkehr mit der Armee im Felde erfolgt ausschließlich durch mich und die von mir belegirten Vereins-Organe und Personen, deren Publikation unmittelbar bevorsteht.

Mein Central-Büreau, an welches alle für mich bestimmten Mittheilungen zu richten sind, befindet sich hierselbst, Leipzigerstraße Nr. 3.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege, Fürst von Pleß.

(No. 795.) Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die Königl. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken 4 Gr.
über 100 bis 200 Franken 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gehotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 10. Juli 1870.

General-Postamt. In Vertretung, Wolff.

(No. 756.) Leitung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

In den regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Hamburg nach New-York tritt eine Unterbrechung ein. In Folge dessen werden alle Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres mittelst der directen Nordeutsch-Amerikanischen Briefpackete auf dem Wege über Belgien und England abgesandt.

Das Porto beträgt für Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Belgien und England:

für frankirte Briefe pro Loth . . . 4 Groschen oder 14 Kreuzer.

für frankirte Druckſachen und Waarenproben pro 2½ Loth . . . . 1½ Groschen bzw. 6 Kreuzer.

Berlin, den 19. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

Digitized by Google

(No. 169.) Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen betreffend.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden während der Zeit vom 15. Juni bis 14. September in jeder Richtung wöchentlich dreimal statt:

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens um 3½ Uhr früh;

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 12²⁰ Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug;

Ankunft in Berlin 6 Uhr Nachmittags.

Durch die Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:
I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld von 3 Thlrn. für ein Billet I. Klasse und von 2 Thlrn. für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können Bettplätze auf dem Postdampfschiffe nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, für die Fahrt bis Malmoe ausgegeben.

Linie Flensburg-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 9 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Flensburg täglich 11¹⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des um 5²⁵ Uhr Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges.

Ankunft in Korsoer gegen 7½ Uhr früh. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10⁴⁵ Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Flensburg am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den um 9¹⁰ Uhr Vormittags nach Altona abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Flensburg und Korsoer:
I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7⁴⁵ Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend in Kopenhagen. Anschlüsse an die Postdampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. In Malmoe Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen täglich — außer Dienstag — um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — früh zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug, in Berlin 3⁸⁰ Uhr Nachmittags.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Flensburg-Christiania (direct).

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Flensburg jeden Sonntag um 11¹⁵ Uhr Abends nach Ankunft des um 5²⁵ Uhr Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges, welcher 10⁵⁰ Uhr Abends in Flensburg eintrifft.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag um 9 Uhr Vormittags;

Ankunft in Flensburg jeden Sonnabend früh.

Personengeld zwischen Flensburg und Christiania:
I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Flensburg-Korsoer und Flensburg-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmoe'er Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 775.) Postsendungen an die mobile Armee.

Die nach der mobilen Armee gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppentheile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehre, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen der-

Digitized by Google

jenigen Feldpostanstalt zunächst zugeführt werden, welche für den betreffenden Truppentheil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armee-Commando, jedes Armee-Corps, jede Division und für die Reserve-Cavallerie und Artillerie jedes Armee-Corps ist je eine mobile Feld-Postanstalt in Thätigkeit. Bis zu dieser Feld-Postanstalt, welche bei dem betreffenden Stabe mitmarschirt, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie alsdann durch commandirte Militairs der einzelnen Truppen-Abtheilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Adressen der Briefe 2c. richtig und deutlich ergeben: welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie, oder welchem sonstigen Truppentheile der Adressat angehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Sind diese Angaben auf den an die mobilen Truppen adressirten Briefen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feld-Postanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten ist nicht erforderlich; kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittelung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu denjenigen Truppen gehört, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln. Wenn dagegen der Adressat zu den Truppen einer Festungs-Besatzung gehört, bei einem Ersatz-Truppentheil steht, oder überhaupt ein festes Standquartier hat, so ist dies auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten deutlich zu vermerken, außerdem aber ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Es empfiehlt sich übrigens, daß auf allen Briefen und Geldbriefen, welche durch die Feld-Postanstalten nach der Armee befördert werden sollen, der Absender sich auf der Siegelseite namhaft mache, damit, wenn irgend welche Zwischenfälle die Behändigung an den Adressaten unthunlich machen, alsbald die weitere Bestimmung des Absenders eingeholt werden kann. Eine Verpflichtung zur Namhaftmachung des Absenders besteht jedoch in keiner Weise.

Berlin, den 22. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 773) Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz.

Einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung zufolge ist der Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz vorläufig eingestellt worden. Demnach können Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten bis auf Weiteres zur Beförderung nicht angenommen werden.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Post-Amt, Stephan.

(No. 779.) Feldpost-Correspondenzkarten betreffend.

Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Postverwaltung zur Benutzung im Feldpostverkehr besondere Correspondenzkarten mit der Ueberschrift „Feldpost-Correspondenzkarten“ und zwar in zwei verschiedenen Sorten (für den Verkehr **an** die mobilen Truppen und für den Verkehr **von** den mobilen Truppen), hat herstellen lassen. Wenn jedoch, namentlich während der Uebergangszeit, hin und wieder auch die gewöhnlichen Correspondenzkarten zum brieflichen Verkehr nach und von der Armee noch benutzt werden sollten, so sind die Postanstalten angewiesen, Einwendungen dagegen nicht zu erheben und diese Karten, sofern sie nur den an die Feldpost-Correspondenz überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, ohne Ansatz von Porto zu befördern.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Post-Amt, Stephan.

(No. 778.) Annahme und Beförderung von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In den Tagen vom 27. bis 31. Juli können zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen Privat-Päckereien nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden:

1) das Packet darf nur Kleider, Wäsche und dergleichen, aber keine Lebensmittel enthalten;
2) das Packet darf nicht über 5 Pfd. wiegen;
3) zu jedem Begleitbriefe darf nur ein Packet gehören;
4) der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militairverwaltung hat;
5) auf dem Packete selbst muß ebenfalls die vollständige Adresse des Empfängers, wie auf dem Begleitbriefe enthalten sein. Es empfiehlt sich zu dem Zwecke eine mit der vollständigen deutlichen Adresse des Empfängers versehene Correspondenzkarte auf das Packet aufzuheften;
6) die Angabe eines Werthes ist nicht zulässig, ebensowenig die Entnahme von Postvorschuß.

Vom 1. August ab kann eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres überhaupt nicht mehr stattfinden, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Diese, in der allgemeinen Feldpost-Dienstordnung vorgesehene Beschränkung in der Annahme von Päckereien

Digitized by Google

ist nothwendig, da bei den jetzigen Marschbewegungen (beziehungsweise Eisenbahnfahrten) der Truppen eine geregelte Zuführung von Packereien an die Letzteren nicht zu ermöglichen, und für die Armee selbst auch nur lästig sein würde, überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstlichen und der Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packettransporte beeinträchtigt werden würde.

Sobald die Umstände späterhin es irgendwie gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privatpackete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegen zu führen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 24. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 781.) Besetzte Pfarrstelle.

Der Predigamts-Candidat Jakob Simon aus Kirn ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kirchenbollenbach ernannt worden.

Coblenz, den 12 Juli 1870.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. C 140. s. 2.) Verlegung des Amtslocals der Bürgermeisterei Lisdorf betreffend.

Wir haben die in Folge des Belagerungszustandes der Festung Saarlouis und der umliegenden Ortschaften nothwendig gewordene Verlegung des Amtslocals der Bürgermeisterei Lisdorf in das in der Gemeinde Lisdorf gelegene, dem Pfarrer David zu Ittersdorf zugehörige und mit Nr. 60 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 26. Juli 1870.

(I. 4151 s. 3.) Verlegung der bisher zu Bitburg abgehaltenen 8 Kram- und Viehmärkte und Bewilligung von 4 neuen derartigen Märkten.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 11. ds. Mts. Nr. 4481 auf Widerruf genehmigt, daß die der Stadtgemeinde Bitburg bisher bewilligten Kram- und Viehmärkte vom 6. Februar, 6. März, 3. April, 25. Mai, 7. August, 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember auf den ersten Montag dieser Monate verlegt werden. Gleichzeitig hat derselbe gestattet, daß versuchsweise für die nächsten drei Jahre vier fernere Kram- und Viehmärkte zu Bitburg und zwar am ersten Montage der Monate Januar, Juni, Juli und September abgehalten werden.

Trier, den 19. Juli 1870.

(I. 3008. s. 5. 2 Ang.) Die evangelische Lehrerstelle zu Holz wird erledigt. Mit derselben ist ein Einkommen von 270 Thlr. verbunden. Bewerbungen um dieselbe sind vor dem 1. September bei uns einzureichen.

Trier, den 20. Juli 1870.

(II. 2912.) Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1869.

In Gemäßheit des § 48 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir nachstehend die Uebersicht über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1869 zur öffentlichen Kenntniß:

A. Einnahme.

1)	Bestand aus 1868 einschließlich der bei der Preußischen Bank verzinslich angelegten 4000 Thlr.	4,619	10	1
2)	a. Aufkommen nach der Veranlagung pro 1869	1,331	3	10
	b. Reste aus 1867 im Betrage von 7 Thlr. 22 Sgr., noch nicht eingegangen;			
3)	Zinsen à 2½ % von den Depositen bei der Preußischen Bank ad 4000 Thlr. (Obligationen F. I. 22,539 — 22,542) für die Zeit vom 23. April 1868 bis dahin 1869	100	—	—
	Summa	6,050	13	11

B. Ausgabe.

1)	Grundsteuer-Ausfälle wegen Armuth der Debenten	9	9	8
2)	Unterstützungen für Verluste an Feldfrüchten und Wirthschaftsvorräthen, sowie an Wirthschaftsvieh und sonstigen Inventarienstücken der Landwirthschaft durch Brand, Ueberschwemmung, Seuchen rc.	1,127	—	—
3)	Unterstützungen und Belohnungen für Steuer-Executoren	100	—	—
	Summa der Ausgabe	1,236	9	8
	Summa der Einnahme	6,050	13	11
	Mithin Ende 1869 Bestand, einschließlich 4000 Thlr. Bankobligationen	4,814	4	3

Aus dem verbliebenem Bestande sind, insoweit dies nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Anweisung vom 21. Januar 1839 zulässig war, die nachgesuchten Unterstützungen für Schäden aus dem Jahre 1869 gewährt worden.

Trier, den 19. Juli 1870.

Polizeiverordnung.

(I. 3546. s. 5.) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf die §§. 93 bis 108 des Regulativs über ansteckende Krankheiten vom 28. August 1835 und die §§ 306 und 307 des Strafgesetzbuchs verordnen wir hiermit Folgendes:

§ 1. Für die Bürgermeistereien Nalbach und Saarwellingen, im Kreise Saarlouis, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab angeordnet.

§ 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen ausgeführt werden, und müssen in diesem Falle

Digitized by Google

an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§ 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 21. Juli 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 755.) Frachtfreie Beförderung von Beitragsgegenständen zu Gunsten ausgerückter deutscher Truppentheile.

Zur Förderung der wohlthätigen Wirksamkeit aller derjenigen, welche sich der Sammlung und Beförderung von Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter deutscher Truppentheile patriotisch unterziehen, werden alle Frachtstücke, welche an die Lazareth-Reserve-Depots und die zu bildenden Lokal- und Provinzial-Comités zur Sammlung patriotischer Gaben gerichtet sind, oder von diesen Stellen abgesandt werden und mit der Bezeichnung

„für ausgerückte deutsche Truppen"

im Frachtbriefe aufgegeben sind, auf unseren Strecken frachtfrei befördert werden.

Saarbrücken, den 21. Juli 1870.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(No. 774.) Von dem auswärtigen Amte des Norddeutschen Bundes sind mir die Todtenscheine nachbenannter im Auslande verstorbener Personen, und zwar:

1) des Johann Heinrich Hoffmann aus Winterscheid, 2) der Susanna Käschges aus Ringhuscheid, zugegangen und habe ich solche behufs Eintragung in die Civilstands-Register der Heimaths-Gemeinden an die betreffenden Bürgermeister gelangen lassen.

Trier, den 23. Juli 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 790.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 18. d. Mts. ist der Ackerer Mathias Klein aus Südlingen, dermalen in der hiesigen Irrenpflege-Anstalt für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 23. Juli 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 764.) Genehmigung zur Errichtung eines städtischen Eichungsamts zu Trier und die Feststellung der Befugnisse desselben betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Sr. Excellenz der Herr Handelsminister durch Erlaß vom 19. Juli cr. IV. 9608 bestimmt hat, daß das städtische Eichungsamt zu Trier, dessen Errichtung bereits früher genehmigt worden ist, bis auf Weiteres zur Eichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen mit Ausnahme der Präcisions-Gegenstände befugt sein soll.

Cöln, den 23. Juli 1870.

Königliche Eichungs-Inspektion.

(No. 758.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 21. Juni 1870, bestätigt Seitens des Königlichen General-Commandos des Garde-Corps unterm 28. ejud. ist der Füsilier Karl Oswald Kiehm der 11. Compagnie 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin, geboren am 3. Juli 1849 zu Karlsbrunn, des Regierungsbezirks Trier, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt worden.

Coblenz, den 18. Juli 1870.

Königliches Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 3008. S. 5.) Der evangelische Lehrer Neu zu Holz, im Kreise Saarbrücken, ist an die neu creirte 9. evangelische Schule zu St. Johann, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 3310. S. 5.) Der evangelische Lehrer Christian Kleid zu Grube v. d. Heydt, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3329. S. 5.) Die kath. Lehrerin Elisabetha Tont zu Wallerfangen, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 765.) Dem Fabrikanten August Deininger in Berlin ist unter dem 18. Juli 1870 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papierfabrikation, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 775.) Dem Ingenieur Johann Carl Gräbner zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselstein-Ablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 30 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Montag den 1. August 1870.

(No. 787.) Der Herr Bundeskanzler hat den Subscriptions-Preis der fünfprocentigen Bundesanleihe auf acht und achtzig (88) Prozent festgesetzt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Bundeskanzler-Amt.
gez. Delbrück.

(No. 789.) Der unversehends hereingebrochene Krieg hat, wie im ganzen Vaterlande, so auch in unserer Provinz allerorts die stets bewährte patriotische Opferwilligkeit in erhebender Weise wach gerufen. Zahlreiche Vereine widmen sich insbesondere dem edlen Zwecke, zur Pflegung und Labung der im Kampfe für das Vaterland verwundeten oder erkrankten Krieger hülfreich mitzuwirken. Ich darf die freudige Zuversicht aussprechen, daß der unsere Provinz begeisternde patriotische Sinn nicht müde werden wird, diese Bestrebungen durch Beiträge an Geld und Naturalien, wie durch persönliche Thätigkeit kräftig zu unterstützen.

Um ein einheitliches Zusammenwirken der verschiedenen für jenen Zweck gebildeten oder sich ferner bildenden Vereine mit der Militair-Verwaltung zu vermitteln, die Thätigkeit derselben zu koncentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen, ist in der Allerhöchst genehmigten Instruktion über das Sanitätswesen für die Armee im Felde, vom 29. April 1869, die Bestellung eines Königlichen Kommissars und Militair-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege angeordnet worden, welcher die leitende Spitze derselben bildet. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Juli d. Js. Seine Durchlaucht den Fürsten Heinrich XI von Pleß zu ernennen geruht. Für die Rheinprovinz sind mir die Funktionen eines Provinzial-Delegirten übertragen und die Herren Regierungs-Präsidenten zu Bezirks-Delegirten ernannt worden. Es wird unsere gemeinsame Aufgabe sein, eine Uebersicht von allen zur Unterstützung der Armee oder einzelner Theile derselben bestehenden oder sich bildenden Vereinen und von den Mitteln, über welche sie zu disponiren haben, zu erhalten, ihre Bestrebungen thunlichst zu fördern, und den einzelnen Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten habe, nach welchen Orten oder Depots je nach dem Bedürfnisse ihre Gaben an Lazareth-Bedürfnissen u. s. w. zu dirigiren seien, und wo diejenigen Personen, welche sich der freiwilligen Militair-Krankenpflege widmen, am passendsten Verwendung finden. Ich richte an alle Betheiligten die Bitte, uns hiebei mit gewohnter Freundlichkeit entgegenzukommen, und etwanige Mittheilungen und Wünsche zunächst an die Herren Bezirks-Delegirten zu richten.

Die Zutheilung der als Neutralitätszeichen dienenden, mit dem Stempel des Königlichen Kommissars versehenen Armbinden und der Legitimations-Karten über die Berechtigung zum Tragen derselben, sowie der zur freien Fahrt auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berechtigenden Fahrkarten ist mir vorbehalten worden; die hierauf gerichteten Anträge sind bei den Herren Bezirks-Delegirten einzureichen.

Coblenz, den 30. Juli 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

(No. 790. P.) Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde, Fürst von Pleß, hat den Unterzeichneten zum Bezirks-Delegirten für den Regierungsbezirk Trier ernannt.

Demnach ersuche ich alle im hiesigen Bezirke bestehenden Vereine, welche für die freiwillige Krankenpflege wirksam sind, sich mit mir in Verbindung zu setzen und mir von den zu ihrer Verfügung stehenden Personen, Geldbeständen und Naturalien gefälligst Mittheilung zu machen.

Trier, den 31. Juli 1870.

Der Regierungs-Präsident,
von Ernsthausen.

(No. 744.) Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist der Postanweisungsverkehr in Bayern mit dem 24. Juli eingestellt worden.

Es können daher bis auf Weiteres Postanweisungen nach Bayern nicht mehr angenommen werden.

Berlin, den 25. Juli 1870.

General-Post-Amt, Stephan.

(No. 788.)

Aufruf!

Ihre Königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin hat das nachfolgende Handschreiben an uns gerichtet:

Noch einmal ruft das Vaterland seine Söhne zu den Fahnen, um für seine heiligsten Güter, für Deutschlands Ehre und Unabhängigkeit zu kämpfen. Ein Feind, den wir nicht verletzten, mißgönnt uns die Früchte unserer Siege, die Vollendung des großen nationalen Werkes in friedlicher Arbeit und Entwickelung. Verhöhnt und beleidigt in dem, was ihm am theuersten ist, strömt das ganze Volk — wir haben kein anderes Heer — zu den alt-

Digitized by Google

bewährten Waffen, um den eignen Heerd, um die Seinen zu schützen. Tausende von Frauen und Kindern sind auf längere Zeit ihrer Ernährer beraubt. Die Sorgen des Herzens, welche sie belasten, können wir nicht von ihnen nehmen. Wohl aber sind wir im Stande, sie vor äußerer Noth zu bewahren. Glänzend haben die Deutschen in allen Theilen der Welt ihre Vaterlandsliebe bewiesen, als sie angerufen wurden, dankbar die Leiden jenes Kampfes zu lindern, den wir vor Kurzem zu glücklichem Ende geführt. Wohlan denn! Möge wiederum freie Liebesthätigkeit Alle verelenden, um die Angehörigen Derer vor Entbehrung zu schützen, welche Gesundheit und Leben für uns hinzugeben bereit sind! Spenden wir schnell und reichlich, damit die Streiter für das heilige Recht unseres Landes mit dem tröstenden Gedanken in den Kampf ziehen, daß das Schicksal ihrer Lieben treuen Händen anvertraut ist. Den geschäftsführenden Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung fordere Ich auf, seine Thätigkeit diesem Werke zu widmen, Sammlungen von Liebesgaben zu veranstalten und deren Verwendung zu leiten.

Neues Palais, den 19. Juli 1870.

Gez. Victoria, Kronprinzessin.

An

den geschäftsführenden Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu Berlin.

Mit Freuden folgen wir dieser ehrenvollen Aufforderung. Einmüthig wie nie zuvor erhebt sich die deutsche Nation zur Abwehr der Schmach, die ihr zugedacht ist.

Im Begriffe, für ihr gutes Recht und ihre Selbstständigkeit mit dem Blute einzustehen, wird es auch an dem Gute der Nation nicht fehlen, um Denen gerecht zu werden, welche ihr Leben und die Existenz der Ihrigen zum Opfer zu bringen bereit sind.

Hochherzig hat das Vaterland, haben alle seine Söhne bis zu den fernsten Theilen der Welt die von uns vertretene Stiftung ausgestattet, um die Leiden des letzten Krieges zu lindern. Gegenwärtig bereits ist die Kunde von derselben thatkräftigen Opferfreudigkeit über den Ocean dem norddeutschen Parlamente zugegangen. Wir besitzen darin die Bürgschaft, daß alle Deutschen wiederum ihrer heiligen Pflicht gegen Die, welche in diesen Kampf ziehen, unvergessen sind.

In dieser Zuversicht wenden wir uns an alle deutschen Stämme und ihre Angehörigen mit der Bitte,

durch Beisteuern und Sammlungen

uns in den Stand zu setzen,

den zur Theilnahme an dem gegenwärtigen Kriege Berufenen, ihren Familien und Hinterbliebenen, welche durch den Krieg und seine Folgen in Bedürftigkeit gerathen,

Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Der unterzeichnete Ausschuß (zu Händen des Schatzmeister, Geheimen Commercien-Rath Krause) und alle seine Mitglieder nehmen die Spenden dankbar entgegen. Die Vorstände der Zweigvereine unserer Stiftung, sämmtliche deutschen Zeitungen, viele patriotische Männer und Frauen im In- und Auslande werden ebenfalls, wie wir überzeugt sind, gern die eingehenden Beiträge sammeln.

Die Verwaltung und Verwendung der Gaben erfolgt unabhängig von den für die Kämpfer d. d. Jahres 1866 bestimmten Mitteln der Victoria-National-Invaliden-Stiftung. Unsere Zweig-Vereine, und wo diese fehlen, andere Organe, werden uns zur Seite stehen, um den Bedarf überall in dem verbundenen Deutschland zu ermitteln und zu befriedigen, wo nicht für einzelne Orte oder Bezirke besondere Vereine bestehen, welche, ohne sich uns anzuschließen, dies selbstständig übernehmen.

Auf diese Weise wollen auch wir in treuer Gemeinschaft und Wirksamkeit, von der wir öffentlich Rechenschaft ablegen werden, unsere Kräfte dem Vaterlande darbieten.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung.

v. Stosch, Generalmajor (Vorsitzender). Dr. G. v. Bunsen. v. Dachröden, Schloßhauptmann. Delbrück, Kommerzienrath. Dr. Friedberg, Präsident. v. Gruner, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Unter-Staatssekretair z. D. von Kirchbach, Major a. D. und vortragender Rath im Kriegs-Ministerium. F. W. Krause, Geh. Kommerzienrath (Schatzmeister). Meyer-Magnus, Stadtrath (Stellvertreter des Vorsitzenden). v. Normann, Major und Königl. Kammerherr. v. Prittwitz und Gaffron, Generallieutenant und Gouverneur von Ulm. Twesten, Stadtgerichtsrath (Schriftführer). Dr. Virchow, Professor. Völcker, Generalmajor z. D. (Schriftführer). Vollgold, Kommerzienrath. Wulfsheim, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium des Innern (Schriftführer).

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 31. Donnerstag, den 4. August 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

25. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1870.

(Nr. 524.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Juli 1870.

(Nr. 525.) Ernennung des Kaufmanns Robert Prowse zum Konsul des Norddeutschen Bundes in St. Johns (New-Foundland).

(Nr. 526.) Ernennung an Stelle des verstorbenen Bundes-Konsuls W. A. Bach zu Ostende den Kaufmann Adolf Bach zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst, und den Kaufmann Julius Rautenstrauch zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Antwerpen.

(Nr. 527.) Ernennung des Kaufmanns Paul Eisenstuck zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Chinandega (Nicaragua).

(Nr. 528.) Ernennung des Kaufmanns A. Evers zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Hiogo (Japan).

(Nr. 529.) Ernennung des Kaufmanns J. Th. Jansen zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Chefoo (China), des Kaufmanns Knight zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Niutschwang (China) und des Kaufmanns Cäsar Krüger zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Swatow (China).

26. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1870.

(Nr 530.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16. Juli 1870.

27. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1870.

(Nr. 531.) Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 18. Juli 1870.

(Nr. 532.) Aufforderung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes an alle in dem französischen Heere dienenden Norddeutschen zur ungesäumten Rückkehr. Vom 19. Juli 1870.

28. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1870.

(Nr. 533.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870.

(Nr. 534.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870.

(Nr. 535.) Ertheilung des Exequatur als persischer Generalkonsul in Berlin an den Kaufmann Otto Ludwig Volckart.

29. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1870.

(Nr. 536.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung. Vom 21. Juli 1870.

(Nr. 537.) Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militärpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870.

(Nr. 538.) Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. S. 355). Vom 21. Juli 1870.

(Nr. 539.) Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

30. und 31. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1870.

(Nr. 540.) Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870.

(Nr. 541.) Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps. Vom 21. Juli 1870.

32. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1870.

(Nr. 542.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militär- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

32. Stück
ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1870.

(Nr. 7691.) Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870.

Digitized by Google

(Nr. 7692.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz. Vom 15. Januar 1855.

(Nr. 7693.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen. Vom 25. Juni 1870.

(Nr. 7694.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1870.

(Nr. 7695.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft „Vorwärts", Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

33. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1870.

(Nr. 7696.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, II. Emission. Vom 30. Mai 1870.

(Nr. 7697.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin.

(Nr. 7698.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

(Nr. 7699.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 7700.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe.

(Nr. 7701.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 800.) Beschreibung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4" 10½‴ breit und 3" 1‴ hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen

zu 25 Thlr. blau,
zu 10 Thlr. roth,
zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Feld, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.
Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt" mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirten Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(II. 8585. P.) Am 22. Juni cr. des Nachmittags gegen 2 Uhr brach in dem Distrikte Feyener-Seite, Jagen 20 c des Forstes Kobenbach, Oberförsterei Trier Feuer aus, bei dessen Löschung sich Wilhelmine Hintze, Tochter des Hegemeisters Hintze zu Forsthaus Kobenbach, durch Umsicht und große Thätigkeit lobenswerth auszeichnete, was wir hierdurch gern anerkennen.

Trier, den 24. Juli 1870.

Personal-Chronik.

(I. 3502. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Mathias Adams ist an die katholische Schule zu Möhn, im Landkreise Trier, commissarisch berufen worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 32. Donnerstag, den 11. August 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

33. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 5. August 1870.

(Nr. 543.) Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

(Nr. 544.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thlr. Vom 31. Juli 1870.

(Nr. 545.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) ist von dem Prändium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, dem im Königreich Bayern belegenen Hauptamte zu Lindau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Thormann, der den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten und Kempten mit dem Wohnsitz in Kempten als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuerinspektor Lehmann, unter Belassung in seiner Stellung zu diesen Hauptämtern und unter vorläufiger Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, als Vereinskontroleur beigeordnet worden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

34. und 35. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 2. August 1870.

(Nr. 7702.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 7703.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf.

(Nr. 7704.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr., behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

(Nr. 7705.) Konzessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870.

(Nr. 7706.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.

(Nr. 7707.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur preußisch-russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870.

(Nr. 7708.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Emission der ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

(Nr. 7709.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.

(Nr. 7710.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

36. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 4. August 1870.

(Nr. 7711.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam.

(Nr. 7712.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee des Landkreises Königsberg: 1) von Powunden über Carmiten, Bollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lisca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Schaaksvitten führende Kreisstraße.

(Nr. 7713.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Juli 1870.

(Nr. 7714.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter

Digitized by Google

Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig.

(Nr. 7715.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einrichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 801.) Mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Im Norddeutschen internen Verkehr brauchen die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe künftig mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu sein.

Auch soll es nicht als ein allgemeines und unbedingtes Erforderniß gelten, daß die Packete ohne Werthangabe mittelst Siegel oder Plomben zu verschließen sind. Von einem solchen Siegelverschluß kann vielmehr in allen denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Beispielsweise wird es genügen, wenn bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffes oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material derart hergestellt ist, daß dem Inhalte ohne Hinterlassung der Spur einer Verletzung der Verpackung nicht beigekommen werden kann. Auch bei anderen Packeten werden Siegelmarken in Anwendung kommen können, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, darf von dem Siegel- oder Plombenverschlusse nur dann abgesehen werden, wenn aus dem Mangel eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist und der Absender bezw. Einlieferer den Begleitbrief mit dem Vermerk „Auf meine Gefahr" versieht und diesen Vermerk unterschreibt.

Die vorstehenden Erleichterungen finden bei Packeten nach den Süddeutschen Staaten, nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und nach dem sonstigen Auslande vorläufig keine Anwendung.

Berlin, den 26. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 802.) Benutzung von Correspondenzkarten im Feldpostbriefe.

Für die Dauer der Mobilmachung werden im **Feldpost-Verkehr Correspondenzkarten frei von Norddeutschem Porto** befördert. Es sind zu dem Zwecke besondere **Feldpost-Correspondenzkarten** hergestellt worden, und zwar:

a) für Sendungen an die mobilen Militairs und Militairbeamten oder
b) für Sendungen von den mobilen Militairs und Militairbeamten.

Auf den Feldpost-Correspondenzkarten zu a. sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es **Behufs der pünktlichen Beförderung im Feldpostbetriebe** bedarf. Solche Feldpost-Correspondenzkarten sind bei sämmtlichen Norddeutschen Postanstalten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von 1/2 Groschen käuflich zu haben.

Die unter b. aufgeführten Feldpost-Correspondenzkarten sind ausschließlich für die Versendung von der mobilen Armee bestimmt. Dieselben werden den im Felde stehenden Truppen durch Vermittelung der betreffenden Militair-Behörden unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 803.) Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militairbeamten.

Um den zur Fahne einberufenen Truppen thunlichst die Gelegenheit zu geben, durch Zusendungen aus der Heimath ihre Ausrüstung für den Feldzug nach Wunsch vervollständigen zu lassen, hat die Postverwaltung während eines Zeitraums von 14 Tagen nach eingetretener Mobilmachung noch ununterbrochen, wenn auch in letzterer Zeit unter gewissen, unabweislich nothwendigen Beschränkungen, Privatpäckereien für die Truppen annehmen und befördern lassen.

Durch die unterm 24. Juli erlassene Bekanntmachung ist jedoch zugleich darauf hingewiesen worden, wie jene als Ausnahme von den Bestimmungen der allgemeinen Feldpostdienstordnung nachgegebene Vergünstigung mit dem 1. August aufhören müsse, weil die mobilen Feld-Postanstalten auf die Beförderung von Privat-Päckereien nicht berechnet sind, und weil bei größeren Marschbewegungen der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen und für die Armee selbst nur lästig sein würde; überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen, der Geldbriefe und sonstigen Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packtransporte beeinträchtigt werden würde. Mit Bezug hierauf wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß **vom 1. August ab eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres nicht mehr** statt

Digitized by Google

finden kann, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheil mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Sobald die Umstände es späterhin irgend gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf bedacht nehmen, Privat-Packete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen, und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegenzuführen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 818.) Durch den am 25. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Euler ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Weierbach in der Kreissynode St. Wendel zur Erledigung gekommen und soll dieselbe demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende d. Mts. entgegennehmen.

Coblenz, den 2. August 1870.

Königliches Consistorium, gez. Eberts.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 3734. a. 5.) Durch den Tod des Lehrers Barth zu Wiebelskirchen ist die 5. evangelische Lehrerstelle daselbst erledigt. Einkommen 200 Thlr. Bewerbungen werden bis zum 15. September erwartet.

Trier, den 2. August 1870.

(I. 3507. a. 5.) Durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. Juni c. No. 3876 ist die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Saarburg dem Dr. Hecking daselbst verliehen worden.

Trier, den 30. Juli 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(I. 928. a. 1.) Darlehnsgeschäfte der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse betreffend.

Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse wird es sich angelegen sein lassen, den Gesuchen der Kreise und Gemeinden um Gewährung von Darlehen zur Beitreitung der Kosten der Kriegsleistungen möglichst zu entsprechen. Da sie indeß die Mittel hierzu selbst nur durch Darlehnsaufnahmen gegen Verpfändung ihrer Werthpapiere und zu hohen Zinsen gewinnen kann, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz durch Erlaß vom 31. v. Mts. genehmigt, daß die Provinzial-Hülfskasse unter den jetzigen Verhältnissen für die zu gewährenden neuen Darlehen bis auf Weiteres Zinsen zu den für den Lombard- und Wechselverkehr in der Stadt Cöln jeweilig bestehenden Sätzen erhebe.

Die Rückzahlung solcher Darlehen muß in der Regel binnen Jahresfrist nach geschlossenem Frieden geschehen.

Darlehen zu anderen, als den oben bezeichneten Zwecken können für jetzt nicht gewährt werden.

Cöln, den 1. August 1870.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse,

Lettow.

(No. 813.) Von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes sind mir die Todtenscheine nachbenannter, im Auslande verstorbener diesseitiger Unterthanen zugegangen:

1) des Nikolaus Guisbach,
2) der Katharina Stecher,
3) des Theodor Steffes,
4) „ Peter Schönhoffer,
5) „ Mathias Mattes,
6) „ Peter Klein,
7) „ Johann Kleiniger,
8) der Katharina Aubel,
9) des Christoph Beneke,
10) der Angela Dernst,
11) „ Maria Chave,
12) „ Franziska Simar, Wwe. Schedel, sämmtlich aus Trier,
14) des Peter Neisens aus Wadern,
15) der Katharina Lukas,
16) des Jakob Stolz, beide aus Freudenburg,
17) „ Nikolaus Herrig aus Speicher,
18) der Margaretha Kaiser,
19) „ Katharina Philipps, beide aus Saarburg,
20) des Stephan Emmel aus Kirf,
21) des Peter Marx aus Besch,
22) der Magdalena Klemang, Ehefrau Leblanc, aus Ober-Perl,
23) der Maria Kelsen, Ehefrau Niederkohm aus Besch,
24) des Peter Kieren aus Graach,
25) „ Jakob Hagen aus Hetzerath,
26) „ Wilhelm Weismüller aus Bruchweiler,
27) der Katharina Neussus, Ehefrau Klein aus Keuchingen,
28) der Katharina Schoenhofen, Wittwe Pichan aus Eisenach,
29) des Johann Adam aus Sinz,
30) „ Beer Braq aus Merzig,
31) „ Andreas Dondringer aus Igel.

Ich habe diese Todtenscheine Behufs Eintragung in die Sterberegister an die betreffenden Civilstands-Beamten gelangen lassen.

Gleichzeitig habe ich auch die Todtenscheine mehrerer Personen erhalten, welche ebenfalls dem hiesigen Landgerichts-Bezirke angehört haben sollen, deren Heimaths-Orte indeß nicht ermittelt werden konnten, und zwar:

1) des Christoph Schons,
2) „ Peter Bayer,
3) „ Alexander Stubler und
4) „ Heinrich Friedrich.

Ich ersuche daher die etwaigen Verwandten, sich Behufs Empfangnahme der Todtenscheine auf meinem Parquet zu melden, bez. mir Behufs Veranlassung der

Digitized by Google

Eintragung derselben in die betreffenden Civilstands-Register über die Herkunft der Verstorbenen nähere Auskunft zu ertheilen.

Trier, den 6. August 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(II. 8445. O.) Der forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich Schmidt ist zum Königlichen Förster für den Schutzbezirk Morbach, Reviers Morbach, definitiv ernannt worden.

(II. 7838. F.) Der forstversorgungsberechtigte Jäger Johann Baptist Kleber ist zum Königlichen Förster für den Schutzbezirk Reinsfeld, Reviers Osburg, definitiv ernannt worden.

(I. 3735. S. 5.) Der katholische Lehrer Nikolaus Arenz zu Baumholder, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3645. S. 5.) Der Pfarrer Herr Jacoby zu Nalbach ist zum Schulinspector des Beringes Nalbach berufen worden.

(I. 3660. S. 5.) Der katholische Lehrer Karl Kettenhofen zu Menningen, Kreises Merzig, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3703. S. 5.) Die katholische Lehrerin Maria Ketterlé zu Alsfassen, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3494. S. 5.) Die evangelische Lehrerin Louise Meise zu Ottweiler ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3707. S. 5.) Der Pfarrer Herr Rectenwald zu Reil ist zum Schulinspector des Beringes Bengel berufen worden.

(I. 3493. S. 5.) Der evangelische Lehrer Karl Sammler zu Ottweiler, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3534. S. 5.) Der katholische Lehrer Jakob Schaadt zu Oberreidenbach, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 297.) Dem Ingenieur Thomas Brown in London ist unter dem 26. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 298.) Den C. W. und W. W. Marsh und Julian Kune hierselbst ist unter dem 27. Juli 1870 ein Patent

auf eine Ablegevorrichtung an Getreide-Mähmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 299.) Dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin ist unter dem 22. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 816.) Den Fabrikanten Pfaff & Clacius zu Hannover ist unter dem 23. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und als neu und eigenthümlich erkannte Strickmaschine

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 817.) Dem Uhrmacher Benedict Hauck zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 1. August 1870 ein Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Fraise zum Schneiden von Radzähnen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 33. Donnerstag, den 18. August 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

34. Stück,

aufgegeben zu Berlin den 9. August 1870.

(Nr. 546.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870.

(Nr. 547.) Ernennung des Kaufmanns Louis Heldbeck zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Lagos.

(Nr. 548.) Ernennung des Kaufmanns P. Olsson zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Helsingborg.

(Nr. 549.) Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Venezuela, mit der Residenz in Hamburg, an den Herrn H. R. Jany.

(Nr. 550.) Dem Freiherrn Alphons von Rothschild in Paris ist auf sein Ansuchen die Entlassung von dem Posten eines General-Konsuls des Norddeutschen Bundes daselbst ertheilt worden.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 827.) Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staats-Anzeiger" und das „Militair-Wochenblatt" veröffentlicht werden.

2) Den Königlichen Landräthen (resp. Amts-Hauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Büreaus und in allen Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Ortspolizei-Behörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.

3) In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlustlisten alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redaktionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.

4) Um allen denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufenden Bezug eines Exemplars derselben, zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Post-Anstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschreitende Betrag zurückgezahlt werden.

Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern, Gr. zu Eulenburg.

Die Briefbeförderung betreffend.

(No. 828.) Dem General-Postamte gehen noch unaufhörlich Beschwerden wegen Correspondenzverzögerungen zu. Die Einzelbeantwortung wird bei der ohnehin auf das Aeußerste in Anspruch genommenen Zeit und Arbeitskraft zur Unmöglichkeit. Es wird daher hiermit wiederholt darauf gegeben, daß die Ursache jener Verzögerungen in der zeitweise totalen Störung der Eisenbahnverbindungen, Folge der Militärtransporte, liegt. Alle sich darbietenden Transportmittel: die Militärzüge, die Anfzüge, Kohlenzüge, selbst einzelne Locomotiven und Draisinen werden von der Postverwaltung, wo es irgend angeht, zur Briefbeförderung benutzt; in vielen Gegenden des Staats sind auf den alten, seit dem Bau der Eisenbahnen von der Post verlassenen Landstraßen, für diese Zwischenzeit wieder gewöhnliche Posten eingerichtet worden, so weit der in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes und die Möglichkeit des Umstürzes im gesammten Beförderungswesen es irgend ermöglichten. Daß alle diese Mittel die Schnell- und Courierzüge auf die großen Entfernungen, um welche es sich bei dem jetzigen Kriege handelt, nicht ersetzen können, liegt auf der Hand. Außerdem macht das General-Postamt — was speciell die Beschwerden über verspätetes Eintreffen der Briefe von der Armee betrifft — darauf aufmerksam, daß, wie dies öfter im Kriege geschieht, auf militärischen Befehl die Absendung aller Correspondenzen aus dem Bereich der operirenden Armee mit voller Absicht bisweilen um einige Tage verzögert wird.

Es bedarf gewiß nur dieser Hindeutungen, um das betheiligte Publicum zu veranlassen, die für den Einzelnen mitunter gewiß recht bittere Folgen der Correspondenzverzögerungen mit der patriotischen Hingebung zu ertragen, von welcher alle Bürger des Vaterlandes

Digitized by Google

in der großen Zeit erfüllt sind, die zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat.

Berlin, den 10. August 1870.

General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(II. 10904.) Da in Folge des Krieges mit Frankreich die im Artikel 26 des mit diesem Staate geschlossenen Handelsvertrages vom 2. August 1862 (Gesetz-Sammlung pro 1865 S. 333) den französischen Fabrikanten und Kaufleuten sowie ihren reisenden Dienern eingeräumte Freiheit von Gewerbesteuer fortgefallen ist, so werden die für das laufende Jahr bereits ausgehändigten derartigen Gewerbescheine hiermit für ungültig erklärt.

Trier, den 14. August 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 832.) Das Studienjahr 1870/71 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. Oktober a. c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 17. Oktober a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer-Ober-Bau-Rath,
Grund.

(No. 840.) Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;

2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;

3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,

für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B,

für das in England negocirte Anlehen von 1. Juli 1852,

für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und

für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;

4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;

5) für die mit 2½ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;

7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

8) für das 4½-percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;

9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Bretstel m. p.

(No. 831.) Betrifft die Rechtssachen der in der Vertheidigung des Vaterlandes begriffenen und aller anderer Personen, welche im Dienste der Armee und der Marine abwesend sind.

Durch Beschluß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 5. August 1870 ist, auf Grund des Gesetzes vom 27. Oktober 1796 zum Zwecke der Wahrnehmung der Rechte derjenigen dem Landgerichtsbezirke Trier angehörenden Personen, welche in der Vertheidigung des Vaterlandes begriffen oder sonst im Dienste des Heeres und der Marine abwesend sind, ein aus den Herren Advokat-Anwälten Schönbrod und Wenzel, und dem Herrn Advokaten Gall dahier bestehender Rechtsbeistands-Rath gebildet worden, welcher unentgeltlich den gedachten Personen in ihren Rechts-Angelegenheiten Rath zu ertheilen und sie in ihren Rechtsstreitigkeiten bei den Civilgerichten auf ihren oder ihrer Bevollmächtigten Antrag zu vertheidigen hat.

Trier, den 9. August 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 34. Donnerstag, den 25. August 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

37. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 9. August 1870.

(Nr. 7716.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 834.) Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 13. Juli d. J. über die Abwesenheit des Tischlergesellen Wilhem Deutsch, zuletzt in Elberfeld wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 14. August 1870.

Der General-Prokurator.

(No. 838.) Der Postanweisungsverkehr von und nach den Postanstalten
in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen
und Starkenburg, sowie
in dem Ober-Postdirektionsbezirk Trier
ist wieder in dem früheren Umfange, nach Maßgabe des § 17 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, zulässig.

Berlin, den 12. August 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 843.) Fahrpostverkehr mit der Bayerischen Pfalz.

Der zeitweise eingestellt gewesene Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz ist wieder hergestellt. Es können demnach Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten wieder unbeschränkt angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 851.) Die Postsendungen an Soldaten der Landwehr-Infanterie betreffend.

Bei den Landwehr-Infanterie-Regimentern führt in der Regel jedes Bataillon für sich die Compagnienummern 1—4, während bei den Linien-Infanterie-Regimentern die Bataillone (das Ersatzbataillon ausgenommen) in fortlaufender Reihenfolge die Compagnienummern 1—12 führen. Mit Rücksicht hierauf ist zwar bei Adressirung von Sendungen an Soldaten der Linien-Infanterie die bloße Angabe der Compagnienummer hinreichend, um auch das Bataillon aufzufinden, bei welchem der Adressat sich befindet; bei Sendungen an Landwehr-Infanterie-Truppen jedoch ist außer der Bezeichnung der Compagnie auch die Angabe der Bataillonsnummer unerläßlich. Im Interesse des betheiligten Publicums wird auf diesen Umstand hiermit aufmerksam gemacht.

Auch wird besonders darauf hingewiesen, daß der Vordruck auf den bei den Postanstalten ꝛc. verkäuflichen Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts für die Bezeichnung des Bataillons nicht mit berechnet worden ist, damit die Adressen durch eine Rubrik, welche bei dem größten Theile der Sendungen an die mobile Armee entbehrlich wird, nicht an Uebersichtlichkeit verlieren. Bei Benutzung dieser Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts zur Correspondenz mit Soldaten der Landwehr-Infanterie ist daher um so genauer darauf zu achten, daß die Angabe der Bataillonsnummer niemals fehle.

Berlin, den 21. August 1870.

General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 839.) Nach Vorschrift des § 13 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. Js. machen wir bekannt, daß die Darlehns-Kasse in Cöln Königsstraße ohne Nummer (am Marienplatz) am 17 d. Mts. eröffnet werden wird.

Bundesbevollmächtigter derselben ist der Königliche Regierungs-Rath Westermann, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Königliche Bank-Rendant Eckardt.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

Fonds-Makler Scheibler,
Fabrikant August Rogge,
Kaufmann August Heuser,
" Eduard Elven,
" Franz Clor,
" Gustav Luchtenberg,
" Wilhelm Schmitz,
" Florenz Kisker und
" W. Leyendecker,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehns-Kasse begleiten werden.

Alle Ausfertigungen der Darlehns-Kasse müssen von dem Bundes-Bevollmächtigten vollzogen sein.

Berlin, den 14. August 1870.

Die Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen des Norddeutschen Bundes.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorstand der Darlehns-Kasse täglich mit Ausnahme

Digitized by Google

der Sonn- und Festtage von 11—12 Uhr Vormittags im Geschäfts-Lokale Königsstraße (am Marienplatz) versammelt sein wird und denselben in dieser Stunde Anträge auf Bewilligung von Darlehnen überreicht werden können.

Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, und sind denselben außer einem Special-Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes, oder Gewichts und des Preises, die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlagescheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beizufügen.

Cöln, den 15. August 1870.

Der Bundes-Bevollmächtigte der Darlehns-Kasse des Norddeutschen Bundes,

gez. Westermann, Regierungs Rath.

(No. 810.) Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 15. v. Mts. III. 11960 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath des Zollvereins beschlossen hat, außer den bereits bisher zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner ermächtigten Aemtern neben den Zoll- resp. Steuerstellen zu Glogau, Halle, Nordhausen, Salzwedel, Münden, Minden, Plotho, Cassel, Schweinfurt, Regensburg, Bayreuth, Stuttgart, Heilbronn und Bodenbach auch dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Aachen die Befugniß zu derartigen Abfertigungen beizulegen. Letzteres ist mit Musterstypen von österreichischem Rübenrohzucker ausgestattet.

Cöln, den 14. August 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(No. 837.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 25. Juli d. J. ist die Susanna Ritschdorf, Wittwe des verlebten Post-Conducteurs Eduard Robert Teuweiler, ohne Gewerbe zu Trier, als Verschwenderin erklärt und derselben die Ausübung der im Art. 513 des B.-G.-B. erwähnten Rechtshandlungen ohne Zuziehung des ihr als Curator zugeordneten Buchbindermeisters Theobald Moritz in Trier untersagt worden.

Trier, den 16. August 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 3781. s. 5.) Die Schulamtsbewerberin Barbara Becking ist an die neu gegründete katholische Mädchenschule zu Quirscheid, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 3807. s. 5.) Der Schulamtsverwalter Denis zu Naurath, im Kreise Trier, ist an die katholische Schule zu Rapprath, im Kreise Berncastel, versetzt worden.

(I. 3811. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Philipp Heydt ist an die evangelische Schule zu Börsink, im Landkreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 3845. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Rudolph Schuch ist an die 5. Lehrerstelle zu Wiebelskirchen, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 3809. s. 5.) Die katholische Lehrerin Susanna Streit zu Hundheim, Kreises Bernkastel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3799. s. 5.) Der katholische Lehrer Wilhelm Weber zu Wenigerath, Kreises Berncastel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 830.) Dem Eduard Hoyer in Berlin ist unter dem 4. August 1870 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsventil für Dampfkessel, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 825.) Dem William Henry Barter zu Brixton Hill in der Grafschaft Surrey (England) ist unter dem 4. August d. J. ein Patent

auf eine selbstthätige Getreidewaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 833.) Dem Königlich sächsischen Bergrath und Professor Theodor Scheerer zu Freiberg in Sachsen ist unter dem 8. August 1870 ein Patent

auf ein Präparat zur Entphosphorung des Roheisens in Puddelöfen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 843.) Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin und dem Stadt-Bau-Rath Licht zu Danzig unter dem 27. Mai 1858 für den damaligen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf

einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betrieb beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

sowie das denselben Personen unter dem 22. Mai 1860 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ertheilte Patent auf

einen neu konstruirten ringförmigen Brennofen mit immerwährendem Betrieb,

sind aufgehoben.

(No. 848.) Das den Herren Eugen Langen und Nikolaus August Otto zu Cöln

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine

unter dem 21. April 1866 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 21. April 1874, verlängert worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 34 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Dienstag den 30. August 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 852) Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege hat seinen bisherigen Stellvertreter bei der Centralstelle des Königlichen Kommissariats zu Berlin, Grafen Maltzan, auf den Kriegsschauplatz berufen und gleichzeitig die gedachte Stellvertretung dem Herzog von Ujest, Fürsten zu Hohenlohe, übertragen.

Vorstehendes wird unter Bezug auf die kriegsministeriellen Erlasse vom 22. Juli und 13. August c. zur Nachachtung für sämmtliche Königliche Behörden und die bei der freiwilligen Krankenpflege sich betheiligenden Vereine resp. Privatpersonen bekannt gemacht.

Berlin, den 19. August 1870.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Klotz.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 869.) Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem in der bayerischen Pfalz, in dem südlichen Theile unseres Bezirks und in dem benachbarten Coblenzer Regierungsbezirke Fälle der Rinderpest vorgekommen sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundes-Ges.-Bl. p. 105) und der dazu erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Ges.-Bl. p. 150) was folgt:

1. Es ist verboten, folgende Gegenstände über die pfalzbayerische Gränze in unseren Regierungsbezirk einzuführen:
   alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),
   alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),
   Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,
   unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,
   gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel.
   (§ 6 al. 1 der Instruktion vom 7. April 1869.)
   Die über die Gränze führenden Wege sind durch zuverlässige Personen zu bewachen. Die Landräthe haben die desfallsigen Anordnungen sofort zu treffen.
2. Die Einrichtung von Desinfectionsanstalten für solche Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, bleibt vorbehalten. (§ 6 al. 2 a. a. O.)
3. In dem südlichen Theile unseres Bezirks, welcher im Norden resp. Nordwesten durch die Mosel begränzt wird, ist die Abhaltung von Viehmärkten untersagt. Desgleichen ist daselbst untersagt der Handel mit Rindvieh, Schaafen und Schweinen und der Transport dieser Viehgattungen, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Für die Ausstellung der letzteren gelten folgende Vorschriften:
   a. Nur die Bürgermeister sind befugt, solche Erlaubnißscheine auszustellen, und zwar nur dann, wenn der zu transportirende Gegenstand aus einem Orte stammt, in dessen dreiviertelmeiligem Umkreise weder ein constatirter Fall der Rinderpest noch ein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, und durch dessen dreiviertelmeiligen Umkreis auf dem Landwege keine Rindviehheerde passirt ist, in welcher später oder früher verdächtige Krankheitserscheinungen vorgekommen sind.
   b. Erlaubnißscheine zum Transport von Rindvieh, Schaafen und Schweinen dürfen außerdem nur dann ausgestellt werden, wenn das Vieh zum Zwecke des sofortigen Schlachtens von einem Orte zum andern transportirt werden soll.
   c. Der Erlaubnißschein ist nur für die darin bezeichnete Person gültig und muß außer der genauen Bezeichnung der Viehstücke den Weg, auf welchem und die Zeit, in welcher der Transport zu geschehen hat, enthalten. Wo möglich ist die Eisenbahn zu benutzen. Kann ein vollkommen verdachtfreier Weg nicht gewählt werden, so ist der Erlaubnißschein zu versagen.
   Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden, oder in deren Ermanglung sachkundiger Organe der Polizeibehörden getauft und geschlachtet werden. (§§ 7 und 17 a. a. O.)
4. Die vorstehenden unter No. 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden vorläufig keine Anwendung auf solche Transporte, welche unter besonderen Vorsichtsmaßregeln von einer Militärbehörde angeordnet sind.
5. In dem unter Nr. 3 bezeichneten südlichen Theile unseres Bezirks ist in jedem Orte durch den Bürgermeister ein Vieh-Revisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem

Digitized by Google

Viehstande speciell verzeichnen muß. Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von dem Bürgermeister zu revidiren. Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist dem Ortsvorsteher und durch diesen dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen.

6. Auf Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen findet der § 307 des Strafgesetzbuches Anwendung, lautend:

   Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

   Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

7. Die Viehbesitzer werden auf die nachstehend abgedruckten §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ganz besonders aufmerksam gemacht.

   § 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unpartheiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

   Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintritt über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

   § 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

8. Die Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß alle Viehbesitzer von vorstehenden Anordnungen Kenntniß erhalten.

Trier, den 30. August 1870.

Druck und Papier der M. Leiſten|ſchneiderſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 35. Donnerstag, den 1. September 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 866.) An das Publicum.

Bei keiner anderen Armee waltet in gleichem Grade wie bei unserem Heere, dem Volk in Waffen, das berechtigte Bedürfniß ob, in engem geistigen Zusammenhange mit der Heimath zu verbleiben — vollends wenn der rasche Siegesflug die Banner weit über die vaterländischen Grenzen in das Herz des Feindeslandes führt. Der ungehemmte Fluß der Nachrichten von der Armee zur Heimath und umgekehrt verstärkt die Lebensströmung, welche Beide verbindet: er verschafft den Zurückgebliebenen Trost und Beruhigung, in jedem Fall Befreiung von quälender Ungewißheit; er bringt unseren in furchtbaren Schlachten vorschreitenden Brüdern Kunde von der begeisterten Theilnahme, die ihren Thaten aus allen deutschen Gauen entgegentönt; er gewährt ihnen unter gewaltigen Anstrengungen und Gefahren die Erquickung des geistigen und Herzensverkehrs mit den Lieben am heimischen Heerd; er befliegelt die ergreifende Gewalt des entflammten Nationalgeistes; und er stählt die aus dem Zusammenhang mit dem Vaterlande hervorgehende sittliche Kraft, welche einen so wesentlichen Theil der Stärke und Ueberlegenheit Deutscher Heere ausmacht.

Es ist daher in mehr als einer Beziehung sicherlich von großer Wichtigkeit, daß der briefliche Verkehr zwischen der Heimath und den im Felde operirenden Armeen in thunlichst vollkommener Weise geregelt sei. Niemand kann sich dessen in höherem Maße bewußt sein, als die Postverwaltung selber, und sie setzt die umfassendsten Mittel in Thätigkeit, wendet die äußersten Anstrengungen an, um jenes Ziel zu erreichen.

Die dem General-Postamte fortgesetzt zugehenden Anfragen, und auch Klagen, über Verspätungen von Feldpostbriefen beruhen hauptsächlich auf zwei Ursachen: einmal, daß ein Theil des Publicums — durch die sonstige Schnelle und Regelmäßigkeit des Postverkehrs, sowie durch die Telegramme verwöhnt — nicht im Stande oder auch nicht geneigt zu sein scheint, den völlig veränderten Verhältnissen der Kriegslage, welche gerade die Verkehrsanstalten mit ehernen Schlägen trifft, Rechnung zu tragen; und sodann, daß bei der Mehrzahl eine richtige Vorstellung von den bei dem Postdienste der Armee obwaltenden besonderen Umständen nicht vorhanden ist, auch wohl nicht sein kann.

Aus diesem Grunde glaubt das General-Postamt, welches jede einzelne Anfrage nach einem verspäteten Briefe zu beantworten nicht im Stande ist, den Weg betreten zu sollen, dem Publicum die in Betracht kommenden Verhältnisse und die getroffenen Einrichtungen in Kürze öffentlich darzulegen. Dasselbe wird dabei lediglich von dem Gedanken geleitet, daß diese Darstellung, wenn die Betheiligten Zeit finden, sie durchzusehen, vielleicht dazu beitragen wird, die Beunruhigungen und unbegründeten Besorgnisse zu zerstreuen, welche durch die — unvermeidlichen — Briefverspätungen bei der allerdings sehr erklärlichen Erregung der Gemüther in der jetzigen Zeit hervorgerufen werden.

Die Grundlage für die Organisation des Feldpostdienstes bilden die mobilen Feldpostanstalten. Bei jedem der dreizehn Armee-Corps bestehen: ein Feldpostamt und vier Feldpost-Expeditionen: das Feldpostamt für das General-Commando nebst dem Stabe und den Administrations-Branchen; zwei Feldpost-Expeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen; und eine Feldpost-Expedition für die Reserve (Cavallerie und Artillerie). Beim XI. Armee-Corps ist für die Großherzoglich Hessische (25.) Division außerdem eine besondere Feldpost-Expedition formirt. Ferner sind für das große Hauptquartier Sr. Majestät des Königs, für die Obercommando's der operirenden drei Armeen, für die sechs Cavallerie-Divisionen und für die vier Landwehr-Divisionen noch besondere Feldpostanstalten errichtet. Die sämmtlichen mobilen Feldpostanstalten, 71 an der Zahl, mit einem Personal von ca. 1000 Köpfen und vielen hundert Pferden und Wagen marschiren stets bei dem Stabe ihrer Division ꝛc. mit, und haben den Postverkehr für die ihnen zugewiesenen Truppentheile und Administrations-Branchen wahrzunehmen. Dies geschieht in der Weise, daß die mobilen Feldpostanstalten die nach der Heimath gerichteten Briefe von den Truppen entgegennehmen und zur Absendung bringen; die zur Armee gelangende Correspondenz aber nach Bataillonen, bezw. Compagnien, Schwadronen, Batterien u. s. w. sortiren und zur Abholung bereitstellen, welche durch Ordonnanzen erfolgen muß.

Zur Verbindung der in Feindesland stehenden Feldpostanstalten mit der Heimath dienen die Etappen-Postbehörden. Für jede der drei Armeen ist ein Etappen-Postdirektor mit zwei Etappen-Postinspectoren in Wirksamkeit. Sie sind den General-Etappen-Inspectionen zugewiesen, welche letztere wiederum die Aufgabe haben, die gesammte Verbindung einer operiren-

Digitized by Google

den Armee mit der Operationsbasis und dem betreffenden Staatsgebiete zu sichern. Soweit Eisenbahnen im Betriebe sind, sollen dieselben durch die Etappen-Behörden auch für die Postbeförderung nutzbar gemacht werden; auf den Landstraßen werden an geeigneten Punkten Feldpoststationen (Relais) errichtet, damit dort die Weiterspedirung der Briefsäcke 2c. erfolge; die dazu erforderlichen Transportmittel sind von der Militair-Etappen-Behörde zu beschaffen.

Aus dem Gesagten erhellt bereits, daß die Leitung der Feldpostbriefe von der heimathlichen Aufgabe-Postanstalt aus eine eine wesentlich andere sein muß, wie bei den gewöhnlichen Postsendungen. Der auf den Briefadressen angegebene Bestimmungsort kann bei Briefen an die mobilen Feldtruppen für die Spedirung nicht mals maßgebend sein: denn wenn der Brief nach demjenigen Orte gerichtet wird, von wo aus ein Soldat seine Nachrichten in die Heimath zuletzt abgesendet hat — z. B. Kaiserslautern —, so wird unter jetzigen Umständen der Adressat bereits weit nach Frankreich vorgerückt sein, wenn jener Brief in Kaiserslautern eingeht und die Postanstalt an letzterem Orte würde, weil sie die Marschroute jedes einzelnen Truppentheils unmöglich wissen kann, außer Stande sein, die Nachsendung des Briefes zu bewirken.

Die einzige Möglichkeit, die Briefe an marschirende Truppen richtig zu leiten, besteht darin: daß die Sachen für alle in einem bestimmten Divisions 2c. -Verbande stehenden Truppen der dieser Division zugetheilten Feldpostanstalt zugeführt werden. Hierzu gehört aber unbedingt, daß die Postverwaltung zuverlässige Nachricht darüber erhält, welchem tactischen Verbande jeder einzelne Truppentheil im gesammten Norddeutschen Bundesheere einverleibt ist, und welche Veränderungen hierin eintreten. Auf Grund dieses, nur mit großer Mühe und anfänglich wegen der successiven Formirung der mobilen Truppenkörper doch nur unvollständig zu beschaffenden Materials wird alsdann von dem General-Postamte eine numerologisch geordnete Zusammenstellung aller Stäbe, Regimenter, Abtheilungen, Colonnen und Administrations-Branchen mit Angabe der zugehörigen Feldpostanstalt — eine sogenannte Feldpost-Uebersicht — angefertigt und denjenigen Stellen überwiesen, welche im Inlande die Bearbeitung der nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen zu besorgen haben. Da nämlich nicht alle 4600 Norddeutsche Postanstalten mit den mobilen Feldpostanstalten in directen Kartenschluß, d. h. in unmittelbaren Austausch von Briefpacketen und Briefbeuteln, treten können, und da auch die in der Feldpost-Uebersicht enthaltenen Angaben geheim zu halten sind, mithin nur wenigen Beamten zugänglich sein dürfen: so sind an einigen, ihrer Lage nach dazu geeigneten Orten, zur Zeit in Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und Saarbrücken, große Depots — Postsammelstellen — eingerichtet worden, an welche die nach der mobilen Armee bestimmten Sendungen zuerst gelangen, um dort nach den Divisionen (die Geldbriefe gleich nach den einzelnen Compagnien u. s. w.) sortirt, in die Karten eingetragen, verpackt und weitergesandt zu werden.

Der Betrieb bezüglich der zur Armee gehenden Sendungen besteht also darin: daß dieselben von der Einlieferungs-Postanstalt an die am schnellsten erreichbare Sammelstelle, und sodann von der Sammelstelle im geschlossenen Beutel durch Vermittelung der Etappen-Postbehörden an die mobile Feldpostanstalt übersendet, demnächst aber bei dieser letzteren zur Ausgabe gebracht werden.

In der Richtung von der Armee nach der Heimath bedarf es der Mitwirkung der Sammelstellen überhaupt nicht, und nur in dem Falle, wenn eine Feldpostanstalt wegen anhaltender Märsche oder wegen plötzlicher Einlieferung sehr großer Massen von Briefen und Correspondenzkarten — wie solche unmittelbar nach einem Gefechte stattzufinden pflegt — außer Stande ist, die Briefe 2c. vor der Absendung nach Eisenbahncoursen bezw. nach Provinzen zu sondern, werden die Correspondenzen zum Zweck der Vorsortirung zuerst auf eine größere Postanstalt geleitet, um von dort aus demnächst gleich den gewöhnlichen Postsendungen nach dem Bestimmungsorte gesendet zu werden.

Dieses ist in allgemeinen Umrissen die Organisation des Betriebes. Einfacher kann sie kaum angelegt werden. In einem complicirten Postmechanismus beruhen daher die Ursachen der Verzögerungen nicht.

Man ist daran gewöhnt, die Berliner Abendzeitungen am andern Vormittag in Cöln zu lesen und einen um 5 Uhr Nachmittags in Königsberg i. Pr. zur Post gelieferten Brief am folgenden Morgen in Berlin in Empfang zu nehmen; die Entfernung von mehr als 80 Meilen wird also zu Friedenszeiten in einer Nacht, fast unmerklich, durch die Eisenbahn-Courierzüge überwunden. Nun tritt, wie es vom 23. Juli ab geschehen, jählings eine vollständige Hemmung nicht nur der Courier- und Schnellzüge, sondern überhaupt aller gewöhnlichen Züge auf den großen Eisenbahnlinien ein, und fortan giebt es bei denselben für die Dauer einiger Wochen nur noch Truppen-, Proviant- und Kriegsbedarf-Transporte. Auch diese werden zwar von der Post benutzt; ebenso die Avisos und Kohlenzüge; ferner die leer zurückgehenden Wagenzüge; sogar einzelne Locomotiven und Draisinen; wo Alles nicht ausreicht, werden auf den alten, mit Gras bewachsenen Landstraßen wieder Pferdeposten hergestellt, so weit der durch den Krieg in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes es gestattet. Alle diese Mittel können natürlich bei den großen Entfernungen, welche im gegenwärtigen Kriege in Betracht kommen, die Schnell- und Courierzüge nur sehr unvollkommen ersetzen. Der aus dem großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs mit Depeschen abgefertigte Staats-Courier hat z. B. zur Reise von Mainz bis Berlin (84 Meilen) **drei volle Tage** — auf der Strecke Halle-Berlin allein 15 Stunden Zeit — gebraucht. Und jetzt han-

Digitized by Google

delt es sich um Beförderungen bis weit nach Frankreich hinein!

Der Mangel einer durchgehenden, beschleunigten Eisenbahnverbindung hat auf den westlichen Linien bis in die neueste Zeit bestanden und die Wiedereinführung der gewöhnlichen Fahrpläne muß auch gegenwärtig auf mehreren Routen noch ausgesetzt bleiben, weil die Bahnverwaltungen dringenderen, unabweislichen Bedürfnissen zu militairischen Zwecken — Verwundeten-Züge, Proviant-, Munitions-, Gefangenen-Transporte, Truppen-Nachschübe, Belagerungs-parks — Genüge zu leisten haben.

Auf den südlicheren Routen liegen die Verhältnisse nicht anders. Die Eisenbahn Bingerbrück-Saarbrücken ist zur Zeit für Postbeförderungen nicht benutzbar: — es ist der Fall vorgekommen, daß zur Eisenbahnfahrt zwischen Bingerbrück und Creuznach sieben Stunden, sonst 19 Minuten, gebraucht worden sind. Es sind daher auf dem 15 Meilen langen Landwege von Coblenz nach Trier sofort Pferdeposten eingerichtet worden. In der Bayerischen Pfalz sind die Eisenbahnbetriebsstörungen mitunter so erheblich gewesen, daß die 5 Meilen lange Tour von Landau nach Soultz einen Zeitaufwand von 48 Stunden erfordert hat; und auf Französischem Gebiete endlich hat bis zum heutigen Tage die Wiederherstellung regelmäßiger Bahnverbindungen sich noch nicht bewirken lassen. Die Eisenbahnverwaltungen trifft hierbei keinesweges irgend eine Verschuldung. Ihre außergewöhnlichen Leistungen für die Beschleunigung der Truppentransporte, auf welche es bei dem anfangs so bedrohlichen räuberischen Ueberfall der Franzosen doch hauptsächlich ankam, sind allgemein anerkannt. Jedenfalls aber ist die Feldpost unter solchen Umständen auf die gewöhnlichen Landtransportmittel angewiesen. Im besetzten Französischen Gebiete sind von der Post auf den drei Hauptlinien der operirenden Armeen diesen möglichst unmittelbar folgend, vorläufig Landtransporte, und zwar im Durchschnitt für Strecken von je ppr. 20 Meilen, hergestellt. Die hierzu erforderlichen Transportmittel konnten leider von der Militairbehörde nicht gestellt werden, vielmehr waren — wie der Bericht eines Etappen-Postdirectors an das General-Postamt lautet — bei den colossalen Anforderungen, welche in Folge der schnellen Vormärtsbewegung der gewaltigen Truppenmassen und der sich rasch folgenden blutigen Actionen an die militairischen Transportmittel gestellt wurden, „die stehenden Fuhrenparks so unzureichend, daß schon überall weit und breit, jedes Privatfuhrwerk zwangsweise zur Fortschaffung von Verwundeten, Proviant u. s. w. herangezogen war und doch den dringendsten Bedürfnissen noch immer bei Weitem nicht genügt werden konnte. Bei aller Willfährigkeit waren die Etappen-Commandanten außer Stande, für Postzwecke mehr zu thun, als Ermächtigungsscheine zur Beschlagnahme des ersten besten Fuhrwerks, dessen man habhaft werden konnte, zu ertheilen; die Beschlagnahme gelang meistens erst nach mehreren Stunden, die endlich erlangten Pferde waren dann in der Regel noch abgetrieben und hungrig."

Es ist erklärlich, daß die Pferde und Wagen, zu deren Heranziehung aus den zuerst erreichbaren heimathlichen Ober-Postdirections-Bezirken (Darmstadt, Frankfurt, Trier, Coblenz, Cöln, Aachen) die Etappen-Postbehörden vom General-Postamte ermächtigt waren, erst nach einiger Zeit an die Orte des Bedarfs in Frankreich gelangen konnten, zumal die betreffenden Telegramme wegen Störung bezw. Ueberhäufung der Telegraphen-Leitungen nicht selten erst nach drei Tagen ihre Adressen erreichten. Es ist außerdem vorgekommen, daß die für den Postdienst bestimmten Pferde von den Armee-Gensdarmen aus den Ställen fortgenommen worden sind, um zu Transporten von Verwundeten verwendet zu werden, auf welche allerdings die erste Rücksicht zu nehmen ist. Es sind übrigens auch Vorbereitungen schon dahin getroffen, daß, sobald die Französischen Eisenbahnrouten wieder betriebsfähig sind, auf denselben ambulante Feld-Eisenbahn-Postbüreaus sofort in Wirksamkeit treten können, und auch unter den jetzigen Umständen ist doch schon so viel erreicht worden, daß die am 13. August aus der Heimath abgefertigten Feldpostransporte bereits am 19. in Nancy in Empfang genommen wurden.

Die General-Etappen-Inspection folgt dem Hauptquartier ihres Armee-Obercommandos in der Entfernung von einem Tagemarsche. Von da zweigen sich erst die Verbindungen nach den einzelnen Armee-Corps-Commandos, und von den letzteren wiederum diejenigen für die Divisions-Stäbe ab. Da nun beispielsweise zur II. Armee sieben Armee-Corps gehören und bei jedem Armee-Corps außer dem Feldpostamte noch drei Divisions-Feldpostexpeditionen in Thätigkeit sind, so entspringen aus jedem einzelnen, zur Etappen-Postdirection der II. Armee gelangenden Transporte 28 Seitencourse auf die verschiedenen Feldpostanstalten. Sofern die Marschquartiere der Truppen nicht allzu häufig wechseln, lassen sich diese Seitenverbindungen regelmäßig unterhalten, indem die Transportmittel der mobilen Feldpostanstalten soweit verstärkt worden sind, als die nothwendige Rücksicht, den Troß der Armee nicht zu vermehren, es irgend gestattete. Erfolgen aber die Vormärsche so unaufhaltsam, wie dies jetzt in Frankreich geschieht, dann werden zeitweise die Gespanne der Feldpostanstalten für die Verbindung unzureichend. Denn nach einem sechs- bis acht- oder auch zehntägigen Marsche, den schon eine Entfernung von 2 oder 3 Meilen wegen Besetzung der Straßen durch unabsehbare Truppen-Colonnen häufig erfordert, können die Pferde nicht sogleich wieder eingespannt werden, um auf Gebirgswegen 3 bis 4 Meilen tour und ebensoviel retour zurückzulegen, zumal im Regenwetter. Wenn also durch Requisitionen frische Pferde sich nicht beschaffen lassen, und nach kurzer Rast der weitere Vormarsch beginnt, so müssen die Feldpostanstalten eben abwarten, bis ein Ruhetag kommt, bevor sie in der

Digitized by Google

Lage sind, die Postsachen aus dem Hauptquartier der General-Etappen-Inspection bezw. des General-Commandos ihres Armee-Corps abholen zu lassen. Sehr oft tritt auch der Fall ein, daß der zur Abholung entsendete Feld-Postillon bei der Rückkehr seine Feldpostanstalt nicht mehr antrifft und derselben meilenweit in Feindes Land, also auf unbekannten Wegen und ohne Kenntniß des neuen — von dem Militair-Commando vielfach absichtlich geheim gehaltenen — Marschquartieres nachfahren oder nachreiten muß, und sie vielleicht am zweiten oder dritten Tage erst wieder erreicht.

Wenn nun trotz dieser Hemmnisse und Fährlichkeiten der Brief, dessen Beantwortung der Absender in der Heimath schon sehr ungeduldig entgegensieht, bei der betreffenden Feldpostanstalt dennoch richtig angelangt ist, — und bei correcter Adressirung kommen alle fast ausnahmslos richtig dorthin, wenn auch nicht so schnell wie unter gewöhnlichen Verhältnissen — so kann immer noch einige Zeit vergehen, bevor der Adressat selbst den Brief empfängt. Daß die Feldpostanstalt nicht im Stande ist, an alle, zu einer Division gehörigen, meilenweit um den Divisionsstab herum einquartierten, oder im Marsch oder Gefecht begriffenen Compagnien ꝛc. die Briefe hinfahren zu lassen, leuchtet ein. Aber auch die Abholung von der Feldpost hat für die Truppentheile ihre bedeutenden Schwierigkeiten. Nach anstrengenden Märschen bezw. nach hartnäckigen Gefechten kommen die Soldaten zur Nachtzeit erschöpft ins Quartier, ins Bivouac oder auf Vorposten; wo der Divisionsstab steht, wissen sie oft nicht, oder falls sie den Ort auch kennen, ist er mitunter meilenweit entfernt und kann nicht vor dem Beginne des Weitermarsches erreicht werden — also unterbleibt die Abholung wiederum bis zum nächsten Ruhetage. Und wann kommt ein Ruhetag zu einer Zeit, wo innerhalb 5 Tagen drei große Schlachten geschlagen werden!

Es kann davon abgesehen werden, hier weiter auszuführen, daß unter Umständen die Uebermittelung der in Empfang genommenen Correspondenz von der abholenden Ordonnanz an den Bataillons-Commandeur bezw. den Compagnie-Chef, dann an den Feldwebel und endlich an die Mannschaften auch noch einige Zeit erfordert; ferner daß nicht jeder Brief-Empfänger augenblicklich wird antworten können; und daß der fertig geschriebene Brief wiederum zur Feldpost erst befördert werden muß, wozu trotz allen Entgegenkommens der Feldpostanstalten oft Tage lang die Gelegenheit fehlen mag. Jeder, der einigermaßen soldatische Verhältnisse kennt — und wer wäre das bei uns nicht — wird sich hiervon schon selbst ein hinreichendes Bild machen können. Es tritt aber noch der Umstand hinzu, daß mitunter die Absendung der bei den Feldpostanstalten eingelieferten Correspondenzen auf militairischen Befehl — aus guten Gründen — während mehrerer Tage nicht erfolgen darf.

In Vorstehenden ist gleichwohl erst ein Theil der für die Feldpost bestehenden Schwierigkeiten in allgemeinen Umrissen dargestellt; der andere, nicht minder ins Gewicht fallende Theil berührt näher das eigentlich postechnische Gebiet und läßt sich darum für den Nicht-Fachmann nur andeuten.

Die richtige Spedition der Postsendungen ist abhängig von dem Vorhandensein eines zuverlässigen Speditionsmaterials. Der von Berlin nach Breslau im Eisenbahnpostwagen fahrende Beamte weiß ganz genau, bei welchem Zuge er nach Maßgabe des Postenganges den nach Goldberg in Schl. gerichteten Brief in Haynau, und bei welchem Zuge er ihn der Postanstalt in Liegnitz abzugeben hat, damit der Brief auf dem schnellsten Wege an seine Adresse gelangt.

Das Speditionsmaterial für die nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen dagegen kann nur die **Militairbehörde** liefern, und soweit dies nicht geschieht, — und trotz des besten Willens oftmals nicht rechtzeitig geschehen kann — müssen unabwendbar Verspätungen eintreten.

Wenn dem General-Postamte die Mittheilung zugeht, daß drei Regimenter von der Besatzung in Mainz von dort abgerückt sind und es läßt sich erst nach sehr geraumer Zeit, selbst bei telegraphischen Anfragen an die betreffenden Militairbehörden, ermitteln, welchem Divisionsverbande diese Regimenter zugetheilt worden sind, so **müssen** alle für die letzteren bestimmten Postsendungen so lange bei den Sammelstellen lagern, bis jene Ermittelung gelungen ist, oder bis die mobile Feldpostanstalt derjenigen Division, in welche die Truppen eintreten, nachdem sie hiervon Kenntniß erhalten hat, dem General-Postamte die Meldung erstattet. Da nun eine solche Meldung, per Telegraph abgegeben, unter Umständen zwei bis drei Tage gebraucht (in entgegengesetzter Richtung hat die Uebermittelung eines Telegramms des General-Postamts an eine Feldpostanstalt einmal sogar **sieben** Tage in Anspruch genommen, weil die Marschquartiere fortwährend wechselten, mithin ohne daß die Telegraphie hierbei irgend eine Verschuldung trifft), so kann daraus wohl abgenommen werden, welche unvermeidliche Verzögerung für die inzwischen zu Tausenden aufgehäuften Sendungen entstehen muß. Wenn die Bataillone des 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 21 plötzlich zur Formirung eines anderen Truppenkörpers verwendet werden, indem das 1. Bataillon (Contz) zum 3. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 14, das 2. Bataillon (Deutsch-Crone) zum 7. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 54 gelegt wird, so ist einleuchtend, daß es einen bestimmten Zeitraum geben muß, während dessen die Sendungen, da sie an das frühere Regiment adressirt sind, an ihre Adresse nicht gelangen können. Dasselbe ist der Fall, wenn ein im Felde stehendes Regiment innerhalb 14 Tagen zwei Mal einem anderen Divisionsverbande zugetheilt wird.

Daß solche Veränderungen nicht selten vorkommen, dürfte der Umstand darthun, daß zu der zwölf engegedruckte Bogen umfassenden Feldpost-Uebersicht täglich eine Veränderungs-Nachweisung von ¼ bis ½ Bogen

Digitized by Google

Umfang beim General-Postamt angefertigt und an die betheiligten Poststellen übersandt wird, nachdem bereits vorausgehend den Sammelstellen durch Telegramme von den wichtigsten Veränderungen Mittheilung gemacht ist.

Die vorstehenden, aufs Geradewohl herausgegriffenen, aber auf Thatsachen gestützten, einzelnen Beispiele erschöpfen den Gegenstand keineswegs. Es kommen vielmehr auch die Verhältnisse während der eigentlichen Mobilmachung, wo die einzelnen Truppenkörper sich erst formiren, in Betracht; ferner die Uebergangs-Periode bis zur Aufstellung der Armee an der feindlichen Grenze; die für Feldpoststationen oft unerreichbaren detachirten Truppentheile und Branchen: Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, Feld-Brückentrains, Feld-Lazarethe ꝛc.; endlich die Verhältnisse der hinsichtlich des Postverkehrs ganz abweichend zu behandelnden Sendungen für Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

Und hierbei wird immer noch vorausgesetzt, daß das Publicum die Briefe richtig adressirt. In Wirklichkeit kommen aber noch viele unrichtige, bezw. unvollständige Adressirungen, vor, obschon deren Zahl im Allgemeinen sich wesentlich vermindert hat, seitdem die auf Veranlassung des General-Postamts hergestellten, mit entsprechendem Vordruck versehenen, bei allen Orts-Postanstalten käuflich zu beziehenden Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Couverts von dem correspondirenden Publicum in größerem Umfange benutzt werden.

Die Verhältnisse während früherer Kriege lassen sich mit den jetzigen nicht ohne Weiteres in Vergleich stellen. Damals waren unter Anderem die Eisenbahn-Verbindungen keineswegs in dem Umfange gehemmt, die Telegraphen-Leitungen nicht in dem Maße unterbrochen; die Entfernungen der operirenden Armeen von der Heimath waren im Durchschnitt viel geringer, die Dislocationen der Truppen nicht so ausgedehnt, ihre Massen nicht so gewaltig wie sie es heute sind.

Um den Umfang des Postverkehrs nach und von der Armee genau in Zahlen auszudrücken, dafür fehlen zur Zeit noch statistische zuverlässige Unterlagen; aber zur Erläuterung kann angeführt werden, daß allein bei der Postsammelstelle in Berlin 45 Beamte zur Bearbeitung der Feldpostsachen in Thätigkeit sind; daß nach einem ungefähren Ueberschlage täglich 200,000 Briefe nach und von der Armee befördert werden; und daß außerdem jeden Tag ca. 40,000 Thaler, meist in Geldbriefen von 1 bis 2 Thlr., an unsere Soldaten abgehen. Die dienstlichen Geld- und Packetsendungen nach und von der Armee sind hierbei nicht mitgezählt. Allein von Berlin gehen täglich in zwei Transporten zusammen 238 geschlossene Brief- und Fahrpostbeutel zur Armee ab. Die Zahl der seit der Mobilmachung an die Truppen und deren Angehörige in der Heimath ausgegebenen Feldpost-Correspondenzkarten beläuft sich bis jetzt auf 10 Millionen.

Die Postverwaltung hat seit dem 16. Juli theils zur Fahne, theils für die Zwecke des Feldpostdienstes ca. 4500 ihrer Beamten, Unterbeamten u. s. w. abgegeben. Der Ausdauer und Hingebung des zurückgebliebenen Personals ist es zu verdanken, wenn gleichwohl der heimathliche Postverkehr im Großen und Ganzen in dem seitherigen Umfange, ohne nennenswerthe Einschränkungen, bisher hat aufrecht erhalten werden können. Ebenso geschieht auch Seitens der im Feldpostdienst beschäftigten Beamten Alles, was Thatkraft und Umsicht an die Hand geben, um die schwierigen Verhältnisse des Postbetriebes bei der Armee in Feindesland zu überwinden. Keiner, daheim wie im Felde, steht zurück, um mit äußerster Kraftanstrengung im Bewußtsein der großen Zeit, welche zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat, im vollsten Maße die an ihn herantretenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen.

Wenn gleichwohl die Ansprüche eines Theils des Publicums in Beziehung auf die Schnelligkeit der Briefbeförderung von und nach der Armee nicht befriedigt sind, so beruht dies lediglich in Verhältnissen, welche außerhalb des Wirkungsbereichs der Postverwaltung liegen, und deren Folgen eben unvermeidlich sind. Dieselben treffen den Einzelnen mitunter recht hart: aber sie müssen ertragen werden. Auch im Dulden bethätigt sich der Patriotismus. Unsere Väter und Mütter von 1814 erhielten die briefl ichen Nachrichten ihrer Söhne, welche die Siege von la Rothière, Laon, La-Fère-Champenoise und am Montmartre erfochten und ihren Einzug in Paris hielten, um Vieles später; und wenn wir jetzt in der Schnelligkeit unserer Verbindungen auch weiter sein müssen und sind, so scheint gerade diese sonst gewohnte Schnelligkeit die ruhige, verständige Abwägung der obwaltenden Verhältnisse bei Manchem zu beirren. Der Zwischenraum zwischen dem voraufgeeilten kurzen Telegramm und den nachfolgenden ausführlichen briefl ichen Nachrichten wird so schmerzlich empfunden, daß die Proportion der Schnelligkeit des galvanischen Stromes zu derjenigen der Dampf- oder Pferdekraft häufig nicht nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt wird.

Daß übrigens bei der oft in größter Eile zu bewirkenden Bewältigung der enormen Versendungsmassen in den Postbüreaus, oder während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen, oder im engen Marschquartier und selbst Bivouac der Feldpost, besonders unter den erklärlichen Verwirrungen nach einer größeren Action, mitunter auch einzelne Irrthümer und Versehen vorkommen, soll durch die vorstehende Darstellung keineswegs beschönigt werden, gleichwie dieselbe auch in keiner Weise etwa auf eine Rechtfertigung der Postverwaltung ausgeht. Ihr alleiniger Zweck besteht vielmehr darin, das betheiligte Publicum über die eigentlichen Ursachen seiner Besorgnisse mit voller Offenheit aufzuklären und namentlich darzuthun, daß, wenn die briefl ichen Nachrichten auch längere Zeit ausbleiben, deshalb allein ein Grund zur Beunruhigung über das Geschick der betreffenden Angehörigen und Freunde noch nicht vorliegt. Die Briefverspätungen sind unabwendbar. Die verloren gehenden Correspondenzen aber bilden einen verschwindend kleinen Bruchtheil der vielen Millionen von Sendungen, welche der in unablässiger Thätigkeit begriffene Organismus der Feldpost

Digitized by Google

trotz der entgegenstehenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten mit vollster Sicherheit an ihre Bestimmung führt.

Berlin, den 22. August 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 873.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Trier für das IV. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 17. Oktober 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 15. August 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6457. 8. 2.) Der Schuhmacher Carl Friedrich, 33 Jahre alt, aus Langweiler, im Kreise Bernkastel, hat sich Anfangs des Monats August von seinem Wohnorte entfernt und seine aus Frau und drei unerwachsenen Kindern bestehende Familie hülflos zurücklassen.

Wir weisen daher sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks an, auf den ꝛc. Friedrich zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort mittelst beschränkter Reiseroute nach seinem Wohnorte Langweiler zurückzuweisen, und hiervon uns so wie dem Königlichen Landraths-Amte zu Bernkastel Anzeige zu machen.

Trier, den 24. August 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 835.) Vorlesungen auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1870—71.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Apologetische Theologie: Prälat Prof. Berlage. * Der zweite Theil der Dogmatik: Derselbe. * Einleitung in's alte Testament: Domkap. Prof. Reinke. * Erklärung wichtiger Messianischer Weissagungen: Derselbe. * Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des alten Testaments: Derselbe. * Erster Zeitraum der Kirchengeschichte: Officialats-Rath Prof. Lappenberg. * Kanonisches Recht: Derselbe. * Einleitung in die Pastoraltheologie: Erster Theil der praktischen Anweisung für den Beichtvater: Domkapitular Prof. Pfülgel. * Über die Behandlung der Pönitenten nach ihren besondern Klassen: Derselbe. * Katechetik: Derselbe. * Erklärung der Briefe Petri, Jakobi und Judä: Prof. Bisping. * Allgemeine und specielle Einleitung in's Neue Testament: Derselbe. * Allgemeiner Theil der Moraltheologie: Prof. Schwane. * Fortsetzung der speziellen Moraltheologie: Derselbe. * Ueber das Sakrament der Ehe von seiner dogmatischen, rechtlichen und sittlichen Seite: Derselbe. * Einleitung in die gesammte Moraltheologie: Prof. Friedhoff. * Die Abhandlungen über den Dekalog, über die einzelnen Stände, über Recht und Gerechtigkeit, über die Sakramente: Derselbe. * Dogmatik: Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Biblische Archäologie: Prof. Rohling. * Erklärung der Psalme mit besonderer Beziehung auf das Brevier: Derselbe.

Philosophie.

* Pädagogik: Prof. Stöckl. Psychologie: Derselbe. Logik und Erkenntnißlehre: Derselbe. * Ueber die Philosophie und Theologie des Dante Alighieri: Prof. Schlüter. * Geschichte der neuern Philosophie von Cartesius bis auf unsere Zeit: Derselbe. Psychologie: Dr. Hagemann. Logik und Noetik: Derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof Heis. * Populäre Astronomie: Derselbe. Sphärische Trigonometrie: Derselbe. Sphärische Astronomie: Derselbe. Analysis der algebraischen Funktionen: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. Experimental-Chemie: Derselbe. * Systematische Botanik: Prof. Karsch. Anthropologie: Derselbe. Systematische Naturgeschichte: Derselbe. Praktische Uebungen: Derselbe. * Petrographie: Prof. Hosius. Mineralogie, II. Theil: Derselbe. * Ueber Pflanzenpathologie: Prof. Nitschke. Ueber die Pflanzenzelle: Derselbe. Ueber die natürlichen Pflanzenfamilien: Derselbe. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. * Ornithologie: Dr. Landois. Praktische naturhistorische Uebungen: Derselbe.

Geschichte.

* Geschichte unserer Zeit von 1815—1843: Prof. Rospatt. Griechische Geschichte: Derselbe. * Geschichte der französischen Revolution; Prof. Riehues. Römische Geschichte: Derselbe. Fortsetzung der Geschichte der Deutschen im Mittelalter: Derselbe. * Ueber die Verdienste Brandenburg-Preußens um Deutschland: Dr. Tourtual. Ueber Quellenkunde der mittelalterlichen Geschichte: Dr. Nordhoff.

Philologie.

* Erklärung auserlesener Siegesgesänge Pindars: Prof. Winiewski. Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Derselbe. Erklärung der Werke und Tage des Hesiodes, im philologischen Seminar: Derselbe. * Erklärung auserwählter Stellen aus Lukrez: Prof. Langen. Lateinische Grammatik: Derselbe. Fortsetzung der Erklärung des ersten Buches der Oden des Horaz, im philologischen Seminar: Derselbe. * Erklärung der Perser des Aeschylus: Prof. Parmet. * Der Unsterblichkeitsglaube

Digitized by Google

bei den Griechen und Römern: Derselbe. Erklärung der Germania des Tacitus: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

* Erklärung der Niebelungen: Prof. Stork. Geschichte der deutschen Litteratur seit Opitz: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung leichterer Stellen aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. * Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen leichterer Stellen aus dem Arabischen: Derselbe. Sanskrit-Grammatik: Prof. Stork. * Hebräische Uebersetzungs-Uebungen: Prof. Bickell. * Bibliches Chaldäisch: Derselbe. Hebräische Grammatik: Derselbe.

Neuere Sprachen.

vacat.

Kunstgeschichte.

* Münsterische Kunstgeschichte: Dr. Nordhoff. Allgemeine Geschichte der gothischen Kunst: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Direktoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

Münster, den 11. August 1870.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie, Püngel.

(No. 860.)

Verzeichniß

der rechtskräftigen correctionellen Urtheile, durch welche die Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ausgesprochen ist, pro I. Semester 1870.

Ufer. Nr.	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung. Jahre.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.
1	Hinterlang Johann	21	Tagelöhner	Fell	8. Jan. 1870	1 Jahr	8. April 1871
2	Wolf Carl Philipp	23	Metzger	Unterscharzbach	8. „ „	1 „	8. Oktober „
3	Mildenberger Wilhelm	23	Cigarrenmacher	Ottweiler	14. „ „	1 „	14. April „
4	Reinard Carl (auch Renard)	29	Bäcker	Pfaffenhofen	14. „ „	2 „	14. Juli 1873
5	Rommelfangen Carl	56	Schuster	Fisch	22. „ „	1 „	6. November 1871
6	Mohr Margaretha, Wittwe von Johann Nußbaum	59	ohne	Trier	5. Febr. „	2 „	24. Februar 1873
7	Nußbaum Susanna, Wittwe von Franz Schröll,	34	ohne	Trier	5. „ „	2 „	24 Augnst 1873
8	Weinzen Anna Maria, Wittwe Peter Heinen	64	ohne	Lasel	11. „ „	1 „	13. November 1871
9	Krüger Gottfried Carl	52	Gerber	Dillenburg	18. „ „	1 „	9. März 1872
10	Schlarp Johann	50	Schuster	Kirchberg	18. „ „	1 „	9. „ „
11	Müller Wilhelm Friedrich — genannt Weiler —	50	Sandformer	Sayn	18. „ „	1 „	18. September 1871
12	Schneider Mathias	17	Tagelöhner	Longuich	14. „ „	1 „	14. August „
13	Porten Johann	32	Kuhhirt	Hörschhausen	5. März „	1 „	5. Mai „
14	Domas Mathias	39	Maurer	Bettingen	6. Mai „	1 „	6. Oktober „
15	Heck Johann	56	Tagelöhner	Körperich	6. „ „	1 „	24. Juni „
16	Bruch Susanna	19	Näherin	Nennig	11. März „	1 „	11. April „
17	Jager Nikolaus	37	Tagelöhner	Hausbach	21. „ „	1 „	21. September „
18	Feith Jakob	48	Maurer	Olewig	23. April „	3 „	23. April 1875
19	Kraemer Franz	55	Zimmermann	Schweich	23. „ „	1 „	23. Oktober 1871
20	Alten Anna Maria, Wittwe von Mathias Martini	50	ohne	Berglicht	29. „ „	1 „	7. Juni „
21	Brutscher Catharina	21	Magd	Weiskirchen	7. Mai „	1 „	7. August „

Digitized by Google

Ehe No.	Namen und Vornamen.	Alter. J.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung. Jahre.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.
22	Heimes Anna Maria	19	Magd	Malborn	7. Mai 1870	1 Jahr	7. August 1871
23	Brust Gregor, — genannt Quequanton,	41	Korbflechter	Bierfeld	27. „ „	2 „	21. Dezember 1873
24	Geiter Stephan	24	Schreinergeselle	Cues	28. „ „	1 „	28. Juni 1871
25	Friederich Ernst	37	Uhrmacher	Rosenthal	28. „ „	2 „	28. November 1873
26	Rilschdorf Susanna, Wittwe von Eduard Tettweiler	44	ohne	Trier	10. Juni „	1 „	29. Januar 1872
27	Thielen Jacob	19	Tagelöhner	Heilbach	11. „ „	1 „	11. Juli 1871
28	Graff Johann	22	Stellmacher	Salmrohr	24. „ „	1 „	24. Juni 1872
29	Heyer Gustav	40	Tagelöhner	Merzig	24. „ „	1 „	27. Juli 1871
30	Kompera Joseph	43	Kammmacher	Breslau	24. „ „	1 „	24. Juni 1872
31	Fuchs Nikolaus	50	Tagelöhner	Abtei	25. „ „	1 „	25. „ „
32	Bonert Barbara, Ehefrau Nikolaus Fuchs	49	Tagelöhnerin	Abtei	25. „ „	1 „	25. „ „
33	Wirsching Peter	39	Dreyorgelspieler	Wittlich	10. Dez. 1869	1 „	22. Oktober 1871

Indem ich vorstehendes Verzeichniß in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Königlichen Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher, die darin aufgeführten Personen in die in ihren Geschäftslocalien angehefteten Tabellen einzutragen.

Trier, den 19. August 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 859.) Am Abend des 19. Juli cr. ist auf dem Seilerwalle zu Coblenz ein Mann von etwa 30 Jahren, 5 Fuß 4 Zoll groß, kräftig gebaut, Haare dunkelblond, Augen hellgrau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn oval, Stirn frei, Zähne bis auf den fehlenden Backzahn rechts vollständig, mit Schwielen an den Händen, wie bei einem Arbeiter — plötzlich todt niedergefallen.

Da dessen Namen und Stand bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so ergeht an Alle, welche über den Verunglückten Auskunft geben können, die Aufforderung, desfallsige aufklärende Mittheilungen an das hiesige fellvertretende General-Commando zu machen.

Als Anhaltspunkte können dienen:

Der Verstorbene war wahrscheinlich aus der Gegend von Saarbrücken oder Trier zu Hause, im Besitze des Erinnerungskreuzes von 1866 für Combattanten der Main-Armee und war bekleidet mit dunkler Hose und Weste, schwarzseidener Mütze mit dem Stempel C. H. Tack—Trier; in der Tasche seiner Joppe von ungewaschenem Drill befand sich ein leinenes, gesäumtes Taschentuch, roth, schwarz und weiß gemustert. Hemd und Taschentuch ohne Zeichen.

Derselbe war im Besitze von circa 10 Thaler Geld.

Coblenz, den 24. August 1870.

Kgl. stellv. General-Commando 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

(No. 865.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16. August cr. ist der Notar Göde zu Ottweiler vom 1. September d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Erkelenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Erkelenz, versetzt worden.

(No. 849.) Dem C. F. Conström in Berlin ist unter dem 15. August 1870 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, Flaschen zu entkorken, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 850.) Dem M. H. Kernaul zu Berlin ist unter dem 16. August 1870 ein Patent

auf eine Fräsmaschine für Schraubenmuttern und Schraubenköpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 35 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Samstag den 3. September 1870.

Bekanntmachung Königlicher Regierung.

(No. 490.) Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem nun auch in Birresborn, Kreis Prüm, die **Rinderpest** ausgebrochen ist, so sehen wir uns veranlaßt, die durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 30. August c. (Beilage zu Nr. 34 des Amtsblattes) für den südlichen Theil unseres Bezirkes angeordneten Verkehrsbeschränkungen auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundes-Ges.-Bl. p. 105) und der dazu erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Ges.-Bl. p. 150) **auf den gesammten Umfang des Regierungs-Bezirks Trier** auszudehnen. Es gilt demnach innerhalb unseres Bezirks das Folgende:

1. Die Abhaltung von Viehmärkten ist untersagt. Desgleichen ist untersagt der Handel mit Rindvieh, Schaafen und Schweinen und der Transport dieser Viehgattungen, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Für die Ausstellung der letzteren gelten folgende Vorschriften:
   a. Nur die Bürgermeister sind befugt, solche Erlaubnißscheine auszustellen, und zwar nur dann, wenn der zu transportirende Gegenstand aus einem Orte stammt, in dessen dreiviertelmeiligem Umkreise weder ein constatirter Fall der Rinderpest noch ein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, und durch dessen dreiviertelmeiligen Umkreis auf dem Landwege keine Rindviehheerde passirt ist, in welcher später oder früher verdächtige Krankheitserscheinungen vorgekommen sind.
   b. Erlaubnißscheine zum Transport von Rindvieh, Schaafen und Schweinen dürfen außerdem nur dann ausgestellt werden, wenn das Vieh zum Zwecke des sofortigen Schlachtens von einem Orte zum andern transportirt werden soll.
   c. Der Erlaubnißschein ist nur für die darin bezeichnete Person gültig und muß außer der genauen Bezeichnung der Viehstücke den Weg, auf welchem und die Zeit, in welcher der Transport zu geschehen hat, enthalten. Wo möglich ist die Eisenbahn zu benutzen. Kann ein vollkommen verdachtfreier Weg nicht gewählt werden, so ist der Erlaubnißschein zu versagen.

   Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden, oder in deren Ermanglung sachkundiger Organe der Polizeibehörden getauft und geschlachtet werden. (§§ 7 und 17 a. a. O.)
2. Die vorstehenden Bestimmungen finden vorläufig keine Anwendung auf solche Transporte, welche unter besonderen Vorsichtsmaßregeln von einer Militärbehörde angeordnet sind.
3. In jedem Orte ist durch den Bürgermeister ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speciell verzeichnen muß. Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von dem Bürgermeister zu revidiren. Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist dem Ortsvorsteher und durch diesen dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen.
4. Auf Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen findet der § 307 des Strafgesetzbuches Anwendung, lautend:

   Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

   Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.
5. Die Viehbesitzer werden auf die nachstehend abgedruckten §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ganz besonders aufmerksam gemacht.

   § 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

   Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

   § 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich hierbei zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.
6. Die Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß alle Viehbesitzer von vorstehenden Anordnungen Kenntniß erhalten.

Die in unserer Bekanntmachung vom 30. Aug. c. unter No. 1 und 2 für den Grenzverkehr mit der bayerischen Pfalz angeordneten Maßregeln bleiben selbstredend in Geltung.

Trier, den 3. September 1870.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

2. Beilage zu Nr. 35 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Mittwoch den 7. September 1870.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 899.) Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem auch in dem benachbarten Moselbepartement die Rinderpest ausgebrochen ist, verordnen wir zusätzlich zu unseren Verordnungen vom 30. v. Mts. (Beilage zu Nr. 34 des Amtsblatts) und vom 3. d. M. (Beilage zu Nr. 35 des Amtsblatts) auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundes-Ges.-Bl. p. 105) und der dazu erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Ges.-Bl. p. 150) was folgt:

1. Es ist verboten, folgende Gegenstände über die französische Gränze in unseren Regierungsbezirk einzuführen:
   alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),
   alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),
   Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,
   unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,
   gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel.
   (§ 6 al. 1 der Instruktion vom 7. April 1869.)
   Die über die Gränze führenden Wege sind durch zuverlässige Personen zu bewachen. Die Landräthe haben die desfallsigen Anordnungen sofort zu treffen.
2. Auf Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen findet der § 307 des Strafgesetzbuches Anwendung, lautend:
   Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.
   Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

Trier, den 7. September 1870.

(I. 6577. S. P.) Veranstaltung einer Geld-Lotterie.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem König-Wilhelm-Verein zu Berlin Behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose à 2 Thaler in zwei getrennten Abtheilungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben werden, und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thalern ausgesetzt werden sollen.

Vorstehendes bringen wir hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verkauf der Loose zu der in Rede stehenden Lotterie Allerhöchsten Orts den Königlichen Lotterie-Einnehmern gestattet ist.

Trier, den 25. August 1870.

(II. 11198.) Termin zur Anmeldung von Gewerbeschein-Gesuchen.

Nach § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 soll von Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, die Erneuerung der Gewerbescheine für das nächste Jahr wenigstens 3 Monate vor dem Schlusse des laufenden Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes (dem betreffenden Bürgermeister) nachgesucht werden. Wir bringen diese gesetzliche Bestimmung wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung, daß im eigenen Interesse der betheiligten Gewerbetreibenden der vorgeschriebene Anmeldungs-Termin pünktlich einzuhalten ist, da bei eintretender Versäumniß die betreffenden Hausirer es sich selbst beizumessen haben, wenn sie beim Jahresschlusse noch nicht im Besitze der nachgesuchten Gewerbelegitimation sich befinden und dadurch an der Fortsetzung ihres Gewerbes gehindert werden.

Trier, den 2. September 1870.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 36. Donnerstag, den 8. September 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

35. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 27. August 1870.

(Nr. 551.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870.

(Nr. 552.) Ernennung des Kaufmanns Heinrich Merlemann zu Lüttich zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nr. 553.) Ernennung des Kaufmanns John Makintosh zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Inverneff.

(Nr. 554.) Ernennung des Kaufmanns P. S. B. Meisenberg in Laurvig und des Kaufmanns A. Natvig in Krageroe zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 555.) Ernennung des Kaufmanns Joseph Strangmann zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Waterford.

(Nr. 556.) Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Vizekonsul an den Kaufmann H. Kock zu Heiligenhafen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

38. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 12. August 1870.

(Nr. 7717.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1870, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

(Nr. 7718.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 29. Juni 1870.

(Nr. 7719.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

39. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 27. August 1870.

(Nr. 7720.) Allerhöcher Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreischausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nr. 7721.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, III. Emission. Vom 11. Juli 1870.

(Nr. 7722.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreischausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.

(Nr. 7723.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. Juli 1870.

(Nr. 7724.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersocietät des preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 11207. L.) Einlösung der am 15. September cr. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes betreffend.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. September d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, den 15. September d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J., von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preußischer Staatsanzeiger No. 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an die Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

(No. 881.) Die Postsendungen nach und von der mobilen Armee betreffend.

Zur näheren Erläuterung des in früheren Bekannt-

Digitized by Google

machungen enthaltenen Hinweises auf die unvermeidliche Verzögerung der Feldpostsendungen bei andauernden Marschbewegungen der Truppen wird nachstehend der Wortlaut eines am 26. August beim General-Postamt eingegangenen Berichtes veröffentlicht, welchen das Feld-Postamt des X. Armee-Corps unterm 19. August erstattet hat.

„Bivouak bei St. Marie aux Chênes — 2 Meilen nordwestlich von Metz, den 19. August 1870." „Das Feldpostamt des X. Armee-Corps ist am 15. d. Mts. Mittags von Pont-à-Mousson nach Thiaucourt, am nächsten Morgen früh nach St. Hilaire — an der Straße von Pont-à-Mousson nach Verdun — marschirt, hat vor St. Hilaire bis zum Abend bivouakirt; dann Rückmarsch bis vor Thiaucourt, wo wieder Bivouak bezogen, am Abend des 17. Aufbruch zum General-Commando bei Trouville, wegen verfehlten Weges unterwegs bis zum Tagesanbruch bivouakirt, am 18. Morgens nach Trouville (südlicher Ort des Schlachtfeldes vom 16. bei Vionville), Vormittags weiter auf einen Berg bei Bruville, Nachmittags nach Doncourt, Abends aufs Schlachtfeld nachgerückt, bei St. Privat — wo wenige Stunden vorher der Entscheidungsschlag geführt war, das Dorf in Flammen stand, dies Dorf und die Umgegend mit Leichen überfäet waren — wieder Bivouak bezogen, heute Morgen (19.) zum Dorfe St. Marie aux chênes — an der Straße von Metz nach Briey — zum Hauptquartier des X. Armee-Corps weiter gerückt und von Neuem Bivouak bezogen. Die Verbindung mit dem in Pont-à-Mousson errichteten Feldpostrelais ist aufrecht erhalten. Heute noch Briefe aus Berlin vom 4. August erhalten, nachdem neue schon früher eingetroffen."

gez. Lenz.

Berlin, den 27. August 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 895.) Nach einer Mittheilung der Direktion der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten wird das seit dem 17. Juli c. im Großherzogthum Baden eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 5. d. M. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 896.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Betriebslehre. Schafzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Adminis. Dr. Freytag. Allgemeiner Ackerbau. Geschichte der Landwirthschaft und landwirthsch. Schul- und Vereinswesen. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Gartenin spektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Prof. Dr. Freytag. Ueber die Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Rittshausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Budde. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftl. Baukunde. Wege- und Wasserbau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Zeichenunterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie.

Prof. Dr. M. Freytag.

(No. 897.) Oeffentliche Vorladung.

Nachfolgende Abwesende:

1) der Füsilier Peter Aumann der 12. Compagnie 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29,
2) der Militair-Sträfling Mathias Dohr der hiesigen Strafabtheilung

werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 19. Dezember 1870, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Garnison-Gerichtslokale anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, die Abwesenden für Deserteure erklärt und ein jeder von ihnen zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Coblenz, den 3. September 1870.

Königliches Gouvernements-Gericht.

Druck und Papier der M. Leisten'schneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 36 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Donnerstag den 8. September 1870.

(I. 4293. G. B.) Indem wir nachfolgend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dasselbe, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezial-Reglements resp. Bahnpolizei-Verordnungen und der Bestimmungen zur Sicherung des Betriebs auf den Preußischen Staatsbahnen, vom 1. Januar 1871 ab für sämmtliche das Preußische Staatsgebiet durchziehenden Eisenbahnen in Kraft tritt und daß als die im § 79 b des neuen Reglements erwähnten, von den einzelnen Bundes-Regierungen eingesetzten Aufsichts-Organe in Preußen nach wie vor die Königlichen Eisenbahn-Commissariate resp. Eisenbahn-Commissarien fungiren.

Trier, den 28. August 1870.

In Ausführung des Artikels 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement

für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§ 2. *) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§ 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Absperrsignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§ 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§ 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der

*) Von dem Normal-Profil des lichten Raumes für die freie Bahn ist aus dem Stücke 24 des Bundes-Gesetzblattes de 1870 Kenntniß zu nehmen.

Digitized by Google

Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§ 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§ 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. An den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§ 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung

Digitized by Google

versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§ 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

	bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich $^1/_{300}$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
" " $^1/_{300}$	" 6. "	" 10. "
" " $^1/_{200}$	" 5. "	" 8. "
" " $^1/_{100}$	" 4. "	" 7. "
" " $^1/_{60}$	" 3. "	" 5. "
" " $^1/_{40}$	" 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $^1/_{40}$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§ 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§ 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§ 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maaßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b) bei Zugangbringung der Züge in den Stationen.

§ 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchem auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§ 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender vorau ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

Digitized by Google

§ 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§ 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§ 27. Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im § 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§ 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§ 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

(a das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§ 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§ 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§ 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§ 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Digitized by Google

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens 1/4 Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§ 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§ 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen 2c. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§ 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll stille halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1) durch weißes Licht,
ad 2) durch grünes Licht,
ad 3) durch rothes Licht,

gegeben werden.

§ 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen lostassen.

§ 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herberufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in das einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§ 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§ 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§ 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicher-

Digitized by Google

heit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§ 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikationsoffiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso

Digitized by Google

die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§ 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 61. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§ 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§ 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§ 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 71. Ein Abdruck der §§ 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§ 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,

Digitized by Google

2) der Ober-Betriebsinspektor,
3) die Betriebsinspektoren und die Betriebskontroleure,
4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofsinspektoren,
9) die Stationsaufseher,
10) die Stationsassistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 73. Allen im § 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privateisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezialreglements, in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

2. Beilage zu Nr. 36 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Sonntag den 11. September 1870.

Verordnung,

die Rinderpest betreffend.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 7. September c., den Ausbruch der Rinderpest im Moseldepartement betreffend (2. Beilage zu Nr. 35 des Amtsblattes), verordnen wir auf Grund des § 6 alinea 2 der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt pag. 150) was folgt:

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die diesseitige Gränze von Frankreich aus nur in Perl (Kreis Saarburg), Ober-Felsberg (Kreis Saarlouis) und Goldene Bremm (Kreis Saarbrücken) überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Zuwiderhandelnde verfallen der gesetzlichen Strafe.

Trier, den 11. September 1870.

Königliche Regierung.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 37. Donnerstag, den 15. September 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

40. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 31. August 1870.

(Nr. 7725.) Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 17. August 1870.

(Nr. 7726.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim resp. Steinheim. Vom 10. Juli 1870.

41. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 2. September 1870.

(Nr. 7727.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.

(Nr. 7728.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 11340. k.) Die Zusagescheine auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusagescheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. bei der Einzahlung am 10. v. Mts. beantragt war, in die am 10. v. Mts. beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. Mts. bei der Kontrolle der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusagescheine am 10. v. Mts. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusagescheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis spätestens den 20. d. Mts. schriftlich bei der Kontrolle der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserem freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich — gleich der am 4. v. Mts. erlassenen — ausschließlich auf die Zusagescheine, nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe, Meinecke, Eck.

(No. 898.) Bei dem weiteren Vormarsche der Armee in das Französische Gebiet mehren sich die Fälle, in welchen einzelnen Offizieren und Mannschaften, besonders der Landwehr, feste Standorte, z. B. bei den Etappen, den stehenden Feldlazarethen, gewissen Administrations-Branchen u. s. w. zugewiesen werden.

In Fällen dieser Art wird die richtige Beförderung der Postsendungen erleichtert, wenn die Absender die Standorte der Adressaten auf den Adressen angeben, — abweichend von der sonst bestehenden Regel ꝛc., wonach auf den Adressen von Feldpostbriefen an die mobilen Truppen Bestimmungsorte nicht zu vermerken sind.

Das General-Postamt ersucht daher, in allen Fällen, wo den Absendern von Postsendungen an mobile Truppen die Standorte der Adressaten als feste und dauernde bekannt sind, diese Standorte auf den Adressen nebst den sonst erforderlichen Bezeichnungen zu vermerken.

Die Postverwaltung wird durch Vermittelung der Militairbehörden dahin zu wirken suchen, daß Militairs, welche feste Standpunkte haben, die genaue Bezeichnung derselben nach der Heimath mittheilen.

Berlin, den 31. August 1870.

General-Postamt. In Vertretung, Wiebe.

(No. 907.) Um die richtige Beförderung der Correspondenz für Mannschaften der Landwehr-Truppentheile zu erleichtern, wird das Publikum ersucht, auf den Adressen derartiger Briefe außer der Bataillonsnummer, die Benennung des Bataillons nach dem **Bezirksorte** mitzuvermerken, z. B. „An N. N. bei der 2. Compagnie 1. Bataillons (Neustadt) 8. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 61.“ Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur richtigen Spedition der Briefe an die Mannschaften bei den Munitions-Colonnen die Angabe der Nummer der Colonne unerläßlich ist. Auch muß aus der Adresse ersichtlich sein, ob Adressat

Digitized by Google

bei einer Infanterie- oder Artillerie-Colonne steht.

Berlin, den 8. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung, Wiebe.

(No. 903.) Auf die Briefpostsendungen nach und aus den von Deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen soll von jetzt ab der interne deutsche Tarif in Anwendung kommen.

Das Porto beträgt mithin bei der Entrichtung in Deutschland:

1) für frankirte Briefe bis 1 Loth, ferner für Correspondenzkarten 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer, bei größerem Gewicht der Briefe 2 Groschen oder 7 Kreuzer,
2) für unfrankirte Briefe bis 1 Loth 2 Groschen oder 7 Kreuzer, bei größerem Gewicht 3 Groschen beziehungsweise 11 Kreuzer,
3) für Drucksachen und Waarenproben pro 2½ Loth ½ Groschen beziehungsweise 1 Kreuzer.

Für recommandirte Sendungen wird außer dem betreffenden Porto eine feste Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern erhoben.

Zur Postbeförderung werden ferner angenommen: Briefe mit declarirtem Werth. Für diese Sendungen bleiben vorläufig die bisherigen Taxen bestehen.

Berlin, den 6. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung, Wiebe.

(L. 6753. S. 2.) Landes-Verweisungen.

Während des Monats Juli d. Jrs. sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig				
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	G
	1870									
1	18/7	Oberbürgermeister der Stadt Trier.	Glaser Heinrich	Finsterroth	Schneider	27	5	3	hellbraun	frei
2	8/7	Polizei-Verwaltung zu Saarbrücken.	Schank Gertrude	Ramstein	Dienstmagd	36	4	10	blond	ove
3	12/7	Bürgermeister zu Körperich.	Hockel Mathias	Geburtsort Eupen. Der Unterthanenrechte als Preuße durch Auswanderung verlustig. Ohne Heimath.	Bäcker jetzt Kellner	37	5	2	blond	frei

(L. 955. S. 4.) Allerhöchste Ordre Seiner Majestät des Königs.

Eurer Königlichen Majestät sage ich für Ihre Mittheilung vom 20. v. M., wonach der unter Eurer Majestät Protektion stehende Verein zur Unterstützung der Familien der zur Fahne Einberufenen mit Rücksicht auf den bevorstehenden Krieg wieder in Thätigkeit getreten ist, meinen verbindlichen Dank und werde es mir angelegen sein lassen, diesem Verein bei seiner patriotischen Wirksamkeit meinen Schutz zu gewähren.

Maynz, den 3. August. 1870.

Wilhelm.

An
Ihre Majestät die Königin Elisabeth.

Allerhöchster Erlaß Ihrer Majestät der Königin Elisabeth.

Die unter Meiner Protektion stehenden, in Veranlassung der in den Jahren 1859 und 1866 stattgehabten Mobilmachungen gebildeten Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien, deren Ernährer unter die Fahne gerufen, sollen bei dem jetzt wider Frankreich ausgebrochenen Krieg abermals unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs, laut anliegender Allerhöchster Ordre, in Wirksamkeit treten. Zuversichtlich erwarte Ich von der nie angezweifelten Vaterlandsliebe aller Preußen, daß bei diesem so schweren Kriege sich von Neuem eine eben so rege Theilnahme zur Bildung derartiger Provinzial- und Lokalvereine kund geben wird, um die ohne ihr Verschulden oft in so große Noth gerathenen Familien der Männer, die in altbewährter Treue und in freudiger Opferwilligkeit ihr Leib und Leben zum Schutz des Vaterlandes darbieten, mit Rath und That zu unterstützen. Ich rufe deshalb zur schleunigen Neubildung dieser Vereine auf.

Gott wolle in Gnaden auch diesem Werke Segen geben.

Sanssouci, den 9. August 1870.

Elisabeth.

An
den Central-Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien, deren Ernährer unter die Fahne berufen sind.

Aufruf an die Bewohner aller Provinzen des Staats.

Ihre Majestät die Königin Elisabeth als huldreiche Protektorin der Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien, deren Ernährer unter die Fahne gerufen worden, haben mittelst des vorstehenden Allergnädigsten Erlasses vom 9. d. M. unter Bezugnahme

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4124. a. 5.) Rinderpest betreffend.

Die Friedrich Lintz'sche Verlags-Buchhandlung hierselbst hat das Bundesgesetz vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, mit sämmtlichen bisher erschienenen amtlichen Instruktionen, unter denen sich namentlich auch die von uns unterm 24. Januar 1867 erlassene technische Instruktion befindet, abdrucken lassen. Sie verkauft das Exemplar zu 2 Sgr. Bei Abnahme von mindestens 20 Exemplaren wird der Parthienpreis von 1½ Sgr. in Rechnung gestellt. Wir empfehlen dieses Heft zur Anschaffung und weiteren Verbreitung.

Trier, den 14. September 1870.

(I. 3914. a. 5.) Die Kreis-Thierarztstelle zu Prüm ist erledigt. Bewerber um solche wollen sich binnen 6 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Trier, den 9. September 1870.

(I. 3903. a. 5.) Die durch unsere Polizei-Verordnung vom 21. Juli c. I. 3546. S. V., Amtsblatt Seite 185, angeordnete Hundesperre für die Bürgermeistereien Ralbach und Saarwellingen wird hiermit um sechs Wochen verlängert.

Trier, den 3. September 1870.

---

c n I:

ugen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
	etwas ge-bogen	mittel	oval		Würtemberg		Landstreicherei
grau	gewöhnlich	unterseßt	länglich		St. Ingbert		Bannbruch
	stumpf	mittel	markirt	spricht deutsch, französisch und englisch.	Belgien	Abgelaufener Paß der Königlichen Regierung zu Aachen	Mangel an Subsistenz-mitteln, zwecklose Umhertreiben und Belästigung des Publikums, sehr prätentiöses Auftreten.

Trier, den 1. September 1870.

auf die hier ebenfalls angefügte Allerhöchste Ordre Seiner Majestät des Königs vom 3. dess. M. zur schleunigen Neubildung jener, in Veranlassung der in den Jahren 1859 und 1866 stattgehabten Mobilmachungen der Preußischen Armee gestifteten Vereine aufzurufen geruht.

Demgemäß richten wir an die Bewohner aller größeren Ortschaften des Landes, in welchen Vereine zu dem vorbezeichneten Zweck bereits bestanden haben, die dringende Aufforderung, so schleunig als möglich zu diesen Vereinen, sofern es noch nicht geschehen, wieder zusammentreten zu wollen, um für die Unterstützung der vorgedachten Familien nach Kräften zu sorgen. Zugleich sprechen wir mit Zuversicht, der Allerhöchsten Intention Ihrer Majestät gemäß, den Wunsch aus, daß auch in solchen Orten, wo Vereine zu jenem Zweck früher noch nicht gebildet worden, zur Gründung derselben im Anschluß an den unterzeichneten Central-Verein ungesäumt möge geschritten werden.

An die bestehenden, wieder oder neu sich bildenden Provinzial- oder Lokal-Vereine ergeht die Bitte, uns gefälligst Nachricht von ihrer Existenz und Thätigkeit zu Händen des mitunterzeichneten Staats-Ministers und Ober-Tribunals-Chef-Präsidenten Uhden (Regentenstraße Nr. 21) baldmöglichst zugehen zu lassen, damit wir unsererseits hierüber Anzeige an Ihre Majestät die Königin Elisabeth erstatten können.

Das Bedürfniß, den nothleidenden Familien der zur Fahne Einberufenen Beistand zu gewähren, ist unabweislich und im weitesten Umfange fühlbar. Zur ausgedehntesten Erfüllung der heiligen Pflicht, ihm zu genügen, werden — dessen sind wir gewiß — die erhebenden Worte, mit welchen Ihre Majestät Sich an die Vaterlandsliebe aller Preußen gewendet haben, allen opferfähigen Kräften den mächtigst bewegenden Antrieb geben.

Berlin, den 20. August 1870.

Der Central-Verein
zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien, deren Ernährer unter die Fahne gerufen sind.

Gräfin Wrangel, Gräfin Bismarck, Uhden.
geb. v. Below. geb. v. Puttkammer.
Ancker. Louise Borsig. von Griesheim. Hein.
Gräfin von Keller. Gräfin von Redern.
von Roon. Schmalisch. von Walsleben.
von Zollikoffer.

Digitized by Google

Gamet, Präsident. Gerloff, Justizrath. Graf von der Goltz, General-Lieutenant. Graf von Keller, Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Schloßhauptmann und Intendant der Königlichen Gärten. Harder, Kabinets-Sekretär Ihrer Majestät der Königin Elisabeth.

Dr. von Olfers, Wirklicher Geheimer Rath.

Schöning, Geheimer Kämmerier.

Vorstehender Aufruf wird unter wärmster Empfehlung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Trier, den 10. September 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 913.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Juni d. Jrs. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im § 12 des St.-G.-B. bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht und zwar bezüglich:

1) Braun Peter, Schuhmacher zu Buchholz, (Nr. 4 des Verzeichnisses) am 29. September 1875,
2) Zeyer Louise (Nr. 29) am 27. Juli 1872,
3) Gebhard Friedrich Wilhelm (Nr. 37) am 9. Oktober 1871,
4) Müller Georg (Nr. 45) am 7. Juli 1871.

Saarbrücken, den 10. September 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 913.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Juni 1869 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im § 12 des St.-G.-B. bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht und zwar bezüglich:

1) Keikel Catharina, Ehefrau Friedrich Thiery zu Schwarzenholz (Nr. 35 des Verzeichnisses) am 15. März 1871,
2) Rauhoff Joseph (Nr. 39) am 23. November 1870,
3) Theobald Friedrich (Nr. 46) am 2. Oktober 1871,
4) Ecker Friedrich (Nr. 68) am 4. August 1872.

Saarbrücken, den 10. September 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 914.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. November 1869 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im § 12 des St.-G.-B. bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht und zwar bezüglich:

1) Lydorff Philipp, Tüncher aus St. Johann (Nr. 4 des Verzeichnisses) am 8. März 1871,
2) Kutscher Johann (Nr. 9) am 8. Januar 1875,
3) Adamy Mathias (Nr. 11) am 16. Juli 1875,
4) Leiendecker Peter (Nr. 24) am 19. Februar 1875,
5) Bär Marx (Nr. 41) am 2. Dezember 1870,
6) Cochlovius Elisabetha (Nr. 45) am 19. Juni 1873,
7) Römerscheid Wilhelm (Nr. 54) am 25. Dezember 1870,
8) Urnau Johann (Nr. 60) gestorben am 11. März 1870,
9) Witty Angela (Nr. 62) am 12. Dezember 1872.

Saarbrücken, den 10. September 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 905.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 4. Juli 1870 ist die in der hiesigen Irrenpflege-Anstalt befindliche Anna Katharina Busch, 65 Jahre alt, Dienstmagd aus Messerich, für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 9. September 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(II. 11360) Der bisherige Kataster-Assistent Schlösser ist zum Kataster-Controleur befördert und mit der definitiven Verwaltung des Kataster-Amtes Morbach beauftragt worden.

(I. 3901. a. S.) Der katholische Lehrer Anton Adams zu Körrig, Kreises Saarburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 883.) Dem Herrn Felix Sievers zu Raecknitz bei Dresden ist unter dem 20. August 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Papierhülsen-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 884.) Dem Webermeister Jakob Eck zu Elberfeld ist unter dem 22. August 1870 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, zur Herstellung von Fadenverschlingungen in der Mitte eines Gewebes behufs seiner Trennung in zwei Breiten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 906.) Dem August Schiebel, Dr. Otto Burg und Wilhelm Burg ist unter dem 29. August 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Alarmzeichenapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leiste'schneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 38. Donnerstag, den 22. September 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 11807. K.) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 22 d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 26. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

(II. 11803. K.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

(No. 930) Einstellung der Fahrpostverbindung mit Frankreich.

Der Fahrpostverkehr mit Frankreich, welcher bisher bereits auf dem Wege über Saarbrücken unterbrochen

Digitized by Google

war, ist nunmehr auch auf dem Wege durch Belgien bis auf Weiteres eingestellt worden.

Berlin, den 10. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung, Wiebe.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6847. s. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Mülheim.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Mülheim vom 12. d. Mts. ab in das in der Gemeinde Mülheim an der Hauptstraße belegene, mit No. 40a bezeichnete neu erbaute Haus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiziren sind.

Trier, den 7. September 1870.

Polizei-Verordnung.

(I. 4071. s. 5.) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf die §§ 93 bis 108 des Regulativs über ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835 und die §§ 306 und 307 des Strafgesetzbuchs verordnen wir hiermit Folgendes:

§ 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Oberkirchen, im Kreise St. Wendel, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§ 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen ausgeführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§ 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 14. September 1870.

(I. 4110. s. 5.) Unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Cetto zu Langenfelderhof, im Kreise St. Wendel, ist die Lungenseuche ausgebrochen, in Folge dessen die Sperre für das Gehöft Langenfelderhof angeordnet worden ist, was in Gemäßheit der Polizei-Verordnung vom 8. September 1867, Amtsbl. S. 426, hiermit bekannt gemacht wird.

Trier, den 14. September 1870.

(I. 6979. s. 2.) Die unten näher signalisirte Katharina Brutscher aus Weiskirchen, Kreises Merzig, welche in Folge Urtheils des Königlichen Zuchtpolizeigerichts hierselbst vom 7. Mai d. Js. eine dreimonatliche Gefängnißstrafe abzubüßen hatte, ist, nachdem sie niedergekommen, mittelst eines auf 3 Tage lautenden Zwangspasses des hiesigen Oberbürgermeisters unter'm 8. Juli d. Js. mit ihrem Kinde in ihre Heimath dirigirt. Bis heute ist aber die ꝛc. Brutscher in ihrem Heimaths-Orte Weiskirchen nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Wir weisen daher die sämmtlichen Polizei-Beamten an, auf die Brutscher zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Polizei-Behörde behufs Transports in ihre Heimath vorzuführen.

Von der Verhaftung ist uns sofort Kenntniß zu geben.

Signalement: Namen Brutscher, Vornamen Katharina, Geburts- und Aufenthaltsort Weiskirchen, Stand Dienstmagd, Religion katholisch, Alter 21 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Trier, den 16. September 1870.

(I. 7014. s. 2.) Im Anschlusse an unsere Amtsblattbekanntmachung vom 5. Juli d. Js. in Betreff des in Monzelfeld stattgehabten Brandes machen wir hierdurch bekannt, daß der Termin der für die Abgebrannten zu Monzelfeld genehmigten Hauscollecte durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz Excellenz vom 12. d. Mts. bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert worden ist.

Trier, den 19. September 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 882.) Königliche Universität Greifswald. Königl. Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Wintersemester 1870—71. Das Semester beginnt am 15. Oktober 1870.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preußischen Staatskunde, derselbe. 3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietruszky. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe. 7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe. 8) Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau, Freiherr Dr. v. Canstein. 9) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode. 10) Schaafzucht, derselbe. 11) Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 12) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe. 13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 17) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof Dr. Fürstenberg. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 20) Analytische Chemie, derselbe. 21) Dünger-

Digitized by Google

lehre, derselbe. 22) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 27) Geognosie, Dr. Scholz. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs. 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein.

Der landwirthschaftliche Verein der Studirenden und Lehrer versammelt sich jeden Monat an einem Abend.

Genaueres in der Schrift: Baumstark, die k. Haupt- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena im Juni 1870.

Der Direktor, Dr. E. Baumstark.

(No. 938.) Königlich Preußisches Landwirthschaftliches Institut Wiesbaden. (Gegründet im Jahre 1818.)

Der theoretische Unterrichtscursus der Anstalt umfaßt zwei Winterhalbjahre. Im bevorstehenden Semester beginnt der Unterricht am 17. Oktober und werden folgende Fächer gelehrt:

1) Allgemeine und landwirthschaftliche Mineralogie (Oryktognosie) und 2) Allgemeine und landwirthschaftliche Geognosie (mit Geologie) — von Docent Dr. Luck. 3) Experimental-Physik mit Meteorologie — von Prof. Dr. Neubauer. 4) Thierärztliche Arzneimittellehre, 5) Krankheiten der Hausthiere und 6) Thierärztliche Geburtshülfe — von Departements-Thierarzt Groll. 7) Besonderer Theil des Pflanzenbaues, 8) Obst- und Weinbau, sowie 9) Rindvieh- und Pferdezucht — von Prof. Dr. Medicus. 10) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre (einschließlich der Elemente der Volkswirthschaftslehre), 11) Landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung und 12) Ländliche Baukunst — von Prof. Dr. Dünkelberg. 13) Landwirthschaftliche Technologie — von Geheimer Hofrath Dr. Fresenius.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtscursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direktion der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art; unter Anderem auch Privat-Vorbereitungscurse für das Examen zum einjährig freiwilligen Militärdienste.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Für unbemittelte und durch die Instituts-Direktion empfohlene Zöglinge aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden hat der Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe eine Anzahl von Stipendien zu 12 und 8 Thalern ausgesetzt.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospektus, Vorlesungs-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 1. September 1870.

Die Königliche Instituts-Direktion.

Prof. Dr. Medicus, stellvertr. Direktor.

(No. 939.) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1870/71 beginnt am 17. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1870/71 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Specielle Ackerbaulehre: Dr. Orth. Drainage und Wiesenbau: Lector Dr. Perels. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Encyklopädie, Methodologie

Digitized by Google

und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Orth. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre (Ueber Nadelholzkulturen): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Ueber Messen und Wägen: Lector Dr. Perels. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die wichtigsten exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. Reess. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Populäre Aktronomie: Prof. Dr. Rosenberger. Allgemeine Naturlehre des Staates: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis jetzt: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Das Verhältniß des Protestantismus zum Katholicismus: Prof. Dr. Jacobi. Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo. Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte: Prof. Dr. Gosche. Geschichte des deutschen Drama's seit Lessing: Prof. Dr. Haym. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici. Englisch: Lector Dr. Hollmann.

c) Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer, H. Schenck.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im September 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(No. 939.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr vom 15. October 1870 ab gehalten werden..

Evangelische Theologie.

Hebräische Uebungen: Lic. Thoenes. Genesis; Alttestamentliche Apokryphen: Kamphausen. Geschichte des Reiches Gottes im a. Bande: Kraft. Einleitung in das Neue Test.: Kamphausen. Hermeneutik: Lange. Evangelium Matthäi mit Berücksichtigung der beiden andern Synoptiker: Lic. Thoenes. Brief des Jacobus: Lange. Erklärung schwieriger Pericopen: Christlieb. Leben Jesu: Kraft. Erster Theil der Kirchengeschichte; Geschichte der evangel. Theologie im 18. Jahrh.: Hundeshagen. Dogmatik: Lange. Katechetik; Homiletik: Christlieb. Uebungen des Königl. Theolog. Seminars, Alttestament. Abtheilung: Kamphausen. Neutestament. Abtheilung: Lange. Kirchenhistor. Abtheilung: Kraft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie.

Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. Einleitung in das Alte Test.: Reusch. Genesis: Dr. Kaulen. Die mosaische Urgeschichte: Reusch. Grammatische Erklärung des Buches Josue: Dr. Kaulen. Messianische Weissagungen: Reusch. Einleitung in das Neue Test.; Evangelium Lukas: Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Politische u. religiöse Zustände der Juden zur Zeit Christi: Langen. Kirchengeschichte I. Theil; Kirchengeschichte III. Theil: Floß. Kirchliche Archäologie: Hilgers. Dogmatik I. Theil: Schatologie: Dieringer. Moraltheologie, I. Theil: Floß. Moraltheologie, I. Theil: Simar. Pastoraltheologie, I. Theil: Roth. Homiletik: Dieringer. Katechetik: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Uebungen über die Geschichte der Erzdiöcese Köln: Floß. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Homiletische Uebungen: Dieringer.

Digitized by Google

Katechetische Uebungen: Roth. (Achterfeld hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie (Einleitung in das Rechtsstudium): Aegidi. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Haelschner. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts: Sell. Dieselben: von Stintzing. Erläuterung des ersten Buches des Gaius; Römische Rechtsgeschichte: Sell. Pandekten erster Theil (Allgemeine Lehren und dingliche Rechte): Bluhme. Pandekten zweiter Theil (Obligationen-, Familien- und Erbrecht); Ausgewählte Lehren der Pandekten: von Stintzing. Teutsche Rechtsgeschichte: Dr. Loersch. Deutsche Verfassungsgeschichte: Aegidi. Heutiges deutsches Privatrecht: Schroeder. Handels-, See- u. Wechselrecht: Dr. Loersch. Besondere Lehren des deutschen Rechts: Walter. Heutiges deutsches Pfand- u. Hypothekenrecht: Schroeder. Das Urheberrecht an Schriften u. Kunstwerken: Dr. Klostermann. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Dasselbe: Aegidi. Dasselbe und Eherecht: Hüffer. Institutionen des Staatsrechts oder die Lehre vom Staat; Deutsches Staatsrecht: Aegidi. Deutsches u. preußisches Staatsrecht: Hüffer. Gemeiner deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell. Strafrecht: Haelschner. Gemeiner Rheinischer u. Preußischer Strafprozeß: Bluhme. Preußisches Civilrecht: Dr. Klostermann. Rheinisches Civilrecht; Eheliches Güterrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. Exegetische Uebungen im römischen Recht: Bluhme. Uebungen im Pandektenrecht: Sell. Handelsrechtliche Uebungen: Schroeder. Strafrechtliche Uebungen: Haelschner.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin der alten Zeit u. des Mittelalters: Naumann. Anatomie des Menschen (Knochen-, Muskel- u. Nervenlehre); Eingeweidelehre: Schultze. Lage der Eingeweide; Gefäßlehre: de la Valette. Präparirübungen: Schultze, Weber u. de la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Medicinische Zoologie; Ueber Parasiten: Dr. Greeff. Physiologie II. Theil; Spezielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie; Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. Dieselbe: Obernier. Ueber Knochenkrankheiten; Pathologische Anatomie; Obductionscursus; Pathologisches Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. Experimentelle Arzneimittellehre: Binz. Ueber specielle Pathologie u. Therapie; Ueber Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Doutrelepont. Chirurg. Krankheiten der Harnwerkzeuge: Busch. Physikal. u. chem. Diagnostik; Ueber epidemische Krankheiten: Obernier. Innere Erkrankungen des Auges; Augenspiegel-Cursus: Saemisch. Gynäkologie; Geburtshülfe: Veit. Anomalien des weiblichen Beckens, II. Theil; Geburtshülflicher Operationscursus: Dr. Hoening. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Saemisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medicin; Psychiatrie: Dr. Finkelnburg. Medicinische Geographie u. Klimatologie in Verbindung mit Balneologie: Naumann.

Philosophie.

Logik u. Encyklopädie der Philosophie: Schaarschmidt. Logik: Knodt. Logik: Neubaeuser. Logik: Dr. von Hertling. Psychologie u. Anthropologie: Meyer. Geschichte der vorsokratischen griech. Philosophie: Knodt. Spinoza's Philosophie u. ihr Einfluß auf die spätere Philosophie: Meyer. Darstellung u. Kritik der Kantischen Philosophie: Schaarschmidt. Aristoteles' Metaphysik u. philosophische Uebungen: Neubaeuser. Erörterung ausgewählter Fragen der aristotelischen Philosophie im Anschlusse an Metaph. lib. XII.: Dr. von Hertling. Philosophische u. pädagogische Gesellschaft: Meyer.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Arabische Schriftsteller; Fortsetzung des Syrischen Cursus; Hamasa; Fortsetzung des Sanskrit: Gildemeister. Elemente der Sanskritgrammatik; Geschichte des Indogermanischen Sprachstammes: Dr. Schmidt. Sanskritische, Persische ꝛc. Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Religionsgeschichte u. Mythologie des klassischen Alterthums: Usener. Staats- u. Privatalterthümer der Griechen: Bergk. Geschichte der antiken Kunst: Kekulé. Metrik der Griechen und Römer: Dr. Hiller. Accentlehre, besonders der griechischen u. lateinischen Sprache: Usener. Griechische u. lateinische Paläographie nebst Uebungen: Dr. Klein. Pindar: Heimsoeth. Sophokles' Electra in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Entwicklungsgeschichte der griechischen Rhetorik u. Erklärung Thucydideischer Reden; Erklärung der Briefe an M. Tullius Cicero u. Geschichte des Untergangs der römischen Republik: Bernays. Horaz' Oden: Bücheler. Erklärung ausgewählter Elegien des Properz: Dr. Dilthey. Erklärung der Germania des Tacitus: Ritter. Tacitus' Annalen: Dr. Hiller. Aristophanes' Ritter u. Cicero's Rede gegen Vatinius im philologischen Seminar: Bücheler. Dionysios' Kunstrurtheile über die griechischen Klassiker im philologischen Seminar: Usener. Horaz' Satiren im philologischen Seminar: Heimsoeth. Disputations-Uebungen in demselben: Usener u. Heimsoeth. Uebungen des archäologischen Seminars: Kekulé. Philologische Uebungen: Bergk. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Müller u. Dr. Hiller.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcus-Evangeliums: Dietz. Althochdeutsche Grammatik: Birlinger. Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Deutsche Urkundensprache: Dr. Birlinger. Ueber Sprachgebrauch u. Sprachrichtigkeit im Deutschen; Etymologische Untersuchungen auf dem Gebiete der deutschen Sprache: Dr. Andresen. Walther von der Vogelweide: Simrock. Ueber Meier Helmbrecht: Dr. Birlinger. Spanische Sprache: Dietz. Provenzalisch u. Altfranzö-

Digitized by Google

isch; Geschichte der englischen Litteratur; Shakspere's King Lear: Delius.

Kunst.

Geschichte der Architektur; Kunstgeschichte der neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel nebst Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte seit der Zeit der Gracchen: Schaefer. Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters: Dr. Barrentrapp. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Barrentrapp. Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten: Schaefer. Geschichte der Jahre 1848 bis 1866: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königlichen historischen Seminars: von Sybel, Schaefer und Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: von Sybel. Nationalökonomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Held. Die Lehre von den Banken: Nasse. Wirthschaftliche Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes: Held. Bergwerks-Verwaltung: Noeggerath. Staatswirthschaftliche Uebungen: Held.

Mathematik.

Höhere Algebra: Dr. Gehring. Höhere Abgebra u. algebraische Analysis: Dr. Giesen. Elemente der analitischen Geometrie: Lipschitz. Differential-Rechnung: Kortum. Theorie der bestimmten Integrale: Lipschitz. Variationsrechnung: Radicke. Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. Analytische Statik; Meteorologie: Radicke. Wärmetheorie in mathematischer Behandlungsweise: Dr. Giesen. Ueber das Leben u. die Arbeiten Leonhard Eulers: Dr. Gehring. Uebungen im mathematischen Seminar: Lipschitz u. Kortum. Praktische Astronomie u. geographische Ortsbestimmung; Praktische astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Clausius. Elemente der theoretischen Optik; Theorie der Interferenzerscheinungen: Dr. Ketteler. Farbenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Spectralanalyse; Mathematisch-physikalische Uebungen: Dr. Budde. Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. Experimentalchemie, I. Theil; Unorganische Chemie: Kekulé. Reine u. angewandte Experimentalchemie; Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Organische Chemie (elementare); Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Kekulé. Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Kekulé u. Engelbach. Chemie des Lebens u. der Gewerbe: Mohr. Qualitative Analyse u. Einleitung in die quantitative; Präparatenkunde: Engelbach. Titrirmethode: Dr. Rieth. Toxicologie: Mohr. Physikalische Geographie als Einleitung in die Geologie: Dr. von Lasaulx. Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. Geologie: Noeggerath. Geologie: Dr. von Lasaulx. Die Crustaceen in Rücksicht auf Geologie u. Zoologie: Dr. Schlüter. Allgemeine Geognosie: Dr. Andrae. Geognosie, II. Theil; Geognostisch-paläontologische Uebungen: Schlüter. Petrographie: Dr. von Lasaulx. Ueber Leit-Versteinerungen; Ueber die Steinkohlenformation besonders der Rheinlande: Dr. Weiß. Elemente der Krystallographie u. Mineralogie; Krystallographische u. krystallometrische Uebungen: vom Rath. Naturgeschichte der Echinodermen; Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Specielle Botanik (Phanerogamen); Pflanzen-Physiologie: Hanstein. Naturgeschichte der Kryptogamen (Algen, Pilze, Flechten, Moose u. Farren); Botanische Pharmakognosie; Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Pfitzer. Ueber Nahrungspflanzen u. ihre Produkte; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen im Königlichen Seminar für die gesammten Naturwissenschaften: Noeggerath, Bischof, Troschel, Clausius u. Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

Bonn, den 16. September 1870.

Rector und Senat der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Personal-Chronik.

(I. 4185. S. 5.) Der katholische Lehrer Becker zu Guisingen, im Kreise Saarlouis, ist an die katholische Schule zu Beaumarais, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 4119. S. 5.) Der katholische Lehrer Mathias Görtner zu Echternhausen, Kreises Bitburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3922. S. 5. 1. Aug.**)** Der Schulamts-Candidat Wilhelm Heimes ist an die katholische Schule zu Maul, im Kreise Prüm, commissarisch berufen worden.

(I. 4035. S. 5.) Die katholische Lehrerin Susanna Linden zu Dasburg, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4032. S. 5. 2./Aug.**)** Der Schulamts-Candidat Peter Mayers ist an die 3. katholische Schule zu Saarburg commissarisch berufen worden.

(I. 3899. S. 5.) Der Schulamts-Candidat Johann Peter Praum ist an die katholische Schule zu Auw, im Kreise Prüm, commissarisch berufen worden.

(I. 3847. S. 5.) Der Schulamts Candidat Ludwig Schoen ist an die evangelische Schule zu Holz, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 4186. S. 5.) Der katholische Lehrer Stolz zu Beaumarais, im Kreise Saarlouis, ist an die obere Knaben-Schule zu Malstatt, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 4033. S. 5. 1. Aug.**)** Der Schulamts-Candidat Peter Wagner ist an die katholische Schule zu Naurath, im Landkreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 4057. S. 5.) Der katholische Lehrer Peter Wagner zu Elversberg, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Druck und Papier der M. Leißenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 38 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Samstag den 24. September 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 945.) Verzeichniß

der in der 16. Verloosung am 15. September 1870 gezogenen Serien der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, deren dazu gehörige Schuldverschreibungen nach der Bekanntmachung von heute gegen Rückgabe der letzteren nebst Zinscoupons Ser. II No. 8 und Talons am 1. April 1871 zur Rückzahlung gelangen.

No. 3. 28. 49. 82. 98. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 593. 617. 648. 669. 700. 740. 833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448.

Verzeichniß

bereits früher verlooster und gekündigter Serien der Prämien-Anleihe de 1855, aus welchen noch Schuldverschreibungen rückständig sind.

Serie 1279. 1328. (1. Verloosung für 1856.)

Serie 1402. (8. Verloosung für 1863.)

Serie 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. (9. Verloosung für 1864.)

Serie 44. 134. 165. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1207. 1208. 1289. 1388. (10. Verloosung für 1865.)

Serie 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1337. (11. Verloosung für 1866.)

Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481. (12. Verloosung für 1867.)

Serie 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473. (13. Verloosung für 1868.)

Serie 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494. (14. Verloosung für 1869.)

Serie 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482. (15. Verloosung für 1870.)

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 946.) Verordnungen, die Rinderpest betreffend.

I.

Auf Anordnung des nach § 12 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, bestellten Bundes Commissars und auf Grund des § 2 No. 1 a. a. O. verordnen wir in Ergänzung unserer Verordnungen vom 30. August und 7. September c. (Beilage zu Nr. 34 und 2. Beilage zu No. 35 des Amtsblatts) was folgt:

Im Regierungsbezirke Trier ist die **Ein- und Durchfuhr** aller vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) insbesondere also auch der Häute verboten.

Zum Transport von Gegenständen dieser Art, **welche aus dem Regierungsbezirk Trier stammen**, innerhalb dieses Bezirkes bedarf es besonderer Erlaubnißscheine und gelten hierfür dieselben Bestimmungen, welche bezüglich des Transports von Rauchfutter ꝛc. erlassen sind. (Verordnung vom 3. September 1870, Beilage zu Nr. 35 des Amtsblattes.)

Auf Zuwiderhandlungen findet der § 307 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Trier, den 24. September 1870.

(No. 947.) II.

In Ergänzung unserer Verordnung, die Rinderpest betreffend, vom 3. September 1870 (Beilage zu Nr. 35 des Amtsblatts) verordnen wir das Folgende:

1) Die nach den Bestimmungen unter Nr. 1 der Verordnung vom 3. September 1870 von den **Bürgermeistern** auszustellenden Erlaubnißscheine zum Transport von Vieh müssen sofort nach Beendigung des Transports und bevor das Vieh geschlachtet wird, der Polizei-Behörde des Bestimmungsorts übergeben werden, welche die Scheine zurückbehält.
2) Die Bestimmung unter Nr. 1b der Verordnung vom 3. September 1870, welche den Transport des Viehes **von einem Orte zum anderen** zum Zwecke des sofortigen Schlachtens zur Vorbedingung der Transport-Erlaubniß macht, wird dahin erläutert, daß das Vieh auf dem Transporte vom Abnahme-Orte bis zum Bestimmungs-Orte in keinen Stallungen (Scheunen, Schuppen ꝛc.) anderer Ortschaften untergebracht werden darf, vielmehr die etwa nöthige Ruhezeit im Freien außerhalb der Ortschaften zubringen muß.

Digitized by Google

3) Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß von **Ortsvorstehern** in Gemäßheit der älteren desfallsigen Vorschriften etwa ausgefertigte **Ursprungs-Scheine nicht** genügen, um den Vieh-Transport zu einem erlaubten zu machen und daß dieselben den vorgeschriebenen Transport-Erlaubniß-Schein Seitens des betreffenden Bürgermeisters nicht ersetzen können.

Auf Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen findet der § 307 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Trier, den 24. September 1870.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 39. Donnerstag, den 29. September 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(I. 4163. S. 5.) Gemäß Mittheilung der Königlich Bayerischen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat dieselbe mit Rücksicht auf die in der Rheinprovinz, sowie in der Bayerischen Rheinpfalz ausgebrochene Rinderpest durch Verordnung vom 13. d. Mts. unter Hinweisung auf Art. 363 Abs. 2 des Bayerischen Strafgesetzbuchs nachstehende Bestimmung getroffen:

„Aus der Königlich Preußischen Rheinprovinz und der Bayerischen Rheinpfalz darf bis auf Weiteres Heu und Stroh auch in der Gestalt von Verpackungsmitteln nicht in den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg gebracht werden. Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons, oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen oder beim Transporte von Militair, Verwundeten, Gefangenen oder Militair-Requisiten verwendet werden, zwar zugelassen, müssen aber nach der ersten Auspackung unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden."

Coblenz, den 19. September 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

(I. 1038. S. 1.)

Uebersicht

der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1869.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Febr. 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.
863,648	23	5	A. Bestand nach voriger Rechnung				863,648	23	5	—	—	—
13,227	—	7	B. Reste aus den Vorjahren				12,176	8	2	1,050	22	5
			C. Einnahme für 1869, nämlich:									
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen und zwar:									
			in Klasse Ia	12,540	18	4						
			„ „ Ib	6,516	27	8						
			„ „ IIa	92,219	13	—						
			„ „ IIb	63,169	13	10						
			„ „ IIIa	30,720	13	10						
			„ „ IIIb	16,812	16	—						
			„ „ IVa	17,743	5	6						
			„ „ IVb	6,979	28	6						
			„ „ Va	90,534	25	6						
			„ „ Vb	44,843	17	—						
			„ „ VIa	20,542	13	—						
			„ „ VIb	11,230	15	—						
			„ „ VIIa	42,065	27	6						
			„ „ VIIb	37,111	27	—						
585,389	29	3	nach § 6 des Reglements und Mobilar	92,358	7	7						
22,792	6	9	Zugänge pro I. und II. Semester									
257	—	6	Tit. II. Für Quittungsbücher				599,079	4	6	9,360	2	—
43,442	4	3	Tit. III. Insgemein				40,019	—	11	3,423	3	4
1,528,757	4	9	Summa der Einnahme . . .				1,514,923	7	—	13,833	27	9

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Febr. 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	A. Vorschuß nach voriger Rechnung				—	—	—	—	—	—
192,970	23	2	B. Reste aus den Vorjahren				175,582	7	1	17,388	16	1
			C. Ausgaben für 1869, nämlich:									
19,895	25	6	Tit. I. Kosten der Direktion				19,729	11	6	166	14	—
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar:	Thlr.	Sgr.	Pf.						
			in Klasse Ia	13,987	18	—						
			„ „ Ib	23,324	—	—						
			„ „ IIa	54,735	24	—						
			„ „ IIb	74,598	18	—						
			„ „ IIIa	18,259	11	—						
			„ „ IIIb	16,225	17	—						
			„ „ IVa	16,956	2	—						
			„ „ IVb	5,097	—	—						
			„ „ Va	41,357	24	—						
			„ „ Vb	41,444	6	—						
			„ „ VIa	13,218	6	—						
			„ „ VIb	10,923	12	—						
			„ „ VIIa	21,068	15	6						
			„ „ VIIb	21,719	15	6						
561,968	4	6	nach § 6 des Reglements und Mobilar	189,052	15	6						
							385,788	14	9	176,179	19	9
6,923	22	5	Tit. III. Abschätzungskosten				6,638	5	2	285	17	3
28,136	16	10	Tit. IV. Prämien nach § 109 des Reglements				4,567	—	—	23,569	16	10
1,231	24	11	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge				1,105	21	—	126	3	11
18,253	3	11	Tit. VI. Hebegelder der Steuer-Kassen				17,974	18	5	278	15	6
37,395	1	8	Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister				212	—	—	37,183	1	8
866,775	2	11	Summa der Ausgabe . . .				611,597	17	11	255,177	15	—

Bilanz.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt	1,528,757	4	9
Die Soll-Ausgabe beträgt	866,775	2	11
Mithin Ueberschuß Ende 1869 .	661,982	1	10
Die Ist-Einnahme beträgt	1,514,923	7	—
Die Ist-Ausgabe beträgt	611,597	17	11
Mithin Bestand . . .	903,325	19	1

Coblenz, den 17. September 1870.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion. J. A. (gez.) Eick.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 938.) Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem in Ruwer (Landkreis Trier), in Völklingen (Kreis Saarbrücken) und in Spiesen (Kreis Ottweiler) die relative Ortssperre beseitigt worden ist, wird auf Grund des § 45 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April 1869 hierdurch angeordnet, daß innerhalb acht Wochen, von heute ab, in den gedachten Orten neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh nicht stattfinden darf.

Zuwiderhandelnde verfallen dem § 307 des Strafgesetzbuches.

Trier, den 29. September 1870.

(No. 955.) Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Auf Anordnung des nach § 12 des Gesetzes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 bestellten Bundescommissars verordnen wir was folgt:

1) Das in unserer Verordnung vom 30 August cr. (Beilage zu Nr. 34 des Amtsblatts) unter Nr. 1 ausgesprochene Verbot der Einfuhr nachfolgender Gegenstände über die pfalzbayerische Gränze in unseren Regierungsbezirk:

aller Arten von Vieh, Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderer Streumaterialien, gebrauchter Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge, unbearbeiteter Wolle,

Digitized by Google

Haare und Borsten, und gebrauchter Kleidungsstücke für den Handel
wird hierdurch aufgehoben.

2) Dagegen bleibt auch für den Verkehr aus der Bayerischen Pfalz nach dem hiesigen Bezirke bestehen das Verbot der Einfuhr aller vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) insbesondere also auch der Häute.

3) Die zum Transport von Rindvieh, Schaafen und Schweinen sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ermächtigenden Erlaubnißscheine (Verordnung vom 30 August cr. Nr. 3) müssen, sofern jene Gegenstände aus der Bayerischen Pfalz stammen, von dem Bürgermeister der Eingangsgemeinde ausgestellt sein, welcher sich zu vergewissern hat, daß die Erfordernisse der Verordnung vom 30. August cr. Nr. 3 vorhanden sind.

4) Zuwiderhandlungen unterliegen dem § 307 des Strafgesetzbuches.

Trier, den 28. September 1870.

(No. 936.) Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Auf Grund § 6 ad a, g und i und des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, verordnen wir für den Umfang unseres Bezirkes was folgt:

1. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln gegen die Rinderpest sind verboten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

2. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Geldstrafe von zehn Thalern.

Trier, den 28. September 1870.

(I. 4165. N. S.) Die Abwendung der Rotzkrankheit betreffend.

Nach Einsicht der Bekanntmachung des vormaligen General-Gouvernements der Königlich preußischen Provinzen am Rhein d. d. Aachen den 6. März 1816 (Journal des Nieder- und Mittel-Rheines Band VIII Seite 253), des unter'm 8. August 1835 (G.-S. 240) Allerhöchst genehmigten Regulativs, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, des Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. Juni 1857 und unserer Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1857 (I. 7060 S. 2.), das Ablebern und die Ausnutzung rotzkranker resp. am Rotz verendeter Pferde betreffend, wird auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende

Polizeiverordnung

für den Umfang des Regierungsbezirks Trier erlassen:

§ 1. Wer durch Kauf, Tausch, leihweise, oder sonst wie ein Pferd in seinen Besitz bringt, ist verpflichtet, binnen drei Tagen dasselbe von einem Kreisthierarzte oder einem anderen approbirten Thierarzte untersuchen, sich über den Befund einen Gesundheitsschein ausstellen zu lassen und das Pferd nebst dem Scheine der Polizeibehörde seines Wohn- oder derzeitigen Aufenthaltsortes zur Besichtigung vorzuführen.

§ 2 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. resp. im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Trier, den 27. September 1870.

(I. 4887. N. S.) Der Tarpreis eines Blutegels ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 1. Oktober c. bis ult. März 1871 auf 1 Sgr. 6 Pfg. festgesetzt.

Trier, den 28. September 1870.

(I. 7055. N. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Lisdorf betreffend.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Lisdorf in das in der Gemeinde Lisdorf gelegene, dem Eug. von Grabowsky zu Saarlouis zugehörige und mit Nr. 4 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, wofelbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 23. September 1870.

(I. 7123. N. 2.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Stadtkyll betreffend.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterein Stadtkyll, Hallschlag und Steffeln in das dem Bürgermeister Thein zu Stadtkyll zugehörige, an der Aachen-Mainzer Staatsstraße gelegene und mit Nr. 91 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, wofelbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 26. September 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 948.) Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten

Digitized by Google

in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1870.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(No. 949.) Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. October c. an bis zum 22. October c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. September 1870.

Die Immatriculations-Commission.

(No. 914.) **Bestimmungen,**

betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§ 1. Für welche nicht unter stehender steuerlicher Kontrole eingesalzenen, eingepökelten ꝛc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanz-Behörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem andern Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§ 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken. Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriciren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Steuerbeamte zu gestatten.

§ 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§ 1) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangs-Amt ergeben, und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen ꝛc. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanz-Behörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§ 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungs-Amts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maaß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zur Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine

Digitized by Google

geringere Menge Salz als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgaben-Vergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1% vom Bruttogewicht zu gewähren.

§ 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B. zu führende Anmeldungs-Register eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungs-Register, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§ 3 und 4) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Direktivbehörde des Ausfertigungs-Amtes von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Haupt-Zoll-Aemter, die Neben-Zoll-Aemter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrolpflichtige Güter befugt sind. Der Direktivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§ 6. Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzustempelnde Verhandlung bemerkt.

§ 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§ 3) befugten Amte vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§ 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §§ 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts zu bewirken.

§ 8. Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem andern als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangs-Amte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§ 9. Das Ausgangs-Amt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-Empfangs-Register (Muster C) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I abgefertigt sind, zu kontroliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungs-Amte (§§ 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§ 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§ 3) zugleich das Ausgangs-Amt, so braucht die Anmeldung bloß in einem Exemplare abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C bedarf es nicht.

§ 11. Die Ausfertigungsämter (§ 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise der vorgesetzten Haupt-Amte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monat des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D) bei der Direktivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unter-Aemtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§ 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§ 13. Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im § 2 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt fernet der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich

Digitized by Google

dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§ 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände am Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§ 14. Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgabenvergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Direktivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgaben-Vergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

Vorstehende, von dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschlossenen Bestimmungen werden auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17. Juli cr. III 10677 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hierzu wird bemerkt:

Zu § 1. Für welche Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salze eine Erstattung der Abgabe zu gewähren ist und nach welchen Normen diese Erstattung zu erfolgen hat, wird, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für meinen Verwaltungsbereich bestimmt und bekannt gemacht werden, sobald das Bedürfniß dazu hervortritt.

Bezügliche Anträge sind an das Königliche Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt des Bezirkes zu näherer Erörterung und Entscheidung zu richten.

Auf Heringe finden die Bestimmungen keine Anwendung.

Zu § 2. Die in diesem § getroffenen Anordnungen beziehen sich nur auf solche Personen, welche Fleisch u. s. w. in der angegebenen Weise in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten. Dieselben finden mithin auf Personen keine Anwendung, die in ihren Haushaltungen Gegenstände einsalzen ꝛc., welche später durch Aufkäufer zur Ausfuhr gelangen.

Cöln, den 16. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

A.

№ des Anmelde-Registers.

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem Königlichen . . . . . Amte zu . . . . . nachbenannte eingesalzene (eingepökelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königliche Haupt- (Neben-) Zoll-Amt zu . . . . . (zur Verproviantirung des dem . . . . . in . . . . . gehörenden Seeschiffes Fortuna dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Laufende No.	Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht brutto Ctr.	Pfd	Gewicht netto Ctr.	Pfd	Revisions-Befund: Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Revisions-Befund: Inhalt.	Revisions-Befund: Gewicht brutto Ctr.	Pfd	Revisions-Befund: Gewicht netto Ctr.	Pfd	Angabe über den angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.	8.		9.		10.	11.
1	1 Faß A. No. 1	Butter	2	64	„	„	1 Faß A. No. 1	Butter	2	64	„	„	Jeder Boden der Fässer ist kreuzweise verschnürt und mit einem Blei verschlossen.	
2	1 „ „ „ 2		2	67	„	„	1 „ „ „ 2		2	68	„	„		
3	1 „ „ „ 3		2	66	„	„	1 „ „ „ 3		2	65	„	„		
4	1 „ C. „ 4		2	70	„	„	1 „ C. „ 4		2	69	„	„		
5	1 „ L. „ 18		2	69	„	„	1 „ L. „ 18		2	70	„	„		
6	1 „ „ „ 19		2	80	„	„	1 „ „ „ 19		2	80	„	„		
		Summa	16	16	„	„		=	16	16	„	„		
7	1 Kiste Θ No. 9	20 Stück geräucherte Schinken	4	80	4	„	1 Kiste Θ No. 9	20 Stück geräucherte Schinken	4	80	4	„	Jede Kiste durch ein Blei.	
8	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst	2	60	2	25	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst	2	60	2	25		
9	1 „ „ „ 11	desgl.	2	80	2	50	1 „ „ „ 11	desgl.	2	80	2	50		
10	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken	10	42	10	15	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken	10	42	10	12	Je ein Blei	
		Summa	20	62	18	90		=	20	62	18	87		

Digitized by Google

Daß zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst) nicht weniger als . . . Pfd. (. . . . Pfd.) Salz auf den Zentner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . Amt

(gez.) N. N.

(Siegel.)

Vermerke über Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses.

Antrag des Waarenführers

1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste ⊖ No. 9.

N. den . . ten . . . 18 . .

N. N.

2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren.

N. den . . ten . . . 18 . .

N. N.

1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben

N. . . . den . . ten . . . 18 . .

Königlich Preußisches Steuer-Amt

Unterschrift

(Stempel.)

2) Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus . . . . . übergeben.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königlich Preußisches Steuer-Amt.

Unterschrift.

(Stempel.)

Ausgangs-Bescheinigung.

(I. Wenn das Abfertigungs-Amt zugleich das Ausgangs-Amt ist)

Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . . .) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach . . . . bestimmte Schiff . . . . . gebracht) worden.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königlich Preußisches Haupt-Zoll- (Neben-) Amt.

N. N.

(Stempel)

(II. Wenn das Ausgangs-Amt nur als solches fungirt)

No. . . des Anmeldungs-Empfangs Registers.

Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . . .) über die Grenze geführt.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königlich Preußisches Haupt- (Neben-) Zoll-Amt.

(Unterschrift.)

(Stempel.)

B.

Anmeldungs-Register

für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener ꝛc. Gegenstände,

. . . . . Amt zu . . . . . .

Das Register enthält . . . . Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Ober- . . . . . Inspektor.

Geführt vom . . . . . .

Laufende No.	Tag der Abfertigung.	Namen des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangs-Amt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google

C.

Anmeldungs-Empfangs-Register

für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener Gegenstände

. . . . . Amt zu . . . . . .

Dies Register enthält . . . Blätter mit der Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom . . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Ober- . . . . . Inspektor.

Laufende No.	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen: Ausstellungs-Art.	Der Anmeldungen: No.	Der Anmeldungen: Tag und Monat.	Tag des Ausgangs der Waare ins Ausland.	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

D.

Nachweisung

der im . . . . . Quartale 187 bei dem Königlichen Haupt-Zoll- (Steuer-) Amte zu . . . . . eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Laufende No.	Der abgegebenen Anmeldungen: Nummer	Der abgegebenen Anmeldungen: Datum Monat	Tag	Der Anmelder: Namen	Der Anmelder: Wohnort	Angabe des Ausgangs-Amts.	Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes: Der einzelnen Kolli: Zahl und Art	Gewicht: brutto Ctr.	Gewicht: netto Ctr. Pfd.	Gattung des Gegenstandes.	Steuer-Vergütungs-Satz pro Centner. Thlr. Sgr. Pf.	Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung Thlr. Sgr. Pf.	Die Ausfuhr ist erfolgt. Monat	Tag	Bemerkungen.
1.	1.	März	5	Kaufmann Werther	Quackenbrück	Großherzogl. Oldenburgisches Neben-Zoll-Amt I. zu Wahsthurm	218 Stück	„ „	32 31	Schinken	„ 8 „	8 18 6	März	9	

(No. 953.) Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Oktober d. Js. an gültigen Vereinszolltarife erschienen ist und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin und zwar mit dem Abdrucke des Tarifs zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 22. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(No. 952.) Der Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Littera A No. 5112 über 1000 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Kupons Serie III No. 9 bis incl. 16 und Talon ist dem letzten Inhaber Professor Dr. W. Wiedasch am Lyceum zu Hannover angeblich abhanden gekommen.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 21. September 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank, Nasch.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Samstag den 1. Oktober 1870.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verordnungen, die Rinderpest betreffend.

(No. 959.) I.

In der nachstehenden Zusammenstellung sind diejenigen Orte unseres Bezirks aufgeführt, in welchen die Rinderpest ausgebrochen und seit dem letzten Krankheits- oder Todesfall noch nicht drei Wochen verstrichen sind. In diesen Orten ist, wie unten näher angegeben, auf Grund der §§ 21, 23 und 34 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, die relative oder die absolute Ortssperre, oder die Sperre der ganzen Feldmark angeordnet worden, beziehungsweise wird dieselbe hierdurch angeordnet.

1. Kreis Bernkastel.

Die relative Ortssperre besteht in Bernkastel, Dusemond, Haag, Monzelfeld und Zeltingen, die Feldmarksperre nach §§. 21 und 34 in Allenbach, Bischofsthron, Gonzerath, Hundheim, Hunolstein, Longkamp, Malborn, Morbach, Mülheim, Talling und Thalfang.

2. Kreis Bitburg.

Die relative Ortssperre besteht in Bitburg, Mötsch und Nußbaum.

3. Kreis Daun.

Die relative Ortssperre besteht in Gerolstein, Hillesheim, Neroth und Weidenbach.

4. Kreis Merzig.

Die relative Ortssperre besteht in Beckingen, Brotdorf, Düppenweiler, Honzrath, Merzig und Niederlosheim.

5. Kreis Ottweiler.

Die relative Ortssperre besteht in Neunkirchen, Nieder-Neunkirchen und Kohlhof.

6. Kreis Prüm.

Die relative Ortssperre besteht in Balesfeld, Birresborn und Oos.

7. Kreis Saarlouis.

Die relative Ortssperre besteht in Bisten, Bommersbacherhof, Bous, Bupparich, Derlen, Dillingen, Ensdorf, Felsberg, Neunforweiler, Fraulautern, Griesborn, Guisingen, Hülzweiler, Ittersdorf, Lebach, Lisdorf, Picard, Rehlingen, Roden und Saarwellingen.

8. Kreis Saarbrücken.

Die relative Ortssperre besteht in Altenkessel, Bliesransbach, Burbach, Dudweiler, Ehenhofen, Hanweiler, Malstadt, Rockershausen und Rußhütte, die absolute Ortssperre in Auersmacher, Rentrisch und Scheidt.

9. Kreis Saarburg.

Die relative Ortssperre besteht in Greimerath, Saarburg und Weiten.

10. Landkreis Trier.

Die relative Ortssperre besteht in Untersinnenmühle bei Biewer, Büdlicherbrücke, Coenen, Filsch, Fell, Heddert und Welschbillig mit Windmühle und Aepelt.

11. Stadtkreis Trier.

Die relative Ortssperre besteht in Kürenz, Maar, Pallien, St. Paulin und Zurlauben.

12. Kreis St. Wendel.

Die relative Ortssperre besteht in Eisweiler, Mauschbach und St. Wendel, die absolute in Baltersweiler, Bornerhof und Hofeld.

Trier, den 1. Oktober 1870.

(No. 965.) II.

Nachdem durch unsere Verordnung vom 24. September c. I (Beilage zu No. 38 des Amtsblattes) die Ein- und Durchfuhr von Rindviehhäuten ꝛc. in unserm Bezirke verboten worden ist, so hat der Herr Bundescommissar ausnahmsweise gestattet, daß der Transport von Wildhäuten unter folgenden Bedingungen stattfinden kann:

1) Jeder Transport von Wildhäuten im hiesigen Regierungsbezirke bedarf einer besonderen Erlaubniß der Regierung, durch welche der Weg, den derselbe zu nehmen hat, vorgeschrieben wird.

2) Der Transport auf der Eisenbahn erfolgt in ganz geschlossenen mit Polizeisiegel versehenen Wagen bis an die Ausladestelle.

3) Die Aus- resp. Umladung geschieht unter amtlicher Aufsicht und den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, wobei die betreffenden Eisenbahnwagen abgehängt und an eine vom Verkehr nicht berührte Umladestelle gebracht werden müssen.

4) Die Umladung erfolgt sofort und zwar in ganz gedeckte Frachtwagen, um jede mögliche Berührung mit Personen oder Sachen während des Landtransports zu verhindern.

5) Der Landtransport bis an den eigentlichen Bestimmungsort hat unter polizeilicher Begleitung und unter strenger Vermeidung aller inficirten Orte und Gegenden zu erfolgen, und sind an dem Bestimmungsorte selbst die Häute sofort in die Gerberlohe einzulegen.

Zuwiderhandlungen unterliegen dem § 307 des Strafgesetzbuches.

Trier, den 30. September 1870.

(L. 1141. S. 4.) Beschäftigung von Kriegsgefangenen betreffend. Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der Kriegsgefangenen-Depots durch Kreis- resp. Gemeinde-Verbände und Privat-Personen resp. Gesellschaften.

§ 1. Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen außer-

Digitized by Google

halb der Kriegsgefangenen-Depots durch Kreis- resp. Gemeinde-Verbände und Privatpersonen ist zulässig:

1) wenn Gefangene solche Arbeiten mit der Verpflichtung einer zehnstündigen Arbeitsdauer freiwillig übernehmen wollen,

2) wenn die Arbeitsgeber

a. auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, nach Vorschrift des § 10 dieser Grundsätze verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, auch

b. jedem Gefangenen incl. den die Aufsicht führenden Chargirten, eine nach Maßgabe der Arbeitszeit, Oertlichkeit ꝛc. von der Bezirks-Regierung zu normirende Zulage bis zu 4 Silbergroschen pro Arbeitstag gewähren, aus welcher auch die Instandhaltung der Bekleidung zu bewirken ist, und

3) insofern eine angemessene, wenn auch nur beschränkte Controlle und Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen durch Mitwirkung der Landrathsämter resp. durch die Militair-Behörden ermöglicht werden kann.

§ 2. Anzunehmen ist, daß der Kriegsgefangene für seinen Unterhalt fünf Stunden täglich zu arbeiten hat, und daß die im § 1 No. 2 b gedachte Geldzulage bei Tagelohnarbeiten für die längere Dauer der Arbeit gewährt wird.

Accordarbeiten sind, wenn irgend möglich, anzuwenden; die ortsüblichen Sätze sind dabei zu Grunde zu legen, und sechs Silbergroschen täglich von dem Verdienste auf den Unterhalt jedes Gefangenen abzurechnen. Der Mehrbetrag des Verdienstes tritt alsdann an die Stelle der im § 1 No. 2 b erwähnten Geldzulage.

§ 3. Die Anträge um Gestellung von Kriegsgefangenen zu den qu. Arbeiten haben die Arbeitsgeber an den betreffenden Landrath zu richten.

Handelt es sich um einen Transport der Kriegsgefangenen auf weitere Entfernungen, so hat der Arbeitsgeber in seinem Antrage gleichzeitig die Dauer der Beschäftigung anzugeben und sich zu deren Innehaltung zu verpflichten.

Der Landrath prüft zunächst die Angemessenheit dieser Dauer im Vergleich zu den Transportkosten und wendet sich, wenn er den Antrag berücksichtigungswerth findet, an das zuständige stellvertretende General-Commando, sofern dieses nicht bereits die Verwaltung der Kriegsgefangenen-Depots seines Bezirks, Behufs directer Communication mit den Landräthen, bezeichnet hat.

In zweifelhaften Fällen holt das stellvertretende General-Commando die Entscheidung des Allgemeinen Kriegs-Departements auf dem kürzesten Wege ein.

§ 4. Die Bescheidung der Antragsteller erfolgt von dem Landrathe, die Anweisung der Gouvernements und Commandanturen zur Gestellung von Kriegsgefangenen geht von dem stellvertretenden General-Commando aus.

§ 5. Die Gouvernements und Commandanturen haben nach erfolgter Anweisung zur Gestellung von Kriegsgefangenen ungesäumt die erforderliche Zahl qualificirter Mannschaften mit guter Führung auszuwählen und deren Transport, wenn sie mit einer solchen Beschäftigungsweise einverstanden sind — § 1[1] — bis zu der vom stellvertretenden General-Commando festgesetzten Abgabestelle zu bewirken und demnächst an das Allgemeine Kriegs-Departement zu melden, an wen, wohin und in welcher Zahl Kriegsgefangene zu Feld- ꝛc. Arbeiten abgegeben worden sind.

§ 6. Für den Transport der Kriegsgefangenen auf Eisenbahnen sind die Bestimmungen des Reglements für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc. im Interesse der Sache möglichst zur Anwendung zu bringen.

§ 7. Alle Ausgaben, welche durch den Transport der Kriegsgefangenen zur Abgabestelle ꝛc. entstehen, sind aus dem eisernen Bestande des Dotirungsfonds vorschußweise zu bestreiten und von den Gouvernements resp. Commandanturen bei den Provinzial-Intendanturen als Kriegskosten zur Liquidation zu bringen.

§ 8. Die Verpflegung der Begleitmannschaften während des Transports erfolgt in gewöhnlicher Weise auf Kosten der Staatskasse.

§ 9. Die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen an Ort und Stelle ist die daselbst übliche.

§ 10. Vom Tage des Arbeitsbeginns bis zum Tage des Rücktransports erhalten die Kriegsgefangenen aus Königlichen Kassen keinerlei Competenzen, sondern es wird von den Arbeitsgebern neben der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Geldzahlung die für Tagelöhner übliche Kost gewährt. Letztere muß zur vollständigen Sättigung ausreichend sein.

§ 11. Ueber die Zahlungen — §§ 1 und 2 — führt da, wo mehrere Kriegsgefangene bei ein und demselben Arbeitsgeber beschäftigt werden, ein Chargirter, welcher dem ersteren von dem Gouvernement oder der Commandantur bei Ueberweisung der Kriegsgefangenen als Rechnungsführer bezeichnet wird, auf die einfachste Weise Buch und Rechnung.

Allwöchentlich schließt der Rechnungsführer Buch und Rechnung unter Zuziehung von zwei Deputirten ab, welche die Kriegsgefangenen vor dem Transport zu diesem Behufe aus ihrer Mitte gewählt haben, und es reicht derselbe alle 4 Wochen dem Gouvernement oder der Commandantur einen mit dem legi des Arbeitgebers versehenen Buchabschluß per Couvert ein. Mehr als $^2/_3$ der Zulage darf den Gefangenen an Ort und Stelle nicht in die Hand gegeben werden, was Seitens des Arbeitsgebers nur durch Vermittelung des Rechnungsführers geschehen darf. Letzterer berichtigt auch die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungsstücke, wozu der Arbeitgeber die Geldmittel eventl. vorschußweise hergiebt, und notirt den verausgabten Betrag im Conto des Betreffenden.

Hinsichtlich eventl. Abführung des Bestandes von $^1/_3$ der Zulage an die Festungs-Dotirungs-Kasse ordnet das Gouvernement oder die Commandantur auf Grund der 4wöchentlichen Buchabschlüsse das Erforderliche an. Der diesfälligen Anordnung hat der Arbeitsgeber Folge zu leisten; Recurs findet nur an das Allgemeine Kriegs-Departement statt. Das letzte Drittel der erarbeiteten

Digitized by Google

Zulage wird den betheiligten Kriegsgefangenen seiner Zeit durch das Gouvernement oder die Commandantur baar ausgezahlt.

§ 12. Treten ernstliche Erkrankungs- oder Todesfälle ein, oder fallen Excesse ꝛc. vor, so hat der Arbeitsgeber ungesäumt an das betreffende Gouvernement oder an die Commandantur darüber zu berichten, von wo das Betreffende sofort anzuordnen und dem Allgemeinen Kriegs-Departement directe Meldung zu machen ist.

Einen gleichen Bericht dem Landrath einzureichen, ist dem Arbeitsgeber unbenommen.

§ 13. Der Zurücktransport einzelner oder aller Gefangenen, wenn sie zu den bezüglichen Arbeiten nicht mehr nöthig sind, erfolgt durch Vermittelung des Kreis-Landraths, sobald der Arbeitsgeber den Rücktransport verlangt. Der Tag, an welchem der Rücktransport erfolgen soll, ist in der Regel mindestens drei Tage vorher — cfr. § 3 Alinea 2 — vom Arbeitsgeber dem Kreis-Landrath anzuzeigen.

§ 14. Die Disciplin über die Kriegsgefangenen handhabt die Ortspolizei-Behörde, wenn nicht besondere Compagnie- oder Detachementsführer größeren Abtheilungen beigegeben sind.

§ 15. Die Gouvernements und Commandanturen entsenden die Commandos zum Rücktransport, wobei die Bestimmungen der §§ 6 et seq. gelten, nach der vom stellvertretenden General-Commando bestimmten Abgabestelle, und melden demnächst die Rückkehr der Gefangenen in gleicher Weise an das Allgemeine Kriegs-Departement, wie im § 5 für die Gestellung der Kriegsgefangenen vorgeschrieben worden ist.

Berlin, den 16. September 1870.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung, Klotz.

Vorstehende Grundsätze werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß in Coblenz, Cöln und Mainz Kriegsgefangenen-Depots bestehen, in welchen jetzt 7500 Mann untergebracht sind. Die Landraths-Aemter unseres Bezirks haben uns binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und in wie weit in ihrem resp. Kreise sich eine geeignete Gelegenheit zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen gefunden hat.

Trier, den 30. September 1870.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 40. Donnerstag, den 6. Oktober 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

36. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 23. September 1870.

(Nr. 557.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenzen von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870.

(Nr. 558.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.

(Nr. 559.) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des § 15 der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

(Nr. 560.) Ernennung des Legations-Raths von Jasmund zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Aegypten.

(Nr. 561.) Ernennung des bisherigen Legations-Sekretairs Theodor von Bunsen zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Peru. Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger bei der Regierung der genannten Republik beglaubigt worden.

(Nr. 562.) Verleihung des Charakters als General-Konsul an den Konsul des Norddeutschen Bundes in Serajewo Dr. Blau.

(Nr. 563.) Ernennung des Kaufmanns Eduard Koelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Paramaribo.

(Nr. 564.) Ernennung des Kaufmanns Paul Govenius zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Lulea.

(Nr. 565.) Ernennung des Konsulars-Agenten Simeon Murad zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jaffa.

(Nr. 566.) Ernennung des Kaufmanns Emanuele Alcala zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Pizzo.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 924.) Einlösung der am 15. Oktober d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B.-G.-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. Oktober d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. Oktober d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Oktober d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staats-Anzeiger p. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe, Meinecke, Eck.

(No. 960.) Nach einer Mittheilung der Königlich Württembergischen Postverwaltung wird das seit dem 17. Juli cr. in Württemberg eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1. Oktober cr. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 26. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung, Wiebe.

(No. 916.) Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist das seit dem 24. Juli cr. in Bayern eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 1. Oktober cr. ab wieder hergestellt worden.

Berlin, den 1. Oktober 1870.

General-Postamt. In Vertretung, Wiebe.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 923.) Verordnungen, die Rinderpest betreffend.

I.

Auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, verordnen wir was folgt:

1) das durch unsere Verordnungen vom 30. August und 3. September cr. (Beilagen zu No. 34 und 35 des Amtsblattes) in Gemäßheit des § 17 der Instruktion vom 26. Mai 1869 erlassene Verbot des Handels mit Schweinen und des Transports derselben wird dahin modificirt, daß der Handel mit Schweinen und der Transport derselben alsdann gestattet ist, wenn die Schweine aus einem Orte stammen, in welchem seit acht Wochen ein Fall von Rinderpest nicht vorgekommen ist. Der Transportführer muß eine dahin lautende Bescheinigung des Ortsvorstehers bei sich führen. Inficirte Ortschaften dürfen von dem Transport nicht berührt werden.

Digitized by Google

2) Der Handel mit Ziegen und der Transport derselben unterliegt denselben Beschränkungen, welche in unseren Verordnungen vom 30. August und 3. September cr. (Beilagen zu No. 34 und 35 des Amtsblatte) bezüglich des Rindviehes angeordnet sind.

3) Zuwiderhandelnde verfallen dem § 307 des Strafgesetzbuches.

Trier, den 3. Oktober 1870.

II.

(No. 925.) Nachdem in Longcamp, Haag und Talling, Kreis Bernkastel, in Greimerath und Weiten, Kreis Saarburg, in der Stadt Saarburg und in Pelm, Kreis Daun, die Orts resp. Feldmark-Sperre aufgehoben worden ist, wird auf Grund des § 45 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April 1869 hierdurch angeordnet, daß innerhalb 8 Wochen, von heute ab, in den genannten Ortschaften neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh nicht stattfinden darf.

Zuwiderhandelnde verfallen dem § 307 des Strafgesetzbuchs.

Trier, den 3. Oktober 1870.

III.

(No. 927.) Nachdem in der Gemeinde Kenn, Landkreis Trier, und in der Gemeinde Monzelfeld, Kreis Bernkastel, die Rinderpest ausgebrochen ist, tritt für diese Orte nach § 21 der Instruction vom 26. Mai 1869 zum Gesetz vom 7. April 1869 — Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend — die relative Ortssperre ein.

Trier, den 4. Oktober 1870.

(I. 4211. 4. 5.) Erledigte evangelische Schulstellen.

Nach dem Tode des Lehrers Leonhard ist die erste Lehrerstelle zu St. Arnual, mit welcher auch Küster- und Organisten-Dienst verbunden ist (Einkommen 286 Thlr.) erledigt worden. Bewerbungen um dieselbe sehen wir bis zum 1. November cr. entgegen.

Trier, den 23. September 1870.

(I. 4285. 4. 5. 2. Aug.) An der evangelischen Stadtschule zu Ottweiler ist eine Lehrerstelle mit 200 Thlr. Einkommen erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. November cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 28. September 1870.

Personal-Chronik.

(No. 935.) Durch Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators vom 15. bez. 16. September 1870 ist der Friedensgerichtsschreiber Lehmacher zu Rhaunen vom 1. Oktober ejusd. ab an das Friedensgericht in Cochem versetzt und der Gerichtsschreiberamts-Candidat Carl Heise in Cöln zum Friedensgerichtsschreiber in Rhaunen ernannt worden.

(I. 7341. 4. 9.) Der Bürgermeisterei-Secretair Junck zu Kylburg ist bis auf Weiteres mit der Vertretung des zur Fahne einberufenen Bürgermeisters Schmitz daselbst beauftragt worden.

(I. 1192. 3. 7.) Der Bürgermeisterei-Secretair Kleber zu Völklingen ist zur Stellvertretung des zur Fahne einberufenen Bürgermeisters Sprenger zu Kleinblittersdorf berufen worden.

(I. 4253. 4. 5.) Die katholische Lehrerin Magdalena André zu Marpingen, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4275. 4. 5. 1. Aug.) Der katholische Lehrer Conrath zu Hüttingen, im Kreise Bitburg, ist an die katholische Schule zu Guisingen, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 4275. 4. 5. 2. Aug.) Der Schulamts-Candidat Nikolaus Knauber ist an die katholische Schule zu Hüttingen, im Kreise Bitburg, commissarisch berufen worden.

(I. 4231. 4. 5.) Der Schulamts-Candidat Franz Joseph Mey ist an die Knabenschule zu Tarforst, im Kreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 4259. 4. 5.) Der evangelische Lehrer und Küster Karl Roos zu Göfenroth, Kreises Bernkastel, ist in diesen Eigenschaften definitiv bestätigt worden.

(I. 4285. 4. 5. 1. Aug.) Der Lehrer Wilhelm Weber zu Ottweiler ist an die 2. Klasse der Schule zu Friedrichsthal, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 4213. 4. 5.) Der katholische Lehrer Weber zu Neuerburg, Kreises Bitburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4276. 4. 5. 2. Aug.) Der Schulamts-Candidat Johann Weiler ist an die katholische Knabenschule zu Mühl, im Kreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 4296. 4. 5.) Die katholische Lehrerin Eva Werding zu Nennig, Kreises Saarburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 933.) Dem Theodor Kromer zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September d. J. ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Sicherheitsschloß

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 934.) Dem Civil-Ingenieur und Fabrikbesitzer A. Werckmeister zu Westend bei Charlottenburg ist unter dem 14. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 931.) Dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler ist unter dem 12. September 1870 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 41. **Donnerstag, den 13. Oktober** **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

42. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 21. September 1870.

(Nr. 7729.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg.

(Nr. 7730.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1870, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte.

(Nr. 7731.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. August 1870.

(Nr. 7732.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden.

(Nr. 7733.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen.

(Nr. 7734.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes daselbst.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 1091.) Obwohl nach den für die Mobilmachung der Armee geltenden grundsätzlichen Bestimmungen die Feldpostanstalten in ihren Betriebsmitteln und Einrichtungen auf die Beförderung von Privatpäcereien nicht berechnet sind, und auch die Erfahrung früherer Feldzüge gezeigt hat, daß eine geregelte Zuführung von Privatpacketen an die im feindlichen Gebiete stehenden Armeen, selbst bei einer minder großen Truppenzahl und bei geringeren Entfernungen, als die gegenwärtig in Betracht kommenden, zum Theil auf unübersteigliche Hindernisse stößt: so soll dennoch in Rücksicht auf die bei der Armee wie in der Heimath jetzt vielfach laut gewordenen Wünsche der Versuch gemacht werden, eine postmäßige Versendung von Sachen an die mobilen Truppen zu ermöglichen.

Zur Postbeförderung können jedoch für jetzt nur Privatpäckereien an die vor Paris und Metz stehenden Armeen zugelassen werden, mithin an die Truppen der **I., II., III.** und der **Maas-Armee** (Kronprinz von Sachsen Königliche Hoheit), sowie auch an die Truppen, welche auf den Etappenstraßen dieser Armeen **feste Standquartiere** haben; ferner an die Garnison in Strasburg.

Die Beförderung der Privatpackete erfolgt Seitens der Postbehörden bis zu gewissen, innerhalb Frankreichs belegenen Depotorten, von wo aus die Abholung ausschließlich von den betreffenden Militair-Behörden zu bewirken ist. Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums würden die nicht zu einem Armee-Verbande gehörigen, selbstständig operirenden Corps oder sonstigen Truppentheile außer Stande sein, die Abholung von Päckereien bei irgend einer bestimmten Stelle zu bewirken.

Päckereien für diese Truppentheile bleiben daher von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Uebertunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privat-Feldpost-Päckereien sind folgende:

1) Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über vier Pfund.
2) Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch; am geeignetsten ist die Form einer länglichen Cigarrenkiste: doch ist diese Form nicht unbedingt erforderlich. Das General-Postamt hat geeignete Lieferanten veranlaßt, passende Behältnisse nach angegebenen Proben anzufertigen und dem Publikum zum Verkauf zu stellen (in Berlin zunächst die Hoflieferanten Karl Kühn & Söhne, Breitestraße 25).
3) Verpackung in Packeten, Kistchen, festen Kartons, **recht dauerhaft**; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) Adressirung und Signatur. Um die Weitläufigkeiten zu vermeiden, welche mit der Beigabe eines besonderen Begleitbriefes und der außerdem

Digitized by Google

erforderlichen Signirung der Sendungen verbunden sind, soll bei den Feldpostexpeditionen die Adressirung und die Signirung zusammen in der Weise bewirkt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse genau ausgefüllte Feldpost-Correspondenzkarte aufgeheftet oder aufgeklebt wird, auf welcher zugleich auch der Absender sich namhaft zu machen hat. Die Befestigung der Correspondenzkarte auf der Leinwand-Umhüllung des Feldpostpackets ist in solcher Weise zu bewirken, daß ein Ablösen oder Zerreißen der Karte während des Transports nicht zu besorgen ist. Ein besonderer Begleitbrief wird also nicht angenommen. Dagegen empfiehlt es sich, daß in jedes Feldpostpacket eine Abschrift der aufgeheften Correspondenzkarte (ebenfalls unter genauer Angabe des Absenders) hineingelegt werde, damit, wenn die äußere Adresse durch irgend einen Umstand unkenntlich werden sollte, die Möglichkeit einer Ermittelung des Empfängers bezw. Absenders gegeben sei.

5) Porto. Die Feldpostpackete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt 5 Sgr. oder 18 Xr. Süddeutsche Währung für jedes einzelne Feldpostpacket ohne Unterschied des Gewichts und der Weite der Beförderungsstrecke.

6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist bei den Feldpostpacketen nicht zulässig.

7) Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpackets sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

8) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

9) Beginn. Die Annahme der Feldpostpackete bei sämmtlichen Postanstalten des Norddeutschen Postbezirks beginnt am 15. Oktober d. J. Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als ein Versuch zu betrachtenden Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 10. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1002.) Vom 15. Oktober d. Js. ab werden gewöhnliche (d. h. nicht mit einem declarirten Werth-Inhalte versehene), in Privatangelegenheiten an mobile

(I. 7145. s. 2.) Landes-Verweisungen.

Während des Monates August d. Jrs. sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen			Sig			
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.
1	1870 9/8	Oberbürgermeister der Stadt Trier.	Klingenbeck Michel	Weibersbrunn	Bildhauer	24	5	6	hellblond
2	19/8	Polizei-Amt zu Saarbrücken.	Roth Magdalena	Erbach	ohne	24	4	9	dunkelblond
3	24/8	Bürgermeister zu Sien.	Roschbach Simon	Reiffelbach	Brunnenmacher	35	5	3	schwarz
4	30/8	do.	Krieg Conrad	Monsheim, geboren zu Mülheim (Hessen)	Tagelöhner	33	5	3	röthlichbraun

Digitized by Google

Militairs und Militairbeamte gerichtete Feldpostbriefe nur noch bis zum Gewichte von 4 Zollloth incl. zur portofreien Beförderung zugelassen.

Berlin, den 10. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(II. 12170.) Verlorener Gewerbe-Legitimationsschein.

Nach einer auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Illingen unterm 11. August cr. zu Protokoll gegebenen Erklärung des Handelsmannes Johann Vitus Hoffmann von dort ist demselben sein ihm vom Königlichen Landraths-Amte zu Ottweiler unterm 22. März cr. No. 25 zu 2 Thlr. 6 Sgr. ertheilter Gewerbelegitimationsschein zum Aufsuchen von Waarenbestellungen abhanden gekommen, weshalb dieser Schein hiermit für ungültig erklärt wird.

Indem wir das Signalement des ꝛc. Hoffmann hierunter folgen lassen, fordern wir den etwaigen Finder des fraglichen Gewerbe-Legitimationsscheines hiermit auf, ihn der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben.

Signalement: Statur klein, Augen braun, Haare schwarz, melirt, Alter 44 Jahre, besondere Kennzeichen: keine.

Trier, den 4. Oktober 1870.

(II. 12135. f.) Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 infoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover angenommen werden.

Trier, den 7. Oktober 1870.

(II. 12189. k.) Die Lieferung von

400 Pfd. gereinigtes Brennöl,
300 Quart Petroleum,
100 Pfd. Talglichte,

für die unterzeichnete Königliche Regierung ist auf dem Wege der Submission in Verding zu geben.

Unternehmungslustige wollen ihre Anerbieten bis zum 20. lauf. Monats, Abends 6 Uhr, auf unserer Botenmeisterei abgeben.

Trier, den 7. Oktober 1870.

t a t:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
lugen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
	stark, etwas gebogen	schlank	oval		Bayern		Landstreicherei
	spitz	untersetzt	rund		Bayern		Bannbruch
n	kurzdick	mittel	oval		Bayern	Reisepaß, ausgestellt vom Bezirks-Amt Kusel, vom 22/2 67, verlängert auf ein Jahr am 11/2 68	Zweckloses Umhertreiben ohne genügende Legitimation
n	gewöhnlich	stark	oval		Hessen	Heimathschein, ausgestellt vom Kreis-Amt Worms am 25/9 1869	do.

Trier, den 24. September 1870.

Digitized by Google

(L. 4947. S. 3.) Eröffnung des Geschäftsbetriebs der unter der Firma „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank" errichteten Aktien-Gesellschaft zu Frankfurt a/O. betreffend.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar cr. die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank" mit dem Sitze zu Frankfurt a/O., sowie deren, in der Beilage zu No. 8 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O. pro 1870 veröffentlichtes Statut vom 20. resp. 23. Dezember v. Js. zu genehmigen geruht.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der im § 6 des Statuts vorgeschriebene Nachweis über die Einzahlung resp. die statutenmäßige Belegung des auf 1,600,000 Thlr. festgesetzten Grundkapitals vorschriftsmäßig geführt worden ist und der Eröffnung des Geschäftsbetriebes nichts mehr im Wege steht.

Trier, den 7. Oktober 1870.

(No. 998.) Verordnungen, die Rinderpest betreffend.

I.

Nachdem in Nieder-Neunkirchen (Kreis Ottweiler), in Heddert (Landkreis Trier), in Burbach, Altenkessel, Rockershausen, Malstadt, Rußhütte und Dudweiler (Kreis Saarbrücken) die relative Ortssperre aufgehoben worden ist, wird auf Grund des §. 45 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejusd. a. hierdurch angeordnet, daß innerhalb 8 Wochen, von heute ab, in den genannten Ortschaften neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh nicht stattfinden darf.

Zuwiderhandelnde verfallen dem § 307 des Strafgesetzbuchs.

Trier, den 11. Oktober 1870.

II.

(No. 999.) Nachdem in der Gemeinde Roschberg (Kreis St. Wendel) und in der Gemeinde Hüttersdorf (Kreis Saarlouis) die Rinderpest ausgebrochen ist, tritt für diese Orte nach § 21 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April 1869 — Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend — die relative Ortssperre ein.

Für die Gemeinde Dusemond (Kreis Bernkastel) ist an Stelle der bisherigen relativen Ortssperre, die Sperre der ganzen Feldmark angeordnet worden.

Trier, den 11. Oktober 1870.

III.

(No. 1000.) Nicht in Lebach, sondern in der Gemeinde Labach (Kreis Saarlouis) ist wegen Ausbruchs der Rinderpest die relative Ortssperre auf Grund der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April 1869 angeordnet worden, was in Berichtigung unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. — Beilage zu No. 39 des Amtsblatts — hierdurch veröffentlicht wird.

Trier, den 11. Oktober 1870.

(L. 7318. S. 2.) Belegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Eppelborn betreffend.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Eppelborn in das dem Bürgermeister Schwan daselbst angehörige, neu erbaute und mit No. 149a bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsakten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 8. Oktober 1870.

Personal-Chronik.

(L. 7485. S. 3.) Der Gutsbesitzer Guittienne zu Niedaltdorf ist bis auf Weiteres mit der Stellvertretung des erkrankten Bürgermeisters Jacobs zu Großhemmersdorf beauftragt worden.

(No. 992.) Der Lazareth-Inspektor Ebert in Trier ist zum Ober-Lazareth-Inspektor ernannt.

(No. 954. P.) Karl Friedrich Wilhelm Burg von Trier ist als Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

(L. 6775. S. 2.) An Stelle des am 15. Oktober cr. mit Pension in den Ruhestand tretenden Bürgermeisters Klein in Brebach ist der bisherige Bürgermeister für Kerlingen E. J. Klein zu Düren mit der commissarischen Verwaltung der Bürgermeisterei Bischmisheim betraut worden.

(L. 4360. S. 5. 2. Ang.) Der katholische Lehrer Joseph Freiberger zu Burbach, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(L. 4356. S. 5.) Der Schulamts-Candidat Ludwig Poth aus Kottweiler, Königlich Bayerisches Bezirks-Amt Homburg, ist an die evangelische Hüttenschule zu Asbach, im Kreise Bernkastel, commissarisch berufen worden.

(L. 4307. S. 5.) Der katholische Lehrer Schmidt zu Ormont, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(L. 4360. S. 5. 1. Ang.) Der katholische Lehrer Johann Wagner zu Burbach, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 984.) Dem Theodor Kroner zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Kombinationsschloß,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leiſtenſchneiderſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 42. Donnerstag, den 20. Oktober 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

37. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 28. September 1870.

(Nr. 567.) Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.

(Nr. 568.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 No. 2 c der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 24. September 1870.

38. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 5. Oktober 1870.

(Nr. 569.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. Oktober 1870.

(Nr. 570.) Ernennung des Kaufmanns N. H. Heydemann zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bradford.

39. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1870.

(Nr. 571.) Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

(Nr. 572.) Ernennung des Kaufmanns Peter Le Coq zum Konsularagenten des Norddeutschen Bundes zu Guernsey.

40. und 41. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 15. Oktober 1870.

(Nr. 573.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 28. August 1869.

(Nr. 574.) Ernennung des Kaufmanns Carl Ostermayer zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Zacatecas (Mexiko).

(Nr. 575.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Oktober 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militär- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

43. Stück.

ausgegeben zu Berlin den 11. Oktober 1870.

(Nr. 7735.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870.

(Nr. 7936.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottersleben und Nordgermersleben und die Domäne Alvensleben.

(Nr. 7737.) Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

(Nr. 7838.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 1007.) Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 9. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1008.) Unterbrechung der Postverbindungen der 4. Cavallerie-Division betreffend.

Nach einer Anzeige der Feld-Postexpedition der IV. Cavallerie-Division hat bei dieser Postanstalt auf Befehl

Digitized by Google

des Divisions-Commando's die Absendung von Posttransporten in der Zeit vom 20. bis zum 30. September wegen Unsicherheit der betreffenden Straßen unterbleiben müssen.

Dies wird hiermit zur Erklärung der betreffenden Briefverzögerungen bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1009.) Reclamationen wegen beraubter Feldpostbriefe betreffend.

In Folge der am 11. Oktober durch böswillige Ausbiegung einer Schiene veranlaßten Entgleisung des Eisenbahnzuges zwischen Dormans und Epernay ist der Bahnbetrieb auf jener Strecke in beiden Richtungen auf mindestens einen Tag unterbrochen. Die auf der genannten Route zu befördernde Feldpost-Correspondenz erleidet demzufolge eine Verzögerung von gleicher Dauer.

Fernet ist am 25. September Abends bei dem Dorfe Chéry ein Feldposttransport nach Dammartin für Truppen der Armee-Abtheilung der 11. Armee bestehend aus zwei Wagenladungen von Briefen und einigen Beuteln mit Geldbriefen, angegriffen, und nachdem zwei Mann von der Bedeckung getödtet waren, genommen worden. Einer der geleerten Postsäcke ist später in der Aisne gefunden.

Wiederholt ist auf Feldposttransporte aus dem Hinterhalt gefeuert. Ein Theil der Correspondenz für die 2. Garde-Infanterie-Division ist durch eine in den Briefbeutel gedrungene Kugel beschädigt worden.

Dergleichen Vorfälle sind, trotz der umfassenden Vorkehrungen der Militairbehörden für die Sicherheit, bei dem weiten Gebiete und da die Feldposten sich auf den verschiedenen Straßen in Frankreich Tag und Nacht bewegen, ganz unvermeidlich. Dieselben stehen bei der großen Anzahl der Transporte auch nur vereinzelt da, wenngleich sie, da gewöhnlich Tausende von Absendern und Empfängern bei dem einzelnen Feldpostransport betheiligt sind, zu vielen Briefreclamationen bei dem General-Postamte Anlaß zu geben pflegen.

Berlin, den 12. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1010.) Packetversendungen zur Armee betreffend.

Für die pünktliche und sichere Uebersunft der Packete zur Armee ist es von Wichtigkeit, daß die Absender sich thunlichst der vom General-Postamte approbirten Behältnisse bedienen. Proben derselben sind in alle Provinzen versandt; geeignete Lieferanten sind zur Anfertigung und Verkaufsstellung veranlaßt.

Da schon bisher vom Publikum, mit Umgehung der bestehenden Bestimmungen, vielfach Sachen in Cartonschachteln an die Truppen gesandt worden sind, so macht das General-Postamt darauf aufmerksam, daß jene Schachteln für den weiten Transport nicht ausreichen. Schon bei der Ankunft in Berlin sind auf den verhältnißmäßig so kurzen Transporten von Posen, Danzig, Breslau, Stettin ꝛc. viele dieser Schächtelchen (an einem einzigen Tage wurden über Hundert gezählt) zerplatzt und es sind denselben entfallen: Cigarren, Zucker, Thee, Fleischwaaren, Butter, Käse, Schmalz, Talg, Lichter, Strümpfe, ohne Kartoffeln, Spirituosen in Blechgefäßen und Gläsern, sogar gekochte Eier und Kinderhauben! Die Postverwaltung hat mit viel Aufwands an Zeit und Material die Emballagen und Adressen, wo es noch irgend anging, wieder herstellen lassen. Bei den Massen von Packeten, welche ohne Zweifel zur Beförderung gelangen werden, würde dies aber nicht ausführbar sein. Daher vor Allem: feste Verpackung, deutliche Adressirung und probemäßige Größe und Form der Packete! Außerdem aber richtet das General-Postamt an das Publikum das Ersuchen, bei der, erklärlicher Weise sich jetzt besonders regenden Fürsorge für den einzelnen bei der Armee befindlichen Angehörigen doch auch die Rücksicht auf die Gesammtheit nicht aus den Augen zu lassen, und die Versendungen daher — ein Jeder im Interesse Aller — auf das wirklich Nothwendige, mit Ausschließung aller Gegenstände der Liebhaberei oder bloßen Bequemlichkeit, zu beschränken. Da bereits jetzt, noch ehe der Anfang gemacht ist, verschiedene Anträge dem General-Postamte vorliegen, in welchem Einzelne um allerhand Ausnahmen ersuchen, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß einem Jeden die gleiche Vergünstigung gewährt werden müßte, und daß dann die ganze im Interesse der Armee getroffene Einrichtung unausführbar sein würde: so wird hiermit bekannt, daß Ausnahmen von den bekannt gemachten Bestimmungen überhaupt nicht nachgegeben werden können, und daß alle desfallsigen Anträge durch diese Bekanntmachung als erledigt angesehen werden.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1033.) Quarantaine im Postverkehr mit Spanien betreffend.

Wie die Französische Postverwaltung hierher mitgetheilt hat, werden wegen der in Catalonien zahlreich vorkommenden Fälle des gelben Fiebers die aus Spanien nach Frankreich eingeführten Gegenstände der Quarantaine unterworfen. In Folge dessen werden ebenfalls die aus Spanien auf dem Wege über La Junquera beförderten Briefe ꝛc. 7 Tage lang im Lazareth zu Perthus zurückbehalten. Das Publikum wird hiervon zur Aufklärung über die bei der betreffenden Correspondenz eintretende Verzögerung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 15. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1034.) Die Feldpostrelais in Frankreich betreffend.

Zur Verbindung der bei der Armee befindlichen mobilen Feldpoststanstalten mit der Heimath hat das General-Postamt an geeigneten Zwischenpunkten in Frankreich Feldpostrelais errichten lassen. Zur Zeit befinden sich dergleichen Anstalten an folgenden Orten:

In Argenteuil (Departement Seine-et-Oise), Bar-le-Duc, Boulay, Chalon-sur-Marne, Chantilly (Dep. Oise), Chateau-

Digitized by Google

Thierry, Clermont-en-Argonne, Corbeil (Dep. Seine-et-Oise), Corny a. d. Mosel, Courcelles-sur-Nied, Conlommiers (Dep. Seine-et-Marne), Dammartin (Dep. Seine-et-Marne), Epernay (Dep. Marne), Etampes (Dep. Seine-et-Oise), Fismes (Dep. Marne), Gonesse (Dep. Seine-et-Oise), Gorze, Hagenau, Hetting, Lagny (Dep. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Dep. Seine-et-Marne), Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil a. d. Marne, Nancy, Neufchâtel-sur-Aisne, Neuilly-Saint-Front, Pont-à-Mousson, Reims, Remilly, Retzel, Saarburg, Saargemünd, Sedan, St. Mihiel, Sulz, Toul, Tournan (Dep. Seine-et-Marne), Versailles, Villeneuve-Saint-Georges, Vitry-le-Francois und Vouziers (Dep. Ardennes).

Diese Feldpostrelais vermitteln zugleich den Postverkehr für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Militairs und Militairbeamten, welche zu einem abgezweigten Commando gehören, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend.

Sofern den Absendern von Briefen an Militairs, Militairbeamte, Verwandte u. s. w. genau bekannt ist, daß die Adressaten ihre Postsachen durch eines der oben genannten Feldpostrelais empfangen, empfiehlt es sich, die Briefe noch einmal in ein Couvert, an das betreffende Feldpostrelais adressirt, einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relaisort als Abgabe-Postanstalt zu dienen habe.

Indeß darf eine solche Vorsicht nur bei der Versendung gewöhnlicher Briefpostgegenstände angewandt werden; recommandirte Dienstbriefe, sowie Geldbriefe und Päckereien bleiben von dieser Versendungsweise unbedingt ausgeschlossen.

Berlin, den 16. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4759. a. 3.) Eröffnung des von der Stadt Trier errichteten Eichungs-Amtes hierselbst.

Nachdem die hiesige Eichungs-Commission, sowie das damit verbunden gewesene Eichungs-Amt aufgelöst sind, dagegen der Stadtgemeinde Trier zur Errichtung eines neuen Eichungs-Amtes mit der Befugniß zur Eichung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen, jedoch mit Ausnahme der Präcisions-Gegenstände, die höhere Genehmigung ertheilt worden ist, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums, daß das neue Eichungs-Amt nunmehr vollständig eingerichtet ist und seine Funktionen angetreten hat.

Trier, den 11. Oktober 1870.

(I. 4995. a. 3.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse zu Wittlich betreffend.

Bei der nach § 5 der Statuten der Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Wittlich stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind

1) der Königliche Landrath Aldringen zum Vorsitzenden,
2) der Steuer-Einnehmer Liesgen und der Gerber Carl Britz zu Beisitzern,

zu deren Stellvertretern,

ad 1) der Kreis-Secretair Keune,
ad 2) der Gerber Mathias Ronde und der Communal-Baumeister Bruck, sämmtlich zu Wittlich,

gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 11. Oktober 1870.

(I. 5039. a. 3.) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Kanalverbindung von Saarbrücken bis Nancy nunmehr wieder vollständig schiffbar ist.

Trier, den 17. Oktober 1870.

(No. 1035.) Verordnungen, die Rinderpest betreffend.

I.

Nachdem in der Gemeinde Föhren (Landkreis Trier) und in Löwenbrücken (Bürgermeisterei der Vororte Trier) die Rinderpest ausgebrochen ist, tritt für diese Orte nach § 21 der Instruction vom 26. Mai 1869 zum Gesetz vom 7. April 1869 — Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend — die relative Ortssperre ein. Für die Gemeinde Fell (Landkreis Trier) ist an Stelle der relativen Ortssperre auf Grund der §§ 32 und flgde. der vorerwähnten Instruction die Sperre der ganzen Feldmark angeordnet worden.

Trier, den 19. Oktober 1870.

II.

(No. 1036.) Nachdem in Kohlhof (Kreis Ottweiler), in Cönen und Büdlicher Brücke (Landkreis Trier), in Beckingen (Kreis Merzig), in Oos (Kreis Prüm), in Hillesheim und Neroth (Kreis Daun) die relative Ortssperre aufgehoben worden ist, wird auf Grund des § 45 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April 1869 hierdurch angeordnet, daß innerhalb 8 Wochen, von heute ab, in den genannten Ortschaften neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh nicht stattfinden darf.

Zuwiderhandelnde verfallen dem § 307 des Strafgesetzbuches.

Trier, den 19. Oktober 1870.

(II. 12834. K.) Betreffend die Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen für Soldaten-Wittwen und Waisen.

Unter Bezug auf die in Nr. 22 des Amtsblattes pro 1867 abgedruckte Bekanntmachung der Kgl. Ministerien der Finanzen, des Kriegs und des Innern vom 30. März 1867 wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß Gesuche um Unterstützungen für Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten

Digitized by Google

oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfe für Kinder solcher gebliebenen ꝛc. Militair-Personen an die Königlichen Landraths-Aemter zu richten sind.

Trier, den 18. Oktober 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1011.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen:

1) Musketier Johann Senzig 4. Compagnie 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30 aus Beaumarais, Kreis Saarlouis gebürtig,

2) Musketier Peter Ahr 4. Compagnie desselben Regiments aus Lauterbach, Kreis Saarbrücken gebürtig,

3) Musketier Peter Simon 5. Compagnie desselben Regiments aus Runkirchen, Kreis Merzig gebürtig,

4) Musketier Jakob Catarius 6. Compagnie desselben Regiments aus Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler gebürtig,

eröffnet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem am 16. Februar 1871, Vormittags 11 Uhr, im Militair-Gerichts-Local große Bleiche 56 hierselbst anberaumten Termine einzufinden, um sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung event. für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden.

Mainz, den 12. Oktober 1870.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(No. 1021.) Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 29. September cr. ist Mathias Salm, 19 Jahre alt, Taglöhner aus Goldbach, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Saarbrücken, den 14. Oktober 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1022.) Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 1. Oktober cr. ist Nikolaus Lauer, 28 Jahre alt, Schmied aus Rennig, wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Saarbrücken, den 14. Oktober 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1029.) Von dem auswärtigen Amte des Norddeutschen Bundes ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Karoline Röder aus Hottenbach zugegangen und habe ich denselben Behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister zu Rhaunen abgegeben.

Trier, den 12. Oktober 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 510.) Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;

2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;

3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,

für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B,

für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,

für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und

für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;

4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;

5) für die mit 2½ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;

7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

8) für das 4½percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;

9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Bretfel m. p.

Druck und Papier der M. Leiſten'ſchneiderſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 42 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Donnerstag den 20. Oktober 1870.

(I. 1089. s. I.) Neuwahl des Hauses der Abgeordneten betreffend.

Die zehnte Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten erreicht in wenigen Wochen ihr Ende.

Höherer Bestimmung zufolge soll daher mit den Vorbereitungen für die Neuwahlen überall ungesäumt vorgegangen werden, insbesondere soll nicht blos die Abgrenzung der Urwahlbezirke, sondern auch die Aufstellung und Auslegung der Urwähler-, sowie demnächst der Abtheilungslisten erfolgen.

Die definitive Festsetzung des Wahltermins hat sich der Herr Minister des Innern einstweilen noch vorbehalten.

Für die Ausführung der Wahlgeschäfte bleiben die bisherigen Vorschriften im Wesentlichen maßgebend.

An die Stelle des bisherigen Reglements vom 23. September 1867 ist ein neues Reglement vom 10. Juli 1870 für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, getreten, welches nebst den dazu gehörigen Anlagen, sowie der Nachweisung der für die Wahlen der Abgeordneten gebildeten Wahlbezirke und der für dieselben bestimmten Wahlorte und Wahlcommissarien nachstehend veröffentlicht wird.

Zur Erläuterung des Reglements in Beziehung auf die eingetretenen Abänderungen, soweit solche die alten Provinzen betreffen, bemerken wir noch Folgendes:

Die durch Veränderungen in der Behörden-Organisation bedingten Fassungsänderungen betreffen lediglich die neuen Provinzen und finden sich in den §§ 1, 3, 4, 5, 6, 8, 25, 32 und 33.

Im § 10 sind die Vorschriften über das Reclamations-Verfahren gegen die Abtheilungslisten näher präcisirt worden, da sie in ihrer bisherigen Fassung zu Zweifeln Anlaß gegeben hatten.

Der § 13 enthält eine Ausführungsbestimmung für den § 2 No. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869, betreffend die Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen. Diese Bestimmung gilt nur für die neuen Landestheile, und wird nur für Schleswig-Holstein von praktischer Bedeutung sein.

Der Absatz 2 des § 15 ist neu, und soll dem Uebelstande begegnen, daß bei Wahlmänner-Ersatzwahlen ein gültiger Wahlvorstand nicht gebildet werden und die Wahl nicht zu Stande kommen kann, wenn nicht mindestens vier Urwähler der betreffenden Abtheilung erschienen sind.

Der § 19 ist bestimmt, durch eine genaue Präcisirung der möglichen Fälle von Stimmengleichheit und engeren Wahlen den mannichfachen Verstößen vorzubeugen, welche in solchen Fällen bisher vorgekommen sind und zu zahlreichen Ungültigkeits-Erklärungen geführt haben.

Die §§ 21 und 22 enthalten neue Bestimmungen über die Vornahme von Wahlmänner-Ersatzwahlen im Falle der Ablehnung oder des Nichtzustandekommens oder der Ungültigkeits-Erklärung einer Urwahl.

Endlich entscheidet der § 23 eine Controverse, die bei früheren Wahlen oft zu Zweifeln geführt hat, nämlich die Frage, ob bei der Ersatzwahl von Wahlmännern neue Urwähler- und Abtheilungs-Listen aufzustellen, oder die bei der ersten Hauptwahl benutzten Listen zum Grunde zu legen sind. Der § 23 trifft die Entscheidung nach Analogie der Bestimmung im letzten Absatze des § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 dahin, daß bei allen Wahlmänner-Ersatzwahlen, welche *nach Ablauf eines Jahres* seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich werden, *neue* Urwähler- und Abtheilungs-Listen aufzustellen sind.

Für die rechtzeitige Absendung der den einberufenen landwehrpflichtigen Urwählern nach § 11 des Reglements durch die Bezirks-Commandeure zuzustellenden Auszüge aus den Abtheilungslisten ist insbesondere Fürsorge zu treffen.

Trier, den 19. October 1870.

Königliche Regierung.

Reglement

zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-

Digitized by Google

Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß § 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen, in Hannover nur in den selbstständigen Städten den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A. werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach § 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzufertigenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler,

Digitized by Google

welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage B. ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§ 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 24 des Reglements) beizufügen ist.

§ 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§ 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

Siehe §§ bis im Urwahlkommissar nachher

Digitized by Google

§ 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmend.n Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung derselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§ 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist dieselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular **C.** aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte,

Siehe §§ 8 und im Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§ 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlcommissars zu ziehen.

§ 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Camphausen.

Abtheilungs-Liste* Anlage A.
des Urwahlbezirks №

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) , bestehend aus der (den) Gemeinde(n),
(Ortschaften u. s. w.)

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) des Kreises (Amts, Wahlbezirks)
umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)

Der Urwahlbezirk enthält Seelen, hat also zu wählen Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung „
„ „ „ „ II. „ „
„ „ „ „ III. „ „
Zusammen „

* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungsliste, mit dem Unterschiede,

Digitized by Google

daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§ 11 des Reglements), ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
		der Urwähler.		
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Auborf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen-, 2 Thlr. Gebäude-, 20 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	Auborf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	„
8	Baer	Emil	„	„
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Auborf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen-, 1 Thlr 6 Sgr. Gebäude-, 8 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
15	Koch	Eduard	Metzger	„
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen-, 6 Thlr. Gewerbe-, 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	„
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Gebäude-, 6 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 12 Sgr. Gebäude-, 6 Thlr. Grundsteuer.	. . . . .	„
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen-, 6 Thlr. Gewerbesteuer	. . . . .	„
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen-, 18 Sgr. Gebäude-, 4 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen-, 18 Sgr. Gebäude-, 4 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	Auborf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„
55	Cramer,	Friedrich	Wundarzt	„
56	Lippert	Franz	Beamter	„
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 12 Sgr. Gebäude-, 3 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen-, 6 Sgr. Gebäude-, 2 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	„
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
91	Meyer	Hirsch	. . . . .	„
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	„
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	„
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 6 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	„
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	„
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	„
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	$^1/_3$ Thlr. Klassensteuer	. . . . .	„
204—210	7 steuerfreie Personen	— —	. . . . .	„
				Summa
				Davon ein Drittheil

Digitized by Google

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der direkten Kommunalsteuer od. d. Einschätzung. Thlr.	Gewerbesteuer. Thlr.	Gebäudesteuer. Thlr.	Gebäudesteuer. Sgr.	Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle) Thlr.	Grundsteuer Sgr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer Thlr.	Summa Sgr.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Thlr.	Bemerkungen (Siehe Anmerkung).
48	30	7	18	10	.	95	18		I. Abtheilung.
24	.	6	12	50	.	80	12		
18	30	3	.	20	.	71	.		
24	.	4	.	40	.	68	.	397	
12	10	2	6	15	.	39	6		
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		II. Abtheilung.
30	.	6	.	40	.	76	.		
4	8	1	24	.	.	13	24		
12	12	3	6	.	.	27	6		
4	6	1	6	.	.	11	6	392	
40	.	10	.	60	.	110	.		
6	.	1	6	18	.	25	6		
4	12	.	.	.	.	16	.		
30	.	7	6	48	.	91	6		
24	.	4	24	32	.	60	24		III. Abtheilung.
3	4	.	.	.	.	7	.		
6	.	.	12	.	.	6	12		
6	.	.	.	.	.	6	.		
40	.	8	.	60	.	108	.		
16	.	1	18	16	.	33	18		
12	.	.	.	.	.	12	.	386½	
9	.	.	.	3	.	12	.		
3	.	.	.	.	.	3	.		
40	.	16	.	.	.	56	.		
2	.	.	9	.	.	2	9		
18	.	2	12	.	.	20	12		
4	.	.	.	.	.	4	.		
30	.	.	.	.	.	30	.		
25	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	.	.	.	.		
524	112	91	15	448	.	1175	15		
.	.	.	.	.	.	391	25		

Bei den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7.8.9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.

Anmerkung. Da nach §§ 15 und 17 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe

Digitized by Google

der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage **B.**

Der Landwehrmann
aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1870.

(Unterschrift)
Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Anlage C.

Verhandelt . . . . . den . . ten 187

In dem auf heute zur Wahl von . . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 14—20 des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den . . . . . und zu Beisitzern die

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Abtheilung wahlberechtigte zum Urwahltermine einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Digitized by Google

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
Und ist mithin die absolute Majorität . . .
Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „
10. . . . . „
11. . . . . „
12. . . . . „

Da der . . . . . aus . . .

wird durchstrichen, wenn Keiner die absolute Majorität erhalten hatte.

die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn mehr als 1 Wahlmann zu wählen war, oder die absolute Majorität nicht erhalten hat.

Da
1. . . . aus . .
2. . . . aus . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesen waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „

Da der . . . . aus . . .
und der . . . . aus . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben (hat), so sind sie (ist er) hiernach zu Wahlmännern (zum Wahlmann) gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) dieselben (derselbe), da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . aus . . .
. . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokoll-

Digitized by Google

führer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . , ... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen . . . .
waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . .
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. . . . . . aus . .
2. . . . . . aus . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . .
und der . . . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten hat (haben), so ist er (sind sie) hiernach zum Wahlmann (zu Wahlmännern) durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) derselbe (dieselben), daß sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahl-

vorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . aus . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der
ersten Abtheilung
zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder wenn die Auszüge unausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .
Es haben erhalten
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „

Da der . . . aus . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchgestrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da
1. . . . . aus . . .
2. . . . . aus . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchgestrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderl. ist.

Digitized by Google

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

Da der . . . . aus . . .
und der . . . . aus . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben (hat), so sind sie (ist er) hiernach zu Wahlmännern (zum Wahlmann) durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) dieselbe, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . .
. . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe anzunehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

. . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, wird (werden) hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

durch Durchstreichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder durch Wiederholung des Satzes, wenn mehrere Wahlmänner zu wählen waren, die Fälle zu bezeichnen, wenn keine engere Wahl stattfinden, wenn eine solche erforderlich ist, wenn Niemand die absolute Majorität erhalten hat.

Nachweisung

der für die Neuwahlen der Abgeordneten gebildeten Wahlbezirke und der für dieselben bestimmten Wahlorte und Wahl-Commissarien.

Bestandtheile der Wahlbezirke.	Wahl-Orte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
Kreis Daun			
" Prüm	Prüm	2	Landrath Graeff.
" Bitburg			
Kreis Wittlich.			
" Berncastel	Berncastel	2	Landrath Albringen.
Stadtkreis Trier			
Landkreis Trier	Trier	2	Landrath Spangenberg.
Kreis Saarburg			
" Merzig	Merzig	2	Landrath von Selasinsky.
" Saarlouis			
Kreis Saarbrücken			
" Ottweiler	Ottweiler	3	Landrath Rumschöttel.
" St. Wendel			
	Summa . .	11	

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 43. Donnerstag, den 27. Oktober 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 1049.) Die Zusageſcheine der auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutſchen Bundes v. J. 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt iſt, werden vom 3. November d. J. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt durch Vermittelung derjenigen Kaſſen, bei welchen die Vollzahlung geleiſtet worden, gegen Schuldverſchreibungen nebſt Zinscoupons für die vier Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauſcht. Die Inhaber von ſolchen Zuſageſcheinen werden aufgefordert, dieſelben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsſtelle behufs der Einſendung ſeitens der Letzteren an die genannte Kontrolle, zur Verifikation, abzugeben, und dabei zu erklären, in welchen Appoints ſie die Schuldverſchreibungen zu erhalten wünſchen, wobei wir uns jedoch darüber, in wie weit ſolchen Wünſchen entſprochen werden kann, die Entſcheidung vorbehalten müſſen.

Die Ausreichung der Schuldverſchreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsſtelle ſtatt. Ausnahmsweiſe können dieſelben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunſch bei Abgabe der Zuſageſcheine der Zeichnungsſtelle erklärt wird, auch bei der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt gegen Rückgabe der von der Zeichnungsſtelle ausgeſtellten Empfangsbeſcheinigung und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechſel hierüber kann ſich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlaſſen.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden,
von Wedell, Löwe, Eck.

(No. 1060.) Beſtimmungsmäßig ſoll das bei der freiwilligen Krankenpflege beſchäftigte Perſonal nach Erledigung ſeines Auftrages die an dasſelbe verabfolgten Neutralitäts-Abzeichen, beſtehend in einer geſtempelten Binde nebſt Legitimationsſchein, ſowie die Fahrkarte dem Delegirten zurückgeben, durch welchen Solche ertheilt worden ſind.

Ich erſuche daher die Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, welche ſich nicht mehr im Dienſte der freiwilligen Krankenpflege befinden, ſowie die Begleiter von Transporten mit Liebesgaben und Lazareth-Gegenſtänden, welche ihren Auftrag bereits erfüllt haben, die ihnen von mir reſp. dem hieſigen Bezirks-Delegirten ausgeſtellten Neutralitäts-Abzeichen und Fahrkarten an das Ober-Präſidial-Büreau (zu Händen des Regierungs-Sekretairs Stark) gefälligſt bald abzuliefern.

Coblenz, den 19. Oktober 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege, Ober-Präſident der Rheinprovinz,
gez. v. Pommer-Eſche.

Im Anſchluß an die vorſtehende Bekanntmachung richte ich an die von mir legitimirten Perſonen, welche ihre Aufträge bereits erfüllt haben, ebenfalls das Anſuchen, die ihnen ertheilten Neutralitäts-Abzeichen und Fahrkarten an das hieſige Regierungs-Präſidial-Büreau (zu Händen des Herrn Regierungs-Sekretairs Fiſcher) baldgefälligſt zurückzugeben.

Trier, den 26. Oktober 1870.

Der Bezirks-Delegirte, Regierungs-Präſident,
v. Ernſthauſen.

(I. 1303. B. A.) Die in letzter Zeit auf Befehl des Königlichen Kriegs-Miniſteriums angeordneten Entlaſſungen von überzähligen Leuten der immobilen Beſatzungs-Truppen haben vielfach die Anſicht hervorgerufen, daß auf höheren Befehl die älteſten Jahrgänge entlaſſen werden ſollten, wozu bis jetzt keine Anordnung getroffen iſt.

Leute aus mobilen Truppen werden nicht entlaſſen. Da die Etats auch der immobilen Truppen feſtgeſetzt ſind, ſo können von dieſen nur in den allerdringendſten Fällen Leute auf geſetzliche, durch die Inſtanzen beguachtete Reclamationen entlaſſen werden, wenn ſeit der Mobilmachung für den Eingeſtellten durch unabweisbare nicht durch ihn ſelbſt herbeigeführte Ereigniſſe als Brandſchaden, Ueberſchwemmung, Tod eines nahen Verwandten ꝛc. beſondere Berückſichtigungsgründe eingetreten ſind.

Coblenz, den 8. Oktober 1870.

Der commandirende General, gez. von Stuckrad.

Der Ober-Präſident der Rheinprovinz,
gez. von Pommer-Eſche.

(No. 1050.) Beförderung der Feldpoſtcorreſpondenz betreffend.

Am 14. und 17. Oktober hat der planmäßig um 5^{15} Uhr früh aus Nanteuil abgehende Eiſenbahnpoſtzug in Nanzig den Anſchluß an den Schnellzug nach Frankfurt a/M. nicht erreicht. Gründe: Hemmung des Eiſenbahnverkehrs wegen ſtarker Militairzüge; bezw. verſpätete Abfahrt aus Nanteuil und langſames Fahren wegen der vor Kurzem geſchehenen böswilligen Aushebung von Schienen zwiſchen Dormans und Epernay.

Digitized by Google

Ferner hat am 9. Oktober der Schnellzug aus Berlin in Frankfurt a/M. den Anschluß an den Zug nach Saarbrücken-Courcelles bezw. nach Nanzig verfehlt.

In den bezeichneten Fällen ist durch die verfehlten Anschlüsse eine Verzögerung von 24 Stunden in der Beförderung der Feldpost-Correspondenz herbeigeführt worden.

Berlin, den 18. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1051.) Deutsche Postanstalten im Elsaß betreffend.

Im Ober-Postdirektionsbezirk Elsaß sind folgende Deutsche Postanstalten eröffnet:

Barr, Bennfeld, Bischweiler, Brumat, Buxweiler, Erstein, Geispolsheim, Hagenau, Hatten, Hochfelden, Illkirch-Grafenstaden, Ingweiler, Lauterburg, Mauermünster, (Marmoutier), Molsheim, Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, (Obernay), Pfaffenhofen, Reichshofen, Rheinau, Roeschwoog, Saarwerden, (Saar-Union), Salmbach, Schiltigheim, Seltz, Strassburg, Suffelnheim, Sultz a/Wald, Walburg, Wanzenau, Wasselnheim, Weissenburg, Wendenheim, Wörth und Zabern. In den nächsten Tagen treten Colmar und Mühlhausen hinzu.

Bei sämmtlichen in Betrieb gesetzten Postanstalten ist zugleich die regelmäßige Landbriefbestellung hergestellt.

Berlin, den 19. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1055.) Eröffnung von Postanstalten in Deutsch-Lothringen betreffend.

Im Ober-Postdirektionsbezirk Deutsch-Lothringen sind folgende Postanstalten eröffnet worden: Ars a. d. Mosel, Bolchen (Boulay), Corny, Delme, Dieuze, Falkenberg, Finstringen (Fénéstrange), Forbach, Götzenbrück, Gorze, Gr. Tännchen (Gr. Tenquin), Hellimer, Heming, Marsal, Mars la Tour, Püttlingen, (Puttelange), Reichshofen (Rechicourt), Remilly, Rohrbach, Saarburg, Saareld, Saargemünd, Salzburg, (Chateau-Salins), Solgne, St. Avold und Vic a. d. Seille. Außerdem Lützelburg für Pfalzburg und Lemberg für Bitsch.

Berlin, den 20. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1056.) Quarantaine im Postverkehr mit Spanien betreffend.

Die Quarantaine, welche wegen des in Catalonien herrschenden gelben Fiebers für die aus Spanien über La Junquera beförderte Correspondenz angeordnet war, ist nach einer weiteren Mittheilung der Französischen Postverwaltung seit dem 13. d. M. wieder aufgehoben worden.

Berlin, den 20. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1057.) Beschaffenheit der Feldpostpäckereien betreffend

Von den Absendern der Feldpostpäckereien sind die Bestimmungen des General-Postamts über die Form, Größe, Verpackung u. s. w. im Allgemeinen mit hinreichender Genauigkeit beachtet, und es ist dadurch, ungeachtet des großen Andrangs, die ordnungsmäßige und postschnelle Bewältigung der Massen in erfreulichem Maße befördert worden. Nur auf folgende Punkte muß, nach den vorliegenden Erfahrungen der ersten Tage, wiederholt aufmerksam gemacht werden:

1) die Kissen dürfen nicht bloß gehen, sondern sie müssen in Leinwand emballirt sein. Diese Emballage verhindert, daß die scharfen Ecken andere Packete beschädigen; und sie hält überdies den Inhalt noch zusammen, wenn das Kistchen zerbrechen sollte.
2) Letzteres ist allerdings öfter bei bloßen Cigarrenkisten vorgekommen, es müssen daher überhaupt stärkere Kistchen verwendet werden, wenn nicht die mit Leinwand überzogenen festen Pappcartons oder Blechbehälter Anwendung finden.
3) Flüssigkeiten, sowie Sachen, welche Fett absetzen, oder durch Druck oder Reibung leiden, dürfen überhaupt nicht zur Versendung gelangen. Gegen diese Bestimmung wird am häufigsten verstoßen; die Flüssigkeiten — meist Spirituosen, zu deren Versendung an einzelne Soldaten ein Bedürfniß sicherlich nicht vorliegt — laufen aus und beschädigen andere Sendungen; das Fett macht die Adressen unkenntlich. Da sehr viel Käse versendet wird, so muß um so mehr gewünscht werden, die Wahl gefälligst auf die geruchlosen Sorten zu richten.
4) Zur Adresse müssen thunlichst Feldpost-Corres-

(I. 7460. a. 2.) Landes-Verweisungen.

Während des Monates September d. Jrs. sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen							Sig
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Ge
1	1870 17/9	Bürgermeister in Ottweiler.	Kempf Elisabeth	Derrenbach (Bayern)	Tagelöhnerin	45	5	2	blond	niet

Digitized by Google

pondenzkarten verwendet werden, indem bei diesen für die Sortirung nöthigen, mitunter sehr complicirten Angaben stets an einer bestimmten Stelle stehen, wodurch die Expedition ungemein erleichtert und beschleunigt wird.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1058.) Die Correspondenz für die zweite Cavallerie-Division betreffend.

Am 7. Oktober hat die 2. Cavallerie-Division ihr Marschquartier verändert, während die zugehörige Feldpost-Expedition laut Divisionsbefehl in dem früheren Quartier hat zurückbleiben müssen. Während der Abwesenheit der 2. Cavallerie-Division sollten auf militairische Anordnung die für die betreffenden Cavallerie-Regimenter bestimmten Briefe ꝛc. bei der Feldpost-Expedition asservirt bleiben, bis eine Ordonnanz zur Abholung der Correspondenz eintreffen, oder die Feldpost-Expedition selbst Befehl zum Nachrücken erhalten würde. Bis zum 10. Oktober hatte die Correspondenz militairischer Seits weder abgeholt werden können, noch hatte die Feldpost-Expedition Ordre zum Nachrücken erhalten.

Dies wird zur Erklärung der Verzögerung der betreffenden Feldpost-Correspondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1061.) Verzögerte Beförderung von Feldposttransporten betreffend.

Am 23. Oktober hat der Eisenbahnpostzug aus Nanteuil weder in Frouard den Anschluß an den Eisenbahnzug nach Pont-à-Mousson-Herny-Saarbrücken, noch in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a/M. erreicht. Gründe: Langer Aufenthalt auf den einzelnen Stationen und vorsichtiges Fahren.

Der Postbegleiter mit Briefschaften aus dem Großen Hauptquartier Seiner Majestät des Königs hat daher statt der Route über Pont-à-Mousson-Remilly die Bahn über Nanzig-Frankfurt a/M. benutzen müssen. Die Correspondenz hat in Folge des verfehlten Anschlusses 24 Stunden versäumt.

Ferner hat am 23. Oktober der vom Feld-Postrelais in Clermont nach Vouziers abgelassene Feldposttransport in Folge eines bei Grand-Pré ausgebrochenen Kampfes zwischen Preußischen Truppen und Fanctireurs nach Clermont wieder zurückkehren müssen.

Vorstehendes wird zur Erklärung der Verspätungen der betreffenden Correspondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1062.) Deutsche Postanstalten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen betreffend.

Außer den nach den früheren Bekanntmachungen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen errichteten Postanstalten sind ferner in Wirksamkeit getreten in Deutsch-Lothringen: die Postanstalten in Groß-Blittersdorf (Groß-Bliederstroff), Metzerwiese, (Metzervisse), Moncel a. d. Seille, Sierk, Styring-Wendel und Volmünster.

Berlin, den 24. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 7691. N. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Wadern betreffend.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Wadern in das mit Nr. 5 bezeichnete Wohnhaus des Seifenfabrikanten August Lohrig daselbst genehmigt und erklären daßelbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 24. Oktober 1870.

(No. 1063.) Verordnungen, die Rinderpest betreffend.

I.

Der Herr Bundes-Commissar hat sich mit nachstehenden Modifikationen unserer Verordnung vom 30. September cr. (Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts), den Transport von Wildhäuten betreffend, einverstanden erklärt:

1) Der Transport von Wildhäuten aus dem Auslande in unseren Bezirk bedarf nach wie vor in jedem einzelnen Falle unserer schriftlichen Genehmigung.

2) Die Wildhäute können in die zu ihrer Aufnahme eingerichteten Lagerräume gebracht und dort so lange liegen bleiben, bis sie an die Gerbereien abgegeben werden.

Ment:

Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
au	dick	schlank	oval	schielt mit dem linken Auge	Derrenbach		Wiederholter Diebstahl und Verdacht des Führens eines unsittlichen Lebenswandels.

Trier, den 11. Oktober 1870.

Digitized by Google

Die Lagerräume unterstehen der polizeilichen Kontrolle.

3) Gehen Häute aus dem Lager, so müssen dieselben von der Polizei mit einem Kennzeichen (Plombe, Siegel ꝛc.) versehen werden, welches ihre Eigenschaft als Wildhäute darthut.

4) Der Transport selbst darf nur derart geschehen, daß die Wildhäute durch ihre Verpackung gänzlich von der Luft abgesperrt sind. Zum Transport aus dem Lager bedarf es eines Erlaubnißscheines der Polizei-Behörde des Orts, in welchem sich das Lager befindet. In demselben ist die Zahl der Häute anzugeben und der Weg, den der Transport zu nehmen hat, genau vorzuschreiben. Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist von dem Eintreffen des Transports in Kenntniß zu setzen. Einer polizeilichen Begleitung dieser Transporte bedarf es nicht. Die Vorschrift, daß die in die Gerberei gelangenden Wildhäute sogleich in die Lohe eingelegt werden, fällt weg.

Zuwiderhandlungen unterliegen dem §. 307 des Strafgesetzbuches.

Trier, den 26. Oktober 1870.

II.

(No. 1067.) Nachdem in der Gemeinde Beaumarais (Kreis. Saarlouis), in der Gemeinde Pfalzel (Landkreis Trier) und in der Gemeinde Röhl (Kreis Bitburg) die Rinderpest ausgebrochen ist, tritt für diese Orte nach §§. 21 und 34 der Instruction vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejusd. a. — Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend — und zwar für Beaumarais und Pfalzel die relative Ortssperre, und für Röhl die Sperre der ganzen Feldmark ein.

Für die Gemeinde Monzelfeld (Kreis Bernkastel) ist an Stelle der bisherigen relativen Ortssperre auf Grund des §. 23 der vorerwähnten Instruction die absolute Ortssperre und für die Gemeinde Föhren (Landkreis Trier) statt der bisherigen relativen Ortssperre in Gemäßheit der §§. 32 und 34 ibid. die Sperre der ganzen Feldmark angeordnet worden.

Trier, den 26. Oktober 1870.

III.

(No. 1068.) Nachdem in Gerolstein und Weidenbach (Kreis Daun), in Balesfeld (Kreis Prüm), in Moesch (Kreis Bitburg), in Gonzerath, Maldorn, Morbach Bischofsthron und Mülheim (Kreis Bernkastel), in St. Paulin und Pallien (Bürgermeisterei der Vororte Trier), in Düppenweiler, Honzrath, Niederlosheim und Brotdorf (Kreis Merzig), in Bliesransbach (Kreis Saarbrücken), in Neunkirchen (Kreis Ottweiler), in Eiweiler, Hofeld und Mauschbach (Kreis St. Wendel), die relative resp. absolute Orts- und Feldmark-Sperre aufgehoben worden ist, wird auf Grund des §. 45 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejusd. a. hierdurch angeordnet, daß innerhalb 8 Wochen, von heute ab, in den genannten Ortschaften neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh nicht stattfinden darf.

Zuwiderhandelnde verfallen dem §. 307 des Strafgesetzbuchs.

Trier, den 26. Oktober 1870.

(I. 13890. s. 4.) Oeffentliche Vorladung.

Die nachstehend genannten Reservisten:

1) Franz Joseph Daeges vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70, geboren und wohnhaft zu Losheim, Kreis Merzig, welcher sich unmittelbar vor der diesjährigen Mobilmachung ohne Consens nach Amerika entfernt hat,

2) Peter Pinter vom Regiment Garde du corps, geboren und wohnhaft zu Schwemlingen, Kreis Merzig, welcher sich gleichfalls unmittelbar vor der diesjährigen Mobilmachung ohne Consens nach Amerika begeben hat,

werden hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem Bezirksfeldwebel zu Merzig bis zum 14. Dezember dieses Jahres aufgefordert, widrigen Falles gegen sie auf Grund des §. 94 Theil I des Straf-Gesetzbuches für das Preußische Heer die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

Trier, den 26. Oktober 1870.

(II. 13091. k.) Die Lieferung der Schreib- und Verpackungs-Materialien für die unterzeichnete Regierung für die Jahre 1871 und 1872 soll auf dem Wege der Submission in Verding gegeben werden. Die Anerbieten mit Proben sind versiegelt unter entsprechender Aufschrift bis zum 23. November cr., Abends 6 Uhr, auf unserer Botenmeisterei abzugeben. Die Schreibpapiere sind mit dem Stempel der Regierung zu versehen. Die Submittenten bleiben auf 3 Wochen, vom 24. November ab gerechnet, an ihre Gebote gebunden.

Trier, den 21. Oktober 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1037.) Oeffentliche Vorladung.

Der abwesende Füsilier Peter Bouillon der 11. Compagnie 3. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 29 wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 16. Februar 1871, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Garnison-Gerichtslokale anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Coblenz, den 18. Oktober 1870.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(No. 1038.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 19. August 1870 ist der Johann Hahn aus Düppenweiler, gegenwärtig in der hiesigen Irrenpflege-Anstalt, für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 19. Oktober 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 43 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Samstag den 29. Oktober 1870.

(I. 1151. S. 1. 1. Ang.)

Neuwahl

des Hauses der Abgeordneten betreffend.

In Gemäßheit der Artikel 73 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849

den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 9. November dieses Jahres

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 16. November dieses Jahres

hierdurch fest.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Der Minister des Innern,
gez. Graf ***Eulenburg.***

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 29. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Schrader.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 44. Donnerstag, den 3. November 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

42. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 19. Oktober 1870.

(Nr. 576.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868.

(Nr. 577.) Ernennung des Kaufmanns Arnd Nicolai Brodtkorb zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Vardö.

43. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 17. Oktober 1870.

(Nr. 578.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. Oktober 1870.

(Nr. 579.) Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich brasilianischer Vizekonsul an den Kaufmann Isidor Meyer zu Stettin.

44. und 45. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1870.

(Nr. 580.) Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. Vom 25. April 1870.

(Nr. 581.) Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21. Oktober Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Sechszig. Vom $\frac{7.}{23.}$ April 1870.

(Nr. 582.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern. Vom 16. Oktober 1870.

(Nr. 583.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

(Nr. 584.) Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

44. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1870.

(Nr. 7739.) Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Vom 30. September 1870.

(Nr. 7740.) Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 11803. K.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle

Digitized by Google

der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

(II. 13413. k.) Einführung der am 15. November d. Js. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B.-G.-Bl. S. 157 beziehw. S. 137) ausgegebenen, am 15. November d. Js. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. Js. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. Js. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Oktober d. Js. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. Js. (Pr. Staatsanzeiger No. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Eck.

(No. 1039.) Die portofreie Versendung von Zeitungen an Militair- und Privat-Lazarethe betreffend.

Die an Militair- oder an Privat-Lazarethe gerichteten Briefsendungen mit Gratis-Exemplaren von Zeitungen sollen als Feldpostbriefe portofrei befördert werden, sofern aus der Adresse durch einen deßfallsigen Vermerk ersichtlich ist, daß in der Sendung lediglich Zeitungen für die im Lazarethe befindlichen Verwundeten enthalten sind. Das Gewicht solcher Sendungen darf ein halbes Pfund nicht übersteigen, und es dürfen unbedingt keine andere Sachen als Zeitungen in den Couverts enthalten sein.

Berlin, den 27. Oktober 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1088.) Correspondenzverzögerungen bei der Feldpost betreffend.

Die Postverbindung mit dem 14. Armee-Corps (von Werder) hat wegen Unsicherheit der Straßen auf militairischen Befehl vom 27. Oktober cr. ab bis auf Weiteres eingestellt werden müssen.

Dies wird zur Erklärung entstehender Correspondenzverzögerungen hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Oktober 1870.

General-Postamt, in Vertretung, Wiebe.

(No. 1070) Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des Deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntwein-Bereitung in Zukunft die nachstehenden Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend vom 26. Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. Oktober 1870.

Der Finanz-Minister, (ges.) Camphausen.

III. 15931.

Bestimmungen

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zugelassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

   Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.
3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anlageverfahren oder mit Begleitschein I abzulassen ist.
4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrole über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 27. Au-

Digitized by Google

gust 1869 No. 18421 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Oktober 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

(No. 1071.) Assisen zu Saarbrücken.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken für das IV. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 28. November 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 15. Oktober 1870.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath,

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

(No. 1090.) Durch das am 1. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Wieber ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu St. Arnual in der Kreissynode Saarbrücken zur Erledigung gekommen und soll nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende April k. Js. entgegennehmen.

Coblenz, den 21. Oktober 1870.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(L. 4503. u. 4.) Die Vertheilung von Prämien aus der Prämien-Stiftung für Elementar-Lehrer betreffend.

Auf den Grund der Statuten der Friedrich-Wilhelms-Prämienstiftung für Elementarlehrer des Regierungsbezirks Trier vom 10. Juni 1857, Amtsblatt No. 46, hat die unterzeichnete Königliche Regierung jedem der nachstehend verzeichneten Lehrer resp. Lehrerinnen für langjährige und ersprießliche, treue Amtsführung eine Prämie von 15 Thlr. pro 1870 gewährt und die vom 15. Oktober cr., dem Geburtstage Sr. Hochseligen Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. als Erinnerung an die Veranlassung des Instituts datirten desfallsigen Zuerkennungs-Dekrete, zur Uebersendung an die Betheiligten ausfertigen lassen.

1) Anton, Anna in Winterich, Kreis Bernkastel;
2) Roos in Berschweiler, Kreis St. Wendel;
3) Beheng, Hilarius in Burbach, Kreis Prüm;
4) Blasius, Peter in Brotdorf, Kreis Merzig;
5) Bohnen, Mathias in Cues, Kreis Bernkastel;
6) Demerath, Joh. Joseph in Strotzbüsch, Kreis Daun;
7) Ellscheid, Joh. Adam in Großcampen, Kreis Prüm;
8) Engers in Wiebelskirchen, Kreis Ottweiler;
9) Erfurt, Ottomar in Gersweiler, Kreis Saarbrücken;
10) Falk, Peter in Differten, Kreis Saarlouis;
11) Grewenig, Joseph in Felsberg, Kreis Saarlouis;
12) Haier, Mathias in Niederweiler, Kreis Bitburg;
13) Heimes, Joh. Joseph in Pronsfeld, Kreis Prüm;
14) Hill, Joseph in Ozenhausen, Kreis Trier;
15) Jager, Johann in Britten, Kreis Merzig;
16) Kaiser in Baumholder, Kreis St. Wendel;
17) Kaufmann, Clemens in Brockscheid, Kreis Daun;
18) Keßler, Peter in Urexweiler, Kreis St. Wendel;
19) Kiefer, Johann in Hasborn, Kreis Ottweiler;
20) Krämer, Karoline in Trier;
21) Kreutz, Nikolaus in Schwemmlingen, Kreis Merzig;
22) Mathäi in Ludweiler, Kreis Saarbrücken;
23) Neyses, Johann in Ayl, Kreis Saarburg;
24) Petri, Johann in Freisen, Kreis St. Wendel;
25) Pilger in Hausen, Kreis Bernkastel;
26) Rhoden, Franz in Crames, Kreis Wittlich;
27) Schaun in Hirtweiler, Kreis Ottweiler;
28) Schäfer, Joh. Gerhard in Außhütte, Kreis Saarbrücken;
29) Schelt, Johann in Heidenburg, Kreis Trier;
30) Simon, Friedrich in Manderscheid, Kreis Wittlich;
31) Schmidt, Gertrud in Euren, Kreis Trier;
32) Schmitz, Johann in Röhl, Kreis Bitburg;
33) Schreiner, Auguftine in Trier;
34) Sturm, Johann in Wehingen, Kreis Saarburg;
35) Weber, Clara in Dillingen, Kreis Saarlouis;
36) Zender, Peter in Völklingen, Kreis Saarbrücken.

Gleichzeitig bemerken wir, daß der hiesige Lehrer-Verein durch Einzahlung eines Zuschusses aus dem Ertrage der Vereinsschriften uns auch dieses Jahr in den Stand gesetzt hat, eine so hohe Anzahl von Prämien wie geschehen, zu vertheilen

Trier, den 15. Oktober 1870.

(L. 7211. u. 2) Erneuerung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Bernkastel betreffend.

Bei der nach § 4 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Bernkastel stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums auf den Zeitraum von 3 Jahren sind der Königliche Landrath von Kühlwetter zum Direktor, Peter Liell, zugleich Vertreter des Direktors in Verhinderungsfällen, und Joseph Schmitgen, sämmtlich zu Bernkastel, zu Beisitzern, ferner Lorenz Scheulen und Sebastian Thaprich zu Bernkastel und der Bürgermeister a. D. Fier zu Cues zu Stellvertretern gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 26. Oktober 1870.

(No. 1085.) Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem in Ensdorf, Lisdorf, Labach, Dillingen, Rehlingen, Bous, Schafhausen und Wadgassen (Kreis Saarlouis), in Scheidt, Rentrisch, Auersmacher, Hanweiler und Eyenhofen (Kreis Saarbrücken), in Roschberg (Kreis St. Wendel) und in der Stadt St. Wendel, sowie in Hundheim (Kreis Bernkastel) die Ortsresp. Feldmark-Sperre aufgehoben worden ist, wird auf Grund des §. 45 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejusd. a. hierdurch angeordnet, daß innerhalb 8 Wochen, von heute ab, in den genannten Ortschaften neuer Auf- oder Verkauf von Vieh nicht stattfinden darf.

Zuwiderhandelnde verfallen dem §. 307 des Strafgesetzbuchs.

Trier, den 2. November 1870.

Digitized by Google

(I. 4176. s. I.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Oktober cr. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir an Stelle des Landraths von Selasinsky den Landrath Freiherrn von Louisenthal zum Wahl-Commissar für den Wahlbezirk Kreis Saarburg, Kreis Merzig und Kreis Saarlouis, sowie an Stelle des Landraths Graeff den Landrath Sprenger zum Wahl-Commissar für den Wahlbezirk Kreis Daun, Kreis Prüm und Kreis Bitburg ernannt haben.

Trier, den 1. November 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No 1081.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 5. Oktober cr. ist die Eleonore Wagner, ohne Stand aus Saarbrücken, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Endenich bei Bonn sich aufhaltend, für interdicirt erklärt worden.

Saarbrücken, den 28. Oktober 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1089.) Saarburger Kreis-Obligationen betreffend.

Bei der heute nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Januar 1861 durch die unterzeichnete Kommission bewirkten Auslooiung der für das Jahr 1870 zu amortisirenden Obligationen der Kreis-Anleihe sind gezogen worden:

Litt. C à 200 Thlr. No. 30, 33, 67.
Litt. D à 100 Thlr. No. 83, 138, 146, 150.
Litt. E à 50 Thlr. No. 19, 41, 147, 184.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, den Kapitalbetrag nebst den zum 31. Dezember d. Js. fällig werdenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit Talons und den noch nicht erfallenen Zins-Coupons, bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst vom 2. Januar 1871 ab zu erheben.

Mit dem 31. Dezember d. Js. hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Saarburg, den 29. Oktober 1870.

Die kreisständische Commission.
Mersman, Bodem, M. Keller.

Personal-Chronik.

(No. 1039.) Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch Rescript vom 13. Oktober cr. an die Stelle des von Tholey verzogenen Ergänzungsrichters Emil Cetto den Kaufmann Emil Franz Knoll zu Tholey zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte daselbst ernannt.

(I. 7784. s. 2.) Die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Kerlingen ist vom 1. November cr. ab dem bisherigen Kreisschreiber Mathias Clemens zu Saarlouis übertragen worden.

(I. 4557. s. 5.) Die katholische Lehrerin Helene Beder zu Uchtelfangen, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4560. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Philipp Feiler ist an die katholische Schule zu Niedersgegen, im Kreise Bitburg, commissarisch berufen worden.

(I. 4273. s. 5. 2. Ang.) Der Schulamts-Candidat Benedict Hettgen ist an die katholische Schule zu Oberkirn, im Kreise Bernkastel, commissarisch berufen worden.

(I. 4397. s. 5.) Die katholische Lehrerin Kettenhofen zu Waldrach, Kreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4372. s. 5. 2. Ang.) Der Schulamts-Candidat Jacob Moßmann ist an die katholische Schule zu Wustweiler, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 4443. s. 5.) Der katholische Lehrer Reuter zu Biesdorf, Kreises Bitburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4480. s. 5.) Der evangeliche Lehrer Wolf zu Neunkirchen, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 1040.) Den Gebrüdern Bernhard und Moritz Polizer in Wien ist unter dem 16. September 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1082.) Dem James Moore Clements in Birmingham ist unter dem 22. Oktober 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No 1083.) Dem Kaufmann Hellmuth Kirchberg zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 18. Oktober 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Walzen von Nieten und ähnlichen Körpern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leiſten'ſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 45. Donnerstag, den 10. November 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 1100.) Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt.

Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Post-Anweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt bis 100 Franken 4 Groschen, über 100 bis 200 Franken 8 Groschen.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 31. Oktober 1870.

General-Postamt, in Vertretung. Wiebe.

(No. 1101) Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. Oktober cr. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die F-lpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen nicht nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt, in Vertretung, Wiebe.

(No. 1102.) Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die Angabe desselben außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußland's die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. November 1870.

General-Postamt, in Vertretung, Wiebe.

(No. 1103.) Correspondenzverzögerungen betreffend.

Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 21. bis 28. Oktober die Postzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. Main den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht. Auch ist am 24. und 27. Oktober bei dem Postzuge von Frankfurt nach Nanzig der Anschluß an den betreffenden Zug nach Nanteuil an der Marne verfehlt worden.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4. November 1870.

General-Postamt, in Vertretung, Wiebe.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 13 91. K.) Die Lieferung der Schreib- und Verpackungs-Materialien für den unterzeichneten Regierung für die Jahre 1871 und 1872 soll auf dem Wege der Submission in Verding gegeben werden. Die Reflektanten mit Proben sind aufgefordert, unter entsprechender Aufschrift bis zum 25. November cr., Mittags 12 Uhr, an unserer Bureau-Thüre abzugeben. Die Schreibpapiere sind mit dem Siegel der Regierung zu versehen. Die Submittenten bleiben auf 3 Wochen, vom 24. November ab gerechnet, an ihre Offerte gebunden.

Trier, den 21. Oktober 1870.

(K. 4078. n. 3.) Ernennung eines Gestüt-Direktors betreffend.

An Stelle des zum 1. October cr. in den Ruhestand getretenen Gestüt-Direktors Schale ist der bisherige Gestüt-Inspektor Schwarzenecker zum Vorsteher des Rheinischen Landgestüts zu Wickrath ernannt worden, und hat seine Funktionen angetreten.

Trier, den 28. Oktober 1870.

(K. 3818. n. 3.) Den Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensions-Fonds betreffend.

Nach unserer bezüglich der Verwaltung des Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensions-Fonds pro 1868 unterm 14. Juli 1869,-Amtsblatt Seite 191, erlassenen Bekanntmachung betrug das Gesammt-Vermögen, bestehend in dem Werthe von Staats-papieren und Hypotheken-Inscriptionen und in baarem Gelde unter Hinzurechnung eines Einnahme-Rückstandes di Summe von 76,725 Thlr. 21 Sgr. 1 Pfg.

Das Ergebniß nach der festgestellten Rechnung pro 1869 ist folgendes:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.			
1) Beitrag der Mitglieder	3072	—	—
2) Eintrittsgelder	188	—	—
3) Zinsen von hypothekarisch ausgeliehenen Kapitalien und Staatspapieren, einschließlich Einnahme-Rückstand von 176 Thlr. 9 Sgr. 3 Pfg.	3323	1	9
4) Ausgelooste resp. Staatspapiere und erstattete Kapitalien	4080	—	—
5) Collecte erscheint erst in 1870			
6) für vorgelegte Kosten	21	7	9
Summa der Einnahme =	11284	9	6
B. Ausgabe.			
1) An Pensionen ꝛc.	1008	6	—
2) zu zinsbarer Anlegung von Kapitalien und Ankauf von Staatspapieren	3195	23	—
3) Verwaltungskosten	15	24	—
4) vorgelegte Kosten	103	23	8
Summa der Ausgabe	7325	16	8
Gleichstellung.			
Die Einnahme beträgt	11284	9	6
„ Ausgabe	7325	16	8
Baarer Mehr-Einnahme	3960	22	10

Das Vermögen besteht:

a) in dem Baarbestande von 1225 4 8

b) in dem Werthe der Staats-Papiere (Nominal) und der gegen Hypothek angelegten Kapitalien von = . . 78550 — —

und

c) in dem Einnahme-Rückstand von = 107 — —

Summa in = 79882 4 8

Trier, den 29. Oktober 1870.

(K. 5261. n. 3.) Die Feldwege-Regulirungen betreffend.

Denjenigen Grundbesitzern, welche bestrebt sind, sich durch gemeinschaftliche Feldwege-Regulirungen von den Fesseln der Dreifelderwirthschaft zu befreien, empfehlen wir die Anschaffung des kürzlich bei Fr. Bassermann in Heidelberg erschienenen, nur wenige Groschen kostenden Büchelchen von H. Doepping, „die bessere Eintheilung der Felder ꝛc." Die darin geschilderten Notstandszustände des Großherzogthums Baden stimmen im Wesentlichen mit den hiesigen überein. Ebenso verhält es sich mit den einer Bessergestaltung entgegenstehenden Hindernissen und den vorgeschlagenen Mitteln zur Beseitigung derselben.

Trier, den 31. Oktober 1870.

(K. 4184. n. 3. 2. Aug.) Die Kreis-Thierarzt-Stelle zu Prüm ist erledigt. Bewerber um solche wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bald bei uns melden.

Trier, den 2. November 1870.

(K. 4177. n. K.) Bestellungen auf das Amtsblatt pro 1871 betreffend.

Höherer Bestimmung zufolge soll die Auflage des Amtsblattes alljährlich nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses festgestellt werden, um den Druck von Mehr-Exemplaren, zu deren Absatz in späterer Zeit wenig Aussicht ist, zu vermeiden. Wir ersuchen demgemäß die bisherigen freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts, sowie diejenigen, welche dem Abonnement pro 1871 noch beitreten wollen, ihre Bestellungen bei den nächst gelegenen Post-Anstalten baldigst zu bewirken, indem wir zugleich bemerken, daß bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Trier, den 4. November 1870.

(No. 1112.) Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem in Hunolstein (Kreis Bernkastel) und in der Stadt Bernkastel, in Löwenbrücken, Maar und Zurlauben (Bürgermeisterei der Vorstadt Trier), in Filsch, Föhren, Fell und Kenn (Landkreis Trier), in Guissingen, Neuforweiler, Wiltz, Ittendorf, Bapprich und Hüttersdorf (Kreis Saarlouis) und in der Ortschaft Hosterhof (Kreis Ottweiler) die Orts- resp. Feldmark Sperre aufgehoben worden ist, wird auf Grund des §. 45 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejusd. a. hierdurch angeordnet, daß innerhalb 6 Wochen, von heute ab, in den genannten Ortschaften unter Ausschluß der Verkauf von Vieh nicht stattfinden darf.

Zuwiderhandelnde verfallen dem §. 307 des Strafgesetzbuchs. Trier, den 9. November 1870.

Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei in Trier

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 45 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Freitag den 11. November 1870.

(L. 1902. S. 1.) Unter Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Oktober cr. bringen wir zur Kenntniß:

daß wir an Stelle des Landraths *Spangenberg*

den Ober-Regierungs-Rath **Schrader**

zum Wahl-Commissar für den Wahlbezirk Stadt- und Landkreis Trier ernannt haben.

Trier, den 11. November 1870.

Königliche Regierung.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 46. Donnerstag, den 17. November 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

45. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 5. November 1870.

(Nr. 7741.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße.

(Nr. 7742.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1870.

(Nr. 7743.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. Oktober 1870.

(Nr. 7744.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerks-Revier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. Oktober 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 13803. L.) Einlösung der am 1. Dezember d. Js. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes betreffend.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. Js. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli d. Js. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491 bezw. S. 508) ausgegebenen, am 1. Dezember d. Js. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August d. Js. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 28. November d. Js. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. Dezember d. Js. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. Js. (Preußischer Staatsanzeiger No. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 4. November 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Eck.

(No. 1138.) Nach §. 1 und §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1870, betreffend das Posttaxwesen im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, werden portopflichtige Dienstbriefe im inneren Verkehr des gedachten Verwaltungsbereichs, sowie im Verkehr mit Norddeutschland mit dem durch diese Verordnung für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht zu belegen sind, welche

von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen,

zur Versendung im inneren Verkehr der Ober-Postdirektionsbezirke Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie im Verkehr zwischen diesen Bezirken und dem Norddeutschen Postgebiet zur Post geliefert werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen fällt, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreß-

Digitized by Google

seite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Berlin, den 5. November 1870.

General-Postamt, in Vertretung, Wiebe.

(No. 1113.) Correspondenzverzögerungen betreffend.

Von dem Johanniter-Depot in Pont-à-Mousson sind dem Feldpostrelais des genannten Ortes am 3. d. M. etwa 1000 meist aus den Monaten August und September herrührende Briefe übergeben worden, welche, an Delegirte, Krankenpfleger, Lazarethkranke u. s. w. gerichtet, dem Johanniter-Depot zur Weiterbeförderung zugeführt worden waren und deren Aushändigung an die Adressaten bis dahin nicht hatte erfolgen können. Das gedachte Feldpostrelais hat diese Briefe, mit dem Vermerk „aus dem Johanniter-Depot" versehen und mit dem Tagesstempel vom 3. November bedruckt, soweit als thunlich den Adressaten nachgesandt, im Uebrigen aber nach den Aufgabeorten zurückgeleitet.

Zur Erklärung der Versäumnisse bei den fraglichen Briefen wird dieser Zusammenhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1870.

General-Postamt, in Vertretung, Wiebe.

(No. 1125.) Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 29. Oktober bis 5 November die zur Beförderung der Feldpostsendungen von der II., III. und IV. Armee nach der Heimath benutzten Eisenbahnzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. M. den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1131.) Einführung des Postanweisungs-Verfahrens in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 15. November ab wird bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen das Postanweisungs-Verfahren eingeführt werden. Die Ein- und Auszahlungen werden in der dort gültigen Frankenwährung geschehen. Im Verkehr zwischen Norddeutschland und jenen Postanstalten können im Wege der Postanweisung Zahlungen:

a) in der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 200 Franken,

und b) in der Richtung aus dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch oder 87½ Gulden Süddeutsch

vermittelt werden.

An Gebühr, welche vom Absender stets im Voraus zu entrichten ist, werden dafür erhoben

im Falle a): für Beträge bis zu 100 Francs 2 Groschen, für Beträge über 100 bis 200 Francs 4 Groschen, und

im Falle b): für Beträge bis zu 25 Thlr. oder 43¾ Gulden Süddeutsch 25 Centimen,

für Beträge über 25 bis 50 Thlr. oder über 43¾ bis 87½ Gulden Süddeutsch 50 Centimen.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen hat bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular zu erfolgen. Der Betrag ist vom Absender auf der Postanweisung in Francs und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Bei der Einzahlung des Betrages in diesseitiger Währung kommt für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung das Reduktions-Verhältniß von 1 Franc = 8½ Groschen zur Anwendung.

Berlin, den 10. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1139.) Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß betreffend.

Im Elsaß sind ferner in folgenden Orten deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten: in Bergheim, Enlisheim, Epfig, Ittenheim, Kestenholz (Chatenois), Lembach, Munzenheim, Neu-Breisach (Neuf-Brisach), Niederröbern, Rappoltsweiler (Ribeauvillé), Truchtersheim und Weiler (Villé).

Berlin, den 12. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1140.) Die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von Thionville zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in feste, mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten,

Digitized by Google

bezw. auch des Standorts, **recht haltbar** auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1114.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1) Wilhelm Baldes aus Trarbach,
2) Wilhelm Beumer aus Ohrighoven bei Wesel,
3) Karl Gerhard aus Sulzbach,
4) Hermann Graeber aus Meiderich,
5) Johannes Karsch aus Rheydt,
6) Eugen Kretzer aus Coblenz,
7) Gerhard Mathäus aus Duisburg.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Predigtamtes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Wilhelm Damm aus Traben,
2) Heinrich Duesburg aus Kirchen,
3) Theodor Haarbeck aus Neukirchen,
4) Karl Hackländer aus Wermelskirchen,
5) Dr. Peter Hohl aus Pfalzdorf,
6) Paul Krebs aus Rheydt,
7) Karl Kuhlmey aus Zinna,
8) Gustav Kühn aus Schermbeck,
9) Friedrich Lappe aus Fetthamm bei Mettmann,
10) Christian Marx aus Nauborn,
11) Theodor Rosthack aus Kaldenkirchen,
12) Richard Simon aus Saarbrücken,
13) Felix Stein aus Wazweiler,
14) Ernst Trommershausen aus Wiedeneft,
15) Julius Winterhager aus Werlau.

Die Wahlfähigkeit von 2, 4, 6, 13 und 15 ist von der Erreichung des canonischen Alters, die von 1, 3, 4, 5, 9, 13, 14 und 15 von der Absolvirung des Seminar-Cursus bedingt.

Coblenz, den 19. Oktober 1870.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(L. 4750. c. 5.) Die Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat im vorigen Jahre folgende Ergebnisse geliefert. Es gingen ein im:

Regierungsbezirk	katholischer Seits			evangelischer Seits			jüdischer Seits			Summa		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	229	29	9	75	29	3	2	4	—	308	3	—
Coblenz	400	7	4	494	17	10	33	28	3	928	23	5
Cöln	414	16	7	496	10	1	33	20	3	944	17	—
Düsseldorf	743	15	6	958	4	6	54	8	3	1755	28	3
Trier	245	—	3	151	7	8	8	15	6	404	23	5
Kirchen-Kollekte in der Erzdiöcese Cöln	771	2	9	—	—	—	—	—	—	771	2	9
Summa	2804	12	2	2176	9	4	132	16	4	5113	7	10
Im Jahre 1868 waren eingegangen	2652	11	4	2073	23	4	129	10	8	4855	15	1
Im Jahre 1869 also mehr	152	1	1	102	16	—	3	5	8	257	22	9

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1868

	97	Katholiken	54	Evangelische	2	Juden	= 153 Summa
Es gingen ab	18	„	3	„	—	„	= 21 „
Bleiben	79	„	51	„	2	„	= 132 „
Es kamen hinzu	6	„	—	„	—	„	= 6 „

Bestand Ende 1869 = 85 Katholiken 51 Evangelische 2 Juden = 138 Summa.

Wenn hiernach die Frequenz gegen das Vorjahr nicht unerheblich abgenommen hat, so darf dieses nur als auf vorübergehenden Ursachen beruhend betrachtet werden; die nächstjährige Bekanntmachung wird bereits wieder einen erheblichen Zugang nachweisen, da es das Streben der Behörden ist, soweit die vorhandenen Lehrkräfte und Geldmittel reichen, allen bildungsfähigen Taubstummen der Provinz die Aufnahme in den vorhandenen Anstalten zu ermöglichen. Die bedeutende Zunahme des Kollekten-Ertrags in dem abgelaufenen Jahre — 257 Thlr. 22 Sgr. 9 Pfg. gegen das Vorjahr — liefert den Beweis, daß die Bewohner der Provinz dieses Bestreben

Digitized by Google

würdigen und in richtiger Erkenntniß des großen Segens der Taubstummen-Anstalten durch reichliche Beiträge dasselbe zu fördern sich angelegen sein lassen. Auch für die Zukunft glaube ich dessen gewiß sein zu dürfen. Ich habe für dieses Jahr mit der Ausschreibung der Kollekte länger als sonst gezögert, weil inmitten der Unruhen des Krieges und im Hinblicke auf die großen Opfer, welche derselbe, wenn auch in verschiedener Weise, von einem Jeden verlangt, der Erfolg der Kollekte einigermaßen gefährdet schien. Indessen neigt sich das Jahr seinem Ende zu und darf mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Taubstummen-Anstalten mit der Abhaltung der Kollekte für dieselben nicht länger gezögert werden. Vertrauensvoll wende ich mich deshalb an die Bewohner der Provinz mit der Bitte, auch in diesem Jahre dem segensreichen Wirken der Taubstummen-Anstalten ihre Theilnahme zu erhalten und durch reichliche Beiträge zu der demnächst zur Erhebung kommenden Kollekte deren ungestörten Fortgang sichern zu helfen.

Coblenz, den 18. Oktober 1870. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Pommer-Esche.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hauskollekte für das Jahr 1870 überall von den Ortsbehörden genau nach den Vorschriften (Amtsblatt 1822 No. 12) abgehalten werden wird, und zwar so zeitig, daß die eingegangenen Beträge bis zum 20. Dezember cr. an die Königlichen Steuerkassen und von diesen bis zum 30. Dezember cr. an die hiesige Communal-Instituten-Kasse abgeführt werden können.

Die Kreis-Nachweisungen über die Erträge, bei deren Aufstellung die in unserer Circular-Verfügung vom 6. Juli 1854 I. 1815 S. 5 ertheilte Anweisung genau zu beachten ist, haben die Königlichen Landraths-Aemter uns bis zum 25. Dezember cr. einzureichen.

Trier, den 8. November 1870.

(I. 4335. a. 5. 2. Aufl.) Zu Kuratoren der Lehrerwittwenkasse sind von den Kreisvorständen gewählt worden:

die Lehrer Herr Stürmer, Herr Kettenhofen, Herr Milber, sämmtlich zu Trier,

desgleichen zu Stellvertretern der Kuratoren

die Lehrer Herr Britz, Herr Jaegen, Herr Köhn, sämmtlich zu Trier.

Trier, den 4. November 1870.

(I. 4949. a. 5.) Gemäß einer für das General-Gouvernement Elsaß und Deutsch-Lothringen erlassenen Verordnung vom 3. Oktober d. Js. ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Rindvieh, mit Ausnahme der für die Armee bestimmten Transporte, sowie von frischen Rindshäuten, Hörnern und Klauen, ungesalzenem Rindfleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und von Lumpen verboten worden.

In gleicher Weise ist Personen, welche mit Theilen von getödtetem Vieh Handel treiben, namentlich Knochensammlern, Gerbern u. s. w. der Eintritt über die Grenze untersagt.

Trier, den 11. November 1870.

(I. 4940. a. 5.) Die Prüfung evangelischer Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen findet bestimmungsmäßig in der 2. Woche vor Ostern statt.

Diejenigen Aspirantinnen, welche die Absicht haben, sich an der Prüfung zu betheiligen, werden hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Dezember 1868 I. 6411 S. 5 (Amtsblatt S. 360) darauf aufmerksam gemacht, daß die desfallsigen Anmeldungen vor dem 1. Dezember unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Papiere bei uns einzureichen sind.

Trier, den 5. November 1870.

(No. 1135.) Verordnungen, die Rinderpest betreffend.

I.

Nachdem in den Gemeinden Zeltingen und Allenbach (Kreis Bernkastel), in Pfalzel (Landkreis Trier), in Kürenz (Bürgermeisterei der Vororte Trier) und in Nusbaum (Kreis Bitburg) die Orts- resp. Feldmark-Sperre aufgehoben worden ist, wird auf Grund des §. 45 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejusd. a. hierdurch angeordnet, daß innerhalb 6 Wochen, von heute ab, in den genannten Ortschaften neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh nicht stattfinden darf.

Zuwiderhandelnde verfallen dem §. 307 des Strafgesetzbuchs.

Trier, den 16. November 1870.

II.

(No. 1136.) Nachdem in den Gemeinden Kruzhütte und Fürstenhausen (Kreis Saarbrücken) und in Ittersdorf (Kreis Saarlouis) die Rinderpest ausgebrochen resp. wieder ausgebrochen ist, tritt nach §§. 21 und 23 der Instruction vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejusd. a. — Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend — für ersteren Ort die absolute Ortssperre, für die beiden letzteren Orte die relative Ortssperre ein.

Trier, den 16. November 1870.

(I. 5050. a. 2.) Die Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Impériale in Paris.

Unter Hinweisung auf die in No. 31 unseres Amtsblatts de 1861 und 34 unseres Amtsblatts de 1869 abgedruckten Bekanntmachungen, betreffend die Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Impériale in Paris, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß der mittelst notariellen Aktes d. d. Paris den 13. April 1859 zum General-Inspektor und Bevollmächtigten dieser Gesellschaft bestellte Dr. Eikerling in Paderborn diese Stellung aufgegeben hat.

Ein Nachfolger ist noch nicht ernannt und eine Einwirkung auf die Organe der Gesellschaft läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen nicht ausüben.

Die am 31. Mai 1861 für die Gesellschaft ausge-

Digitized by Google

fertigte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist indessen zur Zeit noch in Kraft.

Durch den Rücktritt des ꝛc. Eikerling wird daher an sich die Stellung der nach Artikel 29 der Gesellschafts-Statuten durch den Administrations-Rath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren Bestallungen nicht besondere Abweichungen enthalten, nicht berührt und darf also erwartet werden, daß dieselben ihre bisherige Geschäftsführung noch weiter fortsetzen, insbesondere aber gemäß §§. 50 und 52 ihrer Instruktion die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden.

Trier, den 17. November 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1116.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Reservist Georg Ludwig Escher aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Saarlouis) 4. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 30, geboren am 22. Dezember 1844 zu Neudorf im Kreise Saarbrücken, ist durch rechtskräftiges kriegsrechtliches Erkenntniß de dato Coblenz den 13. October 1870 — unter Aufhebung des gegen ihn ergangenen Contumacial-Erkenntnisses vom 17. August 1869 und Rückgabe der erkannten Geldstrafe, insoweit solche bereits eingezogen worden — von der Anschuldigung der Desertion völlig freigesprochen worden, was hiermit in Gemäßheit des §. 258 Theil II. des Militair-Strafgesetz-Buchs bekannt gemacht wird.

Coblenz, den 7. November 1870.

Königliches stellvertretendes Corps-Gericht 8. Armee-Corps.

(No. 1117.) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen den Musketier Peter Wilhelm Seewald der 5. Compagnie 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30 aus Hilbringen, Kreis Merzig gebürtig, eröffnet worden, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem am 16. Februar 1871, Vormittags 11 Uhr, im Militair-Gerichts-Local große Bleiche No. 56 hierselbst anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls derselbe nach geschlossener Untersuchung event. für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Mainz, den 8. November 1870.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(No. 1137.) Mit dem 18. November cr. soll der Betrieb auf der Eifeleisenbahn zwischen Call und Gerolstein eröffnet und folgende regelmäßige Züge zwischen Cöln und Gerolstein eingerichtet werden:

	Vorm.	Abends		Vorm.	Nachm.
Cöln Abg.	7⁷	6	Gerolstein Abg.	6³⁵	5⁵
Neuß	6³⁵	2³⁵	Hillesheim	7¹⁷	5²⁷
Aachen	7	5²⁵	Jünkerath	7³³	5⁴³
Düren	8¹⁵	7⁵	Blankenheim	7⁵⁵	6¹⁴
Euskirchen	9¹⁰	8	Call	8*	6³⁵
Call	10	8²⁰	Euskirchen	9⁵	7¹⁵
Blankenheim	10⁴⁷	9¹⁷	Düren	10	8⁵
Jünkerath	11¹³	10³	Aachen	10⁵⁵	9²⁵

	Vorm.	Abends		Vorm.	Nachm.
Hillesheim	11²⁰	10¹⁸	Neuß	11⁵⁰	—
Gerolstein	11⁴⁰	10³⁰	Cöln	11²⁷	9²⁵

Diese beiden Eisenbahnzüge sollen vom 18. November cr. ab tour und retour zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Eisenbahn-Post-Büreaus des Eisenbahn-Postamts No. 10 benutzt werden.

Im Postengange treten mit dem 18. November folgende Veränderungen ein:

a. aufgehoben werden:

1) die tägliche Personenpost zwischen Euskirchen und Prüm;
2) die tägliche Personenpost zwischen Hillesheim und Gerolstein;

b. verändert werden im Gange:

1) die Personenpost zwischen Lutzerath und Prüm:
   aus Lutzerath täglich 3⁴⁵ Uhr Nachm.,
   in Prüm „ 1³⁵ „ Nachts,
   aus Prüm „ 3⁵⁰ „ Morgens,
   in Lutzerath „ 11⁴⁵ „ Vorm.
2) die Personenpost zwischen Dreis und Prüm:
   aus Dreis täglich 10 Uhr Vorm.,
   in Prüm „ 2⁵⁵ „ Nachm.,
   aus Prüm „ 1³⁰ „ Nachm.,
   in Dreis „ 5⁵⁰ „ Nachm.
3) die Personenpost zwischen Balesfeld und Gerolstein:
   aus Balesfeld nach Ankunft der Post aus Trier täglich 12⁴⁵ Uhr Nachm.,
   in Gerolstein täglich 3⁴⁰ Uhr Nachm., Anschluß an den 2. Zug nach Cöln,
   aus Gerolstein nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges aus Cöln um 10¹⁵ Uhr Abends,
   in Balesfeld täglich 1⁴⁰ Uhr früh zum Anschluß an die Personenpost von Aachen nach Trier.
4) die Personenpost zwischen Bitburg und Wittlich:
   aus Bitburg täglich 1³⁰ Uhr Nachts,
   in Wittlich „ 7¹⁵ „ Vorm.,
   aus Wittlich „ 6 „ Vorm.,
   in Bitburg „ 11⁵⁵ „ Vorm.
5) die Personenpost zwischen Rothhaus und Schwarzenborn:
   aus Rothhaus täglich 9 Uhr Abends,
   in Schwarzenborn „ 11¹⁵ „ Abends,
   aus Schwarzenborn „ 5¹⁵ „ früh,
   in Rothhaus „ 7¹⁵ „ Vorm.
6) die Personenpost zwischen Speicher und Trier:
   aus Speicher täglich 6³⁰ Uhr Vorm.,
   in Trier „ 10 „ Vorm.,
   aus Trier „ 5⁴⁵ „ Abends,
   in Speicher „ 9⁵⁵ „ Abends.
7) die Personenpost zwischen Prüm und Trier:
   aus Prüm täglich 7 Uhr Vorm.,
   in Trier „ 4³⁰ „ Nachm.,
   aus Trier „ 6¹⁵ „ Vorm.,
   in Prüm „ 3³⁰ „ Nachm.
8) die Personenpost zwischen Bitburg und Dudeldorf:
   aus Bitburg täglich 1 Uhr Nachm.,

Digitized by Google

in Dudeldorf täglich 2^{45} Uhr Nachm.,
aus Dudeldorf „ 8 „ Vorm.,
in Bitburg „ 9^{15} „ Vorm.

9) die Personenpost zwischen Hillesheim und Stadtkyll:
aus Hillesheim 7 Uhr Abends,
in Stadtkyll 8^{25} Uhr Abends,
aus Stadtkyll 8 Uhr Morgens,
in Hillesheim 9^{25} Uhr Morgens.

Trier, den 14. November 1870.

Der Ober-Post-Director Petersohn.

(No. 1089.) Saarburger Kreis-Obligationen betreffend.

Bei der heute nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Januar 1861 durch die unterzeichnete Kommission bewirkten Auslosung der für das Jahr 1870 zu amortisirenden Obligationen der Kreis-Anleihe sind gezogen worden:

Litt. C à 200 Thlr. No. 30, 33, 67.
Litt. D à 100 Thlr. No. 83, 138, 146, 150.
Litt. E à 50 Thlr. No. 19, 41, 147, 184.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, den Kapitalbetrag nebst den zum 31. Dezember d. Js. fällig werdenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit Talons und den noch nicht erfallenen Zins-Coupons bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst vom 2. Januar 1871 ab zu erheben.

Mit dem 31. Dezember d. Js. hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Saarburg, den 29. Oktober 1870.

Die kreisständische Commission.
Mersman, Bodem, M. Keller.

(No. 1115.)

Auszüge

aus den von dem Königlichen Assisenhofe zu Trier während des IV. Quartals 1870 erlassenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche nach §. 30 des Strafgesetz-Buches bekannt zu machen sind.

Laufd. Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Gesetze, welche zur Anwendung gekommen sind.
1	1870 20. Oktober.	Stoffels Nikolaus, 31 Jahre alt, Schweinehirt, geboren zu Lahr, wohnhaft zu Nasingen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	drei Jahre Zuchthaus	§§. 144 No. 3 und 56 des St.-G.-B. Art. 368 der Cr.-Pr.-O.
2	1870 21. dito.	Reimbach Joseph, 20 Jahre alt, Bergmann, geboren und wohnhaft zu Bleialf	desgleichen	drei Jahre Zuchthaus	§. 144 No. 3 des St.-G.-B. Art. 368 der Cr.-P.-O.
3	1870 21. dito.	Chochul Andreas, 27 Jahre alt, Drahtbinder, geboren und wohnhaft zu Chumecz — Ungarn —	Diebstahl	zwei Jahre Zuchthaus und Landesverweisung	§§. 218 No. 2, 216, 56, 3 und 29 des St.-G.-B. und Art. 366 und 368 der Cr.-P.-O.
4	1870 24. dito.	Molitor Adam, 49 Jahre alt, Schuhmacher, geboren zu Obersladtfeld, wohnhaft zu Salm	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	fünf Jahre Zuchthaus	§§. 144 No. 3 und 56 des St.-G.-B. Art. 368 der Cr.-P.-O.
5	1870 25. dito.	Molitor Johann, 22 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft zu Salm	desgleichen	zwei Jahre Zuchthaus	§. 144 No. 3 des St.-G.-B. Art. 368 der Cr.-P.-O.

Für die Richtigkeit der Auszüge
Der Landgerichts-Secretär, Wallich.

Vorstehende Auszüge werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 9. November 1870.

Der Königl. Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 1439. S. 4.) Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Weidner zu Saarlouis ist unterm 12. October d. Js. zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor ernannt worden.

(I. 1845. S. 2.) Dem Bürgermeister Mainz zu Sellerbach ist bis auf Weiteres die Mitverwaltung der Bürgermeisterei Püttlingen in Vertretung des zur Fahne einberufenen Bürgermeisters Pickard übertragen worden.

(I. 4727. S. 5. 1. Aug.) Der katholische Lehrer Peter Pantenburg zu Eimersdorf, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4793. S. 5.) Der katholische Lehrer Valentin Roth zu Rittersdorf, Kreises Bitburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Druck und Papier der M. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 47. Donnerstag, den 24. November 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 1141) Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Belfort betreffend.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Belfort Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Belfort" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Belfort gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Belfort steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1153.) Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Pfalzburg betreffend.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Pfalzburg Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Pfalzburg" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 17. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1159.) Adressirung der Feldpostsendungen betreffend.

Von den innerhalb der besetzten Französischen Gebietstheile stehenden Deutschen Truppen befindet sich ein Theil in festen Standquartieren. Um die Correspondenz dieser Truppen, Administrationen, Lazarethe u. s. w. zu vermitteln, sind Feldpoststationen (Relais) an folgenden Orten Frankreichs errichtet:

Bar-le-Duc, Blesme (Depart. Marne), Briey, Châlons-sur-Marne, Charmes (Depart. Vosges), Château-Thierry (Depart. Aisne), Chaumont (Depart. Haute-Marne), Clermont-en-Argonne, Corbeil (Depart. Seine-et-Oise), Coulommiers (Depart. Seine-et-Marne), Crespy-en-Valois (Depart. Oise), Dammartin (Depart. Seine-et-Marne), Epernay, Epinal (Depart. Vosges), Etain, Etampes (Depart. Seine-et-Oise), Fismes (Depart. Marne), Goneſſe (Depart. Seine-et-Oise), Grand-Pré (Depart. Ardennes), Gray (Depart. Haute-Saône), Lagny (Depart. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Depart. Seine-et-Marne), Metz, Nancy, Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil-sur-Marne, Neufchâteau (Depart. Vosges), Neuilly-St.-Front, Pont-a-Mousson, Rambouillet (Depart. Seine-et-Oise), Reims, Rethel (Depart. Ardennes), Sedan, Sens (Depart. Yonne), St. Blin (Depart. Haute-Marne), St. Germain-en-Laye, St. Loup (Depart. Haute-Saône), St. Mihiel, Toul (Depart. Meurthe). Tournan (Depart. Seine-et-Marne), Troyes (Depart. Aube), Varennes-en-Argonne, Verdun, Verſailles (Depart. Seine-et-Oise), Vesoul (Depart. Haute-Saône), Villeneuve-St.-Georges, Villers-Cotterets (Depart. Aisne), Vitry-le-Français und Vouziers (Depart. Ardennes).

Diese Feldpoststationen vermitteln auch den Correspondenzverkehr für die in ihrer Umgegend befindlichen Truppencommandos, Lazarethe, Behörden ꝛc.

Sofern den Absendern genau bekannt ist, daß die Adressaten an den vorbezeichneten Orten stehen, oder sich in so naher Umgebung derselben befinden, daß sie ihre Postsachen durch eine der obengenannten Feldpoststationen empfangen, empfiehlt es sich, außer den allgemein vorgeschriebenen genauen Angaben über den Truppentheil, welchem der Adressat angehört, auch den Standort auf der Adresse anzugeben. Namentlich wird dies bei den Truppen der Landwehr in sehr vielen Fällen von Nutzen sein.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1160.) Weihnachtsversendungen im inländischen Postverkehr betreffend.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Päckereiverkehr im Inlande auch bei den

Digitized by Google

gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen obnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publicum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Packereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats December zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1157.) Privatpackereien für das II. (Pommer'sche) Armee-Corps betreffend.

Nachdem das II. (Pommer'sche) Armee-Corps in die Cernirungslinie von Paris eingerückt ist, können Privatpackereien für die Truppen dieses Armee-Corps zur Beförderung mit der Post unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen wiederum angenommen werden.

Berlin, den 20. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

(I. 1242. s. 1.) In unserer Bekanntmachung vom 25. Juli d. J., die Errichtung eines Central-Nachweise-Büreaus hierselbst betreffend, haben wir diejenigen Privatpersonen, welche Reconvalescenten in Pflege nehmen, ersucht, auch ihrerseits — gleichwie Solches Seitens der Lazarethe geschieht, — dem gedachten Büreau am 1., 11., 21. jeden Monats Nachweisungen über Ab- und Zugang der von ihnen aufgenommenen, nach Vor- und Zunamen, Truppentheil, Charge und Heimathsort zu bezeichnenden Reconvalescenten zugehen zu lassen. Diesem Ersuchen ist nach Mittheilung des Central-Nachweise-Büreaus bisher nur in sehr geringer Ausdehnung entsprochen worden.

Da aber die fraglichen Nachrichten von dem Central-Nachweise-Büreau, welches solche gleichzeitig zur Lieferung möglichst vollständiger Nachträge zur Ergänzung und Berichtigung der veröffentlichten Verlustlisten bedarf, nicht entbehrt werden können, wenn seine wohlthätige Wirkung nicht eine lückenhafte bleiben soll, so glauben wir den betreffenden Privatpersonen die pünktliche Erfüllung der vorausgesprochenen Bitte nochmals auf das Dringendste empfehlen zu dürfen.

Berlin, den 4. November 1870.

Kriegs-Ministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung,
gez. Grimm. gez. Wand.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 8028. 2. 2.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Thalfang betreffend.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Thalfang in das dem Kaufmann Albert Simon daselbst zugehörige, mit No. 68 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 15. November 1870.

(II. 13797. K.) Die Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse betreffend.

Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse werden sämmtliche von uns ressortirenden Kassen, insbesondere die Steuer-, Forst- und Straßkassen erinnert, die etwaigen Einnahme-Rückstände aus früheren Jahren ohne Verzug und die Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit einzuziehen, und die erhobenen Beträge vor Ablauf des Monats Januar k. J. an die vorgelegte Kasse abzuführen, die als uneinziehbar sich herausstellenden Quoten aber in den vorgeschriebenen Terminen zur Niederschlagung anzumelden.

Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die Königl. Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt abzuführen, und fordern auch sämmtliche Beamten, Pensionäre und sonstige Empfangs-Berechtigte auf, die für das laufende Jahr ihnen zustehenden festen Beträge zur Verfallzeit bei den betreffenden Königl. Kassen zu erheben, sowie alle diejenigen, welche bei den uns untergeordneten Kassen Gebühren für amtliche Verrichtungen zu beziehen oder Forderungen für Lieferungen ꝛc. zu machen haben, veranlaßt werden, dieselben bis spätestens den 10. Januar k. J. in vorschriftsmäßiger Weise zur Liquidation zu bringen, widrigenfalls die Anweisung derselben bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten (18. Februar k. J.) ausgesetzt werden müßte.

Trier, den 16. November 1870.

(I. 4871. S. 3.) Durch Pensionirung des Lehrers Decker wird die evangelische Schulstelle zu Reichweiler, Kreis St. Wendel, am 1. Januar k. Js. vakant. Einkommen 191 Thlr.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum genannten Tage bei uns einzureichen.

Trier, den 16. November 1870.

(I. 5471 S. 3.) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr der Schiffahrts-Bogen der Saarbrücke zu Saarlouis für die Schiffahrt wieder geöffnet, überhaupt die freie Schiffahrt auf der Saar wieder hergestellt ist.

Trier, den 17. November 1870.

(No. 1161.) Verordnungen, die Rinderpest betreffend.

I.

Nachdem in der Gemeinde Besch (Kreis Saarburg) und in der Stadt St. Wendel die Rinderpest ausgebrochen resp. wieder ausgebrochen ist, tritt für beide Orte nach §. 21 der Instruction vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejusd. a. — Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend — die relative Orts-Sperre ein.

Trier, den 23. November 1870.

II.

(No. 1165.) Nachdem in Dusemond (Kreis Bernkastel), in Griesborn, Hülsweiler und Saarwellingen

Digitized by Google

(Kreis Saarlouis) die Sperre der ganzen Feldmark resp. die relative Ortssperre aufgehoben worden ist, wird auf Grund des §. 45 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejsd. a. hierdurch angeordnet, daß innerhalb 6 Wochen, von heute ab, in den genannten Ortschaften neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh nicht stattfinden darf.

Zuwiderhandelnde verfallen dem §. 307 des Strafgesetzbuches.

Trier, den 23. November 1870.

(I. 3404. s. 5.) Zur Ausführung der in unserer Bekanntmachung vom 16. Februar cr. I. No. 337 S. 5 (Amtsblatt No. 8) erwähnten katholischen Haus-Collekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Bergheim-Müllekoven hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin für die Kreise Daun und Bitburg bis zum Schlusse des Jahres 1871 verlängert.

Trier, den 21. November 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1144.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schneifel bei Andler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Voß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Juli 1870 wird der Commanditgesellschaft Herbst & Cie. zu Call unter dem Namen Schneifel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Manderfeld und Schönberg, Kreis Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, und in der Gemeinde Laudesfeld, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zweiundachtzigtausend einhundertsiebenundvierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 1143.) Auslosung von Rentenbriefen betreffend.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie III. No. 10 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Baluta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. ausgelooset und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1870 ausgelooseten, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Litt. A über 1000 Thlr.

No. 180. 359. 491. 695. 786. 855. 1170. 1244. 1246. 1350. 1425. 1611. 1834. 1895. 1901. 1973. 2018. 2036. 2194. 2237. 2382. 2496. 2554. 2646. 2960. 3811. 3828. 4103. 4188. 4197. 4432. 4983.

13 Stück Litt. B über 500 Thlr.

No. 82. 189. 283. 320. 364. 787. 853. 860. 918. 1216. 1276. 1473. 1821.

60 Stück Litt. C über 100 Thlr.

No. 77. 83. 241. 242. 243. 777. 1546. 1979. 2056. 2222. 2356. 2547. 2661. 3404. 4166. 4358. 4433. 4437. 4502. 5270. 5294. 5301. 5365. 5421. 6113. 6447. 6475. 6478. 6511. 6660. 7055. 7058. 7100. 7255. 7288. 7341. 7435. 7675. 7794. 8072. 8595. 8857. 8875. 9361. 9417. 9485. 9810. 9913. 9960 10019. 10089. 10334. 10418. 10639. 10832. 11245. 11517. 11817. 12070. 12110.

59 Stück Litt. D über 25 Thlr.

No. 7. 45. 284. 639. 984. 1441. 1608. 1697. 1709. 1711. 1946. 1981. 2036. 2347. 2363. 2385. 2484. 2574. 3096, 3200. 3965. 4077. 4200. 4272. 4297. 4727. 4787. 4788. 4892. 5222. 5262. 5451. 5529. 5630. 6120. 6324. 6337. 6351. 6429. 6913. 7001. 7379. 7591. 7672. 7861. 8085. 8173. 8358. 8481. 8757. 8761. 8825. 9160. 9685. 9878. 9931. 10056. 10147. 10192.

Münster, den 15. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz, Filbry.

(II. 13173. L.) Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster den 15. November 1870.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Provinz Westfalen.
   1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier, 2) Herr Amtmann Brüning von Enniger;
II. Namens der Rentenbank.
   1) Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-

Digitized by Google

Oekonomie-Rath Rasch, 2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 17. Oktober cr. verzeichneten, von der Rentenbank-Kasse nach geschehener Auslooſung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

34	Stück	Litt.	A	über	1000	Thlr.	zus. 34000 Thlr.
14	„	„	B	„	500	„	„ 7000 „
72	„	„	C	„	100	„	„ 7200 „
54	„	„	D	„	25	„	„ 1350 „
13	„	„	E	„	10	„	„ 130 „

zus. 187 Stück über = ... 49680 Thlr.

„Einhundert sieben und achtzig Stück über neun und vierzig Tausend Sechshundert und achtzig Thlr." nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Einlausend Sechshundert und drei und neunzig Stück Zins-Coupons, imgleichen die zu No. 16 bis incl. 187 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV., wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden und darauf in unserer Gegenwart verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter, gez. Brüning, gez. Rasch, gez. Filbry, gez. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 15. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank, Filbry.

(II. 14060. K.) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 29. Oktober cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1. Dezember 1870 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schoenau, Bolkenhagen, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schäling als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Zimmermann als interimistischen zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Personal-Chronik.

(I. 7757. c. II.) Der vormalige Privatsecretair Joseph Rosch ist definitiv zum Bürgermeister der von ihm bisher commissarisch verwalteten Bürgermeisterei Hilbringen ernannt worden.

(I. 4268. s. 5.) Der Lehrer Armbrust ist zum 5. Lehrer an der evangelischen Schule zu Ottweiler berufen worden.

(I. 4926. s. 5.) Die kathol. Lehrerin Margaretha Denzer zu Lünebach, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 4897. s. 5.) Der Schulverwalter Diné zu Außen, im Kreise Saarlouis, ist an die katholische Schule zu Oberehe, im Kreise Daun, versetzt worden.

(I. 4936. s. 5. 2 Ang.) Der Schulamts-Candidat Jacob Hill ist an die katholische Schule zu Mindern-Mennigen, im Kreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 4893. s. 5.) Der Schulverwalter Matthieu zu Rhoden, im Kreise Saarlouis, ist an die katholische Schule zu Außen, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 5054. s. 5.) Der Schulverwalter Scherer zu Bettingen, im Kreise Saarlouis, ist an die 2. katholische Schule zu Ehrang, im Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 4794. s. 5.) Der katholische Lehrer Peter Zender zu Bitburg ist als Lehrer der Waisen-Anstalt daselbst definitiv bestätigt worden.

(No. 1158.) Dem Fabrikanten Rudolph Thomas und dem Techniker Wilhelm Berghaus ist unter dem 9. November 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Pumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leiſtenſchneiderſchen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 48. Donnerstag, den 1. Dezember 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

46. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 11. November 1870.

(Nr. 585.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thlr. Vom 7. November 1870.

(Nr. 586.) Ertheilung des Exequatur als schwedisch-norwegischer Vize-Konsul an den Kaufmann Ludwig Brügmann in Papenburg.

47. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 17. November 1870.

(Nr. 587.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870.

48. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 18. November 1870.

(Nr. 588.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1870.

(Nr. 589.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

46. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 14. November 1870.

(Nr. 7745.) Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870.

(Nr. 7746.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Der Staats-Minister Delbrück hat den Reichstag des Norddeutschen Bundes am 24. November cr. mit folgender Rede eröffnet:

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruhet, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Aktenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maaße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längere Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit andern Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Digitized by Google

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg uns auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem Auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedens-Vertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Württemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Aufgabe vollenden, welche solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr, als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die, auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsere süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich, auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl, im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(I. 1617. s. 4.) Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe betreffend.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1) Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von, der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.

   Reconvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem §. 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatztruppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos in Privatpflege gegeben.

2) Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militair-Personen aus einem Reserve-Lazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus

Digitized by Google

dem persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium, in Vertretung, gez. Klotz.

(I. 1598. a. 4.) Beim Kriegs-Ministerium gehen zahlreiche Gesuche um zeitweise Ueberlassung von eroberten französischen Mitrailleusen zur Ausstellung gegen Entgelt ein, welchen theils patriotische Zwecke, theils aber auch persönliche Interessen zu Grunde liegen.

In Bezug hierauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine Berücksichtigung solcher Gesuche nur dann eintreten kann, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß der Ertrag der Ausstellung lediglich im Interesse der Krieger, resp. der Familien derselben Verwendung finden wird, und wenn die Antragsteller gleichzeitig die Verpflichtung übernehmen, die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Mitrailleuse — zu deren Deckung dem Kriegs-Ministerium Fonds nicht zur Verfügung stehen — zu tragen.

Um nun die im Interesse der Krieger und ihrer Angehörigen im ganzen Lande thätigen Vereine 2c. in ihren humanen Bestrebungen thunlichst zu unterstützen und den Antragstellern die aus der Schaustellung einer Mitrailleuse gegen Entgelt erhofften Einnahmen so wenig als möglich durch Transportausgaben zu schmälern, wird das Kriegs-Ministerium jedem der Königlichen stellvertretenden General-Kommandos des 1. bis 11. Armee-Corps sobald als möglich eine Mitrailleuse nebst Protze, Zubehör und Patronen für eine Charge zu Ausstellungszwecken für die betreffende Provinz, resp. für die im Corps-Bereich liegenden Staaten des Norddeutschen Bundes zur Verfügung stellen.

Bezügliche, durch die Ortspolizei-Behörde legitimirte, Anträge sind daher von jetzt ab dem Königlichen stellvertretenden General-Kommando der resp. Provinz einzureichen, welches dieselben prüfen und den obwaltenden Umständen entsprechend beantworten wird.

Die vom Allgemeinen Kriegs-Departement bisher in Aussicht gestellten Zusendungen von Mitrailleusen kommen sobald als thunlich ohne besonderen weiteren Antrag bei dem resp. stellvertretenden General-Kommando zur Ausführung, wogegen die noch nicht beantworteten bezüglichen Anträge an die betreffenden der bezeichneten Stellen zur Erledigung abgegeben werden.

Berlin, den 11. November 1870.

Kriegs-Ministerium, in Vertretung, gez. Klotz.

(No. 1101) Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. Oktober cr. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Beförgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt, in Vertretung, Wiebe.

(No. 1142) Annahme von Privatpäckereien für die Armee betreffend.

Unter Hinweis auf die früheren Bekanntmachungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Privatpäckereien nunmehr für die Armee vor Paris, für die Besatzung von Straßburg und Metz, sowie für die Cernirungscorps von Thionville und Belfort besorgt werden.

Dabei wird hervorgehoben, daß die Einlieferung von Päckereien an andere als die vorbezeichneten Truppen ganz zwecklos ist, weil Truppenkörper, welche sich auf dem Marsche befinden, oder häufig ihren Standort wechseln, nicht in der Lage sind, Privatpäckereien, selbst wenn sie von der Post ihnen zugeführt werden, abzunehmen und zur Vertheilung an die einzelnen Mannschaften gelangen zu lassen. So hat z. B. die 17. Infanterie-Division bei ihrem Abrücken aus der Umgegend von Paris 23 Säcke mit Packeten, welche kurz zuvor eingegangen waren, an das Postpäckereidepot in Nanteuil an der Marne zurückgeben müssen, weil sie die Packete auf dem Marsche nicht mit sich führen konnte. Aehnliche Fälle traten beim Abmarsch der Truppen von Metz ein.

Im Uebrigen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die Beförderung der Privatpäckereien von den Sammelstellen ab kann wegen der großen Anzahl der erforderlichen Wagaons nicht mit den gewöhnlichen Postzügen erfolgen, sondern es müssen dazu Militairzüge benutzt werden.

Da diese Züge bei den unterwegs befindlichen Stationen aus militairischen Gründen häufiger längere Zeit liegen bleiben, die Fortschaffung der Züge auch

Digitized by Google

noch dadurch bedeutend verzögert wird, daß die Eisenbahnen namentlich in Frankreich von den vielen Transporten mit Proviant, Munition, Geschützen, Gefangenen, erkrankten und Ersatztruppen u. s. w. stark besetzt sind, und da von der letzten Eisenbahnstation ab noch vermittelst vieler Hunderte von Fahrzeugen die Beförderung meilenweit auf der Landroute stattfinden muß, bevor der Centralpunkt für eine ganze Armee erreicht wird, von wo aus erst die Vertheilung an die einzelnen Armee-Corps, Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone und Compagnien ꝛc. erfolgt, so ist es natürlich und unvermeidlich, daß die Päckereien bei Weitem nicht so schnell wie die Briefe ihre Bestimmung erreichen.

Es wird wiederholt ersucht, diese Verhältnisse gefälligst zu berücksichtigen und von vorzeitigen Reclamationen wegen angeblich zu langsamer Beförderung der Privatpäckereien Abstand zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1169.) Weihnachtsversendungen an die Truppen in Frankreich betreffend.

Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Päckereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. Dezember aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpacketen der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publikums, sowie um dem übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. Dezember vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1171.) Weihnachtsversendungen im inländischen Postverkehr betreffend.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Päckereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publikum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Päckereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats Dezember zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1127. B. 1.) Bestellungen auf das Amtsblatt pro 1871 betreffend.

Höherer Bestimmung zufolge soll die Auflage des Amtsblattes alljährlich nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses festgestellt werden, um den Druck von Mehr-Exemplaren, zu deren Absatz in späterer Zeit wenig Aussicht ist, zu vermeiden. Wir ersuchen demgemäß die bisherigen freiwilligen Abonnenten des Amtsblattes, sowie diejenigen, welche dem Abonnement pro 1871 noch beitreten wollen, ihre Bestellungen bei den nächst gelegenen Post-Anstalten baldigst zu bewirken, indem wir zugleich bemerken, daß bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Trier, den 4. November 1870.

Polizei-Verordnung.

(I. 5048. B. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf die §§. 93 bis 108 des Regulativs über ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835 und die §§. 306 und 307 des Strafgesetzbuchs verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeistereien Bickendorf, Fließem, Rittersdorf, Kyllburg und Baustert, im Kreise Bitburg, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen ausgeführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 23. November 1870.

(I. 1002. B. 4.) Beschäftigung von Kriegsgefangenen betreffend.

Bedingungen

für die Mitnahme der wollenen Decken Seitens der Kriegsgefangenen zu den Privat-Arbeitsstellen.

Der §. 1 der Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der De-

Digitized by Google

pots durch Private vom 16. September cr. hat sub 2a folgendermaßen zu lauten:

2. wenn die Arbeitsgeber

a) auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, nach Vorschrift des §. 10 dieser Grundsätze verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, was jedoch nicht ausschließt, daß die Kriegsgefangenen ihre wollenen Decken unter der Controlle der aufsichtführenden Chargirten und der Garantie des Arbeitsgebers aus dem Depot zur Arbeitsstelle mitnehmen dürfen, in welchem Falle der Arbeitsgeber eine Abnutzungs-Entschädigung von sechs Pfennigen pro Decke und volle Woche zu entrichten hat u. s. w.

Den Schluß des §. 1 bildet dann der Satz:
die sub 2a von dem Arbeitsgeber zu entrichtende Abnutzungs-Entschädigung wird von demselben an den im §. 11 bezeichneten Chargirten zur Abführung an die Kasse des Truppentheils gezahlt, welchem das Kriegsgefangenen-Depot in ökonomischer Beziehung attachirt ist. Der Truppentheil hat die Entschädigungsbeträge demnächst an diejenige Garnison-Verwaltung zu zahlen, von welcher die Hergabe der Decken für das betreffende Kriegsgefangenen-Depot erfolgt ist.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in der Beilage zu No. 39 unseres diesjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 24. November 1870.

(No. 1174.) Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem in der Stadt Bitburg, in Röhl und Stafelstein (Kreis Bitburg), in Welschbillig nebst Windmühle und Aspelt (Landkreis Trier), in Mouselfeld und Thalfang (Kreis Bernkastel), in Roden, Derlen, zu Bommersbacher-Hof, in Fraulautern, in Picard, Unter- und Ober-Felsberg und in Beaumarais (Kreis Saarlouis), sowie in Baltersweiler und zu Bornerhof (Kreis St. Wendel) die relative Orts- resp. Feldmarksperre aufgehoben worden ist, wird auf Grund des §. 45 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejsd. a. hierdurch angeordnet, daß innerhalb 6 Wochen, von heute ab, in den genannten Ortschaften neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh nicht stattfinden darf.

Zuwiderhandelnde verfallen dem §. 307 des Strafgesetzbuchs.

Trier, den 30. November 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1089.) Saarburger Kreis-Obligationen betreffend.

Bei der heute nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Januar 1861 durch die unterzeichnete Kommission bewirkten Auslooslung der für das Jahr 1870 zu amortisirenden Obligationen der Kreis-Anleihe sind gezogen worden:

Litt. C à 200 Thlr. No. 30, 33, 67.

Litt. D à 100 Thlr. No. 83, 138, 146, 150.

Litt. E à 50 Thlr. No. 19, 41, 147, 184.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, den Kapitalbetrag nebst den zum 31. Dezember d. Js. fällig werdenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit Talons und den noch nicht erfallenen Zins-Coupons bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst vom 2. Januar 1871 ab zu erheben.

Mit dem 31. Dezember d. Js. hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Saarburg, den 29. Oktober 1870.

Die kreisständische Commission.

Mersman, Bodem, M. Keller.

(No. 1161.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Folgende Reservisten und Rekruten aus dem Bezirke des 1. und 2. Bataillons 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70, nämlich:

1) Ferdinand Kauffeld, geboren am 30. Mai 1845 zu Luxemburg als Preußischer Unterthan;

2) Peter Roa, geboren am 28. Januar 1842 zu Lorscheid;

3) Nikolaus Munhofen, geboren am 15. September 1844 zu Besch;

4) Mathias Jost, geboren am 13. Dezember 1842 zu Hermeskeil;

5) Nikolaus Kremer, geboren am 16. Juni 1842 zu Fell;

6) Johann Zimmer, geboren am 24. Dezember 1845 zu Niederpierscheid;

7) Nikolaus Liever, geboren am 3. September 1846 zu Spang;

8) Johann Nopp, geboren am 8. Juni 1842 zu Matzen;

9) Christoph Neumann, geboren am 13. Januar 1845 zu Prümzurlay

sind durch kriegsgerichtliches Erkenntniß de dato Trier den 2. Juli cr., bestätigt unter dem 19. Juli dieses Jahres, sämmtlich in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255 Theil II. des M.-St.-G.-B. öffentlich bekannt gemacht.

Coblenz, den 21. November 1870.

Königliches Corps-Gericht des stellvertretenden General-Commandos des 8. Armee-Corps.

Digitized by Google

(I. 5488. S. 3.)

Nachweisung

der im Jahre 1869 durch Königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten und im Jahre 1870 davon nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Trier.

Laufende No.	Beschälstation im Ort	Beschälstation im Kreis	Anzahl der Hengste alte	Anzahl der Hengste vierjährige	Summa	Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind güst geblieben	Davon sind tragend geworden	Es haben verfohlt	Nach den Listen sind im Jahre 1870 lebende Fohlen geboren Hengste	Nach den Listen sind im Jahre 1870 lebende Fohlen geboren Stuten	Summa	Von den gedeckten Stuten sind nach d. Listen verkauft	Von den gedeckten Stuten sind nach d. Listen gestorben	Von den gedeckten Stuten sind nach d. Listen nicht nachgewiesen	Summa	Davon sind bis Ende Oct. c. mit dem Gestütbrande gezeichnet Hengste	Davon sind bis Ende Oct. c. mit dem Gestütbrande gezeichnet Stuten	Summa	Bemerkungen.
1	Wittlich	Wittlich	2	—	2	14	3	11	—	3	8	11	—	—	—	—	—	—	—	
2	Wahlen	Merzig	2	—	2	57	25	32	1	13	17	30	—	—	1	1	—	—	—	
3	Heusweiler	Saarbrücken	1	1	2	56	22	34	—	13	17	30	—	2	2	4	—	—	—	
		Summa	5	1	6	127	50	77	1	29	42	71	—	2	3	5	—	—	—	
	Es treffen durchschnittlich auf 1 Hengst		—	—	—	21 1/6	8 2/6	12 5/6	—	—	—	11 5/6	—	—	—	—	—	—	—	

Landgestüt Wickrath, den 15. November 1870.

Schwarznecker, Gestüt-Vorsteher.

Druck und Papier der M. Reissenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 48 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Freitag den 2. Dezember 1870.

(No. 1177.) **Verordnung, die Rinderpest betreffend.**

Nachdem die Rinderpest in den meisten Kreisen unseres Bezirks erloschen ist, in den übrigen Kreisen aber voraussichtlich dem Erlöschen entgegengeht, finden wir uns veranlaßt, zur Milderung der erlassenen Handels- und Transportbeschränkungen auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 und der dazu erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869 Folgendes anzuordnen:

1. Zur Abhaltung von Viehmärkten ist unsere besondere Genehmigung erforderlich. Dieselbe kann nach §. 46 der angeführten Instruktion jedenfalls nicht vor Ablauf von 6 Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise für seuchenfrei erklärt worden ist, ertheilt werden.
2. Der Handel mit Rindvieh und der Transport desselben innerhalb des Bezirks ist fortan auch dann gestattet, wenn dasselbe nicht zum Zwecke des sofortigen Schlachtens von einem Orte zum andern transportirt werden soll. Jedoch muß der Transporteur einen Erlaubnißschein mit sich führen, welcher vom Bürgermeister des Ursprungsortes ausgestellt ist, und enthalten muß:
   a. den Namen des Transporteurs,
   b. die genaue Bezeichnung der Viehstücke,
   c. den Weg und die Zeit, in welcher der Transport zu geschehen hat,
   d. die Bescheinigung, daß das Vieh aus einem Orte stammt, in welchem seit drei Monaten ein Fall von Rinderpest nicht vorgekommen, oder, wenn ein solcher Fall vorgekommen, daß die Frist abgelaufen ist, innerhalb welcher der Ankauf und Verkauf von Vieh in dem betreffenden Orte auf Grund des §. 45 der Instruktion von uns verboten war.
3. Der Handel mit Schaafen und Ziegen und der Transport derselben unterliegt den gleichen Vorschriften; doch genügt es, wenn der Erlaubnißschein von dem Ortsvorsteher des Ursprungsortes ausgestellt ist.
4. Wenn Rindvieh, Schaafe oder Ziegen über die pfalzbayerische Gränze in unseren Bezirk eingeführt werden, so muß der Erlaubnißschein von dem diesseitigen Bürgermeister der Eingangsgemeinde ausgestellt oder visirt sein, welcher sich zu vergewissern hat, daß die obigen Erfordernisse (No. 2. d.) vorhanden sind.
5. Die Erlaubnißscheine müssen innerhalb 24 Stunden nach Beendigung des Transports und jedenfalls bevor das Vieh geschlachtet wird, der Polizeibehörde des Bestimmungsortes übergeben werden.
6. Die Vorschrift, daß das Vieh bis zum Eintreffen am Bestimmungsorte im Freien übernachten muß, wird aufgehoben. Dagegen hat sich der Transporteur in dem Uebernachtungsort unter Vorzeigung des Erlaubnißscheines vor Einstallung des Viehes beim Ortsvorsteher zu melden.
7. Der Handel mit Schweinen und der Transport derselben unterliegt außerhalb der unter Sperre befindlichen Orte und Feldmarken keinen sanitätspolizeilichen Beschränkungen.
8. Das Verbot der Einfuhr der vom Rinde stammenden thierischen Theile in den Regierungsbezirk Trier (Verordnung vom 24. September 1870 alinea 2, Beilage zu Nr. 38 des Amtsblattes) über die Grenze des Bundesinlandes und der Bayerischen Pfalz wird aufgehoben. Dagegen verbleibt das Verbot der Einfuhr dieser Gegenstände über die luxemburgische Grenze (mit Ausnahme der Wildhäute) in Kraft. Ebenso verbleibt die Verordnung vom 7. September 1870 (2. Beilage zu No. 35 des Amtsblattes) betreffend das Verbot der Einfuhr von Vieh aller Art, von Theilen, welche vom Rinde stammen, von Dünger und von giftfangenden Stoffen über die französische Grenze in Kraft.
9. Zum Transport von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger, sowie von Rindviehhäuten innerhalb des Regierungsbezirks bedarf es polizeilicher Erlaubnißscheine, welche für Rindviehhäute vom Bürgermeister, für die übrigen genannten Gegenstände vom Ortsvorsteher des Ursprungs- oder Lagerungsortes ausgestellt sein, und den oben sub 2 aufgeführten Erfordernissen entsprechen müssen. Stammen diese Gegenstände aus der Bayerischen Pfalz, so müssen die Erlaubnißscheine von dem diesseitigen Bürgermeister der Eingangsgemeinde ausgestellt oder visirt sein. Diese Bestimmung tritt zugleich an Stelle der Verordnung vom 26. Oct. c. (Amtsblatt No. 43) den Transport von Wildhäuten betreffend.
10. Zuwiderhandlungen unterliegen dem §. 307 des Strafgesetzbuches.

Trier, den 2. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 49. Donnerstag, den 8. Dezember 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 14782. K.) Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI zu den Preußischen Staatsschuldscheinen betreffend.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

(II. G. 14787.) Ministerial-Erlaß, betreffend die Abänderung des §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Nach §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem §. 20 des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6. Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im §. 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Königlichen Inspection der Jäger gestattet werden.

Berlin, den 23. November 1870.

Der Finanz-Minister, gez. Camphausen. Der Kriegs-Minister. Im Auftrage gez. Quedenfeldt.

(No. 1189.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Trier für das I. Quartal 1871 wird hiermit auf Montag den 30. Januar 1871 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des

Digitized by Google

Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 25. November 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

(No. 1178) Weihnachtsversendungen im inländischen Postverkehr betreffend.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Packereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publikum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Packereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats Dezember zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1179) Versendung von Druckachen unter Band betreffend.

Im Norddeutschen Postverkehr sollen fortan Druckachen unter Band, welche im Uebrigen den reglementarischen Vorschriften entsprechen, auch dann gegen die ermäßigte Taxe befördert werden, wenn das Streif- oder Kreuzband die Außenfläche der Sendung ganz bedeckt. Das Band muß aber stets so angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

In Betreff der Größe des Bandes bei solchen Drucksachen, welche nach Orten außerhalb des Norddeutschen Postgebiets gesandt werden, tritt eine Veränderung in den bisherigen Vorschriften nicht ein.

Berlin, den 26. November 1870.

General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5142. s. 3.) Einführung eines Normal-Ziegel-Formats betreffend.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format im Metermaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12 zu $6\frac{1}{2}$ Centimeter = $9\frac{7}{11}$ zu $4\frac{7}{11}$ zu $2\frac{1}{2}$ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemeinen Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6\frac{1}{2}$ Centimeter dick sind.
2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.
3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.
4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circularrescript vom 15. Dezember 1835 (v. Kamptz Ann. XIX. 1101—4. 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Maurerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. October 1844 (Hannov. Ges.-S. 1844. — 1. Abth. No. 47) treten vom 1. Januar 1872 ab, außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. Graf von Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Trier.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntniß, wie es sehr wünschenswerth erscheint, daß das in Rede stehende Normal-Ziegelformat nicht allein bei Staats- sondern auch bei Gemeinde- und Privat-Bauten so viel als möglich in Anwendung gebracht werde.

Wir empfehlen daher sowohl den Besitzern von Ziegel-Oefen auf die Fabrikation des für Staatsbauten vom Jahre 1872 ab allgemein vorgeschriebenen Normal-Ziegelformats ihr Augenmerk zu richten, als auch dem betheiligten Publikum, bei Ausführung von Bauten sich nach Möglichkeit dieses Ziegelformats zu bedienen.

Trier, den 22. November 1870.

(I. 8354. s. 2.) Abonnement auf das Central-Polizei-Blatt betreffend.

Höherer Anordnung zufolge werden diejenigen Behörden, welche auf das Central-Polizei-Blatt zu abonniren beabsichtigen, daran erinnert, daß das Abon-

Digitized by Google

nement alljährlich zeitig vor Anfang des neuen Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist, da nach der Zahl dieser Anmeldungen die Größe der Auflage sich bestimmt.

Gleichzeitig werden alle Behörden, insbesondere auch diejenigen, welche auf das Blatt nicht abonniren, darauf aufmerksam gemacht, daß Inserate in das qu. Blatt zwar unentgeltlich, aber nur einmal und ohne Lieferung von Belagsblättern aufgenommen werden können.

Trier, den 30. November 1870.

(I. 1361. f.) Nach einer Mittheilung der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen sind die im nachstehenden Verzeichniß enthaltenen Communal-Forststellen erledigt, worauf forstversorgungsberechtigte und Reserve-Jäger aufmerksam gemacht werden.

Name der Commune.	Bezeichnung und Name der Forststelle.	a. Kreis. b. Regierungs-Bezirk.	Jährliches Einkommen nach Thalern.	Bemerkungen.
Allenstein.	Försterstelle im Diwitter- und Langfee-Walde.	a. Allenstein. b. Königsberg.	259.	Das Revier ist 4352 Morgen groß und ungefähr 1 Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten.
Loitz.	Stadtjägerstelle.	a. Grimmen. b. Stralsund.	225.	Das Revier ist 800 Morgen groß. Die Stelle wird am 10. Januar 1871 vacant.
Hauterode-Ober-Heldrungen.	Forstaufseherstelle.	a. Eckartsberga. b. Merseburg.	150.	
Mühlhausen.	Hülfsförsterstelle.	a. Mühlhausen. b. Erfurt.	180 baar.	Außerdem 4 melirte Malter und 2 Schock Buchen Zopfwellen.
Mixstadt.	Stadtförsterstelle.	a. Schildberg. b. Posen.	220.	150 Thlr. baar, 20 Thlr. Miethsentschädigung, 1 Sgr. 3 Pfg. Stammgeld pro Thlr. Bewerber müssen polnisch sprechen.
Lublinitz.	do.	a. Lublinitz. b. Oppeln.	110 baar.	Außerdem 4 Morgen Dienstland, Gräserei, 4 Klafter Kiefern Leibholz, 10,000 Patzen Torf, freie Wohnung.
Büsbach.	Gemeinde-Försterstelle.	a. Landkreis Aachen. b. Aachen.	300.	Außerdem 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung.
Daun.	Communal-Försterstelle.	a. Daun. b. Trier.	170.	Außerdem 4 Klafter Derbholz, 6 Klafter Reiser.
Oestrich.	do.	a. Rheingau. b. Wiesbaden.	2 Sgr. pro Morgen. Sa. 274.	Ist nicht pensionsberechtigt. Meldungen bei dem Königlichen Oberförster Cronenbold in Oestrich.

Trier, den 30. November 1870.

(I. 1469.) Gestohlener Gewerbeschein betreffend.

Nach einer auf dem Bürgermeister-Amte zu Malstatt unterm 8. v. Mts. zu Protokoll gegebenen Erklärung ist dem Handelsmann Johann Ramlot aus Burbach sein ihm von uns unterm 8. Dezember pr. sub No. 242 zum Steuersatze von 13 Thlr. 6 Sgr. ertheilter Gewerbeschein zum Lumpensammeln und Sammeln von Glasscherben, Knochen, Hornklauen, altem Eisen und Abfällen der Haus- und Landwirthschaft, sowie zum Hausirhandel mit Eiern, Käse, Obst und ordinairem Steingut unter Benutzung einer einspännigen Fuhre und in Begleitung seiner Ehefrau Anna Kiefer als Gespannführerin in Pont-à-Mousson, in Frankreich, wohin ꝛc. Ramlot als Marketender gefahren war, am

Digitized by Google

18. August cr. gestohlen worden, weshalb dieser Gewerbschein für ungültig erklärt wird.

Indem wir das Signalement des ꝛc. Ramlot hierunter folgen lassen, fordern wir sämmtliche Polizeibehörden hiermit auf, falls der qu. Gewerbschein zum Vorschein kommen sollte, solchen anzuhalten und uns einzureichen.

Trier, den 3. Dezember 1870.

Signalement des ꝛc. Ramlot: Statur 5′ 2″, Augen grau, Haare schwarz melirt, Alter 48 Jahre, besondere Kennzeichen: keine.

Signalement der Ehefrau des ꝛc. Ramlot: Anna Kiefer, Statur 4′ 10″, Augen grau, Haar dunkelbraun, Alter 50 Jahre.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1143.) Auslosung von Rentenbriefen betreffend.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie III. No. 10 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1870 ausgelosten, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Litt. A über 1000 Thlr.

No. 180. 359. 491. 695. 786. 855. 1170. 1244. 1246. 1350. 1425. 1611. 1834. 1895. 1901. 1973. 2018. 2036. 2194. 2237. 2382. 2496. 2554. 2646. 2960. 3811. 3828. 4103. 4188. 4197. 4432. 4983.

13 Stück Litt. B über 500 Thlr.

No. 82. 189. 283. 320. 364. 787. 853. 860. 918. 1216. 1276. 1473. 1821.

60 Stück Litt. C über 100 Thlr.

No. 77. 83. 241. 242. 243. 777. 1546. 1979. 2056. 2222. 2256. 2547. 2661. 3404. 4166. 4358. 4433. 4437. 4502. 5270. 5294. 5301. 5365. 5421. 6113. 6447. 6475. 6478. 6511. 6660. 7055. 7058. 7100. 7255. 7288. 7341. 7435. 7675. 7794. 8072. 8595. 8857. 8875. 9361. 9417. 9485. 9810. 9913. 9960 10019. 10089. 10334. 10418. 10639. 10832. 11245. 11517. 11817. 12070. 12110.

59 Stück Litt. D über 25 Thlr.

No. 7. 45. 284. 639. 984. 1441. 1608. 1697. 1709. 1711. 1946. 1981. 2036. 2347. 2363. 2385. 2484. 2574. 3096, 3200. 3965. 4077. 4200. 4272. 4297. 4727. 4787. 4788. 4892. 5222. 5262. 5451. 5529. 5630. 6120. 6324. 6337. 6351. 6429. 6913. 7001. 7379. 7591. 7672. 7861. 8085. 8173. 8358. 8481. 8757. 8761. 8825. 9160. 9685. 9878. 9931. 10056. 10147. 10192.

Münster, den 15. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz, Filbry.

(No. 1181.) Errichtung eines Faß-Eichamts, neuen Systems, zu Trier betreffend.

Nachdem Sr. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Erlaß vom 22. November cr. IV. 13957 bestimmt hat, daß das Eichungs-Amt zu Trier zur Eichung von Fässern jeder Größe nach dem neuen Maaßsystem bis auf Weiteres befugt sein soll, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 26. November 1870.

Der Eichungs-Inspektor der Rheinprovinz.

(No. 1180.) Mit Bezug auf §. 17 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 21. d. Mts. III. 11624 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf der neu erbauten Eisenbahnbrücke über die Saar bei Saargemünd angelegte Uebergang, sowie der Verbindungsweg von dieser Brücke bis zu der von der Saargemünder-Fähre nach Hanweiler führenden Poststraße und die letztere selbst von dem Punkte ab, wo der gedachte Verbindungsweg in dieselbe einmündet, bis zum Neben-Zoll-Amte II. zu Hanweiler von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab als Zollstraße für den Fußgängerverkehr eröffnet wird.

Cöln, den 27. November 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Personal-Chronik.

(I. 1146. s. I.) Der invalide Sergeant Hermann Dalpke ist als Kreisbote für den Kreis Wittlich auf Kündigung angestellt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 49 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Montag den 12. Dezember 1870.

(L. 1331. a. 1.) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Dezember d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. Dezember in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. Dezember in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. Dezember 1870.

Der Minister des Innern,

Graf zu Eulenburg.

Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 50. Donnerstag, den 15. Dezember 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

49. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 30. November 1870.

(No. 590.) Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. Vom 29. November 1870.

(No. 591.) Ernennung des Agenten des Lloyd Robert Langfort in Padstow zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

47. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 25. November 1870.

(No. 7747.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870.

(No. 7748.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

(No. 7749.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

(No. 7750.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 11803. K.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5869. a. 5.) Erledigte Lehrerstelle.

Die 7. Lehrerstelle an der evangelischen Pfarrschule zu Dudweiler, Kreis Saarbrücken, ist erledigt. Einkommen 230 Thlr.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. Januar f. bei uns einzureichen.

Trier, den 11. Dezember 1870.

Digitized by Google

(I. 85 ● 2. a. 2.) Landes-Verweisungen.

Während des Monates Oktober d. Jrs. sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

Nr.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen: Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Sign: Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Ge
1	1870 1. Okt.	Bürgermeister zu Neunkirchen.	Bichler Barbara	Rischweiler bei Zweibrücken	Dienstmagd	23	5	—	blond.	frei
2	13. do.	Bürgermeister in Morbach.	Knobloch Peter	Oberalwen (Bayern)	Tagelöhner	31	5	9	dunkelblond	lod

Trier, den 6. Dezember 1870.

(I. 8422. a. 2.)

Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise zu Martini 1870 im Regierungs-Bezirk Trier.

			Trier.	Saarbrücken.	Saarlouis.	St. Wendel.	Summa.	Mittelpreis.
			Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.
Getreide.	Weizen	1 Schffl.	3 20 5	4 5 —	4 10 —	4 7 9	16 22 2	4 5 7
„	Roggen	1 bito.	3 13 —	3 3 —	3 10 —	3 13 —	13 9 —	3 9 9
„	Gerste	1 bito.	2 20 —	2 25 —	2 20 —	3 10 —	11 15 —	2 28 3
„	Hafer	1 bito.	1 20 5	2 10 —	2 7 6	1 16 —	7 23 11	1 28 6
Hülsenfrüchte.	Erbsen	1 bito.	5 20 —	5 20 —	5 25 —	3 15 —	20 20 —	5 5 —
„	Linsen	1 bito.	6 11 3	6 10 —	5 15 —	3 25 —	22 1 3	5 15 4
„	Bohnen	1 bito.	7 15 —	7 — —	6 15 —	4 15 —	25 15 —	6 11 3
Trockene Gemüse.	Graupen Berliner	100 Pfd.	8 20 —	7 15 —	11 20 —	10 — —	37 25 —	9 13 9
„	Grütze	„	6 25 —	8 10 —	16 20 —	6 20 —	38 15 —	9 18 9
„	Kartoffeln	1 „ Schffl.	1 4 7	1 — 3	1 5 —	— 26 —	4 5 10	1 1 6
Fleisch.	Ochsen	1 Pfund.	— 7 —	— 7 —	— 7 6	— 6 —	— 27 6	— 6 11
„	Kuh	1 bito.	— 5 —	— 6 —	— 5 6	— 5 6	— 22 —	— 5 6
„	Kalb	1 bito.	— 5 6	— 5 —	— 5 —	— 3 —	— 19 6	— 4 11
„	Hammel	1 bito.	— 5 —	— 6 —	— 5 —	— 5 —	— 21 —	— 5 3
„	Schweine (frisch)	1 bito.	— 7 —	— 7 —	— 7 —	— 5 6	— 26 6	— 6 8
„	Schweine (dürr)	1 bito.	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 8 —	— 1 8 —	— 9 6
Reis		1 Pfund.	— 2 9	— 4 6	— 2 6	— 3 —	— 12 9	— 3 2
Butter		1 bito.	— 10 —	— 11 9	— 12 —	— 11 —	— 1 14 9	— 11 2
Mehl.	Weizen	1 Centn.	7 25 —	8 10 —	9 — —	8 20 —	33 25 —	8 13 9
„	Roggen	1 bito.	7 5 —	6 10 —	6 15 —	5 10 —	25 10 —	6 10 —
Brod.	Weizen	1 Pfund.	— 2 —	— 2 —	— 2 1	— 1 10	— 7 11	— 2 —
„	gemischt	1 bito.	— 1 9	— 1 10	— 1 11	— 1 8	— 7 2	— 1 10
„	Roggen	1 bito.	— 1 6	— 1 8	— 1 9	— 1 6	— 6 5	— 1 7
Getränke.	Bier	1 Quart.	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 3 —	— 9 —	— 2 1
„	Branntwein	1 bito.	— 5 —	— 6 —	— 11 —	— 8 —	1 — —	— 7 6
Rauhfourage.	Heu	1 Centn.	2 10 —	3 18 —	4 — —	3 — —	12 28 —	3 7 —
„	Stroh	1 Schod.	14 — —	18 — —	21 — —	16 — —	69 — —	17 7 6
Holz,	hartes	Klafter à 108 Kbfß.	9 — —	7 15 —	12 — —	7 10 —	35 25 —	8 28 9
„	weiches	bito.	8 — —	4 — —	10 — —	5 — —	27 — —	6 22 6
Steinkohlen		1 Centn.	— 10 —	— 6 —	— 6 —	— 6 6	— 28 6	— 7 3
Salz		1 Pfund.	— 1 6	— 1 3	— 1 3	— 1 3	— 5 3	— 1 4
Schmalz		1 bito.	— 12 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	1 12 —	— 10 6
Käse		1 bito.	— 7 —	— 8 —	— 5 —	— 8 —	— 28 —	— 7 —
Essig		1 Quart.	— 2 —	— 1 —	— 1 —	— 1 2	— 5 2	— 1 4

Als richtig bescheinigt. Trier, den 7. Dezember 1870.

Digitized by Google

Signalement:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besonderes Kennzeichen.			
blau	spitz	gesetzt	länglich	—	Rischweiler	—	Nachgehen der Unzucht
grau	gewöhnlich	schlank	länglich	—	Oberalwen	—	Mangel an Legitimation und Konkubinat.

(L. 1177. S. 1.) Bestellungen auf das Amtsblatt pro 1871 betreffend.

Höherer Bestimmung zufolge soll die Auflage des Amtsblattes alljährlich nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses festgestellt werden, um den Druck von Mehr-Exemplaren, zu deren Absatz in späterer Zeit wenig Aussicht ist, zu vermeiden. Wir ersuchen demgemäß die bisherigen freiwilligen Abonnenten des Amtsblattes, sowie diejenigen, welche dem Abonnement pro 1871 noch beitreten wollen, ihre Bestellungen bei den nächst gelegenen Post-Anstalten baldigst zu bewirken, indem wir zugleich bemerken, daß bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Trier, den 4. November 1870.

(No. 1209.) Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem in Krughütte und Fürstenhausen (Kreis Saarbrücken), in Besch (Kreis Saarburg), in Ittersdorf (Kreis Saarlouis) und in der Stadt St. Wendel die absolute resp. relative Ortssperre aufgehoben worden ist, wird auf Grund des §. 45 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejusd. a. hierdurch angeordnet, daß innerhalb 6 Wochen, von heute ab, in den genannten Ortschaften neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh nicht stattfinden darf.

Zuwiderhandelnde verfallen dem §. 307 des Strafgesetzbuchs.

Trier, den 14. Dezember 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1089.) Saarburger Kreis-Obligationen betreffend.

Bei der heute nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Januar 1861 durch die unterzeichnete Kommission bewirkten Auslosung der für das Jahr 1870 zu amortisirenden Obligationen der Kreis-Anleihe sind gezogen worden:

Litt. C à 200 Thlr. No. 30, 33, 67.
Litt. D à 100 Thlr. No. 83, 138, 146, 150.
Litt. E à 50 Thlr. No. 19, 41, 147, 184.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, den Kapitalbetrag nebst den zum 31. Dezember d. Js. fällig werdenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit Talons und den noch nicht erfallenen Zins-Coupons bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst vom 2. Januar 1871 ab zu erheben.

Mit dem 31. Dezember d. Js. hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Saarburg, den 29. Oktober 1870.

Die kreisständische Commission.

Mersman, Bodem, M. Keller.

(L. 3808. S. 5.) Zulassung katholischer Aspiranten und Aspirantinnen zur Prüfung in höheren Lehrgegenständen betreffend.

In unserer Bekanntmachung vom 6. Juni 1863, welche in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz veröffentlicht worden ist, sind die Bestimmungen angegeben, nach welchen katholische Schulamts-Aspirantinnen zu den Prüfungen für das Elementar-Schulamt und für höhere Mädchenschulen zugelassen werden. In Betreff der dort angegebenen Prüfungstermine ist nur die Veränderung eingetreten, daß die Prüfung in dem Regierungs-Bezirk Cöln auf Montag und die folgenden Tage der ersten vollen Woche des Monats Oktober verlegt worden ist. Die bisherigen Bestimmungen über die Prüfung für das Elementar-Schulamt bleiben unverändert. Dagegen werden auf Grund eines Ministerial-Rescripts vom 30. September d. Js. bei der Prüfung in höheren Lehrgegenständen, namentlich auch für die Ertheilung des Unterrichtes in höheren Mädchenschulen, außer den in jener Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften künftig noch folgende Grundsätze und Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Während nach allgemeinen Verordnungen Privatlehrer und Privatlehrerinnen, welche in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privatanstalten ertheilen wollen, sich den für die öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen haben, werden nicht selten auch von Frauen und Jungfrauen Prüfungen nachgesucht, welche sich nur auf einzelne Unterrichtsfächer erstrecken sollen. Im Interesse einer tüchtigen Lehrerbildung ist aber eine bloße Fachbildung von der Unterrichtsertheilung so viel als möglich fern zu halten und es sind daher Prüfungen, bei welchen es sich nicht um

Digitized by Google

die Erlangung der Befähigung zum vollen Lehramt, sondern um den Nachweis der Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung in der einen oder anderen Disciplin aus dem Bereich der allgemeinen Schulwissenschaften handelt, künftig von den Prüfungsbehörden regelmäßig nicht vorzunehmen.

Nur in neueren Sprachen wird ausnahmsweise eine einfache Prüfung gestattet werden, und behalten wir uns desfalls in einem jeden Falle unsere besondere Genehmigung vor. Solche Prüfungen würden vorkommenden Falles im Anschluß an die Prüfungen für höhere Mädchenschulen in den betreffenden Regierungsbezirken abgehalten werden.

Bei den in unserer Eingangs gedachten Bekanntmachung näher bezeichneten Prüfungen für höhere Mädchenschulen wird künftig, wenn nicht die vorschriftsmäßige allgemeine wissenschaftliche Bildung der Aspirantinnen durch ein Befähigungszeugniß einer Königlichen Prüfungs-Kommission nachgewiesen ist, theils mündlich, theils durch Bearbeitung einiger Aufgaben zu ermitteln sein, wie weit die Examinanden in Katechismus und in der Biblischen Geschichte, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet und sowohl im mündlichen, als auch im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache gefördert sind, namentlich auch, ob sie eines richtigen, wohlgeordneten Gedankenausdruckes in derselben mächtig sind. Sodann ist ihre Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Unterrichtes und der Erziehung, sowie durch Probelektionen in einer Mädchenschule das Maaß ihrer Uebung im Unterrichten zu erforschen. Die schriftlichen Aufgaben werden in der Regel in einer Arbeit über einen religiösen oder pädagogischen Gegenstand und in der Bearbeitung von Rechenaufgaben bestehen.

Die Prüfung von katholischen Aspiranten in einzelnen höheren Lehrfächern, nämlich in den neueren Sprachen findet, wenn dieselben ausnahmsweise gestattet werden, bei der unterzeichneten Behörde im Anschluß an die im November jedes Jahres anberaumte Prüfung pro schola statt und es sind die Anmeldungsgesuche desfalls unter Beifügung eines Lebenslaufs, welcher den Bildungsgang des Examinanden angiebt, und eines Sittenzeugnisses vor dem 1. September jedes Jahres unmittelbar an uns zu richten.

Die Prüfungsgebühr ist von jedem Examinanden mit 4 Thlrn. vor der mündlichen Prüfung bei unserer Registratur zu entrichten; die Stempelgebühr für ein auszufertigendes Prüfungszeugniß beträgt 15 Sgr.

Koblenz, den 12. November 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(No. 1188.) Von dem auswärtigen Amte des Norddeutschen Bundes ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Josephine Urbine Henry aus Trier zugegangen und habe ich solchen behufs Eintragung in die Sterberegister an den hiesigen Civilstands-Beamten abgegeben.

Trier, den 28. November 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1197.) Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 29. November cr. ist Ignatz Brand, 22 Jahre alt, Kellner, geboren zu Frauenberg, zuletzt in Saarbrücken wohnend, wegen Landesverraths zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt worden.

Saarbrücken, den 6. Dezember 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1210.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 14. November 1870 ist die Therese Blasius, Wittwe von Johann Heinrich Justus Franz, ohne Gewerbe aus Trier, dermalen in der hiesigen Irrenpflege-Anstalt, für unterdicirt erklärt worden.

Trier, den 11. Dezember 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(II. O. 14788.) Die seither einstweilen mit Hegemeisterdiensten betraut gewesenen Königlichen Förster Wanninger zu Obersgegen, Reviers Baleofeld, Metzen zu Bildstock, Reviers Neunkirchen, Räsch zu Salm, Reviers Daun,

sind durch Bestallung des Königlichen Herrn Finanz-Ministers vom 28. November cr. zu Hegemeistern ernannt.

(I. 8341. S. 2.) Die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Körperich ist vom 15. Dezember cr. ab dem vormaligen Polizei-Secretariats-Gehülfen Johann Julien übertragen worden.

(I. 5433. S. 5.) Der katholische Lehrer Johann July zu Sellerich, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5413. S. 5.) Der katholische Lehrer Karl Kerpen zu Schleidweiler, Kreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5427. S. 5.) Die katholische Lehrerin Margaretha Zirwas zu Schönecken, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 1192.) Den Civil-Ingenieuren Gebrüdern Buß zu Magdeburg ist unter dem 28. November 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zwei Ausführungen nachgewiesenen Regulator, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 51. Donnerstag, den 22. Dezember 1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes 1870.

50. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1870.

(Nr 592.) Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. Dezember 1870.

(Nr. 593.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thalern oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 13. Dezember 1870.

(Nr. 594.) Ernennung des Kaufmanns C. E. Gerner zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Moß (Norwegen).

(Nr. 595.) Ertheilung des Exequatur als britischer Vice-Konsul an den Kaufmann Francis Blair Stoddart zu Danzig.

(Nr. 596.) Dem zum Konsul der Republik Peru, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Kaufmann G. R. Enet, ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1870.

48. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1870.

(Nr. 7751.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870.

(Nr. 7752.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühau, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau.

(Nr. 7753.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern III. Emission. Vom 2. November 1870.

49. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1870.

(Nr. 7754.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. Dezember 1870.

50. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1870.

(Nr. 7755.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11./17. Oktober 1870 wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc., Frevel vom 7. Dezember / 8. Oktober 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. Dezember 1870.

(Nr. 7756.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln. Croner Chaussee über Sosnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mrocz en.

(Nr. 7757.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Oktober 1870.

(Nr. 7758.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 2. November 1870.

(Nr. 7759.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern II. Emission. Vom 7. November 1870.

(Nr. 7760.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahledorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhof Brunau der Stendal-Salzwedel Uelzener Eisenbahn und von Betzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(No. 1014.) Assisen zu Saarbrücken.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk

Digitized by Google

des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken für das I. Quartal 1871 wird hiermit auf Montag den 27. Februar 1871 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Wolff zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 7. Dezember 1870.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath,
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

(No. 1813.) Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten betreffend.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. Dezember 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten**, in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar** 1871 Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft**; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenähter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. **Auch** liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:

bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.

Bekanntmachung

(L. 8730. a. 2.) Landes-Verweisungen.

Während des Monates November d. Jrs. sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat.	Der Ausgewiesenen							E
			Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Alter. Jahre	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Haare	
1	1870 8. Nov.	Ober-Bürgermeister der Stadt Trier.	Mairoh August Bonaparte	Villemenroy Frankreich	Tagelöhner	26	5	4	schwarz	
2	17. do.	Polizei-Amt zu Saarbrücken.	Reinheimer Karoline	Wallhalben Bayern	Putzmacherin	35	4	10	braun	
3	4. do.	Bürgermeister zu Neunkirchen.	Winter Johann	Irheim bei Zweibrücken	Schneider	31	5	4	schwarz	
4	21. do.	do.	Thomas Elisabetha	Hassel bei St. Ingbert	ohne	49	5	1	braun	

Trier, den 17. Dezember 1870.

Digitized by Google

6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.

7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung vertragsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Verpackung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. December 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1030.) Adressirung der Feldpostbriefe betreffend.

1) Die Angaben auf den Adressen der Feldpostbriefe über Armeecorps, Division, Regiment u. s. w. sind recht klar und übersichtlich hinzuschreiben, in der Form wie bei den Feldpost-Correspondenzkarten; vor Allem an einer bestimmten Stelle, am besten unten links, denn das Umherirren der Augen der expedirenden Beamten bei der so großen Zahl unübersichtlicher Adressen raubt eine bei der nothwendigen Beschleunigung der Briefmassen-Abfertigung sehr kostbare, mitunter gar nicht wieder einzubringende Zeit.

2) Die Ziffern in den Nummern der Regimenter, Divisionen u. s. w. müssen recht deutlich, scharf und genügend groß sein; ebenso die Angabe des Namens des Adressaten. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der That nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Adressen um sofortige Entzifferung im Moment handelt, sind nur zu oft die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Briefe.

3) Hierhin gehören auch die blasse Tinte und die feine Schrift, zumal bei den jetzigen kurzen Tagen und der mangelhaften Beleuchtung in den wechselnden Quartieren der Feldpostanstalten und bei der Expedition während des Fahrens im Wagen.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte gefälligst Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 15. Dezember 1870.

General-Postamt, Stephan.

Königl. Regierung.

Element:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
braun	stark	gesetzt	rund	—	Frankreich	—	Diebstahl
grau	länglich	untersetzt	oval	—	Schönecken	—	Bannbruch
blau	gewöhnlich	schlank	länglich	—	Bayern	Wanderbuch	Verdacht des Diebstahls und Arbeitsscheu
graublau	proportionirt.	gesetzt	do.	—	Hassel	—	Verdacht des Diebstahls, Versuch der Prellerei u. zweckl. Umhertreiben.

Digitized by Google

(I. 5366 S. S.) Prüfungen für das katholische Lehrerpersonal betreffend.

Die Prüfungen für die katholischen Elementarlehrer und Lehrerinnen sowie für die katholischen Schulamtsbewerber und Bewerberinnen werden, wie gewöhnlich, auch im Jahre 1871 zur Osterzeit hier in Trier stattfinden, nämlich:

1) die Prüfung für die Schulamtsbewerber, welche sich außerhalb eines Schullehrer-Seminars genügend ausgebildet haben, am Mittwoch, Donnerstag und Freitag nach Ostern (den 12., 13. und 14. April k. J.),
2) die Prüfung der Schulamtsbewerbermnen am darauf folgenden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, den 18., 19. und 20. April k. J.,
3) die Wiederholungs-Prüfung der bereits commissarisch angestellten Lehrer am Montag, Dienstag und Mittwoch den 24., 25. und 26. April k. J.,
4) die Wiederholungs-Prüfung der bereits commissarisch angestellten Lehrerinnen am Donnerstag und Freitag den 27. und 28. April k. J.

Alle Interessenten haben sich am Tage vor ihrer Prüfung Nachmittags gegen 4 Uhr bei dem Mitgliede der Prüfungs-Commission Herrn Lehrer Kettenhofen sen. zu St. Gervasius zu melden.

Die ad 1 und 2 Aufgeführten haben uns ihre Zeugnisse nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 28. Januar 1868 Amtsblatt Seite 45 vor dem 1. März k. J. pünktlich einzureichen.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Zeugnisse verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen:

a. der Examinanden ad 1. vom 1. März 1843 I. 5316 S. 5. (Amtsblatt Seite 79),
b. desgleichen zu 2. vom 21. Mai 1852 I. 1445 S. 5 (Amtsblatt S. 177),
c. desgleichen vom 28. Januar 1868 I. 459 S. 5. (Amtsblatt S. 45).

Die ad 3 und 4 zu Wiederholungsprüfungen erscheinenden Lehrer und Lehrerinnen haben nur Zeugnisse der Herren Schul-Inspektoren über ihre bisherige sittliche Führung, ihre Amtsthätigkeit und Leistungen beizubringen.

Wir bemerken hierbei, daß nur diejenigen commissarisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen zur Wiederholungsprüfung am genannten Termine sich zu melden haben, welche in den Kreisen resp. Ortschaften auf der rechten Moselseite beschäftigt sind.

Die Gesundheitszeugnisse der ad 1. und 2. Genannten müssen einer Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 24. November 1858 zufolge von dem betreffenden Königlichen Kreisphysikus auf Grund persönlichen Erscheinens vor demselben in dem Jahre, in welchen sich die Nachsuchenden zur Prüfung anmelden, ausgestellt sein, sind aber stempelfrei.

Um der Unvollständigkeit der einzureichenden Atteste vorzubeugen, wollen die Herren Schulinspectoren die Examinanden ihres Bezirks noch besonders auf die betreffenden Vorschriften baldigst und nachdrücklich mit der Hinweisung aufmerksam machen, daß sie sich im Falle der Nichtbeachtung derselben die jedenfalls erfolgende Zurückweisung selbst zuzuschreiben haben würden.

Den Termin zur Abhaltung der im Spätsommer stattfindenden Prüfung der Aspiranten behufs der Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar werden wir zur passenden Zeit durchs Amtsblatt veröffentlichen.

Trier, den 12. Dezember 1870.

(I. 5364. S. S.) Der Winter-Cursus der hiesigen Hebammen-Lehr-Anstalt wird am Freitag den 17. Februar 1871 beginnen und wie gewöhnlich etwa fünf Monate dauern.

Trier, den 13. Dezember 1870.

(I. 5349. S. C.) Betreffend das Curatorium der Kreis-Sparkasse zu Saarlouis betreffend.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Saarlouis stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind

1) der Königliche Landrath von Selasinsky zu Saarlouis zum Director,
2) der Königliche Friedensrichter Justizrath Heyl und
3) der Buchhändler Franz Stein, beide zu Saarlouis,

zu Beisitzern,

zu deren Stellvertretern:

ad 1 der Kreis-Deputirte von Galhau zu Wallerfangen,
ad 2 und 3 der Rentner August Hautz zu Saarlouis und der Hüttendirektor Carl Schaffner zu Dillingen

gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 16. Dezember 1870.

(No. 1041.) Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem in Ober-Bölklingen und Dudweiler — Distrikt Buchel — (Kreis Saarbrücken) die Rinderpest ausgebrochen resp. wieder ausgebrochen ist, tritt für diese Orte nach §. 21 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejusd. a. — Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend — die relative Ortssperre ein.

Trier, den 17. Dezember 1870.

(I. 5350. S. S.) Unter dem Rindvieh des Gerbers Franz Kockler II. in St. Wendel ist die Lungenseuche ausgebrochen, in Folge dessen die Stall-Sperre für das Rindvieh des x. Kockler angeordnet worden ist, was in Gemäßheit der Polizei-Verordnung vom 8. Sep ember 1867 Amtsblatt S. 426 hiermit bekannt gemacht wird.

Trier, den 17. Dezember 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1143.) Auslooslung von Rentenbriefen betreffend.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooslung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu ge-

Digitized by Google

hörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie III. No. 10 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1870 ausgelooften, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Litt. A über 1000 Thlr.

No. 180. 359. 491. 695. 786. 855. 1170. 1244. 1246. 1350. 1425. 1611. 1834. 1895. 1901. 1973. 2018. 2036. 2194. 2237. 2332. 2496. 2554. 2646. 2960. 3811. 3848. 4103. 4188. 4197. 4432. 4983.

13 Stück Litt. B über 500 Thlr.

No. 82. 189. 283. 320. 364. 787. 853. 860. 918. 1216. 1276. 1473. 1821.

60 Stück Litt. C über 100 Thlr.

No. 77. 83. 241. 242. 243. 777. 1546. 1979. 2056. 2222. 2256. 2547. 2661. 3404. 4166. 4358. 4433. 4437. 4502. 5270. 5294. 5301. 5365. 5421. 6113. 6447. 6475. 6478. 6511. 6660. 7055. 7058. 7100. 7255. 7288. 7341. 7433. 7675. 7794. 8072. 8595. 8857. 8875. 9361. 9417. 9485. 9810. 9913. 9960 10019. 10089. 10334. 10418. 10639. 10832. 11245. 11517. 11817. 12070. 12110.

59 Stück Litt. D über 25 Thlr.

No. 7. 45. 284. 639. 984. 1441. 1608. 1697. 1709. 1711. 1946. 1981. 2036. 2347. 2368. 2385. 2484. 2574. 3096, 3200. 3965. 4077. 4200. 4272. 4297. 4727. 4787. 4788. 4892. 5222. 5262. 5451. 5529. 5630. 6120. 6324. 6337. 6351. 6429. 6913. 7001. 7379. 7591. 7672. 7861. 8085. 8173. 8358. 8481. 8757. 8761. 8825. 9160. 9685. 9878. 9931. 10056. 10147. 10192.

Münster, den 15. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz, Filbry.

(S. 5441 u. 3.) Ausfertigung neuer Chausseegeld- u. Freikarten betreffend.

Die für die Jahre 1868/70 ausgefertigten Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten werden mit Ende des laufenden Jahres ihre Gültigkeit verlieren und es muß daher die Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1871/73 erfolgen.

Zu dem Ende werden Diejenigen, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-, Brücken- oder Fährgeldfreiheit berechtigt sind, ersucht, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1871/73 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung, oder der sonst ressortmäßigen Provinzial-Behörde, von welcher solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen, und in derselben Weise sodann zu Anfang Januar k. Js. die außer Kraft tretenden Freikarten für die Jahre 1868/70 einzusenden.

Cöln, den 6. Dezember 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

(No. 1232.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Dezember v. Js. Amtsblatt für 1869 Stück 52 Nr. 1393 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 1. v. Mts. III. No. 17026 in dem Grenzbezirke der Haupt-Zoll-Aemter zu Malmedy und Aachen, in letzterem jedoch zunächst nur für den Umfang des Kreises Eupen, des Stadtkreises Aachen und des zum Landkreise Aachen gehörigen Gemeinde-Kirchspiels Laurensberg, vom 1. Januar k. Js. ab die Transportcontrole für Salz in Mengen von 2 Pfund und darüber nach Maaßgabe der §§. 119—123 des Vereinszollgesetzes vom 1 Juli 1869 eingeführt wird.

Cöln, den 16. Dezember 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

(No. 1215.) Vorladung.

Der von hier entwichene Ulan Friedrich Pitz der Ersatz-Escadron Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7, geboren den 13. September 1850 zu Dudweiler, Kreis Saarbrücken, katholisch, Bergmann und den 6. Oktober 1867 eingetreten, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens

am 15. April 1871, Vormittags 11 Uhr,

in dem hiesigen Militairgerichtslokale zu stellen, unter der Warnung, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50—1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Cöln, den 15. Dezember 1870.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(No. 1233.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 5. Dezember 1870 ist die Elisabeth Scheiter, Wittwe von Joseph Toelen aus Cröv, dermalen in der hiesigen Irrenpflege-Anstalt, für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 16. Dezember 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1234.) Durch Verfügung des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist der Notar Müst zu Ottweiler zum definitiven Verwahrer der Urkunden des von Ottweiler nach Erkelenz versetzten Notars Göcke ernannt worden.

Saarbrücken, den 16. Dezember 1870.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Digitized by Google

(No. 1225.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Folgende Rekruten und Reservisten aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rheinischen Landwehr Regiments No. 29:

1) Franz Xaver Clamser, geboren am 12. April 1849 zu Schlatt, Ober-Amt Hechingen, katholisch, Taglöhner,

2) Augustin Lauter, geboren am 25. August 1848 zu Storzingen, Ober-Amt Gammertingen, katholisch, Maurer, beide Rekruten,

3) Casimir Ott, geboren am 17. Oktober 1841 zu Steinhilben, Kreis Gammertingen, katholisch Schneider,

4) Kaspar Gauggel, geboren am 2. Dezember 1843 zu Benzingen, Kreis Gammertingen, katholisch, Schuster,

5) Valentin Stehle, geboren am 14. April 1845 zu Trillfingen, Kreis Haigerloch, katholisch, Schuster,

6) Maximilian Horn, geboren am 28. Juli 1838 zu Hart, Kreis Haigerloch, katholisch, Schuster,

7) Daniel Hellstern, geboren am 23. Juli 1840 zu Betra, Kreis Haigerloch, katholisch, Knecht,

8) Hieronymus Zimmermann, geboren am 6. Mai 1842 zu Betra, Kreis Haigerloch, katholisch, Schreiner,

9) Cölestin Hellstern, geboren am 3. Januar 1839 zu Empfingen, Kreis Haigerloch, katholisch, Ackerer,

10) Xaver Berger, geboren am 27. Oktober 1837 zu Stein, Kreis Hechingen, katholisch, Händler,

11) Ferdinand Baur, geboren am 30. April 1840 zu Bisingen, Kreis Hechingen, katholisch, Schuster,

12) Marcell Bumuller, geboren am 10. Februar 1837 zu Jung ingen, Kreis Hechingen, katholisch, Schäfer,

13) Vitus Enreß, geboren am 2. August 1842 zu Rangendingen, Kreis Hechingen, katholisch, Handler, zuletzt zu Schlatt wohnhaft,

14) Macidus Adolph Maier, geboren am 4. Oktober 1845 zu Gauselfingen, Kreis Hechingen, katholisch, Wagner,

15) Urban Dehler, geboren am 10. Februar 1842 zu Grosselfingen, Kreis Hechingen, katholisch, Weber,

16) Wolfgang Leibold, geboren am 29. Oktober 1842 zu Wilflingen, Kreis Hechingen, katholisch, Maurer,

17) Stanislaus Gell, geboren am 5. Juni 1843 zu Thanheim, Kreis Hechingen, katholisch, Tischler,

18) Joseph Winter, geboren am 18. April 1842 zu Jungingen, Kreis Hechingen, katholisch, Händler,

19) Konrad Ott, geboren am 23. Juni 1840 zu Grosselfingen, Kreis Hechingen, katholisch, Ziegler,

20) Johann Georg Schweuler, geboren am 5. Oktober 1841 zu Hechingen, Kreis Hechingen, katholisch Hutmacher,

21) Bonifacius Diebold, geboren am 4. Juni 1842 zu Starzeln, Kreis Hechingen, katholisch, Schuster,

22) Nikolaus Rudere, geboren am 26. Februar 1844 zu Urbar, Kreis St. Goar, katholisch, Samied,

23) Heinrich Eisold, geboren am 6. März 1843 zu Oberwesel, Kreis St. Goar, katholisch, Knecht,

die sub 3 bis incl. 23 Genannten alle Reservisten, sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 5. Dezember 1870, bestätigt am 14. nämlichen Monats, in contumaciam für Deserteure erklärt und zc. Schweinler zu einer Geldbuße von 200 Thalern, zc. Rudere zu einer Geldbuße von 100 Thlrn., jeder der übrigen Angeschuldigten aber zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255 II. M.-St.-G.-B. öffentlich bekannt gemacht.

Coblenz, den 17. Dezember 1870.

Königliches Gericht des stellvertretenden General-Commandos 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

(No. 1216.) Durch Verfügung des Königlichen Herrn General Prokurators in Köln vom 26. November d. Js. ist der Gerichtsvollzieherants-Candidat Joseph Bellinger aus St. Wendel zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und demselben durch Plenarbeschluß des Königlichen Landgerichts vom 6. Dezember cr. Trier als Amtswohnsitz angewiesen worden.

(L. 5485. B. S.) Die katholische Lehrerin Maria Britz zu Gresaubach, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(L. 5548. B. S.) Die katholische Lehrerin Susanna Metzen zu Püttlingen, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(L. 5430. B. S.) Der katholische Lehrer Ludwig Moll zu Ihn, im Kreise Saarlouis, ist an die katholische Schule zu Medrodf, im Kreise Trier, versetzt worden.

(No. 1190.) Dem M. H. Kernaul hierselbst ist unter dem 23. November 1870 ein Patent

auf einen Stoffschieber und eine Spannvorrichtung für den unteren Faden an Wheeler-Wilsonschen Nähmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1193.) Dem Professor und Direktor der Königlichen Sternwarte, Dr. Klinkerfues in Göttingen, ist unter dem 1. Dezember 1870 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anzünden von Gasflammen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No 1191.) Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 11. Oktober 1869 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber

ist aufgehoben.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 52. Donnerstag, den 29. Dezember 1870.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

(II. 13587 K.) Die 16. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betreffend.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. Js. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. Js. ausgelooften und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ernenten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

(II. 13611. K.) Die am 2. Januar 1871 fälligen Zinsen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, und bei sämmtlichen Bundes-Oberpostkassen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienst-Stunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr), gegen Abliefierung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Außerdem werden diese Coupons im Preußischen Staate bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, in jedem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Centralkasse, sofern an deren Sitze nicht eine Bundes-Oberpostkasse besteht, ebenfalls vom 2. Januar 1871 ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres ab statt. Etwa eintretende Aenderungen hierin werden besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

(No. 1640.) Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 5. Dezember d. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit des Spinnmeisters Leonhard Oster, früher zu Biegigheim in Würtemberg beschäftigt, zuletzt in seiner Geburtsstadt Eupen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 19. Dezember 1870.

Der General-Prokurator.

(No. 1645.) Adressirung der Feldpostsendungen betreffend.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch

Digitized by Google

Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die zwei combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon No. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Compagnie Reserve Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71."

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Herfendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. Dezember 1870.

General-Postamt, Stephan.

(**No. 1213.**) Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten betreffend.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. Dezember 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten**, in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar** 1871 Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft**; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenähter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief — Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
   über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
   über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.
6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs

äußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung unentgeldlich übernommen werden soll, obwohl die Feldpoststationen auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. Dezember 1870.

General-Postamt, Stephan.

(No. 1746.) Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth betreffend.

Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, ausnahmsweise und vorübergehend Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen, und zwar bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich zur unentgeldlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes vom 27. Dezember 1870 Morgens bis zum Abend des 9. Januar 1871 erfolgen.

Damit die Beförderung der Correspondenz nach dem Felde durch zu großen Massenandrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten, die Einlieferung zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft.

Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden, bezw. welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwendig, die schwereren Briefe recht dauerhaft und haltbar, am besten in Leinwand-Couverts zu verpacken; die kleinen Papp-Cartons sind, wenn sie nicht einen Ueberzug von Leinwand haben, durchaus zu verwerfen; sie platzen oft schon, bevor sie die Französische Grenze erreichen, und die Sachen fallen heraus.

Vom 10. Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten.

Auch muß das General-Postamt sich vorbehalten, schon früher die Beschränkung auf 4 Loth eintreten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

Berlin, den 23. Dezember 1870

General-Postamt, Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5382. a. B.) Wanderlehrer betreffend.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins, Landes-Oeconomierath von Rath zu Lauersfort hat den Wanderlehrer Herberg beauftragt, den Landwirthen unseres Bezirks in ihrer jetzigen Bedrängniß bei der Bildung von Genossenschaften förderlich zu sein.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 11. d. Mts. I. 5275. S. 3., die Förderung des landwirthschaftlichen Rechnungs- und Genossenschaftswesens betreffend, empfehlen wir allen strebsamen Landwirthen unter den jetzigen Verhältnissen auf die Einrichtung von landwirthschaftlichen Rohstoff- resp. Consumvereinen besonders Bedacht zu nehmen, um die fehlenden Speise-, Futter- und Saatvorräthe gemeinschaftlich auf beste Weise beschaffen zu können. Dabei möge man aber nicht versäumen, von vorneherein die zu adoptirenden Statuten auf das Sorgfältigste zu prüfen.

Trier, den 19. Dezember 1870.

(I. 5769. B. 2.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu St. Wendel betreffend.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu St. Wendel stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind

1) der Königliche Landrath Rumschöttel zum Direktor,
2) der Apotheker Dr. Riegel und
3) der Kaufmann Feodor Mall zu Beisitzern,

zu deren Stellvertretern:

ad 1 der Königliche Friedensrichter Comes,
ad 2 und 3 der Pfarrer Lentze und der Königliche Kreis-Physikus Dr. Brauneck, sämmtlich zu St. Wendel,

gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 19. Dezember 1870.

(I. 5645. a. 2.) Ertheilung der Erlaubniß zu einer Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. November d. Js. dem Sächsischen Militair-Hülfs-Verein in Leipzig die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waa-

Digitized by Google

ren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870, sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen deutschen Soldaten innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen.

Indem wir bemerken, daß nach dem vorgelegten Ausspielungs-Plane 100,000 Loose à 15 Neugroschen ausgegeben werden sollen, veranlassen wir die Polizei-Behörden, dem Vertriebe der qu. Loose überall kein Hinderniß entgegenzusetzen.

Trier, den 19. Dezember 1870.

(I. 8525. S. S.) Für die Schaafe in den Gemeinden Mreschеid, Dasburg, Daleiden und Jucken, Kreis Prum, ist wegen der ausgebrochenen Räudekrankheit die Ortssperre angeordnet worden, was in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1867 I. No. 388 S. 5, Beilage zum Amtsblatt No. 7 S. 14, hiermit bekannt gemacht wird.

Trier, den 19. Dezember 1870.

(I. 6124. S. S.) Empfehlung einer Wochenschrift betreffend.

Die seit dem 1. Juli cr. im Strüder'schen Verlage zu Neuwied erscheinende, von K. von Langsdorff redigirte rheinische Wochenschrift für Land- und Volkswirthschaft, besprecht hauptsächlich die allgemein wirthschaftlichen und sozialen und jene landwirthschaftliche Tagesfragen, welche einer volkswirthschaftlichen Begründung bedürfen.

Ausgehend von den in der Rheinprovinz gegebenen Verhältnissen sucht sie die der Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes und insbesondere der gedeihlichen Entwicklung des landwirthschaftlichen Erwerbes entgegenstehenden Hindernisse und die Mittel, durch welche diese Hindernisse zu beseitigen seien, zu erforschen.

Bestrebt, sich von einseitiger Anschauung frei zu halten, gestattet sie die unbefangene Besprechung der einschlagenden Fragen, von der Ueberzeugung geleitet, daß das Wohl des Einzelnen vom Wohl des Ganzen unzertrennlich ist und der Eigennutz nur dann die Berechtigung hat, als wirthschaftliches Motiv zu dienen, wenn er durch Gemeinsinn veredelt wird.

Diese Wochenschrift sucht für unsere strebsamen Landwirthe auch in Betreff der weiteren Entwickelung des landwirthschaftlichen Genossenwesens eine wesentliche Lücke in geschickter, zeitgemäßer Weise auszufüllen, so daß wir keinen Anstand nehmen, dieselbe zur Anschaffung zu empfehlen.

Probenummern liegen in den Büreaus der Herren Landräthe und Bürgermeister zur Ansicht offen.

Trier, den 19. Dezember 1870.

(I. 8528. S. S.) Die Abhaltung des sechsten Drainage- und Wiesenbau-Kursus zu Neumagen, Kreises Bernkastel, betreffend.

Die Gemeinde Neumagen, im Kreise Bernkastel, beabsichtigt, im Laufe des nächsten Jahres, nach wieder eingetretenem Frieden, eine Drainage von ungefähr 40 Morgen mit besonders schwierigen Bodenverhältnissen unter der Leitung des Bezirks-Wiesenbaumeisters Hektor ausführen zu lassen.

Mit diesem Unternehmen wollen wir einen sechsten vierwöchigen Kursus zur Ausbildung von Drainage-Vorarbeitern verbinden, über dessen Beginn und Dauer wir s. Z. das Erforderliche veröffentlichen werden.

Die Zahl der Schüler, welche sich wegen ihrer Annahme an den Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor zu Gutenthal bei Morbach zu wenden haben, ist auf 15 festgesetzt.

Der praktische Unterricht wird in derselben Weise, wie in den früheren Jahren hauptsächlich auf der Baustelle unter entsprechender Betheiligung der Schüler an der Arbeit stattfinden.

Der theoretische Unterricht erfolgt im Schullokale zu Neumagen öffentlich unter Betheiligung der Landwirthe dortiger Gegend und zwar des Dienstags und Donnerstags Abends von 7 bis 9 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen Nachmittags von 4 bis 6 Uhr. Der Unterricht wird sich hauptsächlich auf Drainage beziehen.

Am Schlusse des Kursus findet eine öffentliche Prüfung statt und werden bei dieser Gelegenheit Prämien an die Zöglinge vertheilt werden.

Trier, den 23. Dezember 1870.

(No. 1247.) Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem in der Gemeinde Zeltingen (Kreis Bernkastel) die Rinderpest wieder ausgebrochen ist, tritt für diesen Ort nach §. 21 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Gesetze vom 7. April ejusd. a. — Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend — die relative Ortssperre ein.

Trier, den 23. Dezember 1870.

(I. 1269. S. S.) Die Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen hat dem Landrathe des Kreises Ottweiler ein Geschenk von 800 Thlr. als Beitrag zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Landbewohner seines Kreises, welche durch die Truppenmärsche und andere Kriegsleistungen, verbunden mit der Mißerndte und den Folgen der Rinderpest, Noth gelitten haben, übermittelt, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Trier, den 28. Dezember 1870.

Personal-Chronik.

(No. 1229.) Dem Schlossermeister Briel in Frankfurt a. M. ist unter dem 14. Dezember 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google